UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY

Digitized by Google

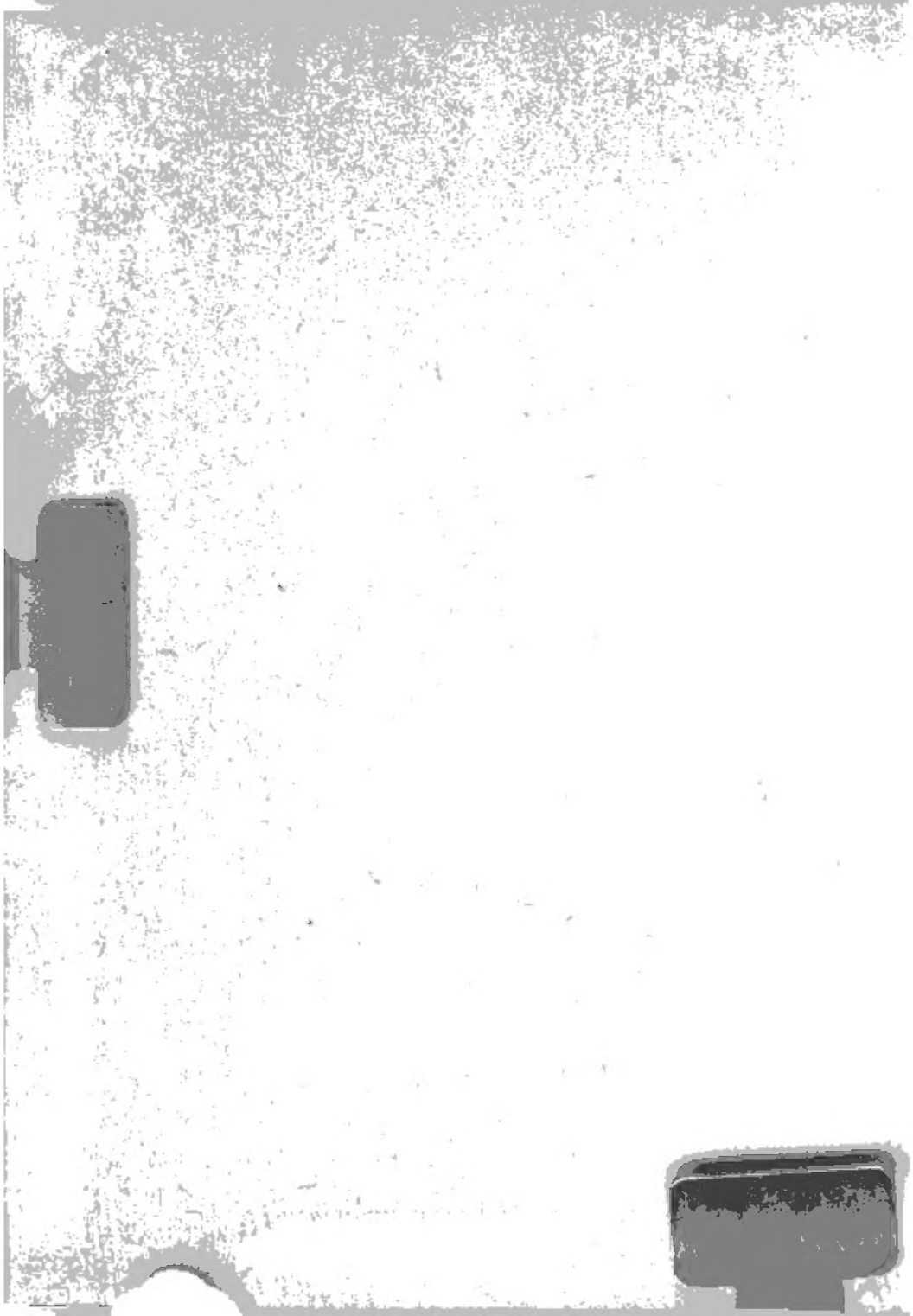

Digitized by Google

Digitized by Google

5 xi
354
1 No not Trim

ANCIENT HISTORY PAMPHLETS

Vol. 9

CONTENTS

Ahrens, H. L. De Athenarum statu politico et literario inde ab Achaici foederis interitu usque ad Antoninorum tempora ... 1829.
Cauer, F. Parteien und politiker in Megara und Athen. Studien zur geschichte griechenlands im zeitalter der tyrannis ... 1890.
Dareste de la Chavanne, R. De forma et conditione Siciliae provinciae Romanae disseruit R. Dareste ... 1850.
Fisch, K. Die sociale frage im alten Rom bis zum untergang der republik. Oeffentlicher vortrag, gehalten ... 1882.
Forchhammer, P. W. Mykenä und der ursprung der Mykenischen funde ... 1880.
Freund, W. ... Wanderungen auf klassischem boden. Zur einführung in die kulturgeschichte der griechen und römer ... 1889-1891.
Hoffmann, E. Patricische und plebeische curien. Ein beitrag zum römischen staatsrechte ... 1879.
Preuner, A. Ueber das Palatium insbesondere als residenz der römischen könige und kaiser ... 1875.
Reber, F. Die lage der Curia Hostilia und der Curia Julia. Habilitationsschrift ... 1858.
Saalfeld, G. A.E.A. Italograeca. Kulturgeschichtliche studien auf sprachwissenschaftlicher grundlage gewonnen ... 1882.
Schillbach, R. Zwei reisebiler aus Arkadien ... 1865.
Stumpf, P. De Nesiotarum republica, commentatio quam ad sollemnia anniversaria Gymnasii regii Maximilianei celebranda ... 1881.

Digitized by Google

BINDING
OCT 11 '49

DG
151.2.R1
v.9

Digitized by Google

Anz. v. K. fr. Hermann) Allg. Lit. Ztg. 1832. II. n. 25 p.

DE

ATHENARUM STATU POLITICO ET LITERARIO INDE AB ACHAICI FOEDERIS INTERITU USQUE AD ANTONINORUM TEMPORA

SCRIPSIT

FRANCISCUS HENRICUS LUDOLFUS AHRENS

HELMSTADIENSIS, SEMINARII REGII PHILOLOGICI NUPER

SOCIETATIS PHILOLOGICAE GOTTINGENSIS ETIAMNUNC SODALIS.

COMMENTATIO IN CERTAMINE LITERARIO CIVIUM ACADEMIAE GEORGIAE AUGUSTAE DE SENTENTIA AMPLISSIMI PHILOSOPHORUM ORDINIS PRAEMIO REGIO DIE IV. JUNII MDCCCXXIX ORNATA.

GOTTINGAE

APUD VANDENHOECK ET RUPRECHT.

MDCCCXXIX.

Digitized by Google

15122T

Digitized by Google

PRAEFATIO.

Amplissimus Philosophorum Ordo a. 1828. hancce proposuerat quaestionem:

> *Ut doceretur tum ex scriptoribus, Cicerone inprimis, Plutarcho, aliis, tum ex monumentis et inscriptionibus in Collectione Berolinensi congestis, qualis fuerit status urbis Athenarum politicus et literarius sub Romanis inde ab interitu foederis Achaïci usque ad Antoninorum tempora. Praemittatur prooemii loco brevis historiae urbis conspectus, ut, quae ei maxime secunda, quae adversa evenerint, appareat. Explicetur sectione prima forma et conditio civitatis, sectione altera conditio scholarum tum publicarum tum privatarum.*

Quam quaestionem quum et tractatione dignissimam et non alienam a meis studiis judicassem, Amplissimus Philosophorum Ordo hoc judicium de mea scriptione tulit:

> *Commentationis tertiae auctor egregie perspexit quaestionis propositae sensum et ambitum. Disposita sunt in ea omnia ordine justo et loco; loca probantia addita, non tamen sine causa cumulata; quo intra terminos quoque praescriptos sese continuit. Pars prior de statu politico tam docte et accurate tractata est,*

Digitized by Google

ut nihil amplius in ea desideres; in parte altera literaria si forte nonnulla suppleri possint, levioris tamen sunt momenti, ac ad rem ipsam minus spectantia. Eminet autem praeterea haec commentatio eo, quod auctor non doctrinae tantum et eruditionis, sed ingenii quoque acuminis et sani in rebus politicis dijudicandis judicii specimen exhibeat.

Quum igitur Amplissimus Philosophorum Ordo commentationem meam praemio proposito dignam judicasset, quamvis ingenti gaudio humanum illud judicium me afficeret, non ita tamen dubitationes, quas eousque de scriptionis hujus dignitate fovi, exemit, ut obliviscerer, sine controversia et juvenilis aetatis, et brevis, quo res absolvenda erat, temporis respectum habitum esse. Quare non mirabor, si alii minus benevole de primitiis nostris judicabunt. Nolim tamen eos judices nancisci, qui, si e forma externa, quam minus elaboratam esse haud ignoro, totam scriptionem condemnent, ex ungue leonem cognovisse sibi videantur.

Digitized by Google

CONSPECTUS.

Prooemium. Succincta Athenarum a Corintho deleta usque ad Commodum historia.

§. 1. De Athenarum ante Corinthum deletam conditione. . . . . pag. 1.
§. 2. A Corintho deleta usque ad bellum Mithridaticum. . . . . — 2.
§. 3. Belli Mithridatici tempora. . . . . — 3.
§. 4. A bello Mithridatico usque ad pugnam Actiacam. . . . . — 10.
§. 5. Sub Augusto et Tiberio. . . . . — 11.
§. 6. A Caligula usque ad Nervam. . . . . — 13.
§. 7. A Nerva usque ad Commodum. . . . . — 14.

Pars I. De conditione et forma civitatis.

Cap. I. De Atheniensium sub Romanorum imperio conditione.

§. 8. Athenienses libertate fructos esse. . . . . — 18.
§. 9. De liberarum civitatum conditione. . . . . — 19.
§. 10. Accuratior conditionis Athenarum expositio. . . . . — 21.

Cap. II. Apud quem summa potestas in republica fuerit, sive de constitutione, quam dicunt, reipublicae.

§. 11. Num Romani in Atheniensium civitate quid mutaverint. . . . — 24.
§. 12. Quaenam mutaverint. . . . . — 25.
§. 13. De civitate. . . . . — 26.
§. 14. De populo et comitiis. . . . . — 28.
§. 15. De senatu. . . . . — 29.
§. 16. De prytanibus et proëdris. . . . . — 31.
§. 17. De aïsitis. . . . . — 33.
§. 18. De Areopago. . . . . — 34.

Digitized by Google

Cap. III. De magistratibus.

§. 19. De novem archontibus. . . . . pag. 39.
§. 20. De strategis. . . . . — 42.
§. 21. Quomodo strategi potestas orta sit. . . . . — 45.
§. 22. De aliis quibusdam magistratibus. . . . . — 49.
§. 23. De turbato, qui per aliquot annos Athenis fuisse videtur, rerum statu. . . . . — 50.

Cap. IV. De magistratibus epheborum et gymnasiorum.

§. 24. De ephebis. . . . . — 53.
§. 25. De cosmetis et sophronistis. . . . . — 54.
§. 26. De gymnasiarchis et agonothetis. . . . . — 56.
§. 27. De magistris gymnicis. . . . . — 58.

Cap. V. Qua ratione Athenienses cum aliis urbibus conjuncti fuerint.

§. 28. De subjectis oppidis. . . . . — 59.
§. 29. Quibus rationibus cum aliis urbibus conjunctae fuerint. . . . — 64.

Pars II. De scholis.

Cap. I. De conditione scholarum.

§. 30. Prooemium. . . . . — 65.
§. 31. Succincta scholarum historia. . . . . — 66.

Cap. II. De externa scholarum forma.

§. 32. De munere professorum. . . . . — 69.
§. 33. De salariis. . . . . — 71.
§. 34. De successione. . . . . — 73.
§. 35. De discipulis. . . . . — 74.
§. 36. De scholarum loco et tempore. . . . . — 76.

Cap. III. De interna scholarum ratione.

§. 37. Quid a philosophis doctum sit. . . . . — 77.
§. 38. Quid a sophistis et rhetoribus. . . . . — 79.
§. 39. De methodo docendi in philosophorum scholis. . . . . — 80.
§. 40. In sophistarum scholis. . . . . — 81.

Digitized by Google

Prooemium.

De Athenarum inde a Corintho deleta usque ad Antoninorum tempora fatis.

§. 1.

De Athenarum ante Corinthum deletam conditione.

Quorum temporum historiam enarrare aggredimur, urbis plane fractae et perditae tristem imaginem nobis praebent. Nunquam fere res ab Atheniensibus gestas, sed, quae modo meliora modo pejora experti sint fata, commemorare possumus, et, si semel eos animis paullo erectioribus magna conari et, quamvis constanter re defensa, victos immania perpeti videmus, misericordiam, quam fortuna sua merito movent, levis et imprudens animus, quem, nisi coacti fuissent, ne stetisse quidem conatis, intelligimus, maxima ex parte imminuit et exstinguit.

Macedonicorum enim regum imperio saevo diu oppressi, illorum inter se bellis vexati, cuique superiori facilis praeda, tandem aliquando Achaeorum auxilio a praesidio Macedonico liberati, illis se addere pristini principatus recordatione dedignati, Romanorum potius amicitiam amplexi sunt [2]). Lubentissime Romani urbem munitissimam, quae egregiam stationem praebebat, in societatem et amicitiam acceperunt eorumque in Macedones odio et inopia egregie ad suam potentiam augendam utebantur; sed tantum abfuit, ut Atheniensium civitas Romanorum tutela ali-

---

Not. Accuratiora de Athenarum tunc temporis statu praebent Drumann: Versuch einer Geschichte des Verfalls der Griech. Staaten passim et Wachsmuth Hellen. Alterth. I, 2. p. 384 seqq.

2) Paus. I, 36, 4.

quid roboris recuperaret, ut Macedonicis bellis finitis omnium Graecarum civitatum egentissima esset. Adeo ad eum usque inopiae gradum pervenerat, ut Ol. 156, 1. Oropum, oppidum tunc temporis Atheniensibus subjectum, latronum instar diriperent, mulctam vero, quam arbitri Sicyonii et Romani primum quingentorum, tum centum talentûm irrogavere, solvere nequirent. Tantopere viribus fractis, etiamsi voluissent, nihil tamen facere potuissent, ne Romani ultimis Graecorum, qui resistere conabantur, devictis, Graeciam in provinciae formam redigerent. Integros se ex hoc totius Graeciae naufragio evasisse, libertatemque et privilegia a generoso victore reportasse, summum, quod assequi licuit, putare debebant. Corintho enim Ol. 158, 3. a Romanis diruta, Achaico foedere ceterisque omnibus vinculis, quibus Graecae civitates conjunctae erant, dissolutis, Graecia in provinciae Achajae nomine formam redacta, Athenienses cum paucis aliis civitatibus, quibus Romani aut recentis amicitiae aut antiquae gloriae memoria meliores concesserunt conditiones, in libertate remanserunt [1]). Qualis hic libertatis et autonomiae status fuerit, alio loco fusius exponemus. Hic commemorasse sufficiat, Athenas Romanorum socias et amicas, quamquam, ut facile vel conjectura assequi licet, ab eorum nutu dependentes, suos magistratus suamque jurisdictionem retinuisse, nulla tributa pendisse et a proconsulum Achajae imperio in universum liberas fuisse [2]).

§. 2.

A deleta Corintho usque ad bellum Mithridaticum.

Eo igitur, quo diximus, jure Athenienses Romanis erant conjuncti manseruntque usque dum Mithridaticum bellum totam Graeciam turbavit. Liberae tamen et sociae civitati haud leve fuisse Romanorum imperium, et, qua alias Romani tractare solebant socios, ratio et plura testimonia docent [3]). Plura enim suo arbitrio in Atheniensium republica mutarunt [4]); neque postea populus tam pronus Mithridatis castra sequutus esset, nisi oppressus et libertate, quae foedere concessa erat, revera privatus fuisset. Ceterum Athenae tunc temporis, quo nullis bellis premebantur, oppido-

1) Strab. IX. p. 274.
2) Accuratius de hisce agemus P. I, c. 1.
3) vid. P. I, c 2.
4) Appian. Mithrid. c. 39.

rum, quae Romani concesserunt [1]), nonnullorum reditibus et magna, quae ad philosophorum scholas undique confluebat, juvenum copia fruebantur, pro conditione sua florere potuissent. Atticae enim pax nulla alia re turbata esse videtur, quam servorum seditione. Quum enim ingenti servorum seditione Sicilia laceraretur, etiam aliis in terris leviores tumultus ab iis ciebantur, Athenis [2]) quoque et Deli circiter a. u. 621. — Posidonius [3]) narrat, multa millia servorum quum in metallis Atticis vinculis constricti tenerentur, seditione mota custodes metallorum interfecisse, Sunium, oppidum munitum, cepisse et per aliquantum temporis Atticam depopulatos esse. Sed ubique cito a magistratibus oppressi sunt [4]). Posidonius quum hanc seditionem eodem tempore cum secundo bello servili fuisse dicat, Bakius eam ad annum urbis 690 refert; sed ceteris uno ore eam a. u. 621 fuisse affirmantibus, Posidonium diverso a vulgari ratione modo bella servilia numerasse putarim, praecipue quum post bellum Mithridaticum unquam tot millia servorum in metallis Lauriacis fuisse credi nequeat.

§. 3.

Belli Mithridatici tempore.

Ut antecedente periodo a scriptoribus nihil fere neque de Athenarum, neque de universae Graeciae fatis memoratur, quod nihil tunc accidit, quod alicujus in Romana historia esse poterat momenti; sic hoc belli Mithridatici tempore, quo Romae salus in Graecia periclitabatur, tam largam copiam historici praebent, ut nobis quoque, nisi materiae ubertatem forte fortuna traditam contemnere, aut fatorum, quae Athenae quoque passae sunt, magnitudinem parvi aestimare velimus, fusius Athenarum hoc tempore fata sint enarranda. Mithridates enim, Romanis post Hannibalem infestissimns, Asia minore tota subacta, Graeciam quoque, unde facilior in Italiam transitus esset, occupare constituit. Egregie Graecorum, ut antea Asiaticorum, sic tunc Europaeorum animos praeparatos invenit. Romanorum duro imperio oppressi, antiquae libertatis memores, quam suis viribus recuperare non poterant, Mithridatis, quem

---

1) vid. P. II. c. 5.

2) Diod. Sic. Ecl. 1. L. 36. p. 905. (II, p. 528. Wessel.)

3) apud Athen. VI, p. 272. F. Posid. ed. Bake. p. 153.

4) Athenis ab Heraclito praetore (στρατηγῷ) Orosius V, 9. Paull. Diac. miscell. Histor. L. IV. Corsin. F. A. III. p. 111.

Digitized by Google

facili negotio totam Asiam cepisse viderunt, auxilio se vindicaturos esse sperantes, omnes fere Mithridatis legatis faciles aures praebuerunt [1]). Omnium primi Athenienses ad Mithridatis partes sponte desciverunt. Athenio enim aut Aristio, philosophus peripateticus aut Epicureus [2]), ab Atheniensibus ad Mithridatem, cujus potentiam jam respexisse videntur, legatus missus, regis, qui optimum eum consiliorum suorum instrumentum fore intellexit, amicitiam sibi conciliavit, mox Athenienses, ut ad regem potentissimum desciscerent magna pollicitus incitavit per epistolas. Deinde, postquam rex Asiam subegerat, ipse magna cum ostentatione et magno populi gaudio Athenas venit [3]). Mox Athenienses jam pronos in Mithridatis partes hominisque antea obscuri splendore obstupefactos, oratione, qua Mithridatis potentiam ad coelum usque evehit, Romanorum

---

1) Plut. Syll. c. 11. Florus III, 5, 8.

2) Athenionis vitam narrat Posid. ap. Athen. V, c. 13. p. 211 seqq. Bake p. 157 seqq. Ab uno Posidonio Athenio, a ceteris omnibus Aristio vocatur aut Aristo, de qua nominis varietate vid. Wyttenb. Animadv. ad Plut. Moral. Vol II. P. I. p. 392. Fabric. ad Dion. Cass. L. 35. p. 50. De nominibus Athenio et Aristio dixerunt P. Victorius Var. Lectt. L. 25. c. 24. et Casaub. ad Athen. l. l. p. 370. Ille putat Appianum et Plutarchum vero eum nomine, Athenaeum parentis nomine appellasse, quod vix est probabile; hic, quemque παρέγγραφον civem nomen novum assumpsisse et Theophr. Charact. Maledic. conferri jubet. At παρέγγραφος, qualis Athenio ap. Athen. fuisse dicitur, quisque est perperam in lexiarchica inscriptus, quibus certum nominis mutandi morem fuisse, nemo credet. Fortasse Athenionis nomen ut servile, aut quod priorem humilem conditionem in memoriam revocare poterat, a tyranno contemnebatur. Diversos fuisse Athenionem et Aristionem, quanquam temporum ratio hanc opinionem non repudiat, propter fatorum insignem similitudinem credi non potest. Aristio ab Appiano Mithrid. c. 28. Epicureus, quamquam ab Athenaeo Peripateticus dicitur. Quod recte Victor. explicat, male a Bakio ad Posidon. p. 166 vituperatus. Appianus scil. pro sua negligentia e moribus hominis Epicureum fuisse eum collegit.

3) App. Mithr. c. 28. diverse tradit: Archelaum scilicet in Graeciam missum Delo, quae ab Atheniensibus defecerat, aliisque oppidis expugnatis et Atheniensibus traditis simulque multis de Mithridatis potentia jactatis et pecunia sacra Deliaca per Aristionem missa eorum animos ad regis partes pellexisse, Aristionem vero 2000 militum praesidii ope tyrannidem sibi arrogasse. At Delios tum demum ab Atheniensibus defecisse, postquam hi a Romanis desciverant, Romana scilicet classe custoditos, ipsa ratio docet. Omnino Posidonio, qui Athenis eruditus circa illa tempora vixit, (Bake p. 10.) multo major fides habenda est quam Appiano, scriptori negligentissimo. De Posidonii fide et historiarum libris cf. Heeren de fontt. Plut. p. 142 seqq.

imperium ut saevissimum depingit, ita demulget, ut eum *στρατηγὸν ἐπὶ τῶν ὅπλων*, qui tunc temporis summus erat potestate magistratus, eligerent. Tum ceteris magistratibus sibi adlectis, mox crudelissimum se praebet tyrannum, multos, quos Romanis favere putavit, occidit [1]), aliorum aufert bona, denique summa saevitia ab infelicibus Atheniensibus levitatis poenas sumit [2]). Tum Deliacas quoque opes concupivit; Apellicontem Tejum, suae sectae hominem, misit, qui Delum expugnaret. Qui quum Deli appulsus nulla cura et prudentia usus esset, Orobius, praetor Romanus, qui Delum custodiebat, improvisos Athenienses aggressus, multos cecidit, multos vivos cepit [3]). Haec acta esse videntur, priusquam Mithridatis duces in Graeciam pervenirent. Mox Archelaus Mithridaticarum copiarum dux pervenit Athenas indeque ceteram Graeciam turbavit, sed a Bruttio Sura, Sentii Macedoniae propraetoris legato, qui jam antea Metrophanem Euboeam depopulantem profugaverat, pugna, qua ad Chaeroneam per continuum triduum dubio Marte dimicarunt, ut Athenas rediret, coactus est [4]). Interea Sulla, cui Mithridaticum bellum demandatum erat, pervenit in Graeciam et per Thessaliam Boeotiamque in Atticam, quo hostes se receperant, profectus est. Ubi quum Aristio in urbe, Archelaus in Piraeeo imperaret, jam obsidione non nimis longa urbem, non amplius muris longis cum portu junctam [5]),

---

1) Tunc temporis cum Atheniensium optimatibus Paus. I, 20. Philo academiae princeps Romam profugit, cui Cicero plane se tradidit. Cicer. Brut. c. 89. Multi Amisum, Atheniensium in Armenia coloniam, fugerunt. Plut. Lucull. c. 19.

2) Cum Posidonii narratione conspirat Paus. I, 20. Contra Florus III, 5, 8. insulas et Athenas ab Archelao et Neoptolemo, Mithridatis ducibus, occupatas esse, minus accurate narrat. Vellej. Paterc. II, 23, 4. falso Athenienses pro Mithridate invitos stetisse dicit. Erant enim revera Mithridatis socii, Tacit. Ann. II, 55.

3) Delus tunc temporis Atheniensium erat cleruchia vid. Dorvill. in Observatt. Miscell. Vol. VII, p. 44, et quae postea dicemus. Infelix illa expeditio prior fuisse debet quam, qua Mithridatis duces insulam ceperunt et saevissime devastaverunt, cf. Pausan. III, 23. Strab. X, p. 335. Dorvill. p. 57.

4) Plut. Sulla c. 11. Contra Appian. c. 29. perverse narrat, Bruttium se recepisse in Piraeeum, quamquam in ceteris consentit. Omnes testantur Archelaum Athenis profectum in Boeotiam invasisse. Plut. Sull. c. 12. Liv. Epit. 78. Ergo haud dubie Piraeeum quoque tenuit.

5) Longos enim muros tunc diruios jacuisse, ipsa oppugnationis historia apertissime demonstrat. Alioquin enim ingens fames Plut. c. 12. 13. Appian. c. 35.

capere licuisset. Reipublicae tamen perturbatio et Cinnani tumultus festinationem suaserunt. Quare multis periculis, proeliis, sumptibus bellum quam celerrime ad finem perducere studuit. Primum ipse Piraeeum, copiarum parte ad obsidendas Athenas relicta, oppugnavit. Sed ingentes Piraeei muri quum omnibus conatibus resisterent, machinarum struendarum causa ut Eleusinem et Megara recederet coactus est. Materiam sacris lucis caesis longisque muris plane destructis [1]), pecuniam sacris, qui erant Epidauri, Olympiae, Delphis, thesauris direptis [2]) sibi comparavit. Tum auctis viribus ad Piraeei oppugnationem redit, Archelai consilia duorum in Piraeeo servorum proditione adjutus irrita reddit, denique Archelaum, qui auxiliis acceptis sub ipso muro aciem instruere ausus erat, quamquam dubio Marte diu pugnabatur, vincit [3]). Deinde hieme instante ad Eleusinem castra metatur; sed Athenarum, quae gravissima fame premebantur, obsidionem non omisit et Archelaum, quocum quotidianis fere proeliis dimicatum est, quominus commeatum Athenas ferre posset, proditorum consilio certior factus, semper prohibuit [4]). Mari quoque ut Piraeeum oppugnare posset, Lucullum, qui ex Rhodo, Aegypto et Libya naves arcesseret, media hieme misit [5]). Jam vero ineunte vere Mithridatis exercitus sub Ariarathe [6]), regis filio, qui in itinere mortuus est, appropinquabat; quare Sulla Piraeeum, diutina oppugnatione fessus, obsidione tantum cingit, Athenas contra Perusina fame pressas maxima vi oppugnat [7]). Vehementi enim Athenas expugnandi cupidine erat incen-

---

38. Athenis nunquam esse potuisset neque Archelai victum Athenas ducendi consilium irritum fieri. Expugnasse vero Sullam antea longos muros, nemo tradit, si recte interpretaris Appianum c. 30. Sulla scilicet, quae restabant, murorum fragmina destruxit, ut lapidibus ad aggeres exstruendos uteretur. Sic Strabo quoque IX, p. 273. est intelligendus. Aperte igitur falsi sunt, qui sex et amplius muros apud Florum III, 5, 9. quem jam antiquitus falso intellexerunt, ridicule de longis muris interpretati sunt, vid. Meursium de Piraeeo c. 2. et Interprett. ad Flor. l. c. Optime Gronovius locum intellexit, probante Ruhnk. ad Vellej. II, 23, 3. p. 779. Postea muri semper diruti jacuerunt Paus. I, 2, 2.

1) App. c. 30. Plut. c. 12.

2) Plut. l. c.

3) App. c. 32.

4) App. c. 33. 34.

5) App. c. 33. Plut. Lucull. c. 2. Joseph. Antt. Jud. XIV, c. 7. p. 619.

6) App. c. 35.; ubi Arcathius audit, qui rectius ap. Plut. c. 11. Ariarathes.

7) App. c. 37. 38.

sus aut propter antiquam urbis gloriam aut opprobriis et scommatis Aristionis irritatus [1]). Homo enim iste nequissimus, aeque impotens ac saevus, dum cives ad extremam miseriam pervenerant et fame emoriebantur, ipse luxuriose vixit Sullamque irridendo delectatus est. Cives jam dudum ejus injurias pertaesos et quaque potius conditione Sullae se subjicere cupientes eumque ut de urbe dedenda ageret adeuntes, vi dispulit. Tandem et ipse permotus est, ut legatos ad Sullam mitteret, quos, quum antiqua potius urbis merita praedicarent, quam supplices veniam exorarent, Sulla irridens remisit. Tandem, quum Sulla casu quodam, locum aliquem non satis munitum nec custoditum esse, detexisset, urbem, quam homines debilitatis fame viribus aegre defendebant, expugnat ingentemque facit cladem, qualem Athenae nunquam expertae erant. Obvio enim quoque caeso, sanguine plena fuit tota fere urbs praecipue circa forum et Ceramicum, ubi Pausanias omnes hostes decimatos esse refert [2]). Multi ne extremae patriae cladi superessent, se ipsi interfecerunt. Pauci cum Aristione in arcem confugerunt, incenso antea Odeo, ne Sulla inde materiam ad arcem oppugnandam desumere posset. Captae sunt Athenae Calendis Martiis a. u. c. 668. a. Chr. 86. [3]). Urbi Sulla pepercit, quan-

---

1) Plut. c. 13. Suidas s. v. *γεφυρίζων* e Dione Cassio cf. Ang. Maj. Coll. Vet. Script. II, p. 564. cf. Plut. c. 2. 6. Non multum a vero mihi aberrasse videor, si ex vividae et propemodum luxuriosae descriptionis vestigiis utrumque scriptorem e Posidonii, cujus stylum ex Athenaei loco cognoscere licet, historiis hausisse conjecerim, de quibus cf. Bake p. 251. et Heeren Fontt. Plut. p. 142.

2) Paus. I, 20., quamquam in iis quae de urbe expugnata tradit, nullam fidem meretur, quum aperte vanum potius quendam rumorem, quam veram historiam sequutus sit. Quod enim narrat, Sullam tertio die post pugnam Chaeroneensem nuntium de urbe eodem die capta accepisse, aperte Appiani et praecipue Plutarchi auctoritate refutatur, qui quum optimis ejus temporis sriptoribus tum ipsius Sullae commentariis usus erat, cf. Heeren de fontt. Plut. p. 150.

3) Plut. c. 14. e Sullae commentariis: *Μαρτίαις Καλάνδαις ἥτις ἡμέρα συμπίπτει μάλιστα τῇ. νουμηνίᾳ τοῦ Ἀνθεστηριῶνος μηνὸς*, quod Corsin. F. A. IV, p. 117. Fréret Histoire de l'acad. des Inscript. T. XXI, p. 44. et Woltersdorf Vit. Mithridat. p. 48. falsissime sic interpretantur, ut eo ipso tempore calendas Martias in eundem cum primo Anthesterionis die cecidisse putent. Nam *μάλιστα* est *circiter* et saepius comparatur in universum Anthesterion cum Martio ceterique menses eodem ordine. Sic App. B. c. II, c. 53. Idus Martias cum medio Anthesterione; Plut. Public. c. 14. Idus Septembres cum plenilunio Metagitnionis comparat. De anno, quo Athenae captae sunt, magna fuit inter doctos viros lis, utrum a. Chr. 87 an 86 fuerit. Illa opinio quum usque ad Dodwellum valuisset, hic, quem Fréret Hist. de l'acad. des inscr. T.

Digitized by Google

quam Paus. I, 20, 3. eum theatrum incendisse, errore ductus, ut videtur, contendit, et Atheniensium nonnullorum exulum senatorumque Romanorum precibus, ipse caede fessus, tandem reliquorum vitam concessit, magni quid fecisse arbitratus, quod antiquae urbis gloriae ratione habita

---

XXI. p. 234 et p. 40 seqq. et Woltersdorf Vit. Mithrid. p. 48. sequuti sunt, Athenarum expugnationem ad annum 87 retulit. Contra Fréretium disputavit de la Nauze, Hist. de l'acad. ibid. p. 260 seqq. — Gravissimae vero rationes, Athenas a. u. c. 668. expugnatas esse evincunt. Qui enim summam in horum temporum historia habent fidem, Plutarchus, optimis fontibus usus cf. Heeren p. 140. et Livius aperte id ostendunt. Praeterquam enim, quod Sulla qui aestate (quod e prodigiis antea observatis Plut. c. 7. colligere licet) urbem Romam expugnavit, tam multa a Plut. c. 9. 10, et Livio Epit. 77. in Italia egisse fertur, ut nullo modo potuerit eodem anno in Graeciam transire, multas civitates in deditionem accipere, Athenas et Piraeeum oppugnare, aperte Plut. c. 10. narratur, Cinnam τὴν ἀρχὴν παραλαβόντα Sullam nondum in Graeciam profectum accusare conatum esse, quod Fréretius imperite de anticipato consulatus initio interpretatur. Deinde quum Athenarum expugnatio, pugna Chaeroneensis et Orchomenia in eundem cadant annum, Sulla Flacco consuli (a. 86) inter pugnam Chaeroneensem et Orchomeniam in Graeciam transgresso obviam ivisse fertur Plut. c. 20. Denique Livius, qui L. 76. res a Mithridate a. 89, L. 77, a. 88, gestas narravit, cur, quae L. 78. narrantur, ab illis diremerit aliarum rerum descriptione, intelligi non potest, nisi, quae L. 78. narrantur, sequenti anno a. Chr. 87. facta sint. Quo libro Mithridates reliquam Asiam cepisse, Archelaus Athenas occupasse traditur; ergo Sulla anno demum a. Chr. 87. in Graeciam pervenit, a. 86. Athenas expugnavit. Omitto dicere, quae difficultates ex illorum ratione in chronologia sequentium annorum oriantur. Nam omnino vix habent quod proferant contra illas rationes. Primum enim Plutarchi nullam esse in hac re fidem, contendunt, quod ex ejus narratione et a. 86, ut vidimus, et a. 85. (Plut. Sull. c. 22.) et a. 87. (Marius c. 45.) Athenae expugnatae esse videantur. Illo in loco, ubi Sullae uxor et filii statim post pugnam Orchomeniam a Cinna et Carbone consulibus (a. 85.) ejecti in Graeciam pervenisse dicuntur, aperte Plut. in computatione erravit; quis enim usque ad id tempus Sullae liberos incolumes Romae vixisse putabit? in Marii vita rumores Romae sparsos, non facta refert. Sed cur eam ob causam optimis, quibus usus est fontibus, fides denegetur et negligentissimo scriptori, Appiano (quamquam is et ipse B. C. I. p. 399. Sullam proconsulem i. e. a. 87. ex Italia profectum esse dicit) et Epitomatori Eutropio credatur, nescio. Praeterea, quum Pompejus consul sub finem anni 88. occisus sit, Sullam, quod nemo eum collegae mortem ultum esse tradat, non posse tunc temporis fuisse in Italia. Denique Fréretius, falso Calendas Martias eo anno in novilunium Anthesterionis incidisse arbitratus, inde aliquid efficere vult. Quae omnia nihili esse, non est cur demonstremus. Accuratissime, postquam haec scripsimus, omnia tractata sunt ab amicissimo Emperio in Dissert. de temporum belli Mithridatici primi ratione. Gotting. 1829.

Digitized by Google

non radicitus eam delevisset [1]). Postero die servos sub hasta vendidit, ingenuis superstitibus libertatem concessit, suffragii quidem jure ita adempto, ut posteris id redditum iri promitteret [2]). Alii in universum Atheniensibus libertatem et autonomiam redditam esse affirmant [3]). Paucis post diebus Curioni, quem Sulla ad obsidendam arcem reliquerat, Aristio siti coactus se tradidit [4]). Quem Appiano teste Sulla statim cum satellitibus iisque, qui magistratum sub eo gesserant aut aliquo modo instituta a Romanis statim post captam Graeciam data laeserant, interfecit, aut Plutarcho si credimus, postea solum veneno necavit [5]). Sulla ipse Piraeeum maximo impetu aggressus Archelaum, quanquam fortissime resistentem et uno muro capto novum semper objicientem [6]), eo tamen compulit, ut in munitissimam Piraeei partem undique mari circumfusam se reciperet [7]). Piraeeus incenditur et ne clarissimo quidem Philonis armamentario parcitur [8]). Tandem Sulla ex Attica, ubi commeatu carebat, in Boeotiam decedit. Sic Athenae cladem, qua nunquam majorem, perpessae et ad imas miserias detrusae erant, libertate insuper in praesentia certe privatae. Et ne tunc quidem carebant, quo Romanos otii cupidos attraherent. Ipse Sulla Mithridate debellato Athenis hiemem podagra retentus peregit; sed pace aeque ac bello Athenarum hostis, denuo thesaurum egregium aufert, Apellicontis Teji bibliothecam, Aristotelis et Theophrasti operibus ditissimam [9]). Eodem tempore Athenis Atticus versabatur, egregie de miserrimis hominibus meritus [10]).

---

1) App. c. 38. Plut. c. 14. Dionis Exc. ap. Majum Coll. Vet. Script. II, p. 549. Huc spectat etiam, quod Sulla ap. Plut. Apophthegm. p. 157. in magna felicitatis parte posuisse dicitur, se Athenis pepercisse. Quanquam enim Wyttenb. Animadv. I, p. 1133. nullum talis judicii vestigium in Vita Sullae occurrere dicit, simile quid tamen indicant Plutarchi verba: *ἐγκώμιόν τι τῶν παλαίων Ἀθηναίων ἐπειπών.*

2) App. c. 38.

3) Plut. Comp. Lys. et Sull. c. 5. Liv. Epit. 81. Strab. IX. p. 274.

4) App. c. 39. Plut. Sull. c. 14.

5) App. c. 39. Plut. c. 23. Pausan. I, 20. Aristionem in sacro Minervae supplicem a Sulla protractum et occisum esse scribit.

6) Flor. III, 5. 9. Gronov. Vellej. Pat. II, 23, 3. Ruhnk. cf. et Gellius N. A. XV, 1. e Quadrigarii annalibus.

7) App. c. 40. Munychia intelligenda esse videtur cf. Plut. Sull. c. 14.

8) App. c. 41. Plut. Sull. c. 14.

9) Plut. c. 15. Plut. c. 26. Suid. s. v. *Σύλλας* e Dione cf. Mai Coll. Vet. Script. II, p. 564. Brandis Rhein. Mus. 1827. p. 237.

10) Corn. Nep. Attic. c. 4. Qui quum c. 2. Cinnano tumultu permotus Athenas profectus esse dicatur, jam ante captas Athenas in Sullae castris fuisse putandus est.

Digitized by Google

§. 4.

A bello Mithridatico usque ad pugnam Actiacam.

Post cladem Sullanam Athenae egentissimae et debilissimae fuerunt, nulla re, nisi majorum gloria et philosophorum scholis insignes [1]). Quibus etiam tunc summo apud Romanos et reges Asiaticos erant honore, quorum singuli egregie de urbe restauranda aut civium inopia sublevanda meriti sunt. Sic Ariobarzanes Philopator Odeum ab Aristione incensum restaurare inchoat, qui quum a. u. c. 695. mortuus esset, Ariobarzanes filius Philoromaeus opus perficit [2]). Pomponius Atticus, qui totam fere vitam in Attica vefsabatur, quum alia tum frumentum Atheniensibus distribuit [3]). Pompejus e Mithridatico bello redux 50 talenta, unde urbs ornaretur, donavit [4]). Neque tamen deerant qui urbem et in pace diriperent et lacerarent, Verris consimiles [5]). Deinde civilibus bellis, quae in Graecia potissimum gerebantur, exortis, Athenae cum ceteris Achajae civitatibus multa mala perpessae sunt. Accessit, quod, quaecunque castra sequebantur, a victore proditionis poena ne affligerentur, timendum erat. Pompeji beneficiis devincti ejus partes contra Caesarem sequutae sunt, quanquam ab utraque parte, si Appiano credendum est, ne Athenienses laederentur, edicto cautum erat [6]). Quare Caesar ante pugnam Pharsalicam quindecim cohortes in Atticam misit, quae terram depopulatae Piraeeum ceperunt, sed ipsam urbem expugnare non potuerunt [7]). Post victum Pompejum Atheniensibus supplicibus propter majorum gloriam veniam dedit [8]), adeo urbem donis auxit [9]).

Quanquam ad summam erga potentissimum quemque adulationem proni et antiquae dignitatis libertatisque fere obliti erant, tantum nihilo-

---

1) Miseram Athenarum tunc temporis conditionem cognoscere licet ex Cornel. Nep. Attic. c. 2.
2) C. J. nr. 357, 358. c. not. Boeckhii. Bellej. Hist. Acad. Inscr. T. XXIII. p. 189. Vitruv. V, 9, 1. Val. Max. V, 7.
3) Cornel. Nep. Att. c. 2.
4) Plut. Pompej. c. 42.
5) Ipse Verres a. 674. quum legatus cum Cn. Dolabella proconsule in Ciliciam proficisceretur, Athenis ex aede Minervae grande auri pondus abstulit. Cic. in Verrem Act. II. L. I. c. 17. — a. 698. L. Calpurnius Piso, Macedoniae proconsul, Athenas ut totam Graeciam misere laceravit. Cic. in Pison. c. 40.
6) Appian. B. C. II. c. 70. cf. c. 75.
7) Plut. Caes. c. 43. Dio. Cass. L. 42. p. 314, 36 Reim.
8) App. B. C. II. c. 88.
9) Ex ejus et Augusti donis Minervae Archegetidis stoa aedificata est. vid. C. J. nr. 477. cf. nr. 312.

minus etiam tunc libertatis amor valuit, ut Brutum et Cassium Romanae, ut putabant, libertatis sospitatores summis honoribus exciperent et ne erubescerent quidem, eorum statuas prope Harmodium et Aristogitonem, qui Athenarum libertatem vindicaverant, ponere [1]). Brutus et Cassius Athenis hiemantes privatos se gesserunt; postea, quum in bellum civile proficiscerentur, multos Romanos juvenes, qui Athenis in humaniora studia incumbebant, in suas partes traxerunt, ut Ciceronem filium, Horatium, alios [2]). Condonaverunt tamen Antonius et Octavianus hanc Atheniensium in Bruti partes proclivitatem. Antonius enim jam ante pugnam Philippicam Athenis versatus urbi multa dona dedit et Philathenaei nomine gaudebat. Post proelium vero Philippicum tantum aberat, ut Athenienses poenas darent, ut, quum Antonius circa Asiam versatus Rhodiis Tenum, Naxum, Andrum et Myndum dedisset, Athenienses pro Teno (quod antea eorum fuerat) Aeginam, Icum, Ceum, Sciathum, Peparethum acciperent [3]). Omnino tantopere Antonius Athenas adamaverat, ut lubentissime postea ibi versaretur. Primum cum Octavia uxore hiemem Athenis exegit; omnibusque tunc publicis negotiis neglectis, Parthico quoque bello, cujus feliciter finiti Athenis nuntium accepit, in omnibus privatum se egit civem Atticum [4]). Qua re tantopere Atheniensium sibi devinxit animos, ut, ne ullum adulationis gradum omisisse viderentur, ipsam ei Minervam Poliadem desponderent. Quae adulatio Atheniensibus malam reportavit gratiam; Antonius enim dotis nomine decies centena millia drachmarum exegit [5]). Deinde ante pugnam Actiacam cum Cleopatra, Octaviae in beneficiis distribuendis aemula, degit Athenis. Vix tamen vero literarum et artium amore Antonius, ut tantopere vitam Atticam laudaret, inductus esse videtur, sed ingens potius Atheniensium adulatio ingenti ejus vanitati haud mediocriter placuit.

§. 5.

Sub Augusto et Tiberio.

Post pugnam Actiacam, quum Augustus satis gravem Atheniensibus, qui inimico devicto fuerant amicissimi, succensendi haberet caussam,

1) Plut. Brut. c. 24. Dio Cass. L. 47. c. 20. p. 505, 88.
2) Middlet. Life of Cic. Vol. IV. p. 244. Horat. Ep. II, 2, 42.
3) App. B. C. V. c. 7, quem locum Meursius Fort. Ath. c. 6, et alii, qui Tenum quoque Atheniensibus datam esse dicunt, haud dubie falso interpretati sunt.
4) App. B. C. V. c. 76. Plut. Anton. c. 34.
5) Dio Cass. L. 48. c. 39. p. 556, 3. Seneca Rhet. Suasor. III, mille dicit talenta.

Digitized by Google

clementia tamen usus esse videtur. Plutarcho enim teste [1]) Athenas navigavit et urbibus Graeciae multa hoc bello perpessis aliquid auxilii dedit. Quanquam postea a. u. c. 733. quum rerum Graecarum ordinandarum caussa in Graeciam profectus esset, Aeginam et Eretriam iis ademit iratus, ut nonnulli putabant, quod Antonii partes tam studiose sequuti essent, et, ne civitatem pretio venderent, vetuit [2]). Ceterum Augustus non multum Athenas curasse videtur; nihil certe memoriae traditum est. Alios tamen et Romanos nobiles et reges externos egregie de urbe et singulis civibus meritos fuisse, plura exempla docent [3]). Ipse Minervae Archegetidis stoam a Caesare inchoatam perfecit; in ejus honorem plures Asiae reges templum Jovis Olympii, a Pisistrato inchoatum perficere conati sunt et Augusti genio dedicavere [4]). Aliud tamen sub Augusti imperio accidisse narratur, quod cuique mirum videatur necesse est. Athenienses enim extrema fere Augusti aetate seditionem movisse, scriptores nonnulli non ita magnae fidei tradunt [5]) Quod Orosius et Syncellus a. 13. p. Chr., Eusebius Ol. 197, 1. factum esse dicunt. At si reputamus, quam debilis et fracta tunc Athenarum vis, contra quam firmum Romanorum imperium fuerit, ridicula fere illa narratio videri debet. Nullius certe momenti seditionem illam, si qua fuit, fuisse, omnium ceterorum scriptorum silentium arguit [6]). Athenienses proconsulum oppressionibus ad ultima adactos, si non contra imperii Romani potentiam, contra magistratus tamen provinciales arma cepisse, quanquam id fieri potuit, ne hoc quidem mihi probabile esse videtur; sed antiquum errorem agnoscere maluerim.

---

1) Anton. c. 68.

2) Dio. Cass. L. 54. c. 7. Pseudoplut. Apophthegm. Reg. VIII. p. 170. Hutt. narrat, quum Athenienses aliquid peccasse viderentur, Augustum Aeginae moratum iis scripsisse: se aperte iis irasci, quum Aeginae hibernaret; aliud quid nec dixisse nec fecisse. Quae narratiuncula, si cum Wyttenb. Animadv. I. p. 1141. ad a. u. 733. eam refers, Dionis testimonio, si in hiemem post pugnam Actiacam, Plutarchi testimonio supra laudato repugnat. Sed in talibus narratiunculis historica et chronologica ratio non anxie est quaerenda.

3) cf. de Herode M. Joseph. Bell. J. L. I. c. 15. et de aliis C. J. pr. 265. 309-311. 364-366.

4) Suet. Aug. c. 60.

5) Orosius de Aug. reb. L. VI. c. 22. narrat, templum Jani, quod Augustus clauserat, per 12 annos obseratum fuisse, donec sub extremam Augusti senectutem pulsatae Atheniensium seditione et Dacorum commotione fores patuerunt. — Unde hausisse videtur Paull. Diac. Hist. Misc. L. VII. et alii medii aevi scriptores, vid. Meurs. fort. Ath. c. X. p. 1746. Gron. Thes. A. G. Vol. V. — Tum Eusebius ad Ol. 197, 1, et Syncellus ad a. Chr. 13.

6) Ne Tacitus quidem qui Ann. II, 55. omnia fere, quae Athenienses unquam contra Romanos peccaverunt, enumerat, hanc recentissimam commemorat seditionem.

Digitized by Google

Sub Tiberii imperio quaenam Athenarum fuerint fata, scriptores fere omnes tacent. Unus Tacitus [1]), Germanicum quum in Orientem proficisceretur ab Atheniensibus exquisitissimis honoribus exceptum, urbi sociae, ut uno lictore uteretur, concessisse, narrat. Qua de re a Cn. Pisone multa et in Germanicum et in Athenienses opprobria jacta sunt. Strabo quoque, suo tempore Athenienses liberos et a Romanis honoratos fuisse testatur [2]). Praeterea privatos quoque homines bene meruisse docent Inscriptiones [3]).

§. 6.

A Caligula usque ad Nervam.

Hoc quoque tempore paucissima de Athenarum fatis tradita sunt. Toti tamen Graeciae Neronis tempore memorabile fatum contigit. Nero enim, postquam Graecorum quoque laudis cupidus Olympiis in omnibus fere ludorum generibus vicerat, adulationis in gratiam Isthmiorum die praeconis instar sua ipsius voce e medio stadio Graeciae libertatem pronuntiavit [4]). Quod quamquam in Athenarum statu (liberae enim jam antea fuerant) multum mutare non potuit, memorandum tamen erat, quod alii Athenas quoque libertate a Nerone donatas esse dicunt [5]). Neroni hanc Graeciae liberationem magnopere laudi tribui non posse, quod Apollonius Tyanensis apud Philostr. V. c. 14. et Paus. VII, 17. faciunt, nemo non videt. Vanitate enim et pruritu musico ductus Graecos libertate tunc indignissimos in libertatem, qua uti nesciebant, quamque Romani nomine tantum concedebant, misit. Ceterum Neronem pro libidine sua ut alias Graecas urbes, ita Athenas indigne vexasse et diripuisse, constat. Post incendium Romanum e Graecia, quibus domus aurea ornaretur, ablata sunt; tum ex acropoli quoque multae statuae abductae [6]). Qua libertate, qualemcunque fuisse credideris, Graecia non diu est fructa. Vespasianus enim, aut quod Graecae civitates libertate uti nesciebant, aut quacunque alia de causa, Achajam in provinciae formam restituit [7]). Tunc Athenas quoque

1) Tacit. Ann. II, 53. 55. a. u. 771.
2) Strab. L. IX. p 274.
3) C. J. nr. 317. 360.
4) Quod factum est Ol. 211, 3. cf. Pausan. VII. c. 17. Philostr. Vit. Apoll. V. c. 14. Plin. H. N. IV. c. 6. ubi Hard. Sueton. Nero. c. 24. Plutarch. Flamin. c. 17.
5) Corsin. F. A. P. IV. ad Ol. 211, 3.
6) Tacit. Annal. XV. c. 45. Dio. Chrysost. or. 31. p. 355. Morell. (p. 644. Reiske)
7) Suet. Vesp. c. 8. Pausan. Achaic. c. 17. Orosius VII. c. 9. Philostr. Vit. Ap. V. c. 14. Meurs. Fort. Ath. c. 10. p. 1747.

libertate, qua hucusque eas fructas esse vidimus, privatas esse plerique contendunt [1]), quanquam id neque antiquus aliquis scriptor diserte pronuntiat, neque certis e rationibus collegeris. Quam enim Corsinus affert rationem, sub Vespasiano demum nummos Athenis cusos esse effigie et nomine imperatoris inscriptos, nimis est incerta, quam ut ei soli fidem habere possimus. Contra plura suadent, ut Athenas nunquam eo tempore libertate privatas fuisse putemus. Primum enim verisimile est, Vespasianum non antiquam singularum civitatum conditionem delevisse, sed potius, quam Nero ridicule pronuntiaverat totius Graeciae libertatem, sustulisse et priorem conditionem restituisse. Tum plura indubitatae fidei testimonia docent, Athenas sub Trajani imperio libertate gavisas esse [2]). Ergo quum Athenienses et ante Vespasianum et non multo post, adeo, si Plinii majoris testimonio credas, sub ipso Vespasiano liberae fuerint, quum nullum testimonium, Athenis a Vespasiano libertatem ereptam esse ostendat, probabile esse videtur, Athenienses toto hoc tempore liberos fuisse [3]). — Ceterum sub his Caesaribus nihil notandum est, quam Domitianum, qui omnium Deorum Minervam maxime colebat, urbem quoque Minervae honorasse et curasse videri. Athenis enim archontis eponymi magistratu functus est Ol. 218, 1. [4]).

§. 7.

A Nerva usque ad Commodum.

Nervam Athenis libertatem restituisse cur cum Meursio putemus, nihil esse jam vidimus. Neque sub illo neque sub Trajano aliquid memoratu dignum, si excipias Maximum liberarum civitatum status ordinandi causa in Graeciam missum [5]). Sed quam maxime memorabile in Athena-

---

1) Meurs. l. l. Corsini F. A. IV. p. 158. 159. II. p. 254.
2) Spanhem. Orb. Rom. XV. p. 379. Wyttenb. Anim. ad Plut. Mor. Vol. I. p. 1216. — Plin. Ep. VIII, 24, qua accuratius perlecta vix credere licet, Athenis paullo ante libertatem esse redditam. Plin. H. N. IV, 11, Athenas liberam appellat civitatem. Ergo sub ipso Vespasiano liberae fuerunt, quum Plinius paullo post mortem Vespasiani perierit eumque hunc librum post libertatem Graeciae a Vespasiano ademptam scripsisse ipsum discrimen, quod facit inter liberas, immunes et ceteras civitates demonstret, quum ante Vespasianum omnes liberae fuerint. — Dio quoque Chrysost. or. 31. p. 343. Athenas liberas vocat.
3) Inutilis igitur est Meursii audacior conjectura, Nervam Athenis libertatem reddidisse Fort. Ath. c. X. p. 1747. Nam quod Aurel. Vict. narrat, Nervam pluribus urbibus tributa remisisse, nihil efficit.
4) Philostr. Vit. Apoll. VIII. c. 6. init. Corsin. F. A. IV, 161.
5) Plin. Ep. 8, 24.

rum historia est Hadriani imperium, sub quo novo flore, quanquam a Sophistis tantum cum antiqua urbis gloria comparato [1]), Athenae viguerunt. Hadrianus enim, ut erat maxima vanitate et in quaque re excellendi cupidine praeditus et adulationis avidissimus, ab Atheniensibus olim literarum gloria et urbis potentia clarissimis, nunc certe pro Graeciae et literarum conditione haud inficetis, quoque modo laudari et honorari magni existimabat. Verum enim et infucatum literarum amorem et sinceram erga antiquorum Atheniensium gloriam pietatem vix in ejus institutis agnoveris. Jam prius quam Trajano mortuo imperium obtineret, Athenis versatus eponymi archontis magistratu functus est Ol. 222, 4. [2]). Deinde imperio adepto saepius Athenis moratus est. Quoties et quando Athenis fuerit, haud facile definiri potest, praecipue quum chronicographorum negligentia rem perturbaverit, neque nostrum est quaestionem minus gravem, sed difficiliorem solvere [3]). Quum bis in orientem profectus sit, quater urbem dilectissimam adiisse, bis tamen diutius ibi moratus esse videtur [4]), quod haud inepte cum Corsino ante et post iter Aegyptiacum factum esse conjeceris a. Chr. 125. Multo dignius commemoratu est, quaenam beneficia in Athenienses contulerit et quaenam instituta fecerit. Primum ab Hieronymo in Chron. Atheniensibus rogantibus e Dracontis et Solonis legibus novas confecisse refertur; vix tamen, antiquis legibus plane abrogatis, novas latas esse, quisquam crediderit; sed plures novas Atheniensibus petentibus ab Hadriano antiquis additas esse, quod e Dione [5]) colligere licet. Quibus e legibus una in ipso marmore nobis servata est [6]). — Tum Athenas eo quam maxime honoravit, quod archontis dignitatem imperator iterum accipere non dedignatus est, et Dionysia, id quod archontis erat munus, splendidissime celebravit [7]). Egregie Athenas jam

1) Aristid. Panathen. I. p. 319.
2) Phleg. Mirabil. c. 25. Corsin. F. A. II. p. 105.
3) Vide Salmas. ad Ael. Spart. Adr. c. 12. p. 32. F. Tillemont Hist. des emp. II. p. 521. Corsin. F. A. II. p. 109. IV. p. 167.
4) Spart. Adr. c. 12.
5) L. 69. c. 16. p. 1164, 2.
6) C. J. nr. 355 lex de oleo exportando.
7) Archontem eum fuisse, quum jam imperium adeptus esset, indicat Spart. Vit. Adr. p. 9. d. cf. not. Casaub. p. 25, 2. a. b. Salmas. p. 34. 2. f. et Dio Cass. l. l. qui post iter Aegyptiacum narrat: *τά τε Διονύσια, τὴν μεγίστην παρ' αὐτοῖς ἀρχὴν ἄρξας ἐν τῷ ἐσθῆτι τῷ ἐπιχωρίῳ λαμπρῶς ἐπετέλεσε*, quem locum contra Scaligerum ad Hieronym. p. 213, qui emendare voluit, et Salmasium l. l. recte interpretati sunt Casaubon. l. l. et Meursius de Archont. I. IV. c. 19. Archontis enim erat, Polluce teste, Dionysia curare; Salmasio vero, qui *ἀρχὴν ἄρξας* interpretatur: quod olim archon fuerat, nemo nunc accesserit cf. et Corsini l. l. et Biagi de decret. Ath. p. 79 seqq.

Digitized by Google

pulcherrimis aedificiis plenas etiam pluribus ornavit, praecipue Olympieo, quod Pisistratus olim inchoaverat, Antiochus Epiphanes continuaverat, Sulla partim destruxerat, neque reges complures in Augusti honorem e consilio suo ad finem perduxerant, tandem aliquando splendidissime perfecto [1]). Alia quoque aedificia addidit, Junonis et Jovis Panhellenii et omnium deorum templum, bibliothecam et gymnasium [2]). Denique totam fere urbis partem, in qua Olympieum erat, novam exstruxit et ex suo nomine appellavit Adrianopolim [3]). Deinde plures sacros ludos [4]) et in Panhellenio omnium Hellenum conventum instituit [5]). Denique etiam dona dedit Atheniensium civitati, ut totam Cephalleniam [6]), et splendorem Athenis addidit, philosophos et sophistas, quibus urbs tunc temporis unice florebat, honorando et donis augendo [7]). Pro tot tantisque Adriani in se meritis Athenienses non simplici modo gratias agere studuerunt. Praeterquam enim quod, uti diximus, bis archon eligebatur, Mysteriis Eleusiniis initiabatur [8]), in Olympieo una cum Jove divinis honoribus colebatur, et servatoris conditorisque aliisque nominibus appellabatur [9]), id quod olim in honorem Antiochi et Demetrii, tum Ptolemaei et Attali factum est, nova tribus, Adrianis, in ejus honorem instituta est [10]); unde quaenam in reipublicae forma mutata sint, postea videbimus. Adeo eousque adulatione progrediebantur, ut a primo Hadriani Athenas itinere novam aeram inciperent [11]). — Sic Adriano imperatore Athenae antiqui decoris et gloriae aliquid receperunt, quanquam, ut temporum ratio ferebat, praestantiae, qua olim excelluerant, ne umbram quidem. — Vectigalibus liberi, donis aucti, multorum juvenum concursu ditati, nihilominus et privatim et publice inopia premebantur [12]). Antonini, quomodo

1) Paus. I, 18. Spart. Hadr. c. 12. Philostr. Vit. Soph. I, 25, 3. Meurs. Ath. Attic. L. I. c. 10. Boeckh. ad C. J. nr. 331.
2) Paus. l. l.
3) vid. Boeckh. ad C. J. nr. 520. Salmas. ad Spartian. 10, 8.
4) Spart. Adr. c. 12. Dio. Cass. 69, 16. C. J. passim.
5) Müller Aeginet. p. 157 seqq. C. J. nr. 385.
6) Dio l. l. C. J. nr. 340. et quae alio loco dicemus.
7) Quanquam ipse salaria nondum instituit vid. P. II. §. 33. Spart. Adrian. c. 17.
8) Hieronym. Chron. Ol. 227, 3. Spartian. Hadr. c. 12. et ibi Salmas. Dio Cass. 69, 11. C. J. nr. 434.
9) C. J. nr. 321. 326. 329. 330, Olympius, σωτὴρ καὶ κτιστής.
10) Paus. I, 5, 5. vid. infr.
11) Corsin F. A. III. p. 403. C. J. nr. 281. Fortasse etiam anni initium eam ob causam mutatum est, vid. Cors. ibid. Boeckh ad C. J. nr. 270.
12) Paullo post sub Antonino Pio inopia pressi plures insulas vendere volunt. Philostr. Vit. Soph. I, 23. Singulorum egestatem cognoscere licet e Philostr. Vit. Sophist. II, 1, 4.

Digitized by Google

praeiverat Hadrianus, Athenas vario modo augere studuerunt. De Antonini quidem Pii benevolo in Athenienses animo, quanquam eos ut ceteros Graecos beneficiis affecisse putandus est, nihil traditur, si excipias inscriptionem, quae utrum revera ad Athenas Atticas an ad cognominem urbem spectet, valde dubitatum est inter doctos viros, in qua Antonius Pius aquaeductum ab Hadriano inceptum in novis Athenis perfecisse dicitur [1]).

Marcum contra Aurelium, qua erat in Graecos et philosophos benevolentia, Athenas haud mediocriter amasse et auxisse certioribus testimoniis affirmatur. Templum Eleusinium, quod incendio deletum erat, splendidissime exstruxit [2]), quod eo lubentius fecisse putandus est, quod ipse erat mysteriis initiatus [3]); professores philosophiae et rhetoricae, quorum scholis tunc maxime floruerunt Athenae, salariis et donis auxit [4]); denique Athenas a tyrannide Herodis Attici, quanquam ei amicissimus, liberavit [5]). Tantum enim ex antiquo libertatis amore manserat, ut nollent Herodis, qui divitiis, arte, Caesaris amicitia omnia pollebat, arbitrio regi, etsi ejusdem donis urbs splendidissime ornabatur et ipsi ditabantur [6]).

Haec pauca sunt, quae de Athenarum historia per hoc temporis spatium dicenda habuimus; vix tamen historiam appellaverim enarrationem eorum, non quae Athenienses egerunt, sed quibus aut malis aut bonis affecti sunt. Postquam enim in Romanorum ditionem pervenerant, tota salus a victorum arbitrio pendebat; magisque eorum historia, quantum ad Athenienses spectat, quam Atheniensium enarranda fuit. Haec tota fatorum est summa: in bellis civilibus dira perpessae, sub primis imperatoribus neglectae, ultimorum hujus periodi, praecipue Hadriani favore denuo floruerunt. Quodnam tamen discrimen inter hunc et antiquum florem fuerit, vix opus est monere. Non politica potentia, non urbium subjectarum multitudine, non mercatura viguerunt, sed imperatorum donis juvenumque urbis gloria et magistrorum praestantia allectorum confluxu. Quod postquam sequenti tempore utrumque cessavit, Athenae quoque ad insignem miseriam detrusae jacuerunt [7]).

1) Salmas. ad Spart. Hadr. p. 53. B. Scaliger ad Euseb. Chronic. p. 197. b.
2) Aristid. Panath. I. p. 319. Schol. ed. Frömmel. p. 99.
3) Capitol. M. Aurel. c. 27. Philostr. Vit. Soph. II, 1, 12.
4) Vid. Part. II. §. 32.
5) Philostr. Vit. Soph. II, 1, 11.
6) Philostr. V. S. II, 1, 4. 5. Paus. I, 19, 7.
7) De ultimis Athenarum fatis cf. Meurs. Fort. Ath. c. 10. Cors. F. A. V. IV. Ghast history of Greece extr.

Pars prima.

De conditione et forma civitatis Atheniensium.

In prima dissertationis nostrae, ad quam aggredimur parte quum de statu et forma reipublicae Atheniensium sub imperio Romanorum agendum sit, ordo rerum vix institui poterat talis, qualis in salvae et integrae Atheniensium reipublicae descriptione. Nam partim ob mutatam Athenarum conditionem, partim ob exiguam eorum, quae de nonnullarum reipublicae partium hoc tempore statu traduntur, copiam, non licet uberrima capita cum tenuissimis, quasi eodem essent jure, comparare. Sic, quae in antiquitatibus Atticis, quae florentem rempublicam spectant, gravissima sunt argumenta, judiciorum et oeconomiae, quam dicunt, politicae accurata expositio, in nostra scriptione vix commemorabuntur, quum scriptores et monumenta hac aetate de iis taceant neque ipsa in republica eundem dignitatis habeant gradum. Praeterea praecipue nobis dicendum est de iis, quae aliter quam antea instituta sunt. Qua re vix fieri potest, quin minus accurato et distincto ordine progrediamur, et in disponendo argumento magis materiam, ut sese offerat, quam logicas spectemus divisiones. Primo igitur loco exponere studebimus, qua conditione Athenienses Romanis subjecti fuerint, secundo de reipublicae institutis, partim, quis summam in republica potestatem habuerit (Verfassung), partim quomodo administrata sit (Verwaltung); tum, quae res in illo Athenarum statu non levis est, de magistratibus gymnasiorum et epheborum agemus; denique de oppidis, quae Atheniensibus erant subdita et de variis modis dicemus, quibus Athenae cum aliis Graeciae civitatibus conjunctae erant. Jam videas, nos argumentum magis ut materiae aut ubertas aut penuria exigebat, quam e strictae logicae regulis disponere potuisse.

Cap. I.

De Atheniensium sub Romanorum imperio conditione.

§. 8.

Athenienses libertate fructos esse.

Athenienses, quum bello a Philippo premerentur, primum cum Romanis foedus icisse vidimus. Inde amica et socia Romanorum mansit urbs,

Digitized by Google

quanquam reliqua Achaja in provinciae formam redigebatur [1]); qua conditione usque ad bellum Mithridaticum fructi sunt. Sed quanquam tunc seditione sua pejorem conditionem meruisse videri poterant, libertatem tamen et autonomiam Sulla ita reddidit ut ipsi, qui seditionis participes fuissent, suffragii jure privarentur, posteri vero eorum etiam hoc reciperent [2]). Deinde pluribus testimoniis docetur, Athenienses etiam postea, toto, quod nobis respiciendum est, temporis spatio libertate fructos esse. Sic Ciceronis [3]) et Tiberii [4]) temporibus; jamque demonstravimus, Vespasianum, quum Achajae libertatem a Nerone donatam adimeret, Athenas autonomia, quam antiquitus tenebant, non privasse. Contra Plinii majoris et minoris et Dionis Chrysostomi tempore liberam Athenas fuisse civitatem eorum testimonia evincunt [5]). Hadrianum et Antoninos nihil fecisse quo urbis valde ab iis auctae, conditio pejor fieret, conjectura possumus assequi; comprobat vero Aristidis testimonium sub M. Aurelio et L. Vero [6]).

Libertatem igitur per totum hoc tempus Athenienses tenuerunt, quanquam eam privilegium potius quam veram libertatem fuisse, is quoque ex rerum natura colligere potest, qui Romanorum in hisce usum non novit. Quum enim Romanis cujuscunque rei faciendae esset potestas, nec si libertatem alicujus civitatis aut minuere aut plane delere vellent, ullus refragari posset, Athenae quoque haud dubie ab arbitrio Romanorum pendebant. Videndum igitur est, quid Romani, libertate donanda, civitatibus concesserint, ut Athenarnm conditionem melius inde intelligamus. Deinde, quae de Athenarum nobis statu innotuerunt comparabimus cum conditione, qua liberas civitates in universum usas esse viderimus.

§. 9.

De liberarum civitatum sub Romanorum imperio conditione [7]).

In provinciis Romani imperii singulae civitates valde diversa conditione utebantur, prout aut prior earum status aut ratio qua subjectae erant

1) Strab. IX. p. 274.
2) Strab. l. l. Liv. Epit. 81. Plut. Comp. Lys. c. 5. Appian. Mithr. 38.
3) Cic. in Pison. c. 16.
4) Tacit. Annal. II. c. 53. Strab. l. l.
5) Plin. H. N. IV. c. 11. Plin. Ep. VIII, 24. Dio Chrys. or. 31. p. 343.
6) Aristid. Or. in Rom. p. 392. Panathen. p. 319.
7) Multi jam de liberarum civitatum conditione egerunt, quos videas apud Haubold Institut. Jur. Rom. Histor. dogmatic. lineamenta. §. 40. not. 6. et Dirksen: Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des Röm. Rechts. p. 144. not. 28. — Post Sigonium et Heraldum optime rem tractarunt Spanheim Orbis Romanus Exerc. II. c. 9. 10.; Dirksen libro citato in commentatione de Ple-

Digitized by Google

aut Romanorum arbitrium tulit. Optima, qua frui poterant, conditio erat libertas, pessima, si publicum arabant agrum [1]). Libertatem Romani civitatibus concedere solebant plerumque politicis rationibus ducti, ut melius sibi hac gratia eorum animos conciliarent, subinde antiquo foedere, ut Atheniensibus, aut pretio dato permoti [2]). Aut enim sponte civitas aliqua Romanorum societatem petierat aut, si quam terram Romani aggressi erant, ceteris facilius transierat, unde aut antiquam libertatem jure retinuerunt aut in gratiam meritorum ea donati sunt. Rarius bello victi favore victorum libertatem aut servarunt aut acceperunt [3]). Sed quae pertinuerint ad libertatem, quae aut necessario aut casu conjuncta fuerint, videndum est. Primum necessario a civitate libera abesse debebat praesidium Romanorum, quod semper apud Graecos ultimae servitutis erat signum; deinde jurisdictione praesidis provinciae erant liberi; tum immunes agros arabant; denique socii erant populi Romani. Accedere poterant foedus et asyli jus. Quae jam nobis singula sunt recensenda.

1) Praesidium semper servitutis signum fuisse, constat idque nunquam liberis civitatibus impositum docent loci apud Dirksen. p. 146. not. 33.

2) Autonomia plura complectitur, quam quo vulgo latine redditur, *suis legibus vivere.* Certe Graecorum usu fere idem, quam *ἐλευθερία* significat; non solum enim vacationem a jure alieno [4]), sed etiam sibi ex arbitrio leges praescribendi seque libere regendi potestatem complectitur, quod alibi dicunt, *νόμους* et *πολίτευμα* concedere [5]).

3) Immunitas agrorum, quod ager non a victore erat captus et vectigalibus impositis redditus, in liberis civitatibus necessaria erat [6]). Aliorum tributorum immunitatem semper cum libertate et autonomia conjunctam fuisse, negat Spanhemius aliique [7]), quanquam, quae argumenta proferunt, nihil fere probare possunt, si florentis reipublicae Romanae

---

biscito de Thermensibus. p. 137 seqq. — Adde ad auctores ab hoc laudatos: G. C. Th. Francke Prolegomena in Cicer. Oratt. Verrinas de provinciarum Romanarum forma et administratione" in Friedemann et Seebode Miscellan. Vol. II. P. II. p. 293 seqq.

1) Cicer. Verrin. III, 6.
2) Dirksen p. 153.
3) Spanheim p. 300. Praecipue Graecis civitatibus in Europa et Asia plurimis libertas concessa est, cujus avidissimi semper fuerunt Athenienses utroque modo libertatem adepti sunt, primum jure deinde favore victorum.
4) Dirks. p. 146. 166. Cic. de prov. Cons. c. 3.
5) Spanhem. p. 300.
6) Spanh. l. l. Dirksen p. 148. Francke p. 306.
7) Spanh. p. 316. Dirks. p. 150.

Digitized by Google

tempus respicimus [1]). Civitates liberae pleno jure planè immunes fuisse videntur neque quidquam, nisi sponte aut injusto modo coacti contribuisse, ut de Spartanis Strabo refert [2]). Distinguendae sunt, quas deinceps videbimus, foederatae civitates.

4) Liberae civitates semper sociae erant et amicae populi Romani [3]); alioquin enim plane alienae et discretae fuissent a Romano imperio; quae societas a foedere est distinguenda.

5) Civitatis enim liberas esse potuisse aut sine foedere aut cum foedere recte animadvertit Dirksen [4]); falso tamen foederis notione intellecta putat, foederatas fuisse civitates, quae, quum sui juris essent, cum Romanis foedus icissent, liberas contra sine foedere civitates, quae privilegio Romanorum libertatem accepissent [5]). At quod inde sequeretur, foederatas civitates meliore conditione fructas fuisse, nullo exemplo probari potest; contrariam vero sententiam recte ex Ciceronis Verrinis collegit Franckius [6]). Nam in Sicilia liberae civitates sine foedere multo meliore conditione gaudebant, Centuripini, Halesini, Segestani, Halicyenses, Panormitani, quam foederatae, Mamertini, Taurominitani, Netini [7]). Foedere enim praescriptum erat, quid Romanis penderent; contra, quibus foedus non erat, plane erant immunes [8]). Quanquam foederatae civitates quodammodo inter liberas referri possunt [9]).

6) Asyli jus in Asiae minoris civitatibus saepe reperitur sed minus ad Athenas pertinet [10]).

Haec sunt, quae de notione liberae civitatis, ut Athenarum conditio accuratius intelligeretur, praemittenda esse censui. Jam quomodo haec ad Athenas pertineant, fusius est videndum.

§. 10.

Accuratius explicatur, qua conditione Athenae ut libera civitas usae sint.

Athenas eadem conditione gavisas esse, qua ceteras civitates liberas,

1) Dirks. l. l.
2) VIII. p. 266.
3) Sic Athenae Tacit. Ann. II, 55, Thermenses Dirks. p. 164. et alii, neque exemplum reperi quod contra nostram stet sententiam.
4) p. 148. post Heraldum.
5) p. 149.
6) Fr. p. 304, 306. praecip. sec. Cic. Verr. II, 3, 6; 5, 19.
7) Verr Act. II. L. 3, 6. L. 5, 21.
8) Verr. III, 6.
9) Cic. pro Balbo. c. 21. Plin. ep. 10, 93.
10) Dirksen p. 151. Eckhel Doctr. Numm. P. I. Vol. IV. p. 306.

multa testimonia docent. Nullo enim praesidio obtentas fuisse, scriptorum silentium et, praecipue Mithridatici belli historia evincunt; autonomia diserte affirmatur a Strabone et Plutarcho [1]), immunitas ab Aristide [2]), et societas cum Romanis a Tacito [3]). Contra, quanquam aperte optima conditione usa est, nunquam foederata dicitur neque asyli jure praedita erat. Quum igitur, quibus nulla civitas libera carere poterat, in universum Athenas quoque habuisse jura appareat, obstant tamen aut videntur certe obstare nonnulli apud veteres scriptores loci. Meursii [4]) quidem opinionem, quam sibi temere conformavit, imperatorum aetate, praecipue post libertatem a Nerva ut putat restitutam, Athenis summos magistratus, archontes et strategos, ab imperatoribus esse datos aeque ac professores, ut nullis fere nititur rationibus, ita postea, ubi de magistratibus agemus, refutare conabimur. Profecto, si haec vera essent, nulla tunc temporis libertatis ne umbra quidem superfuisset. Multo melioribus rationibus confirmari videntur, quae secundo loco affert, ut Athenarum libertatem imminutam fuisse ostendat, Athenas eo tempore non plane exemptas fuisse a jurisdictione magistratuum Romanorum, quanquam quae exempla ipse profert ex Eunapio aliisque posterioris temporis, quo omnis provinciarum status mutatus erat, scriptoribus, nihil efficiunt. Alia vero, imperatorum certe tempore, subinde a proconsulibus Achajae Athenis jus dictum esse, melius ostendunt. Republica enim stante nihil est, quod talem sententiam suadere possit. Nam ne id quidem, quod Sigonius ex Ciceronis loco [5]) colligit, conventum Athenis fuisse constitutum, non ut in Athenienses jus diceretur, sed ut honos ei civitati haberetur, ullo modo inde elici potest. Sub Hadriano vero in lege, quam de oleo exportando Atheniensibus dedit, appellatio ad proconsulem aut ad imperatorem datur [6]); tum confiscationis exemplum, qua Hipparchi, qui Herodis Attici erat avus, bona Caesaris fisco adjudicantur [7]); denique Adriani Sophistae apud proconsulem accusatio [8]). Quae si comparaveris, docere sane videntur, poste-

---

1) Strab. IX. p. 274. Plut. Comp. Lys. et Sull. c. 5.
2) Panathen. p. 319.
3) Tacit. Ann. II. c. 53. — Omnino optima, qua potuit fieri, conditione fructas esse Athenas docet hic Taciti locus, in quo narratur, Germanicum urbi sociae unum lictorem concessisse, ingens ex Romanorum mente privilegium.
4) Meurs. de Fort. Ath. c. 10. p. 1747. Gronov.
5) Sigonius de antiquo jure provinciarum. L. I. c. 9. p. 250. Vol. I. opp. Sigon. ed. Hanov. 1609, ex Cic. Epist. ad Famill. IV, 12.
6) C. J. nr. 355.
7) Philostr. V. S. II, 1, 2. C. J. nr. 355. et ibi Boeckh.
8) Philostr. V. S. II, 10, 3.

Digitized by Google

riorum imperatorum tempore non solum Romanorum magistratuum illegitimo arbitrio, quod saepissime in liberis civitatibus factum est, sed ipsorum imperatorum voluntate civitatum illarum libertatem imminutam esse, jamque id, quod postea in omnibus civitatibus factum est [1]), institui coeptum esse videtur, ut criminum praecipue judicium ad magistratus Romanos deferretur. Appellatio vero ad proconsulem eam ob causam concessa esse videtur, quod ipsa Atheniensium civitas accusatoris habebat partes. Haud parvae tamen difficultates restant in narratione de Adriano accusato, quae est apud Philostratum. Homicidii enim is apud Helladis archontem accusatur, quod Atheniensis est, phylae et demo inscriptus. Quod plane non intelligo. Quamvis enim omnia de caede judicia tunc proconsulis fuerint, cur, Adrianum fuisse civem Atheniensem, efficere potuit, ut apud Romanum magistratum accusaretur, quum peregrinus multo magis ad proconsulem ducendus fuisset?

Omnino tamen sub imperatoribus liberarum civitatum privilegia in dies, quantum fieri potuit, imminuta sunt, praecipue ubi ipsarum civitatum salus id postulare videbatur, idque munus erat praefecti liberarum civitatum ordinandarum causa in provinciam missi, ut sua civitatibus jura accurate describeret et quae ipsis noxia esse viderentur aut imperatoribus Romanis minus placerent, removeret. Sic Maximus sub Trajano in Graeciam ordinandarum liberarum civitatum causa est missus [2]); similique modo Herodes Atticus liberis Asiae civitatibus praefuit [3]); sed hic magistratus ordinarius fuisse videtur omniaque egisse, quae inter imperatorem liberasque civitates tractanda erant.

Omittimus dicere, quae Athenarum fuerit conditio non jure et legibus definita, sed Romanorum subinde arbitrio imposita. Magistratuum enim Romanorum, praecipue reipublicae tempore in provinciales scelera quisque novit, qui, quanquam nullam habebant in liberas civitates potestatem, impune tamen plerumque quaeque facinora audebant. Imperatorum tempore provinciae meliore conditione gaudebant, neque Athenas tunc a proconsulibus laceratas et direptas esse legimus. Contra semel, ubi proconsulem Athenis aliquid egisse audimus, egregie Quinctilii Helladis praefecti meriti sunt, urbe ab Herodis tyrannide liberanda [4]).

---

1) Dirksen: Civilistische Abhandlungen. T. II. p. 122.
2) Plin. L. VIII. ep. 24. Idem fortasse homo Paullus Fabius Maximus, cui populus Atheniensium statuam posuit, vid. C. J. Addenda. nr. 370. b. p. 911.
3) Philostr. V. S. II, 1. 3. Olear.
4) Ibid. II, 1, 12.

Digitized by Google

Cap. II.

Apud quem in Atheniensium republica summa potestas fuerit, sive de constitutione, quam dicunt, reipublicae.

§. 11.

Num quae in Atheniensium republica sub Romanis sint mutata.

Athenienses libertatem et autonomiam sub Romanis servasse, jam vidimus; alia vero quaestio est, utrum antiqua instituta, democratiam praecipue, tenuerint, an ut aliis in civitatibus factum est, instituta, quae Romanis magis placere poterant, acceperint. Romanos enim in Graecis civitatibus meram et immixtam libertatem non probasse jam inde elucet, quod Achaeis devictis ubique timocratias instituerunt, democratias sustulerunt [1]). Ibi quidem tantummodo de urbibus, qui contra Romanos arma ceperant, cogitandum esse videtur, nec collegerim, Athenis quoque tunc democratiam abolitam esse. Tantum vero patet, Romanos, quod alibi plane sustulerunt reipublicae genus, id Athenis quoque non valde tutos esse. Neque valde obstat Strabo [2]), cujus verba ambigua sunt, neque Cicero [3]), qui Athenas et Rhodum respublicas dicit esse democraticas, quum etiam Rhodi democratia non mera, ut ea quae prius Athenis erat, fuerit. Alia vero testimonia clare docent post Corinthum deletam Romanos in Atheniensium republica quum alia novasse, tum democratiam non quidem plane delevisse sed multo tamen magis temperatam et aristocraticis mixtam elementis reddidisse. Quod primum testatur Appianus [4]), qui haud tecte a Romanis post captam Graeciam Atheniensibus leges et instituta data esse ostendit, deinde Posidonius in Athenionis oratione [5]). Qui quum plurima a Romanis mutata esse indicet, vix possumus cum Casaubono, meras esse omnia calumnias, credere; aut enim, si vere habita

1) Paus. VII, 16, 6. Μόμμιος δημοκρατίας μὲν κατέπαυσε, καθίστατο δὲ ἀπὸ τιμημάτων τὰς ἀρχάς.

2) Strab. IX, p. 274. Ῥωμαῖοι παραλαβόντες αὐτοὺς δημοκρατουμένους ἐφύλαξαν τὴν αὐτονομίαν αὐτοῖς καὶ τὴν ἐλευθερίαν, unde discas simul, fuisse antea democratiam Athenis.

3) Cic. de republ. I. c. 31.

4) Appian. Mithrid. c. 39.

5) Posidon. ap. Athen. p. 212. F. Μὴ ἀνέχεσθαι τῆς ἀναρχίας, ἣν ἡ Ῥωμαίων σύγκλητος ἐπισχεθῆναι πεποίηκεν, ἕως αὐτὴ δοκιμάσῃ περὶ τοῦ ὡς ὑμᾶς πολιτεύεσθαι δεῖ· καὶ μὴ, περιίδωμεν τὰ ἱερὰ κεκλεισμένα, ἀγχμώντα δὲ τὰ γυμνάσια, τὸ θέατρον ἀνεκκλησίαστον, ἄφωνα δὲ τὰ δικαστήρια, καὶ τὴν θεῶν χρησμοῖς καθωσιωμένην πύκα ἀφῃρημένην τοῦ δήμου et cetera, quae huc minus pertinent.

Digitized by Google

est ejus argumenti oratio, Athenienses, qui talibus mendaciis aures praebuissent, aut si ficta est, Posidonius, qui tam malam Athenioni tribuisset orationem, insani fere essent putandi. Aliquid veri vix dubitari potest, quin sub iis, quae Romani fecisse dicuntur, lateat, idque democratiae esse imminutionem, ipsa verba docent. Detractis enim, quae misero potius urbis statu, quam Romanorum institutis orta esse videntur, ecclesiae praecipue et judiciorum, quae a populo pendebant v. g. Heliaeae potestatem debilitatam esse colligere possumus. Praeterea quam maxime, quod magnam veri habet speciem, notandum est, Romanos nondum certam constitutionem reipublicae dedisse, sed, usque dum novam dedissent, rempublicam quasi in interregno extraordinariis magistratibus administrasse videri. Totam vero hanc reipublicae mutationem praecipue aristocratiae favisse, democratiae licentiam cohibuisse, etiam aliunde licet concludere. Quum enim Athenienses, Aristione potissimum auctore, Mithridatis sequerentur partes, plebem inprimis id egisse propter democratiam a Romanis oppressam ab Aristione demagogo instigatam, inde apparet, quod optimates, Romanis fidi, Romam profugere [1]). Eandem vero in universum postea quoque Athenis mansisse reipublicae formam non est cur negemus. Sullam enim eadem instituta reddidisse et, quod seditiosis civibus ademerat suffragiorum jus, ut sequenti tempore eorum posteris concederetur, praescripsisse, jam vidimus, neque posthac aliquid in summa reipublicae novatum esse, credibile est.

§. 12.

Quaenam a Romanis sint instituta.

Quibusnam vero modis Romani democratiae vim infregerint e reipublicae, qualis antiquitus et qualis posthac fuit, comparatione colligi debet. Summa populi vis olim ingenti ecclesiae potestati, cui quod obstare potuisset, nullum erat concilium, omniumque fere magistratuum sortitioni praecipue debebatur. Jam Romani, qua erant prudentia, nihil fere aperte mutarunt; summam enim populo potestatem antiquosque magistratus reliquerunt; sed nova vi auxerunt Areopagum, ita ut summas fere partes in regenda haberet republica, tum magistratum, olim non adeo gravem, strategum ἐπὶ τὰ ὅπλα multa majore potestate ornarunt, quam qua unquam aliquis magistratus post democratiam institutam Athenis gavisus erat, denique gravissimi certe magistratus ut non sortitione sed electione crearentur, instituerunt, quae omnia suo loco ostendere co-

1) Plut. Sulla. c. 13. cf, Pausan. I, 20.

nabimur. Neque tamen si quid mutatum esse reperiemus, omnia a Romanis primo post Corinthum deletam tempore facta esse contendimus; nonnulla enim, minus tamen gravia, postea quoque recens instituta esse videntur, qua de re in singulis disputandum est. De aliis certum judicium propter scriptorum et monumentorum silentium vix licet ferre, ut de eo, quod Athenio judicia clausa esse dicit. Quod nullo modo potest spectare jurisdictionem proconsulis, qua liberam civitatem exemptam fuisse diximus, sed melius de judiciorum, quibus populus praeerat, potestate imminuta, Areopagi contra, qui semper aristocraticam habebat speciem, auctoritate vehementer aucta intelligetur. Sed nihil certi traditum est.

§. 13.

De civitate.

Atticae incolas etiam hac aetate aut cives aut peregrinos aut servos eosque ut antiquitus diverso fuisse jure, non est cur dubitemus neque testimoniis opus est. Neque in civium statu aliqua gravior mutatio facta est. Cives ut olim aut natura aut populi voluntate fiunt. Quanquam enim hac aetate Attica civitas non multum utilitatis afferre poterat, multos tamen fuisse, qui vel pretio eam sibi comparare studerent, docet et, quod Augustus, ne civitatem venderent, vetuit [1]), et plurium nobilium peregrinorum, quos cives Athenienses factos esse scimus, exempla [2]) aliorumque, qui archontes Attici facti sunt, ut Rhoemetalcis regis [3]) Domitiani [4]), Adriani [5]), nisi credere velis, eos quum eponymi munere fungerentur, cives non fuisse. Praeterea plura reperiuntur exempla civitatis sophistis [6]) et athletis [7]) honoris causa donatae. Talibus enim hominibus tunc Graecia exsultabat. — Ut natura aliquis fieret civis Atheniensis ex patre et

---

1) Dio. Cass. L. 54. c. 7.
2) Sic Antonius Plut. Ant. c. 57. multique alii Romani Cic. pro Balb. c. 12., quanquam proprie Romani aliena civitate accipienda Romanam amiserunt. Cicer. ibid. Cornel. Nep. Attic. c. 3. Spanhem. Orb. Rom. I. c. 5. p. 33.
3) C. J. nr. 265. Rhoemetalcem hunc esse Thraciae regem ex Augusti aut Tiberii tempore, quae est Boeckhii et Corsini II. p. 194. sententia, non Bospori sub Antoninis regem, Cors. IV. p. 147., inde certum est, quod in illo titulo duo annui memorantur paedotribae, quum sub Antoninis unum per vitam fuisse demonstrari possit. vid. §. 27.
4) 5) vid. Prooem. §. 6 7.
6) Sic Lollianus Ephesius, Philostr. V. S. I, 23., Adrianus Tyrius ibid. II, 10, 3. et alii.
7) C. J. nr. 247. multique alii.

matre civibus natus esse debebat, quod colligere licet e Posidonii verbis [1]), qui Athenionem, cive Attico patre, matre vero serva Aegyptia natum *παρέγγραφον* civem factum esse dicit, i. e. perperam in lexiarchica inscriptum. Multo tamen faciliorem hac aetate ad civitatem aditum fuisse, quam olim, et ea, quae jam attulimus possunt docere et Athenis alienos cives potuisse cives fieri, etiamsi suam civitatem non derelinquerent [2]).

Cives, ut olim, in phylas et demos distributi erant; antiquioris enim civium in phratrias et gentes divisionis hac aetate vix pauca vestigia superesse poterant, antiquis gentibus temporum injuria deletis. Phylae vero quum a Clisthene primum decem institutae essent, tunc Demetriade et Antigonide, quarum in locum mox Ptolemais et Attalis substitutae erant [3]), adjectis, duodecim erant usque ad imperium Hadriani, cujus in honorem tribus decima tertia, Adrianis instituta est [4]) circiter Ol. 225. Trium novarum tribuum institutione multi demi in alias tribus transponerentur, alii recens instituerentur, necesse erat. Quare accurata demorum recensio non plane aliena foret ab hujus operis consilio. Sed quum omnia fere jam satis sint ab aliis [5]) illustrata, pauca tantum, quae nostro consilio graviora et ab illis minus tractata sunt, addam. Ut enim intelligatur, quaenam demorum hoc tempore fuerit ratio et praecipue ad quas tribus pertinuerint, examinandum est, quod tempus singuli, quibus utimur, fontes respiciant. Quorum gravissimi praeter Inscriptiones sunt Harpocration plerumque a Suida et Photio exscriptus, Stephanus Byzantius et Hesychius. Harpocration semper fontes sequitur duodecim demorum institutione antiquiores; nunquam enim Antigonidem, Demetriadem, Ptolemaidem, Attalidem memorat; contra Hesychius semper demorum statum post Attalidem institutam respicit; Stephanus diversi quidem temporis auctoribus usus est, sed Phrynichus, quem saepissime laudat idem, quod Hesychius, tempus spectat. Ergo si Hesychius aut Phrynichus in demi alicujus tribu a ceteris dissentiunt, recentiorem institutionem indicare putandi sunt. Adrianidem nemo ex hisce novit, sed quomodo post eam institutam demi distributi fuerint, unice e monumentis disci potest.

---

1) ap. Athen. V. p. 211.
2) Cicer. pro Balb. c. 12.
3) Cors. I. p. 145.
4) Pausan. I, 5, 5. Corsin. F. A. IV. ad Ol. 225.
5) De demis scripserunt Sigonius, Meursius, Sponius, Corsinus F. A. Vol. I. p. 192 seqq. et nuperrime amicissimus Grotefend: de demis Atticae. Gottingae 1829. Olim supplementa ad Corsini catalogum addideram, quae, quum omnia fere interim Grotefendius quoque repererit, nunc omittenda duxi.

Digitized by Google

§. 14.

Quis summam in republica habuerit potestatem.

1) De populo et comitiis.

Democratiam, quam Athenienses per tot rerum vicissitudines servaverant, etiam Romanorum tempore non omnino esse abolitam et aristocraticis institutis mutatam, et Ciceronis Strabonisque testimonia supra laudata, et monumenta satis superque docent. Ecclesiam enim Athenis semper summam tenuisse potestatem, vel id docere possit, quod decreta honorifica, quorum ingens est numerus, plerumque a demo fiunt, nunquam fere sine eo [1]). Alia vero multo graviora, quae ecclesiam tractasse scimus, illud multo apertius docent. Primum, quod summi erat momenti, ecclesia creabat magistratus, quanquam ejus rei paucissima exempla reperiuntur. Unum enim, ex quo στρατηγὸς ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν a populo χειροτονίᾳ creatur [2]), in hanc aetatem non certo referri potest; luculentum vero exemplum Athenaeus in Posidonio loco saepius laudato praebet, ubi populus στρατηγὸν ἐπὶ τῶν ὅπλων creat. Ceteros quoque magistratus, quot hac aetate non sorte sed electione fiebant, quum nulla re contrarium evincatur, a populo in ecclesia electos esse, verisimile esse videtur. Praeter hanc honorum decernendorum et magistratuum eligendorum potestatem, ecclesiae nihil fere reliquum fuisse videtur nisi judicia nonnulla, quae tum et saepius et pluribus de rebus a populo exercita fuisse videntur; quod praecipue discimus ex Hadriani decreto de oleo exportando, in quo ecclesiae certis in caussis a stratego convocandae judicium mandatur, et si appellatio ad imperatorem aut proconsulem facta sit, syndicorum eligendorum jus datur [3]). Haec pauca sunt, quae de ecclesiae hac aetate negotiis comperta habemus.

Ceterum, ut jam dudum invaluerat, rarius in Pnyce, ubi graviores praecipue magistratus creabantur [4]), saepius in theatro Bacchi [5]) habebatur. Ordinem servatum esse antiquum, docet et decretum in honorem Hyrcani [6]), si recte Corsinus id Ol. 163, 2, factum esse dicit [7]), et de-

1) Demus honores decernit aut statuas ponit v. g. Corp. Inscr. Gr. nr. 309. 311. 312. 317. 358. 360. 364. 366. 367. 369. 411. 412. 413. 432; cum senatu nr. 179. 416. 431. 437. etc; cum Areopago nr. 315. 316. 370. 444.; cum senatu et Areopago nr. 313. 318. 320. 361. 381. 397. 415. 417. 421. 433. 439. In quibus Areopagum semper primum tenere locum, jam hic animadvertas.
2) nr. 178. post Ol. 123, 2.
3) C. J. nr. 355. — Schoemann de comitiis Atheniens.
4) Hesychius s. v. πνύξ.
5) Posidon. ap. Athen. l. l.
6) Joseph. Antt. Judaic. XIV. c. 16.
7) Cors. F. A. Vol. IV. ad Olymp. l.

Digitized by Google

cretum in honorem Septimii Severi [1]). In utroque justa in universum psephismatorum, quae olim fuerat, forma servatur, et ecclesia eodem modo, ut florente democratia institutum erat, a praedris non contribulibus phylae πρυτανευούσῃ regitur. In decreto tamen Severi, quod pro temporum ratione antiquis multo minus simplex est, quam maxime notandum est, strategum praelegere sententiam.

Sic in universum antiquam ecclesiae formam mansisse verisimile est; sed Athenarum conditio ferebat, ut multa, quorum olim apud comitia fuerat potestas, tunc nunquam aut rarissime in deliberationem vocari possent, ut bellum et pax et foedera cum aliis civitatibus; alia, ut mox videbimus, ad Areopagum translata esse videntur. Multo igitur pauciora erant, de quibus ecclesia judicabat; quare vix credi potest, quaternis in quaque prytania diebus ut olim tunc temporis populum convenisse in comitia. Contra ex Inscriptione nr. 355. aliisque indiciis suspicio oritur, ecclesiam nonnisi a stratego convocatam convenisse, qua de re agemus, ubi de stratego erit sermo.

§. 15.

De Senatu sexcentorum et quingentorum.

Ut ecclesia ita senatu Graecae respublicae carere non poterant; sed senatus in ceteris civitatibus multo magis aristocratiam sapiebat, certe, si cuique aditus ad eum patebat, χειροτονίᾳ aut ψήφῳ constituebatur; Athenis effrenatissimae democratiae convenienter institutus erat, quum sorte vilissimus quisque senator fieri posset. Quum senatores tributim constituerentur, olim e quatuor phylis quadringenti, post Clisthenem e decem tribubus quingenti, deinde duodecim phylis institutis sexcenti erant senatores [2]). Jam postquam Adrianis phyla sub Adriano accesserat, aliquam in senatorum numero mutationem factam esse concludere licet; quingentorum vero numerum restitutum esse, et Pausanias [3]) et Inscriptiones [4]), in quibus sub M. Aurelio et sequentibus quingenti reperiuntur, apertissime docent; aliter enim concludere nequimus, si inter Trajanum et M.

---

1) C. J. nr. 353.
2) Plut. Demetr. c. 10. Steph. Byz. s. v. Βερενικίδαι. Dio Chrysost. or. 50. p. 541. (II. p. 255.). Tittm. Staatsverf. p. 301. Boeckh. Oec. Civ. II. p. 342. C. J. p. 165. Cors. F. A. I. p. 261 seqq. — C. J. nr. 313. 381. 406. 415. 417. 480., quarum plures sunt e Claudii tempore, Dio vero sub Trajano floruit.
3) Paus. I, 5, 1. I, 3, 4.
4) nr. 189. 397. 421. 438. Vid. praecipue Boeckh. Addenda ad C. J. Vol. I. p. 902. ad nr. 123.

Aurelium hanc mutationem factam esse, sub Hadriano vero aliquam, certum est. Sed cum tredecim phylis quingentorum numerus non bene convenit, quod senatorum ex singulis phylis numerus par esse non potest. Suspiceris igitur, eum numerum rotundum esse; quam suspicionem prytanum catalogi vehementer augent et confirmant. Constat enim, unam semper phylam praesidium habere in senatu ejusque senatores prytanes vocari, undè antiquioribus temporibus annus in decem, deinde in duodecim prytanias dividebatur. Talium prytanum catalogi plures supersunt, unde eorum numerum cognoscere licet. Si senatus vere e quingentis compositus esset, prytanes partim 38, partim 39 esse deberent. Jam vero modo 41, modo 42 prytanes in catalogis conspicimus [1]). Tres igitur semper justum numerum superant, unde Boeckhius egregie hos tres quasi magistratus prytanibus additos esse conjicit, epistaten, eponymum et scribam. Ceteri prytanes tum revera quingenti fuissent, 39 illis quasi magistratibus additis. Quanquam hoc miros nos habere potest, quod, quingentorum numero nihilominus migrato, singularum phylarum prytanes imparis sunt numeri. Fortasse igitur, praesertim quum nr. 192. 194. et 196. b. computatio non satis sit certa, semper ex quaque phyla 41 erant prytanes.

Quomodo senatus hac aetate constitutus sit, nihil est, quod aperte indicet. Probabile quidem est, eum ut olim sorte esse creatum; saepius tamen suspicio mihi suborta est, senatum quoque, ut magistratus, quos mox videbimus, hoc tempore suffragiis esse electum. Vix enim aliter intelligi potest, quomodo Athene Polias prytanis facta sit nr. 189.*, neque quomodo una plures ejusdem familiae homines, quod passim observare licet, in senatum venire potuerint. Nihil tamen certi constituerim.

Jam, quae officia senatus hac aetate fuerint, definiendum esset. Sed hac quoque de re testimonia valde deficiunt. Florente republica senatus omnia fere tractavit, quae ad ecclesiam erant ferenda, ita ut ejus decreta tantum *προβουλεύματα* essent. Praeterea in administranda republica, praecipue in omnibus, quae oeconomiam civilem spectant, summus erat magistratus. Hanc potestatem eum hoc quoque tempore tenuisse, et non est, cur dubitemus, et pauca, quae habemus exempla, bene conspirant. Primum enim multa, quae postea in ecclesia tractarentur, antea in senatu esse perponderata, sat multa decreta demonstrant a senatu et populo profecta. Sed quum ecclesiae potestas hac aetate non ita magna esset, senatum quoque vix multa alia quam honores decrevisse, credideris. —

1) Boeckh. nr. 189. 190. 191. 193. 41 prytanes, nr. 192. 194. 42 fuisse computat. Vid. ad nr. 190. p. 322. — nr. 196, b. in Addend. p. 967, 42 prytanes esse videntur.

Digitized by Google

In titulo nr. 123., qui initio hujus aetatis scriptus esse videtur, summa ei cura demandatur, ut videat, ne quis aliis ac praescriptis mensuris utatur et in magistratus, quorum hoc est officium, accurate vigilet [1]). In titul. nr. 124. imaginis, nr. 189. 397. statuarum collocandarum veniam dat; sed hanc potestatem ibi tantum exercuisse videtur, ubi aliud, quod senatum spectat, in personis aut loco accedebat. Sic nr. 124. imago in *ἀρχείῳ* curatoris portus, qui sub senatu erat, collocatur; nr. 189. prytanes epistatae sui statuam erigere volunt. In lege Hadriani de oleo exportando C. J. nr. 355. senatui judicium demandatur, si lis infra 50 amphoras sit; si ultra, populo et senatui.

§. 16.

De prytanibus et proëdris.

Haec de officiis senatus in universum; jam de prytanibus, proëdris aliisque senatus partibus dicendum est. Cujusque phylae senatores invicem per prytaniam senatui praeerant summamque in multis rebus gerebant administrationem. Quare iis mandata dantur; sic nr. 123. prytanes et strategus publicum servum, si in mensuris peccaverit, punire jubentur — Eorum numerum, qui antea quinquaginta fuerat, post institutam Adrianidem non satis certum esse jam diximus, et tres quasi magistratus supra justum numerum additos esse videri, epistaten, eponymum, et scribam.

1) Epistates olim per unum semper diem e proëdris senatui praefuit, ut proëdri per quintam prytaniae partem. Hanc vero epistatae notionem hoc tempore non amplius valere, inscriptiones clare docent. Nam nisi per totam prytaniam epistates fuisset, neque potuisset in catalogo unus epistates vocari, quum ex antiquo instituto sat multi fuerint necesse sit, et multo minus prytanes Antiochidis nr. 186. potuissent epistatae, Aelio Euphrosyno statuam erigere. Jam vero, ut epistaten tunc temporis per totam prytaniam fuisse, fere certum est, ita eum non sorte sed suffragiis constitutum esse, probabile videri potest. In utroque enim loco vir nobilior esse videtur; nr. 186. est sacerdos, nr. 189. ex Aeliorum familia (nomina vero imperatorum, nisi fallor, a nobilioribus et ditioribus tantum assumebantur), ex qua ejusdem demi homo in hoc titulo est eponymus et nr. 273. archon eponymus. Ceterum epistaten contribulem esse phylae *πρυτανευούσῃ* vix est quod moneam. Utroque titulo confirmatur.

2) *Eponymus.* Prytanis eo titulo designatus in pluribus catalogis prytanum reperitur nr. 186. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 196. et nr. 184., ubi

1) §. 1. 2. vid. Oecon. Civ. II. p. 340.

Digitized by Google

Boeckh Adrianum Antoninum Imperatorem Adrianidis eponymum esse conjicit. Sed qualis hic honos fuerit, definire difficillimum est. Corsini quidem opinionem omnes ejusmodi eponymos, quos cognoverat, archontes fuisse putantis, manifestum esse errorem, optime vidit Boeckh ad nr. 190. Nam neque archon tunc temporis eponymus in inscriptionibus vocabatur, neque desunt tituli, in quibus simul eponymus et archon eponymus reperiuntur, neque in ipsum prytanum numerum quomodo intrudi potuerit, intelligi potest. Boeckhius (ad nr. 184.) conjicit, eponymum hunc quasi loco herois, quem quaeque phyla habebat, eponymi esse, quae opinio quodammodo comprobaretur, si vere nr. 184. Adrianum aut ejus cognominem successorem Adrianidis eponymum esse, demonstrari posset. Quanquam in ceteris quomodo hic eponymus herois loco esse possit, vix intelligi potest. Ineptos tamen tunc temporis Graeculos ineptissimum nomen honoris causa dare potuisse, non negaverim. Aliquem vero sensum si credamus subesse, ejus nomine prytaniam, ut archontis nomine annum, significatam esse, credendum, quanquam eum in finem et antea et postea in decreto Septimii Severi nomen scribae *κατὰ πρυτανείαν* adhibetur. — Honorem vero hunc qualemcunque non sorte, sed suffragiis tributum esse, clare inde colligi posset, quod ipse imperator hoc munere fungeretur, nisi id conjectura tantum niteretur. Vel sic tamen Hicesius Theogenis bis eponymus nr. 191. 192. et Ael. Pyrphorus e clara Pyrphororum Eleusiniorum familia [1]), opinionem nostram satis confirmant. Ceterum etiam hic semper est ex tribu praesidente, ut demi appositi ostendunt.

3) Scriba *βουλευτῶν* sive *τῆς βουλῆς* [2]) est e tribu praesidente [3]) et ipse prytanis [4]). Oportuit hunc scribam in quaque prytaniâ e prytanibus eligi; elegit autem senatus, utpote suum scribam *χειροτονίᾳ* [5]). — In fine catalogi prytanum addi solet [6]), ubi saepe nudo scribae nomine significatur, quem scribam esse senatus ex aliorum titulorum comparatione colligi debet. — Nr. 191. vel ante eponymum positus est; nr. 192. nomen suum in praescriptis collocavit. At ne vilem eum et humilem ministrum fuisse putes; nam et inter prytanes est, et eam ob causam potissimum in fine positus esse videtur, quod ipse titulos exarandos curabat [7]).

---

1) Aliorum quoque sacerdotum Eleusiniorum appellationes sic in nomina gentilicia abiere v. g. *Δαδοῦχος, ἐπὶ βωμῷ* Boeckh. C. J. nr. 190.
2) C. J. nr. 81. et 115.
3) nr. 185. Melitaeus in Cecropide.
4) nr. 115. v. 22. et nr 192. princ.
5) Pollux Onom. VIII, 98. Boeckh. Oec. Civ. I. p. 200.
6) nr. 189. 190. 192. 193. 183. 185.
7) vid. nr. 192. princip.

Hi tres igitur quasi magistratus prytanum erant, quibus ex uno titulo quartus addendus est, *ταμίας* [1]). Nam prytanes quoque communem haud dubie habebant pecuniam aut publicam accipiebant, unde sacra facerent aliosque sumtus impenderent.

Proëdri antiquiore tempore e prytanum erant numero, decem per quintam prytaniae partem, et praecipue id muneris habebant, ut ecclesias dirigerent. Postea, ne uni phylae nimia potestas crederetur, proëdri in eum finem e phylis non praesidentibus eligebantur. Quod hac aetate mansisse decreta in honorem Hyrcani [2]) et Septimii Severi [3]) docent.

§. 17.

De Aïsitis.

Prytanes antiquitus in tholo publico sumptu victum habebant; ad eos alii accesserunt, qui aïsitorum nomine in inscriptionibus designati quotidiano cum prytanibus victu fruebantur. De quibus post Corsinum [4]) optime Boeckh ad nr. 190. egit totamque rem confecit. Referebantur igitur in aïsitorum numerum, eo saltem tempore, quo eae inscriptiones exaratae sunt, sub M. Aurelio maxime, hice fere homines.

I) Sacerdotes ad mysteria Eleusinia spectantes, Hierophantes, Daduchus, Hieroceryx, *ὁ ἐπὶ βωμῷ* et Pyrphorus, de quibus, quum non ad reipublicae statum spectent, ad Corsinum et Boeckhium ablegamus.

II) Tum alii aliquo modo ad senatum pertinentes, et senatores et alieni; scribae enim plurimi, qui inter aïsitos reperiuntur, senatores fuisse videntur.

1) *Γραμματεὺς βουλῆς καὶ δήμου*, quem ex titulis nr. 189. 191. 192. 353. non tribulem prytanum fuisse videmus, senator tamen fuit nr. 81. 183., et in singulas prytanias e ceteris senatoribus electus esse videtur.

2) *Ὁ περὶ τὸ βῆμα* sive *γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν* (idem enim munus diversis his nominibus designari, Boeckhius optime pluribus rationibus demonstrat) psephismatis antefixus, ubi cognoscere licet, non est tribulis prytanum [5]), exceptis titulo nr. 124. et decreto contra Antiphontem in Vitt. X. Oratt. In hoc Antiochide praesidente scriba est Pallenensis, in illo Aeantide praesidente Rhamnusius, ergo prytanum tribulis. Boeckhius [6])

1) nr. 196. b. in Addend. p. 907.
2) Joseph. Antt. Jud. XIV. c. 16.
3) C. J. nr. 353.
4) II. p. 148 seqq.
5) nr. 191. 200. 353.
6) Addend. p. 907. a. ad nr. 190.

tamen in decreto mavult codicum lectionem *Παλληνεύς* retinere, demumque Pellenenses habere, in tit. nr. 124. Rhamnusios tunc non fuisse Aeantidis suspicari eam potissimum ob causam, quod hic scriba semper inter aïsitos referatur. At bene eum ex omnibus senatoribus electum fuisse, conjicere possumus; nam si ex tribu tunc non praesidente erat, inter aïsitos, si e praesidente, inter prytanes referri poterat. Minus igitur probamus audaciores illas suspiciones.

3) *ἀντιγραφεὺς* modo ante modo post scribam *κατὰ πρυτανείαν* collocatus aeque est prytanum tribulis [1]). Senatorem tamen fuisse et per singulas prytanias creatum, vix dubitare licet.

4) *ὑπογραμματεὺς* homo vilis et inferioris videtur esse conditionis, quum post alios ejusmodi ministros enumeretur. Inde etiam annuus fuisse videtur, quod in plerisque titulis idem reperitur.

5) *κῆρυξ βουλῆς καὶ δήμου* non vili ministerio sed honore fungebatur; Eleusinios enim semper sacerdotes excipit. Senator tamen non fuisse videtur. Praeconum enim munus, quod revera exercebant in ecclesiis, exercitatione egebat. Certe non erat prytanis; alioquin enim non foret inter aïsitos. Idem esse videtur *κῆρυξ βουλῆς*, qui posteriore tempore nr. 353. nr. 485. cum stratego eponymus est.

6) Hieraules vix dubitare possumus, quin ad sacra, a prytanibus in tholi foco facta, spectaverit, vilis minister, ideoque saepius idem.

7) *ὁ ἐπὶ σκιάδος*, qui in nonnullis titulis simul est *ἱερεὺς τῶν φωσφόρων*, curam tholi gerere debebat, olim *δημόσιος* nr. 123. §. 5. tunc liber sed humilis conditionis homo.

Hos, quod cum senatu quodammodo conjuncti sunt et in multis titulis memorantur, recensere voluimus. Jam argumentum multo gravius est tractandum, Areopagi scil. hoc tempore potestas et institutio.

§. 18.

De Areopago.

Jam supra paucis indicavimus, praecipue in statu reipublicae hisce temporibus memorabilem esse magnam Areopagi potestatem. Quum enim Areopagus antiquissimis temporibus in Atheniensium republica summam vim habuisset, deinde democratia in diem gliscente judicii tantum potestatem in pluribus causis modo angustiorem, modo latiorem retinuisset, rarissime in summo reipublicae discrimine etiam ad rempublicam regendam accessisset, Romanorum sub imperio multa indicia reperiuntur, quae arguunt, ejus potestatem valde esse auctam.

1) Oec. Civ. I. p. 201 seqq.

Primum, quam jam antea habuit potestatem in rebus gravioribus judicandi retinet. Judicat scilicet de veneficis [1]), de falsariis [2]), de delictis religiosis [3]); magnamque ejus, ut justissimi judicii fuisse auctoritatem praecipue primum exemplum ostendit, in quo Dolabella, Asiae proconsul rem difficillimam ad Areopagitas utpote judices exercitatiores ablegat.

Alia vero accedunt, quae multo majorem potestatem etiam in civitate regenda arguunt. Scilicet, quod nunquam antea observare licet, senatus Areopagi saepius una cum populo et senatu decreta facit, praecipue in honorem hominum bene de republica meritorum; tum statuas aut solus [4]) aut cum populo [5]), aut cum senatu et populo [6]) ponit. Semper in illis titulis Areopago primus locus ante senatum et populum conceditur. Hanc Areopagi potestatem, quae per se non adeo est magna, ei imperatorum demum tempore tributam esse, aliquis inde collegerit, quod antea nullum ejusmodi decretum reperitur. Nihil tamen certi concludi potest, quum tituli honorarii temporis Anteaugustei multo sint rariores et postea quoque saepissime populus sine Areopago honores decernat [7]). Id potius animadversione est dignum, quod Areopagus conjunctus cum senatu et populo decreta facit. Certum ergo in republica gubernanda habuit locum, et, si non in omnibus, tamen in nonnullis rebus summae, qua olim unus populus fruebatur, potestatis particeps factus est. Nam si, ut olim, concilium a republica gerenda alienum neque ullo vinculo cum ecclesia et senatu sexcentorum conjunctum mansisset, ipse quidem honores decernere poterat, non tamen cum populo. Non enim possumus, quin certam quandam legem et regulam, ex qua Areopagus et populus conjuncti decreta facere possent, fuisse putemus. Senatus et populus quum arctissime ita sint conjuncti, ut senatus *προβουλεύματα*, populus ipsa decreta faciat, quomodo Areopagus suam addiderit sententiam, satis obscurum est. Gravitate tamen ejus unice dignum est, si post populum eum deliberasse suamque approbationem aut addidisse aut denegasse putamus. Quanquam neque in omnibus id factum esse decretis, neque, nisi Areopagus suam auctoritatem addidisset, populi decretum irritum fuisse contenderimus.

Multo minoris momenti est, quae Hadriani fere tempore Areopago tributa esse videtur, veniae scil. ut statuas ponere liceret, dandae potestas.

---

1) Gell. N. A. XII, 7. Meurs. Areop. c. 9.
2) Tacit. Annal. II, 55.
3) Acta Apostoll. c. 17.
4) nr. 377. 446.
5) nr. 315. 316. 370. 444.
6) nr. 313. 317. 381. 377. 415.
7) vid. supra §. 14. not. 1.

Digitized by Google

Tunc temporis non licuisse videtur statuas erigere, nisi venia antea impetrata, fortasse quod hominum vanitas ea aetate justo plus in eam rem impenderet. Supra Senatum quingentorum talem veniam, quanquam ubi res arctius cum ejus muneribus cohaerebat, praebere monuimus; Areopagus vero praecipue ea potestate fructus est, quod plurima exempla docent, in quibus expressis verbis venia ab Areopagitis data commemoratur [1]). Aliis in civitatibus, ubi aequo modo ad erigendas statuas venia opus erat, senatus eam tribuit; Athenis vero quum sexcentorum senatus multo arctius cum ecclesia cohaereret, omnino Areopagus his temporibus (post Adrianum saltem) eam, quam alibi, etiam Romae senatus habuit, potestatem adeptus esse videtur.

Haec tamen, quam Inscriptiones ostendunt, Areopagi potestas neque adeo gravis fuit neque ante imperatorum tempora tributa esse videtur. Vestigia tamen reperiuntur, quae jam antea insolitam ei concilio potestatem tributam esse, innuere videntur. Sic in decreto C. J. nr. 123., quod primis hujus periodi temporibus tribuerim [2]), Areopago munus demandatur, ut vigilet super legum de mensuris datarum executione, ita quidem ut videat, ne mensurae falsentur et ut puniat, qui contra leges peccaverit. Quod munus quanquam a populo mandatur, indicat tamen, jam tum Areopagum potentiam solito majorem in republica exercuisse.

Aliud deinde habemus testimonium apud Ciceronem [3]). Memoratur ab eo ὑπομνηματισμὸς Areopagi de Epicuri parietinis. Qui qualis fuerit, ipse quidem Cicero non accurate dicit, sed ex toto epistolae argumento concludi potest. Concesserat nimirum Areopagus Memmio, ut in Epicuri parietinis aedificaret. Quod possis quidem ex antiqua, quam Areopagus olim habuit, viarum et aedium cura deducere. Malo tamen publicarum aedium, quales Epicureae factae esse videntur, curam agnoscere, quae Memmio, insigni viro Romano, Epicureae domus locum, ubi ipse aedificaret, concessit. Lucramur simul ex hoc loco decretorum Areopagi appellationem, quanquam fortasse non in quaque re usitatam. Posteriore certe tempore Areopagi decreta ψηφίσματα aut δόγματα vocantur [4]).

1) C. J. nr. 263. Ephebi statuam paedotribae ponunt παρὰ τῶν Ἀρειοπαγειτῶν αἰτησάμενοι. — nr. 370. 445. κατὰ τὸ ἐπιψήφισμα Ἀρείου πάγου, nr. 422. 426. 427. ἐψηφισμένης τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς. — nr. 378. 400. δόγματι τῶν κρατίστων Ἀρειοπαγειτῶν.

2) Boeckh nihil certi affirmare ausus est; post Ol. 152. scriptum esse tantum e Diodori Theophili f. mentione, qui iterum nr. 123. reperitur, colligit. Sed et Strategi ἐπὶ τὰ ὅπλα mentio, de quo postea dicemus et Areopagi aucta potestas aetatem, quam diximus, suadere videtur.

3) Cic. Epist. ad famill. XIII, 1. et ad Attic. VI, 11.

4) vid. not. 1.

Textium fere exemplum potestatis, quam tunc Areopagus exercebat, Plutarchus [1]) praebet. Narrat enim Cratippum Peripateticum, quum Cicerone auctore civis Romanus factus esset, eodem auctore Areopagi decreto esse oratum, ut Athenis maneret et juvenes doceret. Eousque igitur Areopagus reipublicae salutem curabat, ut insignes philosophos, quorum scholis Athenae tunc unice florebant, retinere studeret.

Quae omnia Areopagi auctae potestatis exempla ne quis leviora putet, reipublicae conditionem reputet. Tum satis grave et memoratu dignum esse videbitur, Areopagum res, quamvis leves, curare, quae olim minime ad ejus officia pertinebant. Hinc non temere pronuntiata esse videntur, quae Cicero dicit, Athenas consilio Areopagi regi [2]). Attamen occulte quasi et tecte factum esse videtur, populo etiam tunc summam potestatem habente. Areopagus, si e paucis, quae nobis tradita sunt, exemplis concludere licet, id praecipue curabat, ne respublica quid detrimenti caperet; summam igitur quasi tutelam reipublicae gerebat, summa potestate populo, administratione senatui et magistratibus commissa. Egregie vero eum in gubernanda civitate versatum esse, laudes, quibus quum ab aliis, tum ab Aristide [3]) effertur, qui eum et ut judicium quam maxime laudat et nunquam pulchriorem aristocratiae speciem conspici posse praedicat. Aristocraticum enim Athenienses omnibus temporibus Areopagum putabant, quanquam ex viris democratice sortitione creatis compositum, ex iis scilicet, qui archontes fuerant.

Jam postquam vidimus Areopagi hac aetate potestatem multo majorem esse, quam qua florente republica gavisus est, a quonam et quando ei haec nova vis addita sit, quaerendum est. Macedonico tempore quanquam potuit fieri, ut eorum, qui aristocratiae faverent, regum aliquis Areopagum augeret; nihil tamen certi traditum est, neque Macedonico jugo abjecto Athenienses id retenturi fuisse videntur. Contra quum Areopagi auctoritas sub Romanis in dies incresceret, quumque etiam in aliis Romani Atheniensium rempublicam minus democraticam reddere studerent, Areopagum quoque auctam suam potestatem Romanis debere valde est verisimile. Meursius quidem [4]) contrariam opinionem amplexus, a Romanis, tota Graecia subacta, Areopagum Athenis putat sublatum esse. Quod ut per se absurdum videatur necesse est, quum Romanos unicum, quod in Atheniensium republica supererat, aristocraticum elementum delevisse

1) Plut. Vit. Cic. c. 24.
2) Cic. de nat. deor. II. c. 29.
3) Vid. Meurs. Areopag. c. 4. Aristid. Panathen. I. p. 337.
4) de Areopago c. 3., quod ex Athenionis ap. Athenaeum oratione saepe laudata concludere vult vid. §. 11. not. 5.

plane non conveniat cum eorum, quam alibi ostenderunt, mente, ita eo, quo suam opinionem Meursius confirmare vult, loco contrarium potius indicatur. Nam inter cetera, quae jam alibi ad infringendam democratiam spectare vidimus, *δικαστηρία* non Areopagum significant, sed Heliaeam potius et alia ejusmodi judicia democratica. Areopagus enim ne appellatur quidem *δικαστηρίον* sed *βουλή*. Sic populi judiciis sublatis Areopagi potestatem auctam esse, ex eo loco melius colligimus. Postea quoque, praecipue ab imperatoribus novi aliquid Areopago tributum esse, satis probabile videri potest, quum neque ante Tiberium exemplum statuae ab Areopago positae, neque ante Hadrianum veniae statuarum collocandarum ab eo concessae reperiatur. Neque unquam sub imperatorum imperio ei aliquid detractum esse, ullo vestigio indicatur; nam quod Meursius [1]) dicit, eum sub Vespasiano sublatum esse, mera sunt somnia. Judicia vero capitalia ab Areopago ad proconsulem Romanum translata esse, ne colligas e Philostrati loco, quem vix satis intelligere licet [2]); adversantur testimonia Pausaniae et aliorum haud ambigua [3]). — Mansit igitur Areopagus per omnem hanc aetatem et a Romanis honoratus [4]) et domi clarus potensque, egregium aristocratiae exemplum eo magis, quod novem archontes, qui munere suo defuncti in Areopagum recipiebantur, tunc temporis, ut deinceps videbimus, non sorte sed suffragiis creabantur. Areopagitae munus honoratissimum, sed quum Areopagus nonnisi de gravissimis criminibus judicaret nec, nisi reipublicae salus periclitaretur, rempublicam administrandam multum curaret, non adeo difficile et molestum erat. Sic Areopagi *ἐπισταοία* a Plutarcho [5]) describitur, qui eam ut Amphictyoniam seni satis convenire judicat. Praeter praesidem gravissimo munere in Areopago praeco Areopagi functus esse videtur. Nam et in catalogis magistratuum [6]) primo post novem archontes loco positus est, tum Jul. Theodotus sophista [7]) praeter strategi et regis munera praeco quoque Areopagi fuisse praedicatur; nr. 396. C. Memmius Pisander inter alios honores praeco quoque fuisse dicitur, Areopagi videlicet. Neque aliter in duobus titulis, in quibus archon, strategus, rex et praeco enumerantur, Areopagi praeconem intelligendum esse, non cum Boeckhio strategi, ex ceterorum ti-

1) l. l. concludit ex erepta Atheniensibus, quam sibi finxit, a Vespasiano libertate.
2) vid. §. 10.
3) Pausan. I, 28, 5. Meurs. Areopag. c. 9.
4) Meurs. Areop. c. 3. Cic. pro Balb. c. 12., unde discas, quantopere Romani Areopagitae fieri studuerint.
5) Plut. an seni sit. ger. resp. c. 20.
6) C. I. nr. 131. 182.
7) C. I. nr. 397.

Digitized by Google

tulorum comparatione colligendum est [1]). Accuratiora de officiis praeconis e traditis colligere non licet. Videtur increscente Areopagi auctoritate, etiam praeconis potestas ita aucta esse, ut paullatim post strategum, non nomine, sed re, summus Athenis esset magistratus.

Haec fere sunt, quae de Areopago notanda sunt, e quibus id gravissimum et memoratu dignissimum est, ut aliis in civitatibus, qui democratica reipublicae forma utebantur, penes ecclesiam et senatum summa est potestas, quod Athenis quoque florente valuit republica, ita Athenis hac aetate Areopagum tertium additum esse. In judicio Areopagi nihil hac aetate mutatum esse videtur. — Cetera quoque judicia Pausania [2]) certe teste ejus tempore ut olim supererant, ut Ephetarum judicia et Heliaea aliaque ejusmodi.

Cap. III.

De Magistratibus.

§. 19.

De novem archontibus.

Inter magistratus Atheniensium omnibus temporibus, si non potestate et auctoritate, nomine tamen primi erant novem archontes, qui quum antiquissimis temporibus totam fere rempublicam administrassent, hac aetate ut florente republica nil nisi judiciorum ἡγεμονίαν et sacra nonnulla curabant. Quanquam poterant hac aetate antiquae dignitatis aliquid recipere, qua, dum cuique, nisi indignissimo, sorte aditus ad eos patuit, carere debebant. Romanorum enim sub imperio novem quoque archontes, qui inde ab Aristide sorte erant creati, suffragiis sunt electi. Quod multis argumentis potest comprobari. Primum enim Plutarchus [3]) sortitionem magistratuum ita describit, ut aperte suo tempore eam obsoletam fuisse ostendat; deinde etiam Lucianus [4]) expressis verbis magistratus ab Atheniensibus fabis eligi praedicat; tum hoc unico modo explicari potest, unde fiat, ut hac aetate saepius imperatores, reges peregrini aliique viri clari archontis eponymi munere fungantur. Sic archontes Athenis fuisse jam vidimus Domitianum et Adrianum, tum Rhoemetalcem regem. Domitianus diserte a Philostrato [5]) χειροτονηθέντος ἄρξαι dicitur. Alios praeterea,

1) nr. 272. A. 283. Perperam Boeckh. ad nr. 397. praeconem ex Hierocerycum gente fuisse videri contendit.
2) 1, 28.
3) Plut. Pericl. c. 9. Tittmann Griech. Staatsverf. p. 309.
4) Lucian. Vit. Auct. c. 6.
5) Philostr. Vit. Apoll. VIII. c. 6.

Digitized by Google

qui ex nobilissimis Atheniensium sunt, archontes fuisse scimus: Herodem Atticum [1]), Demostratum [2]), C. Jul. Cassianum Apollonium [3]) et C. Jul. Cassium Stirienem [4]) aliosque, qui quum simul sacerdotiis gravioribus fungantur, non casu archontis munus adepti esse videntur [5]). Neque archontem eponymum solum suffragiis, ceteros sorte creatos esse, ipsa rei natura, quod novem archontes inter se arctissime cohaerent neque diverso modo poterant fieri, docet et, si alia argumenta quaeras, rex saltem in duobus titulis ex Atheniensium primoribus electus reperitur [6]) Jam testimonia attulimus, quae quum expressis verbis magistratus tunc temporis suffragiis ab Atheniensibus esse electos ostendant, ipsa optimo eorum opinionem refutant, qui, quod imperatores aliosque insignes viros archontes Athenis fuisse viderunt, imperatorum et proconsulum arbitrio magistratus Atheniensibus ea aetate fuisse datos, sibi persuaserunt [7]). Quam opinionem ut omni probabili ratione destitutam liberaeque civitatis conditioni plane non convenientem esse vidimus [8]), sic aperta testimonia adversari nunc animadvertas. Constantini quidem et, qui ei successerunt, imperatorum tempore, quo nihil fere ex antiquis institutis supererat, summos Atheniensium magistratus ab imperatoribus datos esse, recte dixerunt; sed nihil inde in hanc aetatem potest colligi.

Neque imperatorum demum aetate magistratus antea sorte creatos suffragiis electos esse, sed a Romanis, ubi primum Graeciam subegerant, antiquum morem immutatum esse, valde est probabile. Nam quum Graecia primum in provinciae formam redacta, Romanis omni modo cavendum esset, ne democratiarum, quas inimicissimas sibi esse haud ignorabant, licentia seditiones et turbae excitarentur, quumque, quantum fieri potuit, democratiam Atheniensium aristocraticis elementis revera temperarent, imperatores, quibus a Graecis certe civitatibus nihil timendum erat, institutorum mutandorum nullam gravem causam haberent, jam concludi potest, etiam hunc antiquum morem primis post Corinthum deletam temporibus sublatum esse. Accedunt praeterea plures inscriptiones [9]), quas quum aperte ex turbato reipublicae sint statu, Boeckhius egregie conjicit post

1) Philostr. V. S. II, 1, 5. Corsin. F. A. II. p. 114.
2) C. J. nr. 184. cf. Philostr. V. S. II, 1, 8. II, 2.
3) C. J. nr. 272. A.
4) C. J. nr. 270. De nobili Cassiorum familia vid. Boeckh. ad nr. 270.
5) nr. 181. 264.
6) nr. 182. e Cassiorum familia et nr. 397. Jul. Theodotus sophista.
7) Meurs. de Fort. Ath. c. 10. p. 1747. Gron. Corsin. F. A. I. p. 18. 38.
8) §. 10.
9) C. J. nr. 202 — 206. Accuratius de iis, quum reipublicae statum plane singularem indicent, postea agemus.

Digitized by Google

Athenas a Sulla captas exaratas esse, unde ante imperatorum tempus magistratus summos sortitione creatos non plane inauditos fuisse, discas. Romanos igitur, quum alia quoque multa in Atheniensium republica mutarent, etiam hoc instituisse probabile est. Ceterum archontes hac quoque aetate ex omnibus Atheniensibus nullo tribuum discrimine facto, electos esse, docent tituli nr. 180, 181. In officiis archontum an quid mutaverint, nescimus. Nihil tamen obstat, quominus, quae jam antea praecipuum eorum fuerat munus, ἡγεμονία in judiciis, etiam tunc mansisse putemus. — Ceterum invaluit hoc tempore omnes archontes thesmothetarum nomine significandi mos [1]).

Archon primus, qui archontis nomine κατ' ἐξοχήν designatus (eponymi enim appellatio in monumentis posterioris tantum temporis ab Antoninis inde reperitur), florente republica familiarum praecipue curam gerebat litesque eo pertinentes in judicia inducebat, quae officia hac aetate eum retinuisse probabile est. Quanquam igitur munere proprie non adeo gravi fungebatur, dignitatem tamen ex antiquissimis reipublicae temporibus translatam, tenuit. Semper enim hunc magistratum summum in civitate habitum esse, vel ex eo patet, quod imperatores eo fungi non sunt dedignati. Quo accedit locus Dionis Cassii μεγίστην eum ἀρχήν vocantis [2]). Inutilis quidem est disceptatio inter doctos viros praecipue Meursium et Corsinum, quando strategi majorem archontibus dignitatem habere coeperint, quod Constantini demum temporibus factum esse, Corsinus recte docet [3]), quanquam auctoritate et potestate strategum multo prius archontem superasse, mox videbimus. Inter dignitatis signa summum erat, quod annus ejus nomine designabatur. Quod per totam hanc aetatem factum esse et ne proxime quidem sequente tempore desiisse plurimae evincunt inscriptiones [4]). Sed in hac ipsa re nonnulla monenda sunt. Primum id offendere nequit, quod subinde archonti antecedentis quoque anni archon adjicitur, quod cognominum archontum distinguendorum causa factum esse apparet [5]). Sed alia res valde mira videri potest; interdum enim annus archontis, qui antecendente anno fuerat, nomine, omisso ejus ipsius anni archonte, significatur hoc modo: ἐπὶ τοῦ μετὰ τὸν δεῖνα ἄρχοντα ἐνιαυτοῦ [6]); quod, nisi eo anno Athenis nullum fuisse archontem statuamus,

1) Meier: Philolog. Blätter. P. 1. p. 101. Boeckh. ad C. J. nr. 380.
2) L. 69. c. 16. p. 1164, 2.
3) F. A. I. p. 44.
4) v. g. nr. 264—269. nr. 189—195. multaeque aliae.
5) vid. Boeckh. ad C. J. nr. 112.
6) nr. 198.; nam quod nr. 191. pro ἄρχοντα legitur ἄρχοντος, errore natum est.

vix explicari potest. Simili modo Phlegon [1]) quodam anno Athenis ait fuisse *ἀναρχίαν* i. e. nullum archontem eponymum fuisse. Quod quomodo iis temporibus (Antoninorum circiter), ubi de turbato reipublicae statu cogitari nequit, fieri potuerit, ne conjectura quidem assequi possum.

De ceteris archontibus nil habemus, quod moneamus nisi per totam hanc aetatem eos mansisse; regem enim jam vidimus in titulis ultimae periodi [2]), polemarchus Plutarchi saltem tempore supererat, et Pausaniae, neque minus thesmothetae. In catalogis archontum nr. 180. 181. 182. adduntur Ceryx Areopagi de quo supra, Ceryx Archontis, Auletes et Liturgus, qui cuncti, primo excepto viliores ministri esse videntur.

§. 20.

De Strategis.

Jam supra monuimus, tria potissimum esse, quae in Atheniensium republica Romanorum tempore mutata esse videmus, Areopagi scilicet potestatem auctam, magistratus suffragiis creatos, strategum denique summa inter omnes magistratus auctoritate praeditum. Quae quomodo orta et aucta sit, accuratius inquirere, eo magis operae erit pretium, quo melius ex ea disquisitione, quomodo etiam alia in Atheniensium republica mutata sint, intelligimus. Qua in disputatione ita versabimur, ut primo loco potestatem et officia strategorum, qualia hac aetate fuerint, ex antiquis et testimoniis et monumentis, quantum fieri potest, describamus, deinde originem ejus potestatis explorare studeamus.

E Strategis unus tantum est, qui majorem auctoritatem assequutus est; is variis appellationibus vocatur, modo *στρατηγὸς ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας* [3]), modo *στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα* [4]), qui tituli iisdem temporibus sine discrimine usurpantur; in scriptis tantum reperitur tertia appellatio: *στρατηγὸς ἐπὶ τῶν ὅπλων* et quarta *ἐπὶ τῶν ὁπλίτων* [5]). Ubi accurata distinctio minus desideratur, eum saepius strategum sine epitheto vocari, neminem offendet. Eundem magistratum his quatuor nominibus non adeo diversis significari, negari nequit. Nam praeterquam quod valde mirum esset, si diversi ma-

1) Mirabil. c. 22.
2) cf. Paus. I, 3, 1.
3) nr. 477. (a. u. c. 742—754.) — nr 478. post. 727. u. c. — nr. 480. Claudii fere aetate; Diocles circiter 42 p. Chr. Plut. Vit. Lyc. X. Orat. p. 256. Hutt. et nr. 320. cf. ad nr. 385.; nr. 189. ex Antonini Pii tempore, nr. 186., et nr. 396.
4) nr. 123. initio hujus aetatis, nr. 191. 192. 200. ex Antoninorum fere tempore.
5) Demosth. pro Cor. p. 238. Posidon. ap. Athen. L. V. p. 212. Philostr. Vit. Sophist. I, 23.

gistratus nominibus tam similibus appellarentur, *στρατ. ἐπὶ τὰ ὅπλα* et *τοὺς ὁπλίτας* eodem tempore summa potestate praeditus reperitur, et *στρατηγὸς* quoque *ἐπὶ τῶν ὅπλων*, quod mox videbimus. In Romanis scriptoribus, si praetor Atheniensis memoratur, strategum intelligendum esse patet, quum etiam Graeci praetores *στρατηγούς* vocent. Sic Polycharmus praetor tempus significat apud Ciceronem Epist. ad Attic. V, 11. quem Corsin. falso archontem putat Vol. IV. ad Ol. 182. Neque aliter Heraclitus praetor Cors. F. A. Vol. IV. p. 111.

Creabatur hic magistratus *χειροτονίᾳ* ut omnes graviores certe tunc temporis creatos esse vidimus, quanquam in strategis is mos non recens erat institutus. Docent id et lucida scriptorum testimonia [1]) et quod insignes viros saepius hoc munere functos esse vidimus [2]).

Jam gravierem hunc magistratum, a Plutarcho [3]) cum Rhodiorum prytania et Boeotarchia comparatum, quos magistratus summa potestate praeditos fuisse scimus, summam habuisse potentiam e pluribus testimoniis potest colligi. Primum, quam facile Athenio, postquam a populo *στρατηγὸς ἐπὶ τῶν ὅπλων* erat electus, tyrannidem sibi arripuerit, si apud Posidonium [4]) legimus, summam praeturae fuisse auctoritatem latere non potest. Deinde maximae auctoritatis documentum est, quod anni, qui antiquitus archontis nomine significabantur, paullatim strategi nomine insigniri coeperunt. Sicuti enim in titulis gymnasticis cosmetes archonti temporis definiendi causa adjicitur [5]), sic in multis titulis universam civitatem spectantibus praeter archontis nomen strategus quoque reperitur, vulgo post archontem [6]), in paucis ante archontem [7]). Notandum tamen, neque cosmetae neque strategi nomen unquam adjecta praepositione *ἐπὶ*, quae archontis propria esse videtur, sed ubique in genitivo absoluto poni. — Strategum sic addendi mos inde natus esse videtur, quod gravissimi magistratus, strategi, nomine annum describere, neque tamen anti-

1) Plut. praec. reip. ger. c. 17. Posidon. ap. Athen. l. l. ubi Athenio a populo in theatrum concurrente *στρατηγὸς ἐπὶ τῶν ὅπλων* creatur. — Hesychius s. v. *πυξί* suo tempore strategum annuum in pyce electum esse testatur.

2) Sic. Jul. Theodotus Sophista nr. 397. Philostr. V. S. II, 2. Olear., Lollianus Sophista Phil. V. S. I, 23., Ammonius philosophus Plut. Q. S. IX, 1., Diocles. l. l. — Eucles Marathonius ex clara Atticorum familia nr. 477. et alii. — C. Memmius Sabinus *στρατηγήσας δίς* nr. 396. b.

3) *βαρυτέρα ἀρχή* Plut. *πολιτ. παραγγ.* c. 17.

4) Athen. V. p. 212.

5) nr. 254. 264. 266. 269.

6) nr. 185. 189. 191. 192.

7) nr. 477. 478.

quum morem omittere vellent. In duobus titulis [1]) strategus omisso archonte reperitur, quorum alia est ratio. Sed nr. 185. in prytanum catalogo Munatium Vopiscum, quem Boeckhius propter nr. 186. strategum habere mavult, archontem esse, nisi is ante strategum exciderit, quovis pretio contenderim.

Haec in universum magnam fuisse strategi auctoritatem docent; officia strategi quaenam in postrema certe hujus aetatis parte fuerint, optime Philostratus [2]) describit his verbis: *προϋστη δὲ καὶ τοῦ Ἀθηναίων δήμου στρατηγήσας αὐτοῖς τὴν ἐπὶ τῶν ὅπλων· ἡ δὲ ἀρχὴ αὕτη πάλαι κατέλεγέ τε καὶ ἐξῆγε ἐς τὰ πολέμια· νυνὶ δὲ τροφῶν ἐπιμελεῖται καὶ σίτου ἀγορᾶς* [3]). Testatur igitur Philostratus, strategum *ἐπὶ τῶν ὅπλων*, quum olim milites conscripsisset et bella gessisset, Lolliani tempore i. e. sub Hadriano [4]), quo nulla bella Atheniensibus erant gerenda, domi sedentem annonae curam habuisse. Quam, quum olim Atheniensibus gravissima esset [5]), etiam hoc tempore non levem fuisse et pro misera reipublicae conditione dignam, quae summo magistratui demandaretur et ipse Philostratus in sequentibus et Eunapius in Proaeresio ostendunt. Neque tamen hoc unicum strategi fuisse officium, et ratio evincit et testimonia docent. Eadem enim Adriani aetate in Adriani lege de oleo exportando C. J. nr. 355. strategus, si quis oleum lege neglecta exportaverit, *τὴν βουλὴν ἀθροῖσαι*, jubetur si plus quinquaginta amphoras, *ἐκκλησίαν*. Habebat igitur strategus tunc temporis senatus et populi convocandi officium. Utrum ea comitia ordinaria an extraordinaria fuerint, in ipso titulo expressis verbis non pronuntiatur; de ordinariis tamen cogitari nequit, quod ad ipsam litem judicandam strategus populum convocare jubetur; extraordinaria vero tam levem ob causam, qualis est olei contra leges exportatio, habita esse, quum talis res bene in proximam ecclesiam ordinariam differri posset, satis mirum videri debet. Sed bene se omnia habent, si nulla tunc fuisse ordinaria comitia ponimus, sed si quid esset, quod ad populum pertineret, quod raro factum esse conjectura assequi possumus, strategum, cujus jam olim hoc erat officium, convocasse ecclesiam.

Tum in decreto in honorem Septimii Severi scripto, nr. 353., quanquam id ad sequentia tempora pertinet, strategus in ecclesia *ἀναγινώσκει τὴν γνώμην.*

---

1) nr. 480. 485.
2) Vit. Soph. I, 23.
3) ad verba *στρατηγήσας τὴν ἐπὶ τῶν ὅπλων* neque cum Oleario *λειτουργίαν*, neque *ἀρχήν* subaudiendum est, sed substantivum ejusdem cum verbo stirpis, *στρατηγίαν*.
4) Philostr. V. S. I, 23. Suid. s. v. — C. J. nr. 377.
5) Boeckh. Oecon. Civil. I. p. 84 seqq.

Digitized by Google

Sed haec omnia ultimam tantum periodum spectant; jam antea summam ejus potestatem fuisse, discas e decreto de mensuris nr. 123. in quo §. 6. praescribitur, ut publicum servum, qui est in sciade, si quid contra legem hanc peccaverit, puniant *οἵτε ἀεὶ πρυτάνεις καὶ ὁ στρατηγὸς ὅς ἐστιν ὁ ἐπὶ τὰ ὅπλα*, eum qui est in Piraeeo *ὁ καθιστάμενος, ἐπιμελητής, τὸν δ' ἐν Ἐλευσῖνι ὅτε ἱεροφάντης καὶ .. ....* Quibus in verbis quanquam Boeckhius non adeo magnam strategi potestatem agnoscit, animadvertendum tamen est, illam publicorum servorum puniendorum curam mandari iis, qui in Piraeeo et Eleusine sine controversia summae potestatis erant. Pari modo, quod una cum prytanibus commemoratur, summam eum habuisse exequendi potestatem, confirmaverit. Praeterea tam alienum est officium, quod ei hic demandatur, ab iis, quae olim habuit, ut magnopere ejus potestatem mutatam esse pateat.

Denique aliud strategi officium ex egregio Plutarchi [1]) testimonio potest colligi. Sic enim narrat: *Ἀμμώνιος Ἀθήνῃσι στρατηγῶν ἀπόδειξιν ἔλαβε τῶν Διογενίῳ τῶν γράμματα καὶ γεωμετρίαν καὶ τὰ ῥητορικὰ καὶ μουσικὴν μανθανόντων ἐφήβων* et optimum quemque magistratum in coenam vocat. — Ecce strategus etiam hanc habet curam, tunc Atheniensibus gravissimam, ut scholae quam maxime floreant. Ammonium enim privatim examen illud instituisse, nec credi potest, neque e verbis Plutarchi elici.

Quibus omnibus perponderatis, strategum tota hac aetate magna et fere dictatoria praeditum fuisse potestate intelligimus. Ea vero est ejus potestas, cui in antiqua republica nihil simile inveniri possit. Nihil enim fere est, modo summam reipublicae salutem spectet, quod non fuisse inter strategi officia contendere possimus; tam varia eum curasse, exempla allata docent. Olim plurima horum officiorum prytanes et senatus habuerunt. Magistratus enim omnes in Atheniensium republica, dum florebat, potestatem habebant arctis finibus circumscriptam, ne libertas aut democratia nimia unius potentia in periculum venirent.

§. 21.

Quomodo strategi potestas orta sit.

Sed quomodo talis potestas ad strategum pervenerit, aut cur magistratus ea instructus auctoritate strategus vocari potuerit, ut perspiciamus, paullo altius res erit repetenda. Praecipue notandum est, strategum in Adriani decreto nr. 355. ecclesiam convocare, et Athenionem quoque ut strategum *συνάγειν ἐκκλησίας*. Quibuscum comparandum est primum, flo-

1) Plut. Quaest. Symp. IX, 1.

Digitized by Google

rente republica strategos extraordinarias convocasse ecclesias [1]), tum, quod Thucydides [2]) narrat, Periclem ut strategum, quum populum suis consiliis non favere haud ignoraret, primo belli Peloponnesiaci anno Attica ab hostibus occupata, nullam civium fecisse ecclesiam. Penes unum igitur strategum, certe si ita bello pressa esset urbs, ecclesias sive νομιμους sive συγκλητους convocandi potestas erat, aut potius extraordinarias tantum, legitimis plane propter temporis periculum omissis. — Periclem vero eodem tunc munere functum esse, quo postea στρατηγοὶ ἐπὶ τὰ ὅπλα e potestatis similitudine probabile est. Eligebantur enim Athenis, dum respublica integra erat, decem strategi tributim. E quibus unum primum fuisse potestate non omnes, ut in Marathonia pugna pari fuisse auctoritate, vel inde patet, quod semper unus δέκατος αὐτὸς electus esse dicitur, quem principem inter ceteros fuisse apparet. Sic Pericles magnam, quam diximus, potestatem habuisse refertur, de collegis nihil simile narratur. Denique id confirmatur testimonio summae gravitatis ex Androtione desumpto [3]). Enumerantur ibi strategi Samum missi, quos e demis adjectis secundum constantem tribuum ordinem dispositos esse videmus. Sed quum octo tantum nomina supersint, duo ex iis, Pericles et alius ex eadem sunt tribu. Quod diverso modo duo insignes viri explicare studuerunt; Boeckhius [4]) enim alterum suffectum esse pro alio e decem praetoribus statuit, non tamen reputasse videtur, eum tunc ex eadem tribu eligi debuisse; multo probabilior est Mülleri sententia [5]) Periclem fuisse summum strategum tribu non respecta electum, ei vero e singulis tribubus collegas additos. Semper igitur unum auctoritate praepollentem fuisse inter praetores videmus. — Jam oratorum tempore non omnes strategi in bellum proficiscebantur, sed plurimi judiciorum tantum ἡγεμονίαν administrabant; exiisse in bellum videntur ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τῶν ὅπλων et ὁ ἐπὶ τῶν ἱππέων, et ὁ ἐπὶ τῆς διοικησέως, qui mercedem numerandam curabat [6]). Inter quos strategum ἐπὶ τῶν ὅπλων, qui in altero psephismate στρατηγὸς ἐπὶ τῶν ὁπλίτων vocatur, quae ita ejusdem muneris diversae sunt appellationes, ut postea in titulis στρατ. ἐπὶ τὰ ὅπλα et ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας, hoplitis i. e. gravis armaturae militibus praepositum esse, non, quod fortasse aliquis putaverit, ipsorum armorum habere curam et synonymae appellationes et major, qua praecipue postea gaudebat, potestas, demonstrant. Armorum enim

1) Thucyd. IV, 118. Demosth. pro Cor. p. 238.
2) Thucyd. II. c. 22.
3) Schol. Aristid. p. 182. ed. Frömmel.
4) Boeckh. C. J. Addenda ad nr. 172. p. 906. b.
5) Götting. Gelehrte Anzeig. Vol. II. p. 1367 seqq.
6) Demosthen. pro Cor. p. 265.

praefectum summam inter omnes magistratus adipisci auctoritatem, ita mirum esset, ut hoplitarum quae praecipua exercitus pars erat, ducem et inter ceteros strategos maximam potestatem habuisse et in civitate principatum assecutum esse, bene explicari potest. Nam si strategum ἐπὶ τῶν ὅπλων primum fuisse inter strategos statuimus, Periclis vero potestatem, quam supra indicavimus, legitimam fuisse, jam possunt gravissima strategi munera ex antiquo more explicari. Sed dictatoria illa potestas, quam strategus urbe bello gravissime pressa, habuisse videtur, Romanis temporibus stratego cuique tributa est. Quod quanquam Macedonicis temporibus auctoribus Macedonibus aut Achaeis, quorum primi magistratus strategi erant, factum esse potest, tamen, quum illorum institutiones a Romanis potius deletae quam servatae et auctae sint, quumque in plurimis civitatibus Romanorum sub imperio strategorum maximam esse potestatem videamus [1]) et quum denique aucta strategi auctoritas tam bene conveniat ceteris, quae ab Romanis in Atheniensium republica mutata esse ostendimus, Romanos hunc magistratum instituisse aut potius auxisse, multo est probabilius. Quod jam ante bellum Mithridaticum factum esse, et Athenionis exemplum, quanquam id ad antiquam strategi vim revocari posset, et titulus nr. 123., qui ante a. 100. a. Chr. scriptus esse videtur et quodammodo Athenionis oratio saepe laudata indicant. Romanos enim dicit ἀναρχίαν [2]) Athenis instituisse; quo neque archontes defecisse innui potest (cur enim Romani innocentissimos et impotentes in republica magistratus sustulissent), neque omnium magistratuum totiusque reipublicae perturbatio, quae nulli Romanis usui esse poterat, sed extraordinariorum magistratuum regimen ab Romanis ita institutorum ut neque antiqua instituta plane subvertisse viderentur, nec quae sibi minus placerent, stare sinerent. Cui rei sine ulla controversia strategus erat aptissimus. Qui quum olim in discrimine reipublicae dictatoriam fere haberet potestatem, jam si pacis quoque tempore civitati praeerat, non potuit tantam invidiam excitare, quam si plane novi magistratus invitis praefecti essent. Neque tamen omnia, quae sub Antoninis curat, jam tunc ei tributa fuisse officia, putaverim; credibile enim est, paullatim Romanis faventibus plura ei demandata esse, praecipue quum ingens, qui olim erat, magistratuum numerus valde imminutus esse videatur. Jam supra litem, quae inter plures doctos

1) vid. Van Dale Diss. V. c. 3. p. 408 seqq. Tittm. Griech. Staatsverf. p. 412. 431. 491. 497. — Praecipue animadvertendum est, Smyrnae summum magistratum esse στρατηγὸν ἐπὶ τῶν ὅπλων. Philostr. V. S. II, 16. Marmor. Oxon. nr. 116. 129. — Argis strategus C. J. nr. 1124. Proetene nr. 1185. — Multis in civitatibus jam ante Romanos strategi auctoritate polluerunt.

2) de vocis significatione vid. Schneid. ad Xenoph. Hell. II, 3, 1.

viros erat, utrum strategus an archon eponymus imperatorum tempore plus auctoritate valuerit, ita dirimere studuimus, ut archontis majorem honorem, strategi potestatem fuisse diceremus. Quod quum usque ad Gallieni certe tempora perdurasset, qui et ipse archon Athenis fuit [1]), Constantini tempore ita praevaluit strategus etiam honore, ut imperator strategus fieret [2]).

Unum restat quod moneamus, quanquam id magis tempus post Antoninos spectat. In duóbus scil. titulis [3]), quorum alter certo, alter satis probabiliter posteriore tempore scriptus est, strategus enumeratur cum Archonte, rege et praecone. Quod Boeckhium movit, ut et strategum ea aetate polemarchi loco fuisse videri diceret [4]) et strategum consulto se inter archontes collocasse profiteretur [5]). At strategum in novem archontum collegium intrasse polemarchi loco, nec verisimile est, quum toto coelo tunc temporis eorum munera distarent et potestate et officiis, neque ex illis titulis certo colligi potest. In quibus quum quatuor gravissimi Atheniensium magistratus enumerentur, nihil inde sequitur, quam polemarchi munus non fuisse inter summos honores. Praeterea Caracallae certe tempore polemarchus Athenis fuisse videtur, si recte Corsinus Philostratum interpretatus est [6]). De Ceryce strategi Boeckhius in titulis nr. 272. A. et 283. perperam cogitat.

Tantum de stratego *ἐπὶ τὰ ὅπλα*. Quem quum olim unum e decem strategis fuisse viderimus; utrum ceteri plane aboliti fuerint hac aetate an non, quaerendum est. Fuisse praeter *στρατηγὸν ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας* etiam alios strategos, nonnulla quanquam paucissima vestigia indicant.

Primum in decreto in honorem Hyrcani [7]) ita memorantur strategi, ut videantur psephisma ad Hyrcanum misisse. Alium enim sensum decreti initium vix habere potest. Tum in inscriptionibus [8]), quas Boeckhius turbato reipublicae statu post Athenas a Sulla captas exaratas esse putat enumerantur seni strategi, in duobus titulis quatuor, praeterea in pluribus unus hypostrategus. Quodsi vere illi tituli Athenas spectant, fuerunt quidem tunc temporis plures strategi sed nullo tribuum respectu habito. Quod non improbabile esset, quum etiam alios magistratus, qui olim tri-

1) Corsin. F. A. Vol. I. p. 44.
2) Ibid. p. 41.
3) nr. 283 et 272. A.
4) ad nr. 272. A.
5) ad C. J. nr. 283.
6) Philostr. V. S. II, 30. Corsin. F. A. I. p. 45.
7) apud Fl. Joseph. Antt. Judaic. L. 14. c. 16.
8) nr. 202 — 206.

butim eligebantur, postea, tribuum numero aucto, sine phylarum respectu et pauciores, quam olim creari videamus [1]). — Praeterea in titulo nr. 200., qui M. Aurelio recentior est, praeter strategum ἐπὶ τὰ ὅπλα reperitur alius strategus Pythes Pythis. Denique in duobus titulis [2]), qui certo post Ol. 123, 2. scripti sunt, nominatur στρατηγὸς ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν χειροτονηθείς a populo, quem fuisse e numero decem strategorum non est cur negemus. Singuli enim, prout necessitas postulabat, antiquo more singulari potestate praediti esse possunt, dum ceteri judicia curabant. Praetorem regionis maritimae, ut audaciorem conjecturam proferamus, haud inepte eo tempore institutum esse putaverimus, quo Cilicum piratarum audacia omnes fere mediterranei maris, praecipue Graeciae, oras devastabat.

In titulo nr. 320. Claudii aetate Boeckhius aut (στρατηγὸς) aut (ἐπιμελητὴς) ἐπὶ τὸν Πειραιέα legere vult. Hoc tamen praetulerim, collatis titulis nr. 123. 124.

Sed quanquam etiam imperatorum tempore plures strategi Athenis fuisse videntur, ita praevaluit ὁ ἐπὶ τὰ ὅπλα potestate, ut ceteri vix cum eo comparari possint.

§. 22.

De aliis nonnullis magistratibus.

Aliorum magistratuum Athenis hac aetate vix vestigia reperiuntur; multos, quibus respublica tantopere fracta et debilitata carere poterat, abolitos esse, ipsa ratio docet. Paucos, qui hic illic in titulis commemorantur, enumerabimus. Inter quos primo loco nominandi sunt *epimeletae*, quo titulo jam olim magistratus maxime extraordinarii aut quibus rei alicujus administrandae cura a populo et senatu mandata erat, significabantur. Praecipue notandus est ἐπιμελητὴς πόλεως in duobus titulis [3]) non multum ante Hadrianum scriptis. Aperte hic magistratus inter summos recensendus est, quum et idem homo, qui nr. 361. epimeletes est, nr. 480. strategus sit, et olim Demetrius Phalereus, quem summam in civitate habuisse potentiam constat, eodem titulo appellatus sit. Sed quum nusquam alias ejus mentio fiat ipsaque Demetrii comparatio hanc opinionem suadere videatur, extraordinarius magistratus putandus est. Cur vero eo tempore extra ordinem talis magistratus urbi praefectus sit, accurate definiri nequit. Fortasse urbis res pecuniaria mala administratione confusa

1) vid. de Sophronistis. §. 25.
2) nr. 178. 179. — Similis est Ascetades, qui quum Salamis ad Cassandrum descisceret ᾕρητο ἐς τὴν Σαλαμῖνα στρατηγός. Paus. I, 35, 2.
3) C. J. nr. 361. 480.

erat aut alia ejusmodi causa excogitari potest. Similes rationes epimeletae creandi et liberis civitatibus praefecti mittendi fuisse videntur, et nescio an possit hic magistratus ad idem tempus revocari, quo Maximus in Graeciam missus est [1]). Alii, qui nobis innotuerunt ex hac aetate, epimeletae sunt *ἐπιμελητὴς ἐπὶ τὸν Πειραιέα* [2]) qui idem esse videtur cum *ἐπιμελητῇ ἐπὶ τὸν λιμένα κεχειροτονημένῳ* in ejusdem aetatis titulo [3]). Eodem modo in alio titulo ex Claudii tempore supplendum esse (*ἐπιμελητὴς*) *ἐπὶ τὸν Πειραιέα* non (*στρατηγὸς*) jam supra monuimus. Conferri jubet Boeckhius epimeletem *τοῦ ἐμπορίου* qui ex oratoribus notus est. Summam hic epimeletes in Piraeo habebat potestatem in omnibus quae portus salutem, mercaturam, navigationem spectabant [4]).

Epimeletes Prytanei reperitur in una inscriptione, quem non eundem esse cum *τῷ ἐπὶ σκιάδος* Boeckhius recte probare studet. Is enim olim servus publicus, postea vilis certe homo erat, quo aliae accedunt rationes [5]). Quale munus ejus fuerit, non potest definiri.

De Epimelete Deli postea, ubi de subjectis oppidis, dicemus.

Agoranomi bini reperiuntur nr. 313. sub Augusto. Totidem in inscriptionibus e turbato reipublicae statu, de quibus in proximo paragrapho.

Ἀργυροταμίαι Hadriani tempore, ita appellati ut a *ταμίαις*, Romanis quaestoribus discernerentur [6]). Similes sunt *οἱ ἄρχοντες οἱ ἐπὶ τὴν δημοσίαν τράπεζαν* in antiquiore titulo [7]).

§. 23.

De turbato, qui per aliquot annos Athenis fuisse videtur, rerum statu.

Hucusque eum reipublicae Atheniensium statum descripsimus, qui per totam hanc aetatem, paucis tantum paullatim mutatis, fuit, et praecipue ita eum ab antiquo discrepare vidimus, ut ceteris gravioribus magistratibus non abolitis Areopagi et strategi potestas valde esset aucta, omnes vero magistratus suffragiis eligerentur. — Reperiuntur tamen tituli nonnulli, qui conditionem civitatis valde diversam prodere videntur. Rarius hucusque consulto eorum fecimus mentionem, quod, etiamsi eos ad Atticam rempublicam spectare certum esset, ingens tamen non in singulis

1) Plin. Epist. VIII, 24.
2) nr. 123. §. 5. 6.
3) nr. 124.
4) nr. 123.
5) nr. 575. Errore Boeckhius Theodorum Diodori Halaecensem eundem esse dicit cum Diodoro Theophili Halaeensi nr. 123. 124. Fortasse hic illius pater est.
6) nr. 354. 355.
7) nr. 123.

Digitized by Google

magistratibus sed in cunctis et in tota reipublicae forma mutatio eaque post brevo temporis spatium rursus deleta, singularem postularet tractationem.

Tituli enim illi nr. 202 — 206. continent magistratuum catalogos, sed ita a notis reipublicae institutis discrepantium, ut, nisi locus, in quo reperti sunt (Piraeeus et ipsa urbs) et praecipue Atticorum institutorum vestigia originem Atticam proderent, vix credi posset, unquam reipublicae alicujus instituta tantopere posse mutari. Enumerantur magistratus hac formula: *Ἄρχοντος τοῦ δεῖνα οἵδε ἦρξαν τὴν πρώτην ἑξάμηνον.* — Praeter archontem annuum igitur hi sunt magistratus semestres: scriba senatus, tres prytanes, sex strategi (quatuor nr. 205. B. et 206. B), unus hypostrategus (deest nr. 204. et 205. B. nec restitui potest), Gymnasiarchi duo, *ταμίας* unus, *τραπεζείτης* unus, astynomi tres, agonotheta unus, *πράκτορες* tres, logistae tres, agoranomi duo, *εἰσαγωγεῖς* tres.

Reperiuntur igitur inter hosce magistratus alii, quos antiquitus Athenis fuisse scimus, sed etiam horum numerus est imminutus v. g. archon, strategi, *ταμίας*, astynomi, *πράκτορες*, logistae, agoranomi; alii inter magistratus recensentur, quos fuisse quidem Athenis constat sed magistratus appellaro florente republica non licebat, ut scriba senatus, gymnasiarchi, agonotheta; alii denique, qui plane sunt novi, ut prytanes, *τραπεζείτης*, *εἰσαγωγεῖς*. Prytanes enim antiquissimis quidem temporibus magistratus Athenis fuisse videntur, sed omnibus temporibus, quibus reipublicae forma notior est, senatus erant pars; *τραπεζείτης* fortasse eodem munere fungi putandus est, quo al *ἄρχοντες ἐπὶ τὴν δημοσίαν τράπεζαν* nr. 123; *εἰσαγωγεῖς* vero magistratus est, de quo nunquam aliquis audivit; aliud non possunt habuisse munus, quam litium in judiciis *εἰσαγωγήν*, quae nunquam Athenis singulari magistratui, sed omnibus fere, praecipue novem archontibus commissa erat. — Sed praeter has magistratuum mutationes alia quoque in illis titulis mira sunt. Plane enim in Atheniensium republica inaudita res est, magistratus non per totum annum, sed per sex tantum menses munere fungi, sicut in his catalogis omnes magistratus, excepto uno archonte. Deinde etiam hoc valde offendit, quod contra Atheniensium morem tempus indicatur formula: *ἄρχοντος τοῦ δεῖνα*, non *ἐπὶ ἄρχοντος τοῦ δεῖνα*. Denique magistratus aperte *ἀριστίνδην* esse electos, Boeckhius satis probavit eo, quod ejusdem familiae homines in his titulis, brevi intervallo scriptis, saepius recurrunt.

Haec omnia illos catalogos non spectare Atheniensium rempublicam indicare videntur; sed quum reperti sint in Piraeeo et urbe, in Piraeeo vero, quod quis putare possit, nulla unquam fuerit respublica diversa ab Athenis, nisi tyrannorum sub imperio; quum deinde tot institutorum

Athenis propriorum vestigia insint et cur cetera mutata sint, causae possint afferri, Boeckhio qui eos Athenas spectare contendit, accedendum est. Et recte quidem Boeckhius conjicere videtur, exaratas esse has inscriptiones primo post Athenas a Sulla captas tempore. Nam quum tituli aperte in perturbato urbis statu scripti sint, nulla potest post Ol. 123, 2. (postea eos exaratos esse archontum nomina docent) tanta perturbatio reperiri, quam quae Sullana expugnatione orta sit necesse est. Certe nihil ejusmodi e Macedonico tempore traditum est. Neque Romanos post Corinthum deletam tantopere Atheniensium instituta immutasse credibile est. Ita enim omnia sunt inversa, ut vix ab alio quam a victore antiquis institutis parum parcente, profecta esse possint. Sed, si post Sullanam cladem eos catalogos scriptos esse ponimus, plurima, cur ita instituta sint, bene explicari possunt. Jam supra narravimus, Sullam concessisse Atheniensibus libertatem, ita tamen, ut qui contra Romanos stetissent, ipsi suffragii jure privarentur [1]). Aperte igitur tunc tota respublica a solis optimatibus, qui Aristione rerum potito ex urbe profugerant, pendebat. Inde magistratus e paucis tantum familiis electi. — Misera civitatis conditio imminutum magistratuum numerum, qui olim ingens erat, postulabat, neque cur cetera mutata sint, nulla causa excogitari potest. Scribam enim senatus mutata, quae nos latet, senatus conditio graviorem reddere poterat; gymnasiarchi et agonothetae etiam imperatorem tempore magistratus, non liturgiae, esse videntur; archon unus, ceteris abolitis, retentus est antiqui moris, quo annus per eum significabatur, respectu; εἰσαγωγεῖς instituti esse poterant, ut jurisdictio simplicior redderetur; prytanes denique e Rhodiorum republica, quorum instituta, quum soli fere in Asia Mithridati fortiter restitissent, Romani tunc omnium optima putare debebant, Athenas translata esse possunt [2]); unde etiam semestres derivaveris magistratus; prytanes certe Rhodi semestres erant [3]). Alios quoque magistratus e Rhodiorum republica petitos esse intelligeremus, si plura de Rhodiorum magistratibus comperta haberemus.

---

1) Appian. Mithr. c. 38.

2) De prytanibus summo Rhodiorum magistratu Plut. παραγγ. πολιτ. c. 17. — Van Dale Diss. V. c. 2. p. 389 seqq. Paulsen de Rhodo. p. 54 seqq.

3) Paulsen falso contendit annuos fuisse prytanes p. 55.; nam quod in suam rem affert Polybii L. 29. c. 4. s. exc. leg. 86.: „tempore quo Stratocles τὴν δευτέραν ἑξαμηνον prytanis erat," si comparaveris cum titulis nr. 202 — 206. aperte contrarium ostendit. — Tarsi quoque prytanes semestres erant, cf. Dio Chrysost. Or. 34. Vol. II. p. 51. — Si quis forte prytanem et sacerdotem, qui in decreto ap. Jos. Antt. Jud. L. 14. c. 16. eponymus est, huc trahere velit, reputet, justum decretum incipere demum a verbis ἐπὶ Ἀγαθοκλέους ἄρχοντος; antecedentia vero non posse referri ad Atticam civitatem, quod ostendit et mensis Panemus.

Omnia tamen non efficiunt, certo illas inscriptiones ad Atheniensium rempublicam referendas esse. Nullum enim certum inest indicium, ut demi nomen aut institutum Athenis proprium. Quare, si quis alio referri posse catalogos aliquot saltem rationibus ostenderit, non repugnabo.

Cap. IV.

De magistratibus epheborum et gymnasiorum.

§. 24.

De epheborum conditione.

Non abhorrere videtur ab instituto nostro, si ceteris magistratibus absolutis pauca de epheborum et gymnasiorum magistratibus et magistris addimus, quanquam ii non tam arcte cum republica sunt conjuncti. Erat vero tunc temporis Atheniensium respublica tam exigua et debilitata, ut quae olim levissima et vix memoratu erant digna, ea aetate gravissima esse viderentur. Eo vero tempore Athenae praeter antiquitatis memoriam solis philosophorum et rhetorum scholis excellebant, quae quum arctissime cum gymnasiis ita conjuncti essent, ut illae ingenium, haec corpus exercerent, magistratus quoque gymnici et satis frequentes sunt et in magno fuisse videntur honore.

Praemittenda essent nonnulla de epheborum notione et conditione, nisi tam egregie alii [1]) ea de re egissent, ut nihil addi possit. Paucissima enim aut nulla in his rebus mutata esse videntur. Exercitabantur in gymnasiis partim ephebi, partim pueri; utrique et communes et proprios habebant magistratus. Licuit vero adire ad gymnasia his saltem temporibus non solum civibus sed etiam peregrinis, quod Boeckhius egregie e pluribus titulis demonstravit [2]). Ii enim peregrini sunt habendi, qui in epheborum catalogis epengraphorum nomine Atheniensibus secundum demos distributis adduntur. Probabile vero est, peregrinos illos juvenes non omnes saltem metoecorum fuisse filios, qui commercio abolito non adeo multi Athenis esse potuerunt, quum epengraphi ad engraphorum numerum prope accedant, sed maximam partem juvenes studiorum causa Athenis versantes. Ceterum posteriore tempore non multos fuisse, qui corpus, ut ingenuos e Graeco more decebat, gymnasticis exercitationibus exercerent, videre licet e pluribus titulis, in quibus numerus epheborum cognosci potest; in uno ducenti duodecim ephebi eo anno fuisse traduntur.

1) Boeckh de ephebis Catal. Lectt. duo a. 1819. repetiti in Seebode Philol. Arch. 1828. H. III. p. 78 seqq.

2) Boeckh. ad nr. 270.

Digitized by Google

universum apud Athenienses non erat vile, perpetuum tamen gymnasiorum scribam non possumus quin humiliorem putemus.

§. 26.

De Gymnasiarchis et agonothetis.

Gymnasiarchia republica stante erat liturgia [1]); gymnasiarchos, id quod nomen indicare videtur, etiam gymnasia curasse, nullo testimonio evinci potest; contra in sacris ludis, in quibus juvenes exercitatiores, quid possent, ostendebant, praecipue in lampadedromiis sumtus praebebant. Recentiore vero hoc tempore plane aliam gymnasiarchiae rationem conspicimus. Nam quae Boeckh olim e titulo nr. 274. collegerat, mansisse gymnasiarchos annuos eodem quo antea modo, hodie ut dubia omisit [2]). — Unicum enim id est e posteriore tempore annui gymnasiarchi exemplum et quum accuratissime addatur: *γυμνασιαρχοῦντος δὲ ὅλου τοῦ ἔτους Φλ. Στρατολάου Φυλασίου*, jam inde conspicuum fuerit, aut novum hoc fuisse institutum, aut quod nobis majorem veri speciem habere videtur, Stratolaum sponte gymnasiarchorum onera in totum annum suscepisse. Annuus tamen gymnasiarchus etiam C. Memmius Sabinus Pisander fuisse videtur, qui nr. 396. *δὶς γυμνασιαρχήσας* dicitur praeter multos alios annuos magistratus. In universum hac aetate annua gymnasiarchia abolita, contra menstrua, quum civium inopia illam ferre nequiret, instituta esse videtur. Fuisse vero eam etiam hac aetate potius liturgiam, quam magistratum, ex eo ipso, quod menstrua est, collegerim; vix enim alia ejus rei causa detegi potest. Tum si conferamus exemplum Antonii [3]), qui, quum nuntius de Parthis a Ventidio victis allatus esset, Atheniensibus coenam dedit et *ἐγυμνασιάρχησε* proprio Gymnasiarchorum habitu indutus, ejus certe tempore quin gymnasiarchia fuerit liturgia, vix dubitare licet. Magistratum enim cur non quemvis potius alium susceperit, intelligi nequit; liturgia contra, qua magnifice et splendide fungeretur, subeunda erat. Conjuncta vero fuit magistratus cum liturgia jam antiquitus, ut in choregis, trierarchis.

Menstruos vero gymnasiarchos hac aetate fuisse apertissime ostendit titulus nr. 270., in quo ut in anno intercalari tredecim sunt gymnasiarchi, singulis mensibus adscriptis. Similis est titulus nr. 276. quanquam mutilatus. — Etiam nr. 267. duodecim gymnasiarchi enumerantur. — Mirum est, quod in inscriptione nr. 270. tredecim quidem sunt gymnasiarchi,

1) Boeckh Oecon. Civ. I. p. 494 seqq.
2) vid. C. J. nr. 274. et Add. p. 910. ad nr. 274. b. De Gymnasiarchis vid. Van Dale Diss. VIII. de gymnasiarchis etc.
3) Plut. Ant. c. 34.

Digitized by Google

sed post eos duodecim Gymnasiarchi τῷ Ἑρμῇ, quos puerorum fuisse, valde probabilis Boeckhii est sententia [1]); sed cur tantum duodecim sint, obscurissimum est. Deinde in titulo nr. 268., quem aliquot post Nervam annis scriptum esse Cocceji nomen prodit, octo tantum sunt gymnasiarchi, quanquam titulus non est mutilatus. Postea igitur, quod mirari licet, gymnasiarchorum numerus esset auctus.

Prideauxii opinionem, paedotribam et gymnasiarchum eundem fuisse, jam bene refutavit Van Dale.

4) Gymnasiarchis valde cognati sunt agonothetae, ita tamen ut praesides magis ludorum esse videantur quam liturgi et magnis ludis a tota civitate celebratis praefecti sint, gymnasiarchi vero ludis in exercitationem epheborum institutis. Nonnullis festis et ludis ipsi summi magistratus praefuerunt, archon eponymus Dionysiis et Thargeliis [2]), rex lampadedromiis [3]); aliis vero festis, praecipue iis, quibuscum ludi conjuncti erant, agonothetae et athlothetae [4]) praeerant, qui curarent sumtus a republica impensos et ordinem servarent. Primum in his locum semper fere Panathenaea magna tenebant. Quorum agonothetam Herodem Atticum factum esse Philostratus [5]) indicat; qui quum eum honorem adeptus esset, omnes Graecos in magno stadio se excepturum esse pollicitus ingens stadium Panathenaicum ad Ilissum exstruxit. Eodem magistratu functus est Tib. Claudius Novius Philini f., simulque Caesareorum σεβαστῶν agonothesia [6]). Idem agonothetam tunc habuisse officium quod olim, ordinis et decori conservandi, Lucianus docet [7]). Aliorum, qui postea instituti sunt ludorum agonothetae saepius in titulis commemorantur, Caesareorum Sebastorum [8]), Germaniceorum in honorem Caracallae institutorum (quorum agonotheta simul et gymnasiarcha annuus); Adrianeorum, musici alicujus agonis [9]) et quae sunt alia ejus generis. Denique ipse Adrianus pro ago-

1) Etiam in eo offendamus necesse est, quod nr. 270. annus incipit a Boedromione, quod variis modis explicare studuerunt Van Dale, Corsini, Boeckh, optime tamen Corsinus, qui putat propter Hadriani adventum ut aeram ita anni initium esse mutatum.
2) Pollux VIII, 89.
3) Poll. VIII, 90.
4) Discrimen enim quod Suidas, Ammonius, Hesychius inter agonothetas et athlothetas faciunt, vanum est cf. Lehm. ad Lucian. Reviv. c. 13.
5) Philostr. V. S. II, 1, 5. στεφανωθεὶς δὲ καὶ τὴν τῶν Παναθηναίων; Olearius falso delevit καὶ, quod antecedentia ἐλειτούργησεν Ἀθηναίοις τὴν ἐπώνυμον eodem spectare falso putavit.
6) nr. 381. non ante Claudium.
7) Nigrin. c. 14.
8) nr. 381. 396.
9) nr. 200.

notheta Athenis resedit (fort. praesedit) [1]), quo putant Salmasius, Casaubonus, alii idem indicari, quod Dio Cassius narrat, Adrianum ut archontem Dionysia magnifice celebrasse [2]). Sed non satis recte Spartianus tunc eum agonothetam vocaret, fortasse aliis ludis, Panathenaeis aut, quos ipse instituit, Adrianeis aut Panhelleniis praesedisse putandus est.

§. 27.

De magistris gymnicis.

Hucusque enumeravimus, quos magistratus gymnasiorum et epheborum licet vocare. Accedunt ad eos alii, qui in reipublicae Atheniensium descriptione omittendi essent, nisi his temporibus totius reipublicae tenuitas, institutorum vero, quae ad educationem epheborum Athenis facta erant, propter scholas a multis juvenibus peregrinis frequentatas haud parva gravitas, denique frequens eorum in titulis commemoratio, ut paucis certe eorum mentionem faceremus, exigeret. Magistri enim gymnici, qui in gymnasiis epheborum corpora exercuerunt, quanquam multum aberant a dignitate philosophorum et rhetorum, non tamen indigni judicandi sunt, qui a magistratibus epheborum ad scholas describendas transitum quendam faciant.

Primum inter magistros eos locum tenent *Paedotribae* [3]). Praecipue puerorum luctatione exercitandorum munus habebant [4]), sed non alieni fuerunt ab ephebis, quod statua paedotribae ab ephebis posita indicat [5]). Primo eos inter magistros loco fuisse, inde collegeris, quod saepius temporis accuratius definiendi causa in titulis gymnasia spectantibus post cosmetam inscripti sunt [6]). Saepius et numerus eorum et tempus, per quod munere fungebantur, mutata esse videntur; modo enim unum paedotribam [7]), modo paedotribam adjecto hypopaedotriba [8]), modo duos aut solos [9]) aut adjecto hypopaedotriba in titulis invenimus. Qui quum omnes annui esse videantur, quod in duobus titulis nulla accuratiore definitione

1) Spartian, Adrian. c. 12.
2) Dio Cass. L. 69. c. 16. p. 1164. Reim.
3) De paedotribis egit Van Dale Diss. p. 691 seqq.; de paedotribice, de qua agere non est hujus loci vid. Isocrat. περὶ ἀντιδ. ed. Orell. p. 91. Quinctil. XII, 2, 12. Perizonius ad Aelian. V. H. I, 6.
4) Pseudoplat. Axioch. c. 8.
5) C. J. nr. 263.
6) C. J. nr. 255. 264. 276.
7) sub Mithridate archonte, Tiberio imperatore nr. 264.
8) sub Aristoxeno archonte nr. 255.
9) nr. 268. paullo post Nervam.

adjecta cum archonte tempus indicant [1]), non multum post Nervam paedotribae perpetui instituti esse videntur. Nam qui in titulo paullo post Nervam scripto una cum alio est paedotriba Ariston Aphrodisii Rhamnusius, is nr. 269. est unicus, nr. 270. per vitam paedotriba. Ei successisse videtur Abascantus Eumolpi Cephisiensis ut paedotriba per vitam [2]), quem excepit Epictetus Philerotis Sphettius [3]). — Hypopaedotriba non sublatus erat post perpetuorum paedotribarum institutionem, sed reperitur etiam in titulo non ante M. Aurelium scripto [4]). Ceteri magistri *παιδευτῶν* nomine cum paedotriba comprehensi nr. 270. non in eodem honore, ac paedotribae videntur fuisse. In ea inscriptione reperiuntur tredecim, partim nullo singulari nomine insigniti, partim titulis non valde notis significati, hegemon, scriba gymnasiorum et hypogrammateus, hoplomachus, cestrophylax, thyrorus, lentiarius.

Hegemon saepius reperitur [5]) et si ordinem certe tituli nr. 266. respicimus, in quo vel paedotriba prior est, non inter ultimos erat.

Grammateus gymnasiorum [6]) et ipse postea perpetuus.

Hoplomachus, qui juvenes in armis exercebat [7]).

Infimo loco ex ipso titulorum ordine collocandi sunt cestrophylax [8]), thyrorus [9]), lentiarius [10]), qui viles fuerunt ministri.

Cap. V.

Qua ratione Athenienses cum aliis Graecis civitatibus conjuncti fuerint.

§. 28.

De subjectis oppidis.

Quid Atheniensibus fuerit cum Romanis, supra exponendum nobis erat, ut, quanam conditione fructi, liberine an servi putandi essent, statim intelligeretur. Sed aliarum quoque civitatum cum Attica connexus respiciendus est: eae vero aut subjectae, aut societatis et amicitiae vinculo quodam cum Atheniensibus conjunctae esse poterant. Ergo primum de

1) Tiberio imperatore, Rhoemetalce archonte nr. 265.
2) C. J. nr. 271. 272. 262. 263.
3) nr. 276.
4) C. J. nr. 277.
5) nr. 266. 270. 279. 280. 281.
6) nr. 266. 270. 280., perpetuus nr. 276. 286.
7) nr. 270. 279. 280.
8) nr. 269. 270. 280.
9) nr. 268. 270. 275. 282.
10) nr. 275.

Digitized by Google

oppidis et insulis, quae Atheniensium potestati subditae erant, loquendum est.

Athenienses, quas urbes olim, dum respublica maxime florebat, subjecerant, maximam partem bello Peloponnesiaco, deinde bello sociali, denique Philippi temporibus amiserant; paucis, quas usque ad Romanorum tempora servarant, alias Romanorum munificentia addidit. Omnes ut antiquo tempore aut erant urbes, quas antiqui incolae tenuerunt sed Atheniensibus subjecti tributa solverunt, aut cleruchiae, quo pristinis incolis ejectis novi possessores ab Atheniensibus missi agrum tenuerunt suamque rempublicam constituerunt, quanquam Attica civitate non privati [1]). Singulae urbes sunt hae fere.

In continente possidebant Athenienses:

Oropum, quod oppidum inde ab antiquissimis temporibus litis inter Athenienses et Boeotos praebuerat ansam. Philippus Thebis dirutis reddiderat Oropum Atheniensibus; postea tamen urbs libera facta Ol. 156, 1. ab Atheniensibus summa inopia pressis diripitur [2]). Inde et praecipue ea, quam tractamus, aetate semper Atheniensium fuisse videtur; certe Pausaniae tempore [3]). Ex eo quoque quod Philostratus in vita Apollonii [4]) dicit, Amphiaraum in terra Attica vaticinari, concludi potest, tunc Oropum Atheniensium fuisse; Amphiarai enim sacrum in Oropia situm erat [5]). Nunquam tamen Oropus fuisse videtur demus Atticus [6]), neque ullum cleruchiae est vestigium; ergo urbs erat subjecta. — Altera Atheniensium in continente possessio est:

Haliartus. Quum in bello contra Perseum diruta esset, Athenienses agrum Haliartiorum a Romanis dono petierunt, et Strabonis quoque temporibus possederunt [7]). — Inter insulas primum

Salamis notanda est, quae quum ex antiquo inde tempore demus Atticus fuisset, Macedonicis temporibus spontanea ad Cassandrum defectione Ol. 115, 3. ita Atheniensium iram excitavit, ut, postquam Aratus insulam iis reddiderat Ol. 137, 1. [8]), summo odio inflammati, Salaminiis ejectis,

---

1) Boeckh. Oec. Civ. I. p. 456 seqq.
2) Pausan. VII, 11. Gellii N. A. VII, 15. Corsin. F. A. IV. p. 108. Müller Orchomen. p. 412. Boeckh. Corp. Inscr. ad nr. 1542.
3) Paus. I. c. 34.
4) II. c. 14.
5) de Amphiareo Oropio quod ab aliis Amphiarai in Boeotia sacris discernendum est, vid. Müller Orchomen. p. 487.
6) Cors. F. A. I. p. 252.
7) Polyb. XXX, 18, 4. Strab. IX. p. 283.
8) vid. Boeckh. C. J. Addend. ad nr. 108. p. 900.

Digitized by

cleruchis agrum tribuerent. Nam et Strabo et Pausanias [1]) qui suo tempore Atheniensium Salaminem esse affirmant, id ita ut demus non esse videatur, proferunt; Strabo adeo Salaminem aperte a demis discernit. Praeterea in titulo nr. 108. est decretum Salaminiorum, quod aperte eam aliquando cleruchiam fuisse ostendit. Habent enim suam rempublicam, suos archontes, senatum, proëdros ad reipublicae Atheniensium exemplum; sed cives Salaminii simul sunt cives Attici, demis inscripti. Ergo vix dubitari potest, quin haec demi in cleruchiam mutatio eo sit referenda. Eodem retulerim, quod Dio Chrysostomus [2]) narrat, Reiskio, quo spectet, se nescire profitente, Nicanorem quendam Atheniensibus Salaminem emisse. Nam quum Plutarchus [3]) tradat, Aratum corrupisse praefectum militum Macedonicorum, Nicanor fortasse is erat, qui rem egerat.

Aegina, quae post bellum Peloponnesiacum libera, deinde in ditione regum Pergamenorum fuerat, tum cum hereditate Attalica ad Romanos pervenerat, ab Antonio Atheniensibus a. u. 713. una cum aliis insulis donata est [4]). Sed Athenienses non diu tenuerunt. Ab Augusto enim propter Antonii studium Atheniensibus succensente iis erepta est. Neque posthac unquam Atheniensium fuisse videtur. Nam et Plinius eam liberam dicit [5]) et Pausanias [6]) id indicare videtur, et inscriptio Aeginetarum in Olympieo [7]).

Cyclades. Inter eas Delus semper primum tenebat locum. Quae quum antea modo libera, modo Atheniensibus subjecta fuisset, Ol. 153. fere Atheniensibus una cum Lemno et Haliartiorum agro tradita est [8]). Athenienses Delios expulerunt. Jam inde colligi potest, cleruchiam Athenienses instituisse; de colonia enim in ea Graecorum conditione vix cogitari potest. Quod egregie comprobatur pluribus titulis. In quibus et quod memoratur *ὁ δῆμος τῶν Ἀθηναίων τῶν ἐν Δήλῳ κατοικούντων* et quod cives Delii Atticis demis inscripti sunt, cleruchiam prodit [9]). Neque contradicit, quod Polybius [10]) narrat, insulam a Romanis *ἀτελῆ* factam esse, quod, si subjecta tantum Atheniensibus fuisset, non bene conveniret; nullam enim fere utilitatem Athenienses tunc e Romanorum dono cepissent. Elo-

1) Strab. IX. p. 271. Pausan. I. c. 35.
2) Dio Chrysost. Or. 31. p. 346. (I. p. 628. Reiske.).
3) Plut. Arat. c. 34. — Pausan. II, 8, 5.
4) Appian. de bell. civ. V. c. 7.
5) Plin. Hist. Nat. IV, 19, 12.
6) Pausan. II, 29, 2.
7) C. J. nr. 357. Müller Aeginet. p. 192—194.
8) Polyb leg. 89. p. 1289. vid. Dorvill. de Inscriptt. Deliac. in Observatt. Miscellan. Vol. VII. p. 44.
9) Dorville p. 5. 6.
10) Legat. 94. p. 1294.

ruit Delus eo tempore, praecipue post Corinthum deletam, egregio commercio [1]); sed Mithridatico bello funditus deleta est, quod coacta Romanis fidem servasset, a Menogene Mithridatis duce [2]), postquam Apellicontis conatus male ceciderat [3]). Bello finito deserta Atheniensibus a Romanis reddita est [4]), qui eam omnibus postea temporibus tenuerunt, Strabonis [5]) certe, Pausaniae [6]) et Aristidis [7]) aetate, quanquam Lolliani sophistae tempore, qui floruit sub Hadriano et Antonino Pio, inopia pressi insulam cum aliis vendere voluerant [8]).

Ceteras Cyclades Aristidis temporibus, si non omnes, plurimas tamen Atheniensium fuisse, ex Aristide concludi posse videtur [9]). Antonius Atheniensibus praeter Aeginam Icum, Ceum, Sciathum, Peparethum donaverat [10]). Quam enim vulgo addunt [11]) Tenum, ea errore tantum Atheniensibus tribuitur. In eodem enim Appiani capite Antonius Rhodiis Andrum, Tenum, Naxum, Myndum dedisse traditur; Atheniensibus *μετὰ Τῆνον* i. e. pro Teno insulas supra nominatas munificenter dedit. Tenum igitur Athenienses antea possederant.

Euboea quam Athenienses olim omnem tenuerunt, jam dudum maximam partem libera erat. Eretriam tamen, maximam post Chalcidem insulae urbem ante Augustum possederint oportet, qui eam cum Aegina eripuit [12]).

Lemnus, *Imbrus*, *Scyrus*, antiquissimae Atheniensium cleruchiae, a Philippo minore, dum bellum cum Romanis gerebat, ereptae [13]). Post pacem cum Philippo confectam Ol. 145, 1. Romani Atheniensibus e Livii testimonio Parum, Imbrum, Delum, Scyrum reddiderunt. Quae Livii narratio aliquantum discrepat a Polybio [14]), Romanos post bellum cum Perseo gestum Ol. 153. Atheniensibus Delum, Lemnum, et Haliartiorum agrum tradidisse affirmante. Utrum tunc temporis cleruchiae fuerint nec-

1) Strabo X. p. 443. XIV. p. 985. Almel.
2) Pausan. VIII. c. 33. Strab. X. p. 443. Almel. (p. 335. Casaub.)
3) Vid. supra. p. 5.
4) Strab. l. l.
5) Strab. l. l.
6) Paus. VIII. c. 33.
7) Panathen. I. p. 329.
8) Philostr. V. S. I, 23.
9) Panath. I. p. 168. (I. p. 96. ed. Jebb.).
10) Appian. B. C. V. c. 7.
11) Meurs. F. A. c. 8. p. 1714., Gron. et alii.
12) Dio Cass. L. 54. c. 7.
13) Liv. 33. c. 30.
14) Legat. 89. p. 1289. cf. etiam Vitruv. VII. c. 7.

Digitized by Google

ne, nescimus; Vitruvii verba: „Senatus populusque Romanus vectigalia fruenda concessit," contrarium indicare videntur. Nam si Lemnus cleruchia fuisset, solum quoque Athenienses possedissent.

Qua auctoritate nisus Dorvillius dicat, Samothracen semper Atheniensium fuisse, nescio.

Cephalleniam universam ab Hadriano dono accepere [1]). Nihilominus Pallenses in inscriptione [2]) prope Olympieum in honorem Adriani posita liberos se profitentur eo ipso fere tempore. Neque, si Cephalleniam postea Atheniensibus donatam esse statuamus, Pallenses ab Hadriano libertate privatos esse, credi potest. Bene tamen utrumque fuisse potest; quum enim libertas (latiore sensu) et immunitas non necessario sint conjunctae, Pallenses liberos mansisse sed vectigalia, quae antea Romanis pendebant, jam Atheniensibus dedisse, statuendum est.

Fuerunt igitur illa oppida Atheniensibus partim ita subjecta, ut vectigalia tantummodo, quae a ceteris urbibus pendebantur Romanis, Atheniensibus solverent. Plura enim in subjectas urbes jura Romanos Atheniensibus concessisse non est credibile; neque magnum ex iis fructum trahere potuissent. Sic Dio Cassius l. l. de Aegina et Eretria dicit: „*ἀπεκαρποῦντο γὰρ αὐτούς*" et Vitruv. l. l. de Lemno: „senatus vectigalia concessit." Num Athenienses magistratus in ea oppida miserint aliqua in rempublicam potestate praeditos, nescimus, neque in ceteris de conditione qua civitates illae fructae sint, accuratiora tradita sunt. Contra Delus ut cleruchia arctiore vinculo cum metropoli conjuncta erat. Quare epimeletes Deli Atheniensis in titulis [3]) reperitur, quem fuisse summum in insula magistratum et analogia et ipsi tituli docent [4]). Ceterum e titulo Deliaco [5]) concludi non potest, oportuisse ut Delii, si quem decreto honorare vellent, Atheniensium confirmationem peterent. Non enim eam ob causam legati Athenas mittuntur, ut confirmationem decreti, qua non impetrata irritum foret, petant, sed ut Atheniensium senatum ad addendam auctoritatem suam permoveant. Item si in alio titulo [6]) Delii mercatores, qui imaginem ponere volunt, veniam a senatu petunt, ideo id fieri patet, quod in *ἀρχείῳ* imago collocanda est. Accuratiora de subjectarum civitatum conditione non constant.

1) Dio Cass. L. 69. c. 16. p. 1164, 2. Reim.
2) C. J. nr. 341.
3) Marm. Oxon. nr. 27. 181. eo ipso tempore, quo *οἱ Ἀθηναῖοι οἱ κατοικοῦντες ἐν Δήλῳ.*
4) De epimelete hac aetate in subjecta oppida misso vid. Boeckh. ad C. J. p. 611. b, 5. et p. 731, 8.
5) apud Gruter. p. 405. nr. 1. Murator. p. 663.
6) C. J. nr. 124.

§. 29.

Quibus rationibus cum aliis Graeciae civitatibus non subjectis juncti fuerint.

Cum aliis Graecis civitatibus, quae libertate gaudebant, Athenienses olim aut stirpis cognatione, aut coloniarum jure, aut symmachiis aut denique Amphictyoniis connexi erant. Ceterae tamen conjunctionis rationes quum aut longo temporis intervallo antiquatae aut pro rerum statu ineptae essent, Amphictyoniae et alia ejusmodi instituta unicum erant vinculum superstes. Quanquam vero et magna Amphictyonia Delphica per haec tempora mansit et nova ejusmodi instituta Adriani et sequentium imperatorum tempore facta sunt, vix tamen opus est commonere, et illam antiqui splendoris, quo olim, etiamsi magna in gravissimis rebus auctoritate nunquam frueretur, excellebat, ne umbram quidem retinuisse, et haec nihil fuisse nisi vanitatis et imperatorum et Graecorum ridicula documenta. Amphictyonibus enim nihil supererat praeter sacri Delphici curam, quod quum olim ingentibus divitiis et oraculo eorum potestatem valde auxisset, nunc et ipsum nihili erat [1]).

Pausaniae tempore alio atque olim modo instituti erant Amphictyones; non secundum stirpes sed secundum urbes triginta mittebantur, e quibus unus ab Atheniensibus [2]). Quem honorem in vitam datum esse et fuisse *πόνον ἡδὺν κάματον τ' εὐκάματον*, Plutarchus [3]) docet.

Adrianus, quod olim Aeginae fuisse Graeci falso putabant, Panhellenium Athenis restituit. Jovis enim Panhellenii templo exstructo, Panhellenia festum et ludum instituit, quo singulae Graeciae civitates legatos miserunt, Panhellenes dictos. Quo munere quum etiam Herodes Atticus [4]) functus sit, inter summa fuerit necesse est. Similia instituta etiam in aliis Graeciae civitatibus erant [5]). Sed talia, quibus Graeculi tunc temporis celebritatem quaerebant, vix commemoratu digna.

---

1) Tittmann Bund der Amphictyonen. p. 212 seq.
2) Pausan. X, 8. 3. Tittm. p. 68.
3) Plut. an seni sit gerenda respubl. c. 20.
4) Philostr. V. S. II, 1, 5. Müller. Aeginet. p. 157. C. J. nr. 351. Eodem munere functus est (*τὴν τῶν Πανελληνίων ἦρξεν*) Rufus Perinthius sophista Phil. V. S. II, 17. Videtur tamen hoc munus Panhelleniorum praesidium fuisse, ut *ἡ τῶν Παναθηναίων*, qua idem Herodes functus est.
5) Boeckh ad C. J. nr. 1720.

Digitiz

Pars secunda.

Cap. I.

De conditione Scholarum.

§. 30.

Prooemium.

Ut in prima dissertationis parte praecipue materia deficiente eorumque, quae tradita sunt, tenuitate in gravissimis rebus impediebamur, et minima quaeque, unde aliquid saltem lucis institutis affulgere videbatur, arripienda erant, sic hac in parte et eadem illa inopia et ubertate quadam premimur. Nam si anxie haeremus in institutis scholarum, quae Athenis hac aetate floruerunt, describendis, quibus id possimus assequi propositum, paucissima a scriptoribus traduntur; monumentorum auxilio, quod in prima parte summae erat gravitatis, plane destituimur; si circumspicimus, num ex analogia scholarum aut aliis in urbibus aut Athenis posteriore tempore florentium aliquid possit concludi, tam multa undique se nobis praebent, ut, quae afferamus, quae omittamus, incerti haerere debeamus, nisi justum volumen velimus excedere. Quare constitui, in hac parte anxie fere arctissimis me finibus circumscribere et malui in anxiae tenuitatis quam in fastuosae ubertatis vituperationem incidere. Describendae nobis sunt scholae; primum igitur videndum est, quaenam intelligendae sint. Ludos vero, in quibus pueri literas docentur, quum neque accuratiore tractatione digni esse, neque propter traditorum penuriam satis illustrari posse videantur, plane excludendos esse judicavi. Excludenda deinde erant, quaecunque magis ad historiam literariam pertinebant. Descriptio igitur restat scholarum, in quibus juvenes et Athenienses et peregrini philosophiam et rhetoricen docebantur. Eas vero dignissimas esse, quarum ratio, quantum fieri potest, accuratissime describatur, quis neget? Juvenes et Graecos et Romanos undique frequentes Athenas confluxisse, hancque unicam miseris Athenis diu superstitem fuisse gloriam, nemo nescit. Florebant scholae et magistrorum praestantia et discipulorum frequentia. Accedebat enim ad antiquam urbis gloriam, quae utrosque alliciebat, imperatorum munificentia, quae professoribus liberaliter salaria tribuit aliisque modis scholarum florem augere studuit. Quo academiarum, quibus nostra secula florent, initia referenda sunt [1]).

1) De scholarum per sequentia secula historia vid. Heeren: Gesch. der klass. Litteratur im Mittelalter. Vol. I.

Digitized by Google

Ita vero materia dispescenda esse videbatur, ut in capite primo externam scholarum formam describeremus i. e. de magistris et discipulis, de salatiis et mercedibus, de loco et tempore scholarum ageremus, in secunda autem internum scholarum statum i. e. quae et quomodo docta sint, tractaremus. Succincta scholarum historia praemittenda erat.

§. 31.

Succincta scholarum historia.

Inde a tempore, quo primum philosophia Athenas pervenit, scholas a philosophis, sophistis et rhetoribus habitas esse partim gratis partim mercede data, quae ingenti floruerunt discipulorum numero et Atheniensium et ex ceteris Graecis ubique terrarum civitatibus confluentium, notissimum est. Haec scholarum, quae Athenis erant, celebritas mansit usque in Romanorum tempora. Clarissimi enim etiam tunc Athenis omnium sectarum philosophi. Meminisse sufficiat, vixisse sub tempus, quo Romani Graeciam subegerunt, Carneadem academicum, Diogenem stoicum, Critolaum peripateticum [1]); Carneadis discipulus Clitomachus, hujus Philo, cui Cicero omnium maxime se applicuit [2]), Philonis Antiochus, multique alii eo tempore Athenis clari erant, quos L. Licinius Crassus [3]), se audivisse Athenis, quum quaestor ex Macedonia venisset, affirmat. Ne Sullana quidem clades scholis Atheniensibus multum nocuisse videtur; brevi enim post tempore nobilissimos Romanorum eo studiorum causa proficisci videmus. Sic ipse Cicero, qui Romae Philonem propter Aristionis turbas Athenis profugum audiverat, mox Athenas se contulit et ibi praecipue Antiochum Ascalonitam, sed Epicureos quoque cum Attico audivit [4]). Brutus quoque doctissimos Athenis viros audivit, praecipue Aristum, cujus fratrem Antiochum Varro [5]). Viri igitur Romani nobilissimi et excellentissimi, qui jam summis honoribus fungebantur, saepius per aliquod tempus Athenis morabantur, ut philosophorum consuetudine privatisque scholis ingenium excolerent. Rhetoribus enim Athenae tunc temporis non adeo floruerunt. Quanquam enim et eos audiverunt, multo ta-

1) Qui Ol. 156, 1. propter Oropum direptam Romam missi sunt vid. supra p. 60. et Corsin. F. A. IV. ad Ol. 156, 1.
2) Brucker Hist. Phil. Vol. II. p. 774.
3) Cic. de Orat. I. c. 11. II. c. 90.
4) Multos auditores et Romanos et Graecos Panaetius habuit. Lynden de Panaet. I. §. 12. 13. Plut. Cic. c. 3. 4. de fin. I. c. 5. Tusc. III. c. 17. Academ. I. extr. Middl. Life I. p. 42. 43.
5) Quaest. Academ. L. I.

Digitized by Google

men philosophis inferiores putantur [1]). Eloquentiae discendae causa Romani potius in Asiam et praecipue Rhodum proficiscebantur [2]). Sic per totum reipublicae Romanae tempus multi insignes juvenes Romani Athenis versabantur, praecipue Cratippi tempore circa pugnam Philippicam, qui magnis sumptibus faciendis Athenienses ditarunt [3]). De juvenibus Graecis scriptores casu tantum silere, patet. Postea vero, sive quod philosophorum praestantia et scholarum gloria defecerat, sive casu, parcius memorantur sub primis praecipue imperatoribus. Revera non discipulorum Romanorum saltem frequentia scholae Athenienses floruisse videntur, quum Romani praeferrent Strabonis tempore [4]) Massiliam studiorum causa adire. Aliae quoque in occidente ad exemplum Atticarum et Asiaticarum scholae natae erant. Mansit tamen etiam tunc Athenas literarum causa adeundi mos apud Romanos; apud Graecos enim vix dubites, quin manserit, quanquam monumenta deficiunt. Jacuit vero primorum imperatorum tempore omnis fere philosophia neque plura clariorum philosophorum nomina ex hoc tempore nobis traduntur [5]). Quod ut alibi ita Athenis quoque valuisse verisimile est. Sub Nerone tandem et aliis in urbibus et Athenis novo flore viguit. Docebat enim tunc temporis Athenis clarissimus Plutarchi Chaeroneensis praeceptor [6]). Ammonius, unde primum incepit syncretismi pestis, quae postea totam philosophiam Graecam delevit. Quum enim unam alteramve sectam profiterentur, simul tamen ceteras non improbabant magisque, ut aliarum sectarum opiniones cum suis conferrent, quam ut sua excolerent, studebant [7]). Ingens tunc temporis juvenum numerus Athenis versabatur, quanquam ipsi Athenienses, si quem doctrina egregia alibi excellere audivere, in peregrinas terras proficiscebantur [8]).

Sub Trajano et Hadriano quum aliorum tum Favorini et Calvisii Tauri scholae floruerunt. Ille Arelatensis Academiae adhaerens, sed variae doctrinae gloriam captans ideoque ad syncretismum proclivis, rheto-

1) Plut. Brut. c. 2. — Lucull. c. 22. Cic. Brut. c. 91.
2) Cic. Brut. c. 91. Plut. Cic. c. 4.
3) Cic. ad Attic. XII, 32. Cicero filius Athenis Epist. ad fam. 12, 16; 16, 21; de offic. I, 1. Dio Cass. L. 45. c. 15. p. 430, 19. Reim. — Horatius Epist. II, 2, 42.
4) Strab. IV. p. 125.
5) Brucker Hist. Phil. Vol. II. p. 20. not. — Krieck de peregrinationibus Romanorum academicis.
6) Rualdus Vit. Plut. c. 7. Fabric. Bibl. Graec. II. p. 274. III. p. 330. IV. p. 172. Brucker II. p. 476.
7) Bruck. l. l.
8) Philostr. Vit. Apollon. IV. c. 17. p. 155. VIII. c. 15.

Digitized by Google

rice quoque insignis; hic Berytius Platonicae philosophiae assecla [1]). Utrumque quum Aulus Gellius audiverit, multaque nobis de studiis, quae illis ducibus fecit, narraverit, satis multa de eorum docendi methodo comperta habemus. — Multos cum Gellio Athenis philosophiae et rhetoricae operam dedisse tum Graecos tum Romanos, saepius indicat [2]). Sed quum hucusque scholae tantum privatae fuissent, neque civitas alio modo iis favisset, quam publicis, in quibus docerent, locis concedendis, Gymnasiis, porticibus, jam imperatorum munificentia literis et scholis Athenis quoque prodesse coepit. Adrianus enim sive vanitate sive vero literarum amore ductus philosophos et rhetores quoque modo ditavit et honoravit [3]). Quod quum per totum orbem Romanum faceret, Athenas, dilectissimam urbem non neglexisse putandus est. Ubi bibliotheca et gymnasio exstructis [4]), philosophos et sophistas, qui Athenis docebant, exquisitissimis affecit honoribus. Inter quos Favorinus primum locum favore principis tenebat [5]). Jam vero novum fere magistrorum Graecorum genus natum erat, sophistae, qui syncretismo philosophico et philosophiae cum rhetorice conjunctioni originem debebant, mox multo majorem philosophis et rhetoribus gloriam adepti sunt. Ex eorum numero Hadriani tempore Athenis clarissimi floruerunt [5]) Lollianus, Herodes Atticus [6]), alii. — Jamque sub Hadriani imperio certae quaedam professorum cathedrae institutae esse videntur, quae quales fuerint, postea docebitur. Salaria vero professoribus primus Antoninus Pius [7]) aut M. Aurelius [8]) tribuit, ut postea videbimus. — Qui postquam cathedrarum (θρόνων) institutionem perfecerat et amplissimis salariis professores auxerat, decem Athenis fuisse videntur publici professores, bini e quaque sectarum philosophicarum primariarum, Platonicorum, Peripateticorum, Stoicorum, Epicureorum, et duo sophistae. Sed praeter illos ingens philosophorum et sophistarum numerus Athenis versabatur. Quem egregium florem scholae Atticae non excellentia rerum quae docebantur, sed magistrorum gloria et discipulorum undique concursu diu tenuerunt, praecipue quum post Constantinum Magnum philosophi Athenienses ultimam ruenti antiquorum Deorum cultui tutelam praeberent omnesque, qui Christianismo non favebant, juvenes

1) Bruck. II. p. 169.
2) v. g. N. A. I. c. 2. XVI. c. 2.
3) Spart Hadr. c. 17.
4) Pausan. I, 18, 9.
5) Philostr. V. S. I, 23.
6) id. II, 1.
7) Capitolin. Anton. Pius. p. 21. C.
8) Philostr. V. S. II, 2.

Athenas traherent. Haec ultima antiquae gloriae umbra Alarico demum cum Gothis Graeciam misere devastante cessavit, quanquam ipsae Athenae ab ipsa, ut ferebant, Minerva defensae non captae sunt [1]).

Cap. II.

De externa scholarum forma.

§. 32.

De munere professorum.

Antiquioribus temporibus philosophi successionem in scholis habendis quasi hereditate ad optimum e numero discipulorum transtulerunt. Ita quum principes philosophorum sectae, Academici, Peripatetici, Stoici, Epicurei in Academia, Lyceo, Stoa, hortis Epicuri docerent, ita mos invaluit, ut unus e discipulis in loco philosophiae dedicato doceret, ceteri, si docere vellent, auditoria sibi, ubi possent, pararent. Sed haec successio more tantum nitebatur neque ullam respublica in eam exercebat potestatem. Publice sub imperatoribus professores instituebantur, quorum munus, nomine a sophistis deprompto, cathedram posthac appellabimus. Quum enim sophistis esset mos, in altiore, si docere vellent auditores in subselliis coacervatos, sella sedendi, quam Graeci *θρόνον*, Romani cathedram dicunt, professorum sophisticae munus inde *θρόνος* apud Graecos scriptores vocatur [2]). Jam vero Philostratus [3]) de Lolliano Ephesio: *πρῶτος τοῦ Ἀθήνησι θρόνου προΐστη*. Floruit vero Lollianus sub Adriano [4]); et quanquam potest sub Antonino demum Pio professuram adeptus esse, qui teste Capitolino [5]) per omnes provincias stipendia et honores tribuit professoribus, usque in M. Aurelii imperium eum floruisse vix statui potest, praecipue quum, qui sub Marco floruit, Theodotus [6]) sophista *πρῶτος τῆς Ἀθηναίων νιότητος προῦστη ἐπὶ ταῖς ἐκ βασιλέως μυρίαις* ab ipso Marco praefectus. Antoninus igitur Pius jam antequam Marcus totam rem perfecit, simile cathedrarum institutum fecerit oportet. Sed utrum Antoninus solis sophistis, an philosophis quoque salaria dederit (nam sine stipendiis tota professorum institutio vana esset), et quanta ea fuerint, definire non li-

1) Brucker. Hist. Philos. II. p. 310. — Eunapius Sardianus Vit. Soph. I. p. 83. Boisson.
2) Cresoll. Theatr. Rhetor. IV. c. 1. — Olearius ad Philostr. I. 23. Wyttenb. Animadv. ad Plut. Moralia Vol. I. p. 375. ad: de rect. aud. rat. p. 43. F.
3) V. S. I, 23.
4) Philostr. V. S. I, 23. Suidas s. v. et C. J. nr. 377.
5) Capitol. Anton. Pius. c. 17.
6) Lucian. Eunuchus. c. 3. et Philostr. Vit. Soph. II. 2.

cet; id e locis laudatis certum esse videtur, sophistam certe unum stipendio auctum esse. Accuratiora scimus de M. Aurelii institutis. Qui partim philosophos partim sophistas fecit professores. Philosophiae professores erant octo, bini ex quaque quatuor sectarum graviorum, e Platonicis, Peripateticis, Stoicis, Epicureis. Difficilius est judicium, quot professores sophisticae instituti fuerint. Saepius apud scriptores, praecipue Philostratum de throno Atheniensi sermo est sine ulla accuratiore definitione, ita ut unus tantum thronus sophisticus, aut si plures, certe non diversi, Athenis fuisse videantur. Sic Lollianus [1]) *προὔστη τοῦ Ἀθήνῃσι θρόνου*; Adrianus sophista [2]) *παρῆλθε ἐπὶ τὸν θρόνον τὸν Ἀθήνῃσι*; de eodem dicitur [3]): *ἐκράτει τοῦ τῶν σοφιστῶν θρόνου*. Sic simpliciter *ὁ θρόνος* [4]) pluribus aliis in locis, et *ὁ τῶν σοφιστῶν* quoque *θρόνος* [5]). Idem thronus alia quoque significatur ratione. De Theodoto enim dicitur: „*προὔστη γὰρ τῆς Ἀθηναίων νεότητος*“ et deinde: „*Μάρκος ἐπέχρινεν αὐτὸν τοῖς νεοῖς*;“ item de Adriano Tyrio: „*Μάρκος ἐπέταξεν αὐτὸν τοῖς νεοῖς*.“ Quae omnia eandem aperte significant cathedram, quum plane promiscue usurpentur. Diversus autem ab illis alius thronus esse videtur, quo Apollonius Atheniensis talenti pretio functus est, politicus scilicet [6]). Nam et appellatione et stipendio a ceteris discrepat; unde apparet praeter octo illas philosophorum cathedras duas certe sophistarum fuisse. Conringii [7]) enim opinio jam ab ipso retractata, politicam cathedram philosophorum fuisse, non minus falsa est quam Bruckeri [8]), politicum et a philosophis et a sophistis diversum fuisse. Postea quoque duo reperiuntur sophisticae professores (*τῶν ῥητορικῶν προεστῶτες*) [9]). Quos inde a prima instituti origine fuisse sophisticae et politicae professores verisimile est, quum eloquentiae, ut erat eo tempore, diversa genera essent politicum et sophisticum, ut in sequentibus videbimus. In universum igitur recte disputat Meursius [10]); falso tamen, Bruckero sequente, philosophiae quoque profcssores *τῆς νεότητος*

1) Philostr. V. S. I, 23.
2) id. II, 10. §. 2.
3) ibid. §. 4.
4) Philostr. V. S. II, 12. II, 13. II, 19. 26. 30. 33.
5) II, 27.
6) Philostr. II, 20.
7) Antiquitt. Acad. Diss. I, 26.; contra supplement. XI. p. 233.
8) Hist. Philos. II. p. 310. not. c.
9) Eunap. Porphyrius p 21. et Wyttenb. ad h. l. II. p. 44. Politicam cathedram diversam fuisse ab alia sophistica videas inde, quod Apollonius Atheniensis Philostr. II. 20. eodem tempore praefectus est politicae cathedrae, quo Heraclides Lycius II, 26. alii sophistarum cathedrae.
10) Meurs. Fort. Ath. c. 8. p. 1727 seqq. Gron. A. G. Vol. V. cum additam. in praef.

προστῶτες dictos esse contendit, qui titulus solis sophistis vindicandus est. Philosophos enim eo titulo honoratos esse, nullo exemplo comprobatur, contra qui juvenibus praefecti dicuntur, sophistae sunt. Sic Adrianus, sophisticae cathedrae praefectus, simul juventuti praepositus dicitur [1]). Theodotus vero qui et ipse juventuti praeerat, politicam cathedram tenuisse videtur [2]); sine controversia vero non philosophus sed sophista erat. — Professoribus, praecipue philosophis, primo certe tempore aliquis praepositus erat, qui et successores daret et omnino eos dirigeret, quo munere Herodes Atticus functus est [3]). M. Aurelium igitur totum hoc institutum si non primum fecisse, valde tamen auxisse et accuratius definivisse, e testimoniis allatis patet. Sed nondum, quonam imperii sui tempore haec instituisse putandus sit disseruimus. Dio Cassius [4]) eo ordine res enarrat, ut M. Aurelius jam initiatus in mysteria Eleusinia ea instituta fecisse videatur, unde aliorum scriptorum testimoniis [5]) collatis interpretes ad Dionem et Solanus [6]) colligunt, Marcum et post initiationem et post Cassium devictum ea instituisse. At non attenderunt animum ad alium Philostrati locum [7]), in quo Adrianus Tyrius jam, quum Marcus initiationis causa Athenas veniret, cathedram tenuisse refertur, jam antea ab imperatore propter insignem famam juvenibus praefectus. Non satis igitur accurato ordine Dio res narrat praecipue quum, si Adrianus eandem, quam Theodotus per biennium, cathedram tenuit (quanquam id nobis non probatur), sat multis ante annis, publicarum scholarum institutionem factam esse oporteat; certe quum Theodotus Adriano prior sit aetate, Adrianum cathedram non ex antiquiore Antonini Pii instituto habuisse apparet.

§. 33.

De salariis professorum.

Quae stipendia philosophiae et eloquentiae professores a Vespasiano, Adriano, Antonino Pio accepisse ferantur, supra paucis commemoravimus; nihil enim certius de iis constitui potest. Accuratiora traduntur de salariis, quibus Marcus professores auxit. Philosophiae professores μυρίας sc.

1) Philostr. II, 10.
2) II, 2. Μάρκος ἐπέτρεπεν αὐτὸν τοῖς νεοῖς ἀγωνιστὴν τῶν πολιτικῶν προσειπὼν λόγων καὶ ῥητορικῆς ἄγελος.
3) Philostr. II, 2.
4) Dio Cass. L. 71. c. 30. p. 1195, 72. Reim.
5) Capitol. M. Aurel. c. 27. Philostr. Vit. Soph. II, 1. 12.
6) ad Lucian. Eunuch. c. 3.
7) Philostr. Vit. Soph. II, 10, 4.

δραχμάς accepisse, Lucianus docet; eodem Theodotus sophista et omnino, qui sophisticam tenerent cathedram, fructi esse feruntur a Philostrato [1]). Haec igitur bene concinunt. Contra Apollonius Atheniensis politicae cathedrae ἐπὶ ταλάντῳ praefuisse dicitur [2]) et Tatianus [3]), qui sub Marco vixit, nonnullos philosophorum ab imperatore annuos sexcentos aureos accipere tradit. Primum, quod Apollonius talentum accepisse dicitur, quum ceteris professoribus μύριαι darentur (talentum vero tantum 6000 drachmae) ita Meursius et alii explicare studuerunt, ut politicae cathedrae minus stipendium datum fuisse putarent. At neque cur politica cathedra minore praemio digna habita sit, intelligi potest, neque alius Philostrati locus, siquidem recte eum interpretamur. Quum enim Theodotus a M. Aurelio juvenibus et cathedrae praeficiatur, ἀγωνιστὴν eum τῶν πολιτικῶν λόγων et ῥητορικῆς ὄφελος simul praedicante, luce solis clarius est, eum cathedrae impositum esse, in qua πολιτικοὶ λόγοι et rhetorice docebantur i. e. cathedrae politicae; rhetorica enim proprie sic dicta illis ipsis orationibus politicis continetur. Sophistica vero, ut tunc erat, non usum politicum sed ingenii tantum exercitationem spectabat. Ergo ineptissime Marcus egisset, si sophisticae cathedrae Theodotum eam ob causam praeposuisset, quod politica excelleret eloquentia. Jam vero Theodotus μυρίων stipendio fruebatur; politicae igitur cathedrae non minus quam sophisticae stipendium tributum erat. Quare bene agere Solanus [4]) videtur, qui, omnia professorum salaria paria fuisse, ostendere studet. Talentum enim dicit eo loco idem significare, quod μύριαι in ceteris. Quum enim vulgo Romani denarii Atheniensium drachmis pares habeantur, quanquam paullo minoris sunt pretii, decem millia illa probabile est non fuisse drachmarum sed denariûm. Denarii vero valor imperatorum [5]) tempore ita est imminutus, ut decem millia denariûm talentum non multum superent. Poterat igitur Philostratus minus accurate rotundam summam pro vero numero ponere. Sed quae Tatianus dicit, quum neque Athenas spectare dicantur, neque omnes professores eo auctos esse Tatiani sententia esse videatur, hic praeteriri possunt. Sexcenti ceterum aurei duo talenta efficerent.

Sed praeter annua stipendia alia quoque cum cathedris philosophorum et sophistarum conjuncta erant emolumenta, inter quae primum locum tenet ἀτέλεια. Eam enim immunitatem cum throno sophistico conjunctam

---

1) Philostr. Vit. Soph. II, 2. — cf. II, 11.
2) ibid. II, 20.
3) Tatian. Apol. p. 70.
4) Solanus ad Lucian. Eunuch. c. 3.
5) Eisenschmid de ponderibus et mensuris. p. 144 seq.

fuisse, clarissimè ostendit Philostratus in Philisci Thessali vita [1]), qui throno Athenis praeerat *τὴν ἐπ' αὐτῷ ἀτέλειαν ἀφαιρεθείς* a Caracalla, qui nullum docentium immunem esse volebat. Antea igitur sive more quodam, sive imperatorum constitutionibus, sophisticae professores immunes erant a liturgiis. Sed jam ante Caracallam immunitas puniendi quasi gratia Heraclidae a Severo imperatore demebatur, quod Apollonio Atheniensi in certamine succubuerat [2]). Erat vero haec immunitas praecipue *λειτουργίων* [3]) i. e. quum quas olim liturgias Athenienses vocabant, nullius hoc tempore possent esse momenti, praecipue a magistratibus, quae hac aetate liturgiae solita est significatio. Multa enim munera philosopho, qui studiis se totum dederat, etiamsi cum nullis sumptibus essent conjuncta, vehementer tamen molesta viderentur oportebat. Postea quoque legibus v. g. in codice Theodosiano professoribus immunitas concessa est. Alia, quae singulorum imperatorum munificentia, non lege aut more quodam, saepissime accipiebant dona, enumerare omitto, quum nihil in iis, quod aut Atheniensibus professoribus aut ei tempori proprium sit, conspiciatur. Contra de mercede, quam magistri a discipulis accipiebant, aliquid monendum est. Quae quum olim ingens fuisset, deinde docentium concursu valde imminuta est [4]). Quantae mercedes primo hujus aetatis tempore philosophis, qui Athenis floruerunt, solvendae fuerint, nullo testimonio compertum habemus. Romanos tamen juvenes ditissimos haud parvis donis docendi praemia dedisse patet. Accuratiora vero nobis traduntur de mercede sophistarum, qui inde a Trajani fere temporibus floruerunt. Omittimus dicere de ingenti mercede, quam nonnulli viri ditissimi pro commercio insignium sophistarum incredibili plane liberalitate subinde dabant v. g. Atticus Scopeliano pro filii Herodis eruditione [5]). Singuli enim tantummodo non minoribus divitiis quam insano eloquentiae amore praediti talia praemia dare poterant. Contra mercedes, quas omnes discipuli non in intimam consuetudinem praeceptoris admissi, sed magno discipulorum, qui lectiones audiebant, numero adscripti pendere debebant, multo minores fuisse, ratio docet. Omnibus tamen discipulis certo tempore illa quantacunque merces erat solvenda [6]). Quantam fere mercedem in universum acceperint colligere licet e Philostrati Proclo [7]), cujus scho-

1) V. S. II, 30.
2) V. S. II, 20, 2.
3) V. S. II, 30.
4) Boeckh. Oecon. Civil. I. p. 133 seqq.
5) Philostr. Vit. Soph. I. in Scopeliano.
6) Lucian. Hermot. c. 2. de philosophis; de sophistis Philostr. Vit. Soph. passim ut L. I. Scopelian. §. 4. I, 23. Lollian.
7) Vit. Soph. II, 21.

Digitized by Google

las ei, qui centum drachmas solvisset, semper adire licuit. Jam si reputamus, Chrestum Byzantium [1]), quum Adrianus Athenis floreret, centum habuisse auditores mercedem solventes, qui discipulorum numerus sophistae, nondum summam gloriam adepto, satis magnus fuisse videtur, computatione circiter assequi possumus, quantam pecuniam sophisticae professor acceperit. Toto tamen coelo computatio a vero potest aberrare.

§. 34.

De successione professorum.

De philosophorum ante Marci instituta successione, quae nulla lege erat praescripta, sed moribundi voluntate aut discipulorum judicio definiebatur, nihil certius proferre licet. Sed postquam publice et philosophiae et eloquentiae professores instituti erant, eorum successio certas regulas sequeretur necesse erat. Et primos quidem professores Marcus ita instituit, ut philosophiae magistros Herodi Attico eligendos committeret, sophisticam cathedram ipse Theodoto traderet [2]). Postea successio diverso modo instituta esse videtur. — Lucianus enim [3]) professores *ψηφῷ τῶν ἀρίστων δοκιμασθέντας* nominatos examinique antea subjectos esse tradit, quod, quanquam ibi de philosophiae tantum professoribus narrat, in universum tamen etiam de sophistis intelligendum esse Eunapii [4]) de posteriore tempore testimonium ostendit. Accuratius a Luciano [5]), qui judicium de candidatorum dignitate ferebant, alio loco describuntur: „*οἱ ἄριστοι καὶ πρεσβύτατοι καὶ σοφώτατοι τῶν ἐν τῇ πόλει*“ qui quanam lege sint constituti vix conjectura poteris assequi, quanquam haud inepte conjeceris optimos illos simul in republica Atheniensium optimates fuisse, ita ut ex eorum tantum numero certi civitatis magistratus possent eligi. Sapientissimis praecipue ceteros professores aliosque literis deditos significari minus dubium est. Quanquam vero imperatores, a quibus totum hoc institutum pendebat, successionis constituendae jus sive singulo cuidam sive Atheniensium primoribus tradiderant, semper tamen summam sibi dijudicationem, adeo quum vellent, totam successoris nominationem reservasse videntur. Sic primum ad imperatorem dijudicatio defertur, si judices lege constituti litem dirimere nequeunt [6]). Sponte vero imperator saepissime

1) Vit. Soph. II, 11.
2) Philostr. Vit. Soph. II, 2. cum not. Olearii.
3) Eunuch. c. 3.
4) in Proaeresio p. 138. cum not. Wyttenb. II. p. 289.
5) ibid. c. 2.
6) Lucian. Eunuch. c. 12.

Digitized by Google

eloquentiae professores nominat, neque eorum creandorum jus prius ad Athenienses venisse videtur, quam imperatores talia minus curare coeperant. Sic ab imperatore cathedrae sophisticae praeficiuntur Theodotus [1]), Adrianus [2]), Pollux [3]), Philiscus [4]). Chresto [5]) vero Byzantio ut thronum peterent ab imperatore, Athenienses legatos Romam mittere decreverunt, sed Chrestus eum honorem aspernatus est. Fortasse igitur primo post institutas cathedras tempore sophistica et politica cathedra semper a principe dabantur; sophistae enim tunc temporis multo majore apud principes fruebantur honore, quam philosophi.

§. 35.

De discipulis.

Hisce, quae de professorum munere, mercede aliisque monuimus, pauca de discipulis addenda sunt. Jam antiquo tempore Athenis non solum ipsi juvenes Athenienses, sed etiam ingens numerus peregrinorum undique e Graecis civitatibus confluentium scholas philosophorum et rhetorum frequentarat. Quorum quantus numerus fuerit, unicum notissimum Theophrasti exemplum, qui duo discipulorum millia habuisse refertur, satis probaverit. Neque postea discipuli defuere e tota Graecia, Asia et ubicunque Graeca lingua et Graeca doctrina floruerunt. Praecipuus tamen splendor Atticis scholis additus est, postquam Romani praecipue juvenes urbis praestantia magistrorumque doctrina allecti frequentes studiorum causa Athenas adierunt. Ciceronis et Strabonis tempore ipsi Athenienses multo minus studiis operam dabant, sed et magistri et discipuli maximam partem peregrini erant [6]). Peregrinorum vero tam ingens erat numerus, ut ipsae Atticae linguae egregia indoles eorum commercio multum ab antiqua praestantia degenerasse [7]) et vera dialectus Attica tantum in pagis ab urbe remotioribus infucata mansisse videretur. Discernendi tamen sunt, praecipue inter discipulos Romanos, ii, qui vere discipulorum nomine significari possunt, qui juvenes scholas adibant, ab iis, qui jam seniores vel adeo magistratu functi consuetudinem et amicitiam insignium philosophorum sectabantur, et privatissimis scholis doctrinam suam amplificarunt. Graeci juvenes eadem fere, qua nostri, aetate in academiam

1) Phil. II, 2.
2) II, 10.
3) II, 30.
4) II, 11.
5) II, 12.
6) Strab. XIV. p. 463. Cicer. de orat. III. c. 11.
7) Philost. Vit. Soph. II, 1, 7.

Athieniensem proficiscebantur, 16—20 annos nati [1]). Sic in eandem sophistarum scholam simul venisse pueros, quos paedagogi comitabantur, et juvenes, narrat Philostratus [2]), qui pueri ipsius urbis incolarum potissimum filii fuisse videntur. Romani juvenes qua aetate Athenas proficiscerentur multo minus more definitum esse videtur. Quot annos juvenes studiis impendere soliti fuerint, nullo testimonio innuitur, neque ita ut apud nostrates more constitutum fuisse videtur; nam qui philosophiae operam dabant, ingens studiis tempus dicabant [3]); contra qui orationis tantum emendandae causa philosophiae et rhetoricae studebant, multo breviore tempore studia poterant absolvere.

§. 36.

De scholarum loco et tempore.

Ad hoc caput loci quoque et temporis, quo scholae habitae sunt, descriptio pertinet, neque ad alterum caput trahenda sunt, quae de disciplina scholastica traduntur; praesertim earum, quas non puerculi sed juvenes adultiores adibant, non is erat finis, ut adolescentes educarentur, sed ut erudirentur; disciplina vero scholastica id tantum habebat consilium, ne ordo, sine quo discipuli nihil poterant proficere, turbaretur.

Quod locum scholarum attinet, philosophi antiqui docuerunt in Gymnasiis aliisque aedificiis publicis, cujus rei veniam haud dubie a civitate impetraverant. Sophistae vero et rhetores, qui quaestum docendo fecerunt, jam olim privatim scholas habebant. Subinde vero, praecipue si publice cathedram tenuerunt, publicis in locis docuisse videntur [4]). Alibi in ipsis templis docebant v. g. Smyrnae [5]). Athenis vero, ubi plura gymnasia, quibus Adrianus novum addidit, et alia aedificia, ut museum, ad eum usum destinata erant, jam ea satisfacere poterant. In tali vero auditorio, cui apud sophistas theatri nomen erat, omnis apparatus ut in nostris fere erat auditoriis, altior magistri cathedra (θρόνος) [6]), subsellia (βάθρα) auditorum [7]). Quo ordine in iis auditores sederint, optime describit Philostrati [8]) locus, quem, quum egregie antiquae scholae imaginem referre possit, integrum describimus.

1) vid. Philostr. Vit. Soph. II, 10. — Eunap. in Proaeresio.
2) Vit. Soph. II, 21.
3) Lucian. Hermot. c. 3.
4) Cresoll. theatr. rhetor. IV. c. 4.
5) Philostr. Vit. Soph. II, 27, 2.
6) Wyttenb. Animadv. ad Plut. Moral. Vol. I. p. 376. ad Plut. de rect. aud. rat. p. 43. F.
7) Wyttenb. ibid. Cresoll. III. c. 13.
8) II, 21.

Digitized by Google

Procli scil. ipse Philostratus auditor erat, qui sic dicit: *ὡς δὲ μὴ συρίττοιμεν ἀλλήλοὺς μηδὲ σκώπτοιμεν, ἃ ἐν ταῖς τῶν σοφιστῶν συνουσίαις φιλεῖ γίγνεσθαι, ἄθρουι ἐξεκαλούμεθα καὶ ἐκαθήμεθα ἐχληθέντες, οἱ μὲν παῖδες καὶ παιδαγωγοὶ μέσοι, τὰ μειράκια δὲ αὐτοί.* Alibi paedagogi non una cum pueris in auditorio admittebantur, sed foris sedebant [1]). In ipsa schola disciplina lenior erat. Philager enim eam ob causam fervidissimus sophista habebatur, quod aliquando dormitanti discipulo colaphum impegerat [2]).

Sophistae et philosophi quoque antiquos philosophos imitati binas quotidie scholas habuisse videntur, alteram mane, alteram post meridiem [3]). Ceterum describi nequit, singulae scholae per quot horas fuerint aut quibusnam diebus, quanquam nonnullis diebus, festis praecipue, ferias discipulos habuisse, probabile est.

CAP. III.

De ratione scholarum interna.

1) Quid doctum sit in scholis.

§. 37.

Quid a philosophis.

Quum tot juvenes undique Athenas omnibus temporibus confluerent, gravissima quaestio nobis esse debet, quid doctrinae inde reportare potuerint. Inde, quantum antiquarum scholarum angustiae ab hodiernis doctrinae divitiis abfuerint, facili negotio cognoscere licebit. Antiquioribus temporibus, si puerorum excipias ludos, et sophistarum, qui omnia se scire profiterentur, colloquia, nihil nisi philosophiam et eloquentiam in scholis doctam esse scimus. Quod etiam in prima temporis, quod nobis propositum est, parte, ita se Athenis habuisse scimus. Certe Ciceronis temporibus nullorum praeter philosophos et rhetores scholae clarae erant et a Romanis, quorum de studiis accuratiora tradita sunt, adibantur; et rhetorum ipsorum scholas, quae Athenis erant, multum gloria et praestantia aliis alibi ut Rhodi et in Asia institutis cessisse, jam supra memoravimus.

Floruere vero e sectis philosophicis tunc Athenis Academici, Peripatetici, Stoici et Epicurei, quae multo quoque post tempore primaria philosophiae erant genera. Pythagorei enim tunc in Graecia certe fere evanuerant [4]). Cynicos vero dubito an philosophos appellem. Certe nemo

1) Philostr. V. S. II, 27.
2) Philostr. Vit. Soph. II, 8.
3) Wyttenb. Animadv. ad Plut. II. p. 70. E. Cresoll. theatr. rhet. IV. c. 4.
4) Brucker. H. Ph. II. p. 185.

sanus eorum scholis usus est. Primarias vero illas sectas agnoscas etiam in legatis ab Atheniensibus propter Oropum direptam Romam missis. Missi enim sunt Carneades Academicus, Critolaus Peripateticus, Diogenes Stoicus; Epicureis enim ad respublicas agendas uti non poterant. Quae sectae primariae per totam fere hanc aetatem, usque dum philosophia eclectica ceteras quasi absorbuit, maximo et Graecorum, et, quod hac aetate gravissimum erat, Romanorum floruerunt favore.

Jam si accurate, quae singularum sectarum philosophi in scholis docuerint, exponere vellemus, tota eorum philosophia esset describenda; quid enim praeter philosophiam suam poterant docere [1]). Contra, quid quaeque secta diversis temporibus in scholis valuerit, paucis exponendum est.

Academici primum, qui, quum ad Platonem omnes philosophiam suam referrent, ita tamen et a Platone et inter se discrepabant, ut quisque fere Academiae princeps novae sectae auctor esse videretur, summo semper et apud Graecos et apud Romanorum optimum quemque honore florebant. Hac aetate, postquam antea Arcesilaus secundam, Carneades tertiam academiam instituerat, quarta a Philone, quinta ab Antiocho originem trahens [2]) natae sunt, quae integram philosophiam Platonicam, antea ad scepsin fere delapsam, restituere conabantur. Quanquam vero per aliquod tempus academia egregie apud Romanos floruit, ipsa tamen philosophorum inter se discrepantia effecisse videtur, ut sub primis imperatoribus paene extincta esset [3]). Qui postea fama vigent Platonici inde ab Hadriano fere genuinam Academiae philosophiam non conservarunt, sed multa ex aliarum sectarum dogmatis asciverunt, ut Favorinus et Taurus Berytius. Mox Neoplatonicorum secta Ammonio Sacca auctore orta est.

Peripatetici, ut propter doctrinae subtilitatem et minorem ad eloquentiam discendam usum nunquam eo, quo Academici, apud Romanos gaudebant honore, ita ne Athenis quidem valde floruisse videntur. Memorantur quidem nonnulli Mithridatici circiter belli tempore ut Erymneus et Apellico [4]), sed non admodum clari. Postea tamen praecipue clarissimi Cratippi auctoritate summum honorem adepti sunt, cui et nobilissimi Romani juvenes committebantur et Pompejus Brutusque haud parvos honores tribuerunt. Sub imperatoribus, quanquam initio insignibus nonnullis philosophis philosophia peripatetica viguit, paullatim syncretismo degene-

1) Brucker. H. Ph. II. p. 496 seqq.
2) Brucker. I. p. 773. II. p. 28.
3) Brucker. II. p. 162.
4) Athen. V. p. 212.

Digitized by Google

ravit, cujus jam Ammonius, Plutarchi praeceptor, quanquam clarissimus philosophus, accusatur.

Multo tamen pluribus inter Romanos asseclis reliquae *Stoicorum* et *Epicureorum* sectae omnibus temporibus gaudebant. Melius enim ingenio Romano practicam semper utilitatem quaerenti convenerunt. Praecipue vero imperatorum tempore quisque fere Romanorum, qui philosophiam non omnino aspernabatur, aut Chrysippi aut Epicuri castra sequebatur, quod crudelissimis tyrannis saevientibus aut Stoica apathia aut Epicurea levitate opus erat. Neque tamen hae sectae eo magis Athenis floruisse videntur; abundabat enim ipsa Roma ejus generis magistris et si quis elatioris animi puriore literarum amore ductus Athenas doctas petiit, theoreticae philosophiae talis homo magis adhaereret necesse erat, ut A. Gellium videmus. Omnia tamen haec philosophiae genera ita Athenis semper floruerunt, ut binae eis à M. Aurelio constituerentur cathedrae.

Praeter has legitimas philosophorum sectas fuerunt, ut diximus, etiam Pythagorei et Cynici, scholas vero proprie non habuerunt. Quanquam enim Pythagorei aliique ejusmodi mystici, ut Apollonius Tyanensis [1]), ingenti discipulorum numero gaudebant, Athenis quoque dum ibi versabantur, dedignati tamen sunt sive quaestum scholis habendis facere, sive ceterarum scholàrum rationem imitari, sive certam in aliquo loco sedem habere.

§. 38.

2) Quid a rhetoribus et sophistis doctum sit.

Secundum magistrorum genus erant rhetores, qui veram, qua in foro et in judiciis opus erat, eloquentiam docebant. Quanquam hujus artis doctores, qui olim Athenis excellentissimi fuerant, hac aetate non adeo ibi clari reperiebantur. Vera enim libertate omnique magnitudine privatae Athenae nihil habuerunt, quo egregios oratores exercere potuissent; quare post libertatem amissam ne rhetores quidem excellentes Athenis reperiuntur. Qui vero memorantur, iis ita laus tribuitur, ut cum egregiis Asiaticis et Rhodiis rhetoribus comparati in nullo fere numero esse videantur. Deinde vero hoc verum rhetorum genus plane extinctum et absorptum est sophistarum gloria. Sophistae enim, qui Socratis temporibus Athenis et in universa Graecia tantopere floruerunt, et philosophiam et eloquentiam et, quaecunque tunc gloriam parare poterat, doctrinam amplectebantur. Postea Socraticorum praecipue studio eorum ars ab ingenti gloria ad contemptum delapsa est, sophistaeque nomine significabatur,

1) Philostr. Vit. Apollon. IV. c. 17.

quicunque sive philosophus sive rhetor quaestus causa, quum ipse nullam rem accurate calleret, juvenes quamque doctrinam et artem se docturum esse pollicebatur aut quacunque de re declamabat [1]).

Omnino tamen hi sophistae multo magis rhetoribus erant similes et philosophica ratione magis quam antiqui sophistae carebant [2]). Novo vero splendore sophistae ornati sunt inde a Trajano fere. Tum enim, quam sophistae inprimis exercebant, declamandi ars, quae antea in scholis verae eloquentiae docendae causa adhibita erat, vera eloquentia in toto orbe Romano per civitatis statum oppressa, ita novo flore gaudebat, ut ipsum illud declamitare in maximo honore haberi inciperet. Inter ipsos vere sophistas discrimen erat bene notandum. Nam ut sophistarum orationes et declamationes ita diversae esse poterant, ut partim *ἐπιδεικτις* i. e. quarumcunque rerum essent laudes, aut antiquorum oratorum in pravam imitationem lites aut res publicas, quasi aliorum essent loco, tractarent [3]), ita ipsi sophistae modo illud, modo hoc declamationum genus magis sequebantur. Accedebat, quod quum in judiciis et republica subinde sophistae exercitarentur, ad res forenses sive veras sive fictilias hi erant proclives et a vera sophistica paullum recedebant [4]). Inde discrimen inter *σοφιστικόν* et *δικανικόν* genus dicendi [5]), et inter sophistas et politicos, sophisticamque et politicam cathedram [6]).

3) De methodo docendi.

§. 39.

In philosophorum scholis.

Antiqui philosophi Socrate inprimis praeeunte ita scholas habuerunt, ut colloquendo et disputando discipulos erudire studerent. Paullatim tamen in publicis certe scholis, ut magnus discipulorum numerus exigebat, methodus acroamatica praevaluit. Discipuli domi auditorum scribebant hypomnemata [7]) aliisque modis, quae magister disseruerat, memoriae inprimere studebant. Accedebant vero ad eas legitimas lectiones aliae docendi viae. Sic Gellius narrat, Taurum post quotidianas lectiones interro-

1) Cresoll. Theatr. Rhet. L. I. cap. 1.
2) Philostr. Vit. Soph. Prooem. optime sophistarum genera diversis temporibus diversa exponit.
3) Spanhem. ad Julian. Or. I. p. 13. 14. Cresoll. III. c. 5 seqq.
4) Cresoll. theatr. rhet. IV. c. 5. Philostr. I, 21, 5.
5) Philostr. V. S. I, 19, 1. II, 4. II, 20.
6) Cresoll. theatr. rhetor. I, 3. IV, 3.
7) Cic. Epist. Fam. 16, 21. Lucian. Hermot. c. 2.

Digitized by Google

gandi, quod quis vellet, veniam [1]) dedisse. Sed si quis in philosophia plus voluit proficere, privatis lectionibus carere non poterat. In quibus magistri vario modo discipulorum doctrinam augere studebant; modo legebant antiqui philosophi opus egregium [2]), modo in consuetudine quotidiana haec illa disputabant. Praeterea privatae juvenum exercitationes, sive scriptis philosophicis legendis, sive variis de rebus disputando, ingenium excolebant, doctrinam amplificabant. Ipsis conviviis haud raro ad disputationes philosophicas, praecipue leviores quaestiunculas solvendas utebantur [3]), quae quales fuerint posteriore tempore optime videas e Plutarchi quaestionibus Symposiacis. Ejusmodi etiam *σύνοδοι* illae fuisse videntur, quas Athenaeus Athenis fuisse narrat Antipatristarum, Panaetiastarum, Diogeniastarum. Sed talia jam longius absunt a scholis, in quibus praecipue et olim et tunc inter *ἀκροάσεις* et *διαλέξεις* discernendum est.

§. 40.

In sophistarum scholis.

Accuratiora tradita sunt de methodo, qua sophistae in scholis utebantur. In quibus quum juvenes de quaque re disserendi artem edocendi essent, magistri aut poterant ejus artis praecepta dare, aut exemplis variarum declamationum docere. Quod quum utrumque necessarium fuisse videatur, rarius tamen prima docendi methodo usi esse videntur [4]). Deinde discrimen faciendum est inter *μελέτας* et *διαλέξεις*; illae sunt declamationes de fictis thematis; hae de aliqua re, philosophice quodammodo sed communi sensui aptiore disputatio [5]). Talia quum audirent discipuli, suam ipsorum orationem ad magistrorum exemplum conformare poterant. Sed ii, qui accuratiora artis praecepta habere volebant, etiam hic privata magistri consuetudine carere non poterant. Ita insignes sophistae semper multos habebant familiares inter discipulos [6]). Talis privatissima schola Herodis quoque erat clepsydrium. Dilectissimi enim Herodis discipuli in eo praecipue declamationibus ex tempore habendis exercebantur [7]).

1) Gellius N. A. I, 16.
2) Gell. N. A. 17, 20.
3) Gell. N. A. 18, 2. 10.
4) Philostr. Vit. Soph. I, 23, 2.
5) Philostr. I, 24, 1. 2. — II, 4, 2. — II, 5, 3. 4.
6) Cresoll theatr. rhetor. IV. c. 11.
7) Philostr. Vit. Soph. I, 10.

TYPIS FRIDERICI ERNESTI HUTH, TYPOGR. ACAD.

PARTEIEN UND POLITIKER

IN MEGARA UND ATHEN

STUDIEN ZUR GESCHICHTE GRIECHENLANDS
IM ZEITALTER DER TYRANNIS

VON

FRIEDRICH CAUER

UNIVERSITY OF VIRGINIA
1819

STUTTGART.
VERLAG VON W. KOHLHAMMER.
1890.

14925

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
I. **Theognis** und die megarischen Parteien	1
II. **Exkurs. Megara** und Korinth	39
III. **Die athenischen** Parteien vor Kleisthenes*)	45

*) **Dieser Abschnitt** hat der philosophischen Fakultät zu Tübingen **als Habilitationsschrift** vorgelegen.

Digitized by Google

I. Theognis und die megarischen Parteien.

Der Krieg, durch welchen die Athener die Herrschaft über Salamis den Megarern abrangen, nimmt in der überlieferten Geschichte einen breiten Raum ein. In der That bezeichnet er das Ende der megarischen wie den Anfang der athenischen Glanzzeit. Aber er ist nicht sowohl Ursache als Symptom der verschiedenartigen Entwickelung, welche die Nachbarstaaten nahmen. Folgenreicher als die äusseren Kämpfe waren die inneren, welche sich ungefähr gleichzeitig in beiden Landschaften abspielten. Eine genauere Kenntnis dieser Kämpfe, welche uns die historische oder pseudohistorische Tradition versagt, gewähren die zeitgenössischen Dichter. Der Athener Solon und der Megarer Theognis haben die erschütternden Ereignisse ihrer Zeit mithandelnd oder wenigstens mitfühlend durchlebt und ihren Anteil daran in Elegien niedergelegt, von welchen immerhin nennenswerte Überreste erhalten sind.

Die politischen Anspielungen, an denen die wirklichen und vermeintlichen Gedichte des Theognis so merkwürdig reich sind, haben seit Welcker einen beliebten Gegenstand historischer Forschung und Darstellung gebildet. Indessen ist ihre Verarbeitung über den Punkt, bis zu welchem sie Welcker gefördert hat, nicht weit hinausgebracht worden.

Welcker hat zuerst in Theognis einen ausgesprochenen Vertreter aristokratischer Tendenzen erkannt und die politische Bedeutung klargelegt, welche in seinen Gedichten den Worten „Gemein“ und „Edel“ beiwohnt. Er erklärt das Ansehen, welches Theognis als Moraldichter bei Plato und anderen Philosophen genoss, aus den weitgehenden Sympathien, welche diese Denker mit jeder Aristokratie verbanden. Er behandelt die von Verachtung strotzenden Äusserungen des Dichters über die Angehörigen geringerer Stände nicht als objektive Zeugnisse, sondern als Symptome eines erbitterten Klassenhasses. Da er auch die Notizen anderer Schriftsteller über die politischen Zustände von Megara annähernd vollständig gesammelt hat, so würde einem Nachfolger kaum noch Arbeit übrig geblieben sein, wenn nicht Welcker in seiner Vorstellung von dem lehrhaften Charakter der theognideischen Poesie eine eigentümliche Schranke gefunden hätte. Er hält alle echten Stellen für Teile von einem oder zwei zusammenhängenden Gedichten; daher sucht er überall Anspielungen auf dieselben Verhältnisse und bemerkt z. B. nicht, wie Theognis einmal über die Übermacht derselben Leute klagt, deren Machtlosigkeit er ein anderesmal verachtet. Der historische Gehalt, welchen Welcker aus Theognis gewinnt, beschränkt sich so auf die Nachweisung einer grossen demokratischen Umwälzung, mit welcher er eine Verbannung der Häupter des Adels, Einziehung und Verteilung adliger Güter, Freigebung der Ehen zwischen Adligen und Bürgerlichen in Verbindung bringt.

Diese Hauptzüge des von Welcker gezeichneten Bildes kehren in den meisten späteren Darstellungen wieder. Nur Grote (Hist. of Greece III S. 44—46) bestreitet Welckers Annahme einer Verteilung von adligem Grundbesitz an die Bauern, sondert aber ebensowenig wie jener die aus verschiedenen Situationen erwachsenen Äusserungen, obgleich er im litterarhistorischen Teil (IV S. 92) Theognis

als Gelegenheitsdichter treffend zeichnet. Noch anschaulicher ist die Charakteristik des subjektiven Gehaltes, den Theognis in das abstrakte Gewand seiner Gnomen kleidet, bei Ernst Curtius (Griech. Gesch. I³ S. 373). Aber auch Curtius hat diese Anschauung nicht verwertet, um den Wechsel der politischen Begebenheiten in seinem poetischen Reflex wiederzuerkennen, sondern verwebt verschiedene Ergüsse des Dichters (a. a. O. S. 270) in der Weise, dass er zwischen den wohlhabenden Bürgern und den unterdrückten Bauern, gegen die sich der Hass des Dichters in gleichem Masse richtet, keinen Unterschied macht. Während Grote und Curtius über den von Welcker erreichten Standpunkt nicht wesentlich hinausgekommen sind, ist Vogt (De rebus Megarensium S. 79 f.), der in seiner vollständigen Zusammenstellung der Zeugnisse über die politische Entwickelung von Megara eine wertvolle Ergänzung zu Welckers Prolegomena giebt, hinter diesem Standpunkt insofern sogar zurückgeblieben, als er den Dichter wie einen referierenden Geschichtschreiber ansieht und die bittersten Vorwürfe, die er seinen Feinden macht, als historische Wahrheit hinnimmt.

Nur Duncker (Geschichte des Altertums VI⁴ S. 428 f.) hat in der ausführlichen Schilderung, welche er den politischen Umwälzungen in Megara und den persönlichen Erlebnissen des Theognis widmet, die scharfen Gegensätze, welche zwischen verschiedenen Stellen des Dichters bestehen, ans Licht gestellt. Aber er hat diese Gegensätze insofern einseitig verwertet, als er sie ausschliesslich als Zeichen äusserer Veränderungen ansieht, während sie sich auch auf Wandelungen in den Anschauungen des Dichters zurückführen lassen. Welckers Annahme von der Verbannung des Adels und der Einziehung seiner Güter behandelt er als historische Thatsache, an die er weitere Kombinationen, zum Teil mit Hilfe theognideischer Verse, anknüpft. In der Benutzung dieser Verse macht aber Duncker keinen Unterschied zwischen Echtem, Zweifelhaftem und Unechtem

und geht in der Ignorierung der philologischen Vorfrage so weit, dass er auch solonische Verse (315—318), welche sich in der Theognismasse finden, als theognideisch citiert.

An Duncker hat sich Busolt (Die Lakedaimonier und ihre Bundesgenossen S. 236—243, vgl. Griech. Gesch. I S. 497—500; 591. 2; 607) im wesentlichen angeschlossen. Doch thut er einen wichtigen Schritt über ihn hinaus, sofern er den Unterschied zwischen dem wohlsituierten Mittelstand und der gedrückten Menge, den freilich Duncker schon aufgestellt hat, konsequent durchführt. Aber er geht bei der Darstellung dieses Gegensatzes von der unbewiesenen Voraussetzung aus, dass der Mittelstand ausschliesslich in Kaufleuten, die revolutionäre Menge wenigstens zum grossen Teil aus städtischem Pöbel bestanden habe. Auch Busolt berücksichtigt nicht die philologischen Schwierigkeiten, welche Kritik und Erklärung des Dichters bieten. Er benutzt wiederholt Verse in ihrem buchstäblichen Sinne, die sicher (951) oder wahrscheinlich (679) bildlich gemeint sind. Er unterscheidet so wenig wie Duncker echte und zweifelhafte Stellen; endlich zieht auch er die Möglichkeit nicht in Betracht, dass die Ansichten des Dichters selbst sich mit dem Wechsel der Zeit geändert haben.

Der von Welcker begründeten, von Duncker und Busolt zu weiteren Ergebnissen geführten Methode der Forschung wird ihre Berechtigung bestritten von Schömann (Schediasma de Theognide Opp. Acad. IV). Denn Schömann verwirft Welckers Ansicht, nach welcher bei Theognis die Ausdrücke ἀγαθοί und κακοί, ἐσθλοί und δειλοί durchweg den Adel und die Bürgerschaft bezeichnen, und mit der politischen Bedeutung jener Ausdrücke fällt die Grundlage zu allen von den früheren Forschern gezogenen Schlüssen. Trotzdem behält auch Schömann manches von Welckers Aufstellungen bei. Auch er nimmt an, dass die Verarmung des Dichters und die Zulassung von Ehen zwischen Adligen und Bürgern Folgen der Revolution gewesen seien; auch

er kennt ausser dem Adel nur einen Stand. Endlich verwendet auch Schömann bei seinen Beweisführungen alle als theognideisch überlieferten Verse (ausgenommen die erwiesen unechten) ohne Unterschied.

Wenn ich es im folgenden versuchen will, die Arbeit der genannten Gelehrten fortzusetzen, so hoffe ich für diesen Zweck aus den philologischen Untersuchungen, welche ich zur Zeit an anderer Stelle (Philol. N. F. II, 3 f.) veröffentliche, einen doppelten Vorteil zu entnehmen. Einmal werde ich stets unterscheiden, was sicher, was wahrscheinlich und was möglicherweise Eigentum des Dichters ist. Nur solche Stellen, die durch äussere Kriterien beglaubigt sind, sollen ohne Anstand citiert werden. Den Nummern der Verse, die sich nur aus inneren Gründen Theognis zusprechen lassen, wird ein Stern, den Nummern solcher Verse, die als theognideisch überliefert sind, aber keine besondere Gewähr der Echtheit tragen, werden zwei Sterne beigesetzt werden. Zweitens kann ich von einer Thatsache ausgehen, die von allen genannten Forschern nicht berücksichtigt, durch die Erörterung der persönlichen Verhältnisse des Dichters aber festgestellt ist, nämlich von der Thatsache, dass Theognis einmal mit seinen bisherigen Freunden gebrochen hat und zu seinen Feinden übergegangen ist.

Ich habe dieses Ereignis in der erwähnten Abhandlung nur erörtert, sofern es einen Wendepunkt in den persönlichen Schicksalen des Dichters bildet. Aber wer sich das Temperament des Theognis, wie es in zahlreichen Äusserungen erscheint, vor Augen stellt, der wird es kaum für möglich halten, dass ein erschütterndes persönliches Erlebnis ohne Einfluss auf seine politischen Anschauungen hätte bleiben sollen. Auch herrschte zwischen den Parteien in Megara ein so erbitterter, alles Denken und Thun durchdringender Hass, dass wohl niemand im stande war, seinen persönlichen Umgang in einem anderen Kreise als in dem seiner Parteigenossen zu suchen. Es

liegt daher von vornherein die Vermutung nahe, dass Theognis auch seinen politischen Standpunkt gewechselt hat, und es ist somit angezeigt, in seinen Gedichten nach den Spuren eines solchen Wechsels zu suchen.

Die behauptete Thatsache würde erwiesen sein, wenn über dieselbe Partei entgegengesetzte Äusserungen des Dichters vorlägen. Nun wird man freilich niemals eine Stelle finden, an der er die Gemeinen lobt und die Edlen tadelt; aber in dem Gebrauch dieser Parteinamen liegt selbst schon eine Kundgebung von Ansichten, denen er nicht zu allen Zeiten gehuldigt hat. An einigen wenigen Stellen braucht Theognis auch andere Ausdrücke. Er spricht mehrfach von dem Charakter der Bürger (ἀστοί). Gewöhnlich braucht er diesen Ausdruck so, dass Edle und Gemeine in gleicher Weise eingeschlossen werden. Das Geschlecht der Bürger wird verdunkelt, da Edles und Gemeines sich mischt (191. 2). Viele unter den Bürgern tadeln ihn, zugleich Edle und Gemeine (367—370*). Er ist unter allen Menschen berühmt, kann aber nicht allen Bürgern gefallen (23. 4). Einmal aber werden die Bürger in Gegensatz gebracht zu den Führern (ἡγεμόνες). Die Bürger sind noch vernünftig; die Führer aber sind im Begriff, in grosse Verkehrtheit zu verfallen und es dadurch zur Tyrannis zu treiben (39—42). Sicherlich gehörten die „Führer“ auch zur Bürgerschaft; aber Bürger werden hier die genannt, welche weiter nichts sind als Bürger, also Leute von geringerer Bedeutung im Staat. Ähnlich bezeichnet der Ausdruck populus im strengen Sinne die ganze Bürgerschaft, im engeren wird er aber als Gegensatz zu senatus gebraucht, obgleich der Senat ein Teil der Bürgerschaft war.

Die Bürger, also die minder Mächtigen, werden 41. 2 im Gegensatz zu den „Führern“, d. h. den politischen Machthabern, gelobt. An anderen Stellen werden dieselben Bürger auf das bitterste getadelt. Kyrnos soll keinen unter den Bürgern von Herzen zum Freunde machen und allen

nur mit der Zunge Freund sein, da sie in ernsten Geschäften unzuverlässig sind und an Lug und Trug Gefallen haben (61—68). Weder auf den Eid noch auf die Freundlichkeit eines Bürgers soll man sich verlassen (283—86*).

Nun wäre es ja möglich, dass diese Stellen gegen die Bürger im weiteren Sinne gerichtet sind und der allgemeinen Menschenverachtung des Dichters Ausdruck geben. Aber dieselben Vorwürfe, die hier gegen die Bürger erhoben werden, treffen an anderen Stellen die Gemeinen, welchen dann die Edlen gegenüber gestellt werden. Kyrnos soll niemals sich vertrauensvoll mit einem gemeinen Manne beraten, wenn er ein ernstes Geschäft zu besorgen hat, sondern es sich sauer werden lassen und einen weiten Weg machen, um den Rat eines Edlen einzuholen (69—72). Er soll niemals mit Gemeinen verkehren, sondern sich immer an die Edlen anschliessen, auch mit denen trinken und essen, welche die grosse Gewalt haben; denn von Edlen wird er Edles lernen; wenn er aber mit Gemeinen verkehrt, wird er auch den vorhandenen Verstand verlieren (31—36). Niemand soll Kyrnos bereden, einen gemeinen Mann zu lieben; denn was nützte ein gemeiner Mann als Freund? Er würde ihn nicht aus schwerer Not befreien und auch nicht an seinem eigenen Glück teilnehmen lassen (101—104). Wer den Gemeinen Gutes thut, erntet windigen Dank; es geht ihm, als ob er in das graue Meer säete (105—110*). Niemals soll man den gemeinen Mann zum trauten Gefährten machen, sondern stets fliehen wie einen schlechten Hafen (113. 4*). Auf Gastmählern soll man trachten, neben einem edlen Manne Platz zu bekommen, auf den hören, wenn er etwas Kluges sagt, um zu lernen und das als Gewinn nach Hause zu nehmen (563—566**).

Nun könnte man ja freilich annehmen, dass mit den Ausdrücken Edel und Gemein an diesen Stellen kein politischer, sondern, was dem modernen Bewusstsein ja weit näher liegt, ein moralischer Gegensatz gemeint sei: Wel-

ckers Behauptung, die Ausdrücke ἀγαθός und κακός, ἐσθλός und δειλός hätten bei Theognis stets eine politische, niemals eine moralische Bedeutung, ist mit Recht bestritten worden. Wenn der Dichter klagt, dass es leichter ist, einen Menschen zu zeugen und aufzuziehen, als ihm edlen Sinn einzupflanzen, und dass manchmal von einem edlen Vater ein gemeiner Sohn abstammt (429—438), so sind ihm Edel und Gemein keine Eigenschaften, die an der Geburt oder an der politischen Stellung haften. An einer anderen Stelle (1079. 80**) würde er, falls sie echt ist, sogar anerkennen, dass es unter seinen Feinden edle, unter seinen Freunden gemeine Männer gab. Auch mit den gemeinen Leuten, die nicht vom Mutterleibe auf gemein waren, aber durch schlechte Freundschaften verdorben sind (305—308**), kann nicht ein Stand oder eine Partei, nur eine moralische Klasse gemeint sein. Andererseits aber identifiziert der Dichter die Edlen einfach mit denen, welche die grosse Gewalt besitzen (31—36). Schon Plato hat bemerkt, dass sich Theognis in seinen Begriffen von Gemein und Edel nicht gleichbleibt. Dass man mit denselben Ausdrücken nicht immer denselben Sinn verband, lässt der Dichter auch erkennen, wenn er Kyrnos belehrt, dass jeder Gerechte ein edler Mann ist (147. 8); es gab also Leute, die nicht jeden Gerechten als edlen Mann ansahen.

Die Erklärung dieses Schwankens ist nicht schwer. Theognis war Aristokrat, und im Jargon der Partei hiessen ihm seine Standesgenossen schlechtweg edel, die Bürger schlechtweg gemein. Aber er war nicht bloss Parteimann, sondern auch Mensch, und als Mensch bemerkte er denn zuweilen, dass es manchen Edlen gab, der nicht adlig war, und manchen Adligen, der nicht edel war.

Dass die Ausdrücke Edel und Gemein in ihrer politischen Anwendung das Vorurteil und den Hass einer Partei ausdrücken, zeigte sich schon an den Stellen, an welchen der Dichter eine andere Bezeichnung für denselben Gegen-

Digitized by Google

satz braucht. Solange Theognis, obgleich adliger Herkunft, durch persönliche und politische Freundschaft mit Leuten verbunden war, die nicht zu den vornehmen Geschlechtern gehörten, nannte er diese schlechtweg Bürger, wie sie sich jedenfalls selbst nannten. Als sich die Freundschaft in bittere Feindschaft verwandelt hatte, sagte er sich auch von den politischen Anschauungen seiner bisherigen Parteigenossen los und wurde ein hitziger Verfechter der aristokratischen Tendenzen, die er bisher bekämpft hatte.

Die meisten politischen Äusserungen des Dichters stammen aus der Zeit, in welcher er für die bevorzugte Stellung des Adels mit glühender Leidenschaft eintrat. Nicht alle Adligen schlossen sich gegen jeden Umgang mit Bürgern ebenso schroff ab, wie er und seine Gesinnungsgenossen. Er war in einer exklusiven Umgebung aufgewachsen und in die Grundsätze der adligen Kreise eingeführt worden (27. 8). Aber es gab in seinem späteren Alter wohl manchen Adligen, der schon als Knabe mit anderen Kreisen in Berührung kam und andere Begriffe vom Leben kennen lernte; denn sonst würde Theognis seinen jungen Freund nicht stets so ängstlich ermahnen, ja nur auf die Edlen zu hören und sich seinen Verstand nicht durch die Lehren der Gemeinen verderben zu lassen. Am meisten aber bekümmert es ihn, wenn die alte strenge Sitte gebrochen wird, welche Ehen zwischen Adligen und Bürgerlichen verpönte. Ein Gesetz, das solche Ehen untersagte, kann zu seiner Zeit nicht bestanden haben. Es war ein Verbrechen gegen die Ehre des Standes, wenn ein Adliger ein bürgerliches Mädchen heiratete oder umgekehrt, aber dieses Verbrechen scheint nicht selten gewesen zu sein. Bei Widdern, Eseln und Rossen sieht man auf edle Rasse; aber die Tochter eines gemeinen Mannes zu heiraten, scheut sich der Edle nicht mehr, wenn sie ihm ein grosses Vermögen einbringt; ebensowenig weigert sich ein Weib, die

Gattin eines gemeinen aber reichen Mannes zu werden; sie nimmt den Reichen statt des Edlen; denn Geld steht in Ehren; der Reichtum mischt edles und gemeines Blut und verdunkelt das Geschlecht der Bürger (183—192). Ein vornehmer Freier führt ein geringes Mädchen heim, obgleich er weiss, dass sie von schlechten Eltern ist, dem Gelde gehorchend, da ihn eine starke Notwendigkeit zwingt, die den Sinn des Menschen zu manchem fähig macht (563—566**).

Die starke Notwendigkeit, welche die Schranke zwischen den Ständen durchbrach, bestand in einer wirtschaftlichen Umwälzung, welche den Unterschied im Vermögen zwischen Adel und Bürgerstand ausglich oder gar in sein Gegenteil verkehrte. Der Reichtum der Gemeinen erbittert Theognis vielleicht noch mehr als die Armut der Edlen. Zwar tröstet er sich zuweilen mit den inneren Vorzügen, welche den Edlen bleiben. Geld giebt Gott auch einem ganz gemeinen Mann; Tugend wird nur wenigen Menschen zu teil (149. 50). Der edle Mann hat einen beständigen Sinn und behält den Kopf oben im Glück wie im Unglück; wenn aber Gott einem gemeinen Manne Reichtum verliehen hat, weiss er im Übermut seine Gemeinheit nicht in Schranken zu halten (319—322). In der Armut zeigt sich erst der gemeine und der edle Mann, wenn ihn Bedürftigkeit drückt; der eine hat stets rechtschaffene Gedanken, da ihm ein gerader Sinn im Herzen wohnt; der andere weiss sich weder in das Glück noch in das Unglück zu finden; der Edle aber muss es über sich gewinnen, das eine wie das andere zu tragen (393—398*). Aber nicht immer giebt er sich mit dem inneren Reichtum der Edlen zufrieden. Es gehörte sich, dass die Edlen Reichtum besässen; die Armut zu tragen schickt sich für den gemeinen Mann (525. 6*). Auch den Edlen bezwingt die Armut am meisten von allen Dingen, mehr sogar als das graue Alter und als der Fieberfrost (173. 4). Er findet sich nicht darein, dass das Unglück der

Edlen für die Gemeinen zum Glück wird; sie verfahren nach ungeheuerlichen Bräuchen; denn die Scham ist zu Grunde gegangen, Schamlosigkeit und Übermut haben das Recht besiegt und beherrschen die Erde (289—292*).

Den Dichter persönlich hindert die Armut an der freien Äusserung seiner Meinung (667—670*). Am meisten empört es ihn, dass die Gemeinen von ihrem Überfluss den Edlen nichts abgeben wollen. Von diesen waren ja thatsächlich manche in solcher Not, dass sie um Unterstützung betteln mussten (419. 20). Aber die Gemeinen halfen mit ihrem Reichtum selbst solchen nicht, von denen sie früher Gutes empfangen hatten (102—104; 107—110*). Ja sie richteten stets ihren Sinn auf fremden Besitz und gaben dabei ihren bösen Handlungen gute Namen (1147—1150*).

Die letzten Worte besagen allerdings, dass sich die Gemeinen, die freilich hier nicht ausdrücklich genannt sind, auf Kosten der Edlen bereichern; aber sie sagen nicht, dass diese Bereicherung auf gewaltsame Weise erfolgt, erkennen vielmehr an, dass die schlimme Sache einen anständigen Namen hat. Auch sonst klagt ja Theognis, dass der Verlust der Edlen den Gemeinen Gewinn bringt (289—292*). Aber er giebt wiederholt an diesem Umschwung dem Willen der Götter Schuld (149. 150; 319—322), und das würde er nicht thun, wenn er hier, wie bei anderer Gelegenheit, Gewaltthaten der Menschen anklagen könnte. Dadurch ist die Möglichkeit ausgeschlossen, dass die Verarmung des Adels durch eine Revolution herbeigeführt sein sollte, welche mit einer Einziehung und Verteilung des grossen Grundbesitzes verbunden gewesen wäre. Jene Umwälzung muss vielmehr Ursachen gehabt haben, die sich dem Blicke der Zeitgenossen entzogen, weil sie Theognis an keiner Stelle berührt. Da wir auch anderweitige direkte Nachrichten über die Wirtschaftsgeschichte von Megara nicht besitzen, so bleibt uns nur übrig, vermutungsweise festzustellen, was für einen Einfluss die allgemeine wirtschaftliche und politische Ent-

wickelung der griechischen Staaten auf die Lage von Megara gehabt haben wird.

Duncker (Gesch. d. Altert. VI[5] S. 441) erklärt die soziale Umwälzung in Megara aus einem empfindlichen Rückgange des vorher blühenden megarischen Handels. Dass ein solcher Rückgang im sechsten Jahrhundert stattgefunden habe, lässt sich aus direkten Zeugnissen nicht beweisen. Indessen sieht Duncker es als selbstverständlich an, dass die Ausdehnung der persischen Herrschaft über Kleinasien eine solche Folge nach sich zog. Nun ist aber an sich durchaus nicht gesagt, dass die Perser dem Verkehr der Megarer an den ihnen unterworfenen Küsten Schwierigkeiten gemacht haben. Die ionischen Seestädte sind erst unter der persischen Oberhoheit zu der grössten Ausdehnung und höchsten Blüte ihres Verkehrs gediehen. Dass die Perser Megara und die megarischen Kolonien schlechter behandelt haben als die Ionier, ist ja gewiss möglich, müsste aber doch erst bewiesen werden. Die einzige Thatsache, welche für eine Bedrückung der megarischen Kolonien durch die Perser sprechen könnte, die Empörung der Byzantier und Kalchedonier gegen Darius (Ctes. Pers. 16 Herod. V, 26. 27) erlaubt deshalb keinen zwingenden Schluss, weil auch die ionischen Städte trotz ihrer glücklichen Lage sich empört haben. Die Zerstörung von Byzanz, welche das Ende des Aufstandes war, muss allerdings dem Handel von Megara den schwersten Schlag versetzt und viele Familien ins Elend gestürzt haben. Aber Duncker selbst setzt die von Theognis beklagte Umwälzung vor die Zerstörung von Byzanz. Diese Ansetzung folgt allerdings aus dem, was sich über die Lebenszeit des Dichters feststellen lässt, nicht notwendig. Sie wird aber aus einer Erwägung der allgemeinen politischen Lage wahrscheinlich. Denn es lässt sich nicht annehmen, dass die Macht des megarischen Adels noch am Ausgange des sechsten Jahrhunderts, also in einer Zeit, während deren

der Einfluss der Spartaner in raschem Steigen begriffen war, so stark erschüttert sein sollte, wie sie bei Theognis erscheint. Insbesondere findet sich niemals eine Andeutung, dass die Spartaner auf eine feindliche Partei in Megara stiessen, wenn sie auf ihren Zügen nach Mittelgriechenland den Isthmos überschritten.

Soll also die Verarmung des Adels von Megara in einem Rückgange des Handels ihre Erklärung finden, so müsste ein solcher Rückgang sich in einer früheren Zeit vollzogen haben. Duncker führt neben der Ausdehnung der persischen Herrschaft noch einige andere Thatsachen an, denen er eine schädliche Wirkung auf die kommerziellen Beziehungen von Megara beilegt. Unter diesen ist eine, welche an sich nicht bedeutend ist, aber auf einen wichtigen Zusammenhang führt. Plutarch (Moralia S. 303 E bis 304 C) erzählt eine wunderbare Geschichte, aus der nach Abstreifung der abenteuerlichen Züge als gut überliefert ein Krieg zwischen Megara und Perinth übrig bleibt, in welchem Perinth mit Hilfe seiner Mutterstadt Samos siegte. Der Krieg fiel in eine Zeit, während welcher in Samos heftige Kämpfe zwischen dem Adel und der Volkspartei ausgefochten wurden, bald nach dem Sturze des Tyrannen Demoteles. Diese Angaben Plutarchs helfen uns freilich wenig, denn es ist von der Tyrannis des Demoteles und überhaupt von der inneren Geschichte der Samier vor Polykrates nichts überliefert. Aber jedenfalls fand jener Krieg nach der Gründung von Perinth statt, welche nach Eusebios und Synkellos an den Anfang des sechsten Jahrhunderts zu setzen ist. Die innere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass es bald nach der Erbauung von Perinth zum Kampfe zwischen Megarern und Samiern kam. Denn die Megarer durften nicht dulden, dass neben ihrer Kolonie Selymbria sich eine Ansiedlung erhob, welche ihrem Handel sein Absatzgebiet beschränken, die Sicherheit ihrer Schifffahrt gefährden konnte. Dass sie das Emporkommen einer

solchen feindlichen Neugründung nicht zu verhindern vermochten, ist teils Symptom, teils Ursache für eine Verminderung ihrer politischen und merkantilen Macht am Bosporus.

Aber die Samier waren nicht die einzigen und nicht einmal die stärksten Gegner, welche den Megarern im Pontoshandel Konkurrenz machten. Weit schwereren Schaden erlitten sie durch die wachsende Macht der Milesier. Es ist ja allerdings die herrschende, von der Überlieferung übernommene Meinung, die Milesier seien die ersten Griechen gewesen, welche an den Küsten des Schwarzen Meeres Handelsniederlassungen gründeten, und die Megarer hätten ihnen erst später mit Erfolg nachgeeifert. Aber ein Blick auf die Karte genügt, um die Unhaltbarkeit dieser Ansicht zu bemerken. Die Erbauer von Kalchedon nannte Apollo blind, weil sie ihre Stadt am östlichen Ufer des Bosporus gebaut hatten, statt an dem bevorzugten westlichen. Welches Epitheton würden die Milesier verdienen, wenn sie jahraus jahrein durch den Bosporus gefahren wären und es versäumt hätten, sich des Platzes zu versichern, welcher den Zugang zum Schwarzen Meere beherrscht und seit mehr als zwei Jahrtausenden eine solche Wichtigkeit behauptet, dass sein Besitz jedem, der ihn zu nutzen weiss, die Stellung einer Grossmacht verschafft? Auch Busolt (Griech. Gesch. I S. 322) hält es für unmöglich, dass die Milesier vor der Gründung von Byzanz und Kalchedon Pflanzstädte am Pontos erbauten. Aber er nimmt doch an, dass die Milesier schon vor Beginn der megarischen Pontosfahrten Faktoreien an den Küsten des Schwarzen und Marmara-Meeres besassen. Indessen das einzige, was für eine solche Annahme sprechen würde, ist eine Überlieferung, welche den Stempel der Unwahrhaftigkeit in geradezu herausfordernder Weise an der Stirne trägt.

Eusebios setzt die Gründung der milesischen Kolonien Kyzikos und Trapezunt in das erste Jahr der 6. Olympiade

(756/5). Nun ist aber Trapezunt nicht unmittelbar von Milet aus gegründet worden, sondern von Sinope. Die Milesier müssten also schon geraume Zeit vor 756 mitten an der Nordküste von Kleinasien festen Fuss gefasst haben. Erst als die an dieser Stelle gegründete Niederlassung hinreichend erstarkt war, um einen Teil ihrer Bürger zu einer noch weiter entfernten Ansiedlung abzugeben, wäre man in der Mutterstadt auf den Gedanken gekommen, diese entlegenen Posten durch die wichtige Etappe am Marmarameer zu sichern. Die Milesier konnten sich also nicht beklagen, wenn, wie Ps.-Skymnos (947 f.) erzählt, Sinope von den Kimmeriern zerstört wurde, und, wie derselbe Eusebios wohl weiss, 630/29 zum zweitenmale gegründet werden musste. Da jedoch diese vermeintliche zweite Gründung von Sinope die einzige ist, von welcher im Altertum Thatsächliches bekannt war, so ist es wohl billig, die erste Gründung und den Untergang der Stadt nicht den Milesiern zur Last zu legen, sondern späteren Geschichtschreibern, welche erst den Ursprung von Sinope in graues Altertum zurückverlegten und dann eine Zerstörung durch die Kimmerier ersannen, um diesen uralten Bestand der Stadt mit ihren historisch feststehenden Anfängen in Einklang zu bringen. Man thut solchen Historikern noch immer zu viel Ehre an, wenn man ihnen zu Liebe, wie Busolt, den Kimmeriern auch nur eine Handelsfaktorei zur Zerstörung überlässt. Auch von Kyzikos kennen die Chronographen ein zweites Gründungsjahr (675 oder 680), welches jedenfalls genügt, die Überlieferung von einer 756 erfolgten Gründung als Erfindung zu kennzeichnen.

Selbstverständlich ist mit diesen Ausführungen nun nicht gesagt, dass Kyzikos wirklich 680, Sinope 630 gegründet worden sei. Jedoch spricht für diese Zahlen in ihrem Verhältnis zu einander und zu den überlieferten Gründungsjahren megarischer Kolonien eine innere Wahrscheinlichkeit.

Die Gründung von Byzanz wird von Eusebios Ol. 30, 2 (659) angesetzt, die von Kalchedon erfolgte nach Thukydides 17 Jahre früher, also 675. Ebenfalls vor Byzanz war schon Selymbria am Nordufer der Propontis erbaut (Ps.-Skymn. 715—717) und schon während der achtzehnten Olympiade (708—705) nach Eusebios Astakos am Südufer desselben Meeres.

Entsprechen diese Daten auch nur ungefähr der Wirklichkeit, so ergiebt sich aus ihnen folgende Entwickelung. Die Megarer hatten sich am Marmarameer festgesetzt, ehe die Milesier in diese Gegend gelangt waren. Die Gründung der milesischen Kolonie Kyzikos veranlasste sie, die Einfahrt in das Schwarze Meer erst auf dem östlichen Ufer durch Kalchedon, dann auf dem westlichen durch Byzanz zu sperren. Die oft getadelte Blindheit der Erbauer von Kalchedon rechtfertigt sich vielleicht damit, dass es den Megarern zunächst, der dringenden Gefahr gegenüber, darauf ankam, die Fahrt an der Küste von Kleinasien zu decken. Erst ein halbes Jahrhundert später ist es den Milesiern gelungen, die Schranke, welche ihnen damals am Bosporus entgegengestellt wurde, zu durchbrechen.

Es ist auffallend genug, dass es ihnen überhaupt gelang. Die Niederlage, welche die Megarer hier in der Ferne erlitten, lässt sich wohl in Verbindung bringen mit den Unruhen, welche zu gleicher Zeit die Heimat zerrissen und den Tyrannen Theagenes empor brachten. Vielleicht hängen beide Erscheinungen, die Verluste nach aussen und die Gärungen im Inneren zusammen mit einer Umwälzung, welche damals in den Verkehrsverhältnissen der Griechen vor sich ging.

Die Verbreitung geprägten Geldes bedeutete einen Umschwung, zugleich in der Form und in den Gegenständen des Handels. Gold, auch Silber, kommt ja freilich schon in der Ilias in ungeheuren Mengen, in den Funden von Mykenae wenigstens in ansehnlichen Beträgen vor. Aber

hier wie dort ist es ein Vorzug der höchst Begüterten. In den alltäglichen Verkehr konnten die Edelmetalle erst eindringen, als gleichzeitig die Ausbeute der lydischen, der kyprischen und der spanischen Bergwerke auf den griechischen Markt gebracht wurde.

Die Erschliessung neuer Gold- und Silberquellen muss im 7. Jahrhundert vor Christus eine ähnliche Wirkung gethan haben wie die Entdeckung Amerikas im fünfzehnten und sechzehnten nach Christus. Die magische Anziehungskraft, welche das Gold stets und überall auf die Menschen geübt, äussert sich in erhöhtem Masse in Zeiten, wo eine gesteigerte Produktion den Besitz des Metalles einer grösseren Menge zugänglich macht. In solcher Zeit trachtet jeder nach Gold, koste es ihn auch noch so grosse Opfer von seinem ererbten Vermögen. Wer aber Gold in grösserer Menge besitzt, sucht es so teuer als möglich zu verkaufen. Nun gehörten die Milesier zu den Bevorzugten, welche Edelmetalle auf den Markt brachten, die Megarer zu den Geschädigten, welche ihren mühsam erworbenen Reichtum daran setzen mussten, um nur überhaupt von dem geschätztesten Gut etwas zu erringen.

In welcher Form sich die Niederlage des megarischen Naturalhandels gegenüber dem milesischen Geldhandel vollzogen hat, ob es dabei zu bewaffneten Kämpfen gekommen ist, oder ob die Megarer allmählich solche materielle Verluste erlitten, dass sie schliesslich ohne Kampf die Bosporussperre aufgaben, das alles muss natürlich unentschieden bleiben. Die von Theognis beklagte Verarmung des Adels können diese Verluste nicht erklären. Denn wenn man die Geburt des Dichters, der die 59. Olympiade (543—540) erlebt hat, auch noch so weit zurückverlegt, würde doch immer eine Umwandlung, welche der Mitte des siebenten Jahrhunderts angehört, im wesentlichen schon vor seiner Geburt vollendet gewesen sein und konnte ihm in seinem Mannesalter nicht mehr als eine Umkehrung der normalen Verhältnisse erscheinen.

Aber dieselbe Ursache hatte noch eine andere Wirkung, die in Ländern, welche wie Megaris und das benachbarte Attika erst allmählich vom Geldverkehr ergriffen wurden, vielleicht etwas verspätet eintrat. Als man anfing, Münzen zu schlagen, wurde nicht nur die Menge der in Umlauf befindlichen Edelmetalle vervielfacht, es wurde auch in einem staatlich privilegierten und dabei äusserst handlichen Wertmesser ein bequemes Verkehrsmittel geschaffen, welches die Güterbewegung erleichtern und beschleunigen musste. Wie die Vermehrung der Gold- und Silbervorräte im sechzehnten, so findet die Vereinfachung der Verkehrsform im achtzehnten Jahrhundert ihre Analogie. Die Anfänge der Geldwirtschaft haben die griechische Gesellschaft in ähnlicher Weise aufgeregt und aufgewühlt wie die Anfänge der Kreditwirtschaft die französische. Die Möglichkeit, gegen ein kleines gestempeltes Stück Metall ansehnliche Erwerbs- oder Genussmittel einzutauschen, erweckte in dem Armen die Hoffnung, durch kluge geschäftliche Praxis schnell und mühelos, dabei nicht immer auf rechtlichem Wege, zu Vermögen zu kommen; sie führte den Reichen in Versuchung, sein Erbgut in die bequeme Form des Geldbesitzes umzuwandeln, in der es dann häufig nicht lange bei ihm blieb. So treten gleichzeitig auf der einen Seite ein hastiges Jagen nach Reichtum, auf der anderen ein leichtfertiges Verschwenden angestammten Wohlstandes hervor.

Die Symptome dieses Zustandes lassen sich in den Gedichten des megarischen und des athenischen Elegikers beobachten. Solon (Fr. 13, 41—62) zählt eine ganze Reihe von Beschäftigungen auf, durch welche unbemittelte Leute nach Reichtum streben. Nicht nur gefahrvolle Seereisen, auch Baumzucht, Ackerbau, die Arbeit des Handwerkers, des Dichters und des Schmiedes werden als Mittel bezeichnet, sich ein Vermögen zu erwerben. Nun sind diese Berufe nicht erst in Solons Zeit in Griechenland aufgekommen.

Aber der homerische Ackerknecht, der dem toten Achilles als der Elendeste unter den Lebenden erschien, ging schwerlich darauf aus, von seinem sauren Verdienst etwas zu ersparen. Was hätte er auch zurücklegen sollen? Die kunstfertigen Handwerker, welche von einem Ort zum anderen zogen, waren froh, wenn man ihnen Wohnung und Kost gab. Dass Leute dieses Standes von ihrer Arbeit reichen Gewinn erhofften, ward erst möglich, als sie nicht mehr in Naturalien, sondern mit Geld bezahlt wurden. Sobald aber diese Möglichkeit eintrat, konnte das Streben nach Besitz so stark werden, dass es auch vor unmoralischen Mitteln nicht zurückschreckte. Daher wird bei Solon (Fr. 13, 9—13) und bei Theognis (197—208**) der Reichtum, den die Götter geben, von dem unterschieden, welchem die Menschen aus Gewinnsucht wider Recht und Gesetz nachjagen. Es gilt als Thorheit, wenn jemand unredliche Mittel zur Bereicherung verschmäht (Th. 23—26**). Wiederholt ermahnt Theognis seinen Freund, nicht mit schimpflichen und ungerechten Handlungen nach Ehre und Reichtum zu streben (29. 30), mehr auf das Recht zu sehen als auf den Gewinn (Th. 465. 6**) und lieber fromm sich mit wenigem zu begnügen, als sich eines mit Unrecht erworbenen Reichtums zu erfreuen (Th. 145. 6). Aber unter allen Menschen giebt es nicht so viele, als in einem Schiffe Platz haben, die sich nicht durch Gewinnsucht zu einer schimpflichen Handlung verleiten liessen (Th. 83—86**). Auch solche, die von Natur rechtschaffen denken, werden schliesslich durch grimmige Not gezwungen, von den Schlechten zu lernen (Th. 383—390*), wie dies ja Theognis am eigenen Leibe erfahren zu haben scheint (649—652*). Aber auch solche, die sehr wohl zufrieden sein könnten, kehren sich in ihrer Habsucht an keine Schranke göttlichen und menschlichen Rechtes (Solon Fr. 4, 5—14; Fr. 13, 81—88). Überfluss erzeugt Übermut (Solon Fr. 8). Niemals kann man seine Seele an Reichtum übersättigen (Th. 1157. 8**). Allerdings

ist Solon fest davon überzeugt, dass unrecht Gut nicht gedeihet und dass der unredliche Gewinn den Keim des Verderbens in sich trägt (Fr. 13, 9—13; 73—76). Auch bei Theognis findet sich wohl der Gedanke, dass der Überfluss mehr Menschen zu Grunde gerichtet hat als der Hunger (605. 6**) und dass die Sünden der Väter, wenn nicht an diesen, doch an den Kindern heimgesucht werden (197 bis 208**). Daneben aber steht die Anklage wider die Götter, dass Unrecht ungestraft bleibt, und dass der Frevler im Reichtum strotzt, während rechtschaffene Männer von harter Armut gedrückt werden (747—754**).

Es mag ja wohl vorgekommen sein, dass der Reichtum der Parvenus ebenso schnell zerronnen war wie gewonnen und dass die Verschwendung der Kinder der Gewinnsucht der Eltern gleichkam. Aber der Reichtum der Parvenus war nicht der einzige, der zerrann, die Söhne der Parvenus nicht die einzigen, die ihr Hab und Gut vergeudeten. Theognis selbst hat, wie sich als wahrscheinlich ergiebt, seine Vermögensverhältnisse durch Freigiebigkeit und vielleicht auch durch Genusssucht zerrüttet. Es finden sich bei ihm Stellen, welche auf einen weit verbreiteten und verderblichen Luxus schliessen lassen. An der einen wird zu Wohlleben und Verschwendung geradezu aufgefordert (1007—1012**), an einer anderen davor gewarnt, aber mit einer Begründung, die erkennen lässt, wie stark der Verfasser dazu neigt, das zu thun, wovon er abrät (903—930*).

Das Ergebnis der Verschwendung auf der einen, der Gewinnsucht auf der anderen Seite ist ein Zustand, in welchem das Geld oft und schnell seinen Besitzer wechselt. Solon zieht die Tugend dem Reichtum vor, weil sie immer bei demselben bleibt, während das Geld vom einen zum anderen eilt (Fr. 15). Zeus senkt die Wage bald nach dieser, bald nach jener Seite, einmal zum Reichtum, einmal zum Mangel (Th. 157. 8*). Der Arme wird plötzlich reich

und wer vieles besitzt, kann alles in einer Nacht verlieren (662—664**).

So zahlreich und verschiedenartig die einzelnen Fälle gewesen sein mögen, in denen ein solcher Wechsel eintrat, schlugen sie doch in ihrer Gesamtwirkung zum Vorteil des einen und zum Schaden des anderen Standes aus. Die merkwürdige Erscheinung, dass gerade der Adel durch den Umschwung der Verkehrsverhältnisse besonders hart betroffen wurde, hatte vielleicht zunächst einen psychologischen Grund. Waren die vornehmsten Familien bisher auch die reichsten gewesen, so lag ihren Angehörigen die Versuchung zur Verschwendung am nächsten, sobald die Gelegenheit gegeben war; Leute, die aus beschränkteren Verhältnissen emporstrebten, waren besser geschult, ihre Habe auch in der beweglichen Gestalt des Geldes zusammenzuhalten. Indessen fehlt einer solchen an sich wahrscheinlichen Erklärung die Unterstützung der Überlieferung. Mit Bestimmtheit lässt sich dagegen annehmen, dass die Adligen deshalb die ersten waren, welche die verderbliche Wirkung des Geldes erfuhren, weil sie zuerst mit dieser neuen Macht in Berührung kamen. Denn im überseeischen Handel lernten die Megarer das Geld kennen, und der überseeische Handel wurde vornehmlich betrieben von adligen Häusern.

Dieser Satz scheint paradox. Man ist gewohnt, auch im Altertum einen Zustand vorauszusetzen, bei dem der Wohlstand des Adels in erster Linie auf Grundbesitz beruht. In der That erwähnt ja auch Theognis die Güter, die er verloren hat, und die Zucht der Schafe, Esel und Rosse, die auf den Rittergütern getrieben wurde (183). Aber verloren hatte er seine Güter infolge einer Seefahrt (1197—1202); er hält es für nötig, zugleich zu Lande und auf dem breiten Rücken des Meeres Erlösung von drückender Armut zu suchen (179. 80) und rät, auf einer solchen Handelsreise sich nur einen Edelmann zum Genossen zu wählen (1165. 6*). Man könnte ja meinen, dass die

Adligen erst durch die Not gezwungen wurden, Erwerb im Handel zu suchen; aber schon Curtius (Griech. Gesch. I[5] S. 270 f.) hat hervorgehoben, dass in Megara Grossgrundbesitz und Grosshandel von jeher in denselben Häusern vereinigt war. Die Richtigkeit dieses Gedankens ergiebt sich aus einer wirtschaftlichen und einer politischen Erwägung.

Der überseeische Handel von Megara beruhte jedenfalls zum Teil auf der Produktion der grossen Landgüter. Allerdings haben die zahlreichen Angaben über die Ausfuhr megarischer Produkte für die Geschichte des megarischen Handels nur bedingten Wert. Sie gehören alle einer Zeit an, in welcher Megara in der sozialen Entwickelung zurückgeblieben war und in welcher die schwach bevölkerte Landschaft vorgeschrittene Orte, wie Athen, Alexandria, Rom mit Erzeugnissen seiner Landwirtschaft, besonders der Gärtnerei, versah. Im 6. Jahrhundert vor Christus stand Megara auf der höchsten damals in Griechenland erreichten Stufe der Entwickelung, und der megarische Handel hatte sein Absatzgebiet in minder kultivierten Gegenden. Welche Produkte in solchen Gegenden abgesetzt wurden, lässt sich kaum vermutungsweise angeben.

Es wäre denkbar, dass die megarischen Kaufleute einen Austausch zwischen Sicilien und den Pontusländern vermittelten. Dass ein solcher Austausch zwischen dem äussersten Westen und dem äusserten Osten stattfand, könnte darum wahrscheinlich scheinen, weil alle grossen Handelsstaaten des griechischen Mutterlandes, Megara, Korinth, Chalkis, zuletzt Athen, wenn sie auch die eine oder die andere Richtung der Kolonisation bevorzugten, sich doch zugleich nach dem Osten und Westen wandten. Allerdings wird die Gründung des sicilischen Megara ungefähr gleichzeitig mit der des benachbarten Naxos (735 v. Chr.) angesetzt (Pseudo-Skymn. 274—282), also vor dem Beginn der Kolonisation am Bosporus. Aber die Megarer gaben

nach der Eröffnung des Pontushandels die Verbindung mit Sicilien nicht auf, denn sie beteiligten sich auch noch an der um 630 erfolgten Gründung von Selinus (Thuk. VI, 4). Aber, da Sicilien und das südliche Russland ihren Hauptreichtum, das Getreide, gemeinsam hatten, so ist schwer abzusehen, welche Produkte des einen Landes im anderen hätten Absatz finden sollen.

Die eigene Produktion des Bodens von Megaris war ziemlich einförmig. Nach megarischem Salz, das im 5. Jahrhundert in Athen eingeschmuggelt wurde (Aristoph. Acharn. 524. 5; Schol. Arist. Acharn. 520. 760) und Plinius von Ansehen bekannt ist (n. h. XXXVII, 9), war am Pontus, wo man Überfluss an Salz hatte, jedenfalls keine Nachfrage.

Megarischen Muschelkalk, ein in späterer Zeit geschätztes Baumaterial (Poll. VII, 10. Paus. I, 44, 9), das den Megarern wahrscheinlich zu einer frühen Entwickelung der Architektur verholfen hat (Herod. III, 60. Isokr. de pace 117), werden die Steppenvölker für ihre Wohnungen nicht gebraucht haben. Eher liess sich die megarische Thonerde (Plin. n. h. XVII, 7, 42) verwerten. Aus ihr wurden die Töpfe und Fässer gefertigt, die eines künstlerischen Schmuckes allerdings entbehrt zu haben scheinen, aber bis in die Kaiserzeit einen gesuchten Handelsartikel bildeten (Athen. I S. 28 c. Steph. Byz. v. Μέγαρα), im 7. und 6. Jahrhundert also jedenfalls den Bedürfnissen barbarischer Nationen genügten. Leider ist nicht zu ermitteln, ob diese Töpferei von Sklaven oder von Freien betrieben wurde, und für den letzteren Fall, ob die Handwerker auf eigene Rechnung arbeiteten oder im Dienste von Grossproduzenten.

Die Thonerde brachte den Megarern noch einen Vorteil; sie ermöglichte es ihnen, ihren sonst sterilen Boden durch Mergeln ertragsfähig zu machen (Plin. n. h. XVII, 7, 42). Doch scheinen sie weder Öl noch Wein produziert zu haben; die Feige ist die einzige Baumfrucht, von deren Kultur in Megara etwas überliefert ist (Arist. Acharn. 520.

Athen III, 75 d. Theophrast. de hist. plant. III, 8, 1), und da die megarischen Feigen sich zum Trocknen geeignet zu haben scheinen (Schol. Arist. Acharn. 802), so wäre es denkbar, dass die Megarer schon im siebenten Jahrhundert trockene Feigen in Gegenden führten, in denen man keine frischen bekommen konnte. Bei weitem das berühmteste aber unter allen landwirtschaftlichen Produkten von Megara war die Zwiebel (Schol. Arist. Pax. 245. 248. Cato de agri cultura VIII, 2. Plin. n. h. XIX, 93. Hesychius v. Μεγαρέων δάκρυα. Suidas v. Μεγαρέων δάκρυα), und wenn diese damals bei den Bewohnern der sarmatischen Steppe schon ebenso beliebt war wie heute, so könnte sie ja einen geeigneten Ausfuhrartikel für die megarischen Kaufleute abgegeben haben. Vielleicht verdankt die Zwiebelkultur, die Herodot (V, 17), am Schwarzen Meere kennt, den Megarern ihren Ursprung. Leider giebt die Überlieferung keinen Anhalt, um zu ermitteln, ob die Zwiebeln besonders auf kleinen oder auf grossen Gütern gezogen wurden.

Die einzige Produktion, von der sich mit Bestimmtheit annehmen lässt, dass sie schon vor den Perserkriegen mit Rücksicht auf die Ausfuhr betrieben wurde, ist Schafzucht und Wollweberei. Dass die grossen Grundbesitzer vor allem an Schafherden reich waren, bezeugen Theognis (183) und Aristoteles (Polit. V, 5). Ihrem Vieh zu Ehren bauten sie der schafspendenden Demeter einen Tempel (Paus. I, 44, 4). Die Verfertigung der Kleider, zu welchen die Schafe ihre Wolle hergaben, verschaffte am Ende des 5. Jahrhunderts den meisten Megarern ihren Unterhalt (Xenoph. Comment. II, 7, 6). Absatz fanden diese Kleider damals besonders in Athen als Sklavenanzüge (Aristoph. Acharn. 519. Pax. 1022). Nun bezogen im 5. Jahrhundert die Athener ihre Sklaven eben aus jenen Gegenden, in welchen im 7. und 6. die Megarer Handel trieben. Ob man sich in diesen Gegenden bereits auf die Wollweberei verstand, ist nicht sicher zu ermitteln. Denn wenn die Indogermanen

schon vor ihrer Trennung das Schaf benannt zu haben scheinen, so ist damit nicht gesagt, dass man auch den ganzen Nutzen kannte, den dieses Tier bringt. Mochte es aber selbst im südlichen Russland 600 Jahre vor Christus Schafherden geben, so zogen die Steppenbewohner vielleicht doch die besser gearbeiteten Kleider aus Milet und Megara vor. Wenigstens fanden Milet und Megara, diese beiden durch Schafzucht berühmten Staaten, keine besseren Kunden als die Anwohner des Schwarzen Meeres.

In Megara waren die Adligen die vornehmsten Schafzüchter. Nun ist es ja an sich nicht gesagt, dass die grossen Herdenbesitzer die Wolle, welche ihre Schafe gaben, auch selbst verarbeiten und in verarbeitetem Zustande verkaufen liessen. Aber sie hätten sich schlecht auf ihren Vorteil verstanden, wenn sie sich einen Teil des Gewinnes, den ihre Schafzucht abwarf, entgehen liessen, da die Technik der antiken Wollweberei nicht so schwierig war, dass nicht ein Teil ihrer Sklaven sie hätte lernen können. Auch war ein häufiger Wechsel des Besitzes (zwischen Herdenbesitzer und Weber, zwischen Weber und Kaufmann, zwischen Kaufmann und Konsumenten) in der Zeit überwiegender Naturalwirtschaft, der die Blüte des megarischen Handels angehörte, kaum möglich.

Allerdings kennen wir die Formen des Güterumlaufs in jener Zeit zu wenig, um für das, was möglich und unmöglich war, feste Grenzen zu ziehen. Zwingend ist die politische Erwägung, welche beweist, dass von dem überseeischen Handel der Megarer die adligen Geschlechter den Hauptvorteil zogen. Die Zeit, in welche die megarische Kolonisation fällt, war dieselbe, während derer die Macht des Adels in Zunahme und auf ihrem Höhepunkte war. Bei der Niederlassung der Dorier in Megaris war vielleicht das Königtum noch eine lebenskräftige Institution. Der Name Megara möchte dafür sprechen, dass die Stadt im Anschluss an einen Königspalast erwachsen ist. In

Inschriften der Mutterstadt und der Kolonien finden wir den König noch als eponymen Beamten. Daneben aber stehen auf megarischen Inschriften die fünf Strategen (Bechtel, Die megarischen Inschriften 3003—3014). Die Machtentfaltung des Feldherrnamtes erfolgte auf Kosten des Königtums, also im Interesse der Aristokratie. Das ist ausgesprochen in einer Lokalsage, welche den Ursprung des Amtes in graue Vorzeit zurückverlegte. Als Skiron und Nisos um die Herrschaft stritten, da that Aeakos den Schiedsspruch, dass Nisos König sein sollte, Skiron aber Feldherr (Paus. I, 39, 5). Ein Königtum ohne Kriegführung konnte nichts sein als ein Schattenkönigtum. Die Funktionen des Feldherrn aber beschränkten sich nicht auf die Kriegführung. Denn von demselben Skiron wurde erzählt, er habe als Feldherr die Strasse am saronischen Meerbusen gangbar gemacht (Paus. I, 44, 10).

Noch deutlicher ist es von einer anderen Institution, dem Rat der Aesimneten, dass sie ein Organ der Aristokratie war, durch welches das Königtum verdrängt wurde. Auch hier belehrt uns zunächst eine bei Pausanias (I, 43, 2. 3) erhaltene Sage. Wie an anderen Orten wurde in Megara der Untergang des Königtums an einen Frevel des letzten Königs geknüpft. Als Kyperion wegen seiner Gewaltthaten ermordet war, wollten die Megarer keinen König mehr und fragten in Delphi an, wie sie den Staat regieren sollten. Das Orakel antwortete, sie möchten sich mit der Mehrzahl beraten. Unter dieser Mehrzahl sollen dann die Megarer die Toten verstanden haben, die den Lebenden gegenüber die Mehrzahl bilden, und deshalb ihr Rathaus, Aesymnion genannt, zwischen den Gräbern erbaut haben. Richtiger ist es wohl, die Sage, die Pausanias unverstanden überliefert, so aufzufassen, dass die Gewalt an die adligen Geschlechter überging, welche die Mehrheit bildeten gegenüber dem einen Königshause.

Der aus einer Sage gezogene Schluss wird durch die

Inschriften bestätigt. Aesimneten kommen nicht nur in Megara vor (Bechtel a. a. O. 3016), sondern auch in Kalchedon (Bechtel a. a. O. 3053. 3054) in Selinus oder dem sicilischen Megara (a. a. O. 3045), in Chersonesos (a. a. O. 3087). Der Rat der Aesimneten existierte also bereits vor der Gründung von Kalchedon, d. h. am Anfang des 7. Jahrhunderts. Später ist neben diesen Rat ein anderer getreten, dessen aus Athen entlehnter Name (Βουλή, Bechtel a. a. O. 3003—3014) demokratischen Ursprung verrät.

In der aristokratischen Zeit teilten sich Aesimneten und Strategen in die Gewalt. Die Aesimneten sind spätestens am Anfang des 7. Jahrhunderts emporgekommen. Um 630 wurde die Herrschaft der Aristokratie durch die Tyrannis der Theagenes zum erstenmale gestürzt. Die höchste Machtentfaltung der Aristokratie fand also spätestens um die Mitte, ihr Emporkommen allerspätestens am Anfang des 7. Jahrhunderts statt. In die zweite Hälfte des 8. und die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts fällt die Blütezeit der megarischen Kolonisation. Kolonisation und Adelsherrschaft hingen also zusammen, entweder so, dass der Adel durch die Kolonisation eine Macht gewann, mittels deren er das Königtum stürzte, oder so, dass der Adel, als er am Ruder war, die Kolonialpolitik leitete, also in seinem Interesse.

In jedem Falle hatte der Adel den Hauptvorteil von den Erfolgen der megarischen Kolonisation; so hatte er auch den Hauptnachteil von ihren Misserfolgen. Er hatte zuerst Veranlassung, seinen Naturalbesitz in Geldbesitz umzuwandeln und in dieser Form zu vergeuden. Wer bekam aber das Geld, das der Adel verschwendete? Zum Teil jedenfalls Ausländer; da aber die Verarmung des Adels den Gemeinen zu gute kam, so liegt die Vermutung nahe, dass auch diesen etwas von seinem Gelde zufiel. Produkte der Landwirtschaft einzukaufen, hatten die grossen Grundbesitzer keine Veranlassung; die Gemeinen also, welche von ihnen Geld verdienten, können nur Gewerbtreibende ge-

wesen sein. Vielleicht gehörten zu ihnen die Töpfer, welche die megarischen Fässer und Geschirre anfertigten. Dass die Handwerker von den Anfängen der Geldwirtschaft Vorteil zogen, ergab sich auch aus einem solonischen Fragment (S. 18). Dass die gehassten geldmächtigen Gegner aus dem Stande der Gewerbtreibenden hervorgegangen waren, wird auch von Theognis angedeutet an einer Stelle (667—682*), deren Echtheit annähernd gewiss ist, deren Sinn aber meist falsch verstanden wird. „Wenn ich so begütert wäre wie unterrichtet, so würde ich keine Unannehmlichkeiten davon haben, dass ich mit den Edlen verkehre. So aber merke ich wohl, was vorgeht, halte aber den Mund, aus pekuniären Rücksichten, obgleich ich besser als viele sehe, dass wir jetzt mit eingezogenen Segeln aus dem malischen Meere durch die dunkle Nacht getrieben werden; schöpfen will man nicht; das Wasser schlägt über beide Borde; kaum ist noch jemand zu retten; doch die lassen sich nicht stören; den braven Steuermann, der seine Wache mit Verstand versah, haben sie abgesetzt; Geld rauben sie mit Gewalt; die Ordnung ist zu Grunde gegangen und eine ungerechte Teilung findet zwischen ihnen statt; Lastträger herrschen, die Gemeinen haben über die Edlen die Oberhand. Ich fürchte, die Wellen verschlingen das Schiff. Das soll ein Rätselwort sein in Geheimsprache für die Edlen, doch könnte es auch ein Gemeiner verstehen, wenn er schlau wäre.“ Unter den Machthabern, deren Gewalt der Dichter fürchtet, versteht man gewöhnlich die aufständische Menge, welche eine sozialistische Güterteilung vorgenommen haben soll. In der That scheint die Klage über den Raub des Geldes und die ungerechte Teilung eine solche Auffassung zu unterstützen. Entfernt man aber das Distichon 677. 8, welches die sonst streng festgehaltene bildliche Ausdrucksweise stört, aus dem Zusammenhange, in den es bei der Beschaffenheit des Theognistextes leicht von einer anderen Stelle her eingedrungen sein kann, so ist

in dem, was übrig bleibt, nichts, das auf Revolution und Gewaltherrschaft schliessen liesse. Gegenüber einer sozialistischen Revolution würde dem Dichter seine Armut nicht schädlich sein, sondern im Gegenteil Schutz gewähren. Wenn dem Besitz der Krieg erklärt wird, müssen die Reichen zittern; wer nichts hat, das begehrenswert ist, braucht auch nichts von den Begehrlichen zu fürchten. Schlimmer steht es für den Armen, wenn die Reichen am Ruder sind. Dann ist er häufig auf ihren Einfluss, häufig auch auf ihr Geld angewiesen, und diese Rücksicht hindert ihn, seine Meinung über sie offen auszusprechen. Dass er aus Not schweigt, sagt ja Theognis auch sonst (177. 8; 419. 20*; 815. 6*). Nichtsdestoweniger hat er seine Meinung zuweilen recht deutlich gesagt; hier drückt er sie in einer Rätselsprache aus, die ein Edler ohne Schwierigkeit verstand, ein Gemeiner nur, wenn er schlau war. Der Gemeine wusste also nicht, wen Theognis mit den Lastträgern meinte, die herrschten. Dem Standesgefühl des Edlen aber waren auch die reichsten Handwerker nicht mehr als Lastträger.

Allerdings ist es schwer zu verstehen, wie trotz dieser Geringschätzung des Adels und trotz der geringen Achtung, die nach der Überlieferung die Handarbeit bei den Griechen genoss, ein Stand ohne Grundbesitz zu einer solchen wirtschaftlichen und politischen Macht gedeihen konnte, dass Adlige es für klug hielten, ihre Gattinnen in diesem Stande zu suchen. Aber neben ihrem Geldverdienst musste den Handwerkern eine Freiheit zu statten kommen, die sie ursprünglich nur ihrer unbedeutenden Stellung im Staate verdankten, die sich aber in ihren Konsequenzen als vorteilhaft erwies. Sie waren nicht verpflichtet — oder nicht berechtigt — zum Kriegsdienste. Wenigstens unterscheidet Theognis an einer Stelle, deren Echtheit wahrscheinlich ist (865—868*), den Gemeinen, dessen Reichtum ihm so wenig nützt wie seinen Freunden, von dem Lanzenschwinger, der Land und Stadt

rettet und den unvergänglichen Ruhm der Tapferkeit gewinnt.

Der Mangel des Grundbesitzes und die Befreiung von der Wehrpflicht boten praktische Vorteile in einer Zeit, in welcher Gut und Blut durch Krieg stark in Anspruch genommen wurden. Eine solche Zeit war für Megara der Anfang des 6. Jahrhunderts. Denn damals wurden die Kräfte des megarischen Adels verzehrt durch den langwierigen Krieg mit Athen, dessen Gegenstand die Insel Salamis bildete. Besonders als sich die Hafenstadt Nisaea in den Händen der Feinde befand, müssen die Grundbesitzer von Megaris durch Plünderungen beträchtlichen Schaden erlitten haben. Dazu kam für die Wehrpflichtigen die beständige Notwendigkeit, die Kosten ihrer Ausrüstung und ihres Unterhaltes im Felde zu bestreiten. Endlich waren die megarischen Kaufherren vom Meere abgeschnitten, solange ihr einziger Hafen vom Feinde besetzt war, und die Seefahrt von Megara erlitt eine dauernde Schädigung, als die Insel, welche die Zufahrt zu diesem Hafen beherrschte, in den bleibenden Besitz des emporstrebenden Nachbarstaates überging.

Alle diese Nachteile trafen in erster Linie den Adel, den Stand der Grossgrundbesitzer und Grosskaufleute. Die Handwerker wurden, sofern sie für den Export produzierten, durch die Handelssperre mittelbar ebenfalls geschädigt. Andererseits aber bot ihnen der Krieg Gelegenheit zu manchem Verdienst. Was die Feinde zerstört hatten, mussten sie wiederherstellen; während die Waffenträger Gut und Blut aufs Spiel setzten, fiel den Waffenschmieden eine einträgliche Arbeit zu.

Diese materiellen Vorteile konnten die Handwerker in den Stand setzen, dass sie ohne gewaltsame Erhebung den Adel zu politischen Zugeständnissen zwangen. Das wichtigste von diesen scheint gewesen zu sein, dass sie Anteil an der Rechtsprechung erhielten. Das Volk, das später

durch Empörung zur Herrschaft kam, kannte weder die Rechtsprüche der Edlen noch die der Gemeinen (60); es gab also schon vorher Rechtsprüche der Gemeinen. In der Zulassung des zweiten Standes zum Richteramte sah Theognis eine schwere Gefährdung des Staates und hatte kein Vertrauen zur Gerechtigkeit und Befähigung der nicht adligen Richter (279—282**). „Noch niemals haben eine Stadt die Edelleute zu Grunde gerichtet, sondern die Gemeinen, wenn es ihnen beliebt, zu frevеln, wenn sie das Volk verderben und Prozesse ungerechten Leuten übertragen, um privaten Vorteiles und Einflusses willen; hoffe nicht, dass jene Stadt lange sorglos bleiben darf, auch nicht, wenn sie jetzt in tiefem Frieden liegt, sobald die gemeinen Männer Gefallen finden an Vorteilen, die mit Schädigung des Ganzen verbunden sind; denn daraus entstehen Empörungen und Bürgerkriege und Alleinherrschaft, was dieser Stadt niemal gefallen möge“ (43—52). Ob die Gemeinen rechtlich durchaus auf eine gleiche Stufe mit den Adligen gestellt wurden, ist aus den angeführten Stellen nicht zu entnehmen. Faktisch waren sie eine Zeit lang die herrschende Partei; denn Theognis klagt, dass Lastträger regieren und dass die Gemeinen die Oberhand haben über die Edlen. Diese Partei übte einen solchen Terrorismus aus, dass sie die freie Meinungsäusserung unterdrückte und der Dichter seine Meinung nur in dunklen Rätselworten auszudrücken wagt (667—682).

Man könnte vermuten, dass die politischen Berechtigungen, die der Handwerkerstand dem Adel abgewann, ein bleibendes Ergebnis der Revolution des Theagenes waren, welches nach dem Sturze dieses Tyrannen zurückblieb. Allerdings scheint es, dass Theagenes sich auf jenen Stand gestützt hat. Denn das einzige, was von seiner Regierung erzählt wird, der Bau einer Wasserleitung (Paus. I, 40, 1; 41, 3) lag im Interesse der städtischen Bevölkerung. Aber wenn um 630 der Handwerkerstand zur Revolution

neigte, so kann er damals nicht wohlhabend gewesen sein; ein wohlhabender Stand pflegt sein Recht nicht durch Revolution zu verteidigen. Vermutlich hatten die Handwerker durch die Handelsverluste am Bosporus, welche die Konsumtionskraft des Adels zunächst vermindern mussten, mittelbar Schaden gelitten. So wussten sie sich nur durch gewaltsame Empörung unter Führung eines Tyrannen zu helfen; es ist nicht wahrscheinlich, dass sie nach dem Sturze des Tyrannen etwas von dem Errungenen behaupteten. Ein halbes Jahrhundert später waren sie zu Wohlstand gelangt. Jetzt gewannen sie auf gesetzlichem Wege, was sie vorher mit Gewalt vergebens erstrebt hatten. Noch an einigen Stellen bei Theognis erscheint der Adel als der allein herrschende Stand. Während er noch selbst zur Partei der Bürger hält, lobt er die Besonnenheit der Bürger, denen er die Führer gegenüberstellt, welche im Begriff sind, in grosse Verkehrtheit zu verfallen und die Stadt einer Tyrannis entgegentreiben (39—42). Nachdem er dann zur Partei seiner Standesgenossen übergegangen ist, ermahnt er Kyrnos, nur mit denen zu essen und zu trinken und denen zu gefallen, welche die grosse Gewalt in Händen haben (31—36). Diese Stellen sind geschrieben, ehe die Gemeinen die politische Macht errungen hatten, welche ihnen Theognis nicht gönnte. Ist die Kombination richtig, welche das Emporkommen des Handwerkerstandes mit dem Kriege zwischen Megara und Athen in Verbindung bringt, so hat die dichterische Thätigkeit des Theognis in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts mindestens begonnen. In diesem Fall kann er die Perserkriege nicht erlebt haben, und die Stellen, an denen er einen Angriff der Meder befürchtet (764. 775), fallen in die Zeit, als Kyros an der Westküste von Kleinasien vordrang.

Von den Erfolgen, welche der Handwerkerstand im Kampf mit dem Adel erreichte, hatte die ländliche Bevölkerung keinen Vorteil. Ihre Lage wird von Theognis als

eine äusserst gedrückte und rechtlose geschildert, während die Gemeinen schon Reichtum und Macht besitzen. Ländliche Proletarier waren es, die weder Recht noch Gesetz kannten, die Ziegenfelle um die Lenden schlugen und ausserhalb der Stadt wie Hirsche weideten, die nichts von den Rechtsprüchen der Edlen und Gemeinen wussten (54 bis 56. 60). Allerdings hielten es die Gemeinen zuweilen für klug, den Demos gegen den Adel aufzustacheln, um ihn als Waffe gegen diesen zu gebrauchen (45). Auch unter dem Adel gab es wohl diesen und jenen, der sich zum Beschützer des Demos aufwarf (233. 4). Dagegen fordert Theognis in Versen, deren Echtheit freilich nicht feststeht, dazu auf, den strohköpfigen Demos mit der Ferse zu treten und mit dem Stachel zu peinigen, denn er kennt kein so herrensüchtiges Volk unter allen Menschen, welche die Sonne bescheint (847—850**).

Die Unterwürfigkeit der rechtlosen Menge, welche Theognis für grenzenlos hielt, hatte doch einmal ein Ende. Die Leute, welche vorher wie Hirsche ausserhalb der Stadt schweiften, wurden die Machthaber im Staate und degradierten die Edlen zu Gemeinen (53—60). Ein solcher Umschwung war nur durch Revolution möglich. In die Zeit, als das aufständische Landvolk Megara belagerte, fallen vielleicht die Verse, in denen Theognis von einer bevorstehenden Einnahme der Stadt spricht (235. 6). Es ist nicht ganz deutlich, ob er ein allgemeines oder ein persönliches Unglück meint, wenn er klagt: „All das liegt im Argen; aber keiner von den unsterblichen, seligen Göttern ist daran Schuld, sondern Gewalt der Menschen und elende Gewinnsucht und Übermut haben uns aus vielem Glück ins Unglück geworfen (833—836).

Wodurch die ländliche Bevölkerung zur Revolution getrieben war, welche Massregeln sie nach ihrem Siege über die herrschenden Klassen ergriff, ist aus den vorstehenden Dichterstellen nicht zu entnehmen. Eine Er-

zählung bei Plutarch (Moral. S. 295 C. D) füllt diese Lücke aus. Sie zeigt, dass die Feindschaft des Volkes sich weniger gegen die politische als gegen die wirtschaftliche Übermacht richtete. Die Armen, welche einige Zeit nach der Vertreibung des Theagenes in Megara zur Gewalt kamen, drangen in die Häuser und verlangten, dass man ihnen ein feines Diner vorsetzte; wurde ihrem Wunsche nicht willfahrt, so übten sie unsanften Zwang. Schon diese naiven Gewaltthätigkeiten einzelner zeigen, dass es sich um einen Kampf der Armut gegen den Reichtum handelte. Noch deutlicher aber spricht das Gesetz, welches erlassen wurde; die Gläubiger sollten den Schuldnern die Zinsen, welche sie von ihren Darleben bekommen hatten, zurückzahlen. Dieser Beschluss beweist, dass rettungslose Verschuldung das Landvolk zu einer Revolution trieb, welche den Wucherern ihren gesetzmässigen, aber unmoralischen Gewinn entriss. Einer von diesen Wucherern scheint auch Theognis gewesen zu sein. Denn er dürstet nach Rache an den Menschen, welche ihm sein Vermögen mit Gewalt geraubt haben (345—348*). Als Raub musste ihm eine Massregel erscheinen, welche ihn zur Rückzahlung eines legalen Gewinnes zwang. Hieraus wird es verständlich, weshalb der Dichter sein Vermögen zweimal verloren hat. Seinen Grundbesitz hatte er infolge eines überseeischen Handelsunternehmens eingebüsst (1202). Den Rest von Geldbesitz, der ihm etwa geblieben war, hatte er durch Wucher vermehrt. Dass ein solcher Erwerb nicht rühmlich sei, mochte er fühlen, da er wiederholt bekennt, er habe in der Armut gelernt, schimpflich zu handeln. Alles, was er durch solche Mittel erworben, wurde ihm durch ein revolutionäres Gesetz wieder genommen.

Vermutlich war Theognis nicht der einzige Edelmann, der die Verluste, welche er infolge der erfolgreichen Konkurrenz der Milesier und der Kriegsnot erlitten hatte, durch Zinsgeschäfte wettzumachen suchte. An Gelegenheit zu

solchen kann es nicht gefehlt haben, da die Bauern, welche unter feindlichen Plünderungen nicht weniger leiden mussten als der Adel, gewiss häufig auf fremdes Kapital angewiesen waren. Aber die Verschuldung des Bauernstandes am Ende des 7. und Anfang des 6. Jahrhunderts ist eine Erscheinung, welche sich nicht auf Megara beschränkt. Ähnliche Zustände treten überall in der griechischen Welt auf und zwar in Landschaften von wesentlich verschiedenem wirtschaftlichen Charakter, in gewerbfleissigen Staaten wie Korinth und Sikyon, in einem unfruchtbaren Agrarstaate wie Attika, in einem reichen Ackerbaustaate wie Mitylene. Es liegt nahe, für einen Notstand, der unter so verschiedenartigen örtlichen Verhältnissen gleichzeitig eintrat, einen gemeinsamen Grund zu suchen. Eine Umwandlung von der grössten Tragweite, die sich damals in den griechischen Staaten vollzog, war der Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft. Wie diese Umwandlung den Handwerkern zu gute kam, so war sie den Bauern verderblich. Es ist nicht bekannt, in welchem Umfange Leihverträge schon in früherer Zeit abgeschlossen worden waren; eine allgemeine Verschuldung des Bauernstandes konnte jedenfalls erst eintreten, seit das zinstragende Gelddarlehen dem Geldbesitzenden die Möglichkeit bot, sich auf Kosten des Geldbedürftigen zu bereichern. Den Vernichtungskrieg gegen den kleinen Grundbesitz, welchen das Geld im Laufe der alten und neueren Zeit nur zu oft wiederholt hat, eröffnete es gleich bei seinem Eintritt in die Weltgeschichte. Mehr als einmal hat die verschuldete Menge im Daseinskampfe gegen einen rechtlich und wirtschaftlich überlegenen Gegner zu elementarer Gewalt ihre Zuflucht genommen. Solches geschah auch im Anfang des 6. Jahrhunderts in Megara.

Die siegreichen Bauern verfuhren mit grosser Mässigung, wenn sie sich in der That begnügten, von den Gläubigern die gezahlten Zinsen zurückzufordern. Die neueren

Historiker schreiben ihnen weiter gehende Massregeln zu; sie sollen viele Edelleute verbannt, deren Güter unter sich verteilt haben. Allerdings erzählt Aristoteles (Polit. V, 4), dass die Demagogen in Megara, um Gelegenheit zu Vermögenskonfiskationen zu bekommen, viele angesehene Leute verbannten, bis diese mit Gewalt zurückkehrten und die Oligarchie wieder herstellten. Von einer Güterteilung ist an dieser Stelle nicht die Rede. Aber auch die Verbannungen und Konfiskationen sind aus dem 6. Jahrhundert zu entfernen. Aristoteles meint hier wie überall, wo er von der megarischen Demokratie redet, die Vorgänge aus dem 5. Jahrhundert, welche Thukydides (IV, 66. 74) erzählt. Im Jahre 424 hatten sich Aristokraten, die aus Megara verbannt waren, in den Besitz von Pagae gesetzt und kehrten gewaltsam in die Stadt zurück, als die Megarer Nisaea an die Athener verloren hatten (δι' ἀταξίαν καὶ ἀναρχίαν ἐπιθέντων, Aristot. Polit. V, 2). Die Zurückgekehrten verurteilten sofort hundert Anhänger der Gegenpartei zum Tode und beschränkten den Zutritt zu Ämtern auf die Angehörigen der Partei (Aristot. Polit. IV, 15).

Es fehlt an jeder Grundlage für die hergebrachte Darstellung, nach welcher im 6. Jahrhundert der megarische Adel vertrieben wurde, mit den Waffen seine Rückkehr erzwang und ein extremes Parteiregiment aufrichtete. Die Frage, welchen Ausgang die damalige Revolution gehabt hat, bleibt offen. Einige Andeutungen bei Theognis lassen allerdings vermuten, dass es entweder zu einer Herstellung der alten Zustände oder zu einer Versöhnung der Parteien gekommen ist. Für die erstere Möglichkeit würden die Stellen sprechen, an denen es scheint, als ob ihm die ersehnte Rache an seinen Feinden gelungen sei. Jedenfalls erwartet er den Angriff der Perser in einer gottvertrauenden, fast optimistischen Stimmung (775—782; 757—772*), die nicht möglich war, solange eine revolutionäre Regierung das Heft in Händen hatte. Auch das persönliche An-

sehen des Dichters erscheint gerade an Stellen (23—26; 367—370*), die später als die meisten anderen geschrieben sind, grösser, als es unter der Herrschaft der Handwerker oder der Bauern sein konnte. Fast möchte man annehmen, dass er in seiner eigenen öffentlichen Wirksamkeit (343 bis 346) an einer Ausgleichung der Gegensätze mitgearbeitet hat (29. 30; 331. 32).

Die besseren Zustände im Inneren, die sich in späteren Gedichten des Theognis widerspiegeln, hingen vielleicht in der einen oder anderen Weise zusammen mit dem Siege über die Korinther, welchen die Megarer in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts durch Errichtung eines Schatzhauses in Olympia verherrlichten, und mit den letzten überseeischen Unternehmungen, zu welchen sie sich um dieselbe Zeit aufrafften. Zusammen mit Tanagraerern gründeten sie Herakleia in Bithynien, die einzige unter ihren Kolonien, von deren Handel eine grössere Anzahl altertümlicher Münzen Zeugnis ablegt. Die Herakleoten erbauten Chersonnasos auf der Krim und Kallatis am Westufer des Schwarzen Meeres. Aber sie konnten gegen die Übermacht der grossen ionischen Handelsstadt, welche das ganze Schwarze Meer durch einen Kranz von Kolonien umschloss, nicht emporkommen. Bald nacheinander erlagen dann demselben nationalen Feinde Byzanz, das Bollwerk der Megarer am Bosporus, und Milet, die Mutterstadt des ionischen Kolonialreiches am Schwarzen Meere. Die Erbschaft beider Konkurrenten trat Athen an.

Diese Stadt hatte die Krisis, welche für Megaras Grösse verhängnisvoll wurde, glücklich überwunden. Die Macht des Geldes, welche den Megarern Verderben brachte, fiel zu Gunsten der Athener in die Wagschale. Solon bahnte eine attische Münzprägung an; Silber hatten die Athener im eigenen Lande, und reichte dieses nicht aus, so verschaffte ihnen Peisistratos, was sie brauchten, durch Erwerbung der thrakischen Bergwerke. Freilich wäre

dieser Reichtum ein Unglück für Athen gewesen, wenn seine Besitzer ihn, wie sie im 7. Jahrhundert gethan, zum Schaden des Bauernstandes ausgebeutet hätten. Aber unter der Herrschaft der Peisistratiden fand das attische Kapital seine Verwendung in auswärtigen Handelsunternehmungen, deren Ertrag auch dem Bauernstande zu gute kam. So verstanden es Solon und Peisistratos, den Fluch, welcher dem Gelde anzukleben schien, für ihre Stadt in einen Segen zu wandeln.

Google

II. Exkurs. Megara und Korinth.

Es ist in der vorstehenden Abhandlung versucht worden, die Gründe festzustellen, durch welche Megara die hervorragende Stellung verlor, welche es zeitweilig unter den griechischen Städten behauptete. Später war das kleine Ländchen so herabgekommen, dass man von seiner einstigen Grösse keine Ahnung mehr hatte und seine Vergangenheit ebenso klein darstellte, wie die Gegenwart war. In dieser falschen Beleuchtung erscheint namentlich das ursprüngliche Verhältnis zwischen Megara und Korinth.

Die meisten neueren Historiker, vor allen Duncker, fassen den Ursprung von Megara so auf, dass die Korinther, als die Dorier von dem durch Kodros vereitelten Angriff auf Athen zurückkehrten, die Landschaft zwischen dem krisaeischen und saronischen Meerbusen in ihrer Gewalt behielten, bis es den Ansiedlern, welche sie dort gelassen hatten, durch eine Empörung gelang, sich von der Herrschaft der Mutterstadt loszureissen.

Allerdings wird eine einstige Abhängigkeit Megaras von Korinth mehrfach erwähnt. Die thatsächlichen Angaben, aus welchen eine solche Abhängigkeit hervorgehen soll, können aber als verbürgt nicht gelten, da sie offenbar ersonnen sind zur Erklärung von zwei verbreiteten

Redensarten. Erheuchelte Thränen nannten die Griechen Megarerthränen. Dieser Sprachgebrauch wurde wohl mit Recht darauf zurückgeführt, dass die megarischen Zwiebeln das beste Mittel waren, dem Auge Krokodilsthränen zu entlocken (Zenob. V, 8. Suidas v. Μεγαρέων δάκρυα Hesychios v. Μεγαρέων δάκρυα). Doch wurde auch erzählt, dass die Megarer einmal wider ihre Neigung gezwungen worden seien, um den Tod eines ihrer Könige zu trauern (Diogenian. VI, 34); oder man nannte einen König von Megara, der seine Tochter an einen Korinther Bakchios vermählt hatte und nach ihrem Tode seine Unterthanen zwang, Jünglinge und Jungfrauen nach Korinth zu senden, die sich an der Totenklage beteiligen mussten (Zenob. V, 8); oder man behauptete gar, die Bakchiaden hätten als Machthaber von Korinth verlangt, dass jedesmal, wenn einer der Ihrigen gestorben war, Männer und Frauen aus Megara zur Teilnahme an der Leichenfeier nach Korinth kommen sollten (Schol. Pind. Nem. VII, 155).

Keine von diesen Versionen ist besser als die übrigen. Allen gemeinsam ist nur das Streben, die Redensart „Megarerthränen" an ein historisches Ereignis anzuknüpfen. Zuweilen wurde damit die Erklärung des Sprachgebrauches verbunden, welcher ein zum Überdruss oft wiederholtes und durch die That schlecht bewährtes Schlagwort als Διὸς Κόρινθος bezeichnete. Dieser Sprachgebrauch wurde auch auf eine Begebenheit beim Abfall der Kerkyraeer von Korinth zurückgeführt (Schol. Arist. Ran. 440). Häufiger aber wird unter unbedeutenden Differenzen im einzelnen erzählt, dass korinthische Gesandte den Megarern, welche schon zum Abfall von Korinth entschlossen waren, unaufhörlich mit dem Διὸς Κόρινθος gedroht und sie dadurch noch mehr erbittert hätten (Schol. Plat. Euthyd. S. 292 E. Schol. Arist. Ran. 440. Apostol. VI, 17). Die letztere Version wird in den Pindarscholien (Nem. VII, 155) auf Demon, also auf die attische Tradition, zurückgeführt.

Als echte Überlieferung kann diese Geschichte so wenig gelten wie die von den Megarerthränen, da der Zweck der Erfindung handgreiflich ist. Doch liegt ihr die zutreffende Vorstellung zu Grunde, dass zwischen Megara und Korinth in nicht früher Zeit Kämpfe stattgefunden haben. Die Erinnerung an diese Kämpfe hat sich auch in Megara selbst erhalten, aber mit einer wesentlich abweichenden Auffassung vom gegenseitigen Verhältnis der beiden Staaten.

Pausanias (VI, 19, 9) las in Olympia auf einem am Schatzhaus der Megarer angebrachten Schilde eine Inschrift, welche berichtete, dass die Megarer ihr Schatzhaus von der den Korinthern abgewonnenen Beute erbaut hatten. Den Sieg, auf welchen diese Inschrift anspielt, setzt Pausanias in die Regierungszeit des athenischen Archon Phorbas. Da Pausanias ausdrücklich zufügt, Phorbas sei noch einer der lebenslänglichen Archonten gewesen, so kann seine Regierung nur vor den Beginn der Olympiadenrechnung fallen. Auf diese Kombination hätte er nicht verfallen können, wenn er nicht von einem Siege gehört hätte, welchen die Megarer zur Zeit des Phorbas über die Korinther erfochten hatten. Da aber das Schatzhaus der Megarer, wie die architektonischen und plastischen Überreste zeigen, in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts gebaut worden ist, so müssten die Megarer, wenn Pausanias Recht hätte, die korinthische Beute beinahe 300 Jahre aufbewahrt haben, ehe sie sie zu einer Dedikation verwandten. Ein solches Verhalten ist undenkbar, und alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass die Megarer im 6. Jahrhundert noch einmal einen siegreichen Krieg gegen Korinth geführt haben, welcher sich keinenfalls um die Unabhängigkeit ihrer Stadt drehte. Pausanias kennt noch einen ferneren glücklichen Krieg der Megarer, in welchem Orsippos, den Eusebios zu Ol. 15 (720 v. Chr.) als Olympiasieger verzeichnet, die Grenzen seines Vaterlandes mit Erfolg verteidigte. Wer die besiegten Feinde waren, wird nicht gesagt. Denselben Or-

sippos verherrlicht eine Inschrift (C. I. Gr. I, 1050), deren Buchstabenformen nach Böckhs Urteil frühestens dem fünften nachchristlichen Jahrhundert angehören, deren Sprache in einer künstlichen Mischung ionischer und dorischer Bestandteile besteht. Es ist nun nicht wohl denkbar, dass es 400—500 Jahre nach Christus in Megara Leute gab, welche von Orsippos wussten und im Stande waren, drei metrisch korrekte Distichen auf ihn zu verfassen. Die von Böckh publizierte und als echt verteidigte Inschrift muss die Kopie oder Nachbildung einer älteren sein, welche zwar auch nicht als urkundliches Zeugnis anzusehen ist, aber doch von einer in Megara einheimischen Überlieferung Kunde giebt.

Diese Überlieferung erwähnt ebensowenig wie Pausanias eine Befreiung der Megarer von korinthischer Herrschaft oder auch nur eine Verteidigung gegen korinthische Hoheitsansprüche. Plutarch (Moral. S. 295 B. C) erzählt allerdings, die Korinther seien beständig bemüht gewesen, Megara zu unterwerfen; aber auch er sagt nicht, die Korinther hätten bei diesen Versuchen sich auf ein Recht berufen, das ihnen als Gründern zustand.

Dass Megara von Korinth aus gegründet sei, wird allein in den Pindarscholien (Nem. VII, 155) behauptet. Ephoros (nach ihm Pseudo-Skymnos 503—5) weiss allerdings, dass die Korinther neben den Messeniern in erster Linie bei der Entstehung von Megara beteiligt waren; aber er erklärt ausdrücklich, dass alle Dorier gemeinsam den Staat Megara begründet haben. Ebenso erzählt Herodot (V, 76) von den Doriern, Vellejus Paterculus (I, 2) von den Peloponnesiern im allgemeinen, dass sie nach dem verunglückten Einfall in Attika Megara erbauten. Auch Strabo (S. 392. 3; 653) folgt dieser Version. Aber bei demselben Geographen findet sich eine Stelle (S. 333), die fast so klingt, als hätten die Dorier Megara vor ihren Niederlassungen im Peloponnes oder wenigstens gleichzeitig damit erbaut. Wenn Strabo

S. 653 annimmt, dass die dorischen Ansiedlungen auf Kreta und Rhodos von Megara ausgingen, so setzt er wenigstens voraus, dass Megara eine der ersten dorischen Städte war, welche überschüssige Bevölkerung abzugeben hatte. Das konnte es nicht gut, wenn es bloss einen Ableger von Korinth und einen Vorposten des Stammes bildete.

Die Überlieferung über die älteste Zeit giebt kein deutliches Bild der Entstehung von Megara. Die späteren Zustände sprechen entschieden gegen eine Gründung der Stadt durch die Korinther, ja überhaupt durch die peloponnesischen Dorier. In allen peloponnesischen Staaten bestand nur der Adel aus Doriern; die unterworfene Klasse blieb sich des Stammesunterschiedes gegen die Herren stets bewusst. Nur in Megara findet sich keine Spur einer Fortdauer vordorischer Bevölkerung (v. Wilamowitz, Herm. IX S. 323). In den erbitterten Kämpfen des Adels mit Bürgern und Bauern tritt nirgends ein nationaler Gegensatz hervor. Die drei Phylen der Hylleer, Pamphyler und Dymanen umfassen die ganze Bevölkerung; wenigstens sind noch zwischen 243 und 223 aus diesen drei Phylen zu gleichen Teilen die Deputierten entnommen worden, welche einen Grenzstreit zwischen Epidauros und Korinth zu entscheiden hatten (Bechtel, Inschr. von Megara 3025).

Megaris war somit (abgesehen von der Tetrapolis) das einzige Land, in welchem das dorische Element vollkommen durchgedrungen war. Ist es nun wohl denkbar, dass die peloponnesischen Dorier, welche Mühe genug hatten, sich gegen die numerische Überlegenheit ihrer eigenen Unterthanen zu behaupten, geneigt und im stande gewesen seien, eine an der äussersten Grenze ihres Gebietes gelegene Landschaft mit dorischer Bevölkerung zu erfüllen? Ist es nicht viel natürlicher, dass der dorische Stamm, als er von Norden her vordrang, erst den dauernden Besitz des Passagelandes Megaris sichern musste, ehe er es wagen durfte, Scharen von Eroberern in den Peloponnes zu entsenden?

Auch die Verbindung zwischen Megarern und Tanagraeern, welche bei der Gründung von Herakleia am Pontos hervortritt (Paus. V, 26, 6), spricht dafür, dass Megaris seine dorische Bevölkerung von Boeotien her erhalten hat.

Allerdings heisst es ja, die Dorier seien über Naupaktos gezogen, haben zuerst den Aetolern Elis erobern helfen, sich dann zunächst im Süden des Peloponnes festgesetzt und seien erst allmählich in den Nordosten vorgedrungen. Aber es wäre undenkbar, dass die Dorier das fruchtbare Elis nicht für sich behalten haben sollten, wenn sie den Weg an der Westküste des Peloponnes genommen hätten. Die Sage von einer Beteiligung der Dorier an der aetolischen Eroberung von Elis, von einer Verbindung der Herakliden mit Oxylos, dem Oikisten dieser Landschaft, wird entstanden sein, als es galt, die Freundschaft zwischen den Spartanern und Eleern, die sich bei den olympischen Spielen kundgab, in graues Altertum zurückzuverlegen. Die Lage der dorischen Staaten zeigt deutlich, dass der Stamm den Peloponnes von Nordosten her erobert hat. Der Isthmos ist die einzige Stelle, wo seine Wohnsitze die Nordgrenze der Halbinsel berühren. Als die Meerenge zwischen dem korinthischen und saronischen Meerbusen der Waffenplatz war, von dem stets neue Scharen siegreicher Eroberer in den Süden auszogen, da wird Megara in Wahrheit die Königsburg gewesen sein, nicht nur für die kleine Landschaft, die später seinen Namen trug, sondern für ein weites, von Kriegslust und Kriegsruhm erfülltes Gebiet.

III. Die athenischen Parteien vor Kleisthenes.

Das Verständnis der inneren Kämpfe, welche das attische Staatswesen zu Anfang des 6. Jahrhunderts erschütterten, wird dadurch erschwert, dass in den reichlichen Angaben der Quellen über den äusseren Gang der Ereignisse und über die persönlichen Verhältnisse der leitenden Männer nirgends deutlich hervortritt, was für Kräfte es in erster Linie waren, die das Volk in seinem Innersten aufrührten und in erbitterte Parteien spalteten. Bald wird der soziale Gegensatz zwischen arm und reich, zwischen Schuldner und Gläubiger betont, bald der ständische zwischen Eupatriden, Geomoren und Demiurgen oder der politische zwischen Paralern, Pediaeern und Diakriern. Ob und in welcher Weise diese verschiedenartigen Spaltungen sich miteinander deckten oder kreuzten, darüber wird nichts gesagt.

Seit durch Niebuhr einer eindringenden Erforschung der politischen Geschichte des klassischen Altertums die Wege gebahnt sind, hat es natürlich an Versuchen nicht gefehlt, durch Schlüsse und Vermutungen die Lücken der Überlieferung auszufüllen. Einen neuen Anstoss haben diese Bemühungen erhalten durch die Auffindung und Entzifferung von Papyrusfragmenten, welche der aristotelischen Ἀθηναίων πολιτεία angehören und neben an-

deren für die attische Verfassungsgeschichte wichtigen Notizen und einem bereits bekannten Bruchstücke einer solonischen Elegie, von gewissen revolutionären Vorgängen, welche nur der solonischen oder vorsolonischen Zeit angehören können, eine völlig überraschende Kunde geben.

Die Arbeit, diese auch litterarisch interessanten, dem Berliner Museum gehörigen Fragmente historisch zu verwerten, hat vor allem Hugo Landwehr in Angriff genommen (im fünften Supplementbande des Philologus). Seine Untersuchungen leiden jedoch an einer Unsicherheit der philologischen Grundlage; denn er unterscheidet nicht scharf solche Lesungen, die auf dem Papyrus deutlich erkennbar sind, und solche, die er oder seine Vorgänger vermutungsweise, nach Möglichkeit mit Verwertung unsicherer Schriftreste, in den Text eingesetzt haben. Inhaltlich bietet Landwehr manche wertvolle Anregung; aber er bringt die in der Überlieferung gegebenen Fragen nicht zu klarer Erörterung, da er teils bewusst, teils unbewusst moderne nationalökonomische Anschauungen auf das antike Leben überträgt. So sieht er den heutigen Gegensatz zwischen Kapital und Grossgrundbesitz als bestimmend für die athenischen Parteiverhältnisse an, ohne auch nur den Versuch zu machen, das Vorhandensein eines solchen Gegensatzes aus den Quellen zu erweisen.

Das philologische Fundament für die Benutzung der genannten Aristotelesfragmente ist nun durch Diels gelegt worden (Abhandlungen der Berliner Akademie 1885 II). Das von ihm beigefügte Faksimile ermöglicht es, auch unter seinen eigenen Lesungen sichere und unsichere zu unterscheiden, und natürlich können nur die ersteren als Grundlage der Forschung dienen. Auch auf die historischen Fragen ist Diels eingegangen, hat sie jedoch im Rahmen eines Kommentars nicht erschöpfen können. So unterlässt er es auch, auf die Hypothesen von Landwehr Rücksicht zu nehmen, die allerdings zum Widerspruche herausfordern, aber auch eines Widerspruches wert sind.

1. Damasias.

Landwehr und Diels haben, ebenso wie die früheren Herausgeber der Berliner Fragmente (Blass und Bergk), der Frage nach der Zeit der erwähnten revolutionären Vorgänge den ersten Platz eingeräumt. Der Archon Damasias, von dessen gewaltsamer Vertreibung auf dem gewöhnlich mit 1b bezeichneten Bruchstücke die Rede ist, kann entweder der Archon des Jahres 639 gewesen sein oder ein späterer, welcher wahrscheinlich 586/5, jedenfalls zwischen 590 und 580 anzusetzen ist (Diels a. a. O.). Da die Reihenfolge der Berliner Fragmente für die Zeitbestimmung keinen sicheren Anhalt bietet, überhaupt nicht sicher feststeht, lässt sich die Entscheidung zwischen beiden möglichen Ansetzungen nur nach inneren Gründen treffen. Es kommt also zunächst darauf an, von den Ereignissen, welche mit dem Sturze des Damasias zusammenhängen, eine Anschauung zu gewinnen, um dann beurteilen zu können, auf welcher Stufe der inneren Entwicklung von Athen sie leichter erklärlich sind[1]).

Als man den Damasias vertrieben hatte, kam es zu einer Verteilung des Archontates zwischen den drei Ständen der Eupatriden, Apoiken und Demiurgen. (Der Name des dritten Standes ist allerdings nicht vollständig erhalten, aber die Reste ουρ.ων lassen keine andere Herstellung zu als δημιουργῶν). Der Name der Eupatriden hat eine doppelte Bedeutung. Er bezeichnet im engeren Sinne ein adliges Geschlecht, vermutlich ein besonders vornehmes, welchem ehemals, wo nicht die Landeskönige, so doch irgend

[1]) Landwehr a. a. O. S. 106 und Diels a. a. O. S. 12 schliessen aus der Erwähnung von Folgen der χρεῶν ἀποκοπή, dass Damasias nach Solon Archon gewesen sei. Aber die χρεῶν ἀποκοπή wird an einer Stelle des Fragmentes 1b erwähnt, welche sich nicht mehr auf Damasias oder die nächstfolgende Zeit zu beziehen braucht.

welche Teilfürsten entstammt waren[1]), im weiteren den attischen Adel überhaupt. Nach dem Ursprunge dieses Adels zu fragen, ist nicht so überflüssig und aussichtslos, wie Landwehr (a. a. O. S. 146) annimmt. Allerdings können nur Untersuchungen über die Besiedelung von Attika Klarheit schaffen. Milchhoefers Vorarbeiten zu einem umfassenden topographischen Werke lassen auf wertvolle Aufschlüsse in dieser Richtung hoffen. Bis dahin ist die Frage, ob der athenische Adel durch Eroberung entstanden oder innerhalb eines Volkes erwachsen ist, nicht zu entscheiden. Die Angaben von Plutarch (Thes. 25) und Diodor (IX, 18), über das Wesen der Eupatriden sind bedingt durch schiefe Vorstellungen über primitive Verfassungszustände. Unter den Notizen der Lexikographen geht vielleicht diejenige, wenigstens in letzter Linie, auf einen sachkundigen Gewährsmann zurück, welche die Eupatriden als Stadtbewohner bezeichnet (Etymol. Magn. 395, 50 vgl. Hesychios v. Κυδαθηναῖος. Ἔνδοξος Ἀθηναῖος). Selbstverständlich waren ja die Güter und Burgen des Adels über das ganze Land verbreitet. Als aber die kleineren Gemeinwesen zu einem Gesamtstaate vereinigt wurden, da mussten die alten Geschlechter, wenn sie Einfluss auf die Leitung dieses Staates gewinnen wollten, wenigstens für einen Teil des Jahres in Athen ihren Wohnsitz nehmen. Bei der

[1]) Im Etymol. Magn. 395, 50 (Εὐπατρίδαι ἐκαλοῦντο οἱ αὐτὸ τὸ ἄστυ οἰκοῦντες καὶ μετέχοντες βασιλικοῦ γένους) scheinen zwei Definitionen vermischt zu sein, von denen sich die erste auf den Stand, die zweite auf das Geschlecht bezog. Wilamowitz (Herm. XXII S. 121) geht zu weit, wenn er annimmt, alle Ämter, von denen es heisst, dass sie ἐξ Εὐπατριδῶν bestellt wurden, seien dem von Polemon (Schol. Oed. Col. 489, Isokrates (de biga 25) und auf einer Inschrift (C I A III 1335) erwähnten Geschlechte vorbehalten gewesen. Denn nicht nur die vier φυλοβασιλεῖς, welche selbstverständlich verschiedenen Phylen, also auch verschiedenen Geschlechtern angehörten, sondern auch die neun Archonten wurden ἐξ Εὐπατριδῶν bestellt (Pollux VIII, 111. Syncell. Chronogr. V 169).

strengen gegenseitigen Abgeschlossenheiten der Landschaften und Sondergemeinden, welche noch später hervortritt, war eine solche Zusammenziehung des Adels in der Hauptstadt nicht möglich ohne einen ausdrücklichen rechtlichen (und vermutlich sakralen) Akt, welcher derartige Übersiedelungen ohne Aufgabe des bisherigen Heimatrechtes für zulässig erklärte. Die Erinnerung an diesen Akt feierte man im Feste der Synoikien (Thuk. II, 15)[1]), die Erinnerung an die Bildung des Gesamtstaates in den Panathenaeen. Die Zusammensiedelung des Adels in der Stadt war eine Folge der Vereinigung im Staate; beide Akte sind jedoch rechtlich und vielleicht auch zeitlich zu sondern.

Jedenfalls war in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts Athen bereits eine Adelsstadt. Denn die Vasen der Dipylongräber (Kroker, Jahrb. d. arch. Inst. I S. 95 f.) zeigen, soweit sie dieser Zeit entstammen, einen für damalige Verhältnisse beträchtlichen Luxus, welchen sich nur ein reicher und vornehmer Stand erlauben konnte. Dass zur Zeit des Damasias der Adel in einem Mittelpunkte vereinigt war, beweist auch der Name ἄποικοι (Fortwohner), mit welchem in dem Aristotelesfragment 1 b die Angehörigen des zweiten Standes bezeichnet werden, welche sonst γεωμόροι oder γεωργοί heissen. Doch der Gedanke läge ja vielleicht nahe, man habe das Landvolk im Gegensatz zur niederen städtischen Bevölkerung Apoiken genannt. Aber eine nennenswerte niedere städtische Bevölkerung gab es nicht. Denn mit Recht macht Landwehr (a. a. O. S. 146) darauf aufmerksam, dass der Name ἀγροῖκοι beide unteren Stände im Gegensatze zum Adel bezeichnet (Dionys. Hal. II, 8 vgl. Hesych. v. ἀγροῖκος, ἀγροιῶται). Noch in späterer Zeit wohnten die Handwerker zum grossen Teile in Dörfern.

[1]) Wenn minder klare Schriftsteller (Isokr. Helen. Encom. S. 214 Diod. Sicul. IV, 61 Cicero de legg. II, 2, 5) von einer Zusammenziehung der ganzen Bevölkerung reden, verdienen sie keine Widerlegung.

Die Handwerkerviertel von Athen sind erst im 6. Jahrhundert entstanden und erst nach dem Sturze der Tyrannen mit der Adelstadt zu einer Ortschaft verwachsen. Aber einen nennenswerten Handwerkerstand gab es in Attika schon im 7. Jahrhundert. Das beweisen ausser den bereits erwähnten Dipylonvasen und den etwas jüngeren Phaleronvasen (Böhlau, Jahrb. d. Inst. II S. 33 f.) auch die ältesten Steinskulpturen auf der Akropolis, welche nur verständlich sind, wenn eine anhaltende einheimische Kunstübung in Holzarbeiten vorangegangen war (Winter, Athen. Mitteil. XII S. 105 f.). Die Handwerker heissen in Attika wie auch bei Homer S. 383 Demiurgen (vgl. Hesych. v. δημιουργός). Für den Stand der Apoiken bleiben demnach die kleineren Grundbesitzer und die ländlichen Lohnarbeiter (ἑκτημόριοι oder θῆτες) übrig.

Die drei genannten Stände teilten sich nach dem Sturze des Damasias den Archontat in der Weise, dass die Eupatriden 4, die Apoiken 3, die Demiurgen 2 Stellen besetzten. Verfassungsmässig waren die Demiurgen sowohl vor als auch nach Solon vom Archontat ausgeschlossen, vor Solon, weil sie nicht adlig, nach Solon, weil sie nicht Grundbesitzer waren. Sie konnten also nur durch Revolution erlangen, was ihnen nach Vertreibung des Damasias zu teil wurde (anders Diels a. a. O. S. 18). Da sie sich jedoch mit zwei Stellen begnügten, können sie damals nicht die einzige siegreiche Partei, ja nicht einmal die mächtigste Partei gewesen sein. Am nächsten liegt es, als ihre Bundesgenossen die Apoiken anzusehen, deren drei Vertreter vereint mit den zwei der Demiurgen im Archontenkollegium das Übergewicht über die Eupatriden hatten. Doch wäre es auch denkbar, dass der Adel, um die revolutionären Bauern in Schach zu halten, die Handwerker auf seine Seite zog. Waren Adel und Handwerker verbündet, so ging die Empörung gegen Damasias vom Adel aus, und er hatte seine Gewalt auf die Apoiken gestützt; erlag er da-

gegen einer Koalition von Bauern und Handwerkern, so hatte er sein Amt als Vertreter adliger Interessen geführt.

Bei Aristoteles hat sich keine Andeutung erhalten, mit welcher Partei Damasias es hielt. Diels (a. a. O. S. 12. 13) und Holzapfel (Berl. Stud. VIII, 3 S. 13), sehen es als ausgemacht an, dass er sich als Tyrann auf das Volk stützte. Die Gründe zu dieser Annahme sind aber nicht zwingend. Anspielungen auf die kurze Herrlichkeit und nachfolgende Schande eines Tyrannen, die sich in solonischen Gedichten finden (Fr. 33 vgl. die von Holzapfel angezogenen Verse Fr. 36, 16 f.), können sich auf Damasias beziehen, brauchen aber nicht gerade ihm, überhaupt nicht notwendig einem Athener zu gelten. Vor allem aber steht es keineswegs fest, dass Damasias als Tyrann zu bezeichnen ist. Diels nimmt es an, weil er nach Ablauf seines Amtsjahres Archon blieb (Δαμασίας αἱ[ρε]θεὶς ἄρχων ἔτη δύο); aber wir wissen nicht, ob in der Kontinuierung des Amtes eine Verfassungsverletzung lag. Es ist möglich, dass er zum zweitenmale gewählt wurde (das Schweigen des Fragmentes beweist nichts) und dass eine Wiederwahl gesetzmässig war. Aber auch wenn Damasias im Widerspruche mit der Verfassung sein Amt behielt, so ist damit nicht notwendig gesagt, dass er seine Gewalt auf den Beistand des Volkes gründete. Der herrschende Stand konnte Ursache haben, Neuwahlen zu fürchten, und deshalb den zeitigen höchsten Beamten, mit dem er zufrieden sein durfte, länger, als es der Verfassung entsprach, am Ruder halten.

Es ist also nicht auszumachen, ob Damasias ein bauernfreundlicher Tyrann war, welcher vom Adel im Bunde mit den Handwerkern gestürzt wurde, oder ein adliger Gewalthaber, welcher einer Empörung des Volkes unterlag. Nur das eine steht fest, dass jedenfalls der Sturz, vielleicht auch die Erhebung des Damasias durch Revolution zu stande kam und dass es der Stand der Apoiken war, in welchem revolutionäre Bestrebungen zuerst Boden fanden. Es kommt

also darauf an, in der älteren athenischen Geschichte eine Zeit zu finden, während welcher die bäuerliche Bevölkerung sich in einer Lage befand, die sie zur Empörung treiben konnte.

Ein ländlicher Notstand wird wiederholt in solonischen Gedichten teils als bestehend, teils als überwunden geschildert. Solon (Fr. 4) fürchtet den Untergang des Staates einerseits von der unersättlichen Habsucht der Reichen (vgl. Fr. 8), andererseits von den frevelhaften Anschlägen der Volksaufwiegler. Den Reichen wird vorgeworfen, dass sie sich nicht mit dem vorhandenen Wohlstande begnügen (nach dem jetzigen Zusammenhange der Elegie wird das allerdings von den Volksaufwieglern gesagt; da aber das Fr. 4 auch sonst lückenhaft überliefert ist — zu beiden Seiten von Vers 11 —, so ist es wohl nicht gewagt, auch vor Vers 9 eine Lücke anzunehmen, so dass sich die dem Sinne nach zusammengehörigen Verse alle auf dasselbe Subjekt, die habsüchtigen Reichen, beziehen), sondern ihr Vermögen durch verwerfliche Mittel vermehren, die Hände von Staats- und Tempelgut nicht rein halten und an den heiligen Grundlagen des Rechtes rütteln. Auf der anderen Seite werden viele von den Armen in die Fremde verkauft (23 f.), in schmähliche Fesseln gelegt und müssen das entehrende Joch der Knechtschaft auf sich nehmen. So ist es erklärlich, wenn aufrührerische Reden im Volke Gehör finden (21 f.), so dass ein Bürgerkrieg zu befürchten steht (18 f.).

Diese poetische Schilderung wird durch die bei Plutarch (Sol. 13) erhaltenen Angaben ergänzt. Nach letzteren bestand die ländliche Bevölkerung vor Solon aus zwei Klassen, den Lohnarbeitern oder Pächtern, welche die adligen Güter bebauten, und den verschuldeten Bauern. Die ersteren hiessen ἑκτήμοροι oder θῆτες und hatten den Eigentümern der von ihnen bewirtschafteten Grundstücke nach Plutarchs Aussage den sechsten Teil der Ernte abzu-

liefern. Diese Ertragsquote ist im Vergleiche mit anderen während des Altertums und noch heute im Süden üblichen Sätzen so gering, dass Pächter, welche unter diesen milden Bedingungen arbeiteten, keinen Grund hatten, über Härte und Habsucht der Gutsherren zu klagen. Aber der Angabe Plutarchs stehen andere Zeugnisse gegenüber (Schol. Plat. Euth. S. 327; Eustath. zu τ 28: Phot. S. 407 Porson πελάται. Hesychius schwankt: ἐπίμορτος, ἑκτήμοροι), nach welchen die ἑκτημόριοι vielmehr nur den sechsten Teil der Ernte für sich behielten. Diese Zeugnisse verdienen der Natur der Sache nach mehr Glauben. Aber auch aus ihnen ist nicht ersichtlich, ob die Lage der Lohnarbeiter oder Pächter (wie man sie nun nennen will) gerade in der Zeit vor Solon drückender geworden war als früher, ob gerade damals besondere Umstände vorlagen, welche sie gegen die Grundherren erbittern mussten.

Dagegen lässt die Überlieferung deutlich erkennen, was die Bauern in Not stürzte und zur Empörung trieb. Aus den angeführten Versen Solons wie aus der Fr. 36, 3—13 gegebenen Schilderung ist zu entnehmen, dass die kleinen Grundbesitzer Darlehen aufnahmen, für deren Rückzahlung sie mit ihrer Person als Unterpfand dienten. Pfandsteine bezeichneten die Güter, deren Eigentümer eine solche Verpflichtung eingegangen waren. Bei der Höhe, welche der Zinsfuss zu Athen bis in die beste Zeit behielt (12%), war es unmöglich, dass die Zinsen regelmässig gezahlt wurden, und unvermeidlich, dass der Betrag der Schulden bald den Wert der Grundstücke überstieg. Dann blieben die Schuldner entweder in sklavenartiger Dienstbarkeit im Lande oder wurden als Sklaven in die Fremde verkauft; manche verliessen auch freiwillig Haus und Hof, Heimat und Vaterland, um ihren Peinigern zu entgehen.

Dieser Notstand war ja keine vereinzelte Erscheinung. Ähnliche Verhältnisse finden sich, wie bereits im ersten Abschnitte ausgeführt wurde, zu Ende des 7. und zu An-

fang des 6. Jahrhunderts in anderen Teilen der griechischen Welt. Den Grund der durchgehenden Verschuldung des Bauernstandes sucht Landwehr (a. a. O. S. 134) mit Recht in den Anfängen des Geldverkehrs, nur dass er, modernen Verhältnissen zu Liebe, den wenig zutreffenden Ausdruck Kapialwirtschaft gebraucht. Wir müssen uns vor dem Irrtum hüten, als habe es eine besondere Klasse von Kapitalisten gegeben, welchen die Grundbesitzer verschuldet waren. Geldreichtum und Grossgrundbesitz waren in denselben Händen und zwar vor Solons Zeit ausschliesslich in den Händen des Adels. „Während im modernen Staate Kapitalvermögen und Kapitalaristokratie im Gegensatz und im Kampf mit der Grundaristokratie gross geworden sind, und oft auf eine Zerstückelung und Mobilisierung des Bodens hingewirkt haben, waren im Altertum Kapital- und Grundaristokratie identisch. Die Grundherren waren die einzigen Kapitalisten, und das Kapital diente ihnen wieder zur Erweiterung ihrer Grundherrschaft.“ Mit diesen Worten bezeichnet Hildebrand (in seinen Jahrbüchern XII S. 155) die von Rodbertus festgestellte Grundeigentümlichkeit der antiken Volkswirtschaft, deren Vernachlässigung ein Verständnis der politischen Kämpfe des Altertums unmöglich macht, deren Beachtung einen der Hauptvorzüge von Curtius' griechischer Geschichte bildet. Die adligen Gutsherren waren in Attika wie in anderen griechischen Landschaften die ersten, welche Geld in die Hände bekamen, und sie verwandten den neuen Reichtum im wirtschaftlichen Kampfe gegen die bäuerlichen Grundbesitzer. Eupatriden waren die Gläubiger, Apoiken die Schuldner.

Im ersten Abschnitte (S. 18 f., 34 f.) habe ich eingehender darzulegen versucht, welchen Einfluss die Überschwemmung Griechenlands mit Edelmetallen auf die Vermögenslage der verschiedenen Stände ausübte. Vor der Mitte des 7. Jahrhundert kann das Geld seine Verheerungen auf keinen

Fall begonnen haben. Es ist also nicht möglich, dass in einem Lande wie Attika, welches damals vom grossen Verkehr kaum berührt wurde, schon 639, zur Zeit des ersten Damasias, der Notstand Dimensionen angenommen haben sollte, die eine Revolution unvermeidlich machten. Dagegen entspricht es der gleichzeitigen Entwickelung anderer Landschaften, wenn 586/5, zur Zeit des zweiten Damasias, die Bedrängnis der attischen Bauern auf eine solche Höhe gestiegen war, dass sie den Reden der Volksaufwiegler Gehör schenkten und sich gegen die Adelsregierung empörten, sei es nun, um einem Tyrannen zur Herrschaft zu verhelfen, sei es, um selbst Anteil an der Besetzung der höchsten Behörde zu erringen. Es empfiehlt sich also, die Revolution unter oder gegen Damasias dem Jahrzehnt 590 bis 580 zuzuweisen.

Allerdings hat auch diese Ansicht eine Schwierigkeit, welche Duncker (A. G. VI³ S. 125) bestimmt hat, trotz schwerer Bedenken an dem Damasias von 639 festzuhalten. 594, also vor dem zweiten Damasias, hat nach allgemeiner Ansetzung der Neueren Solon seine Gesetzgebung erlassen oder wenigstens begonnen, welche den Zweck verfolgte und nach seiner eigenen Aussage (Fr. 36) auch erreicht hat, dieselbe Notlage, welche unter Damasias Ursache einer Revolution wurde, durch verfassungsmässige Mittel zu beseitigen. Sagt Solon zu viel, wenn er behauptet, dass er den Frieden hergestellt hat? Oder hat Holzapfel Recht (Berl. Stud. VIII, 3 S. 8 f.), wenn er Solons Gesetzgebung 10 Jahre später ansetzt, so dass sie sich als eine Folge der Unruhen unter Damasias ansehen lässt?

Die äusseren Instanzen (zusammengestellt von Jonas De Solone Atheniensi S. 43) wiegen auf beiden Seiten gleich. Für die übliche Ansetzung von Solons Archontat, jedenfalls für das Jahrzehnt 600—590 spricht die Mehrzahl der Zeugen, vor allem die Chronographen. Holzapfel dagegen stützt sich auf den ältesten Gewährsmann (Demo-

sthenes von der falschen Gesandtschaft 251, mit dem Gellius n. a. XVII, 21 stimmt). Das Schwanken der Überlieferung beweist, dass es zuverlässige Archontenfasten nicht gab. Da die Rechnungen sich nicht kontrolieren lassen, welche den verschiedenen chronologischen Angaben zu Grunde liegen, so ist es nicht möglich, sich für die eine oder andere zu erklären. Wieder sind wir auf innere Gründe angewiesen. Eine Entscheidung ist von der Beantwortung der Frage zu hoffen: War eine Spaltung des Volkes wie die unter Damasias nach der solonischen Gesetzgebung möglich?

2. Die Zeit der solonischen Gesetzgebung.

Solon hat nach der einstimmigen Überlieferung der Alten der Bürgerschaft eine Einteilung gegeben, welche auf die hergebrachten Standesunterschiede keine Rücksicht nahm, die Gliederung in vier Vermögensklassen. Wenn diese Einteilung, wie man bis vor kurzem allgemein annahm, der Abstufung der politischen Rechte als Grundlage diente, so ist es allerdings kaum verständlich, wie nach Einführung des Vierklassensystems die alten Gegensätze der drei Stände unverändert fortbestehen konnten. Aber Landwehr (a. a. O. S. 120 fg.) spricht den solonischen Vermögensklassen jede politische Bedeutung ab und tritt insbesondere der herrschenden Ansicht entgegen, allein die Angehörigen der ersten Klasse seien zur Bekleidung des Archontates berechtigt gewesen.

Allerdings stützt sich letztere Ansicht nur auf ein Zeugnis (Plut. Aristid. 1 ὁ Φαληρεὺς Δημήτριος ἐν τῷ Σωκράτει χωρίον τε Φαληρικὸν φησι γυνόμενον Ἀριστείδου λεγόμενον, ἐν ᾧ τέθαπται, καὶ τεμένια τῆς περὶ τὸν οἶκον εὐπορίας ἓν μὲν ἡγεῖται τὴν ἐπώνυμον ἀρχήν, ἣν ἦρξε τῷ κυάμῳ λαχών ἐκ τῶν γενῶν τῶν τὰ μέγιστα τιμήματα λελογισμένων, οὓς πεντακοσιομεδίμνους προσηγόρευον κτλ.). Dies Zeugnis jedoch sucht

Landwehr vergebens zu entkräften. Plutarch (oder sein Gewährsmann) setzt alles in Bewegung, um die Behauptung des Demetrios von Phaleron, Aristeides sei nicht arm gewesen, zu widerlegen. Hätte er sich also darauf berufen können, dass die Zugehörigkeit zur ersten Vermögensklasse gar keine gesetzliche Bedingung für den Zutritt zum Archontat bildete, so würde er sich diesen Einwand nicht haben entgehen lassen. Und Landwehr ist nicht vorsichtig, wenn er Demetrios von Phaleron sein Streben vorwirft (a. a. O. S. 124), „über die ältere Zeit alles besser und genauer zu wissen"; denn was könnte er entgegnen, wenn man ihm sein Streben vorwerfen wollte, über die athenische Verfassungsgeschichte alles besser und genauer zu wissen als Demetrios, der doch seine Kenntnis aus beträchtlich ergiebigeren Quellen schöpfte als wir.

Auch findet Demetrios für seine Angabe insofern eine starke Unterstützung, als die entscheidende Frage, ob an die solonischen Vermögensklassen sich Unterschiede der politischen Berechtigung knüpften, auch von Aristoteles in bejahendem Sinne beantwortet wird, allerdings ohne Bezeichnung der Abstufung im einzelnen (Polit. II, 12. 1273 b τὰς δ' ἀρχὰς ἐκ τῶν γνωρίμων καὶ εὐπόρων πάσας, ἐκ τῶν πεντακοσιομεδίμνων καὶ ζευγιτῶν καὶ τρίτου τέλους τῆς καλουμένης ἱππάδος· τὸ δὲ τέταρτον θητικόν, οἷς οὐδεμιᾶς ἀρχῆς μετῆν). Dies aristotelische Zeugnis lässt sich weder weginterpretieren noch wegathetieren [1]. Dass die Angehörigen der vierten

[1]) Schon Grote, Hist. of Greece III S. 167 A. 1 beseitigt die anscheinenden Widersprüche im 12. Kapitel des 2. Buches durch die einfache Bemerkung, dass Aristoteles von Σόλωνα δ' ἔνιοι bis τὴν νῦν δημοκρατίαν Meinungen anderer anführt und erst mit φαίνεται beginnt, seine eigene Ansicht darzulegen. Wenn man Anstoss daran genommen hat, dass Aristoteles die Ritter nach den Zeugiten nennt, obgleich sie eine höhere Vermögensstufe einnahmen, so ist zu entgegnen, dass er gar nicht bezweckt, eine genaue Darstellung des Vierklassensystems zu geben (sonst würde er die Vermögenssätze

Klasse von allen Ämtern ausgeschlossen waren, wird obenein von Plutarch (Sol. 18 wahrscheinlich aus Didymos, vgl. Comp. Aristid. et Caton. 1) und Grammatikern, welche aus der aristotelischen Ἀθηναίων πολιτεία schöpften (Harpocrat. v. θῆτες καὶ θητικόν, der Aristoteles citiert; Pollux VIII, 129. 130 Schol. Arist. Equit. 625), bestätigt. Die herrschende Meinung, nach welcher das solonische Vierklassensystem einer Abstufung der politischen Rechte als Grundlage diente, stützt sich also auf eine glaubwürdige Überlieferung.

Diese Überlieferung hat aber auch innere Gründe für sich. Wenn die solonischen Vermögensklassen keine politische Bedeutung hatten, so konnte ihr Zweck nur der sein, eine gerechte Verteilung der Lasten zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke waren sie aber durchaus ungeeignet. Erstens kam das bewegliche Vermögen nicht mit in Anschlag. Landwehr (a. a. O. S. 138) meint freilich, man habe es wohl mit abgeschätzt, die Werte aber nach Scheffeln Korn gemessen. Aber er wird sich in der griechischen Litteratur vergebens nach einer Stelle umsehen, an welcher das Korn als ein gebräuchlicher Wertmesser bezeichnet wird. In homerischer Zeit schätzte man das Vermögen nach Vieh, später nach Geld. Solon benutzte bereits das Geld als Wertmesser, setzte Preise, Strafen und Belohnungen in Geldsummen an. Er hätte also auch das Einkommen der Bürger in Geld veranschlagen lassen, wenn er eine vollständige Deklaration aller Einnahmen bezweckt hätte. Wollte er aber etwa die Lasten ausschliesslich nach dem Grundbesitz abstufen, so wäre das eine Bevorzugung des beweglichen Vermögens gewesen, die niemandem ferner lag als dem Befreier der Schuldner und Gegner der Gläubiger [1]).

---

zufügen), sondern nur, die drei besitzenden Klassen der nichtbesitzenden gegenüberzustellen. Die Reihenfolge unter den ersteren ist also unwesentlich.

[1]) In dem nachsolonischen (Busse von 1000 Drachmen) Gesetze über die Erbtöchter in der Rede gegen Makartatos 54 werden

Noch eine zweite Ungerechtigkeit aber hätte sich bei Abstufung der Lasten nach den solonischen Vermögensklassen ergeben. Hildebrand (Jahrb. XII S. 22) berechnet im Anschlusse an Böckh den Maximalumfang eines athenischen Gutes, welches jährlich 500 Medimnen Reinertrag abwarf, für Solons Zeit auf 150 preussische Morgen. Vielleicht ist seine Rechnung etwas zu knapp. Nehmen wir aber selbst an, es hätten mindestens 200 Morgen zu einem Pentakosiomedimnengute gehört, so würde noch immer ein mässiges Bauerngut der Gegenwart genügt haben, seinem Eigentümer die Zugehörigkeit zur ersten Klasse zu verschaffen. Zweifellos aber gab es in Athen zur Zeit der Adelsherrschaft Güter von 1000 und mehr Morgen. Denn worin sollte der Reichtum des Adels vor dem Aufkommen des Geldes bestehen als in Grundbesitz? Zwischen dem Besitzer von 200 und dem von 1000 Morgen war nun thatsächlich ein viel stärkerer Abstand als zwischen dem von 200 und dem von 100. Wurden die beiden ersten rechtlich in eine Klasse versetzt, so musste das den Ärmeren erbittern, falls es zum Zwecke der Besteuerung geschah, es konnte ihn befriedigen, wenn er dadurch in seiner politischen Berechtigung emporgehoben wurde. Auch der Ausschluss des beweglichen Vermögens von der Schätzung wird verständlich, wenn die Klassenteilung rein politischen Zwecken diente. Solon wollte verhüten, dass reichgewordene Handwerker, die auch Aristoteles für ein bedenkliches Element in der Bürgerschaft hält, Anteil an der Regierung bekämen. Freilich konnten sie es ja versuchen, durch Kauf ein Gut zu erwerben. Dann gelangten sie zur Aus-

---

allerdings die Leistungen der Verwandten für die unvermögenden Erbtöchter nach dem solonischen Vierklassensystem abgestuft. Man muss annehmen, dass nach Eukleides Vermögensklassen mit dem solonischen Namen (das Wesen der Einteilung war ohnehin verändert) bei Abstufung privatrechtlicher Lasten verwandt wurden. Für Solons Zeit folgt daraus nichts.

übung politischer Rechte, aber nicht, ohne den ethischen Einfluss des Ackerbaues und des Grundbesitzes, welchen die theoretischen und praktischen Staatsweisen des Altertumes sehr hoch anschlugen, an sich zu erfahren.

Man könnte noch weitere Vermutungen über die Absichten Solons aufstellen. Vielleicht hatte die Gleichstellung der Metreten mit den Medimnen den Zweck, Öl- und Weinbau zu begünstigen. Die Nichtberücksichtigung des Viehstandes mochte dazu dienen, den Ackerbau auf Kosten der Viehzucht zu heben. Mit Bestimmtheit lässt sich nur annehmen, dass Solon bei seiner Klassenteilung darauf ausging, den oberen Schichten des Bauernstandes Anteil an der Regierungsgewalt zu geben und durch sie die politische Gewalt des herrschenden Adels zu verstärken. Denn so entschieden er sich der materiellen Notlage des Volkes annahm, ebenso notwendig wie die Abhilfe in dieser Richtung erschien ihm eine kräftige Regierungsgewalt in den Händen eines bevorzugten Standes.

Wenn im Jahre 594 die wohlhabenden Bauern, nachdem ihnen ihre etwaigen Schulden erlassen waren, die Gleichberechtigung mit dem Adel erhalten hatten, was konnte sie wenige Jahre später bestimmen, mit ihren früheren Standesgenossen, von denen sie jetzt die Verschiedenheit des politischen und des materiellen Interesses trennte, zusammenzuhalten und ihre verfassungsmässige Stellung aufs Spiel zu setzen? Schwerlich wird sich irgend ein Grund für eine derartige Handlungsweise, die edel gewesen wäre, aber übermenschlich edel, entdecken lassen. Somit ist Holzapfel zuzugeben, dass die Spaltung des Volkes, welche sich unter Damasias geltend macht, nach Einführung der solonischen Timokratie unmöglich war. Man muss also annehmen, dass erst nach Damasias Solon zu seiner Reform der politischen Berechtigungen ermächtigt wurde [1]).

[1]) Bedenken könnte es erregen, dass auf dem Berliner Aristo-

Anderweitige Anhaltspunkte, die Zeit der solonischen Gesetzgebung zu bestimmen, bieten die Vorgänge unter Damasias nicht. Man könnte vielleicht auch daran Anstoss nehmen, dass die Unzufriedenheit der ländlichen Bevölkerung noch nach Solons Schuldenerlass stark genug gewesen sein sollte, um in einer Revolution auszubrechen, die Solon gerade hatte verhüten wollen. Aber diese Erwägung ist für sich nicht durchschlagend. Die durch die Seisachtheia geschädigten Gläubiger werden es nicht versäumt haben, die politische Gewalt, welche ihnen blieb, zu benutzen, um sich für ihre materiellen Verluste zu entschädigen. Und sobald die niederen Stände merkten, dass die Bedrückungen der Reichen durch Solons Massregeln nicht verhindert wurden, mussten sie auf den Gedanken kommen, dass nur die Tyrannis oder ihr eigener Eintritt in die Regierung sie vor ihren Bedrängern schützen konnte.

---

telesfragment zwischen Damasias und der Parteibildung, welche der Erhebung des Peisistratos voranging, kein Wort von Einführung der solonischen Timokratie gesagt wird. Aber es steht nicht fest, dass in der Handschrift, welcher die Berliner Fragmente angehört haben, eine streng chronologische Anordnung der Verfassungsänderungen befolgt wurde. Als Beweis für eine anderweitige Anordnung könnten mir die palaeographischen Beobachtungen von Wilcken sehr willkommen sein, nach welchen dem Solonfragment der letzte Platz in der Reihenfolge der vier Bruchstücke zufällt. Indessen ist es mir unmöglich, für die von Wilcken (Hermes XXIII S. 468) erschlossene Reihenfolge (Damasiasfragment, Kleisthenesfragment, Themistoklesfragment, Solonfragment) irgend einen Einteilungsgrund zu entdecken, und ein solcher kann einer Sammlung von Exzerpten ebensowenig gefehlt haben wie der Schrift des Aristoteles selbst. Andererseits macht es nicht den Eindruck des Zufalles, wenn Damasias- und Solonfragment, dann wieder Kleisthenes- und Themistoklesfragment, also jedesmal Bruchstücke, die sich zeitlich nahestehen, auf demselben Blatte erhalten sind. So bleibt ein Zweifel an der Richtigkeit von Wilckens Schlüssen bestehen, und ich muss auf die wertvolle Unterstützung, welche sie der von Holzapfel und mir vertretenen Ansicht gewähren würden, verzichten.

Auf der anderen Seite hat man Gründe geltend gemacht, welche zu beweisen scheinen, dass Solon vor Damasias Archon war. Als Archon hat Solon das athenische Privatrecht kodifiziert, wie, abgesehen von der einstimmigen Überlieferung der Alten ein bei Demosthenes (gegen Leochares 68) erhaltenes solonisches Gesetz, dessen Echtheit durch die Nennung des Gesetzgebers erhärtet wird, beweist. Diese Kodifikation des Privatrechts war die erste, denn Drakons Anordnungen hatten sich auf das Blutrecht beschränkt. Wenn nun vor Solons Archontat Apoiken und Demiurgen Anteil am höchsten Richterkollegium erhielten, so hatten sie Recht zu sprechen, ehe es ein geschriebenes Recht gab, nach dem sie sich hätten richten können. Das hält Landwehr (a. o. O. S. 118) für unmöglich. Aber einerseits werden die Bauern und Handwerker, wenn sie durch die willkürliche Amtsführung der Eupatriden zu der Forderung eines Anteiles am Archontat getrieben wurden, diesen Anspruch nicht aufgegeben haben, weil sie sich nicht die nötige Rechtskenntnis zutrauten. Zweitens wissen wir nicht, ob das athenische Privatrecht vor der solonischen Gesetzgebung von den Eupatriden ebenso ängstlich geheim gehalten wurde, wie das römische vor der Decemviralgesetzgebung von den Patriciern geheim gehalten sein soll.

Ein anderes Bedenken könnte entstehen aus einer Notiz bei Suidas (v. Ἄρχων. ἄρχοντες οἱ ἐννέα τινές. Θεσμοθέται ἐξ Ἄρχων, Βασιλεύς, Πολέμαρχος. καὶ πρὸ μὲν τῶν Σόλωνος νόμων οὐκ ἐξῆν αὐτοῖς ἅμα δικάζειν, ἀλλ' ὁ μὲν βασιλεὺς καθῆστο παρὰ τῷ καλουμένῳ βουκολείῳ· τὸ δ' ἦν πλησίον τοῦ πρυτανείου, ὁ δὲ Πολέμαρχος ἐν Λυκείῳ καὶ ὁ Ἄρχων παρὰ τοὺς ἐπωνύμους, οἱ Θεσμοθέται παρὰ τὸ θεσμοθέσιον· κύριοί τε ἦσαν ὥστε τὰς δίκας αὐτοτελεῖς ποιεῖσθαι. ὕστερον δὲ Σόλωνος οὐδὲν ἕτερον αὐτοῖς τελεῖται ἢ μόνον ὑποκρίνουσι τοὺς ἀντιδίκους). Wenn in dieser Notiz der Satz πρὸ μὲν τῶν Σόλωνος νόμων οὐκ ἐξῆν αὐτοῖς ἅμα δικάζειν irgend einen Sinn hat, so kann er nur sagen, dass erst Solon die Archonten als einheitliches Kollegium

konstituiert hat. Diese Annahme würde nicht der inneren Wahrscheinlichkeit entbehren. Denn es ist kaum anzunehmen, dass die Thesmotheten von jeher als Kollegen der oberen Archonten gegolten haben, und es wäre an sich sehr wohl möglich, dass erst Solon die Neun zu einer Behörde vereinigt hat. Da nun unter Damasias die Archonten als einheitliches Kollegium erscheinen, könnte in diesem Falle Damasias erst nach Solons Reformen Archon gewesen sein. Indessen enthält die ganze angezogene Suidasnotiz so viel Widersinniges (z. B. die ἐπώνυμοι vor Solon), dass man nicht wissen kann, ob ihr irgend eine brauchbare Überlieferung zu Grunde liegt. Auch sie nötigt also nicht, die Vorgänge unter Damasias der Gesetzgebung Solons folgen zu lassen.

Eben so wenig lässt sich aus einem dritten Moment, welches betont worden ist, schliessen, dass Solons Archontat dem des Damasias voranging. Nach einer zuverlässigen Angabe bei Plutarch (Sol. 11) war im heiligen Kriege Alkmaion Feldherr der Athener. Die Zeit des heiligen Krieges ist sehr umstritten. Jedenfalls muss er vor dem Amtsjahre des Damasias beendigt worden sein, da nach diesem Jahre die Erweiterung der pythischen Spiele, welche ein Ergebnis des Krieges war, datiert wird. Alkmaion konnte aber, wie vor allem Niese (Zur Geschichte Solons S. 7) hervorhebt, die Athener nicht kommandieren, ehe er durch das von Solon als Archon erlassene Amnestiegesetz (Plut. Sol. 19) aus der Verbannung zurückgerufen war. Wenn also Alkmaion nach dem Jahre Solons und vor dem Jahre des Damasias athenischer Feldherr sein konnte, so war Solon vor Damasias Archon.

Der Beweis scheint stichhaltig. Aber er fällt in sich zusammen, da seine Hauptstütze keinen ernsthaften Stoss verträgt. Alkmaion wurde nicht durch Solons Amnestiegesetz zurückgerufen und war vor Solons Amnestiegesetz nie verbannt gewesen. In dem fraglichen Gesetze wurden

alle, die wegen Mord oder Niedermetzelung verurteilt waren, von der Rückkehr nach Attika ausgeschlossen. Der Vorwurf, welchen man den Alkmaioniden machte, war die Ermordung oder Niedermetzelung der Kyloneer. Waren die Alkmaioniden wegen dieser Schuld verbannt, so waren sie von der solonischen Amnestie ausgeschlossen. Wenn also wenige Jahre vor oder nach Solon ein Alkmaion die Athener kommandiert, so kann er nicht wegen Niedermetzelung der Kyloneer verbannt gewesen sein, und es bleibt nicht der geringste Anhalt für die Annahme, dass er sich überhaupt in der Verbannung befunden habe.

Die Behauptung, dass vor Solon vielleicht der eine oder andere Alkmaionide, aber keinenfalls das ganze Geschlecht verbannt worden ist, wird auf lebhaften Widerspruch stossen. Sie hat Plutarchs Erzählung (Sol. 12) gegen sich und kein positives Zeugnis für sich. Aber Beachtung verdient es immerhin, dass die beiden ältesten Zeugen über den kylonischen Aufstand, Herodot und Thukydides, von einer vorsolonischen Verbannung der Alkaimoniden nichts erwähnen. Herodot (V, 71) scheint überhaupt an der Blutschuld der Alkmaioniden zu zweifeln; man wird dem Freunde des Perikles Parteilichkeit zutrauen und annehmen, er habe absichtlich verschwiegen, was sich gegen die Alkmaioniden geltend machen liess. Aber auch Thukydides (I, 126) sagt nur, dass die Athener das fluchbeladene Geschlecht vertrieben haben, nicht, dass dies vor Solon geschehen sei. Die Aufwühlung der Gräber und Zerstreuung der Leichname, welche nach Plutarch vor Solon erfolgte, bringt Thukydides mit der Vertreibung der Alkmaioniden durch Kleomenes in Verbindung. Dieselbe Strafexekution gegen Tote wirft Isokrates (über das Gespann § 26) dem Peisistratos und seinen Söhnen vor. Ist es wohl anzunehmen, dass die Athener dieselbe Massregel dreimal vorgenommen haben? Wo bekam man nur immer die alten Knochen wieder her, welche schon wiederholt

über die Grenze geworfen waren? Dass Kleomenes die Gräber hat zerstören lassen, ist nicht zu bezweifeln; aber wenn dieselbe Handlungsweise in die Zeit der Tyrannen oder gar in die vor Solon zurückverlegt wird, so beruht das auf Verwechselung oder auf einer absichtlichen Entstellung. Auch die Verbannung des ganzen Geschlechtes durch Peisistratos ist zuverlässig überliefert; aber die Annahme einer vorsolonischen Verbannung beruht auf einem Missverständnis der Stelle bei Thukydides oder auf Erfindung der Alkmaionidenfeinde. Die Massregeln gegen die Alkmaioniden wurden um so härter, die Anschuldigungen, durch welche man diese Massregeln rechtfertigte, um so schwerer, je weiter man sich von dem Ereignis entfernte, auf welches sich die Anklage gründete. Vor Solon begnügte man sich, die wirklich Schuldigen (unter diesen vielleicht einige Alkmaioniden, aber keinenfalls Alkmaion) zu verbannen. Peisistratos rechtfertigte die Vertreibung der Alkmaioniden aus Attika, welche ihm aus politischen Gründen geboten erschien, indem er das Gerede vom kylonischen Fluch benutzte, vielleicht erst recht in Umlauf setzte. Kleomenes endlich verstieg sich zu der Brutalität, die Toten in ihrer Ruhe zu stören.

Wenn der Alkmaion, welcher im heiligen Kriege athenischer Feldherr war, unter Solons Archontat keine Verbesserung seiner bürgerlichen Stellung erfuhr oder zu erfahren brauchte, so nötigt nichts mehr, das Ende des heiligen Krieges und die Amtsführung des Damasias später anzusetzen als die solonische Gesetzgebung. Trotzdem ist es nicht unbedingt erforderlich, sich der Ansicht Holzapfels anzuschliessen. Holzapfel geht wie alle bisherigen Forscher von der Voraussetzung aus, dass die ganze gesetzgeberische Thätigkeit Solons seinem Amtsjahre oder wenigstens einem mit diesem zusammenhängenden Zeitraume angehört habe. Aber auch wenn man die Grenzen von Solons Gesetzgebung enger zieht als Duncker und kein Gesetz als solonisch an-

sieht, das nicht durch ein vollgültiges Zeugnis ihm zugeschrieben wird, bleibt der Umfang seiner Wirksamkeit so gross, dass es unmöglich ist, sie sich auf ein Jahr konzentriert zu denken. Duncker und Stettiner (Ad Solonis aetatem Quaest. crit. S. 48) nehmen deshalb an, an Solons Archontat habe sich eine zehnjährige Aesymnetie angeschlossen, während welcher der grösste Teil der Gesetze erlassen sei. Beide stützen sich vornehmlich auf ein Zeugnis, welches noch einer anderen Deutung fähig ist. Plutarch unterscheidet zwei Gewalten, welche nach seiner Auffassung Solon zu verschiedenen Zeiten erteilt wurden. Das erstemal (Sol. 14) wird er zum ἄρχων καὶ διαλλακτὴς καὶ νομοθέτης gewählt, das zweitemal zum διορθωτὴς τῆς πολιτείας καὶ νομοθέτης. Dass die Erteilung des zweiten Auftrages sich unmittelbar an die Erledigung des ersten angeschlossen habe, wird aber von Plutarch nicht gesagt und ist an sich nicht wahrscheinlich. Denn wenn Solon die Massregeln, die er auf Grund des ersten Auftrages treffen konnte, zur Beseitigung der bestehenden Missstände für ausreichend hielt, wird er einen zweiten nicht eher gewünscht und bekommen haben, als bis sich gezeigt hatte, dass durch seine erste Thätigkeit geordnete Zustände noch nicht hergestellt waren. Wenn dagegen der weitere Verlauf bewies, dass gründlichere Reformen notwendig waren als die, welche Solon auf Grund des ersten Auftrages hatte durchsetzen können, dann hatte es Sinn, ihn zum zweitenmale an die Spitze des Staates zu stellen mit der Vollmacht zu einer vollständigen Neuordnung des Staates (οὐ τὰ μὲν τὰ δ' οὐχί, πάντα δ'ὁμαλῶς ἐπιτρέψαντες ἀρχάς, ἐκκλησίας, διαστήρια, βουλὰς καὶ τίμημα τούτων ἑκάστου καὶ ἀριθμὸν καὶ καιρὸν ὁρίσαι καὶ φυλάττοντα τῶν ὑπαρχόντων καὶ καθεστώτων ὅτι δοκοίη). Wer also der plutarchischen Unterscheidung eines doppelten Auftrages Bedeutung zuschreibt, kann annehmen, dass ein Teil von Solons Thätigkeit vor Damasias fiel und dass eben die Unruhen unter Damasias es waren, welche die

Notwendigkeit einer zweiten, umfassenderen Reform bewiesen. Dann wäre es vielleicht möglich, die Widersprüche der Quellen über das Amtsjahr Solons so aufzulösen, dass die einen die erste, die anderen die zweite Gesetzgebung im Auge hatten.

Auch die Verse, in welchen Solon sagt, er habe das Ansehen des Volkes weder erhöht noch erniedrigt (Fr. 5), sind besser verständlich, wenn sie sich auf eine Reform beziehen, welche von der Einführung der Timokratie verschieden war. Denn durch Einführung der Timokratie hat Solon die Rechte der verschiedenen Volksschichten teils vermehrt teils vermindert, jedenfalls stark verändert. Allerdings verwendet Plutarch (Sol. 18) jene Verse erst nach Darstellung der Timokratie; aber man würde auf seine Anordnung zu viel Gewicht legen, wollte man ihn auch für die Verteilung der einzelnen Verfügungen auf die beiden Gesetzgebungen als massgebend ansehen.

3. Tendenz der solonischen Gesetzgebung.

Überhaupt ist es nicht möglich, im einzelnen zwischen den früheren und späteren Gesetzen Solons zu unterscheiden. Weshalb die solonische Klasseneinteilung vor Damasias nicht eingeführt sein kann, habe ich in den vorhergehenden Erörterungen ausgeführt. Aber da die Alten Solons Gesetzgebung als einheitliches Ganzes aufgefasst und überliefert haben, bleibt uns nichts übrig als der Versuch, sie als Ganzes zu verstehen. Wir sind auch berechtigt, den Wald als Wald anzusehen, wenn wir nur nie vergessen, dass er aus Bäumen besteht. Durch alle Massregeln Solons zieht sich ein leitender Gedanke, der uns schon wiederholt entgegengetreten ist: einerseits die materiellen Interessen des Volkes zu befriedigen, andererseits die politische Macht des Adels durch Heranziehung der wohlhabendsten Bauern zu verstärken.

Die materiellen Interessen waren verschiedene bei den verschiedenen Ständen. Die Bauern verlangten vor allem nach Erlösung von ihrer Schuldenlast. Diese hat ihnen Solon nach seinem eigenen Zeugnis in dem Umfange gewährt, dass er die Pfandsteine beseitigte, die Schuldknechte befreite, die verkauften und ausgewanderten Schuldner zurückführte. Der gemeinsame Rechtsgrund dieser drei Massregeln war der, dass alle schwebenden Schulden für nichtig erklärt wurden (vgl. Landwehr a. a. O. S. 136). Deshalb wurden einerseits die Pfandsteine umgestürzt, durch welche die Gläubiger sich der persönlichen Haftbarkeit der Eigentümer versichert hatten, andererseits den Schuldnern, welche sich in der Schuldknechtschaft oder im Auslande befanden, die Rückkehr auf ihre Güter und in alle ihre Rechte gestattet. Diese Konsequenzen hat das solonische Gesetz im einzelnen ausgeführt. Die Bestimmung, durch welche die mit ihrer Person verfallenen Schuldner in ihre frühere bürgerliche Stellung eingesetzt wurden, hat sich erhalten in dem sogenannten solonischen Amnestiegesetz (Plut. Sol. 19 Ἀτίμων ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν πρὶν ἢ Σόλωνα ἄρξαι ἐπιτίμους εἶναι, πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν Ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου κατεδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνῳ ἢ ἐπὶ φαρμακίαν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ἐργῶν ὅτε ὁ θεσμὸς ἐράνη, ὧδε.) Die ἄτιμοι waren zum Teil im Lande als Schuldknechte, dann wurden sie durch das Gesetz frei (Fr. 36, 13 ἐλευθέρους ἔθηκα); zum Teil lebten sie im Auslande als Sklaven oder Flüchtlinge; dann durften sie jetzt zurückkehren (Fr. 36, 7 κατήγαγον).

Da das erhaltene Bruchstück des Gesetzes über den Schuldenerlass auf dem dreizehnten Axon stand, so kann dies Gesetz nicht, wie man gewöhnlich mit Plutarch annimmt, allen anderen vorangegangen sein. Vielmehr war diese Verfügung, die Solon im Interesse der Bauern traf, von Anfang an mit bleibenden Anordnungen zum besten desselben Standes verknüpft. Zunächst wurden für die

Zukunft Darlehensverträge, bei welchen die Person des Schuldners als Unterpfand diente, verboten (Plut. Sol. 15). Ein Auskaufen der kleinen Eigentümer durch die grossen suchte Solon zu verhindern durch Festsetzung eines Maximums an Grundbesitz, dessen Erwerb dem einzelnen gestattet war (Aristot. Polit. II, 7 S. 1266 b διότι μὲν οὖν ἔχει τινὰ δύναμιν εἰς τὴν πολιτικὴν κοινωνίαν ἡ τῆς οὐσίας ὁμαλότης, καὶ τῶν πάλαι τινὲς φαίνονται διεγνωκότες, οἷον καὶ Σόλων ἐνομοθέτησε καὶ παρ' ἄλλοις ἐστὶ νόμος, ὃς κωλύει κτᾶσθαι γῆν, ὁπόσην ἂν βούληταί τις). Die Sicherheit des Ackerbaues wurde gefördert durch die sorgfältige Regelung des Agrarrechtes, wie sie genaue Vorschriften über die Benutzung öffentlicher und privater Brunnen, über die Berücksichtigung nachbarlicher Interessen und anderes (Plut. Sol. 23. 4) enthielten. Gegen seine Feinde aus dem Tierreich schützten den Bauer die Prämien, welche auf die Erlegung von Wölfen gesetzt wurden (Plut. a. a. O.). Eine bessere Verwertung des Bodens bezweckte vielleicht das Gesetz, welches dem Oelbau eine bevorzugte Stellung gab, indem es die Ausfuhr aller Landesprodukte ausser der Olive verbot (Plut. Sol. 24).

Die letzten Bestimmungen, welche eine allgemeine Hebung der Landwirtschaft zum Zwecke hatten, kamen vielleicht auch den ländlichen Lohnarbeitern zu gute. Was Solon für diesen Stand im besonderen gethan hat, lässt sich aus diesen Quellen nicht mehr ersehen. Berücksichtigt wurde auch dieser Teil der ländlichen Bevölkerung in seinen Gesetzen (Pollux VII, 151 ἐπίμορτος δὲ γῆ παρὰ Σόλωνι ἐπὶ μέρει γεωργουμένη. καὶ μορτὴ τὸ μέρος τῶν γεωργῶν). Vielleicht sorgte er für Erhöhung des Arbeitslohnes. Jedenfalls erwähnt er in einer seiner Elegien (Fr. 13, 47) Lohnarbeiter, welche durch ihr Verdienst reich zu werden hoffen; das konnten sie nicht, solange sie nicht mehr als den 6. Teil der Ernte und diesen in natura bekamen.

Das Verbot der Ausfuhr von Landesprodukten zeigt,

dass Solon die Interessen der Landwirtschaft nicht ausschliesslich berücksichtigte. Der Stand, welchem dies Verbot zu gute kam, waren die Handwerker. Ob diese eine besondere staatliche Fürsorge nötig hatten, lässt sich nicht beurteilen, da über ihre materielle Lage vor Solon nichts bekannt ist. Auch die Stellung der Handwerker zu den Unruhen unter Damasias blieb ja im unklaren. Jedenfalls zeigte Solon sich eifrig bemüht um die wirtschaftliche Hebung dieses Standes, den er von höheren politischen Rechten ausschloss. Vielleicht hoffte er, durch Begünstigung des Handwerkes eine übermässige Zunahme der bäuerlichen Bevölkerung zu verhüten (Plut. Sol. 22). Nur aus einer solchen Absicht erklärt sich das Gesetz, nach welchem ein Vater, der seinen Sohn kein Handwerk lernen liess, den Anspruch verlor, von ihm im Alter unterhalten zu werden (Plut. a. a. O. καὶ νόμον ἔγραψεν υἱῷ τρέφειν τὸν πατέρα μὴ διδαξάμενον τέχνην ἐπάναγκες μὴ εἶναι).

Auffallend ist eine Bestimmung, die auswärtigen Handwerkern, welche zur Ausübung ihres Berufes nach Athen übersiedelten, das Bürgerrecht versprach (Plut. Sol. 24 παρέχει δὲ ἀπορίαν καὶ ὁ τῶν δημοποιήτων νόμος, ὅτι γενέσθαι πολίτας οὐ δίδωσι πλὴν τοῖς φεύγουσιν ἀειφυγίᾳ τὴν ἑαυτῶν ἢ πανεστίους Ἀθήναζε μετοικιζομένοις ἐπὶ τέχνῃ). Dass Solon darauf ausging, den Handwerkern durch gesteigerte Konkurrenz ihr Verdienst zu schmälern, ist undenkbar. Ein bei Demosthenes (gegen Eubulides S. 1308, 5 f.) erwähntes Gesetz, welches die Fremden von den Verkaufsstellen auf dem Markte ausschliesst, würde, wenn sein solonischer Ursprung durch das Zeugnis eines Redners feststünde, sogar beweisen, dass Solon es sich angelegen sein liess, die Bürger gegen die Konkurrenz der Zugewanderten zu schützen. Die Anlockung fremder Handwerker kann nur den Zweck gehabt haben, die einheimische Industrie unter der Anleitung auswärtiger Meister, welche bereits eine höhere Stufe der Kunstfertigkeit erreicht hatten, technisch zu ver-

vollkommnen. Diese Absicht hat Solon erreicht. Denn fremde Einflüsse sind bei dem Aufschwung der attischen Kunst während des 6. Jahrhunderts deutlich genug zu erkennen.

Die bisher erwähnten Anordnungen mussten dahin führen, die Produktion des athenischen Handwerkes zu vermehren und zu verbessern. Einen materiellen Vorteil hatten aber die Handwerker selbst von der Vervollkommnung ihrer Technik zunächst nicht, und die steigende Konkurrenz bedrohte sogar den einzelnen mit Schaden. Deshalb hätte Solon den Handwerkern einen schlechten Dienst geleistet, wenn er nicht gleichzeitig für reichlichen Absatz ihrer Fabrikate gesorgt hätte. Der Forderung des attischen Exportes diente eine Massregel, deren richtiges Verständnis Ulrich Köhler erschlossen hat, die sogenannte Münzreform.

Nachdem schon Böckh bewiesen hatte, dass diese Reform nichts anderes bedeutete als den Übergang der Athener von der aeginetischen zur chalkidischen Währung, legt Köhler (Athen. Mitteil. IX. X) dar, dass ein solcher Übergang nur durch Vertrag zwischen den beteiligten Staaten zu stande kommen konnte. Während die Athener bisher von den Aegineten merkantil abhängig gewesen waren, schlossen sie nun mit den Chalkidiern eine Münzkonvention ab, durch welche chalkidisches Geld in Attika als gesetzliches Verkehrsmittel anerkannt wurde. Ob sie gleichzeitig begonnen haben, eigenes Geld nach demselben Münzfusse auszuprägen, lässt sich nicht mit unbedingter Gewissheit feststellen.

Aber die Einführung der euboeischen Währung ist nicht der einzige, nicht einmal der wichtigste Gegenstand des mit den Chalkidiern geschlossenen Vertrages. Was machte es an sich für einen Unterschied, ob man aeginetisches oder euboeisches Geld gebrauchte? Durch beides konnte man reich und arm werden. Die Wichtigkeit des Anschlusses an Chalkis lag darin, dass die Chalkider dem

Digitized by Google

athenischen Handel ein weites Gebiet eröffneten, welches ihm verschlossen gewesen war, solange er sich in der Klientel der Aegineten befunden hatte. Die Chalkidier beherrschten zu Solons Zeit den griechischen Verkehr an der Westküste von Italien; an diesem Verkehr liessen sie nun den Athenern einen Anteil, vielleicht zunächst so, dass sie attische Waren auf ihren Schiffen ausführten. Schnell zogen die Handwerker von dieser Erweiterung der attischen Handelsbeziehungen Vorteil. Das zeigen die schwarzfigurigen Vasen, die teilweise bald nach Beginn des 6. Jahrhunderts in Attika verfertigt, aus etruskischen Gräbern ans Licht kommen.

Man darf wohl annehmen, dass diese Entwickelung von Solon mit Absicht herbeigeführt wurde, dass somit die Münzreform, welche in der Überlieferung (Plut. Sol. 15) mit dem Schuldenerlass verknüpft wird, vor allem dem Handwerkerstande nützen sollte. Natürlich zogen auch die Reichen aus der Steigerung des überseeischen Verkehres ihren Gewinn, der sie vielleicht nach Solons Meinung für die bei der Seisachtheia erlittenen Verluste entschädigen konnte. So gab es keinen Stand, dessen Vorteil Solon nicht berücksichtigte.

Trotzdem durfte er sich natürlich nicht verhehlen, dass die Gegensätze der materiellen Interessen stets von neuem Streitigkeiten hervorrufen mussten. Damit diese nicht wieder politische Unruhen verursachten, welche die Gefahr des Bürgerkrieges mit sich brächten, hielt Solon eine genaue Regelung des Privatrechtes und Gerichtswesens für erforderlich, durch die eine gesetzmässige Erledigung jedes einzelnen Streitfalles ermöglicht würde. Die Missstände, welche er vorfand, erklärt er aus dem Mangel einer guten Gesetzgebung; ein gutes Recht bringt alles in Ordnung und Schick, stillt den Übermut, entkräftet den Frevel und zerstört die sprossenden Keime des Unheils; es macht krumme Prozesse gerade, mildert übermütige Handlungen

und stellt die Werke der Zwietracht ab, es vertilgt die Erbitterung des verderblichen Streites, unter seiner Herrschaft ist alles in der menschlichen Gesellschaft angemessen und verständig (Sol. Fr. 4, 32—40). Das Recht ist der starke Schild, welcher beide Parteien deckt (Fr. 5, 3. 4). Solons Gesetze sind gleich für den Edlen und für den Gemeinen, und jedem Fall hat er eine einfache Prozessform angepasst (Fr. 36, 16—18).

Es ist hier nicht der Ort, in eine Untersuchung über die Einzelheiten des solonischen Privatrechts und Gerichtswesens einzutreten. Massgebend für seine Behandlung dieser Gegenstände war die Überzeugung, dass es möglich sei, durch genaue gesetzliche Regelung der einzelnen Rechtsfälle Streitigkeiten zwischen Bürgern in Schranken zu halten, welche den Staat vor der Gefahr der Revolution schützten.

Auch eine genauere Darstellung der solonischen Verfassung liegt ausserhalb der Grenzen dieser Arbeit. Von vielen politischen Institutionen der Athener ist es zweifelhaft, ob sie Solon zum Urheber haben oder nicht. Sicher auf Solon zurückführen lässt sich die Timokratie, und diese erklärt Duncker (A. G. VI^3 S. 164) für das wichtigste Stück seiner Reform. Die politische Bedeutung des solonischen Vierklassensystems ist bereits an anderen Stellen dieser Arbeit hervorgehoben. Es vertraute die Regierungsgewalt den wohlhabenderen Grundbesitzern an, bestimmte die untere Grenze dieses Standes aber so, dass die Adligen die Macht, welche sie bisher allein besessen hatten, nun mit den reichen Bauern teilen mussten. Den ärmeren Bauern, den Lohnarbeitern und den Handwerkern wurden die Rechte, welche sie nach dem Sturze des Damasias errungen hatten, beschnitten oder ganz entzogen.

Wenn diese unteren Klassen der Bevölkerung in materiellem Gewinn für die erlittene Einbusse an politischer Macht Ersatz fanden, wenn die verschiedenen Elemente,

welche jetzt den herrschenden Stand bildeten, gegen etwaige neue Bewegungen im Volke fest zusammenhielten, wenn sie die ihnen anvertraute Regierungsgewalt unparteiisch handhabten, dann war das Selbstgefühl berechtigt, mit welchem Solon auf sein Werk blickte. Der Erfolg hat seine Erwartungen nicht bestätigt. Denn es wäre Peisistratos trotz seiner gewinnenden Persönlichkeit nicht gelungen, die Tyrannis zu erringen, wenn nicht die Wiederkehr der von Solon bekämpften Missstände dem Volke den Schutz eines Alleinherrschers annehmbar, ja unentbehrlich gemacht hätte.

4. Die nachsolonischen Parteien.

Auf dem Berliner Aristotelesfragment (1 b), von dessen Erklärung die vorliegende Untersuchung ausging, hat sich (Zeile 12 f.) noch der Anfang erhalten von einer Charakteristik der Parteien, aus deren Kämpfen die Tyrannis emporgewachsen ist. Zunächst werden ohne Nennung von Namen drei politische Richtungen unterschieden, dann die grossen Parteien und ihre Führer aufgezählt. Die drei zunächst bezeichneten Richtungen haben das Gemeinsame, dass ihre Vertreter der bestehenden Ordnung oppositionell gegenüberstehen, wenn auch aus verschiedenen Motiven.

Manche waren unzufrieden mit der politischen Umwälzung, die sie erlebt hatten; diese werden eine Wiederherstellung der Adelsherrschaft gewünscht haben. Andere grollten wegen der materiellen Verluste, die sie bei dem Schuldenerlass erlitten hatten; auch sie waren Adlige, denn den Reihen des Adels hatten ja die vorsolonischen Gläubiger angehört (vgl. Diels a. a. O. S. 20 f.). Wenn es von ihnen heisst, dass sie durch die Seisachtheia arm geworden waren, so folgt daraus nicht, dass sie sich in einer anderen als der ersten Vermögensklasse befanden. Arm musste im Vergleich zu früherem Reichtum erscheinen, wer vorher von ausgeliehenen Geldern bedeutende Zinsen be-

Digitized by Google

zogen hatte und nun auf ein Landgut angewiesen war, dessen Einkünfte 500 Medimnen vielleicht nicht weit überstiegen. Auch Solon (Fr. 15) bezeichnet sich selbst als arm, obgleich seine Zugehörigkeit zur ersten Klasse nicht zweifelhaft sein kann. Dass es Adlige gab, deren Güter weniger als 500 Medimnen abwarfen, ist überhaupt kaum denkbar. Als drittes ordnungsfeindliches Element erwähnt Aristoteles Männer, welche persönliche Feindschaften auf politischem Gebiete austrugen; auch diese konnten nur Mitglieder des herrschenden Standes sein, da andere nicht in der Lage waren, politischen Einfluss zu erringen und geltend zu machen.

Diese drei Gruppen werden von den Parteien, deren Aufzählung Aristoteles Z. 17 mit den Worten [ἦ]σαν δὲ αἱ στάσεις beginnt, ausdrücklich unterschieden. Von der Charakteristik der Parteien ist kaum noch etwas lesbar, doch lässt sich der Name der Paraler und ihres Führers Megakles erkennen. Die drei oppositionellen Gruppen sind also weder mit den drei Parteien, von welchen die Paraler eine sind, noch mit einer einzelnen von ihnen identisch, bilden aber auch nicht etwa für sich eine vierte Partei. Denn die Angehörigen wenigstens der dritten von diesen Gruppen müssen wir in verschiedenen Parteien suchen, da Männer, deren politische Stellung durch ihre gegenseitige Feindschaft (a. a. O. Z. 17) bestimmt wurde, sich nicht derselben Partei anschliessen konnten. Andererseits ist nicht gesagt, dass die verschiedenen Gruppen, welche Aristoteles unterscheidet, äusserlich kenntlich waren. Denn die Unzufriedenheit wegen der politischen und die wegen der materiellen Verluste konnten in gleicher Parteistellung ihren Ausdruck finden.

Aristoteles will in der Charakteristik dieser drei Richtungen nur die verschiedenen Motive unterscheiden, welche Mitglieder des herrschenden Standes zu der bestehenden Ordnung in Gegensatz brachten und einer Verbindung mit

den mehr oder weniger revolutionären Volksparteien geneigt machten. Alle Parteien suchten damals wie noch weit später ihre Führer im Adel (vgl. Curtius, Gr. Gesch. I⁶ S. 337). Die Interessen der Parteiführer und der Parteimassen gingen aber oft weit auseinander. Das zeigt vor allem die Art, wie Megakles, der Führer der Paraler, nach rein persönlichen Motiven bald mit Lykurg und den Pediaeern, bald mit Peisistratos und den Diakriern gemeinsame Sache macht (Herodot I, 60. 61). Deshalb schickt Aristoteles der Aufzählung der grossen Parteien eine Charakteristik der oppositionellen Gruppen innerhalb des herrschenden Standes voran.

Da von der aristotelischen Darstellung der Paraler, Pediaeer und Diakrier so gut wie nichts erhalten ist, sind wir für die Kenntnis dieser Parteien auf Herodot und Plutarch angewiesen. Plutarch erwähnt sie an zwei Stellen, vor und nach der solonischen Gesetzgebung. Es wäre denkbar, dass die Parteinamen schon vor Solon üblich waren. Das Wesen der Parteigruppierung hatte sich jedenfalls geändert, seit Solons Verfassung zwischen reichen und armen Bauern, zwischen Bauern und Lohnarbeitern einen Unterschied machte (vgl. Diels a. a. O. S. 19). Deshalb geht es nicht an, in den Pediaeern, Paralern und Diakriern Eupatriden, Apoiken und Demiurgen zu erkennen. Ein Verständnis der nachsolonischen Parteien wird vielleicht dann möglich sein, wenn wir, von einer sprachlichen Erklärung der Parteinamen zunächst absehend, die Angaben der Quellen über die politischen Gegensätze mit den Gegensätzen der Interessen, welche sich aus der solonischen Verfassung ergaben, kombinieren.

Am deutlichsten tritt in der Überlieferung hervor, aus welcher Klasse der Bevölkerung sich die Partei der Diakrier zusammensetzte. Zu dieser gehörten die ländlichen Lohnarbeiter (Plut. Sol. 29 θητικὸς ὄχλος). In solonischer Zeit hatte dieser Stand noch keine besondere Partei ge-

bildet, sondern mit den verschuldeten Bauern zusammengehalten. An Zahl müssen die ländlichen Lohnarbeiter schon vor Solon beträchtlich gewesen sein; denn Solon gab seiner 4. Vermögensklasse, welche auch die Handwerker umfasste, den Namen der Theten. Aber erst Peisistratos bildete aus den Landarbeitern eine besondere Partei, welche ihm die Tyrannis eroberte (Herodot I, 59).

Was diesen Stand gegen die bestehende Regierung erbitterte, ist schwer zu sagen. Obgleich sich nicht mehr erkennen liess, was Solon zu seiner Hebung gethan hat (oben S. 69), war doch nach einer Erwähnung bei Solon (Fr. 13, 47) zu vermuten, dass seine Lage sich gebessert hatte, da der fleissige Arbeiter hoffen konnte, ein Vermögen zu ersparen. Diejenigen aber, auf welche sich Peisistratos bei seiner Empörung stützte, müssen Grund zur Unzufriedenheit gehabt haben. Vielleicht befanden sich damals unter den Lohnarbeitern manche, welche früher ein eigenes Gut besessen hatten, durch materielle Bedrängnis aber gezwungen worden waren, ihr Eigentum zu verkaufen und in den Dienst eines reichen Grundherrn zu treten. Jedenfalls war es seit Solon erlaubt, das Erbgut zu veräussern; denn das solonische Gesetz, welches den Grundbesitz beschränkte (oben S. 69) war gegenstandslos, wenn es keinen verkäuflichen Grundbesitz gab. Vor Solon war es dem Bauern nicht möglich gewesen, sein Gut zu verkaufen. Denn da erst Solon es dem kinderlosen Vater erlaubt hat, über sein Vermögen testamentarisch zu verfügen ([Demosth.] gegen Stephan. II, 14; Plut. Sol. 21), so hatte bis auf ihn das Geschlecht ein Anrecht auf das Vermögen jedes Geschlechtsgenossen gehabt, welches illusorisch geworden wäre, wenn der einzelne durch Verkauf sich der wichtigsten Vermögensstücke hätte entäussern dürfen (vgl. Haase, Athen. Stammverfassung S. 80; Landwehr a. a. O. S. 135 A. 49). Deshalb verfiel vor Solon der zahlungsunfähige Schuldner mit seiner Person; nach Solon konnte er sein Gut ver-

kaufen, um den Betrag der Schuld aufzubringen, oder er konnte es an Geldes Statt in Zahlung geben.

Den Missbrauch der den Bauern gewährten Veräusserungsfreiheit seitens der Grossgrundbesitzer hatte Solon durch Festsetzung eines Maximums für den dem einzelnen gestatteten Grunderwerb zu verhüten gesucht. Aber da er die Höhe des Zinsfusses nicht beschränkte (Lysias gegen Theomnest 18 τὸ ἀργύριον στάσιμον εἶναι, ἐφ' ὅσῳ ἂν βούληταί τις), war es, sobald von neuem eine Verschuldung des Bauernstandes eintrat, unvermeidlich, dass zahlreiche Bauern ihren Grundbesitz verkauften und in die Klasse der Lohnarbeiter hinabsanken, während die grossen Güterkomplexe sich bis zu dem gesetzlich zulässigen Maximum ausdehnten. Die folgende Erörterung wird zeigen, dass thatsächlich eine neue Verschuldung eingetreten ist. Wir können also mit Bestimmtheit annehmen, dass unter den Lohnarbeitern, welche Peisistratos erhoben, sich viele befanden, die früher als freie Bauern gewirtschaftet hatten und durch Schulden um ihre Güter gekommen waren. Diese werden es gewesen sein, welche eine Neuaufteilung des Grundbesitzes verlangten (Plut. Sol. 13 erwähnt diese Forderung in solonischer Zeit, wo sie keinen Sinn hatte) und von dem Tyrannen eine Besserung ihrer Lage erwarteten.

Die unversöhnlichen Gegner der Diakrier waren die Pediaeer. Man kann also annehmen, dass sie am meisten durch die Erhebung des Peisistratos zu leiden hatten, dass sie somit vorher die mächtigste Partei gewesen waren. Auf Grund der solonischen Verfassung teilte der Adel die Regierungsgewalt mit den wohlhabenden Bauern. Von den Adligen nahmen jedoch viele eine oppositionelle Haltung ein; die Partei der Pediaeer wird also vornehmlich aus den durch ihr Vermögen bestberechtigten Bauern bestanden haben. Gewöhnlich sieht man in den Pediaeern eine reaktionäre Adelspartei, vermutlich mit Rücksicht auf Plutarch, der sie vor Solon als die am meisten oligarchische Partei

bezeichnet (Sol. 13) und nach Solon von der Bemerkung, dass alle Parteien von einer politischen Umwälzung Erweiterung ihrer Macht hofften, nicht ausschliesst. Als oligarchisch kann man vor Solon nur die Partei des herrschenden Adels bezeichnen; von dieser lässt sich aber nicht sagen, was Plutarch von den vorsolonischen Pediaeern bemerkt, dass sie durch die beiden anderen Parteien in Schach gehalten wurden. Ein Gleichgewicht der Parteien, wie es Plutarch in die Zeit vor Solon verlegt, war erst möglich, seit verschiedenartige Elemente an der Regierungsgewalt Anteil hatten. Deshalb hat Diels (a. a. O. S. 19) mit Recht Plutarchs Schilderung der vorsolonischen Parteiverhältnisse auf die nachsolonischen Zustände bezogen.

Nach Solon bildete der Adel keine geschlossene Partei. An der Spitze aller Parteien finden sich adlige Führer. Oligarchen waren jetzt diejenigen, welche die auf ihr Vermögen gegründete politische Macht unter Ausschluss anderer Stände behaupten wollten. Da sich jedoch innerhalb des herrschenden Standes Männer fanden, welche sich zu Vorkämpfern der unteren Volksklassen aufwarfen, so war letzteren die Möglichkeit gegeben, bei den Wahlen Vertreter ihrer Interessen gegen die Pediaeer durchzubringen. Deshalb war auch die Partei der Pediaeer nicht alleinherrschend und hoffte, bei einer Umwälzung zu gewinnen.

Zwischen Pediaeern und Diakriern hielten die Paraler das Gleichgewicht (Plut. Sol. 13), aber natürlich erst, seit es eine Partei der Diakrier gab. Vorher waren es gerade die Paraler, welche mit den Pediaeern kämpften (Herodot I, 59). Die Neueren charakterisieren diese Partei fast durchgängig wie eine liberale Mittelpartei, etwa im Sinne der Bourgeoisie unter Louis Philipp. Und da man Solon mit einigem Grund als vermittelnden Staatsmann auffassen kann, so hat man wohl in den Paralern die Partei der solonischen Verfassung gesehen. Aber auch die Paraler hofften bei einer Umwälzung zu gewinnen (Plut. Sol. 29);

Digitized by Google

die gemischte Verfassung, welche sie nach Plutarch (Sol. 13) anstrebten, sahen sie also in Solons Gesetzgebung nicht verwirklicht. Weshalb sie mit den bestehenden Zuständen unzufrieden waren, welche Forderungen sie stellten, darüber geben die Quellen nichts an. Um ihre politische Richtung zu verstehen, ist es nötig, die Frage zu beantworten, welche materiellen Interessen sie vertraten.

Unter Damasias hatten dem Adel die Apoiken und die Demiurgen gegenüber gestanden. Aus den Apoiken waren die Parteien der Pediaeer und Diakrier hervorgegangen; es läge also nahe, in den Paralern die Demiurgen wiederzuerkennen. Aber auch unter den Apoiken ist noch eine Gruppe übrig, welche weder zu den Pediaeern noch zu den Diakriern gehörte: die ärmeren Bauern. Es fragt sich also: Bestand die Partei der Paraler aus Bauern oder aus Handwerkern?

Über die Lage der Handwerker vor Solon liess sich nichts feststellen. Solon hatte ihnen die politischen Rechte genommen, welche sie vorübergehend errungen hatten, ihre materiellen Interessen aber gefördert, indem er ihren Produkten ein weites Absatzgebiet eröffnete (oben S. 71 f.). Diese Fürsorge ergab in kurzem wertvolle Resultate. Der glänzende Aufschwung, welchen das attische Töpfergewerbe in jener Zeit nahm, lässt sich noch heute beobachten. Solon (Fr. 13, 49. 50) nennt unter anderen Erwerbsquellen auch die Werke des Hephaestos und der Athene als Mittel, Reichtum zu gewinnen. Die Handwerker hatten also alle Ursache, mit ihrer wirtschaftlichen Lage zufrieden zu sein. Dass sie eine Vermehrung ihrer politischen Rechte wünschten, ist möglich. Aber von einer gewaltsamen Umwälzung konnten sie keinen Gewinn hoffen. Denn die Erschütterung aller Lebensverhältnisse musste sie in der Sicherheit ihres Erwerbs stören und durch Vernichtung des materiellen Wohlstandes auch etwaigen politischen Bestrebungen die wirksame Unterstützung, welche in der Macht des Geldes

lag, entziehen. Lieber wird der einzelne seine Ersparnisse benutzt haben, ein Gut zu kaufen und so in eine höhere Klasse aufzurücken.

Politisch besser, wirtschaftlich schlechter als die Handwerker waren die ärmeren Bauern gestellt. Sie hatten Zutritt zu den geringeren Ämtern; aber der solonische Schuldenerlass hatte ihnen nur vorübergehende Erleichterung gebracht. Das eine Wort χρέα, welches am Schlusse des Berliner Aristotelesfragmentes I b erhalten ist, beweist, dass nach Solon die Verschuldung von neuem begonnen hatte. Wer aber war verschuldet? Die Handwerker befanden sich in guten Verhältnissen; die Grossgrundbesitzer verfügten selbst über Geldreichtum. Als Schuldner bleiben also nur die ärmeren Bauern übrig. Oben ward vermutet, dass viele von diesen ihre Güter verkauften, um ihre Schulden zu bezahlen. Diejenigen, welchen es vorläufig noch gelungen war, ihren Grundbesitz zu behaupten, hatten ein politisches und ein wirtschaftliches Interesse, welches sie auf der einen Seite zu den Diakriern, auf der anderen zu den Pediaeern in Gegensatz brachte. Ihr politisches Interesse war die Gleichstellung mit ihren früheren Standesgenossen, den wohlhabenden Bauern, aber unter Ausschluss der Lohnarbeiter, ihr wirtschaftliches ein neuer Erlass oder wenigstens eine Erleichterung der Schuldenlast, aber keine Neuaufteilung des Bodens. Die Vermutung ist wohl gerechtfertigt, dass es Paraler waren, welche diese Interessen vertraten. Sie konnten mit den Pediaeern gemeinsame Sache machen, wenn sie von diesen durch kleine materielle oder politische Zugeständnisse gewonnen wurden, sie mussten sich auf die Seite der Diakrier schlagen, wenn ihnen ein Ausgleich mit ihren Gläubigern unmöglich schien.

Bei der bisherigen Erörterung der drei nachsolonischen Parteien ist die Bedeutung ihrer von Landschaften entnommenen Namen absichtlich ausser acht gelassen worden. Pedion, Paralia und Diakria umfassen nicht ganz Attika;

Digitized by Google

Mesogaia und Thriasion sind in jenen drei Landesteilen nicht einbegriffen. Indessen hat es den Anschein, als ob die drei Landschaften, welche den nachsolonischen Parteien ihre Namen gegeben haben, für die Bildung des attischen Gesamtstaates von besonderer Bedeutung gewesen sind. Drei Söhne Pandions herrschen über Pedion, Paralia und Diakria (Schol. Arist. Vesp. 1223 Suidas v. Πεδιέων). Da Megaris, welches dem vierten Sohne zufällt, niemals zu Attika gehört hat (Wilamowitz, Aus Kydathen S. 132 f.), so liegt der Pandionsage eine lokale Dreiteilung von Attika zu Grunde. Das Fehlen von Thriasion bei dieser Einteilung erklärt sich einfach daraus, dass Eleusis zu der Zeit, als der attische Gesamtstaat und mit ihm die Pandionsage entstand, noch ein selbständiges Gemeinwesen bildete. Mit welcher von den drei Landschaften die Mesogaia vereinigt war, lassen die Quellen nicht erkennen; auch die Neueren schwanken in der Zuteilung dieses Bezirkes. Bei Stephanos von Byzanz (v. Πεδίον, Διακρία, vgl. v. Παράλιος) werden Pedias und Diakria als Phylen bezeichnet. Bei Euripides (Schutzflehende 653 f.) wird das athenische Heer in drei Phylen eingeteilt; auf dem rechten Flügel stehen die Bewohner der alten Kekropia (des Pedion), auf dem linken die Paraler, den Namen des dritten Phylon verschweigt der Dichter.

Auch in der Verfassung scheint die lokale Dreiteilung ihren Ausdruck gefunden zu haben. Zwar der Angabe von einer Dreiteilung einer jeden der vier alten Phylen (Schol. Plat. Axioch. 863, 2 Harpocrat. v. τριττύς Pollux VIII, 108. 111) ist trotz ihrer aristotelischen Herkunft keine grosse Bedeutung beizulegen. Denn die Annahme einer Drittelung der alten Phylen kann auf einem Rückschlusse von der Dreiteilung der kleisthenischen Phylen [1])

[1]) Die τριττύες des 5. und 4. Jahrhunderts (C. I. A. I, 500. 510. 518. IV, 517 a b; Aeschin. geg. Ktesiphon S. 58; Pollux VIII, 109) wer-

beruht haben. Aber Beachtung verdient, dass die Mitgliederzahlen von zwei altattischen Behörden durch drei teilbar sind, die der neun Archonten und die der einundfünfzig Epheten. Landwehr (a. a. O. S. 102) erklärt die Neunzahl der Archonten aus einer dreifachen (pelasgischen, phoinikischen, ionischen) Bevölkerung von Athen, die er mit Wachsmuth annimmt. Nach den soeben festgestellten Anzeichen ist wohl die Annahme gerechtfertigt, dass der attische Einheitsstaat aus drei Teilstaaten zusammengewachsen ist, und dass deshalb die bei dieser Gelegenheit oder bald danach gebildeten Kollegien eine Mitgliederzahl erhielten, welche durch drei teilbar war.

Zu der Zeit, als diese Einigung sich vollzog, befand sich der Adel noch im Vollbesitze der politischen Gewalt. Die lokalen Gegensätze, deren Fortbestehen vorläufig unvermeidlich war, mussten sich demnach zunächst innerhalb des Adels geltend machen. Wer also (wie Grote, History of Greece III S. 125) mit Rücksicht auf Plutarch (Sol. 13 Erot. S. 763 D Praec. rei publ. S. 805 D.) die Parteien der Pediaeer, Paraler und Diakrier schon der vorsolonischen Zeit zuschreibt, wird sie als Adelsfraktionen aufzufassen haben. Es war natürlich, dass sich die schwächeren dieser Fraktionen nach Anhang im Volke umsahen. Dann konnte sich auf die von adligen Führern gebildete Volkspartei der Name der leitenden Clique übertragen. So läge die Vermutung nahe, der Adel aus der Diakria habe die Lohnarbeiter, der aus der Paralia die Bauern um sich vereinigt.

Diese Vermutung würde viel innere Wahrscheinlichkeit für sich haben. Aber in den überlieferten Thatsachen findet sie keinen Anhalt. Erst Peisistratos hat aus den Lohnarbeitern eine Partei gebildet, welcher er den Namen

---

den von Demosthenes (über die Symmorieen 22. 23) als Unterabteilungen der Phylen dargestellt. Ihnen entspricht die Zahl der dreissig κατὰ δήμους δικασταί, welche erst unter Eukleides auf vierzig erhöht wurde.

der Hyperakrier oder Diakrier gab (Herod. I, 59 Plut. Sol. 29). Peisistratos aber gehörte nicht dem Adel der Diakria an. Seine Festung war Brauron oder, wie es in den Quellen (Plut. Sol. 10, [Plato] Hipparch S. 228) heisst, der Demos Philaidai, eine Stadt der Mesogaia.

Da die Namen der Pediaeer, Paraler und Diakrier aus der Heimat der adligen Führer sich nicht erklären, ist es geboten, auf die Ansicht von Niebuhr (A. G. I S. 350) zurückzukommen, nach welcher diese Namen Gegensätze innerhalb des Volkes bezeichneten. Die Prüfung der politischen Lage nach Solon hat dazu geführt, in den Pediaeern vorzugsweise eine Partei der reichen Bauern zu sehen. Dass die Bauern der Ebene am leichtesten in die Klasse der Pentakosiomedimnen aufrückten, ist aus zwei Gründen anzunehmen. Erstens war der Boden in der Ebene der beste. Zweitens musste die in der Ebene konzentrierte Handwerkerbevölkerung eine stärkere Ausnutzung des Bodens verursachen. Vielleicht hielten sich auch die in der Ebene wohnhaften Handwerker selbst, welche mehr als irgend eine Partei eine politische Erschütterung zu befürchten hatten, zur Partei des Grossgrundbesitzes.

Ausserhalb der Ebene kann es eine nennenswerte Bevölkerung von Handwerkern nicht gegeben haben. Das Handwerk war bei mangelhaften Verkehrswegen an den Ort gebunden, wo sich das Material befand (in Attika vor allem Thonerde) Die Ansicht der Neueren, in der Paralia sei die gewerbthätige und kaufmännische Bevölkerung besonders stark gewesen, beruht auf der unrichtigen (oder wenigstens unklaren) Vorstellung, die Paralia sei das einzige oder doch das bevorzugte Küstenland. Über die klimatischen und geologischen Verhältnisse, von welchen die Bewohner der Paralia und Diakria in ihrer Lebensweise und Erwerbsthätigkeit abhängig waren, geben die bisherigen geographischen Handbücher ebensowenig Auskunft wie die Nachrichten der Alten. Erst von der Bearbeitung der

attischen Topographie durch Milchhöfer ist eine Aufhellung auch dieser Fragen zu erhoffen. Dann wird sich beurteilen lassen, ob vielleicht in der Verschiedenheit des Bodens ein Grund lag, weshalb der Bauernstand der Paralia der Verschuldung einen zäheren Widerstand entgegensetzen konnte als der der Diakria, oder ob etwa gleich bei der Besiedelung des Landes sich in der Paralia eine dichtere bäuerliche Bevölkerung niedergelassen hatte. Jedenfalls steht vorläufig der Annahme nichts im Wege, dass zu der Zeit, als Peisistratos sich erhob, der Boden der Diakria überwiegend von Lohnarbeitern bebaut wurde, der Boden der Paralia von verschuldeten Bauern, und dass deshalb die Partei der Lohnarbeiter den Namen Diakrier, die der ärmeren Bauern den der Paraler erhielt.

Nur in der Ebene fanden sich günstige Lebensbedingungen. Man könnte sich wundern, weshalb nicht viele Bauern aus den anderen Landschaften ihre Güter verkauften, um in der Ebene ein Handwerk anzufangen, um so mehr, da ein solonisches Gesetz ihnen diese Veränderung nahe legte. Vermutlich stand es ihnen nicht frei, ihre Heimat zu verlassen. Denn da noch nach Kleisthenes der Erwerb von Grundbesitz in einem fremden Demos mit einer besonderen Abgabe belastet war, lässt sich annehmen, dass vor Kleisthenes, mindestens vor Peisistratos die Freizügigkeit ein Vorrecht des Adels bildete (vgl. oben S. 49). Jedenfalls hatten von den segensreichen Folgen der solonischen Gesetzgebung nur die Bewohner der Ebene etwas erfahren. In zwei Dritteln von Attika war ein ähnlicher Notstand eingetreten wie vor Solon.

5. Peisistratos.

Was die bestdurchdachte Gesetzgebung den Athenern nicht hatte geben können, das haben sie unter der von Solon wie von den Späteren verabscheuten Alleinherrschaft

erhalten. Die Alten sahen in der Vertreibung der Tyrannen den Beginn der Glanzzeit von Athen. Sie ahnten nicht, dass unter der Regierung des Peisistratos und seiner Söhne das Volk die Kraft gesammelt hatte, welche nach dem Sturze der letzteren sich so herrlich entfaltete. „Seine Verdienste um Athen sind verkannt, er ist der eigentliche Gründer der Grösse des Staates.“ Seit Niebuhr (A. G. I S. 349) mit diesen Worten auf die Bedeutung des Peisistratos hingewiesen hat, sind ihm die neueren Historiker, soweit sie sich nicht, wie z. B. Grote, durch politische Doktrinen die Klarheit ihres Blickes trüben liessen, im Prinzip gerecht geworden. Wodurch er aber die Grundlage zur Grösse des Staates gelegt hat, diese Frage ist noch kaum aufgeworfen worden.

Allerdings gestattet die Überlieferung es nicht, sie mehr als vermutungsweise und in allgemeinen Umrissen zu beantworten. Die Quellen, Thukydides nicht ausgeschlossen, sind ausgiebig über die persönlichen Verhältnisse des Tyrannen und seines Geschlechtes, sie erzählen manche Anekdote, welche seine Art, mit den Leuten umzugehen, veranschaulichen soll. Aber diese Einzelheiten ermöglichen es nicht einmal, von der Individualität des Peisistratos ein deutliches Bild zu gewinnen. Denn es bleibt der Phantasie überlassen, zu unterscheiden, wie weit die Züge von Liebenswürdigkeit des Menschen und Milde des Herrschers, welche uns berichtet werden, einem wohlwollenden Naturell entspringen und wie weit staatsmännischer Berechnung (vgl. Plut. Sol. 29). Indessen ist diese Frage auch nicht die entscheidende. Wer durch kraftvolle Thaten das Volk aus drückender Not befreite, konnte sein Hauptverdienst nicht sehen in unbedeutenden Handlungen einer demonstrativen Menschenfreundlichkeit, welche ihm zur Gewinnung von Popularität immerhin wertvoll sein mochten.

Aber worin konnte Peisistratos sein Hauptverdienst sehen? Welches waren seine wirksamsten Thaten? Dreimal

ist er Tyrann geworden[1]; nach seiner ersten Regierung brachte er sechs, nach der zweiten zehn Jahre fern von Athen zu, das erstemal, wie es scheint, ohne das Land zu verlassen, das zweitemal in Eretria. Wieviel er während seiner ersten und zweiten Regierung hat thun können, ob seine Gegner während seines zweimaligen Exils alle seine Anordnungen umstiessen oder vielleicht in Berücksichtigung der Volksstimmung einige bestehen liessen, diese Fragen müssen unbeantwortet bleiben. Jedenfalls hatte Peisistratos erst während seiner dritten Regierung, an welche sich die seiner Söhne schloss, die Möglichkeit, eine planmässige Politik durchzuführen.

Am meisten erfahren wir über seine kriegerischen Erfolge und diplomatischen Beziehungen. Den Weg zur ersten Tyrannis hatte er sich gebahnt durch die Einnahme der megarischen Hafenstadt Nisaea (Herodot I, 59), welche den langwierigen Krieg um Salamis[2]) entschieden und diese

---

[1]) **Unger**, Flecks. Jahrb. 127 S. 383 nimmt mit Rücksicht auf das spätgriechische Epigramm Bekker Anecd. S. 766 eine dreimalige Unterbrechung der Tyrannis, mithin vier Regierungen an. Dieser Annahme steht das ausdrückliche Zeugnis des Aristoteles (Polit., V, 12) entgegen, auf welches **Stein** (Burs. Jahresber. XLII S. 159. 60) hinweist. Ausführlich behandelt die chronologische Frage **Töpffer** (Quaest. Pisistr. III), der für die erste und zweite Regierung eine kurze Dauer annimmt (wie nach Herodot I, 59 allerdings nicht sicher, aber doch wahrscheinlich ist) und vermutungsweise folgendes Schema aufstellt:

I. Regierung	561—560
I. Exil	560—554
II. Regierung	554—553
II. Exil	553—543
III. Regierung	543—528.

[2]) Alles wesentliche zur Kritik der Überlieferung vom attisch-megarischen Kriege hat schon **Grundner** (Quo tempore et quo duce bellum Salaminium gestum sit. Diss. Jen. 1875) beigebracht. Am ausführlichsten behandelt diesen Gegenstand **Töpffer** (Quaest. Pisistr. I). Die einzige zuverlässige unter den Nachrichten der Hi-

für die Sicherheit der athenischen Häfen unentbehrliche Insel in attischen Besitz gebracht hatte. Später dehnte er die Macht der Athener in verschiedenen Richtungen über das aegaeische Meer aus. Er eroberte Sigeion und übergab es seinem natürlichen Sohne Hegesistratos [1]). Im Einver-

storiker ist die von der Eroberung Nisaeas durch Peisistratos. Alles andere sind Kombinationen, die vorzugsweise an die solonische Elegie Salamis anknüpften. Diese Kombinationen sind natürlich für die heutige Forschung nicht massgebend, letztere ist vielmehr berechtigt, aus den erhaltenen Resten des Gedichtes eigene Folgerungen zu ziehen. Da wird sie nun nicht umhin können, zweierlei anzuerkennen: 1. Der frische herausfordernde Ton der Fragmente verrät, wie Gutschmid (bei Flach, Gesch. d. griech. Lyrik II) hervorhebt, einen jugendlichen Dichter, beweist also die Abfassung der Elegie in der Zeit vor der Gesetzgebung. 2. In dem Ausdruck Ἀθηναίων τῶν Σαλαμιναφετῶν liegt allerdings, wie Töpffer a. a. O. S. 52 betont, nicht notwendig, dass die Athener sich bereits im Besitze von Salamis befunden hatten, mindestens aber, dass schon Kämpfe um Salamis stattgefunden hatten, welche vielen Athenern überdrüssig geworden waren.

[1]) Die Widersprüche der Quellen über die Kämpfe um Sigeion sind von Schöne (Symb. philolog. Bonnens. S. 750) klargestellt, von Töpffer (Quaest. Pisistr. II) nicht erledigt worden. Es bleibt der Anstoss, dass Herodot (V, 94. 5) nur eine Eroberung von Sigeion und einen durch diese eröffneten Krieg mit den Mitylenaeern kennt, in dessen Verlauf er den Schildverlust des Alkaios, an dessen Ende er den Schiedsspruch Periandors setzt. Man steht also vor der Alternative, entweder Herodot eine grobe Unkenntnis und Konfusion zuzutrauen, oder das ganze überlieferte chronologische System, nach welchem die Blüte des Periander, Pittakos und Alkaios an das Ende des siebenten Jahrhunderts gesetzt wird, zu verwerfen. Vor der letzteren Konsequenz werden die meisten zurückschrecken. Doch lassen sich für sie vielleicht folgende Momente geltend machen: 1. Die Zeit des Alkaios bestimmt sich nach der seines Gegners Pittakos. Pittakos und Periander wurden zu den sieben Weisen gerechnet. Chronologische Angaben über diese sind aber deshalb besonders unzuverlässig, weil die antiken Chronographen bei der Bestimmung ihrer Lebenszeit von der fertigen Voraussetzung ausgingen, alle sieben seien Zeitgenossen gewesen. 2. Die Erzählung vom Zweikampfe des Pittakos mit dem Athener Phrynon findet sich

ständniss mit ihm gründete sich der Philaide Miltiades ein Fürstentum auf der thrakischen Chersones (Herod. VI, 36 f. Auch dies Verdienst hat man auf Solon übertragen. Diog. Laert. I, 47). Auch am Strymon setzte sich Peisistratos fest (Herod. I, 64) Von den Kykladen war ihm Naxos durch den von ihm eingesetzten Tyrannen Lygdamis verbunden (Herod. I, 64); auf Delos, dem sacralen Mittelpunkte dieser Inselgruppe, vollzog er eine religiöse Reinigung (Herod. I, 64. Thuk. III, 104). Auch die gastliche Aufnahme, welche ionische Dichter und Künstler am Tyrannenhofe fanden, und das Interesse für das ionische Epos, welches die Herrscher an den Tag legten, waren schwerlich ohne politische Bedeutung. In Eretria hatte Peisistratos während seines zweiten Exils eine Zuflucht gefunden; ob er diese Beziehung als Herrscher aufrecht erhielt und dadurch zu den Chalkidiern, an welche sich die Athener früher angeschlossen hatten, vielleicht in Gegensatz geriet, ist nicht zu sagen. Auf dem hellenischen Festlande hatte er Verbindungen in Theben (Herod. I, 61), Argos (Herod. I, 61) und Thessalien (Herod. V, 64; vgl. Aristoph. Lysistr. 1152).

Zum Teil mochten die auswärtigen Unternehmungen

erst in sehr jungen Quellen und wird von Grundner (a. a. O. S. 31. 2) und Töpffer (Quaest. Pisistr. S. 102) mit Recht verworfen. Sie kann zu einer Zeit ersonnen sein, als die Epoche der sieben Weisen bereits feststand. Der Zweck dieser Erfindung wird gewesen sein, den Namen Πιττάκειον, welchen ein Grundstück bei Sigeion noch in späterer Zeit trug (Diog. Laert. I, 57 Plut. de Herod. mal. 17), zu erklären. Den Namen des besiegten Gegners suchte und fand man in der Liste der gleichzeitigen Olympioniken, in welcher zu 696 der Athener Phyrnon verzeichnet war. 3. An sich ist es kaum denkbar, dass die Athener bereits zu Ende des 7. Jahrhunderts eine Eroberung am Hellespont gemacht und durch einen langen Krieg verteidigt haben sollten, während es ihnen unmöglich schien oder, wie andere meinen, noch nicht einmal in den Sinn gekommen war, das benachbarte Salamis zu gewinnen. Oder waren ihnen die damals noch seemächtigen Megarer, im saronischen Golf ihre überlegenen Gegner, am Hellespont vielleicht behilflich?

des Tyrannen den Zweck verfolgen, Machtmittel für die Behauptung der Herrschaft im Inneren zu gewinnen. Daneben aber tritt das Bestreben hervor, dem Heimatlande, dessen natürliche Hilfsquellen für den Bedarf der Bewohner nicht ausreichten, Nahrung von aussen zuzuführen. Der Besitz der thrakischen Bergwerke machte die attische Münze, welcher in Laurion eine vielgepriesene, aber wenig ergiebige Silberquelle floss, von den geldmächtigen Chalkidiern unabhängig. Jedenfalls ist eine attische Münzprägung vor der Regierung der Tyrannen nicht sicher nachzuweisen. Die Verbindungen auf den Kykladen und am Hellespont eröffneten dem athenischen Handel, welcher durch Solon auf den Westen hingewiesen worden war (oben S. 72), ein neues Gebiet im Osten. Der Gewinn, welcher hier durch kaufmännische Unternehmungen zu erzielen war, konnte die vermögenden Athener bestimmen, ihr Geld lieber in dieser Richtung statt wie bisher im Wucher und Güterkauf anzulegen. Diese Erweiterung der merkantilen Verbindungen musste auch dem attischen Handwerk, welches ohnehin seit Solon einen entschiedenen Aufschwung genommen hatte, noch vermehrten Absatz verschaffen.

Überhaupt fehlte es unter der Regierung der Tyrannen in Athen nicht an Arbeit. Die grossartige Bauthätigkeit der Herrscher, die Ausschmückung der Tempel mit kunstreichen Weihgeschenken, an deren Stiftung sich beteiligte, wer nur irgend konnte, sind in den neuesten Ausgrabungen auf der Akropolis anschaulicher, als die Nachrichten der Alten hoffen liessen, ans Licht getreten. Solche Unternehmungen mussten viele fleissige Hände beschäftigen. Aber diese Hände waren nicht ausschliesslich attische. Die Inschriften jener Zeit zeigen, dass in grosser Zahl auswärtige Künstler und Handwerker nach Attika gezogen wurden. Dagegen ist nicht zu erkennen, ob die Produktion der einheimischen Handwerker eine Steigerung erfahren hat. Der Gedanke läge ja nahe, Peisistratos habe die Be-

völkerung, welche in der Landwirtschaft keinen ausreichenden Erwerb fand, im Handwerke beschäftigt; aber nachweisen lässt sich ein solches Verfahren nicht.

Die Angaben der Quellen deuten nicht nach dieser, sondern nach einer anderen Richtung. Allerdings war die Beseitigung des ländlichen Notstandes, der in Attika wie in anderen Landschaften die Ursache der Tyrannis gewesen war, die Hauptsorge und das Hauptverdienst der Tyrannen. Aber es scheint nicht, dass sie in einer Verminderung der ländlichen Bevölkerung die Heilung des Schadens suchten. Vielmehr zielten ihre Massregeln darauf ab, dass eine zahlreichere Bevölkerung als bisher von der Landwirtschaft leben konnte.

Diesem Zwecke diente die Ausführung von Kolonien. Es lässt sich freilich nicht beweisen, dass der Volksbeschluss wegen Entsendung einer Kleruchie nach Salamis, dessen Reste vor einigen Jahren gefunden sind (vgl. die geistreiche, natürlich immer hypothetische Herstellung von Th. Gomperz, Athen. Mitteil. XIII S. 136), unter seiner Regierung oder überhaupt unter seinem Einfluss gefasst worden ist. Wenn die Annahme von Köhler richtig ist, die Kolonisation habe sich an die Eroberung unmittelbar angeschlossen, so würde sie allerdings vor den Beginn selbst der ersten Tyrannis fallen; immerhin liesse sich annehmen, dass der siegreiche Feldherr einen Einfluss auf die Verwendung der Beute gehabt hat. Jedenfalls zeigen die erhaltenen Überreste des Beschlusses, dass es den Athenern nicht bloss auf die militärische Sicherung der Insel, sondern auch auf die Versorgung von Bürgern ankam. Nicht minder waren ein militärischer und ein wirtschaftlicher Zweck bei der Besiedelung der thrakischen Chersones vereinigt. Ob auch mit den Eroberungen in Kleinasien und am Strymon Niederlassungen von Bürgern verbunden waren, ist aus den Quellen nicht zu ersehen [1].

[1]) Erst nach Vollendung dieser Abhandlung las ich den Aufsatz von Eduard Meyer im letzten Hefte des Philologus, in welchem

Noch wirksamer jedoch als die Entsendung von Kleruchien war die von Peisistratos begonnene Kolonisation im Inneren, welche den Alten nur als ein grausamer Zwang erschien. Aristophanes (Lysistr. 1150 f.) hält den Athenern vor, wie sie unter der Herrschaft der Tyrannen Bauernkittel tragen mussten, bis ihnen die Lakonier den Mantel Volk wieder anzogen. Spätere haben diese Anspielung des Komikers zu der seltsamen Erzählung ausgesponnen, Peisistratos habe die Athener zu der bäuerlichen Tracht gezwungen, damit sie, aus Furcht, ausgelacht zu werden, sich nicht in der Stadt blicken liessen (Pollux VII, 68 ἡ δὲ κατωνάκη ἐξ ἐρίου μὲν ἦν ἐσθὴς παχεῖα, νάκος δ' αὐτῇ κατὰ τὴν πέζαν προσέρραπτον ἔν τε Σικυωνίοις ἐπὶ τῶν τυράννων καὶ Ἀθήνησιν ἐπὶ τῶν Πεισιστρατιδῶν, ὅπως αἰσχύνοιντο εἰς ἄστυ καταίνειν. Suidas v. κατωνάκη. ἱμάτιόν ἐστιν ἐκ τῶν κάτω μερῶν νάκος τουτέστι διφθέραν περιερραμμένον· δοκοῦσι δὲ ἁμιέσασθαι τοῦτο, τῶν τυράννων ἐπαναγκασάντων τοὺς Ἀθηναίους, ἵνα ὑπὸ εὐτελείας μὴ κατίωσιν εἰς ἄστυ οἱ πολῖται. μέχρι γὰρ τῶν γονάτων ἦν διῆκον). Auch sonst wird berichtet, Peisistratos habe die Athener mit Gewalt zum Ackerbau angehalten. (Dio Chrysost. XXV p. 520. 1 Οἶσθα γὰρ δήπου ὅτι Πεισιστράτου προστάττοντος καὶ ἄρχοντος εἰς μὲν τὴν πόλιν οὐ κατῆσαν ὁ δῆμος, ἐν δὲ τῇ χώρᾳ διατρίβοντες γεωργοὶ ἐγίγνοντο· καὶ τὴν Ἀττικὴν πρότερον ψιλὴν καὶ ἄδενδρον οὖσαν ἐλάας κατεφύτευσαν Πεισιστράτου προστάξαντος καὶ τἆλλα ὅπως ἐκεῖνος ἐβούλετο, οὕτως ἔπραττον. Vgl VII. 258 ἢ διασπείσαντες ἐν τῇ χώρᾳ κατοικοῦμεν, καθάπερ Ἀθηναίους φασὶ νεμεσθαι καθ' ὅλην τὴν Ἀττικὴν τὸ παλαιὸν καὶ πάλιν ὕστερον τυραννήσαντος Πεισιστράτου.)

Es wäre verkehrt, in diesen letzten Nachrichten nichts zu sehen als willkürliche Erfindungen. Sie enthalten einen wahren Kern. Denn sie stimmen auffallend mit dem über-

(S. 493 f.) Gründe für die Annahme beigebracht werden, dass auch die Eroberung und Kolonisation der Inseln Samothrake, Imbros und Lemnos der peisistratischen Zeit und Politik angehört.

ein, was der Volksbeschluss über Salamis erkennen lässt und was ein zuverlässiger Gewährsmann berichtet. Die Ansiedler auf Salamis wurden bestraft, wenn sie ihre Güter verpachteten, statt sie selbst zu bewirtschaften. Nach Theophrast (Plut. Sol. 31 ὡς δὲ Θεόφραστος ἱστόρηκε, καὶ τὸν τῆς ἀργίας νόμον οὐ Σόλων ἔθηκεν, ἀλλὰ Πεισίστρατος, ᾧ τήν τε χώραν ἐνεργεστέραν καὶ τὴν πόλιν ἠρεμωτέραν ἐποίησεν) hat Peisistratos durch das Gesetz, welches die Unthätigen mit dem Tode bedrohte, die Stadt entvölkert und den Anbau des Landes gehoben. Schon in einem auf der Philologenversammlung in Görlitz gehaltenen Vortrage habe ich ausgeführt, weshalb es in der That wahrscheinlich ist, dass Peisistratos, nicht Drakon oder Solon, das Gesetz wegen Bestrafung der Unthätigkeit gegeben hat. Aber auch über die Wirkung dieses Gesetzes verdient Theophrast Glauben. Niemand war wie der Verfasser der Pflanzengeschichte berufen, von der Entwickelung des attischen Ackerbaues Kunde zu geben.

Man wird also als Thatsache anerkennen müssen, dass Peisistratos die Staatsgewalt aufbot, um die Athener zum Ackerbau anzuhalten. Vielleicht war ein solcher Zwang notwendig. Nach einer langen Zeit politischer Unruhen mochte es manchen geben, der sich gewöhnt hatte, vom Skandal zu leben, und redliche Arbeit scheute. Aber es scheint nicht, dass die Athener diesen Zwang auf die Dauer als drückend empfunden haben. Denn mit Recht weist Droysen (Schmidts Zeitschr. VIII S. 392) darauf hin, wie starke kriegerische Machtmittel aufgeboten werden mussten, um die Peisistratiden auf die Burg zurückzudrängen, wie schwache Unterstützung somit die Befreier im Volke fanden. Dies hatte wohl den anfangs unbequemen Zwang mit der Zeit als eine Wohlthat kennen gelernt. Jedenfalls konnte es sich überzeugen, wie eifrig der Herrscher bemüht war, dem Armen die materiellen Schwierigkeiten in der Betreibung der Wirtschaft, bei denen er sonst rettungslos

in die Hände der Wucherer gefallen war, überwinden zu helfen (Aelian var. hist. IX, 25 Πεισίστρατος ὅτε τῆς ἀρχῆς ἐγκρατὴς ἐγένετο, μετεπέμπετο τοὺς ἐν ταῖς ἀγοραῖς ἀποσχολάζοντας καὶ ἐπυνθάνετο, τί δή ποτε εἴη τὸ αἴτιον τοῦ ἀλύειν αὐτούς. καὶ ἐπέλεγεν· εἰ μέν σοι τέθνηκε ζεῦγος, παρ' ἐμοῦ λαβὼν ἄπιθι καὶ ἐργάζου· εἰ δὲ ἀπορεῖς σπερμάτων, παρ' ἐμοῦ σοι γενέσθω, δεδιὼς, μὴ ἡ σχολὴ τούτων ἐπιβολὴν τέκῃ). Eine solche Verwendung der Staatseinkünfte mochte es auch erträglich erscheinen lassen, dass ein Zehntel, später ein Zwanzigstel der Gütererträge als Steuer entrichtet werden musste (Thuk. VI, 54).

Aber die kleinen Nöte der Wirtschaft waren nicht die grösste Schwierigkeit, der gegenüber die ländliche Bevölkerung sich auf die Hilfe des Tyrannen angewiesen sah. Ihre ärgsten Feinde waren die grossen Gutsherren, welche bisher darauf hingearbeitet hatten, den freien Bauernstand durch wucherische Darlehen sich zinsbar zu machen oder gar zu einer geknechteten Masse von Tagelöhnern herabzudrücken. Den weiteren Fortschritten dieser Entwickelung war ja ein Damm entgegengesetzt, wenn die Bauern, welche sich noch behauptet hatten, keine Darlehen mehr aufzunehmen brauchten. Aber Peisistratos hat sich mit diesem negativen Ergebnisse nicht begnügt. Unter seinem Einflusse beginnt eine Entwickelung, welche der bisherigen direkt entgegengesetzt ist.

Während in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts die grossen Grundbesitzer mit Erfolg bemüht sind, die kleinen Güter mehr und mehr aufzusaugen, finden wir gegen Ende des 5. Jahrhunderts in Attika eine Zersplitterung des Grundbesitzes, wie sie in der Agrargeschichte kaum je wieder vorgekommen sein dürfte (Böckh, Staatshaushaltung I S. 90 f.). Während die Zahl der Grundeigentümer zunahm, verringerte sich der Umfang selbst der ansehnlichsten Güter. Der Minimalumfang eines Pentakosiomedimnengutes betrug zu Solons Zeit nach Hildebrands knapper Berechnung

150 Morgen; Alkibiades, der Abkömmling eines der reichsten Adelsgeschlechter, erbte an Grundbesitz im ganzen nicht mehr als 120 Morgen (Hildebrand, Jahrb. XII S. 23). In welcher Weise und zu welcher Zeit sich in Attika die Zerschlagung der grossen Güter vollzogen hat, ist ein Grundproblem der athenischen Geschichte, über welches freilich die Quellen nicht einmal andeutungsweise Auskunft geben.

Den Hauptteil, jedenfalls den Anfang dieser Entwickelung in die Zeit der Tyrannen zu setzen, bestimmt mich zunächst folgende Erwägung. Zu Solons Zeit gab es in Attika keine anderen lokalen Sondergemeinden als die 48 Naukrarien. Kleisthenes liess diese bei seiner Reorganisation der attischen Gemeindeverfassung zwar (unter Vermehrung ihrer Zahl auf 50) bestehen, übertrug aber ihre eigentliche Bedeutung auf die 100 Demen. Man würde dem staatsmännischen Sinne des grossen Alkmaeoniden Unrecht thun, wollte man annehmen, diese Demen seien künstliche Bildungen gewesen. Die Einrichtung neuer Gemeinden war nur deshalb möglich und notwendig, weil in der Tyrannenzeit neue Ansiedelungen entstanden waren, welche den Anspruch auf Loslösung von den alten Dorfschaften erheben konnten.

Es lassen sich aber auch im besonderen Umstände geltend machen, welche auf eine Zerstückelung der grossen Güter unter der Regierung des Peisistratos und seiner Söhne hinwirken konnten. Zunächst fielen durch die freiwillige oder gezwungene Verbannung reicher Adelsgeschlechter (Herod. I, 64; VI, 103. Andokid. II, 26. Isocrates de biga 25. 26) umfangreiche Landkomplexe in die Hände der Tyrannen. Wie sie über diese verfügten, ob sie sie im Namen der Verbannten verwalteten, jedoch so, dass sie den Inhabern der einzelnen Parzellen (in Parzellen wurden während des ganzen Altertums grosse Güter bewirtschaftet) die Möglichkeit gewährten, allmählich das Eigentum an den

von ihnen bebauten Grundstücken zu erwerben, jedenfalls hatten sie die Gelegenheit, auf dem Grund und Boden des landesflüchtigen Adels einer zahlreichen Bevölkerung ein besseres Los zu schaffen. Andererseits aber gingen die Peisistratiden keineswegs darauf aus, alle vornehmen Geschlechter zu vertreiben, zeigten sich vielmehr bemüht, mit hervorragenden Familien persönliche Verbindungen anzuknüpfen (Andokid. II, 26). Konnten sie auch diese veranlassen, ihren Grundbesitz zu verringern, um für den Bauernstand Platz zu machen?

Schon oben ward darauf hingewiesen, welche Rückwirkung die Entwickelung des überseeischen Verkehrs auf die einheimische Volkswirtschaft ausüben musste. Das Fällen von Bäumen zum Schiffbau konnte nicht anders als für die Kultur des Bodens neuen Raum gewinnen, auf dem sich überschüssige Bevölkerung unterbringen liess. Dann aber fanden die Reichen eine einträgliche Verwendung ihrer Gelder im überseeischen Handel. Zunächst war es schon von Wert, wenn sie es deshalb unterliessen, sie im Inlande auf Wucherzinsen auszuleihen. Weiterhin aber konnten sie es auch zweckmässig finden, ihren Grundbesitz nach und nach zu vermindern, um die beim Verkauf vereinnahmten Summen in kaufmännischen Unternehmungen anzulegen. Schwierig bleibt freilich die Frage: Woher bekamen sie Käufer?

Schon vor Peisistratos waren einzelne Lohnarbeiter in der Lage gewesen (vgl. oben S. 69), Ersparnisse zurückzulegen, die nach einiger Zeit vielleicht zum Ankaufe eines kleinen Gutes ausreichen konnten. Dass solche Fälle häufiger würden, dafür zu sorgen, wird eine Hauptaufgabe des volksfreundlichen Tyrannen gewesen sein, bei deren Lösung ihm die Natur der Verhältnisse zu Hilfe kam. Die grossstädtische Entwickelung von Athen hatte nach einem bekannten wirtschaftlichen Gesetze zur Folge, dass rings umher die Verwertung des Bodens intensiver und deshalb

einträglicher wurde. So konnte der Eigentümer absolut sogar mehr Gewinn aus seinen Gütern ziehen als früher, auch wenn er eine grössere Quote des Ertrages den Arbeitern überliess. Wenn diese Quote in Geld ausbezahlt wurde und so bemessen war, dass sie den zum Lebensunterhalt erforderlichen Aufwand überstieg, wurden mehr und mehr die Parzelleninhaber in den Stand gesetzt, die von ihnen bewirtschafteten Grundstücke anzukaufen und so in die Klasse der freien Bauern emporzusteigen.

Es ist freilich nicht aus Quellenzeugnissen zu beweisen, dass die Entwickelung einen solchen Gang genommen hat und dass dies unter dem Einflusse des Peisistratos geschehen ist. Mit Bestimmtheit lässt sich nur sagen, dass unter seiner Herrschaft in der Lage der ländlichen Bevölkerung eine entschiedene Wendung zum besseren, ja zum guten eingetreten ist. Die Erhaltung und Kräftigung des attischen Bauernstandes ist das grosse Werk der Tyrannen. Wenn Duncker (A. G. VI³ S. 196) mit Recht betont, dass in der solonischen Verfassung die Bauernschaft der Kern des Volkes ist, so dürfen wir auf der anderen Seite nicht übersehen, dass erst Peisistratos den Bauernstand befähigt hat, die ihm zugedachte Stellung auszufüllen. In den Bauernkitteln der Tyrannenzeit ist das Geschlecht herangewachsen, welches bei Marathon gesiegt hat.

Google

DE

FORMA ET CONDITIONE

SICILIÆ PROVINCIÆ ROMANÆ

DISSERUIT

R. Adolphe DARESTE de la Chavanne.

DOCTOR JURIS, IN FACULTATE LITTERARUM JAM LICENTIATUS, SCHOLÆ CHARTARUM OLIM ALUMNUS.

LUTETIÆ,

AUG. DURAND.

—

MDCCCL

Digitized by Google

GIFT

151248

JURISCONSULTIS LITTERATISSIMIS

PRÆCEPTORIBUS BENE MERITIS

AUG. PELLAT, ED. LABOULAYE,

HOC OPUSCULUM

D D L.

DE

FORMA ET CONDITIONE

SICILIÆ PROVINCIÆ ROMANÆ.

PROLEGOMENA.

Devictis ad Ægusas Carthaginiensibus, Siciliam totam, exceptis Syracusis et iis civitatibus quæ ad Hieronis regnum pertinebant, consul C. Lutatius in provinciam redegit eo jure, ut quotannis Roma prætor Lilybæum mitteretur (1).

Secundo autem bello punico, quum ad Carthaginienses Syracusani defecissent, missus in Siciliam consul Marcellus Syracusas partim vi, partim proditione cepit (2). Varia deinceps fortuna decertatum, donec, recepto Agrigento, oppido munitissimo, consul Lævinus insulam totam armis occupavit (3). Descriptæ Siculis leges a Marcello primum, tum deinde a Lævino, senatusque auctoritate de more sanctæ. Livius refert Syracusas legationes omnium ferme civitatum Siciliæ ad Marcellum convenisse, disparemque conditionem, ut causa dispar erat, impetravisse : « Qui ante captas Syracusas aut non desciverant aut redierant in amicitiam, ut socii fideles accepti cultique ; quos metus post captas Syracusas dediderat, ut victi a victore leges acceperunt (4). »

---

(1) Anno ante Christum natum 241. Vid. Polyb., I, 62 ; II, 1. Sex civitates Hieroni subjectas Diodor. Sicul., lib. XXIII, memorat : Acrenses, Leontinos, Megarenses, Eloritas, Netinos, Tauromenios.

(2) T. Liv., XXV, 36-40. — Anno ante J.-C. 211.

(3) T. Liv., XXVI, 40 : « Et quod ad Siciliam attinet, eo anno debellatum est. » — Anno ante J.-C. 210.

(4) T. Liv., XXV, 40. Cf. XXVI, 29-40 ; Plutarch., Marcell., cap. 25.

Ita composita provincia, Siculos Lævinus coegit positis tandem armis ad agrum colendum animos convertere, ut esset non incolarum modo alimentis frugifera insula, sed urbis Romæ atque Italiæ annonam levaret. Quum vero rei frumentariæ et pecuariæ necessitate mirum in modum crevisset servorum numerus, duo servilia bella exstitere quorum alterum a P. Rupilio consule (1), alterum a M. Aquilio (2) confectum est. Redintegrata ab utroque pristina forma conditioque provinciæ, decem legatis ad Rupilium a senatu missis, de quorum sententia rem omnem frumentariam judiciariamque legibus composuit. Eæ sunt celeberrimæ Rupiliæ leges quas a C. Verre contemptas esse Cicero sæpissime queritur, quas imperatoris populi romani auctoritate, decem legatorum dignitate, senatus denique consulto firmatas prætores omnes, tum in proponendis edictis, tum in jure dicundo rebusque administrandis maxime observabant (3).

Consimili ratione romanos imperatores de senatus auctoritate et sententia provinciarum formam constituisse accipimus, ut Lucullum et Pompeium Asiæ et Bithyniæ, Æmilium Paulum Macedoniæ, Mummium Achaiæ, Lentulum Cypri (4). Ita Lævinus, Rupilius et Aquilius ut legum Siculis datarum auctores sæpe memorantur (5).

Veteri enim gentium jure, quotiescumque fortuna belli populus in alterius populi ditionem venerat, victus victori addicebatur, qui quum in personas vitæ necisque potestatem haberet, plerumque secum in servitutem abducebat, res agrosque omnes occupando suos faciebat. Sæpius autem ipsis victoribus commodius utiliusque visum summo jure non agere, subactasque gentes legibus suis uti rebusque frui sinere; neque alia ratione populus romanus, in constituenda provinciarum forma, certis demum conditionibus suos provincialibus agros fruendos, suas leges utendas reddiderat.

---

(1) Anno ante J. C. 132. — Diodor. Sic., lib. XXXIV.

(2) Anno ante J. C. 101. — Diodor. Sic., lib. XXXVI.

(3) Cic., in Verr., act. II, lib. II, cap. 13-16. — Valer. Maxim., VI, 9, 8. Cf. Cic., in Verr., lib. III, cap. 7 : « Novam legem te in decumis statuisse non miror... sed quod tua sponte, injussu populi, sine senatus auctoritate, jura provinciæ Siciliæ mutaris, id reprehendo, id accuso. »

(4) F. Walter, *Geschichte des Rœmischen Rechts bis auf Justinian*, Bonn. 1845, t. I, p. 269.

(5) Cic., in Verr., lib. III, cap. 74.

Quæ conditiones quales in Sicilia fuerint jam videamus (1). Lectores autem præmoneantur necesse est nullam fere in toto orbe romano provinciam fuisse quæ meliori jure quam Sicilia uteretur. De ejus provinciæ dignitate, vetustate, opportunitate sæpe dixit Cicero, cujus magnificam hanc laudationem afferre lubet, ut summi oratoris verbis hoc opusculum feliciter auspicemur : « Omnium nationum exterarum princeps Sicilia se ad amicitiam fidemque populi romani applicavit. Prima omnium, id quod ornamentum imperii est, provincia est appellata : prima docuit majores nostros quam præclarum esset exteris gentibus imperare. Sola fuit ea fide benevolentiaque erga populum romanum ut civitates ejus insulæ quæ semel in amicitiam nostram venissent nunquam postea deficerent, pleræque autem et maxime illustres in amicitia perpetuo manerent (2). »

Ex iis igitur quæ Verres in Sicilia suburbana ausus est conjicere licet quid ceteræ remotiores provinciæ perpessæ fuerint.

---

(1) Ea de re consuluimus dissertationes duas nempe : Th. Francke, *Prolegomena in Ciceronis orationes verrinas, de provinciarum romanarum forma atque administratione* in *Miscellaneis maximam partem criticis*, edd. Friedemann et Seebode. T. II, p. 295-353, Wittenberg, 1825, in qua præter multos Ciceronis locos nihil fere utile invenimus ; tum C. Zumpt. *Ueber den Zustand und die Verwaltung Siciliens unter Rœmischer Herrschaft. Archiv für Philologie und Pœdagogik*, t. II, pp. 259-263. Helmstedt, 1825. Ciceronis Verrines ex optima ejusdem Zumptii editione (Berolini, 1831) citavimus. Neque hic silentio prætereundus videtur vir eruditus N. Desjardins, qui totam vectigalium romanorum rationem in addendis ad Ciceronis orationes a se editas exponere non infeliciter conatus est (Parisiis, 1758). Videndus etiam Dureau de la Malle, *Economie politique des Romains*, 1840, t. I.

(2) Cic., in Verr., lib. II, cap. 1. Cf. cap 2; lib. III, cap. 6, et passim.

I.

DE MAGISTRATIBUS ROMANIS.

Summam provinciæ administrationem prætor aut proconsul populi romani habebat (1). Eorum plures erant qui quotannis provincias inter se sortiebantur. Quemadmodum igitur jure gentium victus hostis victori addicebatur, nec quidquam ab eo sibi vindicare poterat, sed iis tantum utebatur conditionibus quas precario impetravisset, ita prætor in bona personasque provincialium summum imperium potestatemque habebat (2).

Romæ etiam plerisque magistratibus infinita potestas a populo dabatur, sed pluribus eodem tempore, ita ut alii aliis intercedere possent, adeoque tota respublica æqua veluti lance librarctur (3). Præterea si quis mandato sibi imperio abuteretur, tribuni plebis de abrogando imperio ferre ad populum poterant. In provincia vero unus magistratus, cui nullus collega intercederet (4), imo qui peregrinis romanus imperaret, neque provincialibus sed populo romano rationes redderet. Quod si acerbius aut iniquius in provincia se gessisset, eum accusare soli cives romani poterant, provinciales non poterant, nisi potentis cujusdam patroni auxilium implorarent qui prætoris decedentis nomen deferret.

Unus igitur prætor jurisdictionem in provincia exercebat, mi-

(1) Imperium prætoris, etsi annuum erat, prorogari tamen poterat, ut Verri per triennium. Cf. Cic., in Verr., lib. IV, cap. 20, Pseud. Ascon. in Divinat., § 3 (Orelli, p. 101); Schol. Gronov. in Divinat., § 1 (Orelli, p. 382).

(2) Cic., in Verr., lib. III, cap 18.

(3) Vid. Puchta, *Institutionen*, t. I, p. 316, Leipzig, 1845.—Laboulaye, *Essai sur les lois criminelles des Romains, concernant la responsabilité des magistrats*. Paris, 1845.

(4) Cic., in Verr., lib. II, cap. 12.

litibus imperabat, res omnes administrabat, vectigalia vendebat, actionum civilium formulas in edicto proponebat, de vita et capite reorum cognoscebat (1). Huic a senatu quæstor et legati dabantur, sed legati jurisdictionem nullam nisi a prætore mandatam habebant; quæstor etsi legibus certum officium, certisque in rebus propriam jurisdictionem habebat, tamen, quum filii loco apud prætorem esset, longe aberat quin ei unquam intercederet, impiumque videbatur ejus nomen ab ipso deferri (2).

De officio prætoris aut proconsulis plurima senatusconsulta, plurimæque leges erant, ideo tamen minus quam perfectæ quod quædam fieri vetarent, non impedirent, quæ si commissa erant, unus aut alter annus exspectandus erat donec decedens prætor quamvis sera pœna plecteretur, prætor autem novus res in integrum restitueret.

Primum enim formam et jura provinciæ de senatus decemque legatorum auctoritate constituta observare debebat, quibus ei subrogare non derogare in edicto proponendo permittebatur. Tum proficiscenti in provinciam senatus mandata dabat quemadmodum se gerere, vectigalia vendere, rem militarem administrare deberet. Cavebatur etiam ne nimium a provincialibus exigeret, ideoque mercaturam aut fenerationem in provincia facere prohibebatur. « Ei qui in provinciam cum potestate aut legatione esset profectus, ait Cicero (3), dabatur argentum de publico, vestis præbebatur legibus; sancitum etiam erat ne quis emeret mancipium nisi in demortui locum. » Fundum ei provincialem habere non licebat, aut uxorem e provincia ducere (4). In provinciam autem cum uxore proficisci ægre concessum erat, siquidem senatus censuerat futurum ut si quid uxores eorum, qui ad officia proficiscerentur, deliquissent, ab ipsis ratio et vindicta exigeretur (5). Pecuniam ad stipendium militibus dandum, frumentum reipublicæ

---

(1) Ulpian., l. 9, pr. D., *De officio proconsulis et legati* (I, 16) : « Nec quidquam est in provincia quod non per ipsum expediatur. » —Id., ibid., l. 7, § 2 : « Quum plenissimam jurisdictionem proconsul habeat, omnium partes qui Romæ vel quasi magistratus, vel extra ordinem jus dicunt, ad ipsum pertinent. »

(2) Cic., in Q. Cæc. Divin., cap. 19. — Pompon., l. 13, D., *De officio proconsulis et legati* (I, 16).

(3) Cic., in Verr., lib. IV, cap. 5.

(4) Paul., l. 38, pr., *De ritu nuptiarum*, D. (XXIII, 2). — Concubinam autem ex provincia habere poterat. Paul., l. 3, D., *De concubinis* (XXV, 7)

(5) Ulp., l. 4, § 2, D., *De officio proconsulis et legati* (I, 16).

emendum, ceterosque usus, quæstori ejus senatus numerabat, aut a publicanorum societate quæ in provincia esset, versura facta, transcribi jubebat. Ipsi autem prætori stipendium nullum dabatur. Si quid opus esset, sumptu publico præbebatur (1). Provincia nihil nisi frumentum in cellam et habitationem dabat. Siciliæ prætores Syracusis in insula habitabant, domoque magnifica quæ regis Hieronis quondam, publica populi romani facta fuerat, utebantur (2). Æstate, quum provinciam circumirent, sive ut caverent de piratarum incursionibus, sive ad conventus habendos, tum, in singulis civitatibus, publicis aut privatis hospitiis excipiebantur. Imo ne proconsulibus aut præsidibus provinciarum munera a provincialibus accipere nisi modica xeniola liceret, vetuere, ut videtur, romani principes (3).

Quum ceteris prætoribus quæstor unus daretur, in Sicilia quæstores duo erant : quorum alter Lilybæi, alter Syracusis manebat, quoniam, ut diximus, diversis temporibus diversæ partes insulæ in Romanorum ditionem venerant, et provincia Sicilia duplex quodam modo erat (4). Hi pecuniam ab ærario acceptam administrabant; tabulas, ad rationes reddendas, conficiebant; mandata denique prætoris exsequebantur, qui ipsis aut jurisdictionem, aut partem militaris imperii, aut vectigalium vendundorum curam mandabat. Ipsi tamen certis in rebus propriam jurisdictionem, edicendique facultatem habebant, eamdem scilicet quam Romæ ædiles curules, ut de nundinis et rerum venditionibus (5).

De legatis prætorum nihil notatu dignum invenimus, qui nihil proprium habebant nisi a prætore mandatum. Imperium autem quod *merum* jurisconsulti appellant, atque etiam *potestas*, aut *jus gladii* dicebatur, nulli mandare prætor poterat, neque apud quemquam

---

(1) Cic., in Verr., lib. V, cap. 18.

(2) Cic., in Verr., lib. IV, cap. 55 et passim. In ea insula, quæ munitissima erat, portumque Syracusarum claudebat, Marcellus Syracusanum neminem habitare voluerat. Cic., in Verr., lib. V, cap. 32.

(3) Ulp., l. 6, § 5, D., *De officio proconsulis* (I, 16). — Modestin., l. 18, D., *De officio præsidis* (I, 18) : « Plebiscito continetur ne quis præsidum munus, donum caperet, nisi esculentum potulentumve quod intra dies proximos prodigatur. »

(4) Vid. Pseud. Ascon., in Cic. Divinat. adv. Cæcil., § 2 (Orelli, p. 160). « Quum vero a duobus quæstoribus Sicilia regi soleat, uno lilybitano, altero syracusano. » — Cf. Cic., in Verr., lib. II, capp. 4, 8.

(5) Gaius Instit., lib. I, § 6. Cf. D., lib. XXI, tit. I, *De ædilicio edicto et redhibitione et quanti minoris*.

alium reorum nomina in provincia deferebantur ; modica autem coercitio sine qua jurisdictio nulla est, quam mixtum imperium Ulpianus vocat, cum jurisdictione mandari videbatur (1).

Cohortem præterea secum prætor in provinciam ducebat, amicorum et necessariorum, in quibus haruspices, medici, præcones, interpretes, scribæ, accensi, lictores, viatores, apparitores erant. Præcipuum autem scribarum ministerium erat quibus pericula prætoris et tabularum conficiendarum cura committebantur in quibus ille edicta decretaque, accepta expensave omnia referri curabat. De Verris cohorte sæpissime mentio fit apud Ciceronem, ut in qua profligati homines essent, improbissimi prætoris avaritiæ ministri (2).

« Præses provinciæ, ait Paulus jurisconsultus (3), in suæ provinciæ homines tantum imperium habet. » Cives igitur romani si qui in provincia essent, præter eos qui in legionibus merebant, prætoris imperio subjecti non erant. Tuebantur eos videlicet, ut Romæ ita in provincia, lex Porcia legesque Semproniæ, quæ civem romanum virgis cædi aut securi feriri vetabant (4). Eorum permulti et locupletissimi in Sicilia ut in suburbana provincia erant, in quibus aratores, negotiatores, mercatores, argentarios, publicanos invenimus (5), qui aut Roma in Siciliam venerant, aut ex ipsa provincia oriundi civitatem romanam alicujus prætoris beneficio adepti erant (6). Ex his conventus fiebant in quibus prætor jus dicebat, et si quis plurimum auctoritatis haberet, is ut causarum patronus verba apud prætorem faciebat.

---

(1) Ulp., l. 5; Javolen., l. 2, D., *De jurisdictione* (II, 1); — Paul., l. 3, D., *De officio ejus cui mandata est jurisdictio* (I, 21).

(2) Cic., in Verr., lib. I, cap. 14; lib. II, capp. 10, 13; lib. III, capp. 11, 28, 50, 65, 66, 79.

(3) Paul., l. 3, D., *De officio præsidis* (I, 18).

(4) Cic., in Verr., lib. V, cap. 63; pro Rabirio, cap. 4. Cf. Walter, *Geschichte des Römischen Rechts*, t. I, p. 107.

(5) Cic., in Verr., lib. II, cap. 3 : « Quod..... quod multis locupletioribus civibus utimur quod habent fidelem fructuosamque provinciam quo facile excurrant, ubi libenter negotium gerant ; quos illa partim mercibus suppeditandis cum quæstu compendioque dimittit, partim retinet, ut arare, ut pascere, ut negotiari libeat, ut denique sedes ac domicilium collocare. » — Cf. lib. II, capp. 6, 62 ; lib. III, capp. 3, 10, 12, 14, 22, 24, 40, 41, 59, 64, 65 ; lib. IV, cap. 13.

(6) Ut a Pompeio, Cic., in Verr., lib IV, capp. 11, 22 ; a Sulla, ibid., lib IV cap. 17.

Viginti ex eorum numero recuperatorum consilium prætori adhibebatur. In his plurimi equites romani, etiam senatores erant (1). Eos autem Verres, spretis legibus, perinde ac provinciales habuit ; virgis cædi, extremo supplicio affici non indemnatos modo sed innocentes jussit, in quibus Gavium illum, municipem cosanum, qui, quum cruci affigeretur, nihil aliud vociferabat nisi *Civis romanus sum*, quasi hac una voce iniquissimi prætoris superbiam et crudelitatem condemnaret (2).

Unum igitur non provincialium modo sed et civium romanorum, qui in provincia sedem habebant, subsidium ac perfugium erat in judiciis repetundarum, de quibus hic dicere non vacat. Sed quam difficile et arduum fuerit provincialibus res suas ita repetere, ipsa illa Verris accusatio testatur, qui quum Siciliam totam impudenter expilasset, in ipsa provincia persæpe dixerat « se habere hominem potentem, cujus fiducia provinciam spoliaret, neque sibi soli pecuniam quærere, sed ita triennium illud prætoræ siciliensis distributum habere, ut secum præclare ageretur si unius anni quæstum in rem suam converteret, alterum patronis et defensoribus suis traderet ; tertium illum uberrimum quæstuosissimumque annum totum judicibus reservaret (3). » Et quanquam defensionem Siciliæ Cicero susceperat, non multum abfuit quin Verres a senatoribus absolveretur. Non aliam igitur ob causam patronos Romæ provinciæ habebant, potentissimum quemque et locupletissimum. Ita Marcelli, tum Pompeius, Lentulus, Sisenna, Lucullus, Cicero denique patrocinium Siciliæ susceperant (4).

---

(1) Gaius Instit., lib. I, § 20.

(2) Cic., in Verr., lib. V, capp. 62, 63.

(3) Cic., in Verr., act. I, cap. 14.— Quum decedens e provincia Verres accusatum iri se prævideret, cogebat civitates publice de se testimonium laudationemque dare ; statuas sibi decerni, etiam Verria celebrari curabat qua die antea Marcellia celebrabantur (Cic., in Verr., lib. II, capp. 21, 47). Complures, qui testimonium contra Verrem dicere parabant, Metellus, qui Verri successerat, in provincia retinuit.

(4) Cic., in Verr., lib. II, capp. 42, 45, 21 ; lib. III, cap. 18 ; lib. IV, cap. 41.

II.

DE CIVITATIBUS SICULIS ET RE MUNICIPALI.

Sicularum civitatum numerus Ciceronis tempore LXV fuit, quum CXXX censores a Timarchide, accepta pecunia, factos esse dicat (1). Cui numero addendæ videntur civitates fœderatæ duæ quarum respublica prætoris curæ commissa non erat, Messana nempe et Tauromenium, ita ut sint omnes LXVII. Consentire videtur Plinius in celebri catalogo (2), ubi si corrupta emendaveris, bis commemorata exemeris, omissa addideris, idem ferme numerus efficietur (3).

Quarum civitatum conditio quadruplex fuit (4).

Aut enim liberæ et immunes erant, sive icto cum populo romano fœdere ut Mamertinorum, Tauromenitanorum, atque etiam, ut videtur, sed non optimo jure, Netinorum, sive sine fœdere, quarum quinque a Cicerone numerantur, Centuripina, Halesina, Segestana, Halicyensis, Panhormitana.

Aut stipendium populo romano pendebant, sive decumas omnium fructuum solverent, sive ipsarum ager in contumaciæ pœnam publicus populi romani factus, ipsisque precario redditus,

---

(1) Cic., in Verr., lib. II, cap. 55.

(2) Plin., Hist. nat., lib. III, cap. 14.

(3) Zumpt. ad Cic. Verr., lib. III, cap. 6. — Adde T. Liv., XXVI, 40 : « Prodita brevi sunt viginti oppida ; sex vi capta ; voluntaria deditione in fidem venerunt ad quadraginta. » — Diod. Sic., in fragmentis libri XXIII (Bipontinæ edit. t. IX, p. 316), ubi de civitatibus siculis loquitur quæ primo anno primi belli punici ad romanos consules legatos miserant, ait : ἦσαν δὲ ἑξήκοντα καὶ ἑπτά.

(4) Schol. Bobbiens., in Cic. pro Scauro, § 44 (Orelli, p. 375) . « Aliæ civitates sunt stipendiariæ, aliæ liberæ. Stipendiariæ quæ bello subjunguntur, liberæ quæ ad amicitiam sponte veniunt. »

a censoribus locaretur. Decumanas XXXIV recenset Cicero; de ceteris etsi fusius non loquitur et perpaucas fuisse ait, earum numerum circiter XXV fuisse ex supradictis apparet. De decumis et censoriis locationibus infra dicemus, quum stipendiariæ civitates omnes eadem reipublicæ forma usæ esse videantur (1).

Satis erit si monuerimus civitates in Sicilia XVII fuisse ob præstitam populo romano fidem maximo honore semper habitas. In earum numero erant Tyndaritani quos ita vociferantes Cicero inducit : *Nos in septemdecim populis Siciliæ numeramur : nos semper omnibus punicis siciliensibusque bellis amicitiam fidemque populi romani secuti sumus : a nobis populo romano semper et belli adjumenta et pacis ornamenta ministrata sunt.* Eas XVII civitates aurum Veneri Erycinæ conferre permiserat senatus romanus (2).

Fœderatas civitates tres fuisse diximus, Mamertinorum videlicet qui Romanos in Siciliam vocaverant, Tauromenitanorum Netinorumque, ob insignia ut videtur in populum romanum merita.

De ipsis fœderum conditionibus nihil fere novimus. Cautum tamen esse constat ut fœderatæ civitates vectigalibus immunes essent, suisque legibus uterentur, adeo ut quodam modo extra provinciam essent neque prætorum imperio obnoxiæ (3). Neque tamen omni onere publico exemptæ erant ; tributum enim, ut videtur, conferebant (4) ; frumentum imperatum pretio æstimato dabant ; auxilia denique et naves ad præsidium provinciæ plerumque dare debebant (5). Ipsa denique immunitas ut infra

---

(1) Cic., in Verr., lib. III, cap. 6 ; ibique Zumpt.— De Netinis eo loco a Cicerone omissis vid. in Cic. Verr., lib. V, cap. 51 : « Netinorum fœderata civitas. » — Adde Cic., in Verr., lib. V, cap. 22.— Netinos autem non optimam fœderis conditionem obtinuisse ideo Zumpt. vidit, quod Mamertinis Tauromenitanisque civitatem romanam, Netinis latinitatem tantummodo donatam apud Plinium loc. cit. invenimus.

(2) Cic., in Verr., lib. V, cap. 47, et quæ Zumpt. notat.—Diod. Sic., IV, 83 : Ἴδιόν τι σύγκλητος τῶν Ῥωμαίων εἰς τὰς τῆς θεοῦ τιμὰς φιλοτιμηθῆσα, τὰς μὲν πιστοτάτας τῶν κατὰ τὴν Σικελίαν πολεων, ὕσας ἱππακίδικα, χρυσοφορεῖν ἐθεμάτισε τῇ Ἀφροδίτῃ.

(3) Cic., in Verr., lib. II, cap. 66 : « Tauromenitani quorum est civitas fœderata, homines quietissimi qui maxime ab injuriis nostrorum magistratuum remoti consuerant esse præsidio fœderis. »

(4) Cic., in Verr., lib. II, cap. 53 : « Omnes Siculi ex censu quotannis tributa conferunt. »

(5) Cic., in Verr., lib. V, cap. 21 : « Tauromenitanis autem fœdere cautum erat ne navem darent. »

videbimus non privatis sed civitati data, ita ut in agro vectigali aut decumano aratores ex fœderatis civitatibus decumas vectigalve penderent. Præclarum hujusmodi fœderis cum græca civitate pacti monumentum in ære incisum in hunc diem forte conservatum habemus, quod vulgo plebiscitum de Thermensibus Pisidis majoribus nominatur, ceterumque in eamdem fere formulam conceptum est (1).

Earum civitatum quæ sine fœdere liberæ et immunes erant non absimilis conditio fuit. Immunitas autem in earum agris, ut infra etiam videbimus, non ipsi solo sed civibus data, ita ut earum incolæ decumas darent. Tum, etiamsi legibus suis uterentur, gravius tamen in eas prætoris romani imperium videtur fuisse. In his erant Segestani, quorum oppidum ab Ænea fugiente a Troja atque in hæc loca veniente conditum fuisse fama vulgaverat; ipsi se non socios modo atque amicos sed etiam cognatos populi romani appellabant (2). Præterea Centuripini, quorum civitas, maxima et locupletissima totius Siciliæ, populum romanum in syracusano bello adjuverat (3). Panhormitani denique, Halesini et Halicyenses, sive propter loci opportunitatem, sive propter insignia in rem romanam merita (4).

Decumanæ aut censoriæ civitates stipendium aut vectigal pendebant, ceterum suis et ipsæ legibus utebantur, nisi quod paulo adductius eas prætores romani regerent.

Ceterum eadem apud omnes reipublicæ forma, nec mirum : ea enim erat Romanis provinciæ administrandæ ratio ut provincialibus relinqueretur quidquid sine detrimento imperii relinqui poterat. Itaque nunquam fere cum privatis hominibus, nisi cives romani essent, at contra semper cum civitatibus rem habebant prætores romani. Ipsæ quæ sibi opus essent providebant, tributum populo romano persolvendum a singulis civibus exigebant, jussa denique prætoris exsequebantur, qui, cum paucorum cohorte missus in provinciam, cavebat ne quid contra rempublicam imperiumque fieret. Singulis sui reditus erant sive ex agro quem arandum locabant, sive ex tributo quod ad suos usus percipiebant.

---

(1) Vid hoc plebiscitum apud Gœttling. *Fünfzehn rœmische Urkunden auf Erz und Stein.* Halle. 1847, p. 12

(2) Cic., in Verr., lib. IV, cap. 38

(3) Cic., in Verr., lib. IV, cap. 25; lib. V, cap. 52.

(4) De Halesinis vid. Cic., in Verr., lib. II, cap. 49

Nihil igitur mirum si etiam in tenuissimis civitatibus, aut in illis quas vi et armis Romani subegerant aliquam liberæ reipublicæ formam invenimus, quæ non minus commodi populo romano quam Siculis solatii afferebat. Eam, sive in formula provinciæ, sive legibus postea datis concesserat senatus romanus, aut potius veterem confirmaverat, mutatis iis quæ nimiam δημοκρατίαν spirare viderentur.

Igitur in singulis Siciliæ civitatibus senatum (1) invenimus de communi civitatis utilitate deliberantem, magistratusque, ut videtur, ab ipso populo, factis comitiis, electos. De rebus maximi momenti senatus, saltem verbo tenus, populum consulebat; quare sæpius hanc magnificum aliquid sonantem formulam apud Ciceronem invenimus : SENATUS POPULUSQUE CENTURIPINUS (2) ; SENATUS POPULUSQUE SYRACUSANUS (3); CENTURIPINORUM SENATUS DECREVIT POPULUSQUE JUSSIT (4).

Primum igitur de senatu videamus.

De numero senatorum nihil constat. Hoc unum novimus, in locum demortuorum ceteros senatores suffragiis cooptare solitos qui senatorio honore maxime digni viderentur. Cautum autem legibus erat ne quis, nisi certo genere et censu, certa denique ætate cooptaretur. Memorat Cicero leges a C. Claudio Pulchro prætore de senatus romani et Marcellorum, in quorum clientela tota Sicilia erat, sententia, Halesinis ultro petentibus datas, de

---

(1) De senatu agyrinensi (III, 27), amestratino (III, 39), imacharensi (III, 42), centuripino (III, 45), halesino (III, 73), syracusano (II, 19), thermitano (II, 36), agrigentino (II, 50), heracliensi (II, 50), catinensi (II, 49), panhormitano (II, 49; V, 8), mamertino (IV, 8), segestano (IV, 34), tyndaritano (IV, 39) loquitur Cicero in Verrinis. — Vid. præterea Cic., in Verr., II, 5 : « Levissimi quidam ex miserrimis desertissimisque civitatibus qui injussu populi ac senatus proficiscerentur. » — II, 51 : « Nolite exspectare dum omnes obeam oratione mea civitates. »

(2) Cic., in Verr., lib. III, cap. 43.

(3) Cic., in Verr., lib. IV, cap. 62.

(4) Cic., in Verr., lib. II, cap. 67. Cf. Cic., in Verr., lib. IV, cap. 62 : « Quum in ceteris Siciliæ civitatibus senatum populumque docuissem. » — In monumento cuidam Juliæ Basillæ dicato inscriptum legimus : ΒΟΥΛΗ ΚΑΙ ΔΗΜΟΣ ΤΗΣ ΛΑΜΠΡΑΣΙΑΣ ΠΟΛΕΩΣ ΤΑΥΡΟΜΕΝΕΙΤΩΝ. Vid. Muratori., p. 1085, n° 5. — Ο ΔΑΜΟΣ ΤΩΝ ΓΕΛΩΩΝ. Vid. Corp. inscr. græc. Berolin., n° 5475. In plurimis inscriptionibus, Agrigenti, Gelæ, Melitæ græca formula reperitur : ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ συγκλήτῳ. Vid. n°s 5491, 5551, 5595, 5752.

senatu cooptando, in quibus multa sanxerat de ætate hominum, ne qui minor triginta annis natu, de quæstu quem qui fecisset ne legeretur, de censu, de ceteris rebus (1) (anno ante J.-C. 98). Agrigenti autem et Heracliæ, quum colonos ex ceteris Siciliæ civitatibus deduxissent Agrigentum T. Manlius prætor (anno ante J.-C. 207), Heracliam P. Rupilius (anno ante J.-C. 132), cautum erat legibus ne plures de colonorum quam de veterum civium numero in senatu essent; quas leges descripserant Agrigentinis Scipio, Heracliensibus P. Rupilius (2).

Nomina senatorum in albo, ut videtur, scripta erant; qui decem primi aut quinque primi ex ordine erant maximo honore habebantur. Eos nonnunquam Syracusas ad se prætor evocabat ut Centuripinorum X primos (3), Agyrinensium V primos (4). Qui primus in albo erat princeps civitatis appellabatur (5).

Quis fuerit mos senatus habendi docuit Cicero, qui, quum in Siciliam ad instruendam Verris accusationem venisset, in senatu syracusano adfuerat. Mos erat nempe ut, si qua de re ad senatum referretur, diceret sententiam qui vellet. Nominatim nemo rogabatur : et tamen, ut quisque honore et ætate antecedebat, ita primus solebat sua sponte dicere, idque a ceteris ei concedebatur. Si quando tacerent omnes, tunc sortito cogebantur dicere (6). Etiamsi suus cuique civitati senatus habendi mos videtur fuisse, attamen non inutile erit eum Syracusanorum morem memoravisse.

De administratione rerum ad civitatem pertinentium liberi decernebant senatores, dummodo is qui summam potestatem habebat, prætor nempe populi romani, non intercederet; adeoque precaria erat hujusmodi libertas ut quæcumque prætor imperasset senatores coacti decernerent; itaque, ut unum exemplum afferamus, Verris laudationem publicam, imperante Metello Verris successore, decrevit senatus syracusanus (7).

Quanquam igitur senatorum cooptatio ad prætorem non per-

---

(1) Cic., in Verr., lib. II, cap. 49.
(2) Cic., in Verr., lib. II, cap. 50.
(3) Cic., in Verr., lib. II, cap. 67.
(4) Cic., in Verr., lib. III, cap. 28.
(5) Πρωτεύας. Vid. Inscript., n° 5475, in Corp. inscr. græc. Berolinensi.
(6) Cic., in Verr., lib. IV, cap. 64.
(7) Cic., in Verr., lib. II, cap. 63 et passim.

tinebat, facile est intelligere quantum etiam ex ea causa pecuniæ sibi conciliare potuerit prætor avarus. Neminem Verre prætore in tota Sicilia senatorem factum esse, nisi ejus imperio ac litteris, queritur Cicero, imo nihil leges et jura Siculorum valuisse, quominus ii cooptarentur quibus aut genus aut census aut denique ætas deesset; eum semper satis idoneum fuisse qui plurimum licitatione facta obtulisset (1).

Præter senatum, suos magistratus a populo electos singulæ civitates habebant, de quorum nominibus, numero, auctoritate paucissima novimus.

Primi igitur censores nominandi sunt, qui, ut Romæ, bini in singulis civitatibus erant. « Ille est magistratus apud Siculos, ait Cicero, qui diligentissime mandatur a populo, propter hanc causam quod omnes Siculi ex censu quotannis tributa conferunt: in censu habendo potestas omnis æstimationis habendæ summæque faciendæ censori permittitur. Itaque et populus cui maximam fidem rerum suarum habeat maxima cura deligit, et propter magnitudinem potestatis hic magistratus a populo summa ambitione contenditur (2). »

Summo autem honore in singulis civitatibus habebantur proagori, quorum munus erat res ad senatum deferre et senatus mandata exsequi. De Dyonisiarcho proagoro Catinensium (3) et Sopatro proagoro Tyndaritanorum (4) loquitur Cicero. Quo nomine magistratus ceteræ civitates haberent non constat, at verisimile est ut munera ipsa ita nomina convenisse.

Erant et alii magistratus quos quæstores et ædiles Cicero vocat quos tamen, ut censores, græco non latino nomine appellatos esse facile credas (5); ædilibus cura urbis et ædificiorum et nun-

(1) Cic., in Verr., lib. II, capp. 49, 50.

(2) Cic., in Verr., lib. II, cap 53.

(3) Cic., in Verr, lib. IV, cap. 23.

(4) Cic., in Verr., lib. IV, cap. 39. Agrigentinorum proagorus invenitur etiam in Corp. inscr. græc. Berolin, n° 5491.

(5) Cic., in Verr, lib. II, capp. 55, 67; lib. IV, cap. 43; vide etiam exempli gratia inscriptiones tres in Corpore inscriptionum græcarum, edd. Bœckh et Franz. vol. III, Berolini 1848, n^is 5425, 5426 et 5427, ubi acrenses magistratus recensentur, ἀγορανομοι nempe quinque aut quatuor, τριακάδαρχοι septem, γραμματεύς καὶ φραδάτηρ unus quibus adjunguntur ὑπογραφεῖς, ὑπηρέτας, κάρυξ. Τριακάδαρχοι autem phylarchorum genus esse videntur. Apud Tauromenios inveniuntur ἱερομνάμονοι, ταμίαι, σιτοφύλακοι quorum singulis mensibus redditas rationes legimus in alia inscriptione, n° 5640.

dinarum, quæstoribus ærarii et litterarum publicarum cura committebatur, in quibus omnia decreta sua referri jubebat senatus.

Mos erat apud Græcos ut in singulis civitatibus palæstræ et gymnasia essent quibus plerique cives adscriberentur, quas etiam summa cura ornabant, quum et testamenti factionem, ut videtur, haberent (1). Iis gymnasiarchi præerant quibus et ipsis magnus honos tribuebatur (2).

Denique, ut religiones, ita sua cuique civitati sacerdotia erant, quæ ideo non omittimus quod inter publica munera censerentur; Heraclium illum, qui magistratum Syracusis habebat, Ciceronemque in curiam introduxit, sacerdotem Jovis fuisse legimus (3). Lex erat Syracusis ut amplissimum illud sacerdotium in annos singulos deferretur, ita ut tres ex tribus generibus suffragiis eligerentur, inter quos res revocaretur ad sortem (4). Facile conjicias kalendarii faciendi curam habuisse sacerdotes (5).

Ut in senatoribus cooptandis, ita in comitiis habendis, magistratibusque faciendis nihil apud Verrem valuere jura Siculorum, quominus ingentem sibi pecuniam conciliaret, pretiisque acceptis munera et sacerdotia indignissimo cuique pro arbitrio daret. Comitia eo prætore censorum faciendorum ne simulandi quidem causa fuerunt, quum una eademque die CXXX censores creavisset et in singulas civitates descripsisset Verris accensus Timarchides; qui, postquam ita magistratum emerant, censum ita habuere ut quam pecuniam erogassent a civibus suis rursus exigerent (6).

De ipsis autem comitiis popularibus nihil compertum est, quæ quidem, ut jam antea diximus, verbo tenus videntur fuisse concessa (7). In legibus enim concedendis cavebat senatus romanus

---

(1) De Syracusanorum et Bidinorum palæstris vid. Cic., in Verr., lib. II, capp. 14, 22.

(2) Democritum Tyndaritanorum gymnasiarchum invenimus apud Cic., in Verr., lib. IV, cap. 42. — Cf. Corp. inscr. græc. Berolin., n° 5475, ubi populus Gelensium Heraclidam gymnasiarchum olei corona donat. — Tauromenienses gymnasiarchi bini singulis annis creabantur, certamque pecuniæ e olei quantitatem de publico gymnasiis attributam administrabant. Vid. Corp. inscr. græc. Berolin., n° 5641.

(3) Cic., in Verr., lib. IV, cap. 61.

(4) Cic., in Verr., lib. II, cap. 51.

(5) Cic., in Verr., lib. II, cap. 52.

(6) Cic., in Verr., lib. II, capp. 51-54.

(7) Populum lilybætanum in tribus duodecim distributum fuisse comperi-

ut provinciales civitates ἀριστοκρατικῶς constituerentur (1). Quum omnem vim atque potestatem senatus cujusque civitatis haberet, iique demum senatores essent qui genere aut opibus plurimum apud suos possent, ita ubi paucos homines privilegiis et honoribus, aut etiam data civitate romana (2) sibi conciliaverant Romani, totam provinciam in manibus habebant.

Verri decedenti e provincia statuæ non a singulis modo civitatibus, aut ordinibus, sed *a communi totius Siciliæ* datæ sunt (3). Cave autem ne credas ideo provinciam Siciliam communem rempublicam habuisse, aut res communes per convocatos in unum legatos administrasse, quum nec tale quidquam apud scriptores antiquos invenias, et, si non inter omnes, at certe inter quasdam Siciliæ civitates commercium non esset (4). Mos enim erat Romanis ut provincias magnas et refertas opibus prohibitis commerciis dividerent, quo facilius imperarent.

Alia deinceps privilegia siculis civitatibus contulere romani principes. Quibusdam enim Cæsar latinitatem dedit ; mortuo autem Cæsare Antonius, accepta grandi pecunia, fixit legem a dictatore comitiis latam qua Siculi cives romani ; cujus rei vivo illo mentio nulla (5). Verum aut non de Siculis omnibus sed de una alterave civitate loquitur Cicero, aut privilegium Siculis concessum non ita multo post abrogatum est.

Coloniæ romanæ a Cæsare Augusto deductæ Catinam (6) et

---

mus ex inscriptione apud Orellium, n° 3718 : C. BVLTIO GEMINIO TITIANO PROCOS. PROV. SICIL. COL. C. OB INSIGNEM EIVS BENIVOLENTIAM ERGA ORDINEM ET PATRIAM XII TRIB. PATRONO MERENTI. Earum una nomen Jovis Augusti affectaverat. Vid. aliam inscriptionem apud Orellium, n° 3719.

(1) Ut in Achaia. Vid. Polyb., XL, 9-11 ; Pausan., VII, 16, 6 : ὡς δὲ ἤρξαντο εἰ σὺν αὐτῷ βουλευσόμενοι, ἐνταῦθα δημοκρατίας μὲν κατέπαυε, κατέστατο δὲ ἀπὸ τιμημάτων τὰς ἀρχάς.

(2) Complures cives romani in Sicilia facti a Sulla et Pompeio. Vid. Cic., in Verr., lib. IV, capp. 11, 17, 22.

(3) Cic., in Verr., lib. II, capp. 50, 65.

(4) Cic., in Verr., lib. III, cap. 40. In agro segestano, ut exemplum afferamus, commercium nemini alieno fuit.

(5) Cic., ep. ad Attic. XIV, 12 : « Scis quam diligam Siculos et quam illam clientelam honestam judicem. Multa illis Cæsar neque me invito ; etsi latinitas erat non ferenda : verumtamen, etc. »

(6) Plin., Hist. nat., lib. III, cap. 14 ; Strab., lib. VI, pp. 268, 271

Syracusas (1), tum vero, incertum quibus imperantibus, Tauromenium, Thermas Himerenses, Tyndarim (2), Panhormum (3), Lilybæum (4), Agrigentum (5). Lilybitanorum (6), Hennensium (7), Haluntinorum (8), Melitensiumque (9) municipia in nummis et inscriptionibus invenimus. Messanam et Liparam civium romanorum oppida Plinius appellat (10).

Præterea, jam Plinii tempore Centuripini, Netini, Segestani latinæ conditionis erant (11).

Inde vero a celeberrima illa Antonini Caracallæ constitutione, qua omnes qui in orbe romano essent cives romani effecti sunt (12); nullum inter Siciliæ civitates discrimen esse potuit, nisi forte jus italicum nonnullæ obtinuerint, quo jure provinciale solum italico solo æquabatur, adeo ut et dominium ex jure Quiritium, et mancipationem, et in jure cessionem, et usucapionem denique reciperet, quum antea pro dominio veluti possessio et ususfructus, pro mancipatione aut in jure cessione traditio, pro usucapione longi temporis possessio locum haberet. Itaque vectigalis immunitas hoc privilegio continebatur (13).

---

(1) Anno ante Christ. nat. 20; Dio. Cass., lib. LIV, p. 527; Strab., lib. VI, p. 270; Plin, Hist. nat., lib. III, cap. 14. — Monum. Ancyran., n° 4.

(2) Plin., loc. cit. — Inscript. lat. apud Orellium, n° 935 : COL. AVG. TYNDAR.

(3) Strab., lib. VI, p. 272. — Inscript. lat. ap. Orell., n° 948 : COL. AVG. PANHORM. (anno ante J.-C. 219); n° 3769 : TI. CLAVDIO HERODIANO C. V. LEG. PROV. SICIL. IVDICI RARISSIMO PATRONO COL. PANHORM. PRINCIPALES VIRI EX ÆRE COLLATO D. D. — In nummo apud Eckhel, *Doctrina nummorum*, t. I, p. 232, legitur : PANHORMITANORVM. CN. DO. PROC. A. LÆTOR. IIVIR.

(4) Inscript. lat. ap. Orell., n° 3718, quam supra jam citavimus. Corp. inscr. græc. Berolin., n° 5497 : ORDO ET POPVLVS CIVIT. LILYBIT.

(5) Eckhel, *Doctrina nummorum*, t. I, p. 194.

(6) Inscript. lat. ap. Orell., n° 1691 : MVNICIPI LILYBITANORUM.

(7) Nummus apud Eckhel, t. I, p. 207 : MVN. HENNA. M. CESTIVS L. MVNATIVS IIVIR.

(8) Corp. inscr. græc. Berolin., n° 5608 : ΤΟ ΜΟΥΝΥΚΙΠΙΟΝ ΤΩΝ ΑΛΟΝΤΙΝΩΝ. Vid. ibid. inscript. latinas duas Augusto et Liviæ ab eodem municipio dicatas.

(9) Inscript. latin. apud Bresium, *Malta illustrata*, 1816, p. 313 ss. Cf. Corp. inscr. græc. Berolin., n° 5754.

(10) Plin., Hist. nat., lib. III, cap. 14.

(11) Plin., loc. cit. Cf. Strab., lib VI, p. 271.

(12) L. 17, D., *De statu hominum* (I, 5).

(13) De jure italico vid. Plin., Hist. nat., lib. III, capp. 4, 25.—Legg. 1,

Si qua civitas jus coloniæ, aut municipii, aut civitatis adepta erat, omnes in ea cives jam non peregrini erant, sed commercium et connubium cum Romanis habebant et jure civili utebantur. Quanto autem in honore fuerit illud civis romani nomen ex ipso Cicerone compertum habemus, qui Gavium cruci a Verre affixum nihil aliud vociferantem inducit quam *civis romanus sum*. Tum reipublicæ forma magis ad exemplar romanæ reipublicæ accommodabatur, neque jam in Sicilia proagoros, sed duumviros invenimus (1).

Qui latinum nomen habebant ab imperio prætoris exempti erant, commerciumque cum Romanis at sine connubio habebant; iis denique qui in latina civitate muneribus omnibus defuncti erant civitas dabatur (2).

6, 7, 8, D., *De censibus* (L, 15); Walter, *Geschichte des Rœmischen Rechts*, t. I p. 385-387. — Puchta, *Institutionen*, t. I, p. 412 ss.; Savigny, *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft*, t. V, p. 242 et ss ; t. VI, p. 356 ss. Savigny et Puchta contendunt in iis tantum civitatibus magistratus cum jurisdictione fuisse quæ jus italicum haberent; quod Walter negat, et jure quidem ut videtur.

(1) Walter, *Geschichte des Rœmischen Rechts*, pp. 382-384. Cf. Cic., in Verr., lib. V, cap. 62.

(2) Walter, pp. 284, 384. Vid. Ulp. Reg., XIX, 4; V, 4. Gaius, Instit., lib. I, § 79.

III.

DE JURE DICUNDO ET JUDICIIS.

« Siculi hoc jure sunt, ait Cicero, ut quod civis cum cive agat, domi certet suis legibus ; quod Siculus cum Siculo non ejusdem civitatis, ut de eo prætor judices ex P. Rupilii decreto... sortiatur. Quod privatus a populo petit aut populus a privato : senatus ex aliqua civitate qui judicet datur, quum alternæ civitates rejectæ sunt. Quod civis romanus a Siculo petit, Siculus judex datur; quod Siculus a civi romano, civis romanus datur. Ceterarum rerum selecti judices ex civium romanorum conventu proponi solent. Inter aratores et decumanos, lege frumentaria, quam Hieronicam appellant, judicia fiunt (1). »

De privatis Siculorum legibus quum nihil ad nos pervenerit, reliquum est ut de prætoris jurisdictione dicamus, qui de omnibus litibus pronuntiabat, sive ipse, causa cognita, de consilii sententia decerneret, sive judices recuperatoresve daret aut sortiretur. Eam autem jurisdictionem legatis mandare, mandatamque revocare poterat (2). Quotannis igitur obibat prætor provinciam et diversis in locis conventus habebat, quorum in Sicilia quatuor, ut videtur, erant, Syracusis videlicet, Agrigenti, Lilybæi, Panhormi (3). Huc præstituta die conveniebant ad tribunal cives

(1) Cic., in Verr., lib. II, cap 13.

(2) Vid. D., *De officio ejus cui mandata est jurisdictio* (I, 21).

(3) Cic., in Verr., lib. II, cap. 25 : « Epicrates quidem continuo restitutus est (Syracusis). Alia judicia Lilybæi, alia Agrigenti, alia Panhormi restituta sunt. » — De conventu lilybitano Cf. lib. V, cap. 5 : « Testis splendidissima civitas lilybitana; testis honestissimus maximusque conventus civium romanorum. » — De Panhormitano, lib. V, cap. 7 : « Quem is uti Panhormum venit ad se vocari et de tribunali citari jussit, concursu magno frequentiaque conventus. » Add V, 11, 54.

romani in provincia negotiantes et in judicum decuriis inscripti, litigantes, causarumque patroni; tum lege agebatur apud eum, aut judicia constituebantur, donec, negotiis omnibus absolutis, Syracusas prætor reverteretur.

De ipsis autem actionibus vix est quod dicamus. Si quis enim eam materiam noscere velit, jurisconsultos adeat. Satis erit si monuerimus prætorem in provinciam venientem edictum proponere solitum fuisse, in quo, præter actiones legitimas, alias se petentibus daturum pollicebatur, sive ad verba legis fictionibus accommodatas, sive in factum conceptas. Eas igitur actionum formulas litigantibus dabat in quibus judex includeretur. Si quam autem causam edicto sibi reservaverat, causa cognita, extra ordinem decernebat (1).

Præclara judiciorum privatorum exempla apud Ciceronem leguntur, ubi græca passim verba occurrunt. Actor enim reo dicam scribere dicebatur, id est δίκην γράφειν. Lex autem Rupilia vetabat sortiri dicam diebus XXX proximis quibus scripta esset; tum qua die prætor se judices daturum pronuntiaverat, ipse aut legatus ejus in foro citatis partibus sortiebatur (2). Cetera ut Romæ fiebant.

Rerum capitalium cognitio ad prætorem solum pertinuisse videtur; senatum enim catinensem de servi non de liberi hominis capite judicantem accipimus (3). Prætor igitur ipse, causa in foro publice instructa, decernebat, de consilii sententia in quo cives romani de conventu honestissimi vocati erant (4). In damnatos imperium et jus gladii habebat quod quidem nulli mandare poterat (5).

Sed ut ceteris in rebus ita præcipue in jure dicundo nihil prætori impedimento erat quin jura legesque provinciæ contemneret, ac, sive in provinciales, sive in ipsos cives romanos pro lubidine decerneret. Verres enim judices non de conventu, sed de cohorte sua hominum perditorum dabat; præterea judicia omnia resque

---

(1) Formulam quam Octavianam ICti vocant in Metelli prætoris edicto fuisse Cicero testatur, in hæc fere verba conceptam: *Si quid per vim aut metum factum fuerit ut rescindatur judicium dabo.* Vid. Cic., in Verr., lib. III, cap. 65.

(2) Cic., in Verr., lib. II, capp. 15-17.

(3) Cic., in Verr., lib. IV, cap. 45.

(4) Cic., in Verr., lib. II, cap. 29.

(5) Vid. Ulp., l. 6, pr. D., *De officio proconsulis et legati* (I, 16).

judicatæ omnes in ejus manibus erant quas aut ratas habere aut irritas esse jubere poterat (1), quum nemo esset qui prætori improbo in provincia intercederet (2). Unicum igitur remedium erat a novo prætore beneficium restitutionis in integrum implorare; aut, si pecuniam ad jus secundum alterutram partium dicendum accepisset, Romæ, finita prætura, per alium civem romanum, repetundarum accusare. Ita Metellus qui Verri successit, primo statim adventu omnia fere Verris judicia rescidit, compluresque in integrum restituit (3). At ii, quos Verres, ne ab eis accusaretur, in foro syracusano ad palum alligari, securique feriri jusserat, sicularum navium præfecti, seram Verre condemnato vindictam obtinuerunt.

---

(1) Edixerat Verres : « *Si qui perperam judicasset se cogniturum; quum cognosset, animadversurum.* » Cic., in Verr., lib. II, cap. 13. Quo edicto omnia judicia in suam potestatem redegerat. Cf. lib. II, capp. 12, 27.

(2) Cic., in Verr., lib. II, cap. 12. Semel in senatu de manifesta Verris injuria, sed nequidquam actum est. Vid. lib. II, cap. 59.

(3) Cic, in Verr., lib. II, cap. 25.

Digitized by Google

IV.

DE RE MILITARI ET NAVALI.

Romanis copiis, si quæ in Sicilia, fidelissima provincia et pacis amantissima, essent, præerat prætor populi romani. Ea autem præsidia quæ ad tuendam insulam sive terra sive mari necessaria erant ipsi videntur suppeditasse provinciales. Ita Scipio Africanus equites navesque ad bellum adversus Carthaginienses Siciliæ imperavit; Labeoni prætori, anno ante J.-C. 190, potestas a senatu data in supplementum exercitus scribere ex ipsa provincia si vellet peditum duo millia et centum equites. Quod et sæpe alias factum (1).

Ceterum, Verre prætore, quum nullus jam metus servilis belli esset (2) unum erat provinciæ Siciliæ periculum a piratis qui mare infestabant, ac sæpius incolas oræ maritimæ agellos pretio redimere cogebant (3). Itaque milites ad præsidia, navesque instructæ ad cursus maritimos singulis Siciliæ civitatibus imperabantur. Earum decem erant quæ, P. Cæsetio quæstore et P. Tadio legato imperantibus, piratarum navem præda onustam ceperunt. Septem alio loco Cicero memorat quibus syracusanum Cleomenem Verres præfecerat, a Centuripinis, Segestanis, Tyndaritanis, Herbitensibus, Heracliensibus, Apolloniensibus, Haluntinisque datas. Sumptum omnem in classem, frumento, stipen-

(1) T. Liv., lib. XXIX, cap. 1; lib. XXXVII, cap. 2.— Cic., in Verr., lib. V, cap. 47. — Cæsar, de bello civili, lib. I, cap. 30.

(2) Omnibus prætorum edictis cautum erat ne quis cum telo servus esset. Vid. Ciceronis narrationem de L. Domitio prætore qui pastorem, quoniam aprum venabulo percussisset, in crucem tolli jussit. Cic., in Verr., lib. V, cap. 3.

(3) Ut Liparenses. Vid. Cic., in Verr., lib. III, cap. 37.

dio, ceterisque rebus navarcho suo quæque civitas dabat. Is civibus suis rationem referebat (1).

In quo Verres ita se gessit ut a Tauromenitanis, qui navem ex fœdere non deberent, exigeret ; Mamertinis, qui contra deberent, remitteret ; tum frumentum pecuniamque omnem sibi a civitatibus adnumerari jussit, nautas militesque pretio accepto missos fecit, reliquis nihil dedit (2). Classis igitur inanis ac destituta a prædonibus capta atque incensa est. Verres autem, quasi turpissimæ avaritiæ memoriam abolituras, quatuor innocentes navarchos in foro syracusano securi feriri jussit.

---

(1) Cic., in Verr., lib. V, capp. 17, 24, 25, 33, 34.
(2) Cic., in Verr., lib. IV, capp. 9, 34 ; lib. V, capp. 19, 20, 24.

V.

DE VECTIGALIBUS.

Venimus nunc ad vectigalia quæ Siculi populo romano pendebant, quorum genus multiplex fuit ; in quo hoc primum notatu dignum est, quod inter omnes provincias Sicilia, propter utilitatem et opportunitatem, et optima plerarumque civitatum erga populum romanum merita, optimo jure constituta erat. Quum enim Hispaniæ et maximæ parti Africæ vectigal certum imponeretur, quod stipendiarium appellabant, et omni modo persolvi debebat, Asiæ autem solum, publicum populi romani factum, a censoribus lege Sempronia locaretur, ita ut veteres domini agros, quos antea in bonis habuissent, jam nunc conductos ararent et precario possiderent, suos plerisque Siciliæ civitatibus agros non alio nisi decumarum onere gravatos Romani reddiderant. Paucis censoria locatio constituta, nonnullis immunitas concessa (1).

In ceteris autem vectigalibus quæ non rebus soli sed personis rebusve mobilibus imponerentur, tributo videlicet, scriptura, portorio et si quæ alia erant, nihil fere inter Siciliam ceterasque provincias intererat.

Sed antequam de vectigalium natura disseramus, pauca de Siculorum industria, et opibus, et soli conditione, unde persolvendo vectigali suppeteret, videntur præmittenda.

Omnem utilitatem opportunitatemque provinciæ Siciliæ consistere in re frumentaria maxime Cicero ait, adeo ut cella penaria reipublicæ, nutrix plebis romanæ a M. Catone nominaretur ; neque oratorie, sed jure contendit de vita victuque populi romani cognituros judices quum de Verris capite judicarent (2).

---

(1) Cic., in Verr., lib. III, capp. 5, 6 ; lib. II, cap. 37.

(2) Cic., in Verr., lib. III, cap. 5 ; lib. II, cap. 2.—In nummis siculis apud Eckhel, t. I, signum aratri aut ovis incusum sæpissime invenimus.

Præterea Siculi rem pecuariam necessario quodam vinculo agriculturæ conjunctam, tum mercaturam maritimaque commercia summo studio exercebant. Ordines aratorum, pecuariorum, mercatorum, navicularioruм apud Ciceronem laudatos invenimus (1).

Totus agriculturæ labor per servos fiebat quorum vinctos greges innumeros vidisse se testantur Strabo et Diodorus Siculus (2). Ipsa privatarum arationum mensura maxima erat, quas aut ipsi domini per servos suos colebant, aut aliis colendas elocabant. Permulti locupletes homines arationes magnas conductas habebant, easque magna impensa magnoque instrumento tuebantur. Unus Nympho quidam centuripinus tritici septem millia medimnum ex arationibus sustulerat uno anno (3). Imo, etsi commercium inter siculas civitates non erat, ita ut justum fundi dominium in alia civitate acquirere nemini liceret, conducere tamen licebat; adeoque permultos invenimus, plerumque Centuripinos homines in aliarum civitatum agris arantes (4). Agri enim ætnensis multo maximam partem possidebant, in leontino autem agro, præter unam Mnasistrati cujusdam familiam, glebam Leontinorum possidebat nemo; aratorum centuripinorum maximus in eo agro numerus erat (5). Diocles quidam panhormitanus agrum in Segestanis conductum habebat HS $\overline{\text{VI}}$ (6). Permulti

(1) Cic., in Verr., lib. II, capp. 6, 53 et passim.—Vid. Cic., in Verr., lib. V, cap. 8, ubi de Apollonio panhormitano loquitur : « Fortunas ejus ita constitutas fuisse : familia, pecore, villis, pecuniis creditis, etc. »

(2) Strabo., lib. VI, p. 273 ; Diod. Sic., lib. XXXIV (Bipont. edit., t. X, p. 113) : ἕκαστος τῶν πολλὴν χώραν κεκτημένων ὅλα σωματοτροφεῖα συνηγέραζεν καὶ τοὺς μὲν πέδας διαμένειν, τοὺς δὲ βαρύτητι τῶν ἔργων καταπονεῖν, πάντας δὲ τοῖς ὑπερφάνοις χαρακτῆρσι κατέστιζεν, etc.

(3) Cic., in Verr., lib. III, capp. 21, 22.—(Gallice : 7,000 médimnes à 6 *modii* par médimne font 42,000 *modii*, soit 3,628 hectolitres, le modius valant en litres 8,64. Le prix de 3,628 hectolitres de froment, à raison de 15 francs l'hectolitre, en moyenne, serait aujourd'hui de 54,420 francs. Nous savons d'ailleurs par Cicéron (in Verr., III, 39) que le prix du médimne était de 15 sesterces dans les bonnes années : 7,000 médimnes valaient donc 105,000 sesterces, dont la valeur intrinsèque est de 22,050 francs, le sesterce valant 21 centimes. Bien qu'il n'y ait pas de mesure de la valeur, on peut, cependant, inférer de ces calculs que la valeur relative de l'argent était alors double de ce qu'elle est aujourd'hui.)

(4) Cic., in Verr., lib. III, cap. 35.

(5) Cic., in Verr., lib. III, capp. 46, 48.

(6) Cic., in Verr., lib. III, cap. 40. (6,000 sest. valent intrinsèquement 1,260 francs; relativement, plus de 2,500.)

præterea cives romani præsertim ex equestri ordine agros in Sicilia colebant, sive in decumanis civitatibus (1), sive in iis quibus censoria locatio constituta.

De aratorum numero uno loco loquitur Cicero : siquidem in agro leontino, ubi jugerum subscriptio ac professio non plus $\overline{XXX}$ esset (2), aratores LXXXIV primo anno Verris præturæ fuisse testatur, in mutycensi CLXXXVII, in herbitensi CCLII, in agyrinensi CCL, quem numerum Verris exactiones triennio ad tertiam partem reduxere (3). Quod si igitur in singulis civitatibus aratores circiter CC fuisse admittamus, erant in tota Sicilia aratores circiter $\overline{XV}$. Cujus numeri paucitatem mirari licet, modo memineris in una civitate centuripina $\overline{X}$ civium teste Cicerone fuisse (4). Adeo servilis operæ usus nocuerat ingenuorum industriæ, eorum videlicet qui ipsi per se et singulis jugis ararent, quorum magnam ante Verrem prætorem multitudinem fuisse oratorie profecto Cicero ait (5).

De re pecuaria nihil est quod dicamus, quippe quam eosdem aratores per servos exercuisse verisimile est.

De mercatura et maritimis commerciis satis erit si monuerimus nihil fere nisi fructum agrorum pecudumque exportasse Siculos. Magnam copiam frumenti, tum boves, coria, lanam, vinum denique mamertinum aut catinense, fruges minutas, oleum, et hyblæi mellis amphoras Romam et in Italiam mittebant. Salis etiam et croci centuripini mentionem Plinius facit (6). Nihil præterea in Sicilia fabricatum fuisse videtur nisi forte cælatum argentum et vestis magni pretii quam melitensem appellabant (7).

---

(1) Ut Matrinius in Leontino, Lollius in Ætnensi. Cic., in Verr., lib. III, capp. 24, 25.

(2) Cic., in Verr., lib. III, cap. 47.

(3) Cic., in Verr., lib. III, cap. 51.

(4) Cic., in Verr., lib. II, cap. 68.

(5) Cic., in Verr., lib. III, cap. 11.

(6) Cic., in Verr., lib. II, capp. 2, 70. Cf. Strabo, lib. VI, pp. 268, 275. Plin., Hist. nat., lib. XXI, cap. 17; lib. XXXI, cap. 41. Cic., in Verr., lib. III, cap. 7; lib. IV, capp. 25, 46.

(7) De mercibus quæ in Siciliam importabantur vid. Cic., in Verr., lib. V, cap. 56 : « Quæcumque navis ex Asia, quæ ex Syria, quæ Tyro, quæ Alexandria venerat..... Illi ad deprecandum periculum proferebant, alii purpuram tyriam, thus alii atque odores, vestemque linteam; gemmas alii et margaritas, vina nonnulli græca, venalesque Asiaticos. »

Nihil igitur mirum est si maximum uberrimumque vectigal arationibus agrorum imposuerant Romani; quod, quum fœderatæ liberæque civitates immunes essent, eæ tantum civitates persolvebant quæ suos agros a populo romano, aut veteri decumarum percipiendarum jure, aut censoria locatione, receperant; de quibus singulis antequam dicamus, vectigal ipsum quid sit videamus.

Maximos romani ærarii reditus a censu fluxisse compertum est, secundum quem unusquisque paterfamilias certam pecuniæ summam in publicum, pro modo fortunarum suarum, dabat. Præterea agrum in Italia publicum populi romani factum censores aut stipulata mercede elocabant, aut privatorum occupationi, quota parte fructuum sibi reservata, relinquebant, aut in pascua publica convertebant, proque ipsis de singulis gregibus vectigal exigebant, quæ scriptura vocabatur. Certa denique certis rebus vectigalia imposita sunt, ut portoria, sed privatis agris nunquam ulla. Ager enim censui censendo, qui domini ex jure Quiritium erat, nullum vectigal pendebat; neque proprie dominium intelligi poterat si cui solo hujus modi onus esset impositum.

Subactis autem provinciis, vectigal iis demum agris impositum est qui, belli jure publici populi romani facti, veteribus dominis certis conditionibus redditi erant, quasi signum quoddam retenti justi dominii. Ideoque Gaïus ait : « Sed in provinciali solo placet plerisque solum religiosum non fieri, quia in eo solo dominium populi romani est vel Cæsaris; nos autem possessionem tantum et usumfructum habere videmur (1). » Ager enim vectigalis ejus esse non videbatur qui vectigal daret, sed ejus cui vectigal daretur.

Eorum autem qui agrum vectigalem ararent, duplex, ut jam vidimus, conditio in Sicilia fuit. Aut enim decumas omnium

(1) Gaius, Instit., lib. II, § 7. Quæquidem Gaii verba suo loco movenda et ad explicandam vectigalium naturam adhibenda esse negant Niebuhr, (*Rœm. Geschichte*, t. II, p. 351) et Savigny : *Ueber die Rœmische Steuerverfassung unter den Kaisern* (*Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft*, t. VI, p. 333), quoniam vectigalia in publicos usus impensa fuisse manifestum est. Reipublicæ autem temporibus, quum Italia, ipsa immunis, provincialium vectigalibus adjuvaretur, siculoque frumento romana plebecula aleretur, recte dici potuit ita populum romanum vectigalibus frui quemadmodum fundi dominus pretio locationis fruitur. Neque aliter Cicero loquitur in orationibus quas ad Quirites contra Rullum de lege agraria habuit.

fructuum solvebant, ceterum agros suos, etsi non in dominio legitimo, tamen in bonis habebant; aut pacta mercede agros ad certum tempus conductos arabant, unde non jura in re, sed obligationes tantum oriebantur.

Ea autem, ut subtilius ficta erant, ita diu consistere non potuerunt. Re enim et facto soli proprietatem ad eum qui maximam utilitatem ex eo percipit semper fere reverti necesse est, neque unquam agri vectigalis conductoribus jus in re nisi verbo tenus denegatum est.

In Sicilia igitur ea primum quæ siculorum regum antea fuerant publica populi romani mansere, cujus agri eadem quam agri publici in Italia conditio fuit (1).

Præterea XXXIV civitatibus suus ager ita redditus ut populo romano decumæ omnium fructuum darentur.

Denique civitatibus circiter XXV censoria locatio constituta (2); inter quas Syracusæ, Drepanum, Lilybæum, Mylæ, Herbessus, Camarina, Bidis, Echetla, Selinus, Adranum, Triocala, Phintias, Megara. De earum conditione his verbis Cicero loquitur : « Perpaucæ Siciliæ civitates sunt bello a majoribus nostris subactæ : quarum ager quum esset publicus populi romani factus, tamen illis est redditus; is ager a censoribus locari solet (3). »

Quid autem in eam locationem conductionem venerit, inter quos et quodnam obligationis genus inde exstiterit videamus.

Ciceronis loco fretus ubi legitur « *qui publicos agros arant, certum est quid e lege censoria debeant* » Zumptius ipsum agrum colendum censores aratoribus locavisse putat (4). Quod ut in se parum verisimile, ita alio Ciceronis loco refutatur, quem jam attulimus, ubi de eodem agro legitur : « *Tamen illis est redditus.* » Walterus igitur non ipsum agrum colendum, sed vectigal de eo tollendum in locationem venisse dicit (5). Nos, cum neutro, aut potius cum utroque consentimus; ubi enim romanorum jurisconsultorum morem attentius observaveris, deprehendes eos omnes juris

---

(1) T. Liv., lib. XXV, cap. 23; Cic., in Rullum, de lege agraria, lib. II, cap. 21.

(2) Vid. supra, p. 14; Zumpt. ad Cic. Verr., III, 6; eumdem *Ueber den Zustand*, etc., p. 261.

(3) Cic., in Verr., lib. III, cap. 6.

(4) Cic., in Verr., lib. V, cap. 21. Zumpt., *Ueber den Zustand*, etc.

(5) Walter, *Geschichte des Römischen Rechts*, t. I, p. 274, not. 4). — Cf. p. 206, notl. 52, 55.

figuras, easdemque inter se diversissimas, ad paucas species reducere, ut emptionem venditionem, locationem conductionem. Quemadmodum igitur vectigal ipsum retenti dominii signum esse intelligebant, ita, si cujus ager non fixam præstitutamque in perpetuum quotam partem fructuum, ut decumam, sed certam pecuniæ summam deberet, quam pro temporibus reipublicæ censores minorem majoremve facerent (1), hunc agrum suum conduxisse dicebant, quoniam inter vectigal ab eo solutum, mercedemque locationis nihil fere interest.

Ceterum censores non ipsum agrum, ut vidit Walterus, sed tollendum vectigal elocabant, quemadmodum cetera vectigalia. Tum aut publicani aut ipsæ civitates vectigal a se conductum redemptumve (utrumque enim pari jure dicitur) a privatis exigebant, actione scilicet locati conducti, qua dominus fundi mercedem quam sibi dari stipulatus est a colono exigit (2). Ideoque latine dicebantur censores agrum locare aut vendere, aratores conducere.

Sed de ipso aratorum jure, post longas controversias demum obtinuit proprium juris genus esse in re aliena. Huic apud ætatis aureæ jurisconsultos proprium nomen inditum invenimus *jus in agro vectigali*, quod postea græco nomine *jus emphyteuticarium* vocatum est. Paulus ita definit : « agrorum locatio in perpetuum facta, id est hac lege ut quamdiu pro his vectigal pendatur, tamdiu neque ipsis qui conduxerint, neque his qui in locum eorum successerint auferri eos liceat (3).» Jam vero Gaii tempore ambigebatur in ea causa utrum emptio et venditio, an locatio et conductio contraheretur (4). Ideoque prætor aratoribus non personalem modo actionem et interdictum *de loco publico fruendo*, sed utilem etiam in rem actionem adversus quemvis possessorem dedit, contra eam juris civilis regulam qua rerum dominium aut jura in re aliena pactis et stipulationibus transferri nequeunt (5).

---

(1) Cic., in Rullum, de lege agraria, I, 4.

(2) Vid. præter Ciceronis de lege agraria locos infra citatos, Festus, v° *Venditiones*. Hyginus, de conditione agrorum, ed. Lachmann, p. 116 (Berolini, 1848). Walter, *Geschichte des Rœmischen Rechts*, t. I, p. 206, not. 55.

(3) Paul., l. 1, D., *Si ager vectigalis, id est emphyteuticarius, petatur* (VI, 3), ubi non de agris provincialibus, sed de agris civitatum aut pontificum agitur. Easdem autem in utroque casu juris figuras adhibitas fuisse nemini dubium esse potest, quum ceterum et res et nomina conveniant.

(4) Gaius, Instit., lib. III, § 145.

(5) Vid. D., *De agro publico fruendo* (XLIII, 9); Paul., l. 1, D., *Si ager*

De possessoribus igitur exterminandis, revocandaque precaria concessione nunquam actum est. Ne ille quidem Rullus, qui, Cicerone consule, legem agrariam rogavit, tale quidquam sibi proposuit, sed tantum vectigalis summam augere, eamque novis conditionibus in plures annos publicanis vendere; neque enim aliter intelligendus Cicero noster quum oratoria amplificatione de Rullo dicit : « Persequitur in tabulis censoriis totam Siciliam; nullum ædificium, nullos agros relinquit (1). » Et alio loco : « Nihil est in hac provincia, quod aut in oppidis aut in agris majores nostri proprium nobis reliquerint, quin id venire jubeat. Quod partum recenti victoria majores vobis in sociorum urbibus ac finibus et vinculum pacis, et monumentum belli reliquerunt, id vos ab illis acceptum, hoc auctore vendetis (2)? » Rem enim ipsam si diligentius attenderis, rogabat Rullus ut respublica pecuniam mutuam a publicanis acciperet, cujus pecuniæ causa vectigalia publica oppignerarentur.

His ita expositis, jam ad decumas transeamus.

Civitates decumanas XXXIV recensuit Cicero (3), quarum nomina sunt :

Herbitenses,	Agrigentini,
Hennenses,	Entellini,
Murgentini,	Heraclienses,
Assorini,	Gelenses,
Imacharenses,	Soluntini,
Agyrinenses,	Catinenses,
Ætnenses,	Tyndaritani,
Liparenses,	Cephalæditani,
Tissenses,	Haluntini,
Amestratini,	Apollonienses,
Petrini,	Enguini,
Thermitani,	Capitini,
Calactini,	Inenses,
Mutycenses,	Elorini,
Leontini,	Ietini,
Hyblenses,	Cetarini,
Menænii,	Scherini.

vectigalis, id est emphyteuticarius, petatur (VI, 3); Puchta, *Institutionen*, t. II, § 243.

(1) Cic., in Rullum, de lege agraria, I, 2.

(2) Cic., in Rullum, de lege agraria, II, 18; Cf. Laboulaye, *Des lois agraires chez les Romains* (*Revue de législation et de jurisprudence*, 1846, t. III, pp. 47-67).

(3) Vid. Cic., in Verr., lib. III, capp. 18-49.

Acestenses præterea Cicero nominat (1) quos propter scripturæ varietatem in catalogum nostrum admittere noluimus. Vulgo enim legitur *Segestenses*.

Halycienses et Segestani etsi agros ipsi immunes habebant, eorum tamen incolæ decumas dabant (2).

Quæ omnis decumarum ratio non a Romanis instituta sed conservata erat, quum jam ante imperium populi romani decumanus ager Siciliæ ipsorum Siculorum voluntate et institutis fuisset. Eadem enim conditione populo romano parebant qua suis antea paruerant. Decumas igitur a Hierone Syracusarum tyranno edictas, Hieronica lege semper vendundas prætores populi romani curavere; in quo senatus benignitatem Cicero notat, qui non modo conditionem agri decumani, sed ne nomen quidem Hieronicæ legis, immutaverat, *ut iis jucundior esset muneris illius functio si ejus regis qui Siculis carissimus fuerat non solum instituta commutato imperio, verum etiam nomen maneret* (3).

Legem Hieronicam etsi non habemus, tamen quid præceperit conjectura et indiciis assequi possumus. Debebantur enim decumæ non frumenti modo, sed etiam hordei (4), vini, olei et frugum minutarum (5), tollebanturque non solum de agro publico cujusque civitatis, sed etiam de privatis sive Siculorum hominum sive civium romanorum arationibus (6). Agrorum enim vectigalia et decumæ non in personam, sed in rem quodammodo injungebantur; ideoque in Halicyensium et Segestanorum agro decu-

---

(1) In Verr., lib. III, cap. 36. —Vid. quæ Zumpt. notat.

(2) In Verr., lib. III, cap. 40.

(3) Cic., in Verr., lib. III, cap. 6.—In inscriptione acrensi quæ in Corpore græcarum inscriptionum Berolinensi reperitur, nº 5430, aratorum subscriptionem ex lege Hieronica factam vidit Gœttling (*Inscriptiones acrenses ad legem Hieronicam pertinentes*, Iena, 1834). Nihil autem aliud lapis exhibet quam quatuor et viginti Siculis hominibus sigillatim attributa θεμ ([illegible]). Quæ lectio si sincera est, non ad arandum, sed ad ædificandum concessi fundi esse videantur, ut ait Franzius. — In lapide halesino (Corp. inscr. græc. Berolin., nº 5594), legitur aliquot fundorum ([illegible]) terminorumque quibus singuli continentur descriptio; nonnullis adjicitur onerum mentio quæ conductoribus imponi solent.

(4) Cic., in Verr., lib. III, capp. 31, 34, 81.

(5) Cic., in Verr., lib. III, cap. 7.

(6) Cic., in Verr., lib. III, capp. 21-24. Is autem decumas debebat, non ad quem fundi proprietas pertinebat, sed qui fruebatur, quod in hujusmodi vectigalibus semper observari debere ratio suadet. Vid. Cic., in Verr., lib. III, cap. 22.

mas incolæ dabant, quia immunitas, ut videtur, non agris sed civibus data.

Quotannis numerus aratorum apud magistratus publice subscribebatur (1). Tum, sperati annui fructus ratione habita, cujusque civitatis decumæ publice Syracusis coram prætore aut quæstore veniebant (2). Licebantur digito hinc publicani, inde legati publice missi a civitatibus ad emendas decumas, quas ei prætor adjudicabat qui maximam summam obtulerat (3).

Ita facta per aversionem emptione, emptor, qui jam decumanus appellabatur, in certam frumenti quantitatem populo romano manebat obligatus, ipse decimam partem ex omni annuo fructu tollebat (4). Quod si pretio soluto aut promissa quantitate major aut minor esset decuma, ad eum non ad aratorem nec ad ærarium lucrum damnumve pertinebat. Imo vero ne decumanus plus quam deberetur exigeret ab aratore, neu rursus ab aratore decumanus falleretur, Hieronica lege cautum erat, quam summa cura et diligentia scriptam fuisse Cicero ait, ita ut *neque in segetibus, neque in areis, neque in horreis, neque in amovendo, neque in exportando frumento, grano uno posset arator sine maxima pœna fraudare decumanum* (5), licentia ut videtur decumanis facta jugera culta metiendi, messes explorandi, vehicula denique per vias publicas inspiciendi, ne quid in fraudem decumarum fieret. Ipsi accepti et expensi codices habere debebant, rationesque accuratissime conficere (6).

Si qua forte inter decumanum et aratorem contentio oriretur, neque pactio intervenisset, tum judicium petebat decumanus; prætor proximo conventu foroque recuperatores dabat qui

---

(1) Cic., in Verr., lib. III, cap. 51.

(2) Decumas vini, olei et frugum minutarum Romæ vendere consulibus senatus semel permisit. Cic., in Verr., lib. III, cap. 7; Cf. ibid., cap. 64.

(3) Cic., in Verr., lib. III, capp. 11, 33, 50.

(4) Cic., in Verr., lib. III, cap. 65.

(5) Cic., in Verr., lib. III, cap. 8. Quibus addit orator : « Scripta lex ita diligenter est ut eum scripsisse appareat qui alia vectigalia non haberet, ita acute ut Siculum, ita severe ut tyrannum. Qua lege Siculis tamen arare expediret. Nam ita diligenter constituta sunt jura decumano ut tamen ab invito aratore plus decuma non posset auferri. » — Cf. cap. 47 : « Ea est ratio decumanorum ut sine plurimis litteris confici non possit. Singula enim nomina aratorum et cum singulis pactiones decumanorum litteris persequi et conficere necesse est. »

(6) Cic., in Verr., lib. III, cap. 11; Cf. lib. II, cap. 13.

si aratorem condemnavissent, aut ille latitaret, ab eo pignora capiebantur.

Quæ vectigalis tollendi forma quum per se satis molesta aratoribus esset, sæpissime aut emptas a publicano cujusdam civitatis decumas publice civitas redimebat, aut privatim aratores paciscebantur. Adeoque tolerabilis eorum videtur conditio fuisse, qui, quum siculus ager cum octavo aut etiam cum decimo efficeret, maximum tantum decumano dabant quantum severant (1).

Ea omnis ratio vendundarum percipiendarumque decumarum Verre prætore eversa atque immutata est, de cujus edictis quum fusius Cicero disseruerit, paucis dicemus.

Edixit enim Verres *ut aratores jugera sationum suarum profiterentur, tum ut quantum decumanus edidisset sibi dari oportere tantum arator decumano daret; si plus debito dedisset arator a decumano repeteret; in decumanum si plus quam debitum abstulisset in octuplum se judicium daturum, in aratorem rursus in quadruplum; omnium denique controversiarum quæ inter decumanum et aratorem essent, si uter vellet, recuperatores se daturum.* Iniquissima ratione, quum non publicano sed aratori petitionis onus incumberet, quem non ut antea domi rem suam defendere, sed forum publicani sequi et vadimonio Syracusas promisso repetere oportuit. Ceterum corruptis judiciis, siquidem prætor cum decumanis societatem fecerat, neque recuperatores in eos nisi de cohorte sua profligatorum hominum dabat, nil mirum si aratores, Verre prætore, decumanorum libidini et avaritiæ vinctos se tradi addicique quererentur (2).

Huic edicto perpetuo alia repentina addidit Verres; quum enim anno tertio ejus præturæ resisterent Apronio decumano equites romani, suum jus retinere se contra eum posse arbitrati, edixit Verres ne quisquam, antequam cum decumano pactus esset, frumentum de area tolleret, et simul ut ante Kal.

---

(1) Vid. Cic., in Verr., lib. III, cap. 47 : « In jugero leontini agri medimnum fere tritici seritur, perpetua atque æquabili satione : ager efficit cum octavo, bene ut agatur; verum ut omnes Dii adjuvent, cum decumo : quod si quando accidit, tum fit ut tantum decumæ sit quantum severis, hoc est ut quot jugera sint sata, totidem medimna decumæ debeantur. »

(2) Vid. Cic., in Verr., lib. III, capp. 10-15.

Sext. omnes decumas (scilicet imperatas, de quibus infra) ad aquam deportatas haberent ; ita ut deportandi dies præstituta tollere cogeret ex area, prohibitio tollendi ni pacti essent vim adhiberet pactioni non voluntatem (1).

Quibus ita constitutis, magno decumas Verres addicebat, interdum etiam plus quam agri decumani ferre possent. Ubi suam quisque civitatem decumanus venerat, incipiebat spoliare atque exagitare aratores, quibus excussis imperabat civitati ut decumas magno emptas majori pretio redimeret, addito lucro et accessione. Quanti quoque anno decumæ venierint, quanti eas redemerint civitates, quantum lucri dederint non ubique indicavit Cicero. Quas tamen affert ille summas satis demonstrant aratores omnes funditus bonis eversos esse. In uno agro leontino quum XXX jugerum subscriptio ac professio esset, quæ LXXXIV aratores colebant, si unum quodque jugerum medimno uno, id est sex modiis, consitum accipimus et cum decumo effecisse, totus fructus annuus fit mod. MDCCC, quorum pars decima CLXXX. Venierunt hujus agri decumæ modiis CCXVI, prætereaque CCCC modios lucri abstulit Apronius decumanus (2), id est plus tertia parte totius frumenti in agro nati, idque uno decumarum nomine quum et aliis nominibus, ut mox videbimus, alias etiam summas ab iisdem aratoribus abstulerit idem Apronius.

Hujusmodi injuriis quum triennio Verres aratores vexavisset, periculum jam erat ne agros colere desinerent homines, et, solitudine in Sicilia facta, deesset plebi romanæ victus et annona. Jam si Ciceroni credas, plus dimidia parte aratorum, relictis familiis, instrumentis, sedibusque patriis, profugerant, nonnulli mortem sibi ipsi consciverant (3). Operæ pretium est ipsius oratoris testi-

---

(1) Cic., in Verr., lib. III, cap. 14. Cf. cap. 20.

(2) Cic., in Verr., lib. III, capp. 48, 49, 51, quæ, si vernaculo sermone exprimere placet, sequentes numeros efficiunt : la valeur du modius est en litres 8,64 ; le revenu brut annuel du territoire léontin était donc de 155,520 hectolitres, ce qui donne, à raison de 15 francs l'hectolitre, prix moyen, 2,332,800 francs. Cette somme, partagée entre 84 propriétaires ruraux, donne 27,771 francs pour le revenu brut moyen de chaque propriétaire. Les 30,000 *jugera* du territoire léontin, partagés entre 84 personnes, donnent 357 jugères pour l'étendue moyenne de chaque exploitation. Enfin, les 616,000 *modii*, enlevés par Apronius, valent 53,222 hectolitres, soit 798,330 francs.

(3) Cic., in Verr., lib. III, cap. 54. In agro leontino 84 aratores anno primo professi erant qui anno tertio ad 32 redacti sunt. Ita in agro mutcensi

monium audire in hæc verba : « Quum quadriennio post in Siciliam venissem, sic mihi affecta visa est ut hæ terræ solent in quibus bellum acerbum diuturnumque versatum est. Quos ego campos antea collesque nitidissimos viridissimosque vidissem, hos ita vastatos nunc ac desertos videbam ut ager ipse cultorem desiderare ac lugere dominum videretur. Herbitensis ager, hennensis, murgentinus, assorinus, imacharensis, agyrinensis ita relictus erat ex maxima parte ut non solum jugerum sed etiam dominorum multitudinem quæreremus. Ætnensis vero ager qui solebat esse cultissimus, et quod caput est rei frumentariæ, campus leontinus, cujus antea species hæc erat ut, cum obsitum vidisses, annonæ caritatem non vereres, sic erat deformis atque horridus ut in uberrima Siciliæ parte Siciliam quæreremus (1). »

Igitur L. Metellus qui Verri in prætura siciliensi successit, antequam in provinciam proficisceretur, ab urbe Roma litteras ad Siciliæ civitates misit, per quas significavit se lege Hieronica venditurum decumas, quamobrem hortari se ac rogare ut ararent, ut sererent in beneficio populi romani ; neque tamen antiquum modum sationis assequi potuit, sed decumis multo minoris quam unquam antea venierant venditis, litteras Romam rursus ad consules, prætorem et quæstores urbis misit, nuntians se, pro eo ut temporis difficultas aratorumque penuria tulisset, in reliquum tempus vectigalibus et annonæ populi romani prospexisse (2).

Præter eas ordinarias decumas, si quando ad alendos exercitus aut annonam urbi Romæ suppeditandam majori frumenti copia opus esset, tum exigendas alteras decumas decernebat senatus, ita tamen ut pro his pecunia solveretur aratoribus æstimatione facta (3). Ita sæpe Siciliæ Sardiniæque binas esse decumas imperatas testatur Livius (4). Ne vero totum aucti vectigalis onus in agri decumani aratores redundaret, ipsæ liberæ immunesque civitates frumentum pro rata portione summæ imperatæ secundum factam senatusconsulto æstimationem dabant. Quod idem dicen-

---

pro 187 quos acceperat, 86 decedens reliquit ; in agro herbitensi pro 252 tantummodo 120, in agro denique agyrinensi pro 250 tantummodo 80 superfuere.

(1) Cic., in Verr., lib. III, cap. 18.
(2) Cic., in Verr., lib. III, capp. 13-18, 53-55.
(3) Cic., in Verr., lib. III, capp. 16, 70.
(4) T. Liv., lib. XXXVI, cap. 2; lib. XXXVII, cap. 2.

UNIVERSITÉ DE GENÈVE BIBLIOTHÈQUE

Digitized by Google

dum esse videtur et de iis civitatibus quarum ager a censoribus locari solebat, ita ut summa toti Siciliæ imperata, civitatibusque distributa, diversis modis perciperetur, prout quæque civitas immunis, decumana, censoriave esset (1).

Eo ipso anno quo prætor Verres in Siciliam venit, lege Terentia et Cassia frumentaria et senatusconsulto cautum erat ut frumentum in Sicilia ea ratione emeretur. Pretium constitutum decumano in modios singulos IIS III, imperato HS IIIS, quodquidem ideo majoris æstimatum videtur quia liberis civitatibus imperatum; utraque æstimatione profecto benignissima quum eodem anno modius tritici HS IIS veniret (2).

Eam pecuniæ summam acceptam ab ærario publico prætores aratoribus dispendebant. Evehendum autem frumentum portandumque Romam locabant Romæ publice censores populi romani, conducebant mancipes (3).

In eo vectigali tollendo ita se gessit Verres ut pecuniam ab ærario datam sibi servaret, civitates frumentum atque insuper lucrum accessionesque dare cogeret.

Frumentum denique in cellam sibi sumere ex senatusconsulto et legibus prætori licebat, aut si mallet pecuniam ex æstima-

---

(1) Cic., in Verr., lib. IV, cap. 9 : « Tritici medium $\overline{LX}$ empta populo romano dare debebant et solebant (Mamertini), abs te solo remissum est. Respublica detrimentum fecit, quod per te imperii jus una in civitate imminutum est; Siculi, quod hoc non de summa frumenti detractum est, sed translatum in Centuripinos et Halesinos, immunes populos; et hoc plus impositum quam ferre possent. » — Lib. III, cap. 73, Halesinis immunibus sexaginta millia modium imperata esse dicit. Cf., cap. 70 : « Frumentum in Sicilia emere debuit Verres ex senatus consulto et ex lege Terentia et Cassia frumentaria. Emendi duo genera fuerant, unum decumarum, alterum quod *præterea* civitatibus æqualiter esset distributum : illius decumani tantum quantum ex primis decumis fuisset; hujus imperati tritici modium DCCC millia. » Quam DCCC millium summam si cum summa Halesinis Mamertinisque imperata conferas, liberis censoriisque demum civitatibus videtur esse imposita, non etiam decumanis, quod et æquitas et ratio suadent.

(2) Vid. Cic., in Verr., lib. III, capp. 73, 70, ubi notas numerales felicissime Zumpt. restituit. (Gallice : le prix moyen du blé était 2 sesterces et demi (32 centimes et demi) par modius (8 litres 64 centilitres); l'Etat payait le modius 3 sesterces (65 centimes) aux villes sujettes à la dîme, et 3 1/2 aux autres villes (73 centimes 1/2). De ces prix et de ceux que nous avons indiqués dans une note précédente, on peut conclure que la valeur en échange de l'argent était au moins double de ce qu'elle est aujourd'hui.)

(3) Vid. Cic., in Verr., lib. III, capp. 74, 76.

Digitized by Google

tione (1). Modus autem pretiumque lege definiebantur. Verres quinquies tanto amplius imperavit quam lege permissum erat, quumque frumenti in cellam modium HS IV, hordei HS II æstimavisset senatus, ipse nova æstimatione facta in modios singulos ternos denarios, id est HS XII, imperavit.

Neque decumarum neque frumenti in cellam quantitatem indicavit Cicero, sed frumentum in cellam ad usus tantummodo prætoris imperabatur, decumarum autem summam probabili conjectura assequi licet. Pretium enim ab ærario accepit Verres quotannis in alteras decumas HS nonagiens, in frumentum imperatum HS duodetriciens (2).

Omnes præterea civitates Siciliæ tributum populo romano pendebant, ideoque quinto quoque anno Sicilia tota censebatur. Censum habebant in unaquaque civitate bini censores a populo delecti : iis potestas omnis æstimationis habendæ summæque faciendæ quam, ut videtur, imperaverat senatus romanus, permittebatur. Quid effecerit tributum ignoratur ; neque enim nisi paucissimis verbis de eo loquitur Cicero, quum non in publicanorum nec prætoris romani sed in censorum manibus tota rei administratio esset. Hoc unum certum est civem quemque siculum certam pecuniam pro modo fortunarum suarum solvere debuisse (3).

Ut re frumentaria ita plurimum re pecuaria valuisse Siciliam quum multis testimoniis tum ipsa rerum ratione compertum habemus. Igitur quum pleraque in Sicilia pascua publica populi romani essent, vectigal de pecudibus exigebatur nomine scripturæ, quæ scriptura pergrandem pecuniæ summam efficere debuit, quum in interiori insula saltus immensos equorum, boum oviumque greges quotannis æstate depascerent. Scripturam Siciliæ a publicanorum societate redemptam apud Ciceronem invenimus, quæ

---

(1) Cic., in Verr., lib. III, capp. 81, 97 ; Cf. 82 : « Certe hoc ab aratore primum est profectum aut ab ea civitate cui imperabatur : quum aut frumentum vendidisset, aut servare vellet, aut in eum locum quo imperabatur portare nollet ; petivit in beneficii loco et gratiæ ut sibi pro frumento quanti frumentum esset dare liceret. »

(2) Cic., in Verr., lib. III, cap. 70. (Gallice : la dîme valait donc 9,000,000 de sesterces, c'est-à-dire 3,000,000 de modii, soit 260,000 hectolitres, ce qui, à raison de 15 francs par hectolitre, donne 3,900,000 francs. La valeur intrinsèque de 9,000,000 de sesterces est de 1,890,000 francs.)

(3) Vid. Cic., in Verr., lib. II, capp. 53, 55, 56.

L. Carpinatium quemdam Syracusis magistrum habebat (1).

Præterea de omnibus exportationibus vicesima portorii nomine exigebatur, fortassis et de iis quæ in Siciliam mari advehérentur. Ideoque in omnibus locis maritimis certi homines præfecti portoriis erant, cavebantque ne quid in fraudem societatis fieret; eadem enim publicanorum societas scripturam portoriumque Siciliæ redemerat. Portorium autem de rebus exportatis debebatur sive ad Siculos aliosque provinciales, sive ad cives romanos et ipsum etiam prætorem pertinerent (2). Dicitur enim Canuleius quidam portorio syracusano præfectus Romam ad socios misisse litteras quibus permulta Verris furta, quum ille pro exportationibus portorium nullum daret, perscripserat. Eo teste HS LX millia paucis mensibus socios perdidisse Cicero ait ex vicesima portorii Syracusis. Erant igitur res exportatæ HS duodecies. « Cogitate nunc, ait Cicero, cum illa Sicilia sit, hoc est insula quæ undique exitus maritimos habeat, quid ex ceteris locis exportatum putatis, quid Agrigento, quid Lilybæo, quid Panhormo, quid Thermis, quid Halesa, quid Catina, quid ex ceteris oppidis, quid vero Messana. » Quum permulti negotiatores in Sicilia essent qui cum Italia, Græcia, Asia, Africa commercium maritimum haberent, quantæ inde pecuniæ publicanis provenerint hoc uno Verris exemplo conjicere licet. Quas res ita per fraudem Verres exportaverit enumerare non inutile erit, aurum scilicet, argentum, ebur, vestem melitensem et stragulam, deliacam supellectilem, vasa corinthia, frumentum, mellis amphoras (3).

Idem portorium et in liberis immunibusque civitatibus fuisse

---

(1) Cic., in Verr., lib. II, cap. 70; lib. III, cap. 71; Cf. Festus v° *Scripturarius* : « Scripturarius ager publicus appellatur, in quo ut pecora pascantur certum æs est : quia publicanus scribendo conficit rationem cum pastore. » Cic. ad Attic., V, 15; pro lege Manilia, cap. 6.

(2) Hanc vicesimam vendebant ut cetera vectigalia quinto quoque anno censores, vendundæque legem dicebant. Cujus censoriæ legis fragmentum in Digestis invenimus. L. 203, D., *De verborum significatione* (L, 16) Alfenus Varus libro VII Digestorum : « In lege censoria portus Siciliæ ita scriptum est : *servos quos domum quis ducet suo usu, pro his portorium ne dato.* » — Etiam in Cilicia, proconsule Cicerone, portorium et scripturam redemerat publicanorum societas. Vid. Cic. ad Attic., V, 13.

(3) De portorio, vid. Cic., in Verr., lib. II, capp. 70, 75. (Gallice : 60,000 sesterces valent intrinsèquement 12,600 francs, relativement plus du double. Les objets que Verres avait expédiés en quelques mois du seul port de Syracuse peuvent donc être évalués à 500,000 francs.)

videtur, si quæ maritimæ erant, quum non a civibus neque a rebus soli exigeretur, sed a rebus mobilibus undecumque venirent, et hujusmodi vectigal etiam in Italia esset.

Pauca denique dicenda sunt de alia exactione quæ, quia non temeraria fuisse, certis autem vicibus rediisse videtur, inter quotidiana vectigalia ponenda est. Moris enim erat ut decedenti prætori, qui de provincia optime meruisset, provinciæ civitates statuas publico sumptu ponerent. Statuarum igitur sibi ponendarum nomine Verres HS tricies exegit; statuam sibi equestrem inauratam Romæ propter ædem Vulcani, alias plurimas in Sicilia posuit, inscripsitque eas a singulis ordinibus, civitatibus, et a communi totius Siciliæ datas, reliquam datæ pecuniæ partem sibi habuit (1).

Si fides habetur Ciceronis editori qui codicum MSS. auctoritate fretus vulgatam lectionem correxit, Carpinatius ille, de quo jam supra diximus, magister erat scripturæ et *sex publicorum* (2), unde colligi potest præter scripturam sex vectigalia publica fuisse in Sicilia a publicanorum societate redempta. In his erat procul dubio portorium, tum, si conjecturam facere licet, salinæ, metalla et piscariæ, de quibus sæpe mentio fit apud jurisconsultos (3).

Ex omni frumento decumano pecuniaque quæ ex vectigalibus proveniret duæ partes fiebant, quarum altera publicanis lucro cederet, altera Romam in publicos usus mitteretur, quanti scilicet vectigalia venierant. Quum vero ad emendas alteras decumas pergrandi pecunia opus esset, eam a societate publicanorum versura facta prætori provinciæ attribuebant censores romani (4), ita

---

(1) Vid. Cic., in Verr., lib. II, capp. 57-65. (Gallice : 3,000,000 de sesterces valent intrinsèquement 650,000 francs, relativement plus du double.) HS tricies ex Zumpti correctione posuimus ; vulgo legitur HS CXX millia, sed mendose.

(2) Cic., in Verr., lib. III, cap. 71 Cf. quæ Zumpt. notat. Vulgo legitur *et societatis publicanorum*.

(3) Vid. Gaius, l. 15, pr. D., *De publicanis et vectigalibus et commissis* (XXXIX. 4) ; Ulp., l. 17, § 1. D., *De verborum significatione* (L. 16).

(4) Cic , in Verr., lib. III, capp. 70-72. Eam sibi attributam pecuniam ad emendas populo romano decumas, quum apud publicanorum societatem posita esset binis centesimis (21 070), feneratus est Verres. — Quanta pecuniæ frumentique summa ex omnibus vectigalibus provenerit, quantum Siculi dederint, publicani lucri fecerint, romanum ærarium acceperit ne conjectura

ut nihil fere aliud nisi binæ frumenti decumæ Romam ex Sicilia quotannis deveherentur. Quæ maxima frumenti copia ad usum legionum plebisque romanæ asservabatur. Frumentariis enim legibus gratis plebi romanæ de publico alimenta dabantur, ideoque amplius XXXIII medimnum singulis mensibus dari Cicero testatur (1), id est quotannis circiter quinquies et vicies modiorum, quum singulæ sicilienses decumæ non amplius modiorum tricies essent, imperatum autem frumentum non amplius DCCC.

---

quidem probabiliter indicare possumus. Cf. Zumpt., *Ueber den Zustand*, etc., p. 269.

(1) Cic., in Verr., lib. II, cap. 30. Cf. Walter, *Geschichte des Romischen Rechts*, t. I, pp. 336-360.

VI.

Ea demum romanæ reipublicæ temporibus forma conditioque Siciliæ provinciæ fuit. Postquam autem Augustus Cæsar principatum obtinuit, magis ac magis in dies coaluit in unum immensum totius imperii corpus, donec Antonino imperante nullum fere provinciarum inter se discrimen exstitit. Jam non igitur de vectigalium venditionibus, aut decumis aut censoria locatione agitur, sed unum idemque vectigal fundis impositum capitationis nomine invenire est. Ceterum, etsi inter provincias senatus Sicilia adnumeraretur, proconsules romani ideo abstinentiores fuere quod non ut antea coram senatu populoque romano, sed coram principe accusari poterant, qui plerumque nobilem quemque oderat, provincialesque singulari cura tuebatur; adeoque romano imperio Sicilia adhæsit ut ad Romanorum mores, leges, jura, linguam denique ipsam sese accommodaret.

Quod si eodem tempore Sicilia paulatim pauperior fieri et pessum ire visa est, minoremque hominum numerum alere posse, id non utique romanæ dominationi acceptum feram, imo potius imprudenter constitutæ rei agrariæ, quum agros per se feracissimos, nimiam frumenti copiam in usum plebis romanæ quotannis exigendo, exhausissent aratores, et latifundia continuando soli dominium ad paucos, operam culturamque omnem ad servos colonosve transtulissent.

Antequam finem scribendi faciam, optare mihi liceat ut singularum in orbe romano provinciarum formam conditionemque e veteribus monumentis eruant qui earum rerum curiosi sunt. Ita demum ad integram sinceramque rei romanæ cognitionem perveniri poterit.

Digitized by Google

Vidi ac perlegi.

Lutetiæ Parisiorum, in Sorbona, prid. non. maii anno M DCCC L.

Facultatis litterarum in academia parisiensi decanus,

VICT. LE CLERC.

Typis mandetur.

ROUSSELLE,
rectoris vices gerens.

Digitized by Google

INDEX.

	Pagina
PROLEGOMENA	5
I. De magistratibus romanis	8
II. De civitatibus siculis et re municipali	13
III. De jure dicundo et judiciis	23
IV. De re militari et navali	26
V. De vectigalibus	28
VI	43

Paris, imprimerie de Paul Dupont
Rue de Grenelle-St-Honoré, 55.

UNIVERSITY OF VIRGINIA
GENERAL
LIBRARY
1819

Die sociale Frage im alten Rom

bis zum Untergang der Republik.

Ein öffentlicher Vortrag, gehalten in Aarau

von

K. Fisch.

1882.

Dieser Vortrag beansprucht bloß ein weiteres Publikum mit den Resultaten der wissenschaftlichen Forschung bekannt zu machen. Daß der behandelte Gegenstand heute sein besonderes Interesse hat, wird Niemand leugnen wollen. Es dürfte sogar die Gegenwart in dem gezeichneten Bilde hin und wieder die eigenen Züge zu erkennen glauben.

In zweiter Linie dürfte mit dieser Veröffentlichung auch manchem Freunde der römischen Classiker ein Dienst geleistet werden, da die Kenntniß der geschilderten Verhältnisse zum Verständniß eines Sallust, theilweise auch eines Cicero und Horaz unentbehrlich ist.

„Ueber Geschichte kann Niemand urtheilen, als wer an sich selbst Geschichte erlebt hat. So geht es ganzen Nationen." Dieses Wort Gœthe's erklärt uns, warum erst unsere Zeit sich mehr und mehr ein richtiges Bild der Geschichte Roms eröffnet. Allerdings wirken hier noch andere Factoren mit. Aber Niemand wird bestreiten können, daß ohne das vielgestaltige Leben unseres Jahrhunderts ein tieferes Verständniß des stark entwickelten politischen und socialen Lebens der Römer uns unerreichbar wäre. Erst in unserem Jahrhundert, welches die Volksherrschaft neu geboren hat, in welchem die Gegensätze

Digitized by Google

der besitzenden und besitzlosen Klassen sich bis zum Kampfe gegen das Capital zugespitzt haben, konnte eine umfassende Darstellung eines Volkslebens gegeben werden, in dem wir bereits neben den politischen Gegensätzen der Aristokratie und der Demokratie auch die socialen des großen Grundbesitzes und Capitals einerseits und völligster Besitzlosigkeit der Volksmasse anderseits vorfinden. Auch Rom kannte die sociale Frage.

Jede Zeit hat ihre socialen Fragen, nicht nur eine, sondern mehrere. Denn wenn in Staat und Gesellschaft ein Theil krank ist, so ist auch die Gesundheit der übrigen bereits gestört oder doch in Frage gestellt. Allein da die Krankheit dieses einen Theils sich hauptsächlich fühlbar macht, so tritt aus den verschiedenen socialen Fragen die eine ganz besonders hervor und wird nun die sociale Frage genannt. Die sociale Frage der Gegenwart lautet: Was muß geschehen, um den materiellen und geistigen Ruin abzuwenden, dem ein beträchtlicher Theil des Volkes in Folge wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse unaufhaltsam entgegentreibt?

Diese Frage, an deren Lösung die Gegenwart zu arbeiten hat, ist keine neue. Mit der gleichen socialen Frage beschäftigte sich schon das Alterthum. Sie finden dieselbe schon in der jüdischen Geschichte und zwar vorübergehend gelöst durch die mosaische Gesetzgebung; Sie finden sie wieder bei den Griechen. Aber nie und nirgends haben sich die socialen Zustände so zugespitzt, wie im alten Rom.

I. Aeussere Geschichte Roms.

In der Mitte des heutigen Italiens erstreckt sich zwischen den Apenninen und dem tyrrhenischen Meere, von der Tiber südwärts beinahe bis zur Mündung des Volturno eine hüglige Ebene, das alte Latium, nur wenig größer als der heutige Kanton Zürich. Hart an der Grenze von Latium, am linken Ufer der die Latiner von den Etruskern scheidenden Tiber, etwa halbwegs zwischen ihrem Hervortreten aus den Berghöhen und dem Meere, erhebt sich eine Gruppe von sieben Hügeln, auf deren Rücken die ewige Roma liegt.

Ihre Entstehung wird in's Jahr 754 v. Chr. gesetzt. Erst herrschten Könige, bis im Jahr 510 das gewaltthätige Geschlecht der Tarquinier vertrieben und Rom zu einer aristokratischen Republik wurde, mit zwei Consuln als Trägern der obersten Gewalt und dem längst bestehenden Senate. Die junge Republik, an der Spitze eines Bundes latinischer Städte und der

angrenzenden Herniker, erwehrt sich kräftig ihrer Feinde diesseits der Tiber, der Sabiner, Aequer und Volsker, sowie der Etrusker jenseits des Flusses, und wird ihre Gebieterin. Sogar die eigenen Bundesgenossen, die Latiner und Herniker, werden in ein Verhältniß der Unterthänigkeit herabgedrückt. Diese Machtstellung brachte Rom in Conflict mit den tapfern Bauern der Abruzzen, den Samniten. Nach drei schweren Kriegen gelingt es endlich den Römern, dieselben sich zu unterwerfen. Vergeblich suchten auch die Latiner ihre verlorene Unabhängigkeit zurück zu erobern, und als endlich die Etrusker und die übrigen noch unabhängigen Völker und Städte Italiens die ihnen von Rom drohende Gefahr erkannten, war es bereits zu spät. Sie mußten ebenfalls die Oberhoheit der kraftvollen Republik anerkennen und einen Theil ihres Gebietes abtreten. Auch die Grieckenstädte in Unteritalien wurden bezwungen.

So ist denn um die Mitte des dritten Jahrhunderts v. Chr., nach nicht ganz 500 Jahren, Rom nicht mehr eine kleine Bauernstadt, die Grenzstadt Latiums gegen die Etrusker, sondern die Hauptstadt des unter seiner Herrschaft geeinigten, aber durch römische Colonien und Militärstraßen gefesselten Italiens von der Poebene bis zum Busen von Taranto.

Doch in der mächtigen Handelsstadt Carthago in Africa hat Rom längst eine gefährliche Rivalin erhalten. Auch diese wird vernichtet und der Sieg bringt außer den Inseln Sicilien, Sardinien und Corsica und dem nördlichen Theil des heutigen Tunis auch ganz Spanien unter Roms Herrschaft. Und noch war dieser Ringkampf nicht zu Ende, als die Römer sich gegen den Osten wandten, um ihn wegen seiner Einmischung in den Kampf mit Carthago zu züchtigen. Die macedonische Monarchie wurde ebenfalls bezwungen und endlich völlig vernichtet, das syrische Reich in Kleinasien hinter den Taurus zurückgedrängt. Schon vorher, während der ersten Pause im Kampfe mit Carthago, sind auch die freien Celten in Oberitalien überwunden worden und gleichzeitig mit der Zerstörung Carthagos wird Griechenland ebenfalls römische Provinz.

Darüber ist wieder ein Jahrhundert verflossen und um 150 v. Chr. ist Rom vom atlantischen Ozean bis zum Taurus in Klein-Asien, vom Saume der africanischen Wüste bis zum Fuße der Alpen mit einer Reihe von Vasallenstaaten umgeben, welche alle, Monarchien und Republiken, vom römischen Senate, dem factischen Träger der Staatsgewalt, abhängen. Aber mit der Machterweiterung nach Außen ist der römische Staat auch im Innern ein ganz anderer geworden. Keine zwanzig Jahre

Digitized by Google

vergehen und mit der gewaltsamen Unterdrückung der gracchischen Reformbewegung beginnt sichtbar der Todeskampf der gewaltigen Republik. Wie einst der spartanische Staat und selbst das demokratische Athen mit der Aufhäufung des Grundbesitzes in wenigen Familien, bei völliger Verarmung der großen Masse des Volkes, zu Grunde ging, so endete auch die römische Republik mit einer socialen Geld- und Grund-Oligarchie, mit andern Worten: an der ungelösten socialen Frage.

Diesen Prozess Ihnen darzustellen, ist Aufgabe meines Vortrages. Sie werden mir jedoch erlauben müssen, daß ich mit Rücksicht auf die arge Unzuverlässigkeit unserer Quellen für die ältere Geschichte Roms, die früheren Stadien nur so weit nötig berühre.

II. Die staatliche Organisation der römischen Republik

um 150 v. Chr.

Rom ist eine Republik und die Souveränität des Volkes ist Gesetz. Allein Theorie und Praxis sind hier völlige Gegensätze. Denn in Wirklichkeit hat die im Staate verkörperte Nobilität, der Amtsadel, die Gewalt völlig in Händen. Die ursprüngliche Bevölkerung Roms theilte sich in zwei Klassen, in die Vollbürger oder Patrizier und in die Insassen oder Plebeier. Wie nun die Plebeier im vierten Jahrhundert v. Chr. die rechtliche Gleichstellung mit den Patrizieren erlangt haben, verschwindet dieser Unterschied, doch nur um einem neuen Platz zu machen. An die Stelle des alten Geschlechtsadels tritt der Amtsadel, die erwähnte Nobilität. Wer nämlich eines der höhern Ämter bekleidet hatte, erhielt gewisse Ehrenvorrechte. Das bedeutendste war, daß seine Nachkommen seine Wachsmaske nach seinem Tode im Familiensaal aufstellen und bei Todesfällen von Familiengliedern im Leichenzuge aufführen durften. Dieses Vorrecht der Ahnenbilder war das Adelsdiplom, das sich der Römer im Staatsdienst errang. Dadurch entstand ein Amtsadel, zu welchem der alte Geschlechtsadel, der ohne Ausnahme solche Aemter bekleidet hatte, sofort den Grundstock bildete, an den sich dann die reichen Plebeier anschlossen. Sehr bald steht daher der Masse des Volkes eine neue herrschende Klasse gegenüber, die mit der ganzen zähen Ausschließlichkeit einer Adelskaste sich den Alleinbesitz der höhern Aemter zu wahren und jedem andern Bürger, der gestützt auf Talent und Verdienst gleiche Ansprüche erheben möchte, als einem sogenannten „neuen Menschen“ den Weg

zu versperren sucht. Wirklich sind auch nur sehr wenig neue Familien in den letzten Jahrhunderten der Republik dem Adelsring einverleibt worden, woraus die Bedeutungslosigkeit der römischen Volkswahlen zur Genüge hervorgeht. Die Nobilität, welche die oberen Besitzklassen umfaßt, bildet den Kern des Senates. Der Senat ist recht eigentlich das Organ der Nobilität. Die Masse des Volkes gliedert sich in den gesetzlichen Versammlungen nach Bezirken, nach der Lage ihres Grundbesitzes. Die Volksversammlung umfaßt zunächst also nur die ansässigen Bauern. Daneben aber hat auch Rom das beweglichere Element der Krämer und Handwerker, das sich vorwiegend aus freigelassenen Sclaven und eingewanderten Fremden rekrutirte und durch Aufnahme in die Tribus (Bezirke) das Stimmrecht zu erlangen begehrte. Verschwindend klein ist in Folge der Sclavenwirthschaft die Klasse der freien Lohnarbeiter.

Die römische Volksversammlung kennt keine Debatte. Sie antwortet mit Ja oder Nein auf die bestimmt formulirten Fragen, welche der sie berufende und leitende Beamte vorlegt. Kein Bürger kann von sich aus über die Tractanden das Wort verlangen und einen Antrag stellen. Eigene Initiative des Bürgers ist unmöglich. Der Mangel war um so fühlbarer, als die Wirksamkeit der heutigen Presse und Vereine vollständig fehlte. Freie politische Verbindungen sah man nur mit Mißtrauen an. Einzig eine Vorbesprechung der Tractanden der Volksversammlung war bis zu einem gewissen Grade insofern möglich, als Magistrate zu dem Behufe freiere Volksversammlungen berufen konnten, die sogenannten Contionen, doch wiederum nur Magistrate. Und nur der Magistrat sprach auch hier oder wem derselbe die Erlaubniß ertheilte. So lag die Entscheidung der Volksversammlung in jedem Fall in der Hand des leitenden Beamten und insofern die Nobilität durch ihren Einfluß den Ausfall der Wahlen in ihrer Hand hatte, ganz in den Händen der Nobilität, d. h. des Senates. Die Souveränität des Volkes aber ist ein bloßer Schein. Der Inhaber der Staatsgewalt ist thatsächlich der Senat. Dieser Umstand allein erklärt uns, daß bis zum Jahre 232 die Einigkeit zwischen Nobilität und Volk nie gestört wurde. Doch die Not des hannibalischen Krieges erstickte die damalige Opposition bald und erst in den Gracchen traten die Männer auf, welche das Volk nachhaltiger zum Widerstand gegen die Nobilität fortrissen.

Zum vollen Verständniß dieser Thatsache gehört noch ein weiteres Moment. Schon durch die Ausdehnung seiner Grenzen

auf das heutige Italien südlich der Poebene war Rom aus einer Stadt zu einem Staate geworden. Allein nach wie vor behielt es seine Stadtverfassung bei, ja selbst dann noch, als fast der ganze damals bekannte Erdkreis von ihm abhängig geworden war. Ueber ganz Italien sind um 150 v. Chr. die stimmberechtigten Bürger vertheilt. Denn viele der besiegten Feinde sind allmälig Bürger geworden und ihr Gebiet hat die Zahl der Bezirke auf 35 gesteigert, in welchen ein großer Theil Italiens enthalten ist. Dennoch ist der Marktplatz zu Rom der einzige Ort, wo der Bürger sein Stimmrecht geltend machen kann. Will er dieses thun, so muß er also für mehrere Tage Haus und Hof verlassen, falls er nicht in der Nähe der Stadt wohnt. Setzt man nun den Fall, der häufig eintrat, daß die Volksversammlung in die Zeit der großen Feldarbeiten fiel, so ist es begreiflich, wenn die römische Gemeindeversammlung sich sehr oft überwiegend aus der hauptstädtischen Bevölkerung zusammensetzte, die Bauern sich aber kaum aus der umliegenden Gegend einfanden. Da nun aber nicht die Mehrheit aller Bürger den Ausschlag gab, sondern die Mehrheit der Bezirke, so gelangte dennoch momentan das Stadtvolk gegenüber den unabhängigen Bauern nicht zu einer durchgreifenden Bedeutung. Dies änderte sich mit dem Verfall des Ackerbaus seit dem zweiten punischen Kriege, also seit 200 v. Chr. Fortwährend wanderten Kleinbauern in großer Zahl, nachdem sie Haus und Hof hatten verkaufen müssen, nach der Hauptstadt und vermehrten stetig das dortige Proletariat.

Diese vom Lande in die Stadt übergesiedelten Bürger wurden nun nicht in die städtischen Bezirke versetzt. Die Angehörigkeit zu einem Bezirk gründete sich allerdings ursprünglich auf den Wohnsitz in demselben. Sie änderte aber nicht mit dem Wohnsitz. So kam es, daß die in der Stadt wohnende Bevölkerung schließlich aus Mitgliedern aller 35 Bezirke zusammengesetzt war, in der Volksversammlung das ganze römische Volk darstellte und damit den Ausschlag gab und zwar natürlich im Sinne der Nobilität, von welcher sie lebte.

So lange unter der Nobilität keine Spaltung entstand, blieb daher ihre Herrschaft ungestört. Ihr Organ, der Senat, bildete die eigentliche Regierung.

Der Senat hatte die oberste Aufsicht über die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben. Im Uebrigen hatten die Beamten freie Hand und eine gut organisirte Finanzverwaltung fehlte. Nie aber hat sich das Volk darum bekümmert, trotzdem der alte Cato behauptete: „Wer einen Bürger bestiehlt, verbringt

sein Leben in Ketten und Banden; in Gold und Purpur aber, wer die Gemeinde bestiehlt."

Selbstverständlich hat der Senat die äußere Politik völlig in seiner Hand und hier liegt der Grund seiner geschichtlichen Größe. Der bekannte officielle Ausdruck: Senatus populusque Romanus (Senat und Volk der Römer) ist ein entsprechender Beleg dafür, daß nach Außen in erster Linie der Senat die römische Republik repräsentirte. Er vertrat die heutigen Ministerien des Auswärtigen im weitesten Sinne. Damit hieng natürlich zusammen die Organisation der Streitkräfte der Republik und die Verfügung über dieselben.

Den durchschlagenden Einfluß des Senates auf die Gesetzgebung brauche ich bei dem geschilderten Charakter der Volksversammlung kaum noch zu erwähnen. Die Thätigkeit der Volksversammlung war eine bloße Formalität.

Zu dem Besitz solcher Macht als Gesammtheit kam, daß die einzelnen Senatoren in den Civilprozessen vor dem Prätor, dem höchsten richterlichen Beamten, die Richter waren. Das Volk war somit auch in Rechtshändeln von der Nobilität abhängig.

Unter diesen Umständen sind nicht nur die beiden Consuln, die Spitzen des Staates und Senates, in Kriegsfällen seine Generale, die Prätoren, die obersten Richter, die Aedilen, die obersten Polizeibeamten, die Censoren, die obersten Schatzungs- und Steuerbeamten, sondern auch selbst die ursprünglich zum Schutz des Volkes eingesetzten Tribunen mehr oder weniger bloße Werkzeuge des Senates. Eine weitere Stütze hatte dieses Verhältniss in dem jährlichen Wechsel der Beamten, in der Theilung der einzelnen Amtsstellen unter mehrere Collegen, womit für jeden das Recht der Intercession gegenüber Amtshandlungen eines andern verbunden war.

Zur Vervollständigung des Bildes habe ich Ihnen noch von den finanziellen Mitteln und Leistungen dieses Staatswesens zu sprechen.

Den bedeutendsten Theil der Ausgaben bilden die Bauten. Um 150 v. Chr. machen sie den zehnten bis fünften Theil aller Einnahmen aus. Außerhalb Roms werden hiebei nur die allgemeinen Verkehrsmittel bedacht. Was den Cultus anbelangt, so sind die großen Priesterthümer (pontifices, augures XV viri sacris faciundis, VII viri epulones) Ehrenämter ohne Gehalt, wie die Magistraturen. Die niederen Priester und das dienende Personal werden vom Staate besoldet. Letzteres wird übrigens zum Theil aus Staatsſclaven gebildet. Die regel-

mäßigen Cultushandlungen werden dagegen aus eigenen Fonds bestritten. Hinwiederum hatte für die Kosten aller Opfer und Feierlichkeiten, welche der Staat anordnete, die Staatskasse aufzukommen. Wie alles politische und geistige Leben sich in der Hauptstadt concentrirte, so sind auch die Ausgaben für den Cultus nur für Rom bestimmt. Im Ganzen können dieselben in dieser Zeit noch keine übermäßigen gewesen sein. Im Heere zahlte der Staat dem Infanteristen täglich 33 Cts. Sold, dem Reiter 1 Fr. Dagegen brachte er davon in Abzug, was er an Kleidung, Waffen und Lebensmitteln lieferte. Für Unterricht und Erziehung that der Staat noch gar nichts.

Die Kosten der Staatsverwaltung waren in der Republik sehr beschränkt. Das Reich zerfiel in eine große Anzahl von Gemeinwesen, welche ihre Ausgaben aus ihrem Grundbesitz und den laufenden Einnahmen selbst bestritten. Selten kam es zu einer Vermögenssteuer. Zugleich dienten diese Gemeinwesen als Organe der Staatsverwaltung und ermöglichten die Leitung des großen Reiches von Rom aus. An Verwaltungskosten lastete daher auf dem Staate nur, was die Beamten der Stadt und der Provinz brauchten. Doch bezogen nur die subalternen Gehalt. Den höheren wurden bloß die für ihre amtlichen Auslagen in und außerhalb der Stadt nötigen Mittel gewährt. Dabei war die Zahl dieser Beamten eine kleine. Schon seit der Königszeit herrschte nämlich das System der indirecten Verwaltung. Der Staat gab alle seine indirecten Einnahmen und alle verwickelteren Zahlungen und Verrichtungen in die Hände von Mittelsmännern, welche ihm eine Pauschsumme zahlten oder von ihm empfiengen und dann auf ihre Rechnung wirtschafteten. Alle fünf Jahre wurde von den Censoren die Erhebung der Zölle und Abgaben, die Ausbeutung der Waldungen und heiligen Haine, der Seen, der Bergwerke, Brüche und Salinen ausgeboten. Ebenso wurden alle öffentlichen Arbeiten und Lieferungen, von den umfangreichsten bis zu den kleinsten in Accord gegeben, das Anstreichen der capitolinischen Jupiterstatue und das Füttern der capitolinischen Gänse nicht minder als die Tempel-, Brücken- und Theaterbauten, die Wasserleitungen u. s. w. Zur Uebernahme solcher Geschäfte brauchte es nicht nur Capital, sondern auch Grundbesitz, da der Staat sich durch letztern gesichert wissen wollte. Um welche Summen es sich oft handelte, ersehen wir aus einer Mittheilung eines Schriftstellers des zweiten Jahrhunderts v. Chr., nach welcher die Reinigung und Ausbesserung der Cloaken Roms einmal für 6 Millionen Frs. veraccordirt worden ist. Wie übrigens der Staat im

Digitized by Google

Allgemeinen bei diesen Verpachtungen und Accorden wegkam, läßt sich einem interessanten Senatsbeschluß entnehmen. Der Senat verordnete im Jahr 167, der Betrieb der macedonischen Gold- und Silber-Bergwerke müsse eingestellt werden, da durch die römischen Staatspächter entweder die Unterthanen bedrückt oder die Staatskasse betrogen würde, den Macedoniern aber diese ergiebige Einnahmsquelle nicht überlassen werden dürfe. Ein hübsches Zeugniß für den Senat selbst, dem in Sachen die Controle zukam. Noch bezeichnender ist die Schurkerei zweier Armeelieferanten im zweiten punischen Kriege. In einer Zeit der größten Not des Vaterlandes, im J. 215, erbot sich eine Handelsgesellschaft, an deren Spitze die Capitalisten M. Postumius und T. Pomponius die Kriegsbedürfnisse für das Heer in Spanien auf Credit zu liefern, unter der Bedingung, daß der Staat das Risico der Spedition zur See übernähme. Sie beluden nun alte Schiffe mit wertlosen Sachen, versenkten dieselben und forderten dann den vollen Schadenersatz. Der Betrug wurde entdeckt und 213 angezeigt. Allein der Senat wagte nicht, gegen die angesehene Klasse der Capitalisten, deren Hülfe der Staat jetzt nicht entbehren konnte, vorzugehn. Pomponius erhielt sogar das Commando einer Schaar Freiwilliger. Erst als dieser in Gefangenschaft gerathen war, faßten die Volks-Tribunen den Mut, seinen Genossen Postumius bei der Volksversammlung anzuklagen. Aber was geschah? Die Angeklagten mit ihrem Anhang sprengten die Volksversammlung. Diese That hatte eine Hochverratsklage zur Folge. Postumius floh; es wurde die Verbannung gegen ihn ausgesprochen und sein Vermögen confiscirt. Die Niederträchtigkeit dieser Lieferanten wirft aber nicht nur auf die indirecte Finanzverwaltung ein bedenkliches Licht, sondern auch auf die Moral der römischen Geldaristokratie, der die Uebelthäter angehörten.

Die Einnahmen der römischen Republik, nachdem sie ihre ausländische Herrschaft gesichert, bestunden in der Grundsteuer des italienischen Gemeindelandes, in den Abgaben der Provinzen und in den indirecten Steuern, nur ausnahmsweise in Fällen der Not in einer Vermögensteuer.

Den bedeutendsten und einträglichsten Theil des Staatseigenthums machte der italische ager publicus aus, das Staatsland. Nach römischem Kriegsgebrauch wurden bei völliger Ueberwindung eines Volkes die Ueberlebenden als Sclaven verkauft oder getödtet, das bewegliche Eigenthum als Beute fortgeführt und das Land zum ager publicus, zur Domäne des Staates geschlagen. Nur im Falle einer Capitulation auf bestimmte

Bedingungen oder in Folge Abschluß eines Friedens trat ein günstigeres Verhältniß ein. Immer aber scheint eine Landabtretung damit verbunden gewesen zu sein. Der in Cultur befindliche Theil des neuen Domaniallandes wurde entweder sogleich nach allgemeiner italischer Sitte zu Anlage einer Colonie benutzt, die in erster Linie den Zweck einer militärischen Besetzung zu erfüllen hatte, oder solch urbar gemachtes Land wurde verkauft, jedoch nur formell. Dem Käufer wurde der feste Besitz des Grundstückes gewährleistet, das Eigenthum aber an demselben dem Staate vorbehalten und zu diesem Zweck das Grundstück im Gegensatz zum völligen Privateigenthum mit einer wirklichen oder nominellen Steuer belastet. Eine dritte Art der Abgabe bebauten Domaniallandes war die Verpachtung gegen Grundzins durch die Censoren. Das unbebaute Land dagegen wurde vermittelst einer öffentlichen Bekanntmachung vorläufig zur beliebigen Occupation den Bürgern überlassen. Der Staat verlangte bloß den jährlichen Zehnten der Ernte und den Fünften der Baumfrüchte, behielt sich aber jederzeit das Recht der Einziehung solcher Ländereien vor. Die Colonisten dagegen erhielten ihre Aecker als volles Eigenthum, auf dem keine Abgabe lastete.

Eine zweite Klasse der Domänengüter übernahm der Staat selbst. Am wichtigsten ist unter diesen das Weideland, sowohl Wiesen- als Waldweiden, für deren Nutzung ein Hutgeld erhoben wurde, nach der Zahl des aufgetriebenen Viehes. Die Weiden und Wälder der Abruzzen und neapolitanischen Apenninen, des Sila in Calabrien bis hinunter nach Reggio, ausgedehnte Strecken in Apulien u. s. w. waren römisches Staatseigenthum. Hiezu kamen große Waldungen, die vortreffliches Bauholz lieferten; andere, in denen Pechhütten in Betrieb waren. Die Seen und Flüsse rentirten durch die Verpachtung der Fischerei. Sehr zahlreich und einträglich waren auch die Bergwerke, Brüche und Salinen. Allerdings wurde von den Censoren der Verkauf des Salzes contractlich festgestellt.

Zu den Domaniallände reien in Italien kamen bedeutende Besitzungen in den Provinzen. Nur wenige Gemeinwesen derselben behielten ihr freies Eigenthum an Grund und Boden. Der ganze übrige Provinzialboden wurde in der bereits erwähnten Weise verkauft und mit einer Steuer belegt, zum Zeichen, daß der Staat doch Eigenthümer geblieben ist. Die Hauptmasse blieb jedoch den Provinzialen, aber nicht als freies Eigenthum, sondern als abgabepflichtiges Land, das vermessen und in das Steuerregister eingetragen wurde. Die Abgabe jeder

Provinz ist entweder eine Grundsteuer und zwar eine Ertragsquote, gewöhnlich der Zehnte aller Früchte oder der Zehnte des Gesäeten und der Fünfte des Gepflanzten, oder sie besteht in einer festen, von dem Bodenertrag unabhängigen Abgabe, welche in Geld und Naturalien gezahlt wird. Den Zehnten zahlte neben andern Abgaben Sicilien und in der Zeit von den Gracchen bis auf Cäsar auch Asien. Er bestand also in einer nach dem Ertrage größern oder kleinern Naturalabgabe von Weizen, Gerste, Wein, Oel, den verschiedenen Gemüsearten, namentlich Bohnen, die in Sicilien viel gebaut wurden, und Erbsen. Die übrigen Provinzen, Spanien, Dalmatien, Griechenland, Macedonien, dann der mittlere Theil der africanischen Küste und endlich Sardinien — sie alle zahlten eine fest normirte Steuer nach Rom, unabhängig von der Jahresernte, in Geld oder Naturalien oder in beiden, und zwar nicht nur eine Steuer des Bodens, sondern auch der Person, nicht von gleicher Höhe in allen Provinzen. Denn die Römer behielten jeweilen zunächst die vorhandene Steuer bei und normirten darnach ihre eigenen Forderungen.

Eine directe Vermögenssteuer kennt der Römer nur in Ausnahmefällen, in Zeiten des Krieges. Dann kam es sogar vor, daß nach glücklich beendigtem Kriege die Steuer aus der Kriegscontribution oder der Beute zurückbezahlt wurde, wozu der Staat aber nicht verpflichtet war. Die Steuer betrug jeweilen 1, 2 oder 3 ‰ des ganzen Vermögens. Vom Jahre 167 v. Chr. an hörte aber die directe Vermögenssteuer ganz auf, da die Staatskasse nun durch Beutegelder, Kriegscontributionen u. s. w. genügende Einnahmen gewonnen hatte.

Es war eben allgemeine Ansicht des Alterthums, daß directe Steuern mit der bürgerlichen Freiheit nicht vereinbar seien. Die einzigen regelmäßigen Steuern sind daher indirecte. Die erste Stelle unter denselben nahmen die Zölle ein, die schon in der Königszeit sich finden. Im Jahr 179 werden sie als allgemeine Einrichtung erwähnt und später von den Gracchen vermehrt. Durch Verpachtung an die Staatspächter der Republik kamen auch sie zu den stehenden Geschäften der Censoren. Im Prinzip mit der indirecten Steuer also einverstanden, beklagten sich dagegen die Römer schon zur Zeit der Republik nicht wenig über die Zolleinnehmer, die man allgemein haßte. Namentlich beschwerte man sich schon damals über das rücksichtslose Durchsuchen von Taschen und Gepäck. Andere indirecte Abgaben als die Zölle werden erst in der Kaiserzeit eingeführt.

Digitized by Google

Eine ganz bedeutende Finanzquelle war für Rom der Kriegsgewinn. Jeder glückliche Feldzug brachte außer einer Gebietsvergrößerung dem Staatsschatze bedeutende Baarsummen, besonders seit dem zweiten punischen Kriege. Nach der Schlacht bei Zama verpflichteten sich im Jahre 201 die Carthager zu einer Kriegsentschädigung von 52½ Mill. Frcs., zahlbar in 50 jährlichen Raten, im Jahr 196 König Philipp von Macedonien zu 6 Mill. Frcs., zwei Jahre später sein Bundesgenosse König Nabis von Sparta zu 4 Mill. Frcs., im Jahr 190 der syrische König Antiochus deßgleichen zu 79 Mill. Frcs. und 189 die Aetoler in Griechenland zu 4 Mill. Frcs. Rechnen Sie dazu 50 Mill. Frcs. Ertrag der Beute aus dem zweiten punischen Kriege, 23 Mill. aus dem zweiten macedonischen nebst einem massiv goldenen Schilde und 114 goldenen Kränzen, 15 Mill. aus dem syrischen nebst 234 goldenen Kränzen, 52½ Mill. aus dem dritten macedonischen, so ergibt sich für die fünfzig Jahre 201—151 eine außerordentliche Einnahme von mindestens 285 Mill. Frcs. in Baar. In Wirklichkeit war es beträchtlich mehr. Denn es sind dies nur die hauptsächlichsten Beträge. Allein jeder Triumph eines römischen Feldherrn brachte dem Staate eine Einnahme aus der Contribution und der Beute und durchschnittlich wurde mindestens alle zwei Jahre triumphirt.

Alle im Krieg gemachte Beute gehört dem Staate und der Soldat ist durch seinen Fahneneid verpflichtet, sie abzuliefern. Meistens erhielt aber auch er seinen Antheil, entweder in natura oder in Geld.

Eine natürlich auch vorkommende Geldquelle des Staates ist schließlich die Confiscation des Vermögens und die Geldstrafe. Ebenso fielen stets herrenlos gewordene Güter dem Staate zu.

Ziehen wir nun die Bilanz, so dürfte sich das unbestreitbare Resultat ergeben, daß bei gehöriger Erhebung und Verwaltung der reichen Einnahmen die Finanzlage der römischen Republik im zweiten Jahrhundert v. Chr. eine sehr günstige hätte sein müssen. An den finanziellen Mitteln zu socialen Reformen konnte es ihr nicht fehlen.

III. Die einzelnen Klassen der Bevölkerung.

Welches ist nun die Gesellschaft, die diese staatlichen Verhältnisse erzeugt hat, und welches ihre Existenzmittel?

Der Ackerbau und die Viehzucht waren in Italien lange Zeit die hauptsächlichste Privatthätigkeit und Grundbesitz und

Vieh der Hauptbestandtheil des Vermögens. Bauern bildeten die Volksversammlung und die tapfern Heere der Republik. Bauern waren ihre Staatsmänner und Generale. Ein tüchtiger Bauer zu heißen, galt als Lob. Und wie die Feldherren vom Schauplatze ihrer Siege ehrende Beinamen erhielten, so wurden mehrere Familien von den Früchten benannt, welche sie vorzugsweise oder mit besonderem Erfolg cultivirten, oder nach Thieren, durch deren Zucht sie sich auszeichneten.

Dieses ursprüngliche Verhältniß hat sich im zweiten Jahrhundert v. Chr. wesentlich verändert. In dieser Zeit erst treten uns auch die wirtschaftlichen Verhältnisse Roms mit größerer Bestimmtheit entgegen und deutlich erkennen wir die Großwirtschaft im Ackerbau, die im Lauf der Jahrhunderte die frühere Zwergwirtschaft fast ganz verdrängt hat. Der alte Cato schildert den Betrieb eines Gutes, das circa 170 schweiz. Jucharten umfaßte. Für den mühsameren Weinbau setzt Cato 70 schweiz. Jucharten als wirtschaftliche Einheit voraus. Man baute Spelt und Weizen, auch Gerste und Hirse, daneben Rüben, Rettige, Knoblauch, Mohn und, besonders auch als Viehfutter, Bohnen, Erbsen, Wicken u. s. w. Die Wiesen zur Heugewinnung finden sich ebenfalls. Sehr wichtig waren der Oelbaum und der Weinstock. Auch Frucht- und Laub-Bäume wurden gezogen. Dagegen besaß die Viehzucht als Theil der Landwirtschaft insofern geringere Bedeutung, als die Nahrung des gemeinen Mannes zu Hause und unter den Waffen in Mehl, gekocht als Brei (puls oder pulmentum) oder als Brod gebacken, und sonstigen Vegetabilien, nur ausnahmsweise in Fleisch bestand und dann vorwiegend in Schweinefleisch. Und wie die Zeiten schlechter werden, genießt der gemeine Mann immer weniger Fleisch. Auch die Milch entzieht er sich mehr und mehr. Die landwirtschaftlichen Schriftsteller bezeugen das ausdrücklich. Man hielt also an Großvieh nur, was zum Betrieb des Gutes nötig war, dagegen besonders Schweine und Hühner, Gänse, Enten und Tauben.

Die nötige Arbeit besorgen nicht freie Knechte, sondern Sclaven. Nur für die Ernte, wozu nirgends die vorhandenen Kräfte ausreichten, wurden freie Leute gemietet, falls man sie nicht veraccordirte.

Noch weit mehr als der Feldbau, ließ sich die Weidewirtschaft im Großen betreiben und man rechnete nahezu 600 schweiz. Jucharten auf ein Weidelandgut. Im Sommer benutzte man die Bergweiden der Apenninen, im Winter die Weiden der Ebene. Pferde, Rinder, Esel und Maulesel wurden

gezogen, auch Schweine und Ziegen. Besonders aber war die Schafzucht entwickelt, da man sich fast ausschließlich in Wolle kleidete.

Neben diesem Großbetrieb der Gutsbesitzer hielt sich eine Zeit lang noch der Kleinbauer, der zunächst seine eigene und seiner Familie Arbeitskraft verwendete, oft auch Sclaven. Erlaubte der Ertrag seines Gütchens nicht, einen Pflug und Zugvieh zu halten, so mußte die Hacke den Pflug ersetzen. Oel und Wein konnte er wohl nur wenig oder gar nicht cultiviren. Der Bauer baute zunächst für den Unterhalt seiner Familie, wofür man 30 bis 40 Liter Weizen per Kopf und Monat rechnete, per Jahr also durchnittlich drei Malter auf die Person. Was nicht für das Haus und die neue Aussaat benutzt wurde, kam in einer benachbarten Landstadt auf den Markt. An eine Versendung auf größere Strecken darf bei der Mangelhaftigkeit der damaligen Transport- und Communicationsmittel wohl nicht gedacht werden. In der Nähe Roms dagegen und anderer größerer Absatzplätze entwickelte sich mit der Zunahme des Reichthums in gleichem Maße die kleine Cultur der Blumen, der Gemüse und des feinen Obstes, wie wir es heutzutage bei jeder größeren Stadt sehen. Ebenso fehlte die feine Geflügelzucht nicht. Ohne Zweifel warf diese Cultur dem Bauer bedeutend mehr ab, als der Getreidebau. Seitdem dann Rom im Besitz der kornreichen Inseln Sicilien und Sardinien und seit 146 auch der carthagischen Nordküste Africas war, erhielt der Staat in Folge des Naturalsteuersystems so viel Getreide, daß er damit, ohne weitere Ankäufe in Italien machen zu müssen, seine Beamten und das Heer unterhalten konnte. Seit dem zweiten macedonischen Kriege (200—197) erhielt das römische Heer nur überseeisches Korn. Die Regierung war sogar im Stande, wiederholt Korn in großer Menge zu Schleuderpreisen an das Proletariat der Residenz abzugeben. Damit machte nicht nur die Staatskasse gute Geschäfte, sondern auch die Regierung selbst, indem sie sich dadurch die nötigen Sympathieen in der hauptstädtischen Masse, die ja auch das Gros der Volksversammlung bildete, wach erhielt. Der italische Ackerbau dagegen verlor eine Absatzquelle, zumal, wiederum der hauptstädtischen Menge zu Liebe, sogar die Bestimmung getroffen wurde, daß aus Sicilien Getreide überhaupt nur in Rom und in Italien abgesetzt werden dürfe. In Folge der günstigen Bodenbeschaffenheit mußte aber der Productionspreis in Sicilien billiger sein. Diese Concurrenz des überseeischen Korns traf zunächst die Bauern um Rom, wo dasselbe haupt-

sächlich seinen Absatz fand. Diese aber gingen ohnehin mehr und mehr zu der rentableren Garten- und Obstcultur über. In zweiter Linie verloren die Gutsbesitzer, die ohne Zweifel die Lieferanten der Staatspächter gewesen waren, ihre Abnehmer. Sie sahen sich daher genötigt, falls sie etwa noch nach altem System freien Leuten als Zeitpächtern Land abgegeben hatten, nunmehr ausschließlich in der rentableren Weise mit Sclaven ohne Weib und Kind zu wirtschaften. Noch vortheilhafter war es, die Cultur zu ändern. Dazu fehlte es ihnen weder an Intelligenz, noch an Capital. Daher beschränkt sich nun auf den Gütern der römischen Großen der Getreidebau auf den Hausbedarf und es steigert sich die Oel- und Weinproduction, namentlich aber die Viehzucht. Denn diese lieferte das günstigste Resultat. Als man den alten Cato einst fragte, welches die vortheilhafteste Wirtschaft sei, antwortete er: „Gute Viehzucht.“ Welches nach ihr? „Ziemlich gute Viehzucht.“ Welches in dritter Linie? „Schlechte Viehzucht.“ Und in vierter Linie? „Der Getreidebau“. Die Viehzucht stellt also Cato hinsichtlich der Rentabilität unter allen Umständen über den Getreidebau und Cato verstand zu rechnen.

Allein die Viehzucht bot noch andere Vortheile. Das Weidegut entzog den Herrn nur selten dem angenehmen Leben in der Residenz und ließ sich trotzdem beliebig ausdehnen, damit aber auch die Heerden und die Sclaven. Die Capitalanlage hatte hier keine Grenzen und die Nobilität sowie die Ritterschaft Roms besaßen gewaltige Reichthümer. Im Jahr 218 hatte ferner das Volk durch das claudische Gesetz trotz des Widerstandes des Senates den Senatoren und deren Söhnen, also vorab der Nobilität untersagt, sich mit Handelsgeschäften abzugeben, indem ihnen keine größeren Schiffe zu besitzen gestattet wurde, als ihre eigene Wirtschaft erforderte. Man wollte der Ausbeutung der Staatsgewalt im Interesse privater Speculationen ein Ziel setzen. Ebenfalls unvereinbar mit der Würde eines Senators war die Uebernahme von Geschäften für den Staat. Allerdings haben die Senatoren durch Compagniegeschäfte Mittel und Wege gefunden, sich trotzdem an Speculationen zu betheiligen und selten eine günstige Gelegenheit verschmäht. Zur Zeit Cicero's war jenes Gesetz sogar völlig vergessen. Dennoch wurden durch jenes Verbot die ungeheuren Capitalien der Nobilität gezwungen, sich vorzugsweise in Grund und Boden anzulegen. In Folge dessen enstunden gewaltige Latifundien.

In der That wird seit dem zweiten punischen Kriege der

kleine Grundbesitz mehr und mehr vom großen verschlungen. Damit verschwindet auch die alte freie und kräftige Bauernschaft Italiens und mit ihr die blühenden Kornfelder. An ihre Stelle traten ungeheure Weidestrecken, hie und da prächtige Landhäuser mit Gärten und Parks. Und wo früher 100 bis 150 Bauernfamilien ausreichenden Lebensunterhalt und Kraft für die schweren Kämpfe der welterobernden Republik gefunden hatten, da lebte nun oft eine einzige freie Familie und etwa 50 unverheiratete Sclaven.

Wer die heutige Campagna kennt, dem bietet sie ein Bild der Art und Weise, wie in den letzten hundert Jahren der römischen Republik wohl der größte Theil von Italien bewirtschaftet wurde. Noch in der Kaiserzeit war die Campagna stark bevölkert und angebaut, und heute ist sie ein ödes Weideland. Nur wenige Höfe sind zu sehen. Dagegen ernährt sie etwa 450,000 Schafe, ohne die den alten Römern noch unbekannten Büffelheerden. Die 200,000 Hektaren (555,555 Juch.) Bodenfläche aber haben nur etwa 170 Herren (per Kopf also circa 3220 Juch.)

Man hat das Dahinschwinden der freien Bauernschaft, die das Mark der Republik war, ebenfalls direct und ausschließlich auf die Concurrenz des überseeischen Sclavenkorns zurückgeführt. Allein schwerlich dürfen die Verhältnisse der Bauernwirtschaft lediglich dieser Concurrenz angerechnet werden. Denn, wie schon bemerkt, der Ertrag der Aecker diente in erster Linie den Landwirten selbst. Der Mehrertrag aber fand seinen Absatz zunächst in benachbarten Städten. Andrerseits wurde vom Staate das Korn aus den Provinzen, soweit es nicht für das Heer und die Beamten Verwendung fand, nur an die hauptstädtische Menge abgegeben. Auch die Privateinfuhr hielt sich jedenfalls an die Hauptstadt und etwa die Küstenstädte. Der Landtransport auf größere Strecken war zu schwierig und zu theuer. Ohne die Einfuhr überseeischen Kornes wäre allerdings die Nobilität nicht im Stande gewesen, das Proletariat der Residenz zu erhalten. In Folge dessen wäre die Hauptstadt nicht gleichsam das Reservoir des Proletariats geworden. Schwerlich aber hätte das einheimische Korn im Lande herum beträchtlich mehr gegolten.

Ueberhaupt war der private Getreidehandel nie bedeutend, weil der Staat von jeher die Abgaben und allfällige directe Steuern in Getreide erhob, wodurch er notwendigerweise bei guten Ernten zum Getreidehändler werden mußte, schon bevor er auswärtige Provinzen besaß.

Die späte Entwicklung des römischen Münzwesens (vgl. S. 19 f.) deutet ferner darauf hin, daß in Italien, wie überhaupt im früheren Alterthum, der Haupttheil des Einkommens nicht in Geld bestand, wie dies heutzutage der Fall ist. Die einfachen Bedürfnisse der Familie wurden größtentheils durch eigene Verarbeitung der selbst erzeugten Rohstoffe befriedigt (Kleider, Schuhe, theilweise auch die Geräte und Werkzeuge). Der Stand der Marktpreise war daher gerade für die Bauern von geringerer Bedeutung, als dies heutzutage der Fall sein kann.

Vielmehr dürften es eben rein freihändlerische Gründe gewesen sein, daß, wie heute das kleine Capital vom großen aufgesogen wird, so damals der kleine Grundbesitz vom großen verschlungen ward. Von jeher hatte der kleine Grundbesitz mit dem großen zu kämpfen. So lange der Bauer ohne Capital seine Wirtschaft betreiben konnte, vermochte er sich zu behaupten. Allein sobald er beim reichen Nachbar borgen mußte, so war das gewöhnlich der Anfang vom Ende. Der Wucher war ein Erbfehler der römischen Aristokratie. Unter 12 % Zins war kein Geld zu bekommen, und das warf der Feldbau damals so wenig ab, als heute. Freilich wurde auch Getreide zur Aussaat geliehen, in der Weise jedoch, daß bisweilen für zehn geliehene Scheffel 15 zurückverlangt wurden. In dem langen hannibalischen Kriege (218—201) waren aber an die 400 Ortschaften eingeäschert worden und große Landstrecken lagen wüst. Tausende und aber tausende von Bauerngütern mußten also damals völlig ruinirt worden sein. Viele Bauern blieben jahrelang ihren Wirtschaften fern. So lange sich Hannibal in Italien behauptete, war ein stehendes Heer notwendig. Ebenso war in den Kämpfen im fernen Spanien ein häufiger Wechsel der Truppen mit Rücksicht auf die Kosten eines solchen unmöglich. Nach und nach mußte es auch an Mannschaft fehlen. So gab es denn schon damals Veteranen, welche an die vierzehn Dienstjahre zählten und denen der Krieg zum Handwerk geworden war. In vielen derselben mochte der Bauer ganz im Soldaten untergegangen sein. Kehrten sie nun aber endlich heim, so brachten sie schwerlich so viel Beutelgeld mit, daß sie damit ihre alte Wirtschaft wieder gut in Stand hätten setzen können. Denn da man den Ertrag der Beute möglichst dem Staatsschatze zu erhalten suchte, so erhielten die Soldaten nur sehr bescheidene Beträge. Beispielsweise wurden im Jahr 207 nach der entscheidenden Schlacht am Metaurus 5. 60 Frs. verabfolgt. Nach Beendigung des zweiten punischen Krieges (201) zahlte Scipio bei seinem Triumphe 40 Frs. und nach

dem zweiten macedonischen Kriege Flaminius 25 Frs. Damit war nicht viel anzufangen. Verlangte doch allein der jährliche Unterhalt einer Person 60 Modii Weizen, die nach dem hauptstädtischen Durchschnittpreis 60 Denare oder 52 Frs. kosteten. Die Preise auf dem Lande waren zum Mindesten nicht niedriger. Hatte aber das in Folge der Abwesenheit des Bauern nachlässiger bestellte Land ohnehin weniger abgeworfen, so war außerdem der Staat wiederholt genötigt gewesen, directe Steuern zu erheben. Was also an Bauernhöfen vom Kriege verschont geblieben, mußte tief verschuldet sein.

In solchen Krisen, die auch durch Naturereignisse herbeigeführt werden konnten, hatte eben der kleine Besitz nicht die nötige Widerstandskraft. Umgekehrt benutzten die Gutsbesitzer gerne jede Gelegenheit ihr Gut zu vergrößern, da sich die Rentabilität desselben damit steigerte. So fand denn der Kleinbauer nur zu leicht einen Käufer. Dazu gesellte sich List und Gewalt und es ist hinlänglich constatirt, daß oft dem Bauern, während er im Felde stand, Weib und Kind unter irgend einem Vorwande von Haus und Hof verjagt wurden. Allerdings gab es gegen gewaltsame Besitznahme Erlasse des Prätors. Allein dieser selbst amtete nur in Rom. Mochten aber auch die Vergewaltigten im Falle sein, eine Klage anbringen zu können, so kam wohl auch hier meist das Sprichwort zur Geltung, daß eine Krähe der andern kein Auge aushackt.

So stund es mit der Landwirtschaft. Daß man neben dem Ackerbau das Gewerbe nicht entbehren konnte, ist selbstverständlich. Auch hier verwendete man Sclaven. Die antike Sclaverei umfaßte nicht nur, wie noch vor zwei Jahrzehnten in America, bloß Plantagensclaven, sondern auch alle Arten Industriesclaven. Allein eine angemessene Industrie fehlte. Ein Aufblühen derselben wurde zunächst erstickt durch den Fluch der Geringschätzung, ja Verachtung, der in Rom auf jeder Arbeit um des Erwerbs willen, außer der Landwirtschaft, lastete. Vom Consul Caius Terentius Varro, der im Jahr 216 die Schlacht bei Cannae verlor, erzählt Livius: „Er stammte aus einer nicht bloß niedrigen, sondern sogar gemeinen Familie; sein Vater soll ein Metzger gewesen sein, der seine Waare selbst auf den Markt brachte und auch diesen Sohn zu den sclavischen Verrichtungen seines Handwerks verwendete.“ Nur der Ackerbau war eines freien Mannes würdig, obwohl den vornehmen Herren nachgerade auch die schwieligen Hände

der Bauern Gegenstand des Spottes wurden.* So vermochte selbst der riesenhaft zunehmende Luxus nicht eine einheimische Industrie zu erwecken. Was er begehrte, verfertigten fremde Arbeiter und Künstler, oder man bezog es aus den Provinzen. Die ungeheuren Geldmittel erlaubten dies.

Was den Handel anbetrifft, so beschränkte sich der Export im Großen und Ganzen auf Oel und Wein. Namentlich letzterer wurde in großer Menge besonders nach Gallien, Spanien und Africa ausgeführt. Was dagegen der römische Luxus an Stoffen, seltenen Speisen und feinen Weinen, an Geräte, Schmuck- und Kunstgegenständen begehrte, wurde meistens eingeführt, besonders aber auch die Sclaven. Der römische Handel ist daher überwiegend Passivhandel und führt so dem Ausland einen guten Theil des Geldes wieder zu, das die Römer erpreßten.

Entsprechend diesen Verhältnissen dauerte es volle 300 Jahre, bis Rom gemünztes, resp. zunächst gegossenes Geld

---

* Sehr lehrreich ist folgende Stelle Ciceros (de off. I 42, 150 ff.): „Was das Handwerk und die verschiedenen Arten des Erwerbs anbelangt, so sind die allgemeinen Grundsätze in Betreff der Frage, welche von denselben für anständig und welche für gemein gelten, folgende. In erster Linie sind verwerflich solche Gewerbe, welche den Unwillen des Publikums erregen, wie das der Zolleinnehmer und Wucherer. Erniedrigend aber und gemein ist der Erwerb aller Lohnarbeiter, denen die Handarbeit, nicht das technische Geschick bezahlt wird. Denn eben der Lohn ist hiebei das Handgeld der Sclaverei. Für gemein müssen auch diejenigen gelten, welche von Großhändlern kaufen zu sofortigem Wiederverkauf; ohne lügenhafte Reklame würden sie nämlich keinen Profit haben und Marktschreierei ist das schimpflichste, was es gibt. Auch alle gewöhnlichen Handwerker haben einen gemeinen Beruf. Denn die Werkstätte und eine eines freien Mannes würdige Gesinnung sind durchaus unvereinbar. Am allerwenigsten sind diejenigen Beschäftigungen zu billigen, welche dem sinnlichen Genusse und Vergnügen dienen, die Fischhändler und Fischer, die Metzger, Köche und Wurster, ferner die Friseure, Tänzer und alle Besitzer von Spieltischen. Solche Berufsarten aber, welche mehr Intelligenz erfordern oder einen nicht gewöhnlichen Nutzen gewähren, wie die Arzneikunde, die Baukunst, die wissenschaftliche Lehrthätigkeit, diese sind anständig für Leute, für deren Stand sie sich schicken (d. h. Plebeier oder Ritter, nicht Senatoren). Was den Handel betrifft, so ist dieser als gemein anzusehen, wenn er Kleinhandel ist; wird er aber im Großen und in bedeutendem Umfang betrieben, so dass er Vieles von überallher zuführt und an Viele ohne Marktschreierei absetzt, so ist er nicht gerade zu tadeln, ja er darf sogar mit vollem Rechte gelobt werden, wenn der Kaufmann gesättigt oder besser gesagt zufrieden mit seinem Gewinn sich auf seine Ländereien und Besitzungen hat zurückziehen können. Von allen Erwerbsarten aber ist der Ackerbau die beste."

einführte und zwar anfänglich schweres Kupfergeld, dessen Einheit der As bei einem Metallwert von bloß 58 Centimes 327 Gramm wog. Erst im Jahre 269 wurden die zahlreich durch die Siege der Staatskasse zugeführten Silberbarren gemünzt. Nach und nach nimmt auch das Gewicht des Kupfergeldes ab. 217 ersetzte man endlich die schon vor dem Silber im Verkehr verwendeten Goldbarren durch Goldmünzen. Dabei bleibt es bis in die Kaiserzeit. Nur wurde zur Erleichterung für den auswärtigen Handel, in welchem wahrscheinlich nach griechischem Gelde gerechnet wurde, nach etwa 50 Jahren der Denar, der Franken der Römer, der attischen Drachme im Werte gleich geprägt. Diese Thatsachen zeigen, daß jetzt erst die römischen Handelsbeziehungen eine größere Ausdehnung erfahren. Man würde sich jedoch täuschen, wollte man aus diesem Fortschritt im Münzwesen schließen, die römische Republik hätte den Handel als Erwerbszweig zu heben gesucht. Sie bereicherte sich fortwährend auf viel einfachere Weise. Die Römer waren von Haus aus kein Handelsvolk und bis in die Kaiserzeit haftete ihnen eine unüberwindliche Scheu vor dem Meere an. Es ist recht bezeichnend, daß sie eroberte Schiffe zu verbrennen pflegten und ihre eigene Flotte sowie ihre Häfen und Schiffswerften, nachdem sie ihrer nicht mehr bedurften, dem Verfall überließen. Wir begreifen daher, daß die mächtige Republik nicht einmal die Piraten im Zaume zu halten vermochte und ihrem schlimmen und störenden Treiben, namentlich im ägäischen Meere, erst im letzten Jahrhundert v. Chr. ein Ende gemacht wurde. In gleicher Weise wurden die großartigen Straßenanlagen nur von militärischen Rücksichten beherrscht.

Selbstverständlich ist, daß der überseeische Handel nur von den Großgrundbesitzern und Capitalisten, den Rittern und, als deren stillen Associes, den Senatoren, betrieben werden konnte. Ihr Personal aber besteht wiederum nur aus Sclaven und Freigelassenen.

Doch kein Zweig commercieller Thätigkeit wurde eifriger gepflegt, als das Geschäft der gewerbsmäßigen Geldverleiher und Banquiers. Die vermittelnde Thätigkeit im Auftrage der Capitalisten gehört in dieser Zeit bereits zu den regelmäßigen Geschäften der Banquiers. Auch sie arbeiten mit Sclaven oder Freigelassenen. Sclaven und Freigelassene sind nicht bloß ihre Comptoiristen, sondern auch die Directoren ihrer Filialen und Zweigbanken. Eng damit zusammenhängend war die Thätigkeit der Unternehmer, deren Existenz zunächst auf der bereits er-

wähnten indirecten Verwaltung des Staates beruht. Alle Bezüge, alle Lieferungen, alle Leistungen und Bauten gab der Staat gegen eine zu empfangende oder zu zahlende Summe an Capitalisten oder Capitalistengesellschaften ab, an die sogen. Staatspächter, die Publicanen. Die Privaten folgten dem Beispiele des Staates und veraccordirten, was irgend zu veraccordiren war.

Auf allen diesen Gebieten menschlicher Arbeit sind fast nur Sclaven und Freigelassene thätig. Die vielen Kriege der Römer brachten Sclaven in Menge nach Rom und im Frieden versorgten die Menschenjagden der Land- und Seeräuber die Sclavenmärkte, deren bedeutendster Delos war, wo oft 10,000 Sclaven an einem Tage und zwar meistens an Römer abgesetzt wurden. Der Preis eines gewöhnlichen Ackerbausclaven betrug im zweiten Jahrhundert v. Chr. bis 1500 Frs. Neben und über den Sclaven arbeiteten vielfach Freigelassene und nicht selten trieben sie selbständig Geschäfte mit Capitalien ihrer ehemaligen Herren, denen sie aber bis zu 50 % des Geschäftsgewinns abzutreten hatten. Selbst in den niedern Magistraturen sind Sclaven die Amtsdiener. Die Hunderte von Stellungen und Berufsarten, die heutzutage der großen Masse derjenigen, die weder Capitalisten noch Grundbesitzer sind, den Lebensunterhalt gewähren, fehlten den freien Römern fast gänzlich. Ein industrieller und commercieller Mittelstand, wie wir ihn heute kennen und zu erhalten suchen, konnte also in Rom in Folge der Concurrenz der Sclavenarbeit nicht entstehen. Wer nicht Grundbesitz oder Capital besaß, war ein Bettler. Andrerseits wurden die freigelassenen Sclaven mit der Zeit Bürger und führten der römischen Gemeinde Elemente zu, die wohl in der Mehrheit zu den bedenklichsten gehörten, die ein Staat bekommen kann. So wirkte der Fluch der Sclaverei, die in Rom wie überall, das wirtschaftliche und moralische Leben der Nation untergrub, auch da noch, wo ihm ein Ende gemacht wurde.

Wie kam aber die Nobilität zu den Reichthümern, welche ihr den gewaltigen Besitz an Grund und Boden, Heerden und Sclaven erlaubten, welche ihr ihre Geldgeschäfte ermöglichten und sie gegen den schädlichen Passivhandel gleichgültig werden ließen? Weder durch Arbeit und Sparsamkeit, noch durch Handel und Unternehmungen, sondern lediglich durch Raub und Plünderung. Mit jeder neuen Eroberung wuchs dieser Reichthum und seit Rom außeritalische Besitzungen hatte, errreichte er in einzeln Händen Dimensionen, die dem Gemeinwesen gefährlich wurden. Die Habsucht ist ein dem römischen Adel eigenthümliches Laster, und wenn schon im Kriege gegen

Digitized by Google

Hannibal der verwilderte Soldat eine unglaubliche Raubgier an den Tag legt, so gehen ihm die höhern Offiziere mit leuchtendem Beispiel voran. Wenn der vornehme Römer sein Vermögen verschleuderte und sich in Schulden stürzte, um das Volk durch großartige Feste und glänzende Spiele sich zu gewinnen, so wußte er, daß ihm dereinst als Consul an der Spitze eines Heeres oder an der Spitze einer Senatorencommission zur Einrichtung eines unterworfenen Landes als Provinz oder als Statthalter einer solchen die Taschen leicht sich wieder füllen würden. Wie erbarmungslos raubte nicht Marcellus bei der Einnahme von Syrakus? Als die Sicilier hörten, daß er im Jahre 210 wieder als Consul auf der Insel den Befehl übernehmen sollte, erklärten sie in Rom, es sei besser für die Insel, wenn das Meer sie verschlänge oder die feurige Lava des Aetna sie bedeckte, und lieber würden sie alle ihr Vaterland verlassen, als unter Marcellus' Befehl stehen.

In Rom herrschte die Ansicht, die Provinzen seien Nutzungsgüter des römischen Volkes. Von Seite des Staates fand dieser Grundsatz seinen officiellen Ausdruck im Jahre 167 durch die bereits erwähnte völlige Abschaffung der Vermögenssteuer, weil in Folge der Eroberung Macedoniens diese Steuer nicht mehr nötig sei. Die römischen Statthalter, die keine Bezahlung erhielten und jährlich wechselten, practizirten den gleichen Grundsatz als Vertreter des Volkes in ergiebigster Weise für ihre Privatbeutel. Aber noch ärgere Blutsauger als die Statthalter waren die römischen Steuerpächter und Banquiers, die überall in den Provinzen sich festsetzten. Während die Steuerpächter auf jede denkwürdige Weise ihren Pacht-Gewinn zu steigern suchten, machten die Banquiers den erschöpften Gemeinde- und Privatkassen der Provinzialen gegen unerhörte Zinsen Vorschüsse. Bald wurde durch die bevorrechtete Stellung der Römer in den Provinzen Geldverleihen gewissermaßen das Monopol derselben. Eine eroberte Provinz verlor aber in der Regel auch das Recht des freien Verkehrs. Dadurch sank in Folge geringer Verkäuflichkeit der Wert ihrer Güter. Natürlich fielen nun dieselben mehr und mehr den römischen Speculanten in die Hände, so daß beispielsweise zur Zeit Nero's sechs Capitalisten die halbe Provinz Africa besaßen. Für die Statthalter aber war es gefährlich, den Klagen der Provinzialen wegen Bedrückungen der Steuerpächter und dem Wucher der Banquiers Gehör zu geben. Nicht nur fühlte sich die römische Geldaristokratie, die Ritter, solidarisch und rächte auf alle Art jede Beleidigung, die einem ihrer Standesgenossen angethan wurde. Vielfach

Digitized by Google

arbeiteten ja die Banquiers mit senatorischem Gelde. Der redliche Statthalter stieß also auch eigene Standesgenossen vor den Kopf. Daß aber der Haß der Ritter genügte, seine fernere Carriere zu gefährden, dafür sind uns mehrere Beispiele überliefert.

Eine treffliche Illustration hiezu liefert folgender Fall:

Marcus Junius Brutus, der Mörder des Caesar, ein Mitglied der Nobilität, hatte der Stadt Salamis auf Cypern unter fremdem Namen eine Summe Geldes und zwar zu 48 % geliehen, während der gesetzmäßige Zinsfuß dort 12 % war. Der Banquier Scaptius, der dies Geschäft führte, verlangte unter dem Proconsul Appius Claudius von den Salaminiern, Zins auf Zins gerechnet, statt 636,000 Frs. 1,200,000. Der Proconsul gab ihm ein Commando Reiter, um das Geld einzutreiben. Zu diesem Behufe wurde der Senat von Salamis so lange auf dem Rathause eingeschlossen, bis fünf Senatoren vor Hunger starben. Im Jahre 51 wurde der Proconsul Appius von Cicero abgelöst. Dieser schützte momentan die Salaminier, den Brutus aber vertröstete er auf die Zukunft, mit andern Worten auf einen folgenden Statthalter, dem sein Gewissen größere Gefälligkeit gegenüber dem Wucher erlauben würde.

In solcher Weise machten die Römer in den Provinzen Geschäfte. Dabei war Brutus ein wegen seiner Tugend und Rechtschaffenheit berühmter Mann.

Freilich nicht alle Provinzen waren so ergiebig, wie das reiche Asien. Spanien z. B. war damals noch ein verhältnißmäßig armes Land, so daß für die römischen Capitalisten nicht viel zu holen war. Dagegen schalteten die römischen Beamten auch hier mit erbarmungslosester Habgier. Als dann endlich im Jahr 171 die mißhandelten Spanier sich mit bittern Klagen an den Senat wandten, wurde der eine der Angeklagten von den senatorischen Richtern freigesprochen. Die zwei folgenden entzogen sich ihrer Verurtheilung durch freiwillige Verbannung, d. h. sie zogen sich auf ihre Villen in den nahen Sabinerbergen zurück.

Dabei blieb's und weitere Anklagen machte der damalige Prätor Canuleius dadurch unmöglich, daß er Rom verließ.

Die Provinzen sind also die Quelle der Reichthümer in Rom, des Staates wie der Aristokratie. Beamte und Geschäftsleute erpreßten und raubten mit gleicher Schamlosigkeit. Ueber das Verbot der Speculation und des Gelderwerbs hatten sich die Senatoren sehr bald hinweggesetzt. Indessen war dadurch immerhin eine feste Schranke zwischen den beiden Klassen der

vornehmen Welt Roms gezogen und der politischen Aristokratie, der Nobilität, eine reine Börsenaristokratie, die Ritter, an die Seite gestellt worden, die Haute-Finance des alten Rom. „Ritter“ hießen sie, weil sie als die reichsten Leute von jeher im Heere als Reiter dienten.

Allein die ungenügende Finanzcontrole des Senates erlaubte gelegentlich auch den Unterschleif von Staatsgeldern. Das lehrte uns bereits Cato's obenerwähnter Ausspruch über die Diebe am Staatsgut und diejenigen an der Habe des Bürgers.

Man sah sich übrigens durch die Finger und kurze Zeit nach dem zweiten punischen Kriege (218—201) ist die Neigung, die amtliche Stellung für den eigenen Beutel zu verwerten, so ziemlich allgemein. Drei Jahre nach dem asiatischen Feldzuge von 190 wurde von Lucius Scipio über die Verwendung gewisser Gelder während des syrischen Krieges im Betrage von 18 Mill. Frs. Aufschluß verlangt. Sicherlich wäre dies Verlangen bei gehöriger Controle und Rechenschaftsablage nicht möglich gewesen. Publius Scipio aber, der Besieger Hannibals, trat für seinen Bruder auf und wagte es, die Rechnungsbücher vor dem Senate zu zerreißen, um jede weitere Untersuchung unmöglich zu machen.

Nach dem Gesagten dürfte auch die sociale Gestaltung des römischen Volkes klar sein. Hier wie überhaupt im Alterthum ist der heutige Gegensatz zwischen Stadt und Land nicht in gleicher Weise vorhanden. Wir haben heute neben den Grundbesitzern, Fabrikanten und Kaufleuten, eine große Zahl von Besitzern beweglichen Vermögens, die ihr Capital in Wertpapieren angelegt haben. Das Alterthum kennt diese Anlage nicht. Eine solche konnte nur in Grund und Boden oder in Sclaven geschehn. Der Sclave versieht gewissermaßen die Function des Wertpapiers. Da aber auch die Sclaven in größerer Masse erst durch Verwendung in der Landwirtschaft oder auch in Bergwerken Zins abwerfen, so erzeugte der Capitalbesitz notwendigerweise immer das Bedürfniß des Grunderwerbs. Es drängte deßhalb die Bildung und das Wachsthum der Capitalkraft immer zur Centralisation des Grundeigenthums hin. So waren im Alterthum Geld- und Grundaristokratie identisch. Die Grundherren waren die einzigen Capitalisten, und das Capital diente ihnen wieder zur Erweiterung ihres Grundbesitzes. Allein die Capital- und Grundbesitzer sind zugleich auch die Fabrikherren. Sie allein haben Betriebscapital, Rohstoffe, und in ihren Sclaven die nötigen Arbeiter. So erklären sich die

colossalen Vermögen, von denen uns das Alterthum berichtet. Diese Einheit des Besitzes mußte die Anhäufung des Nationalreichthums bei Wenigen außerordentlich befördern. Ein Beispiel wird diese Thatsache erläutern.

Der reiche Crassus ist eine allbekannte Figur der untergehenden Republik. Crassus besaß so viele Ländereien, daß, wenn die Verarbeitung der Rohproducte, die auf denselben erzeugt wurden, außerhalb der Crassus'schen Oekonomie auf Rechnung anderer Privaten betrieben worden wäre, viele Fabrikanten und Kaufleute davon hätten reich werden können. Setzt man ferner an die Stelle der Sclaven in allen Zweigen dieser Wirtschaft freie Angestellte und Arbeiter, vorab die römischen Bauern, die ihre Höfe hatten verkaufen müssen, so wären mehrere Tausende der Bürger mit Weib und Kind durch diesen einen Wirtschaftscomplex versorgt worden. Allein nach den volkswirtschaftlichen Verhältnissen des Alterthums war der Gutsbesitzer Crassus selbst Fabrikant seiner Rohprodukte und Händler mit seinen überflüssigen Waaren. Damit aber nicht genug. Alle seine Arbeiter waren Sclaven und ihr Wert erhöhte noch die Ziffer seines Vermögens außerordentlich. In der That hinterließ er 38 Mill. Frs. in Ländereien und das Doppelte in Geld, Sclaven und Mobiliar.

Gegenüber dem Geld- und Grundherren konnte demnach ein unabhängiger Handwerker- und Kaufmannsstand, unser heutige städtische Mittelstand, nicht aufkommen. Verhältnißmäßig klein ist auch in Folge der indirecten Staatsverwaltung die Zahl der freien Leute, die der Staat als Secretärs, Schreiber oder Diener ernährte. Der einzig vorhandene Mittelstand aber, der bäuerliche, erliegt mehr und mehr den mit Capital und politischem Einfluß reich ausgestatteten Großgrundbesitzern.

IV. Die sociale Frage.

Mit dieser Schilderung der politischen und socialen Gestaltung der römischen Republik ist ohne Weiteres auch die Krankheit, an der sie leidet, bloßgelegt und zugleich das hauptsächlichste Symptom derselben, das Verschwinden der Bauernschaft, des Mittelstandes, und das Überhandnehmen des Proletariats, mit andern Worten, die sociale Frage der römischen Republik. Daß die Lösung derselben schwierig war, ergibt sich aus den geschilderten Verhältnissen von selbst. Die volle Schwierigkeit derselben läßt sich aber erst ermessen, wenn man auch den Geist der maßgebenden Gesellschaft, d. h. der Nobi-

lität, genauer kennt. Wenn einst der delphische Apollo durch den Mund der Pythia erklärte: „Nur die Habsucht wird Sparta zu Grunde richten," so gilt das Nämliche von der römischen Nobilität. Die Größe der Republik ist ihr Werk. Allein nach Uberwindung der äußern Gefahr, von keiner nachhaltigen Opposition in ihrem inneren Besitzthum gefährdet, erlahmte ihre sittliche Kraft und ganz beherrscht von blindem Egoismus und unersättlicher Habgier richtete sie die Republik und sich selbst zu Grunde. Welche Blüten diese Gesellschaft trieb, haben wir bereits gesehen. Sein Vermögen nach Kräften zu mehren, war einer der höchsten Grundsätze. Man höre die Lehre, die selbst der vielerwähnte, sittenstrenge Cato seinem Sohne gibt: „Einer Wittwe Habe mag sich vermindern, der Mann soll sein Vermögen mehren. Ja, bewunderungswürdig und göttergleich an Ruhm ist der Mann, dessen Geschäftsbücher bei seinem Tode ergeben, daß er mehr dazu erworben, als ererbt hat."

Daß sich die sociale Trennung der Reichen und der Armen bei dieser reinen Capitalistenwirtschaft immer schärfer vollzog, ist natürlich. Wie sich nach oben zu die Ritterschaft, die Haute-Finance, von der Nobilität, der Inhaberin der politischen Macht, abhob, so zog auch nach unten zu eine unübersteigliche Grenzscheide jener schmähliche Grundsatz, daß es schimpflich sei, für Arbeit Geld zu nehmen.

Allein zu dieser Scheidewand zwischen den obern und untern Schichten gesellte sich eine zunehmende Gleichgültigkeit und Gefühllosigkeit gegenüber der Masse des Volkes. Freilich, wer in seinem Hause ein grausamer Sclavenhalter ist und in der Provinz ein blutsaugerischer Landvogt oder Wucherer, der hat auch kein Herz für die Not seiner Mitbürger.

Zwar die Aristokratie Roms litt nicht an der Habsucht des Geizhalses. Sie wollte genießen und genoß in vollen Zügen. So gesellte sich zur Habsucht der Luxus und die Schwelgerei, die selber wieder die Habsucht gebiert. Kann man sich wundern, wenn nun neben der „Religion des eigenen Vortheils" die Menschen- und Vaterlandsliebe keinen Platz mehr fand, wenn alle sittlichen Elemente schließlich in der einen Leidenschaft des blinden Egoismus und der Genußsucht untergingen! Wütende Feindschaft und tödtlicher Haß traf jeden, der die bestehenden Verhältnisse anzutasten wagte und von Hebung der verkommenden Volksmasse sprach. Wie man schon früh in den Kreisen der Nobilität über das Volk dachte, zeigt eine Begebenheit des Jahres 246. Als die vornehme Claudia, deren Bruder 3 Jahre vorher gegen die Carthager eine Seeschlacht

verloren hatte, eines Tages in den engen Straßen Roms ins Gedränge kam, äußerte sie laut: „Daß doch mein Bruder noch lebte und wieder eine Flotte befehligen würde!“ Sie hielt einen Aderlaß der Bürgerschaft für sehr wünschenswert. Wahrhaft empörend aber ist das ungleiche Maß, mit welchem im zweiten punischen Kriege die Feigheit der gemeinen Soldaten und die von Mitgliedern der Nobilität bemessen wurde. Während die Soldaten, die in der Schlacht bei Cannae geflohen waren, mit der größten Härte bestraft wurden und in Sicilien ohne Sold dienen mußten, stiegen die jungen Adeligen, die sich nicht besser gehalten hatten, von Stufe zu Stufe zu den höchsten Aemtern der Republik empor.

Wenn solche Symptome eines übermütigen und herzlosen Junkerthums sich schon im dritten Jahrhundert zeigten, so mußte diese Krankheit nach weitern 100 Jahren unangefochtener Herrschaft und ungestörten Genusses in den Kreisen der Nobilität eine bedenkliche Heftigkeit erlangt und so ziemlich alle Theile erfaßt haben. Für Reformbestrebungen zur Hebung der Volksmasse, wie die Gracchen sie verfolgten, war daher auf Sympathien nicht zu rechnen.

Und doch war diese Hebung eine Existenzfrage für die Republik. Denn in dem bäurischen Mittelstande wurde der Kern der Bevölkerung ruinirt, da es einen andern Mittelstand nicht gab und nicht geben konnte. Allerdings sind die menschenverzehrenden Kriege der Republik nicht wirkungslos. Fünf Jahre nach dem zweiten punischen Kriege, von welchem an hauptsächlich die Abnahme der Bauernschaft datirt wurde, beginnen die aufreibenden Kämpfe in Spanien. Bis zum Jahre 169 gingen in 27 Jahren über 150,000 Römer und italische Bundesgenossen dahin ab, wovon nahezu die Hälfte römische Bürger gewesen sein dürften, und wohl nur ein kleiner Theil kehrte zurück. Dennoch zeigte sich in den 25 Jahren von 189 bis 164 in der Zahl der wehrfähigen Bürger, d. h. aller Waffenfähigen von 17—46 Jahren, insofern sie mindestens 400 Frs. Vermögen hatten, ein Zuwachs von 30%. Man zählte im Jahre 164 337,450 Mann. Dagegen finden wir im Jahr 159 nur noch 328,000 und 136 bloß noch 318,000 Mann, also in 28 Jahren eine Abnahme von mehr als 8% und dieses in einer Zeit, die keine besonders verlustreichen Kriege aufzuweisen hat. Die Erklärung dieser auffälligen Erscheinung liegt darin, daß bis in die 60er Jahre des zweiten Jahrhunderts v. Chr. zahlreiche Vertheilungen von Staatsland stattfanden, die aus Proletariern eine beträchtliche Zahl neuer Bauern

schufen, während nachher keine solche Landvertheilungen mehr vorkamen. Es beweisen aber diese Zahlen schlagend, daß weniger der menschenmordende Krieg als schlimme wirtschaftliche Verhältnisse das Verschwinden der Bauernsame herbeiführten.

Wir haben dieselben bereits kennen gelernt. Es frägt sich jetzt nur noch, was ein expropriirter Bauer beginnen konnte. Man kann sich ruinösen Wirtschaftsverhältnissen nur durch Auswanderung entziehen. Allein keine neue Welt lockte glückverheißend den heruntergekommenen Landwirt zu sich. In den Provinzen waren für den capitallosen Römer die Existenzbedingungen keine günstigeren. Dagegen war die eigene Hauptstadt das America des italischen Bauern. Wenn die Schulden vom Erlös des Gütchens noch etwas übrig gelassen hatten, so mochte er es versuchen, in der Hauptstadt ein Gewerbe oder einen Kleinhandel anzufangen. Doch das galt ja als erniedrigend und sclavisch. Indessen: Not bricht Eisen. Gewiß; nur wird aus einem Bauern nicht so leicht ein brauchbarer Handwerker oder Krämer, und die Freigelassenen, leistungsfähiger als der ehemalige Landarbeiter und ausgestattet mit Capital ihrer Herren, machten eine erdrückende Concurrenz. Wohl nur wenigen Bauern glückte es daher, in der Residenz durch Erwerb sich eine genügende Existenz zu verschaffen. In gleichem Maaße nahm die Concurrenz der Sclaven und Freigelassenen fast jede Gelegenheit zu Lohnarbeit weg. Dagegen gab die Regierung in der Hauptstadt fortwährend zu Spottpreisen Getreide ab. Durch öffentliche Schmäuse und großartige Feste suchten Beamte und siegreiche Feldherren für ihre weitere Carriere die Gunst des Volkes zu gewinnen. Oft wurde damit die Austheilung von Lebensmitteln verbunden. Manche stürzten sich zu diesem Zwecke in schwere Schulden. Nicht selten mußte diese Auslagen die Provinz tragen, in welcher der Festgeber geamtet hatte. Natürlich waren diese Feste und Spenden nichts Anderes, als eine indirecte Bestechung und sollten es auch sein. Allein auch die directe Bestechung durch Geschenke an Oel, Wein, Getreide oder baarem Gelde wird im zweiten Jahrhundert v. Chr. zum üblichen Mittel, Stimmen zu werben. Und jährlich sind die Consuln, die Prätoren, die Aedilen, die Quästoren und die Volkstribunen und mindestens alle 18 Monate die Censoren vom Volke neu zu wählen. Das Wahlrecht war somit eine einträgliche Erwerbsquelle, die zusammen mit dem spottbilligen Korn der Regierung, auch dem vollständig Verarmten zu einer Existenz verhalf. Daß aber auf diese Weise systematisch jener Pöbel erzogen wurde, der nichts Höheres mehr kannte, als

Brod und Spiele, ist selbstverständlich. In den Augen des geplagten Bauern erhielt das Leben in der Hauptstadt einen Glanz, dem gegenüber sein eigenes Dasein wie eine Strafe der Götter erscheinen mußte. So zogen denn viele und immer mehr nach der Residenz, so daß zur Zeit Cäsars in Rom 320,000 Menschen vom Staate der jährliche Kornbedarf gratis geliefert werden mußte. Andere der expropriirten Bauern vermehrten die Zahl der Vaganten und der Räuber im Lande herum.

Damit war dem Staate schlecht gedient. Die Nobilität fand allerdings in dieser heruntergekommenen, von ihr abhängigen Volksmasse ein fügsames Werkzeug. Und das war, was sie wollte. In einer demokratischen Republik kann ein ganzer Stand nur dann und nur in dem Maaße anhaltend einen entscheidenden Einfluß ausüben, als er durch seine Geldmacht auch das wirtschaftliche Leben beherrscht und die Masse der stimmfähigen Bürger, materiell von ihm abhängig, auch politisch ihm zu Willen ist oder sein muß. Darüber war die römische Nobilität vollständig im Klaren und nicht geneigt, ihre herrschende Stellung aufzugeben oder auch nur zu schwächen. Diese Stellung war um so stärker befestigt, als eben thatsächlich die hauptstädtische Bevölkerung, die spezielle Kostgängerin der Nobilität, in der Volksversammlung den Ausschlag gab. Ob dabei die Masse des Volkes moralisch zu Grunde ging, scheint der Nobilität gleichgültig gewesen zu sein. Indessen verlor dadurch das Heer seine kräftige Infanterie, welche Roms Feinden so oft furchtbar geworden war. Denn der Pflastertreter der Residenz ist ein ungleich schlechterer Soldat, als der Bauer hinterm Pfluge. Bereits war man genötigt gewesen, für die Aushebung der Infanterie das Minimum des Vermögens der Wehrfähigen von 1100 auf 400 Frs. herabzusetzen, und noch immer sank die Zahl derselben. Nur in Fällen der Not fanden die untersten Volksklassen Verwendung in der Legion. Im Jahr 107 endlich rekrutirte Marius sein africanisches Heer aus den völlig Besitzlosen und zog durch lockende Versprechungen Veteranen an sich. Da diese von ihm Alles zu hoffen hatten, konnte Marius auf ihre Ergebenheit rechnen. Damit begann aber jener verhängnißvolle Umschwung in den römischen Heeren, daß dieselben ihren Führer an die Stelle des Vaterlandes setzten. Der römische Soldat ward ein auf Raub und Beute bedachter Söldner und Landsknecht, der nur einen Brodherrn kannte. Zunächst aber wollte diese Soldateska von Disciplin möglichst wenig wissen. Wie weit es mit der Insubordination und der ausgelassensten Zuchtlosigkeit schon im zweiten punischen

UNIVERSITY OF LIBRARY 1819

Kriege und seitdem immer mehr gekommen war, das läßt sich hier gar nicht schildern. Lange Kriege erzeugen allerdings immer Verwilderung und um so mehr, je tiefer ohnehin das sittliche Niveau des Mannes ist. Viel Schaden verursachte aber auch die Laxheit und Connivenz der einzelnen Stabsofficiere der Legion und oft sogar des Höchstcommandirenden, da das Buhlen um die Volksgunst selbst in's Heerlager verpflanzt wurde.

Im gleichen Maße, als die Legionen sich nicht mehr aus den kräftigen, selbstbewußten Bauern, sondern aus dem gesunkenen Proletariat der Residenz und der Landschaft rekrutirten, steigerte sich die Zuchtlosigkeit im Heere und erreichte eine ungeheure Höhe. Wo aber Zuchtlosigkeit ein Heer ergreift, da läßt die Feigheit nicht mehr auf sich warten. Schmähliche Niederlagen sind daher im zweiten Jahrhundert v. Chr. keine Seltenheit mehr.

Wenn also auch keine humanitären und politischen Rücksichten die Nobilität zur materiellen Hebung der Volksmasse bewegen konnten, wenn sie vielmehr an der moralischen und politischen Verkommenheit derselben ihr Interesse fand, ohne zu ahnen, dass dieselbe einst als Waffe gegen sie selbst gebraucht werden würde, so hätte doch die Rücksicht auf die quantitativ und qualitativ sinkende Wehrkraft des Landes für sie bestimmend sein müssen. Indessen die Notwendigkeit einer Heilung des Uebels aus irgend einem Grunde zu erkennen, dazu war die Nobilität zu verblendet, zumal die Heilung nur auf Kosten ihres vollen Beutels geschehen konnte. Davon wollte man durchaus nichts wissen. Das wohlbekannte, alt hergebrachte Heilmittel, das jeweilen, wenigstens vorübergehend, seine Wirkung that, bestand in Vertheilung von Staatsland. Gegenwärtig aber befand sich alles italische Domanialland in Folge des Occupationssystems in den Händen der Aristokratie. Das außeritalische aber wollte man theils aus politischen, theils wiederum aus Gründen des eigenen Interesses nicht vertheilen.

Die Abgabe von urbarem Domanialland an die Bürger erfolgte jeweilen in doppelter Weise, einmal durch Anlage von Colonien und zweitens durch förmliche Schenkungen. Die Colonien erfüllten stets einen politisch-militärischen Zweck, indem sie erobertes Land besetzten. Es wurden daher nur wehrpflichtige Bürger in die Colonien abgesandt, um so mehr, als die Colonisten zur Einrichtung ihrer neuen Wirthschaft bemittelt sein mußten. Oft fehlte es an freiwilligen Colonisten. Das Loos mußte entscheiden und durch Androhung schwerer Strafe die Theilnahme erzwungen werden. Das eigentliche Proletariat

wurde also durch die Colonien nicht vermindert. Dagegen geschah dies durch die sogenannten Assignationen, die den Character der reinen Schenkung trugen. Schon in der ältesten Zeit war das eroberte Land unter alle Bürger Mann für Mann vertheilt worden und dadurch das Grundeigenthum der patrizischen Familien entstanden. Dann verlangte die Plebs in gleicher Weise bei diesen Vertheilungen bedacht zu werden, noch bevor sie den Zutritt zu den Aemtern forderte. Spurius Cassius suchte diesem Anspruch im Jahr 486 gesetzliche Geltung zu verschaffen. Er fiel, verlassen vom Volke, dem Hasse seiner Standesgenossen zum Opfer. Wiederholt war aber seitdem diese Forderung der Plebs durchgedrungen, zuletzt noch kurz vor dem hannibalischen Krieg, im Jahr 232 durch das Ackergesetz des Flaminius. Die Patrizier und später die Nobilität, unterstützt von den Rittern, leisteten stets den heftigsten Widerstand, da ihr eigener Besitzstand dadurch gefährdet wurde. Jedes Ackergesetz erschien ihnen als eine revolutionäre Maßregel, die mit allen Mitteln bekämpft werden mußte. Als letztes Auskunftsmittel wurde dann allerdings bisweilen eine Colonie angelegt, doch unbeschadet ihrem angegebenen Charakter.

Allein das wirtschaftliche Uebergewicht des vereinigten großen Grundbesitzes und Capitals erzeugte das Uebel stets von Neuem, zumal wenn es den Empfängern von Aeckern vollständig an Betriebsmitteln fehlte. Die Aeckervertheilung für sich allein war somit ein bloßes Palliativmittel. Sie war aber unter allen Umständen der Anfang der Heilung. Da nun Domanialland nicht zur Verfügung stand, so blieb nichts anderes übrig, als daß der Staat einen Theil des occupirten Domanialiandes wieder einzog. Wie bereits erwähnt, stellte er jeweilen bei neuen Erwerbungen einen Theil des unangebauten Landes zu beliebiger Besitznahme den Bürgern zur Verfügung. Doch behielt er sich zu allen Zeiten das Recht vor, dieses Land wieder an sich zu ziehen. Zu wiederholten Malen hatte er von diesem Recht Gebrauch gemacht. Daß natürlich zunächst die großen Grundbesitzer solches Land occupirten, ist selbstverständlich. Es brauchte zur Urbarmachung Inventar und Menschenkräfte, die nur ihnen in genügendem Maße zu Gebote standen. Sie occupirten daher en gros. Unter ihnen als Borger oder Pächter wirtschafteten freilich eine Zeit lang kleinere Bauern. Allein sie vermochten nicht unabhängig zu werden und immer mehr wurde das Land zu Latifundien zusammengelegt, die dann fast ausschließlich mit Hülfe der Sclavenheerden bewirtschaftet wurden. Wenn daher im Jahr 367 durch das Gesetz des Caius

Licinius Stolo und des Lucius Sextius Lateranus der Besitz von Domanialland auf 350 schweiz. Jucharten beschränkt wurde, so war von einem solchen Gesetze nicht viel zu hoffen. Wer kein Capital hatte, konnte eben kein Land occupiren. Das Gesetz wurde daher in jeder Weise umgangen und mißachtet und geriet endlich in Vergessenheit. Der Occupationsbesitz erhielt sich nicht nur, sondern er vergrößerte sich fortwährend. Indessen schwand der bäuerliche Mittelstand dahin und das römische Volk bestand endlich nur noch aus einer kleinen Zahl großer Geld- und Grundherren mit ihren Freigelassenen und einer ungeheuren Sclavenmenge, anderseits aus einer kleinen Zahl von Bauern und Handwerkern und einem gewaltigen Proletariat, bestehend aus Pflastertretern der Residenz und Vaganten und Räubern der Landschaft. So klingt es denn durchaus glaublich, wenn im Jahr 104 der Consul Lucius Philippus im Senate behauptete, daß es keine 2000 Bürger im Staate gäbe, die überhaupt Vermögen besäßen, und es ist recht bezeichnend, wenn 60 Jahre später Cicero diese Behauptung eine verderbliche und gefährliche, ja verbrecherische nennt, nicht weil sie unrichtig gewesen wäre, sondern weil sie auf die Ausgleichung des Eigenthums abziele.

Die Gesammtzahl der Bürger mochte um 130 v. Chr. etwa $1\frac{1}{2}$ Mill. betragen. In welchem Elend die Bauernschaft Italiens damals war, schilderte der junge Caius Gracchus auf dem Markte zu Rom mit folgenden beredten Worten: „Die wilden Thiere, welche in Italien hausen, haben ihre Höhle und ihr Lager. Die Männer dagegen, welche für Italien kämpfen und sterben, haben von ihrem Vaterlande nichts als Luft und Licht. Ohne Wohnsitz und Obdach irren sie umher mit Weib und Kind und es ist Hohn und Lüge, wenn die Anführer in den Schlachten ihre Soldaten anfeuern, für die Sitze ihrer Götter und die Gräber ihrer Väter zu kämpfen. Denn von der großen Menge der Bürger hat keiner einen väterlichen Altar, keiner einen Grabhügel seiner Vorfahren, sondern sie kämpfen und sterben für Anderer Verschwendung und Reichthum, während sie zwar Herren der Erdkreises genannt werden, aber nicht eine Scholle ihr Eigenthum nennen können.“

Trotz dieser Notlage hielt die Nobilität mit einer Leidenschaft an ihrem occupirten Besitze fest, daß voraussichtlich wegen jeder wirtschaftlichen Neuerung ein Kampf entbrennen mußte, der an Heftigkeit alle frühern Parteikämpfe hinter sich ließ. Es fehlte zwar nicht völlig an Männern, welche die Notwendigkeit sozialer Reformen einsahen. Caius Laelius, der ver-

traute Freund des jüngern Scipio Africanus, hatte den Plan gefaßt, die Einziehung des occupirten Landes vorzuschlagen und durch dessen Vertheilung die sichtbare Abnahme der italischen Bauernschaft zu hemmen. Allein er unterließ es, als er sah, welchen Sturm er erregen würde, und fortan hieß man ihn den Weisen!

Freilich war längst in Rom jener edle Bürgersinn verschwunden, welcher den eigenen Vortheil dem Wohle des Ganzen zu opfern vermag, und doch fanden sich auch hier endlich Männer, die dem ungestörten Genuß einer glänzenden Existenz den Kampf für das Wohl ihres Volkes vorzogen. Es waren die edlen Söhne der Cornelia, Tiberius und Caius Gracchus, welche es wagten, sociale Reformen einzuführen, indem sie jenes licinisch-sextische Gesetz in veränderter Gestalt wieder aufnahmen. Ihr voller Plan war, den Besitz von Staatsland auf ein gewisses Maß zu beschränken, wodurch dem Staate wieder ein guter Theil desselben zufallen mußte. Durch eine jährlich fortgesetzte Landvertheilung an die städtische Plebs sollte dem Bauernstande wieder aufgeholfen werden. Das konnte nur dadurch geschehen, daß in Masse Ansiedler dem Ackerbau zugeführt wurden. Um dies vollständig zu erreichen, mußte auch den Colonien der Charakter der Ackerassignationen gegeben werden. In der That hatten die Colonien ihre frühere politisch-militärische Bedeutung verloren, da nunmehr die Unterwerfung Italiens eine vollständige und durchaus gesicherte war. Andrerseits war man bereits dahin gekommen, auch die unterste Vermögensklasse, in Fällen der Not sogar die völlig Besitzlosen zum Heerdienst beizuziehen. Es war daher keine bedeutende Neuerung, nunmehr auch die Colonien zur bloßen Versorgung bedürftiger Bürger zu bestimmen. Zunächst setzte aber Tiberius Gracchus als Volkstribun den Beschluß durch, daß kein Bürger mehr als 350 schweiz. Jucharten des dem Staate gehörigen Landes besitzen dürfe. Dagegen sollten für jeden erwachsenen Sohn weitere 175 Jucharten gestattet sein, alles übrige Staatsland gegen eine Entschädigung eingezogen, in Güter von höchstens 20 Jucharten getheilt und diese den besitzlosen Bürgern als unveräußerliches Eigenthum zugewiesen werden. Damit die neuen Bauern aber auch wirklich im Stande seien, ihren Grundbesitz zu bewirtschaften, ohne sofort den Capitalisten in die Hände zu fallen, wurde nach Analogie früherer Vorgänge der Schatz, welcher damals den Römern durch Erbschaft von Seiten des Königs Attalus III. von Pergamum zugefallen war, zur Ausrüstung der neuen Ansiedler bestimmt.

Fernere Occupationen von Staatsland scheint das Gesetz verboten zu haben. Dagegen sollte durch dasselbe das zugestandene Maaß solchen Landes den bisherigen Besitzern gesichert und ihnen überdieß eine Entschädigung gezahlt werden. Andrerseits sollte die Staatskasse durch die Abgabe der neuen Empfänger für den Verlust ihres Eigenthumsrechtes schadlos gehalten werden. Die Nobilität hatte nämlich ihre Abgabe für das Domanialland schon lange eingehen lassen. Endlich wurde durch das Verkaufsverbot das Entstehen neuer Latifundien verhindert. Auf Colonieanlagen bezog sich dieses erste Gesetz des Tiberius Gracchus noch nicht. Zur Einführung weiterer Reformen wollte er sich gegen das Herkommen für ein zweites Jahr zum Volkstribunen wählen lassen. Das Volk war für ihn. Die Nobilität aber spannte ihre ganze Kraft an, seine Wiederwahl zu verhindern. Als am Tage der Wahl das Resultat schwankte, überfiel sie den verhaßten Neuerer und erschlug ihn mit 300 seiner Anhänger. Das Volk ließ ihn schmählich im Stich. Doch seine Pläne waren damit noch nicht vernichtet. Im Jahr 123 beantragte der Tribun Rubrius die Ausführung einer Colonie im Sinne der Gracchen nach Carthago, und 122 Caius Gracchus selbst die Gründung zweier Colonien in Italien, nämlich in Tarent und Capua. Allein weder die Ackerassignationen des Tiberius noch diese Colonieanlagen erreichten dem Widerstand des Senates gegenüber ihren Zweck.

Caius Gracchus hatte schon im Jahr 123 als Volkstribun das unvollendete Werk seines Bruders wieder aufgenommen und zwar nach einem weiter ausgreifenden Feldzugsplane. Doch ihn traf das gleiche Schicksal, wie Tiberius. Die Aristokratie suchte das Volk durch Spiegelfechtereien aller Art für sich zu gewinnen. Endlich gelang es ihr. Es kam zum Tumult und auch Caius wurde erschlagen. Nach seinem Tode wurde sodann der noch übrige Theil der gracchischen Anordnungen durch drei Gesetze beseitigt. Noch im Jahr 121 wurde die Unveräußerlichkeit der assignirten Ländereien aufgehoben und den Besitzern der Verkauf gestattet. Ein zweites Gesetz untersagte 119 oder 118 alle Ackerassignationen für die Zukunft und bestätigte den alten Besitz von Staatsland unter der Bedingung, daß eine Abgabe gezahlt werden sollte, deren Ertrag zur Vertheilung unter die dürftigen Bürger bestimmt wurde. Das dritte Gesetz endlich hob 111 auch diese Abgabe auf. Damit war die Regeneration des italischen Bauernstandes wieder vereitelt. Die Aristokratie wurde in ihrem Besitze seitdem nie-

mals mehr angefochten, sondern steigerte ihn durch stete Erweiterung.

Die Volkspartei war nach dem Tode der Gracchen aller ihrer Führer beraubt und die Macht der Aristokratie neu befestigt. Jede demokratische Regung wurde energisch niedergehalten. Doch immer schmählicher zeigte sich das aristokratische Regiment. Gleich der im Jahr 104 v. Chr. beendigte numidische Erbfolgekrieg enthüllte, wie Mommsen treffend sagt, eine Niederträchtigkeit dieser Senatsregierung, die nur durch ihre Unfähigkeit aufgewogen wurde. Allein es fehlt bereits auch an jeglicher thatkräftigen Opposition. Denn kein Versuch wurde gemacht, die erbärmliche Herrschaft des Adels zu stürzen. In Caius Marius, dem Besieger der Cimbern, dem Sohne eines gewöhnlichen Bauern, schien sich endlich ein Haupt für die Volkspartei zu finden. Er schien der rechte Mann, das Werk der Gracchen wieder aufzunehmen. Doch Marius war wohl ein tüchtiger General, aber kein Staatsmann. Ein furchtbarer Bürgerkrieg entbrennt. Neuerdings siegt das Haupt und der Führer der Aristokratie, L. Cornelius Sulla. Dieser Sieg wird errungen durch die Macht der eigenen Persönlichkeit des Führers und ein Heer, das seinen Feldherrn völlig an die Stelle des Vaterlandes gesetzt hatte. Durch diesen blutigen Krieg und die darauf folgenden Güterconfiscationen erhielt das Proletariat eine ungeheure Vermehrung. Auf dieses Proletariat, der Landschaft sowohl als der Residenz, baute Catilina seine Pläne und war der Sympathien desselben gewiß. Wie der Kampf wieder losbricht, handelt es sich bereits nicht mehr um die Herrschaft dieser oder jener Partei, sondern eines einzelnen Mannes, gestützt auf ein zuverlässiges Heer. Der geniale Cæsar gelangt zur absoluten Macht und die italische Republik geht auf in der Mittelmeermonarchie. Freilich hielt Cæsar auch als Dictator fest an den socialen Bestrebungen der Volkspartei und führte die notwendigen Reformen durch. Wenn dann die Kaiserzeit neue Lebenskraft entwickelte, so liegt eine der wirksamsten Ursachen in der Fortsetzung der Agrarpolitik der Gracchen. Aber indessen war die römische Republik zusammengestürzt. Die verblendete Nobilität mußte ihre Macht einem einzelnen Mann abtreten, den das von ihr politisch ausgebeutete, finanziell und moralisch ruinirte Volk auf den Thron erhoben hatte. —

Damit sind wir am Ziele und ich schließe mit den Worten eines gegenwärtigen Nationalökonomen: „Bisher ist in der Geschichte, so lange es reiche Länder gegeben hat, die Vertheil-

lung des Nationalreichthums auch noch immer die Lebensfrage der Gesellschaft gewesen. Sie wird das deshalb, weil in demselben Maße, als die Summe des Nationalreichthums zunimmt, auch noch immer die Ungleichmäßigkeit der Vertheilung desselben sich gesteigert hat . . . Uebergroßes und noch immerwährend steigendes Einkommen auf den Höhen der Gesellschaft und zunehmend unzureichendes Einkommen in ihren Niederungen, — das ist schließlich die immer deutlicher hervortretende volkswirtschaftliche Signatur aller reichen Länder gewesen, sie mochten nun wie im Alterthum auf der Rechtsbasis des Menscheneigenthums wirtschaften und durch Plünderung, oder wie in unserer Zeit, auf der Rechtsbasis des Grund- und Capitaleigenthums wirtschaften und durch Productivität der nationalen Arbeit reich geworden sein. Die unseligen Folgen dieser merkwürdigen Erscheinung liegen auf der Hand.. Die Laster der steigenden Genußsucht auf der einen und die Leidenschaft der zunehmenden Entbehrung auf der andern Seite zerrütten dann in gleichem Maße die Denk- und Empfindungsweise der Nation und stellen sie schließlich als das Bild eines haltungslosen Menschen hin, der mit einem ebenso schwachen als leidenschaftlichen Character die Kämpfe des Lebens — hier der Geschichte — bestehen soll. Bisher hat die Staatskunst diese Lebensfrage der Gesellschaft nicht zu lösen vermocht . . . . und so tritt sie heute . . . . als das Problem eines neuen nationalökonomischen oder vielleicht socialen Systems auf.“

UNIVERSITY OF VIRGINIA
GENERAL
LIBRARY
1819

Forchhammer, Peter Wilhelm:
"Mykenä und der

Ursprung der Mykenischen Funde.

Der „Hamburger Correspondent“ Nr. 62 vom 12. März d. J. giebt einen kurzen Bericht von der Ansicht des Herrn Stephani über das Alter der Mykenischen Funde aus den Schriften der Petersburger Akademie mit dem Bemerken, dieselbe werde das grösste Aufsehen erregen; es werde nachgewiesen, dass dieselben zwölfhundert bis fünfzehnhundert Jahre jünger seien, als Herr Schliemann und „die deutschen und englischen Gelehrten“ bisher annahmen; zum Beweise werde angeführt, dass sich unter den Mykenischen Gräberfunden vielfach Goldzierrathen mit einem Schmetterling gefunden hätten, Schmetterlinge seien aber notorisch erst dreihundert Jahre vor Christi Geburt als Zierrath in Gebrauch gekommen. Auch die Form der Schmucksachen und Geräthe seien aus dem dritten Jahrhundert und zum grossen Theil Süd-

GIFT

russischen und Persischen Ursprungs. Man könne begierig auf die Erwiderung der durch die Stephanischen Erörterungen „blossgestellten“ deutschen Archäologen sein, denen sich in neuerer Zeit auch Herr Virchow beigesellt habe. Soweit der „Hamburger Correspondent“.

Die Erklärung der Mykenischen Funde war schon gleich nach dem Erscheinen des Schliemann'schen Werks von dem Schreiber dieses in zwei Artikeln in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ vom Mai 1878 und in den „Times“ vom 4. Juni desselben Jahres gegeben, und daraus auch anderswo mitgetheilt. Nach den Auszügen aus den Berichten der Petersburger Akademie und nach früheren Berichten aus Athen und über die Feier des letzten Winkelmanns-Festes in Rom dürfte es zweckmässig sein auf dieselbe zurückzukommen. Die Archäologie irrt wohl leicht, wenn sie sich von der Philologie und dem Studium der alten Schriftsteller isolirt. Kein Ergebniss neuerer Erforschung des antiken Bodens lässt sich mit solcher Sicherheit auf einen bestimmten chronologisch sicheren Ursprung zurückführen, wie die Funde von Mykenä.

Wenn wir absehen von der mythischen Zeit, deren Kämpfe unter Göttern und Göttersöhnen uns die Epischen Gedichte erzählen, und denen heute kein Gelehrter eine historische Bedeutung beilegt, so fängt für uns die Geschichte des Mykenischen Volks erst

mit dem Jahr 480 v. Chr. an und endet mit dem Jahr 468 v. Chr.

Wer sich nun nach dem Schliemann'schen Werk über Mykenä einen wenn auch noch so ungenügenden Begriff von den enormen Schätzen an Gold und Goldeswerth gemacht hat, die Schliemann aus den „Gräbern" von Mykenä zu Tage förderte — man schätzt den Metallwerth auf 100,000 Mark — der wird es anfangs für unbegreiflich halten, dass in jener Zeit in Mykenä ein solcher Reichthum geherrscht hätte, dass sie solche Schätze ihren Todten mit in die Gruft geben konnten. Mit Recht. Doch bietet die Geschichte die vollständige Lösung.

Die Mykenäer, die Einwohner jener alten vorhistorischen Stadt mit den riesenhaften kyklopischen Mauern, dem Thor aus mächtigen Quadern und den berühmten Löwen, dem ältesten Werk der Skulptur in Hellas, scheinen um die Zeit, da sie zuerst in der Geschichte genannt werden, von geringer Macht gewesen zu sein. Den 300 Spartiaten unter Leonidas in dem Kampf in den Thermopylen hatte Mykenä nur 80 Krieger zugesellt, während doch z. B. Tegea und Mantinea jede 500 Mann stellte, und selbst das kleine Phlius 200 Mann. Argos aber keine. Um so grösser war der Ruhm der Mykenäer, und um so demüthigender die Unthätigkeit und die Eifersucht der benachbarten Argiver, die um so mehr wuchs,

als im folgenden Jahre 479 die Mykenäer, im Verein mit dem kleinen Tirynth, mit 400 Mann an dem glänzenden Siege der Griechen über die Perser bei Platää Theil hatten (Herod. 9, 28. Diodor. 11, 65.)

In der Schlacht von Platää wurde, mit Ausnahme der 40,000 Mann, welche Artabazos weggeführt hatte, das ganze übrige Heer des Mardonios, 160,000 Mann, aufgerieben, das Lager erobert und eine ungeheure Beute gemacht, über die wir den Horodot selbst (9, 80 ff.) reden lassen. „Pausanias (der Spartanische Feldherr) liess verkünden, es solle Niemand die Beute anrühren und befahl den Heloten, alle Gegenstände zusammen zu tragen. Diese zerstreuten sich über das Lager und fanden mit Gold und Silber ausgestattete Zelte, vergoldete und versilberte Ruhelager, goldene Mischkrüge und Phialen und andere Trinkgeschirre, sie fanden Wagen mit Säcken, angefüllt mit goldenen und silbernen Kochgeschirren. Von den Gefallenen nahmen sie die goldenen Halsbänder, Armringe und goldenen Schwerter. (Es scheint, als hätten die „Perser“ sämmtlich Halsbänder und Armringe getragen; vgl. Herodot 8, 113). Auf die bunten Gewänder wurde gar nicht geachtet. Den Aegineten, welche von den Heloten Gold kauften, als wäre es Erz, nahm ihr grosser Reichthum von daher seinen Anfang. Nachdem die Beute zusammengebracht war, wählten die Sieger ein Zehntel für den Delphischen

Gott, wovon ihm der goldene Dreifuss geweiht, welcher auf der dreiköpfigen ehernen Schlange neben dem Altar steht, desgleichen für den Gott in Olympia, wovon dem Zeus die zehn Ellen hohe eherne Bildsäule, desgleichen für den Gott auf dem Isthmos, wovon der sieben Ellen hohe eherne Poseidon errichtet wurde. Von dem Uebrigen, den Weibern der Perser, dem Golde, dem Silber, dem übrigen Geräth und den Zugthieren bekam jeder Staat nach Verhältniss. Ich glaube aber auch, dass denen, welche sich bei Platää besonders ausgezeichnet hatten, Auserwähltes gegeben wurde. Dem Pausanias wurde von Allem ein Zehntel ausgewählt und gegeben: Weiber, Rosse, Talente, Kamele und von den anderen Dingen. Xerxes hatte, ehe er Hellas verliess, dem Mardonios seinen ganzen Haushalt zurückgelassen — goldene und silberne Lager, schön gepolstert, goldene und silberne Tische und die prachtvollste Einrichtung für das Mahl. — Auch später noch fanden viele Platäer Behälter mit Gold und Silber und anderen Dingen". Soweit Herodot.

Auf die Mykenäer war vielleicht nicht nur ihr verhältnissmässiger Theil der Beute, sondern noch mehr gefallen, da sie seit Thermopylä einen guten Namen hatten bei den Spartanern und den übrigen Griechen.

Sie brachten ihre Persischen Reichthümer an goldenen Geräthen und Schmucksachen mit nach Hause. Handelsleute waren sie wohl nicht, wie die Aegineten,

aber sie waren auch klug genug, dass sie all den goldenen Staat, konnten sie ihn auch nicht brauchen, nicht um Spottpreis veräusserten. Sie mussten jetzt bei ihren Nachbarn für reich gelten und durch Reichthum und Ruhm konnten sie den Argivern gefährlich werden.

Die Argiver, wie oben bemerkt, waren eifersüchtig auf den Ruhm der Mykenäer, aber auch aus anderen Rücksichten ihnen feind. Sie hatten allmälig die kleineren Staaten in der Argolis sich unterworfen, die Städte der Widerspenstigen zerstört. Nur die Mykenäer verweigerten die Unterthänigkeit. Ihr Selbstgefühl, gegründet auf den alten Ruhm ihres Vaterlandes, war gehoben durch die Theilnahme an den Perserkriegen, welche die grollenden Argiver ihnen nicht hatten verwehren können. Sie waren auch wegen des Heiligthums der Hera mit den Argivern in Streit und verlangten für sich das Recht der Leitung der Nemeischen Spiele. In der Hauptsache aber fürchteten die Argiver dass die Mykenäer an Ansehen und Macht allmälig so sehr gewinnen möchten, dass sie die Hegemonie in der Argolis ihnen, den Argivern, entreissen könnten.

Aus diesen Gründen harrten die Argiver längst auf eine günstige Gelegenheit, Mykenä zu zerstören. Diese glaubten sie im Jahr 468 gefunden zu haben, da Sparta, durch eigenen Krieg geschwächt, den Mykenäern nicht beistehen konnte. Die Argiver, im

Bunde mit Tegea und Kleonä, besiegten die auf sich beschränkten Mykenäer in einer Schlacht und nöthigten sie, sich innerhalb ihrer Mauern zurückzuziehen. Während einer längeren Belagerung leisteten die Mykenäer tapferen Widerstand. Zuletzt ausgehungert und zur Uebergabe genöthigt, wanderten sie auf Grund eines Vertrages aus, ein Theil nach Kleonä; eine grössere Abtheilung kam nach Keryneia in Achaia, welche Stadt durch diese Einwanderung an Macht und Ansehen gewann; mehr als die Hälfte der Einwohner zog nach Macedonien zu jenem Alexander, dem Freunde Athens, der den Athenern die Botschaft des Mardonios überbrachte (Paus. 7, 25, 5. Diod. 11, 65. Strabo 8, 10, 11, 19. Herod. 8, 140).

Die Argiver zerstörten die Stadt und rissen die Mauern nieder. Seitdem ist Mykenä aus dem Andenken der Menschen verschwunden, bis ein halbes Jahrtausend später Pausanias des Thores, der sogen. Thesauren und der Gräber der Atriden gedenkt, und Diodor und Strabo berichten, die Stadt sei seitdem unbewohnt geblieben, ja, wie Strabo übertrieben sagt, es sei keine Spur der Stadt noch zu finden.

So oft in den Griechischen Kriegen die Bevölkerung einer eroberten Stadt dieselbe verlassen musste, keiner verliess seine Heimath ohne die Hoffnung der Rückkehr, die auch oft genug erfüllt wurde. Die Mykenäer waren vor ihrem Auszuge noch im Besitz ihrer

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY 1819

Persischen goldreichen Beute aus dem Sieg von Platää. Mitnehmen konnten sie die Schätze nicht. Sie wären ihnen von den Siegern genommen. Was konnten sie besseres thun, als sie mit den Leichen ihrer gefallenen Kämpfer in einer ungewöhnlichen Tiefe zu vergraben? Um sie noch sicherer gegen frevelnde Hände zu schützen, setzten sie Leichensteine obenauf. Unter der goldenen Beute waren auch goldene Masken, wie Captain Lynch eine in dem Grabe einer weiblichen Leiche in Jalebi am Euphrat gefunden hat. Man verwandte sie nach ihrer muthmasslich ursprünglichen Bestimmung, denn auch die Heerführer der Perser waren sterblich. Gedeckte Grabkammern zu bauen, fehlte es den Mykenäern an Zeit. Durch die Masken wurden wenigstens einige Gesichter gegen die darüber geworfene Erde geschützt.

Zum Schluss möge noch eine Bemerkung Platz finden. Wollten die Mykenäer ihre Schätze verstecken, warum vergruben sie dieselben an dem zugänglichsten Theil der Stadt, gleich innerhalb des stattlichen Thors, und nicht lieber weit hinten innerhalb der höher und entfernter gelegenen Theile des ausgedehnten Raums? Wie will man erklären, dass einige der ausgegrabenen Goldsachen in gleichem Niveau mit den übrigen aber in einer Wasserleitung gefunden wurden? Die Wasserleitung führt in grosse kyklopisch gebaute Kammern, ohne Lichtöffnungen, hin und wieder mit Kalkbewurf, nach

Schliemann „Substructionen zu einst darüber errichteten Häusern aus Holz, wovon die Asche in dem Schutt der Kammern". Auch andere Wasserleitungen, eine mit 12 Seitenkammern, wurden gefunden. Dass diese Anlagen nicht näher untersucht wurden, ist sehr zu beklagen. Herr Milchhöfer bemerkt in seinem Bericht (Mittheilungen des archäologischen Instituts in Athen Bd. 1, p. 313) über jene Kammern: „es ist ein Complex von fünf ansehnlichen Gemächern, deren Mauern ca. 7 Meter unter den bisherigen Boden hinabgehen. In dieser Tiefe sind die Räume durch niedrige Durchgänge in Verbindung gesetzt. Die Wände zeigten theilweise noch einen Ueberzug aus Thon und sind aus unregelmässigen Steinen aufgemauert. Hier wurden einige der wichtigsten Funde an geschnittenen Steinen und Vasenfragmenten gemacht". Es ist doch wohl klar, dass die dunkelen, tief in der Erde liegenden, mit Stuck bekleideten, durch niedrige Durchgänge verbundenen Kammern nichts Anderes sind, als die Abtheilungen eines grossen Wasserbehälters zur Versorgung der Stadt in der ältesten Zeit! Auch der merkwürdige ovale niedrige Rundgang, gebildet aus aufrecht stehenden, oben bedeckten Steinen, macht durchaus den Eindruck, als sei er ein „Canal", eine Wasserleitung, wie Milchhöfer bemerkt, nur dass ein Canal in dieser Form und Abgeschlossenheit nicht recht erklärlich sei, zumal da die Beziehung auf die Funde

innerhalb der eingeschlossenen Kreisfläche unabweislich scheine. Denn diese fanden sich in fünf Gräbern in einer weiteren Tiefe von fast 5 Metern, jedoch im Niveau mit den Wasserkammern am Ende der einen Wasserleitung.

Dass Mykenä einst eine grosse Stadt war und eine grosse Bevölkerung hatte, kann ebensowenig zweifelhaft sein, als dass die Quelle Perseia nicht im Stande war, dieselbe mit Wasser zu versorgen. Dass in jenen unterirdischen Bauten eine grossartige Anstalt zur Versorgung der alten Hauptstadt eines grossen Landes mit dem nothwendigsten Lebensbedürfniss gewesen, ist um so wahrscheinlicher, als das ganze Gebiet der Stadt und Umgegend von Mykenä zu den wasserärmsten des ganzen Peloponnes gehörte. Wie, wenn die bedrängten Mykenäer vor ihrem Auszuge, genöthigt ihre Todten innerhalb der Stadt zu begraben, mit diesen zugleich ihre Schätze in dem Raum der leeren Cisternen bestattet hätten? Vielleicht wird man künftig erkennen, dass die alten naturreligiösen Sagen von Herakles der im Dienst des Eurystheus seine Arbeiten ausführte und u. a. die Erymanthische Sau, d. h. Gewässer aus dem Erymanthos durch die Luft nach Mykenä trug, und vom Eurystheus, der sich einen unterirdischen Behälter baute, um sich darin zu verbergen, und ein „guter Bewahrer" der in seinem Dienst herbeige-

brachten mythischen Symbole des Wassers war; und auch jener Kopreus, der kothige, der den Herakles empfing *κυκλωπίων ἐπὶ προθύρων Εὐρυσθέος*, sich auf diese Anlagen bezogen. Doch sei dem, wie ihm wolle, so viel scheint einleuchtend, dass nicht erst im dritten Jahrhundert jene Goldsachen, wie Stephani wegen der Schmetterlingsform annimmt, können vergraben sein, und das man wegen des Persischen Charakters jener Funde keineswegs genöthigt ist, ihren Ursprung von den Karern, Phöniziern oder einem andern prähistorischen asiatischen Volk herzuleiten, wie man in Athen und Rom gethan hat.

Die grossen Verdienste, welche Herr Schliemann sich durch seine Entdeckungen in Mykenä und in Troia erworben hat, sollen sicher nicht verkleinert werden. Möge man sich aber weder durch das viele Gold noch durch Bauten, welche in einer unbekannten weit über unsere geschichtliche Kenntniss hinausliegenden Zeit ihren Ursprung hatten, täuschen lassen. So gewiss es ist, dass die Atriden, die einem nur mythischen Geschlecht von Halbgöttern angehörig, mit Göttern und Göttersöhnen kämpften, nicht Menschen waren, deren Gebeine heute in Gräbern zu finden wären, so gewiss ist es gleichwohl, dass die Dichter uns von einem wirklichen Mykenä und wirklichen Troia erzählen.

Digitized by Google

Aber auch das ist gewiss, dass es sich namentlich in Beziehung auf Troia und Ilios nur darum handeln kann, was Homer unter diesen Namen verstand.

P. S.

In jüngster Zeit hat Herr Virchow seine anderweitig viel geltende Autorität auch für die irrige Ansicht Schliemann's in die Wage gelegt: Ilios sei auf der Höhe von Hisarlik, der Mendere sei der Skamander etc. Hätte Herr Virchow zu allen andern Schriften, die er citirt, auch des Verfassers „Achill" und namentlich den „Daduchos" angesehen und die daselbst am Schluss aufgezählten, mit Zeugnissen alter Schriftsteller, die weder zu verschweigen noch wegzuschaffen sind, belegten vierzehn Gründe für die Anerkennung des Skamander in dem bei Bunabarschi entspringenden Fluss erwogen, so würde er doch vielleicht zu einer andern Ansicht gekommen sein. Auf Einzelnes kann hier nicht eingegangen werden. Schon Aristoteles bemerkt, man könne nicht immer wieder von Neuem anfangen. Eingedenk des Spruches „verum est index sui et falsi" werde hier nur wiederholt: Homers Ilios lag auf der Höhe von Bunarbaschi; die im Winter warm, im Sommer, θερεῖ, kalt erscheinenden Quellen bei Bunarbaschi sind die Quellen des kleinen „parvi" Skamander, der durch ein gegrabenes Bett, σάμμα, fliessend sich in das

ägäische Meer ergiesst, und zur Zeit der winterlichen Ueberschwemmungen seine Ufer überströmend als „Xanthos“ in den „Simoïs“, heute Mendere d. i. Thal-Ueberschwemmer, und mit diesem in den „Hellespont“ fliesst. Die Ilias und das Gebiet von Troia lassen sich nicht verstehen, wenn man sich nicht darüber klar ist, dass und warum die 49 Tage der Ilias im Winter liegen, wenn Zeus auf dem Ida Wolken sammelt, Poseidon aus dem Meer auf's Land steigt, und durch den Kampf des Achill gegen den Skamander die ganze Ebene überschwemmt wird.

Dr. P. W. Forchhammer.

Kiel, den 22. März 1880.

Druck von Schmidt & Klaunig in Kiel.

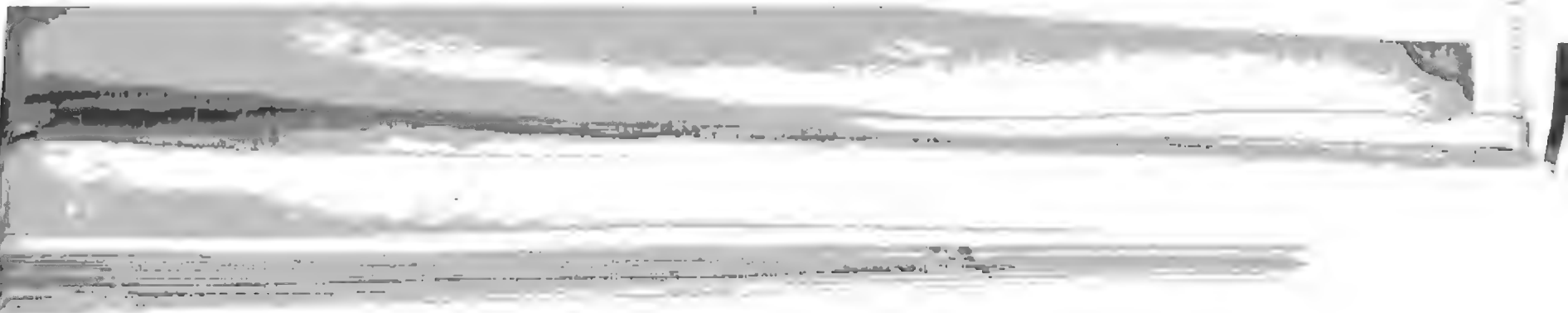

Rekonstruktion der Akropolis nach Bohn.

Wilhelm Freund,

Wanderungen auf klassischem Boden.

Zur Einführung
in die Kulturgeschichte der Griechen und Römer.

Für Studierende, Schüler der Oberklassen höherer Lehranstalten
und zum Selbststudium.

Mit Ortsplänen und Abbildungen.

Erstes Heft.

Das alte Athen und seine bedeutendsten Denkmäler.

Breslau.
Verlag von E. Wohlfarth.
1889.

UNIVERSITY LIBRARY 1819

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Bei den nachfolgenden 'Wanderungen' habe ich mir die Aufgabe gestellt, die weltberühmten Stätten des klassischen Altertums in ihrer örtlichen Beschaffenheit und in dem Charakter ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung möglichst getreu und anschaulich darzustellen, daß die reifere Jugend durch diese Darstellungen ein klares Bild von den geschilderten Örtlichkeiten gewinne und mit diesen Bildern zugleich dasjenige, was an diesen Stätten sich welt geschichtlich Bedeutendes zugetragen hat, ihren Gedächtnisse fest und dauernd einzuprägen im stande sei.

Ich habe meine Angaben zunächst auf die klassischen Quellen selbst, soweit solche kritisch beglaubigt sind, gegründet, und dieselben bei der Darstellung, des allgemeinen Verständnisses wegen, in deutscher Sprache angegeben.

Außer den antiken Quellen habe ich selbstverständlich die neueren topographischen und archäologischen Werke, welche das Material der alten Quellen in so reichem Maße vervollständigen und vielfach berichtigen, benutzt und, soweit sie mir in besonderen Werken, Zeitschriften, Ausgrabungs-Berichten u. dgl. erreichbar waren, zu Rate gezogen. Von dem Oberlehrer des hiesigen Königlichen Friedrichs-Gymnasiums, Herrn Dr. H. Michael, bin ich mit einer Anzahl wertvoller und durch Autopsie gewonnener Mitteilungen unterstützt worden, wofür ich demselben meinen öffentlichen Dank auszudrücken mich gedrungen fühle.

Breslau, September 1880.

Freund.

Die wichtigsten Hilfsmittel zur Topographie von Athen.

Antike Quellen:

Homer — Aeschylus — Sophokles — Euripides.
Herodot — Thukydides — Xenophon.
Strabo (66 v. Chr. bis 24 n. Chr.).
Plutarch (50 bis 120 n. Chr.).
Pausanias der Perieget (blühte um 160 n. Chr.), Verfasser der Rundreise durch Griechenland [*περιήγησις τῆς Ἑλλάδος*] (das I. Buch: Attika).

Neuere Schriftwerke:

C. Bursian [abgekürzt B'], Geographie von Griechenland, 2 Bände (Leipzig 1862—72) und in Paulys Real-Encyclopädie I, 2, S. 196 ff.

H. G. Lolling [abgek. Loll.], Hellenische Landeskunde und Topographie, in: Iwan Müllers Handbuch der klassischen Altertums-Wissenschaft, Band III (Nordlingen 1887).

C. Neumann und J. Partsch [abgek. NP'], Physikalische Geographie von Griechenland (Breslau 1885).

W. M. Leake [abgek. L'], Topographie Athens, II. Ausg., übersetzt von J. G. Baiter und H. Sauppe (Zürich 1844).

C. Wachsmuth [abgek. Wachsm.], Die Stadt Athen im Altertum, I. Band (Leipzig 1874).

A. Milchhöfer [abgek. Milchh.], Athen, in A. Baumeister, Denkmäler des klassischen Altertums, I. Band S. 144—209 (München und Leipzig 1885).

E. Curtius [abgek. Curt.], Griechische Geschichte, 6. Aufl. (Berlin 1888). Dessen Attische Studien, 2 Hefte (Göttingen 1862 u. 65).

W. Vischer [abgek. V'], Erinnerungen und Eindrücke aus Griechenland (Basel 1875).

A. Boetticher [abgek. Boett.], Die Akropolis von Athen, nach den Berichten der Alten und den neuesten Erforschungen (Berlin 1888).

A. Michaelis [abgek. Mich.], Der Parthenon, mit einem Textheft (Leipzig 1870).

R. Bohn, Die Propyläen der Akropolis zu Athen (Berlin und Stuttgart 1882).

L. Ross, E. Schaubert u. Chr. Hansen, Der Tempel der Nike Apteros (Berlin 1839).

J. Overbeck [abgek. Ov.], Geschichte der griechischen Plastik, 2 Bde. (Leipzig 1870).

Periodische Schriften:

Mitteilungen des Deutschen archäologischen Instituts in Athen.

Πρακτικὰ τῆς ἐν Ἀθήναις ἀρχαιολογικῆς ἑταιρίας (Ἀθήνησιν).

Beste Kartenwerke:

E. Curtius und J. A. Kaupert, Karten von Attika, mit Textheft. Berlin 1881 u. f.

E. Curtius und J. A. Kaupert, Atlas von Athen. Berlin 1878.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Einleitung:	
Die attische Ebene	9
Erster Abschnitt.	
Kurze Übersicht der Geschichte der Stadt	13
Zweiter Abschnitt.	
Die Hauptteile der Stadt:	
A. Die obere oder Hochstadt, Akropolis.	
1. Tempel der Nike Apteros	27
2. Die Propyläen	30
3. Das Brauronion	33
4. Das Heiligtum der Athena Ergáne	33
5. Die Statue der Athena Promachos	33
6. Der Parthenon	34
7. Das Erechtheion	46
8. Die nördliche Burgfläche:	
(Die Chalkothek?)	51
Tempel der Athena Polias	52
9. Die östliche Burgfläche:	
Tempel der Roma und des Augustus	52
Apollo Parnopios	52
Das Heiligtum des Pandion	52
Fundamente des alten Königspalastes	53
10. Die Bauten an den Abhangen und am Fuße der Akropolis:	
a. Im Süden:	
Das Odeion des Perikles	53
Das Dionysos-Theater	54
Das Asklepieion	58
Die Eumenische Halle	59
Das Odeion des Herodes Attikos	59
b. Im Norden:	
Das Heiligtum des Apollo	59
Die Klepsydra (Wasseruhr)	59
Die Pansgrotte	60
Das Aglaurion	60
Das Anakeion	60
B. Die Unterstadt.	
1. Das innere Stadtgebiet.	
a. Im Westen und Norden der Akropolis.	
Der Areiopagos	61
Die Hügelgruppe Museion, Pnyx und Nymphenhügel	64
Die Agora	66
Die Attalos-Halle	67
Kolonos Agoraios und der Hephästos-Tempel	67
Das sog. Theseion	67
Die Stoa Poikile	69
Die Königshalle	70
Die Stoa des Befreiers Zeus	70
Tempel des Apollon Patroos	71
Das Buleuterion	71
Das Metroon	72
Die Tholos	72
Die Heliaea	72
Die Orchestra	73
Altar der Barmherzigkeit	73
Der Kerameikos	73
Das Prytaneion	74
Das Gymnasium des Hadrian	74
Thurm der Winde	75
Die Tripodes	75
Monument des Lysikrates (Laterne des Diogenes)	76
b. Im Osten und Süden der Akropolis:	
1. Die Hadrianstadt	76
Das Olympieion	76
Die Wasserleitung	78
Tempel der Hera, des Zeus Panhellenios	79
Die Limnae	79
2. Die Ringmauern und die Thore	80
3. Die Vorstadt.	
Die Graberstätte	81
Die Akademie	81
Das Lykeion	82
Das Kynosarges	82
Die Agrae	82
Das Stadion	82
Kolonos Hippios	82
C. Die Hafenstadt.	
1. Piraeeus	84
2. Munychia	85
3. Zea	86

'Was im Auge der Sehstern, das ist
in Hellas Athen.'
[Ὅπερ ἐν ὀφθαλμῷ κόρη,
τοῦτ' ἐν Ἑλλάδι Ἀθῆναι.]
Philo.

Einleitung.

Die attische Ebene.

Die Hauptebene Attikas, das sog. Pedion, bildet ein längliches, nach der See zu offenes Viereck von etwa 15 Kilometer Länge und 5 Kilometer Breite. Sie wird im Norden vom Parnesgebirge, jetzt Oziá (1413 m), im Nordosten vom Brilettos oder Pentelikon (letzterer Name nach dem am südlichen Abhange gelegenen Demos Pentelê), jetzt Mendeli (1110 m), im Osten vom Hymettos, jetzt Trevoluni und Hymetto (1027 m), im Westen vom Aigaleôs (der Höhenzug meist 300 m Höhe, der südliche Gipfel 468 m) begrenzt. Parallel den letzteren beiden zieht sich eine dritte Erhebung, der Höhenzug der Turkovuni, hin (bis 338 m Höhe). Ihm gehört der in unmittelbarer Nähe Athens steil aufsteigende Felskegel des Lykabettos, jetzt Berg des heiligen Georg (277 m) an. Die an der Küste liegenden Felshügel, besonders die Höhe von Munychia, bildeten jedenfalls ursprünglich eine Insel und sind erst später durch Anschwemmung mit dem Festlande verbunden worden.

'Die Ebene von Athen, im Rücken und an den Seiten durch Berge geschlossen und nur durch Pässe zugänglich, welche leicht zu verteidigen sind, senkt sich allmählich gegen Süden, dem Seewinde geöffnet, der den Bewohnern im Winter Wärme, im Sommer aber erwünschte Kühlung bringt. Der flache Strand würde hafenlos sein, wenn nicht eine vorliegende Felsmasse durch Anschwemmung zur Halbinsel geworden wäre. Das ist das Kleinod des Landes, der Peiraieus, eine in das Meer auslaufende Halbinsel, welche mehrere wohlgeschützte Rheden und Hafenbuchten bildet.' (Curt. I, 286). — Der Höhenrücken der Turkovuni

scheidet die Thäler der beiden Athen im Westen und Osten umgebenden Flüsse, Kephisos [Κηφισός] und Ilissos [Ἰλισσός] von einander; beide sind überaus wasserarm. Der Kephisos entspringt aus einigen stets fließenden Quellen am südwestlichen Fuße des Briletos, bei der nach ihm benannten Ortschaft Kephisia [Κηφισιά], von wo er sich zuerst westlich wendet und dann, nachdem er einige während der Regenzeit Wasser enthaltende Gießbäche vom Parnes her aufgenommen, in südlicher Richtung durch die Ebene westlich von Athen fließt. Hier wurde im Altertum (wie dies auch jetzt noch geschieht) in der Nähe der Stadt sein Wasser durch zahlreiche Kanäle zur Bewässerung der Gärten und Baumpflanzungen abgeleitet, so daß er, wenigstens im Sommer, nicht zum Meere gelangt.[1]) — Noch wasserärmer ist der Ilissos. Er entspringt am nördlichen Fuße des Hymettos, erhält in der Regenzeit einige Zuflüsse von der Westseite des Berges und fließt dann in südöstlicher Richtung durch die Ebene; nordöstlich von der Stadt mündet in ihn der freilich meist trockene Eridanos [Ἠριδανός], der aus einer Schlucht der Westseite des Hymettos herabkommt. Nachdem der Ilissos dann noch das Wasser der Quelle Kallirrhoë aufgenommen (s. unten S. 16), zieht er sich südlich um die Stadt herum und verschwindet dann vollständig in dem dürren Erdreich südwestlich vom Museion. Dem unter solchen Umständen in Athen vorhandenen Wassermangel konnte nur durch Brunnen und zahlreiche Wasserleitungen abgeholfen werden (B 252 ff., Loll. 295 ff.).

Attika erfreut sich eines herrlichen Klimas: die Luft ist im höchsten Grade fein, rein und durchsichtig, die Strenge der Jahreszeiten durch den in allen Teilen der Landschaft fühlbaren Einfluß des Meeres gemildert; im Sommer, wo die Hitze allerdings bedeutend, aber doch bei weitem nicht so drückend ist, wie in dem geschlossenen Thalkessel Böotiens, erhebt sich regelmäßig bald nach Mittag ein leiser aber kühlender Seewind, im Winter fällt wenigstens in der Ebene nur selten Schnee, und nur ausnahmsweise sinkt das Thermometer unter den Gefrierpunkt. Nach den sorgfältigen Wetter-Beobachtungen des um die Kenntnis der

[1]) Strabo IX p. 400; vgl. Sophokl. Oed. Colon. v. 686 ff.

klimatischen Verhältnisse Athens hochverdienten Direktors der Sternwarte zu Athen, Julius Schmidt, hatte Athen im Durchschnitt von 24 Beobachtungsjahren 179 ganz klare, 157 meist heitere und nur 29 Tage mit starker Bewölkung, darunter nur 3, an welchen die Wolkendecke so fest geschlossen den Himmel überzog, daß die Sonne gar nicht zum Vorschein kommen konnte. Auch sternenlose Nächte giebt es jährlich nur etwa 3. Selbst die Bewölkung der Berggipfel, welche die athenische Ebene umstehen, ist keineswegs in allen Jahreszeiten eine gewöhnliche Erscheinung. Nach einer 18jährigen Beobachtung von Schmidt trug in den Wintermonaten der Parnes etwa an je 20, der Hymettos an je 18 Tagen eine Wolkenhaube; im Frühling und Herbst stellte sich an beiden Gewölk schon viel seltener ein, und in der warmen Jahreszeit sieht man monatlich am Parnes etwa 3, am Hymettos 1—2 Mal früh morgens dünne Nebelschleier um die Bergspitzen flattern, welche die höher steigende Sonne bald zerstreut, und es vergeht oft ein ganzer Monat, bisweilen selbst mehrere, ohne daß auch nur ein einziges Mal der Gipfel des Hymettos auf einen Augenblick verhüllt ist.

Die Eigentümlichkeit des Klimas hat auf diejenigen Griechen, die unter ihrem Einflusse standen, eine nicht unbedeutende Einwirkung geäußert. Sie hat den Athenern ihre unvergleichliche Elastizität, Frische und Beweglichkeit gegeben.[1]) Sie hat in vorzüglichem Grade darauf hingewirkt, die Empfänglichkeit des Volkes für Formschönheit zu nähren, den künstlerischen Sinn in ihnen zu wecken und zu entwickeln" (NP' 24 ff.).

Hinsichtlich der Bodenkultur erscheint zunächst der Ackerbau bei den Bewohnern Attikas im höchsten Ansehen, wie schon seine Verknüpfung mit den ältesten und heiligsten Kulten des attischen Staats (mit dem des Zeus Polieus, der Athena Polias

[1]) Cic. de fato IV, 7: Athenis tenue caelum, ex quo etiam acutiores putantur. Id. de nat. deor. II, 16, 42: Licet videre acutiora ingenia et ad intellegendum aptiora eorum, qui terras incolant eas, in quibus aer sit purus ac tenuis, quam illorum, qui utantur crasso caelo atque concreto.

und der eleusinischen Demeter) beweist, und bildete die Hauptbeschäftigung einer nicht geringen Anzahl attischer Bürger, welche ihn mit Hilfe von Sklaven betrieben. Weizen wurde wenig, dagegen vortreffliche Gerste gebaut, freilich bei weitem nicht genug, um den Getreidebedarf der zahlreichen Bevölkerung des Landes zu befriedigen, die wesentlich auf die Einfuhr fremden Getreides angewiesen war. — Bedeutender war die Baumkultur, besonders des Öl- und Feigenbaums, welche beide von dem frommen Sinne der Athener als eine unmittelbare Gabe der Götter, jener der Athena, dieser der Demeter, betrachtet wurden, und deren Anbau daher mit den Kulten jener Gottheiten eng verknüpft war. Öl wurde im Altertum wie noch jetzt mehr gewonnen als der Bedarf der Landschaft betrug und bildete daher einen Gegenstand der Ausfuhr; und auch die Feigen, welche von ganz besonderer Güte waren, sind ohne Zweifel ein Gegenstand des auswärtigen Handels gewesen (vgl. Plut. Sol. 2 u. 24: das angebliche Verbot einer Ausfuhr der Feigen aus Attika ist eine bloße Erfindung). — Auch der Weinbau wurde, wie noch heutzutage, in Attika eifrig betrieben, wie schon die zahlreichen darauf bezüglichen Feste des attischen Kalenders zeigen.

Als Erzeugnisse des Mineralreichs zeichneten sich besonders aus: das Silbererz vom Laurion, der Marmor vom Brilettos und vom Hymettos und der vorzügliche Töpferthon vom Vorgebirge Kôlias (B' 258 ff.). Die Marmorarten Attikas waren die vorzüglichsten in Hellas. Die berühmteste unter denselben ist der pentelische Marmor vom Brilettos; 'er ist feiner im Korn als der parische (von der kykladischen Insel Paros), seine polierten Flächen trotzen deshalb der Verwitterung, die den parischen angreift. Die ausgedehnteste Verwendung fand derselbe in der Architektur: die Propyläen und alle Bauwerke auf der Akropolis Athens, das Theseion, der große Tempel des Zeus Olympios bestanden aus pentelischem Marmor; auch die Sitze am panathenäischen Stadion hatte Herodes Attikos mit pentelischem Marmor belegen lassen und den Bau dadurch in ein Prachtwerk ersten Ranges umgewandelt' (NP' 213 ff.).

Das alte Athen.

Erster Abschnitt:
Kurze Übersicht der Geschichte der Stadt.

1. In der attischen Ebene erhebt sich südwestlich von dem oben erwähnten Lykabettos, nur 4 Kilometer von der Meeresküste entfernt, inmitten einer Anzahl von Felsenhöhen und die nächst befindlichen überragend, ein länglicher Felsrücken von hartem Kalkgestein, dessen absolute Höhe gegen 160 Meter beträgt; an drei Seiten, im Osten, Süden und Norden fällt er schroff ab, und nur an der Westseite ist ein Aufgang möglich.

Auf der durch künstliche Erdaufschüttung am Südrande teilweise geebneten oberen Fläche dieses Felsberges, in einer o.-w. Länge von gegen 310 und einer s.-n. Breite von gegen 140 Meter, ist in ältester vorgeschichtlicher Zeit eine pelasgische Niederlassung gegründet worden, welche nach dem angeblichen Gründer — die Sage nennt ihn 'König Kekrops' — den Namen Kekropia [*Κεκροπία*] 'Kekropsstadt' erhalten hat.[1])

Aus dieser engbegrenzten sogenannten Kekropsstadt ist die spätere weltberühmte Stadt Athen hervorgegangen.

2. Der durch gedachte teilweise Ebenung des Bergrückens gewonnene freie Raum wurde zu Wohnungen für den König und die höchsten Adelsgeschlechter, sowie für die Heiligtümer, namentlich für das Erechtheion [*Ἐρεχθεῖον*] das gemeinsame Heiligtum der 'stadtschützenden Göttin Athena' [*Ἀθηνᾶ Πολιάς*] und des-

[1]) Herod. 8. 44; Strabo 9. 1 p. 397; Eurip. Supplic. 658; El. 1289.

'erderschütternden Meergottes Poseidon-Erechtheus' [*Ποσειδῶν Ἐρεχθεύς*][1]) verwendet. (Mauerreste eines alten Königspalastes scheinen sich auf der Ostseite der Burgfläche erhalten zu haben, s. unten II, A, 9.) Die übrige Ansiedlerschar erhielt ihre Wohnung am südlichen Fuße des Berges gegen Osten hin.

Zur Sicherung vor feindlichen Angriffen wurde der Rand der oberen Bergfläche ringsum mit einer festen Mauer umgeben, die nach ihren Erbauern, den Pelasgern, das Pelasgikon, oder gewöhnlicher Pelargikon [*Πελασγικόν* oder *Πελαργικόν*] genannt wurde. Hiermit in Verbindung wurde an der Westseite des Berges eine starke Ummauerung des Aufganges mit neun hintereinander folgenden Thoren (daher 'das Neunthor', Enneápylon [*Ἐννεάπυλον*] genannt), ausgeführt (die letzteren werden häufig ebenfalls in die Benennung Pelargikon eingeschlossen).[2])

3. Mehrere Jahrhunderte verflossen, ehe die Bergstadt des Kekrops, auch schlechthin die Stadt Polis [*Πόλις*] genannt, zu irgend einer Bedeutung unter ihren Nachbargemeinden gelangte.

Dagegen ist es unzweifelhaft, daß innerhalb dieser Zeit (vielleicht bereits vor Gründung der Kekropsstadt) einzelne Ansiedlungen einen Teil des Raumes zwischen den übrigen Felsenhöhen der Ebene im Osten, Süden und Südwesten besetzten.

Solche Ansiedlungen waren namentlich die ionischen, im Osten des Bergfelsens, auf dem sogenannten Agrähügel [*Ἄγραι*] mit den Heiligtümern des Apollo und Poseidon; ferner die thrakische Ansiedlung im Süden, mit den Heiligtümern des Dionysos und der Musen. Endlich lassen die auf den südwestlichen Felshöhen zwischen Areiopagos und den Pnyxhügeln erhaltenen privaten und sakralen Gründungen auf einen phönikischen Ursprung vor der Entwicklung der eigentlichen Stadt schließen. (Wachsm. 392; Loll. 297; Bött. 4.)

4. Eine neue Periode der Entwickelung trat für die Stadt mit der (ohne Zweifel ebenfalls sagenhaften oder doch durch die Sage sehr

[1]) Homer. Il. 2, 547; Odyss. 7, 81.
[2]) Paus. 1, 28, 3; vergl. Boett. 56 ff.

verherrlichten) Regierung des Theseus (angeblich im 13. Jahrh.) ein, indem derselbe nicht blos die Wohnsitze der erwähnten neueren Ansiedler zum Stadtgebiete schlug, sondern — was von höchster politischer Bedeutung war — die bisher von einander unabhängigen und selbständig verwalteten zwölf Stadtgemeinden Attikas zu Einem Gesamtstaate (der Synoikismos *Συνοικισμός*, 'das Zusammenwohnen', gen.) verband und seine Stadt zur Hauptstadt des Landes und zum alleinigen Sitze der Landesregierung machte. Thuc. II, 15: 'Unter Kekrops und den ersten Königen bis Theseus wurde Attika immer in einzelnen Stadtgemeinden bewohnt und hatte seine einzelnen Stadthäuser (Prytaneen) und Obrigkeiten; und wenn sie nichts zu fürchten hatten, kamen sie nicht zum Könige zur Beratung zusammen, sondern jede Gemeinde regierte und beriet sich selbst; und einige von ihnen führten sogar Krieg mit einander, wie auch die Eleusinier unter Eumolpos gegen Erechtheus. Als aber Theseus König wurde, welcher Einsicht mit Macht verband, traf er unter anderen Einrichtungen für das Land auch die, daß er die Rathäuser und Obrigkeiten der übrigen Stadtgemeinden aufhob und die jetzige Stadt (Athen) zum Hauptorte der Gemeinwesen machte, indem er ein Ratsgebäude und Prytaneion einrichtete und, während die einzelnen Gemeinden ihr früheres Gebiet behielten, sie zwang, sich an diese eine Stadt anzuschließen, welche nun, da jetzt alle zusammen zu ihr gehörten, groß wurde, und so von Theseus den Nachkommen hinterlassen wurde. Seit jener Zeit feiern die Athener noch bis jetzt der Göttin (Athena) von Staatswegen das Vereinigungsfest. Vor jener Zeit bildete die jetzige Burg (Akropolis) und der unter ihr meist nach Süden hin gelegene Teil die Stadt.'

Infolge dieser Vereinigung sämtlicher Landgemeinden zu Einem Staate und der Erhebung der kekropischen Bergstadt zur Hauptstadt des Landes gab diese ihren ursprünglichen Namen Kekropia auf und hieß fortan nach dem Namen ihrer Schutzgöttin Athena Athen [*Ἀθῆναι*].

Eine weitere Folge dieser Vereinigung der attischen Gemeinden war die Uebersiedlung eines Teiles der Bewohner derselben nach Athen; ein im Norden der Burg gebildetes neues Stadtviertel,

welches von Handwerkern, namentlich von Töpfern (Kerameis, *Κεραμεῖς*), bewohnt wurde, erhielt den Namen Kerameikos [*Κεραμεικός*], 'der Töpferbezirk'.

Auch entstand, infolge der grösseren Ausdehnung des in der Ebene gelegenen Stadtteils, die Unterscheidung zwischen der den Mittelpunkt bildenden 'oberen Stadt', 'Hochstadt', 'Akropolis' [*Ἀκρόπολις*], auch schlechthin, wie früher, 'die Stadt', 'Polis' [*Πόλις*] genannt und der 'unteren Stadt', 'Asty' [*Ἄστυ*].

5. Bei Homer erscheint die Stadt als Vertreterin der Landschaft Attika — sie sendet nach Troia 'ein Geschwader von fünfzig dunkelen Schiffen' — und erhält vom Dichter die (allerdings nur schmückenden) Beiwörter: 'die wohlgebaute' und 'die breitstraßige':

Il. 2, 546: 'Dann die, welche Athenai inne hatten, die wohlgebaute Stadt';

und Od. 7, 80: 'sie (die Göttin) kam nach Marathon und nach der breitstraßigen Athene'.

6. In den nächstfolgenden Jahrhunderten erfuhr die Stadt in ihrer baulichen Beschaffenheit keinerlei bedeutende Veränderung. Erst Pisistratos und seine Söhne (560—510 v. Chr.) erwarben sich durch mehrere gemeinnützige Bauwerke und Prachtbauten hohes Verdienst um die Stadt. Es sind dies die folgenden:

a) Die im Osten ausserhalb der Stadt im Flussbette des Ilissos entspringende reiche Quelle Kallirrhoe [*Καλλιρρόη*] liess er in einen Brunnen mit neun Rohren (daher 'Neunbrunnen', Enneakrunos, *Ἐννεάκρουνος* genannt) fassen.[1])

b) Zur Beförderung des Verkehrs zwischen den Städtern und Landbewohnern legte er nach allen Richtungen Strassen an, welche nordwestlich von der Akropolis, südlich von dem stark bevölkerten Stadtviertel Kerameikos (s. oben) zusammenliefen. Hier richtete er auch zu gleichem Zwecke einen neuen Markt (Agora) ein, auf dessen Südseite ein 'Altar der zwölf Götter' hergestellt wurde.

[1]) Herod. 6, 137; Thuc. 2, 15; Paus. 14, 1 — B' I, 300.

c) Ferner begann er den Bau eines umfassenden Tempels des olympischen Zeus, des Olympieion [*Ὀλυμπιεῖον*], südöstlich von der Akropolis, den auch seine Söhne fortsetzten, der aber nach ihrer Vertreibung unvollendet blieb (s. im Folg. 23 b).

d) Auch unternahm er den Bau eines neuen Tempels des pythischen Apollo, des Pythion [*Πύθιον*], südlich vom Olympieion.

e) Ferner die Stiftung eines ausgedehnten Heiligtums des Apollo Lykeios, des Lykeion [*Λύκειον*], welches wahrscheinlich im Osten der Stadt am rechten Ufer des Ilissos lag.

f) Auch der Bau eines umfassenden Athenatempels auf der Burg, des sogenannten Hekatómpĕdon [*Ἑκατόμπεδον*, d. i. hundert Fuß ins Geviert] südlich vom Erechtheion wird ihm mit Recht zugeschrieben. (Die Mauerüberreste dieses alten Athenatempels sind zuerst 1885 entdeckt worden und seitdem völlig ausgegraben.) Zu diesem Bau wurde die von Südost nach Nordwest abfallende Felsfläche durch Erdaufschüttung ausgefüllt. Endlich

g) wurde die Akademie, Akademia [*Ἀκαδήμεια*] im Nordwesten, außerhalb der Stadt, am äußern Kerameikos, von Hipparch aus seinem Privateigentum zu einem öffentlichen Gymnasium eingerichtet und mit einer Mauer umzogen.

7. Ein Jahrzehnt nach Vertreibung der Pisistratiden (um 500 v. Chr.) wurde am Südabhange der Akropolis, auf dem sogen. 'heiligen Bezirk des Dionysos', der Bau eines stehenden (hölzernen) Theaters — des ersten in Athen — begonnen, nachdem die für die theatralischen Vorstellungen jedesmal aufgeschlagenen hölzernen Gerüste zusammengestürzt waren; der Bau eines steinernen Theaters wurde erst im 4. Jahrh. begonnen und durch den Redner und Staatsmann Lykurgos im Jahre 330 vollendet. (S. unten II, 6, *α*.)[1])

8. Zwei Jahrzehnte später (480 v. Chr.), trat wie für ganz Hellas, so insbesondere für Athen die schwere Prüfungszeit des Perserkrieges ein. Die Stadt Athen wurde vom Feinde einge-

[1]) Paus. I, 21, 1 — B² I, 297; Wachsm. I, 511.

äschert, die reichgeschmückten Tempel der Burg wurden geplündert und alles ringsum in Brand gesteckt.[1])

Nach dem Abzuge der Perser aus Hellas (478 v. Chr.) und nach der Rückkehr der geflüchteten Athener in ihre Vaterstadt wurde der Neubau Athens mit größtem Eifer begonnen, aber zugleich in solcher Eile ausgeführt, daß die alte Unregelmäßigkeit und Enge der Straßen und Plätze beibehalten blieb.

Ebenso wurde auf Themistokles' Rat und ungeachtet des Widerspruchs der Spartaner die Wiederherstellung der Ringmauer beschleunigt, zugleich aber wurde diese auch in ihrem Umfange, besonders im Norden und Nordosten bedeutend erweitert, so daß die Stadt nunmehr einen Umfang von etwa 45 Stadien erhielt.[2])

Ein noch höheres Verdienst um seine Vaterstadt erwarb sich Themistokles durch die Aufführung einer Ringmauer um den Hafen Piräeus nebst der Burg Munychia, die er bereits als Archon (492 v. Chr.) begonnen hatte, und durch welche für Athen der Weg zur Ausbildung einer Seemacht angebahnt wurde.[3])

9. Nach Themistokles setzte Kimon die begonnenen Befestigungsbauten fort. Die Stadt wurde durch eine 40 Stadien 'lange Mauer' [*τὰ μακρὰ τείχη*] mit dem Piräeus und durch eine kürzere (von 35 Stadien Länge) mit dem Hafen Phalêron verbunden; eine dritte wurde zwischen diesen beiden im Jahre 444 nach dem Piraeus geführt.

Nächstdem führte er innerhalb der Stadt eine Befestigungsmauer an der Südseite der Akropolis (nach ihm 'die kimonische Mauer' genannt) und eine die Mauer im Westen abschließende und an den Aufgang zur Burg grenzende Bastion, gewöhnlich 'der Turm' [*ὁ Πύργος*] genannt, auf.

Ferner erbaute er (nach gewöhnlicher Annahme bald nach der Überführung der Gebeine des Theseus von der Insel Skyros nach Athen (469 v. Chr.) auf einem der nordwestlichen Hügel der

[1]) Herod. 8, 53 ff.

[2]) Thuc. 1, 93 — B I. 272 ff.

[3]) Thuc. 1, 93; Paus. I. 1, 2; Plut. Them. 19 — B I. 267.

Stadt den Tempel des Theseus, 'das Theseion' [*τὸ Θησεῖον*] und schmückte denselben im Innern mit Gemälden aus.

Endlich legte er auf der Südseite des Marktes (der Agora) und im Nordwesten in der außerhalb der Stadt befindlichen Akademie (s. oben Nr. 6, g) Baumpflanzungen für Spaziergänge an und errichtete an der Nordwestseite des ersteren eine umfangreiche Halle, Stoa [*ἡ στοά*], wegen ihrer Länge auch 'die lange Halle' [*Στοὰ μακρά*] genannt, die er mit kunstvollen Wandgemälden schmückte, daher sie den Namen 'die bunte Halle' [*Στοὰ ποικίλη*] erhielt.

10. Mit der Staatsverwaltung des Perikles (460—430) trat für Athen die Glanzperiode seiner städtischen Entwickelung ein, indem während derselben jene Meisterwerke der bildenden Kunst ausgeführt wurden, welche ihren Schöpfern bei der Mit- und Nachwelt einen unvergänglichen Ruhm erworben haben.

a) Zuerst wurde im 'heiligen Bezirk des Dionysos' (s. oben Nr. 7) das Odeion [*Ὠιδεῖον*] für musikalische Aufführungen errichtet.

b) Alsdann wurden die Hauptwerke auf der Akropolis ausgeführt:

α) Der Parthenon [*ὁ Παρθενών*, 'das Jungfrauengemach', Tempel der jungfräulichen Göttin Athena], von den berühmten Baumeistern Iktinos und Kallikrates, unter Oberleitung des hochberühmten Bildhauers Phidias, gebaut;

β) die Propyläen [*τὰ Προπύλαια*], 'die Vorhalle', d. i. die Eingangshalle zur oberen Fläche der Akropolis, unter Leitung des Architekten Mnesikles;

γ) der Tempel der Nike Aptĕros [*Νίκη Ἄπτερος*, d. i. der ungeflügelten Siegesgöttin], an der Stelle des sogenannten 'kimonischen Turmes' (s. Nr. 9) gebaut;

δ) die Statuen der Athena Parthenos und der Athena Promachos [*Ἀθηνᾶ Παρθένος* und *Ἀθηνᾶ Πρόμαχος*].

11. Nach Perikles' Tode, noch während des peloponnesischen Krieges, wurde der ohne Zweifel schon von Perikles beabsichtigte Neubau des ältesten und ehrwürdigsten Heiligtums der Burg, des Doppeltempels der Athena Polias [*Ἀθηνᾶ Πολιάς*] und

des Poseidon Erechtheus [*Ποσειδῶν Ἐρεχθεύς*], gewöhnlich 'das Erechtheion' [*τὸ Ἐρέχθειον*] genannt, begonnen und im Jahre 406 vollendet.

12. Nach dem für Athen so unglücklichen Ausgange des Krieges ließ Lysander die 'langen Mauern' zwischen der inneren Stadt und dem Piräeus niederreissen; die kürzere Mauer nach dem Phaleron war bereits im Laufe des Krieges eingegangen. Die erstere wurde im Jahre 392 von Konon wiederhergestellt.

13. In der nachfolgenden Zeit gestatteten die völlig zerrütteten Vermögensverhältnisse Athens keinen Kostenaufwand für größere Bauten. Erst infolge der zwölfjährigen gewissenhaften Finanzverwaltung des Redners Lykurgos (341—329) wurden solche Bauten wieder vorgenommen. So a) die Vollendung des Dionysostheaters; — b) die Anlegung eines besonderen Stadion für die gymnastischen Wettkämpfe in der jenseits des Ilissos gelegenen Vorstadt Agrae [*Ἄγραι*]; — c) die Errichtung eines Gymnasion in dem weiter nordostlich gelegenen Lykeion [*Λύκειον*].

14. Auch von Seiten einiger patriotischer Bürger wurden damals öffentliche Bauwerke aufgeführt. So

a) der von Plato in der Akademie erbaute Tempel der Musen;

b) das choragische Denkmal des Lysikrates (jetzt 'die Laterne des Diogenes' gen.) am südostlichen Fuße der Akropolis, in der sogenannten 'Dreifußstraße' [*Ὁδὸς καλουμένη Τρίποδες*]:

c) ein am südlichen Abhange der Burg oberhalb des Dionysostheaters von Thrasyllos aus Dekeleia errichtetes choragisches Monument, das eine Statue des Dionysos trug.

15. Seit dem dritten Jahrhundert v. Chr. erwuchs der Stadt Athen eine grosse Anzahl monumentaler Bauten und plastischer Kunstwerke von Seiten auswärtiger Fürsten, welche es sich zur Ehre rechneten, durch ihre in Athen gestifteten Denkmäler ihre Namen auf die Nachwelt zu bringen. 'Der Zauber des alten Glanzes blieb unvergänglich an dieser Stadt für alle haften, die Freunde der hellenischen Intelligenz waren oder ihrer bedurften. Die mächtigen Herrscher der hellenischen Reiche, die die Pflege

von Kunst und Wissenschaft sich angelegen sein ließen, verabsäumten nicht, in Athen prachtvolle Bauten zu errichten und so in der geistigen Kapitale der kultivirten Welt Denkmäler ihres Namens und ihrer Bildung aufzustellen' (Wachsm. 636). —

a) Der erste dieser auswärtigen Fürsten war König Ptolemaeos Philadelphos II. (285—246 v. Chr.). Er errichtete (um 260) im Nordosten des Marktes, zwischen diesem und dem Theseion (s. oben Nr. 9), ein umfangreiches Gymnasion, nach ihm das ptolemaeische, Ptolemaion [*Πτολεμαῖον*] genannt, mit Räumlichkeiten für wissenschaftliche Vorträge und mit einer Bibliothek.

b) König Attalos I. von Pergamos (241—197) errichtete am Kerameikos, nahe am nördlichen Ende des Marktes, eine umfangreiche doppelte Säulenhalle, 'die Attaloshalle' [*ἡ Ἀττάλου στοά*] genannt. Ferner schmückte er die Akademie mit neuen Gartenanlagen und stellte zur Erinnerung an seine Siege über die Gallier vier Statuengruppen an der südlichen Mauer der Akropolis auf.

c) König Eumenes II. von Pergamos (197—159) erbaute neben der Skene des Dionysostheaters eine bedeckte Säulenhalle, die eumenische genannt, in welcher bei plötzlich eintretendem Regen die Zuschauer Schutz fanden.

d) König Attalos II. (159—138) errichtete am Ostrande der nördlichen Seite der Agora eine Säulenhalle, eine Art Bazar, mit einer grossen Anzahl von Verkaufsläden.

e) König Antiochos IV. Epiphanes von Syrien (175 bis 164) setzte den Bau des Olympieion fort (s. oben Nr. 6, c), der jedoch durch seinen Tod unvollendet blieb, und stellte an der südlichen Mauer der Akropolis, oberhalb des Theaters, ein großes Apotropaion, d. i. eine vergoldete Aegide der Burggöttin mit dem Medusenhaupte auf.

16. An diese ausländischen Fürsten schloß sich auch ein ausländischer Privatmann, Namens Andronikos aus Kyrrhos in Syrien an, der nicht lange nach dem mithridatischen Kriege (um 40 v. Chr.) im Osten der Agora, in der Mitte eines freien Platzes, auf einer kleinen Erhöhung einen achtseitigen Marmorturm mit

einer Windfahne und den Figuren der acht Hauptwinde an den Außenseiten (daher gewöhnlich 'Der Turm der Winde' genannt), mit einer Sonnenuhr darunter und einer Wasseruhr auch im Innern aufstellte.

17. Während des zweiten Krieges der Römer mit Philipp V. von Makedonien (200 v. Chr.) machte dieser einen Einfall in Athen, das auf Seiten der Römer stand, und verwüstete die Heiligtümer, Gräber und andere Monumente der Stadt.[1])

18. Noch viel größeres Unheil brachte über Athen Sulla während des ersten mithridatischen Krieges. Er belagerte im J. 87 die Stadt, und nachdem er dieselbe mit Gewalt eingenommen, ließ er die Ringmauer des Piräeus, die langen Mauern und einen Teil der nordwestlichen Mauer der inneren Stadt schleifen, und außer zahlreichen Kunstwerken auch eine Anzahl Säulen von dem unvollendeten Olympieion fortbringen.[2])

19. Gegen das Ende der römischen Republik und in der Kaiserzeit erfreute sich Athen, als Hauptsitz der gefeierten griechischen Wissenschaft und Kunst, einer hohen Achtung von Seiten der gebildeten Römer, so von Caesar, Augustus, Agrippa, ganz besonders aber vom Kaiser Hadrian. 'Keine Stadt genoß jemals nach dem Verlust ihrer politischen Wichtigkeit ein so lang andauerndes Glück. Sogar die Achtung, die dem alten Namen Roms gezollt worden ist, läßt sich kaum mit der vergleichen, welche Athen während fünf Jahrhunderte bei allen den Nationen genoß, zu denen griechische Bildung gedrungen war. Für diese Thatsache giebt es keinen stärkeren Beweis, als daß die bedeutendsten Gebäude, die in Athen nach dem Verfall seiner Seemacht erbaut wurden, auf Kosten fremder Herrscher aufgeführt wurden' (L. 17).

---

[1]) Liv. 31, 24, 18: Cynosarges et Lycêum et quidquid sancti amoenive circa urbem erat, incensum est, dirutaque non tecta solum, sed etiam sepulcra, nec divini humanive iuris quicquam prae impotenti ira est servatum.

[2]) Paus. I. 20, 4 ff.; Strabo 9 p. 396; Plut. Sulla 14; Plin. nat. hist. 36, 6, 45.

20. Iulius Caesar und Augustus unterstützten durch Beiträge den Bau einer der Athena Archegètis [Ἀθηνᾶ Ἀρχηγητίς] geweihten Thorhalle nordostlich von der Agora, die als Eingang zu derselben diente und später mit Statuen mehrerer Mitglieder der iulischen Familie geschmückt wurde.

Ebenfalls zu Ehren dieser Göttin und des kaiserlichen Hauses wurde eine Wasserleitung von der am nordwestlichen Abhange der Akropolis entspringenden Quelle Klepsydra [Κλεψύδρα] nach dem Turme des Andronikos (s. oben Nr. 16) geführt.

Ferner wurde zu Ehren des Augustus noch bei seinen Lebzeiten auf der Akropolis, östlich vom Parthenon, ein Rundtempel der Göttin Roma und des Augustus errichtet.

21. M. Vipsanius Agrippa erbaute im Kerameikos ein neues, hauptsächlich für rednerische Vorträge bestimmtes Theater, das Agrippeion [Ἀγριππεῖον] genannt, wofür ihm zu Ehren ein Standbild am Aufgange zur Akropolis, an der Nordseite vor den Propyläen, errichtet wurde.

22. In die Zeit zwischen den Jahren 101 und 108 n. Chr. fällt die Errichtung des Denkmals des Philopappos, eines Enkels des vierten und letzten Königs von Kommagene, Antiochos, auf einer Anhöhe südwestlich von der Akropolis.

23. Einen mächtigen Aufschwung nahm in Athen die Bauthätigkeit unter der Regierung des Kaisers Hadrian (regierte von 117—138).

a) Zunächst gründete er ein ganz neues Stadtviertel im Osten der Stadt: 'die Hadrianstadt', 'Hadrianopel', auch 'das hadrianische Athen' oder 'Neuathen' genannt.

b) Nächstdem vollendete er den beinahe sechs Jahrhunderte früher von Pisistratus begonnenen und wiederholentlich unterbrochenen Riesenbau des Olympieion (s. oben 6, c).

c) Ferner legte er am südlichen Fuße des Brilettos eine auf Bogen ruhende Wasserleitung nach dem von ihm gegründeten Stadtviertel an, welche aber erst von seinem Nachfolger Antoninus Pius im Jahre 140 vollendet wurde.

d) Auch errichtete er eine Anzahl Prachtgebäude in verschiedenen Teilen der Stadt. So a[illegible] einen Tempel der Hera

und des Zeus Panhellenios — β) ein gemeinsames Heiligtum aller Götter — γ) ein prachtvolles, von Säulenhallen umgebenes Bibliothekgebäude — δ) ein mit hundert Marmorsäulen geschmücktes Gymnasion und anderes.

24. Im Wetteifer mit dem römischen Kaiser unternahm ein überaus reicher athenischer Bürger, Namens Tiberius Claudius Herodes Atticus (gewöhnlich blos mit den beiden letzten Namen bezeichnet) aus dem attischen Demos Marathon, ein jüngerer Zeitgenoß des Hadrian, gleichfalls einige Prachtbauten in Athen, nämlich:

a) die Ausschmückung des panathenäischen Stadion, dessen Sitzraum er mit pentelischem Marmor auslegte;

b) zum Andenken an seine im Jahre 161 verstorbene Gattin Appia Annia Regilla ein bedecktes Theater, Odeion, am südwestlichen Abhange der Akropolis, für etwa 6000 Zuschauer (noch jetzt zum Teil erhalten);

c) eine massive Prachtbrücke über den Ilissos.

'Reich in der aufgehäuften Pracht von sieben bis acht Jahrhunderten war Athen nie glänzender als zur Zeit der Antonine. Zwar war die Hafenstadt, die einst so groß war wie Athen selbst, und wo der Handel so sehr blühte, daß jede bekannte Bequemlichkeit sich dort finden ließ, auf zwei oder drei vereinzelte Dörfer um den Tempel des Zeus und um die Häfen herum herabgesunken. Aber das Asty (die untere Stadt) und die Akropolis waren unversehrt. Die alten Denkmäler aus der perikleischen Zeit waren noch so vollkommen erhalten, daß sie sogar in dieser Beziehung mit den neuen Gebäuden wetteifern konnten. Die Werke des Kallikrates, Iktînos, Mnesikles und Phidias (s. im folg. Abschn.), die der Witterung von sechshundert Jahren ausgesetzt gewesen waren, hatten noch alle ihre ursprüngliche Frische, und es gilt mit Recht für ein Wunder, daß Gebäude, die man mit auffallender Schnelligkeit gebaut hatte, dennoch in solcher Vollkommenheit ausgeführt worden waren, daß es schien, als wäre ihnen ewige Jugend verliehen' (L' 19).

25. Gegen Ende des zweiten bis um die Mitte des dritten Jahrhunderts n. Chr. wurde:

a) unter Septimius Severus (193—211) von einem Unbekannten auf der Akropolis ein Kastell, Phrurion [*Φρούριον*] errichtet; — ferner

b) das alte Bild der sitzenden Pallas im Palladion durch ein neues von einem Zeuspriester ersetzt; —

c) durch Flavius Septimius Marcellinus ein befestigtes Thor, Pylônes [*Πυλῶνες*] auf der Burg hergestellt: —

d) von einem Phaedros, Sohn des Zoilos, ein Umbau des Dionysostheaters vorgenommen: — endlich

e) wurden unter Kaiser Valerianus (253—259) die städtischen Befestigungswerke in Stand gesetzt.

26. Seit dem sechsten Jahrhundert n. Chr. wurden, infolge der Unterdrückung des Heidentums, die bedeutendsten Tempel Athens, wie der Parthenôn, das Erechtheion, das Theseion in christliche Kirchen verwandelt (der Parthenon ward zur Kirche der 'allerheiligsten Mutter Gottes', Panagia Theotókos [*Παναγία Θεοτόκος*]); andere Tempel wurden niedergerissen und das Material zu neuen Bauten verwendet.

Zuletzt wurden im Jahre 529 durch ein Edikt des Kaisers Justinian die Schulen von Athen geschlossen und hierdurch die Anziehungskraft Athens für das Ausland völlig gebrochen.

Seitdem war Athen durch einen Zeitraum von vollen dreizehn Jahrhunderten, unter mannigfach wechselnden Schicksalen und Regierungen, zu einer unbedeutenden Provinzialstadt herabgesunken, bis es, Dank dem heldenmütigen griechischen Freiheitskampfe, im Jahre 1835 als die Hauptstadt des neugebildeten 'Königreichs Griechenland' zu neuem Kulturleben erstand und innerhalb des letzten halben Jahrhunderts in ihrem mit Schwierigkeiten aller Art durchgeführten Verjüngungsprozesse nicht blos zu dem gegenwärtigen lebensfrischen Neu-Athen herangewachsen ist, sondern auch mit opferfreudigem Eifer, unterstützt von den bewährtesten Autoritäten des Auslandes, die noch in der Erde vergrabenen Überreste des alten Athen zu Tage zu fördern sich bemüht.

Zweiter Abschnitt: Die Hauptteile der Stadt.

Gleichwie die gesamte Landschaft Attika nach ihrer natürlichen Bodenbeschaffenheit sich in drei Theile abstuft: in das Bergland, Diakria [*Διακρία*], das Binnenland, Mesogaia [*Μεσόγαια*] oder Pediás [*Πεδιάς*] und das Küstenland, Paralía [*Παραλία*] oder Akte [*Ἀκτή*], ebenso teilt sich die Hauptstadt dieser Landschaft, Athen, in drei abgestufte Teile: in die obere oder Hochstadt, Akrópŏlis [*Ἀκρόπολις*], in die untere Stadt, Asty [*Ἄστυ*] und in die Hafenstadt, welche aus den drei Häfen Piraeeus [*Πειραιεύς*], Zĕa [*Ζέα*] und Munychia [*Μουνυχία*] besteht.

Wie aus der vorstehenden Übersicht der Geschichte der Stadt ersichtlich ist, hat ihre allmähliche Entwicklung dieselben drei Abstufungen erfahren: die Stadt hat als Hochstadt begonnen; sie hat sich im Laufe der Zeit durch die untere Stadt immer mehr ausgebreitet, und sie ist endlich, mit der Hafenstadt vereinigt, zur blühenden und mächtigen Hauptstadt geworden.

Bei unserer Wanderung durch Athen schlagen wir gleichfalls diesen Weg ein. Also zuerst zur Ober- oder Hochstadt (Akropolis).

A. Die Hochstadt (Akropolis).

Die Akropolis erhebt sich ungefähr 70 Meter über der Unterstadt. Die oberen 30 Meter fallen auf der Nord-, Ost- und Südseite in fast senkrechten Felswänden ab. Nur auf der Westseite ist der Abfall weniger steil, jedoch immer noch so, daß der hinaufführende Weg (s. im folg.) in Windungen angelegt werden mußte. Sie war ursprünglich der Wohnsitz der Herrscher (noch Hippias wohnte daselbst) und diente ganz besonders als Burg zur Verteidigung der Stadt. Größere Überreste der uralten Befestigung standen noch in Perikleischer Zeit und hießen das Pelargikon[1]) im

[1]) Thuc. II. 17.

engeren Sinne, welchen Namen einst die ganze alte Ummauerung trug (vergl. S. 14). Seit Perikles war die Akropolis ausschließlich ein den Göttern geweihter heiliger Bezirk geworden. Dieser Bestimmung des Hügels entsprechend, führte der Architekt Mnesikles (s. im Folg.) auch den Eingang zur Akropolis nicht als Festungsthor, sondern als Tempel-Vorhalle, Propyläen, auf.

Der Aufgang zur Tempelburg muß in alter Zeit, da er auch für Tiere gangbar sein sollte, und schon die Feierlichkeit eines Festaufzuges ein nicht zu steil aufsteigendes Terrain erforderte, in Windungen angelegt worden sein. In der Nähe des Fußes dieses Bergaufgangs bemerkt man an der Südseite des Nike-Tempels in einer rechteckigen Felsglättung Überreste eines kleinen Heiligtums aus Marmorplatten, welches das Heröon des der Sage zufolge hier herabgestürzten Aegeus gewesen sein dürfte. —

Ehe wir auf die obere Fläche der Akropolis gelangen und die Propyläen durchschreiten, wird unsere Aufmerksamkeit auf den zur Rechten derselben auf einer vorspringenden Bastion (*πύργος*) stehenden kleinen Tempel der Nike Apteros gelenkt. Der alte Pyrgos diente dazu, den Aufgang zur Burg auf der rechten (unbeschildeten) Seite der Angreifer zu decken.

1. Der Tempel der Nike Apteros [*Νίκη Ἄπτερος*], 'der ungeflügelten Siegesgöttin (Athena).'

'Zur rechten Seite der Propyläen ist ein Tempel der ungeflügelten Siegesgöttin; von hier aus ist das Meer sichtbar.'[1])

Dieser der ungeflügelten Siegesgöttin (Athena) geweihte kleine Tempel (die Göttin ist symbolisch 'ungeflügelt', auf daß sie sich niemals von der beschützten Stadt entfernen möge) erhebt sich auf einem Unterbau von mehreren Stufen, ganz aus pentelischem Marmor, im vollendetsten attisch-ionischen Stil; er ist vermutlich bald nach der perikleischen Zeit erbaut. Er ist 5 Meter lang und 5,3 Meter breit. Auf jeder Seite hat er eine von 4 stark verjüngten

[1]) Paus. I, 22, 4.

Tempel der Nike Apteros. Nach Original-Aufnahme von A. Beer in Klagenfurt.

ionischen Säulen getragene Vorhalle. Im innern Raume, der nur die Größe eines mäßigen Zimmers hat, stand einst ein altertümliches hölzernes Bild der Athena, dargestellt mit unbedecktem Haupte, den Helm in der Linken haltend, einen Granatapfel in der Rechten. Auch der äußere Bilderschmuck des Gebäudes entspricht der Gottheit, der es geweiht war. Um den Tempel läuft nämlich ein 26 Meter langer Fries mit Darstellungen, die in ziemlich hohem Relief gearbeitet, leider aber außerordentlich verstümmelt sind (vier Platten hat Lord Elgin nach London entführt). Die östliche Front über den Säulen des Eingangs zeigt in der Mitte Athena, von anderen Gottheiten umgeben, wie es scheint in Beratung wegen der Kämpfe, welche die drei anderen Seiten darstellen; und zwar an den beiden langen Seiten, der südlichen und nördlichen, Kampfscenen gegen Barbaren zu Roß und zu Fuß, erkennbar an ihrer orientalischen Tracht, an der schmalen Westseite gegen Griechen oder wenigstens griechisch gekleidete Fußkämpfer. Mit großer Wahrscheinlichkeit erkennt man darin Kämpfe aus den Perserkriegen gegen Perser und mit ihnen verbündete Griechen (nach Overbecks wohlbegründeter Ansicht beziehen sich diese Kämpfe auf die Entscheidungsschlacht bei Plataeae, in welcher auf Seiten der Barbaren, und gerade den Athenern gegenüber, die Böoter, Lokrer, Malier, Thessalier und Phoker fochten, Herod. IX, 31 u. 67). Am Rande der Terrasse befand sich eine Balustrade, welche sich längs der Nordfront hin östlich bis zur kleinen Treppe zog, wo sie nach Süden umbog. Sie war aus pentelischem Marmor gebaut und an der Außenseite mit Reliefs geschmückt; eine Anzahl geflügelter Siegesgöttinnen waren hier in verschiedenen Stellungen und Beschäftigungen (Opferungen, Errichtung von Tropäen u. s. w. dargestellt. [1])

Der ganze zierliche Bau lag seit der venetianischen Belagerung Athens im Jahre 1687 unter dem Schutte einer türkischen Batterie (s. im Folg. am Schlusse des Artikels 'Parthenon'.). Erst 1835 wurden durch die deutschen Architekten Schaubert, Hansen

[1]) Vgl. R. Kekulé, Die Reliefs an der Balustrade der Athena Nike; s. auch einige Abbildungen derselben bei Bött. 236 ff.

und Roß die meisten Trümmerstücke bei Abtragung der Batterie daraus hervorgezogen und bald darauf an der ursprünglichen Stelle wieder zusammengesetzt, so daß der Tempel seitdem fast gänzlich wieder hergestellt ist; besonders berühmt ist die herrliche Aussicht von dem Tempel auf das Meer.

2. Die Propyläen [*τὰ Προπύλαια*], 'das Vorthor, die Vorhalle',

das zu allen Zeiten hochbewunderte Meisterwerk hellenischer Baukunst. Dasselbe wurde auf Perikles' Anordnung von dem Bildhauer Mnesikles im Jahre 437 (ein Jahr nach Beendigung des Parthenon) begonnen und in Zeit von fünf Jahren, 432, beendigt. Die Kosten des ganz aus pentelischem Marmor bestehenden Werkes betrugen angeblich 2012 Talente (d. i. über 9 Millionen Reichsmark). Der ganze in seinen Hauptteilen noch erhaltene Bau zerfällt in drei Teile: in den die eigentlichen Propyläen bildenden Mittelbau und zwei Flügel, welche rechts und links nach Westen vorspringen und dem Hauptaufgange offene Säulenhallen zukehren. Sie sind beide niedriger als das Hauptgebäude und tragen so dazu bei, die mächtige Wirkung desselben zu erhöhen. Der nördliche Flügel bestand aus einem geräumigen viereckigen Saal und einer nach Süden offenen Vorhalle mit drei dorischen Säulen. Der Saal war einst mit Gemälden des Polygnotos und anderer Meister geschmückt und wurde deshalb die Pinakothek genannt. Pausanias berichtet darüber I, 22, 6: 'Zur linken Seite der Propyläen steht ein Gebäude, welches Gemälde enthält. Die, welche die Zeit noch nicht unkenntlich gemacht hat, waren Diomedes und Odysseus, dieser, wie er den Bogen des Philoktetes von Lemnos, jener, wie er die Statue der Athena von Ilios fortträgt. Ferner ist unter den Gemälden Orestes, der den Aigisthos und Pylades tötet.'

Südwestlich vor der Pinakothek errichteten die Athener im J. 27 v. Chr. dem M. Vipsanius Agrippa eine Statue, die den 'Wohlthäter der Stadt' auf einem Zwei- oder Viergespann stehend, darstellte. Das etwa 9 Meter hohe, aus hymettischem Marmor bestehende Postament ist noch erhalten.

Das südliche Flügelgebäude mit einer nach Norden offenen, auf drei Säulen ruhenden Halle ist viel kleiner als die Pinakothek und nicht in seiner ursprünglichen Anlage zur Ausführung gekommen.

Der Mittelbau, die eigentlichen Propyläen, besteht aus einer langen bedeckten Halle, welche durch die den Burgfelsen abschließende, 55 Meter breite, von 5 Thoren durchbrochene Mauer in 2 Teile zerlegt und westlich und östlich durch einen auf 6 dorischen Säulen ruhenden Giebel abgeschlossen wird. Die westliche Halle liegt etwas tiefer, sie ist weit größer und zerfällt durch 2 Säulenreihen von je 3 ionischen Säulen, die das Dach tragen, in drei Schiffe. Der zwischen diesen hinführende Hauptweg führt zu dem mittleren der 5 Thore und diente zum Durchzug der Wagen und Reiter; die Thore zu beiden Seiten des mittlern waren von geringerer Höhe und Breite, und die zwei äußersten waren noch kleiner in beiden Ausdehnungen. Die Decke war mit farbigen Kassetten geziert.

'Es war dies Gebäude schön', bemerkt E. Curtius (in 'Akropolis von Athen' S. 13), das glänzende Stirnband der Akropolis, der würdige Vorsaal zu der Audienz der Götter, und zeugte vor allem von der Herrlichkeit der Stadt, indem es mit seinen Giebeln, seinen ausgebreiteten Flügelhallen, dem engverbundenen Siegestempel und der heranführenden Burgtreppe weithin in die Ebne hinabglänzte.'

Von dem mittlern Durchgange durch die Propyläen, der wahrscheinlich ganz mit Marmor gepflastert war, beginnt eine durch Bearbeitung des Felsbodens gebildete Straße, die bis an den Eingang des Parthenon reichte und ohne Zweifel der Prozessionsweg für den Festzug der Panathenäen war. Noch vor dem Anfang derselben, innerhalb der östlichen Vorhalle, stand eine Statue des Hermes (nach dem Standorte 'der propyläische Hermes' genannt) und wahrscheinlich ihr gegenüber eine Gruppe der drei Chariten, beides, wie dem Pausanias (I, 22, 8) angegeben worden, 'Werke des weisen Sokrates'. Eine zweite nordwärts gewandte Straße führte aus der Mitte der Propyläen nach dem Erechtheion.

Digitized by Google

AKROPOLIS von ATHEN
nach J. A. Knapert
Odeon
des Herodes Attikos
Halle des Eumenes
Theater
des Dionysos
ASKLEPIEION
Artemis
Brauronia
Athena
Ergane
Alter
Athena-Tempel
PARTHENON

3. Das Braurônion [τὸ Βραυρώνιον].

Auf einer Felsenterrasse, im Osten des Niketempels und südlich von der eben erwähnten Prozessionsstraße, stand das Heiligtum der Artemis Braurônia, welche ursprünglich im attischen Demos Braurôn [Βραυρών] und später überhaupt von attischen Frauen und Mädchen verehrt wurde. Paus. I, 23, 7: 'Auch ein Heiligtum der Artemis Brauronia ist da (auf der Burg), die Bildsäule ein Werk des Praxiteles, die Göttin aber hat ihren Namen von Demos Braurôn. Das alte Holzbild in Brauron ist, wie sie sagen, 'die taurische Artemis'. Auch das sogenannte hölzerne Pferd ist hier aufgestellt aus Erz (nachgebildet).'

Nördlich von diesem Heiligtum scheint die Statue der Athena Hygieia gestanden zu haben (Loll. 343). Ihr Bildnis erwähnt Paus. I, 23, 4.

4. Das Heiligtum der Athena Ergane [Ἀθηνᾶ Ἐργάνη]

lag östlich vom Brauronion; von demselben hat sich nichts erhalten. Diese Göttin soll als 'Werkmeisterin und Erfinderin der Gewerke' zuerst von den Athenern verehrt worden sein; später findet sich ihr Kultus auch bei den Samiern, Spartanern und Lesbiern. Im Osten des Heiligtums begrenzen 9 schmale, aus den Felsen gehauene Treppenstufen, welche zur Aufnahme von Weihgeschenken bestimmt waren, den Raum gegen die Westseite des Parthenon.

5. Die Statue der Athena Promachos [Ἀθηνᾶ Πρόμαχος], 'der Vorkämpferin Athena'.

Paus. I, 28, 2: 'Es sind (auf der Akropolis) noch zwei Weihgeschenke der Athena aus dem Zehnten kriegerischer Beute: Eine eherne Bildsäule der Athena von den in Marathon gelandeten Medern, ein Werk des Phidias. Den Kampf der Lapithen gegen die Kentauren, sowie alle andere erhabene Arbeit auf ihrem Schilde soll Mys[1]) angefertigt haben. Die Lanzenspitze und der Helm-

[1]) Mys, ein sehr berühmter Bildschnitzer zur Zeit des Phidias (um 440 v. Chr.).

busch dieser Athena sind schon, wenn man von Sunion herschifft, sichtbar.'

Diese kolossale Erzstatue stand auf der Akropolis westlich zwischen den Propyläen und dem Erechtheion. Sie war in kriegerischer Haltung (daher der Name 'Vorkämpferin, Promachos'), in der einen Hand hielt sie die Lanze, deren Spitze, ebenso wie der Helmbusch (nach vorstehender Angabe des Pausanias) schon den vom Meere Heransegelnden sichtbar war. Sie hatte eine Höhe von 7,5, mit Einschluß der Basis ungefähr 9 Meter.

Für die Gestalt dieser Statue liegen mehrere unter einander nicht übereinstimmende Münz-Darstellungen vor: die eine zeigt die Göttin mit aufgestützter, gerade emporstehender Lanze und mit niedergesetztem, mit der rechten Hand gehaltenen Schilde; auf der anderen Münze hat die Göttin den Schild am linken Arm erhoben; bei einer dritten, auf welcher die Haltung der Lanze wie bei der ersten sich zeigt, fehlt der Schild ganz (Ov. I, 223).

Wann und durch wen diese Statue aus Athen fortgenommen worden, ist nicht bekannt.

6. Der Parthenôn nebst der Statue der Athena Parthenos.

Nach uralter attischer Sage war der Streit der Athena und des Poseidon um die Herrschaft des attischen Landes auf der Felshöhe der späteren Kekropsstadt durch den Ausspruch des Zeus zu Gunsten der ersteren entschieden worden, und es wurde dieser, als der 'stadtschirmenden Göttin', Athena Polias [Ἀθηνᾶ Πολιάς], daselbst nahe am Nordrande der Bergfläche ein Tempel errichtet, der, weil mit ihr in eben demselben auch der Heros Erechtheus verehrt wurde, von Homer 'das Haus des Erechtheus' genannt wird.[1])

[1]) Hom. Odyss. 7, 81: 'die helläugige Göttin kam nach dem breitstraßigen Athen und trat dann in das festgefügte Haus des Erechtheus'. Vergl. Il. 2, 546 ff.: 'Dann die Athen innehatten, die wohlgebaute Stadt, das Gebiet des hochsinnigen Erechtheus, den einst Athena erzog, des Zeus Tochter, und in Athen aufnahm, in ihren eigenen reichen Tempel etc.'

Parthenon. Nach Original-Aufnahme von A. Beer in Klagenfurt.

Später, noch in der Zeit vor den Perserkriegen, vermutlich von den Pisistratiden, wurde südwärts vom vorstehend genannten Tempel der Bau eines umfangreichen Athenatempels, gewöhnlich 'der Hundertfuß-Tempel', Hekatómpedon [*τὸ Ἑκατόμπεδον*] genannt, begonnen, blieb aber unvollendet und ward beim Einfall der Perser (im September 480) mit den übrigen Gebäuden der Burg zerstört. Bruchstücke der Säulen und des Gebälks desselben wurden später in die nördliche Burgmauer eingefügt.

Als nach einigen Jahrzehnten in Athen unter den Segnungen des Friedens die Blütezeit des Staats- und Kunstlebens eingetreten war, unternahm es Perikles, der seit dem Jahre 460 an der Spitze der Staatsverwaltung stand, auf der geweihten Burgfläche einen der Schutzgöttin und der Athener würdigen Tempel zu errichten.

Der Bau wurde von den größten Baumeistern ihrer Zeit, Iktinos und Kallikrates[1]) ausgeführt, unter der Oberleitung des hochberühmten, mit Perikles engbefreundeten Bildhauers Phidias.[2]) der auch die plastische Ausschmückung des Tempels und die Anfertigung der Parthenosstatue übernahm.

---

[1]) Iktinos, der bedeutendste Architekt des perikleïschen Zeitalters. Er baute auch den Tempel des Apollo Epikurios bei Phigalia in Arkadien und ein umfangreiches Weihgemach in Eleusis.

Kallikrates, ein gleichfalls bedeutender Architekt, welcher auch den Bau der langen Mauern in Athen ausgeführt hatte.

[2]) Phidias, der größte und gefeiertste Bildhauer der Griechen, aus Athen (sein Geburtsjahr ist unbekannt, vermutlich zwischen 496 und 486 v. Chr.); seine Blütezeit fällt in den Anfang von Perikles' Staatsleitung. In seinem höheren Alter wurde er wegen der angeblichen Veruntreuung eines Teiles des Goldes bei der Verfertigung der Statue der Athena Parthenos angeklagt; aber da er auf den Rat des Perikles den Goldschmuck der Göttin so angebracht hatte, daß er abgenommen und nachgewogen werden konnte, so wurde es ihm leicht, sich von der Anklage zu befreien. Er starb, etwa 70 Jahr alt, um 426 v. Chr. Daß er im hohen Alter auch der

Der Tempel erhielt den Namen Párthĕnón [ὁ Παρθενών, d. i. 'das Jungfrauengemach'] nach der im Innern desselben aufgerichteten Kolossalstatue der jungfräulichen Athena, Athena Parthenos [Ἀθηνᾶ Παρθένος]. Sein Ausbau wurde in bewundernswürdiger Schnelligkeit binnen wenigen Jahren (angeblich in 5 bis 6 Jahren, aber ohne Zweifel nach früherer längerer Vorbereitung) zu Ende geführt; das Prachtgebäude nebst der Statue wurden bei der Feier der grossen Panathenäen, im Sommer des Jahres 438 v. Chr., zum ersten Male benutzt.

'So stiegen denn die Bauwerke, gewaltig durch ihre Grösse und unnachahmlich an Gestalt und Schönheit, empor, indem die Künstler wetteiferten, durch schöne Ausführung die gewöhnliche Arbeit zu übertreffen; am meisten bewundernswürdig aber war die Schnelligkeit. Denn Werke, wovon jedes einzelne, wie man glaubte, nur in vielen Generationen und Menschenaltern mit Mühe zu einem Ziele kommen würde, diese erhielten alle in der Zeit einer einzigen Verwaltung ihre Vollendung. Daher wurden die Werke des Perikles um so mehr bewundert, da sie in kurzer Frist auf eine lange Zeitdauer geschaffen worden. Denn an Schönheit galt jedes sogleich damals für alterttümlich, an äußerem Glanz aber ist jedes noch jetzt ganz frisch und neu; so sehr blüht auf ihnen immer der Reiz der Neuheit, der ihr äusseres Ansehen unberührt von der Zeit erhält, gleich als ob diese Werke einen ewig jugendlichen Geist und eine nie alternde hineingepflanzte Lebenskraft besässen' (Plut. Perikl. 13).

Der Parthenon erhebt sich in der Mitte der Burgfläche auf dem höchsten Punkte derselben; sein Fußboden liegt etwa 14 Meter höher als der Mittelbau der Propyläen. Er ist aus pentelischem Marmor im dorischen Stile erbaut, ringsum von einer Saulenhalle umgeben, mit je 8 dorischen Säulen auf der Ost- und Westfront (der Vorder- und Hinterseite) und mit je 17 auf den beiden Langseiten (im Süden und Norden), die Ecksäulen doppelt

---

Gotteslästerung angeklagt worden, weil er auf der Statue der Athena Parthenos (s. im Folg.) am Schilde derselben sein Bild und das des Perikles angebracht habe und im Gefängnisse gestorben sei, scheint spätere Erfindung.

gezählt, im ganzen also 46 Säulen. Sie haben eine Höhe von 10,5 Meter. Hinter diesem Säulengange, der das eigentliche Tempelhaus umschloss, befand sich an den beiden schmalen Seiten im Osten und Westen wieder je eine zweite Halle von 6 dorischen Säulen.

Der innere Tempelraum war durch eine Mauer in zwei Abteilungen von ungleicher Größe geschieden; der größere östliche war die eigentliche Tempel-Cella, und sein innerer, ohne Zweifel durch Gitter abgegrenzter Teil hieß im engeren Sinne der Parthenôn, weil hier die Statue der Parthenos stand. Die westliche kleinere Abteilung (nur halb so groß wie die östliche) war von der Westseite zugänglich; sie führte den Namen Opisthôdomos ('Hinterhaus') und diente zur Aufnahme des unter den Schutz der Athena gestellten Staatsschatzes und der Weihgeschenke anderer Götter. In beiden Abteilungen befand sich eine Reihe von Säulen, welche das Dach trugen.

Für die plastische Ausschmückung des Tempels bot derselbe dem Künstler 4 Hauptstellen dar: die beiden Giebelfelder, die Metopen der Außenseite und den Fries um die Außenwand der Cella. Phidias benutzte diese Stellen in der Weise, dass er die drei ersteren mit Darstellungen aus dem Sagenkreise der Göttin, die vierte mit einem Gegenstande aus dem Kultus derselben schmückte. Und zwar enthielt:

a) das östliche Giebelfeld Bildwerke, welche die Geburt der Athena und ihre Aufnahme unter die Götter auf dem Olymp darstellen;

b) das westliche den Streit des Poseidon und der Athena um das attische Land im Momente der erfolgten Entscheidung. Paus. I, 24, 5: 'An dem Tempel, welchen sie den Parthenôn nennen, bezieht sich alles, was beim Eingange beim sogenannten Giebelfelde sich befindet, auf die Geburt der Athena; an der Hinterseite dagegen ist der Streit des Poseidon mit der Athena um das Land dargestellt';

c) die Darstellungen der 92 Metopen der Außenseite beziehen sich auf die Mythen von den Giganten-, Kentauren- und Amazonenkämpfen und der Teilnahme der Athena an

diesen Kämpfen: von den Thaten einiger Heroen, wie des Theseus und des Herakles: von der Zerstörung Troias u. dgl. — Endlich

d) stellt der Fries um die Cella den Zug nach dem Parthenôn am Feste der grossen Panathenäen in künstlerisch-idealer Auffassung dar.

Im Ostgiebel erscheint die eben aus dem Haupte des Zeus entsprungene Göttin unter den Olympiern. Kaum geboren, schwingt sie ihre Lanze, und Nike, die treue Begleiterin, ist die erste, die ihr zueilt.

Im Westgiebel sehen wir Athena selbst auf der Akropolis inmitten der attischen Flussgötter Kephisos und Ilissos. Sie hat Poseidon besiegt, der mit einer Salzquelle sein Anrecht auf Attikas Besitz zu begründen wähnte, während sie selbst den Ölbaum emporwachsen liess, das wertvollste Geschenk für das wasserarme, steinige Land, dessen Laub und Frucht den Lohn der panathenäischen Sieger bilden sollte. Entsetzt vor dem Wunder weicht der Erderschütterer zurück. Athena aber eilt zu ihrem von der Siegesgöttin gelenkten Wagen; sie ist fortan, durch ein Wunder bewährt, die Herrin Attikas, sie ergreift als Polias [*Πολιάς*, Stadtbeschützerin] Besitz von dem alten Tempel auf der Burg, in der sie gnädig dem besiegten Gegner, Poseidon Erechtheus, einen Platz einräumt.

'So beschädigt und verstümmelt auch die sämtlichen noch erhaltenen Statuen der beiden Giebelfelder sind, die, bekanntlich durch Lord Elgin größtenteils nach England gebracht (s. im Folg.), jetzt den wertvollsten Besitz des britischen Museums ausmachen (nur verhältnismäßig wenige Stücke sind zurückgeblieben), so bewundert man doch in ihnen mit Recht die größten auf uns gekommenen Meisterwerke griechischer Plastik. Durch ihre Kenntnis hat man erst das einstimmige Urteil des Altertums, das den Phidias anbetungt als den ersten seiner Bildhauer betrachtet, verstehen und würdigen gelernt.' (V 150.)

Den weiteren plastischen Tempelschmuck enthält der Fries der Außenseite in seinen Metopen.

a) Auf den Metopen der östlichen Reihe erscheint der Gigantenkampf. Die olympischen Götter werfen die empörten wilden Erdensöhne zu Boden, in der Mitte der Götterherrscher Zeus selbst und neben ihm, mit geflügelten Rossen in den Kampf eilend, seine strahlenäugige Tochter.

b) Im Süden werden die Kentauren von den Lapithen besiegt, oder vielmehr von den Athenern, welche unter Theseus' Führung dem Pirithoos zu Hilfe kommen. — An den Kentaurenkampf reihte sich

c) im Westen der Kampf gegen die Amazonen, und wiederum gilt es einer Heldenthat des Theseus und seiner Athena, diesmal aber nicht im fernen Thessalien, sondern in der Heimat selbst: auf dem Boden der Stadt Athen mußte der Sieg über die eingedrungenen Barbarinnen erkämpft werden.

d) Die Nordseite endlich stellt die Zerstörung Troias dar. An der Seite der übrigen Achaeer waren auch die Athener gegen Ilios ausgezogen. (Hom. Il. 2, 546: 'Dann die, welche Athen innehatten, die wohlgebaute Stadt;' s. oben I, 6.)

Endlich stellte der Fries im Innern des Tempels rings um die Cella einen auf den Athenakultus bezüglichen Gegenstand dar, nämlich den Festzug beim Panathenäenfeste. In ihm entfaltet Phidias den reichsten attischen Glanz im Dienste der Göttin. Von Westen nach Osten umziehen den Tempel in zwei langen Reihen die Reiter und die Wagenlenker, untermischt mit den Siegern der panathenäischen Spiele und die ganze Rossepracht des Landes entfaltend, dann die älteren Bürger, darauf die Opfertiere mit ihrem ganzen Gefolge, sowohl die vom athenischen Staate dargebrachte Hekatombe, wie die Sendungen aus den attischen Kolonien; endlich die Züge der Frauen und Jungfrauen, die das Opfergerät aus dem Schatze des großen Tempels herbeitragen. Über dem Eingange am Osten aber thronen die attischen Götter unter dem Vorsitze des Zeus Polieus (des Stadtbeschützers) und der Athena Polias (der Stadtbeschützerin); herabgestiegen von ihren olympischen Sitzen weilen sie noch immerdar unter ihren Verehrern und weiden sich in stiller Freude an deren Gottesfurcht und Glanzesfülle. Welchen Beschauer, welchen Athener

der perikleischen Zeit musste dies nicht mit Stolz erfüllen, wenn er hier anschaulicher noch als in der berühmten Gedächtnisrede des Perikles die ganze Herrlichkeit seiner Stadt im Spiegelbilde erblickte, und wenn ihm die Gegenwart der Götter selbst die Gewißheit gab: ‘Mit uns sind die Himmlischen, mit uns ist die stadtbeschützende, siegreiche Athena, die allezeit mich rettet.’[1]) (M' 35 ff.)

Als der höchste Schmuck des Tempels gestaltete sich unter der Meisterhand des Phidias die im Innern der Cella aufgestellte Statue der Göttin selbst, der

Athena Parthenos.

Paus. I, 24, 5: ‘Das Götterbild ist aus Elfenbein und Gold; mitten auf dem Helme steht das Bild einer Sphinx; an beiden Seiten sind Greife in erhabener Arbeit. Das Bild der Athena ist stehend und hat ein Gewand, das bis auf die Füße reicht. Auf der Brust ist das Haupt der Medusa von Elfenbein; in der einen Hand eine Nike, ungefähr vier Ellen hoch, in der andern ein Speer, zu den Füßen ein Schild und neben dem Speer eine Schlange. An dem Fußgestelle der Bildsäule ist die Geburt der Pandora in erhabener Arbeit.’

Die Statue stand nach Osten schauend und war 12 Meter hoch; sie hatte einen hölzernen Kern, um welchen das Elfenbein in dünnen Platten und das ebenfalls zu einem dünnen Blech getriebene Gold gelegt war. Gesicht, Hände und Füße und das Medusenhaupt waren von Elfenbein; auch wohl die Nike auf der Rechten. Die Augensterne waren von einem dem Elfenbein möglichst ähnlichen Steine gebildet, das übrige Auge von Elfenbein. Von Gold war vor allem das Gewand, wohl auch die Riemen der Schuhe, ferner der Kranz und die Flügel der Nike, die Schlange (der Angis) und Teile des Fußgestells. — Das Gold wog nach der genauesten Angabe 44 Talente, welche (nach Hultsch' Metrol. S. 107 und 164) einem Gewichte von 1152,62 Kilogramm ent-

[1]) Sophokl. Philokt. 118: *Νίκη Ἀθάνα πολιάς, ἣ σώζει μ' ἀεί.*

sprechen (d. i. einem Werte von 3176136 Reichsmark). — Auf dem Schilde war auf der inneren Seite der Kampf der Götter mit den Giganten dargestellt, auf der Außenseite eine Amazonenschlacht, darin die Figuren des steinschwingenden Kunstlers selbst und des Perikles.

Um das Jahr 430 n. Chr. wurde die Statue aus Athen fortgenommen; von wem und wohin sie gebracht worden, ist nicht bekannt; es fehlt jede Nachricht über dieselbe.

Am 30. Dezember 1879 wurde zu Athen nördlich vom Varvakion (einem im Westen der neuen Stadt in der Nähe der Athena-Straße befindlichen, nach seinem Stifter Varvakis benannten Gymnasium) eine marmorne, 1 Meter hohe Miniaturnachbildung der Parthenosstatue ausgegraben, welche außerordentlich gut erhalten ist und eine recht deutliche Anschauung von diesem Kunstwerke des Phidias darbietet. Sie wird nach ihrem Fundorte die Varvakionstatuette genannt und befindet sich jetzt im Central-Museum der Stadt, im 'Saale der Athena Parthenos'. (Deutliche Abbildungen derselben bei Boett. Taf. 27 u. 28.)

Mit der Aufstellung der Parthenosstatue im Jahre 438 war der Parthenonbau beendigt, und das großartige Meisterwerk blieb fast ein volles Jahrtausend in seinen Hauptbestandteilen unverändert. Zwar wurde in der byzantinischen Zeit der heidnische Tempel in eine christliche Kirche verwandelt, in dem geweihten Prachtgebäude anstatt der jungfräulichen Zeustochter, der heidnischen 'Weisheitsgöttin' der Hagia Sophia [*Ἁγία Σοφία*], die 'allerheiligste Mutter Gottes', Panagia Theotókos [*Παναγία Θεοτόκος*], verehrt, ohne daß eine bauliche Umgestaltung nötig geschienen hätte. Aber bald stellte sich eine solche Notwendigkeit in der völligen Umwendung der Orientierung heraus, weil der Altar nach Osten kommen sollte, wo bisher der Eingang war. So wurde jetzt der Eingang nach Westen, den Propyläen zugewandt, verlegt, die alte Cella wurde zur eigentlichen Kirche und demgemäß an den einzelnen Teilen des Gebäudes mancherlei Umgestaltung vorgenommen, auch ein Teil der Bildwerke des östlichen Giebels durch Anlage eines Fensters vernichtet.

Unter der türkischen Herrschaft (seit 1456) wurde der Parthenon zur Moschee, doch erlitt er in seinem Bau keine wesentliche Veränderung; nur ein Teil der Bildwerke wurde mehr oder weniger verstümmelt. So blieb der Zustand bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Aber in dem Kriege der Venetianer mit den Türken im Jahre 1687 hatten diese sich nach der Akropolis zurückgezogen, auch ein Pulvermagazin dort eingerichtet, den kleinen Niketempel vor den Propyläen abgetragen und Block für Block in eine große Schanze vermauert. Da rückten im September dieses Jahres die Venetianer unter dem Admiral Francesco Morosini und der schwedische Generalfeldmarschall Graf Königsmark vor Athen und beschossen dasselbe aus mehreren Batterien mit Mörsern und Kanonen von schwerem Kaliber. Doch hatten diese wenig Wirkung, und man wollte mit Minieren versuchen, als ein Überläufer aus der Burg den Belagerern die falsche Nachricht brachte, das ganze Pulvermagazin befinde sich im Parthenon; die Türken seien der Meinung, daß die Christen den Prachtbau schonen würden. Dies geschah jedoch nicht, sondern die letzteren richteten ihre Geschosse gegen das Gebäude, und nur die Wölbung und das feste Dach leisteten noch einige Zeit Widerstand. Da 'erboste sich ein lüneburgischer Leutnant' — so lautet der Militärbericht — 'das Ziel zu erreichen', und es gelang ihm nur zu gut. Freitag, den 26. September 1687, Abends um 7 Uhr, fiel die verhängnisvolle Bombe in den Tempel, gerade auf den Pulvervorrat, und mit furchtbarem Krachen flog Iktinos' Meisterbau auseinander, dreihundert Männer, Weiber, Kinder unter seinen Trümmern begrabend, grosse Marmorblöcke hoch durch die Luft bis hinab zu den Belagerern schleudernd (Mich. S. 62). Der ganze östliche Teil der Cella mit den nahen Säulen des Peristyls stürzte zusammen. Nur ein Teil des Hinterhauses und die beiden Fronten blieben stehen und zwar so wenig erschüttert, daß nur zwei oder drei Statuen der Giebelfelder von ihren Stellen gerückt wurden.

Ein zweites gleich schweres Ungemach traf den Parthenon zu Anfang dieses Jahrhunderts durch einen schottischen Kunstliebhaber, den mit Recht vielgeschmähten Lord Elgin. Der-

selbe (mit vollem Namen Thomas Bruce, Graf von Elgin und Kincardine in Schottland) bereiste, seit 1799 in Konstantinopel außerordentlicher englischer Gesandter, in den folgenden Jahren Griechenland, veranstaltete daselbst auf seine Kosten Ausgrabungen und Vermessungen der bedeutendsten antiken Bauwerke, und wußte sich von der türkischen Regierung die Erlaubnis auszuwirken, 'daß, wenn die fünf englischen Maler, welche Seine Excellenz (Lord Elgin) zum Kopieren der Bildwerke in Athen engagirt hat, wünschen sollten, **irgend welche Steinstücke mit alten Inschriften oder darauf befindlichen Figuren fortzunehmen, dem** kein Hindernis in den Weg gelegt werden solle' ('that when they wish to take away **any pieces of stone with old inscriptions or figures thereon, that no opposition** be made'). Die Worte 'any pieces of stone' lauten in dem in italienischer Sprache abgefaßten Original-Ferman des Kaimakan als Vertreters des Großvesiers: qualche pezzi di pietra (d. i. 'Steinblöcke', was völlig verschieden war von den 'an ihrem Orte befindlichen Metopen', welche die türkische Regierung bis dahin mit größter Strenge für unantastbar hielt). Lord Elgin benutzte diese Erlaubnis im ausgedehntesten Umfange[1]) und belud mehrere Schiffe mit den zusammengebrachten Kunstdenkmälern nach England. Eines derselben, das viele Basreliefs enthielt,

[1]) Die Elginschen Künstler, die mit dem Plündern des Tempels beauftragt waren, beschränkten sich nicht darauf, die von ihrem Platze heruntergefallenen Bildwerke u. s. w. fortzuschaffen (was vielleicht zu rechtfertigen gewesen wäre) und die Statuen aus den Giebelfeldern des Parthenon wegzunehmen, was wenigstens ohne Beschädigung des Gebäudes geschehen konnte (freilich immerhin ein Raub), sondern sie zerstörten geradezu die Gebäude selbst. Sie stürzten längs der Südseite des Parthenon das Kranzgesimse hinunter, um die Metopen ausheben zu können; sie nahmen von der südlichen Halle des Erechtheion eine Karyatide weg und ersetzten sie durch einen rohen gemauerten Pfeiler; sie brachen von der östlichen Halle desselben Gebäudes eine Säule ab u. s. w. (s. Roß S. 1).

scheiterte bei der Insel Cerigo, und nur wenige Kisten wurden hierbei gerettet. Dennoch erreichten, nach seiner eigenen Angabe, Ende 1812 achtzig Kisten mit solchen Kunstwerken England.

Beim Kundwerden dieser Vorgänge erhob sich ein Sturm der Entrüstung in Europa bei allen Gebildeten ob dieser Beraubung der gefeiertesten Kunststätte. Den stärksten Ausdruck gab diesem Gefühle der Dichter Byron in seiner berühmten 'Wanderdichtung' Childe Harold, in welchem er 'den Tempelraub' in den schärfsten Worten geißelte und nur darin einen Trost fand, 'daß der Räuber kein Engländer, sondern ein Schotte war'.[1])

Die auf diese Weise entführten Kunstschätze wurden im Jahre 1816 vom englischen Staate für 35 000 L. Sterling gekauft und unter der Bezeichnung Elgin Marbles dem British Museum einverleibt. —

Die letzte Schädigung endlich erwuchs den Tempeln der Akropolis durch die türkische Belagerung Athens im Jahre 1827. Die vorzüglichsten durch das damalige Bombardement angerichteten Beschädigungen sind der Umsturz dreier Säulen und der auf ihnen ruhenden Decke von der nördlichen Halle des Erechtheion und der Umsturz der westlichen Wand desselben Tempels mit zweien der Halbsäulen. Außerdem wurden sämtliche Gebäude, besonders die Westseite des Parthenon, durch Bomben und Kugeln arg zugerichtet. —

'Und auch in dem jetzigen Zustande', bemerkt Vischer (S. 163 ff.), 'übt die Ruine einen unbeschreiblichen Zauber aus, dem Niemand widersteht, und mit den übrigen Resten auf der Akropolis bildet sie ein unvergleichliches Ganzes. So lange ich in Athen war, bin ich, wenn irgend möglich, täglich hinaufgestiegen, aber jedesmal hat mich der Anblick überwältigt; der Gesamt-Eindruck war immer ein so mächtiger, daß ich kaum dazu kam, das Einzelne genauer zu betrachten. Ich bin zu allen Tageszeiten oben gewesen, und Nachts beim klaren Scheine des Mondes; es ist immer schön, aber am schönsten Abends bei Sonnenuntergang. Nach Norden überblickt

[1]) Zweiter Gesang, 11. Stanze.

man die heutige Stadt, den Lykabettos und die attische Ebene mit dem Ölwalde und dem frischen Grün längs dem Laufe des Kephisos, begrenzt von den schönen nördlichen attischen Gebirgen, nach Süden das Küstenland mit seinen Buchten und Spitzen, dazwischen nach Westen und Südwesten die Hafenstadt, den saronischen Meerbusen mit Aegina, Salamis und den kleineren Felseninseln bis an die zackigen Küsten von Argolis, über denen sich in mehreren Stufen zunächst die Gebirge von Argolis selbst, dann die von Arkadien erheben, die Kuppen der letzteren im Frühling noch weit hinab von Schnee bedeckt. Und wenn dann die Sonne jenen Bergen sich nähert und das Meer ihren Glanz zurückwirft, und das Blau des Himmels sich ins glühendste Roth verwandelt, da vergolden die letzten Strahlen die Korä des Erechtheion und die Säulenreihen des Parthenon, und zwischen ihnen durch sehen wir den im Osten sich lang hinstreckenden Hymettos sich rosig und purpurn färben, bis die Sonne sich hinter den Schneegipfeln Arkadiens birgt und nun der mannigfaltigste Farbenwechsel bei der kurzen Dämmerung des Südens rasch dem blinkenden Sternenhimmel weicht. Die Akropolis von Athen ist der Ort, wo Natur und Kunst sich zu dem schönsten harmonischen Ganzen vereinigen, das ich gesehen habe.'

7. Das Erechtheion [*Ἐρέχθειον*], der Doppeltempel der Athena Polias [*Ἀθηνᾶ Πολιάς*] und des Poseidon-Erechtheus [*Ποσειδῶν Ἐρεχθεύς*].

Herod. VIII. 55: 'Es steht auf derselben Burg (der Akropolis) ein Tempelhaus des Erechtheus, der aus der Erde geboren sein soll, darin ist ein Ölbaum und eine Quelle von Meerwasser, wovon bei den Athenern die Sage geht, daß Poseidon und Athena beim Streit über dieses Land diese Dinge als Zeugnis für sich aufgestellt haben.' —

Paus. I, 26, 5 ff.: 'Es ist auch da (auf der Burg der Athena) ein Gebäude, Erechtheion genannt; vor dem Eingange steht ein Altar Zeus' des Höchsten. Beim Eingange findet man Altäre, den des Poseidon, auf welchem auch dem Erechtheus nach einem Orakel geopfert wird, ferner den des Heros Butes, und einen

Erechtheion. Nach Original-Aufnahme von A. Beer in Klagenfurt.

dritten des Hephaistos. Es ist ein Doppelbau: im innern Teile ist ein Brunnen mit Seewasser, bemerkenswert durch sein Wellenrauschen, wenn Südwind geht. Auf dem Felsen ist die Gestalt eines Dreizacks; diese (nämlich Brunnen und Dreizack) sollen entstanden sein als Beweis für Poseidon bei dem Streite um das Land. Wohl ist auch die übrige Stadt, sowie das ganze Land der Athena heilig: denn auch die Gemeinden, die den Dienst anderer Götter haben, ehren Athena um nichts weniger; aber das Bild der Athena, welches schon viele Jahre früher, ehe die Demen sich vereinten, allen als das Heiligste galt, ist das in der jetzigen Akropolis, die damals Polis hieß. Von ihm geht die Sage, daß es vom Himmel gefallen sei. Von dem Ölbaum sagt man nichts, als daß er für die Göttin ein Beweismittel bei dem Streite um das Land war. Man fügt hinzu, der Ölbaum sei zwar verbrannt, als die Meder den Athenern die Stadt in Brand steckten; allein noch desselben Tages sei er wieder zwei Ellen hoch emporgeschossen. An den Tempel der Athena stößt ein Tempel der Pandrŏsos' u. s. w.

An dem Nordrande der Burgfläche Athens stand seit uralter Zeit das gemeinsame Heiligtum der beiden Schutzgottheiten der Stadt, der Athena Polias und des Poseidon-Erechtheus, von Homer 'das Haus des Erechtheus' genannt. Hier befand sich das uralte Bild der Athena aus Olivenholz, das, nach alter Sage, nicht von Menschenhand gefertigt, sondern vom Himmel gefallen war; hier befanden sich die Wahrzeichen, durch welche Poseidon und Athena ihre Ansprüche auf die Herrschaft über Attika geltend gemacht hatten. Nachdem der letzteren die Herrschaft zugesprochen worden, wird dem ersteren, dessen Einfluß auf die Wohlfahrt des Landes unbestreitbar war, im Heiligtum der siegreichen Mitbewerberin ein Altar geweiht, auf dem er, mit dem alten Landesfürsten und Heros Erechtheus identifiziert, als Poseidon-Erechtheus Opfer erhielt. Der Brunnen, Erechtheis genannt, mit den Dreizackspuren und der Ölbaum wurden als Zeichen jenes Streites in das Heiligtum eingeschlossen. — In diesem Tempel hatte auch die Kekropstochter Pandrŏsos, die Thaugöttin, ihre eigene Abteilung, die alten Könige Kekrops und Erichthonios ihre

Gräber, und 'der höchste Zeus' [Ζεὺς ὕπατος] seinen Altar vor dem Tempel im Freien.

Dieses uralte Heiligtum wurde im Perserkriege ein Raub der Flammen (s. oben 1, 6).

Als Perikles den Entschluß zur Ausführung großer Prachtbauten auf der Akropolis faßte, war ohne Zweifel der Neubau eines Athena-Poseidon-Tempels neben dem Parthenon in seinem Plan enthalten: denn nur so war der Verherrlichung der besonderen Schutzgottheiten seiner Vaterstadt durch Herstellung würdiger Heiligtümer volles Genüge gethan.

Allein schon wenige Jahre nach der Einweihung des Parthenon (438) und der Parthenosstatue am Feste der großen Panathenaen brach der verhängnisvolle Bruderkrieg zwischen den Athenern und Spartanern aus, und zwei Jahre nach dem Ausbruche desselben erfolgte der nicht weniger verhängnisvolle Tod des größten athenischen Staatsmannes.

Unter solchen Umständen mußte eine lange Unterbrechung, wenn nicht ein gänzliches Aufgeben des Bauplanes eintreten. Und in der That ist während der längeren Zeitdauer des Krieges von einer Fortführung des Baues nirgends die Rede. Aber es zeigt ein glänzendes Zeugnis für den tief religiösen und patriotischen Sinn der Athener ab, daß sie, trotz wiederholter schwerer Niederlagen (Delion 424, Amphipolis 422, Syrakus 413) und unter den drückendsten Finanzverhältnissen, gleichwohl den mit sehr bedeutenden Kosten verbundenen Tempelbau, wie aus den uns inschriftlich erhaltenen Rechnungsberichten der athenischen Baukommission aus dem Jahre 407 ersichtlich ist, damals beinahe bis zur Vollendung gebracht hatten, und daß sie, als im folgenden Jahre ein Teil des Tempels abbrannte, den Schaden sehr bald ersetzten, so daß wenige Jahre nach dem Ende des Krieges das Erechtheion in seiner eigentümlichen Komposition als dritter Pracht- und Kunstbau der Akropolis zur Bewunderung der Mit- und Nachwelt hergestellt war.

Das Erechtheion weicht in seiner ganzen Anlage von allen anderen griechischen Tempeln ab, indem es mehrere Heiligtümer unter [illegible]

schiedenem Niveau erbaut, indem die Fläche der Ost- und Südfront etwa 3 Meter höher liegt als die der Nord- und Westfront. An ein länglich viereckiges Hauptgebäude, das sich von Westen nach Osten erstreckt und etwa 20 Meter lang, 11 Meter breit ist, schließen sich zwei kleinere Anbaue an der Nord- und Südseite an. Die Ostfront, den Haupteingang des Gebäudes, bildete eine offene Säulenhalle, worin 6 ionische Säulen, nebeneinander aufgestellt, das Dach mit dem Giebelfelde trugen; 5 davon stehen noch mit einem Teil des Gebälkes an ihrem Platze, die 6. nördlichste hat Lord Elgin geraubt. Das Innere des Hauptgebäudes zerfiel in drei Abteilungen. Aus der östlichen Vorhalle trat man in die Cella der Athena Polias; außer dem alten hölzernen Bilde der Göttin, dessen Stiftung noch dem Erechtheus beigelegt wurde, und einem angeblich von Kekrops geweihten, ganz mit Myrtenzweigen umwundenen Holzbilde des Hermes war hier besonders eine von Kallimachus gefertigte goldene Lampe, über welcher ein Rauchfang in Form eines ehernen Palmbaums bis zum Dache emporreichte, sehenswert. An das Heiligtum der Athena grenzt die tiefer liegende Cella des Poseidon-Erechtheus, die von Nord nach Süd gerichtet war; wahrscheinlich nur durch Säulen war von diesem Raume der dritte getrennt, dessen westliche Seitenwand mit Fenstern durchbrochen war, welche nach außen von ionischen Halbsäulen, nach innen von Pilastern eingerahmt wurden. Vor der Nordseite desselben liegt auf tieferem Niveau, im Westen über ihn hinausreichend, eine Vorhalle mit 4 ionischen Säulen in der Front und zwei dergleichen zwischen den Ecksäulen und Anten; aus derselben führt eine große, an den Seitenpforten und an der Oberschwelle mit Skulpturen reich dekorierte Thür in das Hauptgebäude, eine kleinere Pforte in den Raum westlich von demselben, wo noch ein kleiner Tempel der Pándrŏsos, das Pandroseion [*Παυδρόσειον*] genannt, stand.[1])

[1]) Pandrosos, eine der Töchter des Kekrops, erhielt, der Sage zufolge, diese Auszeichnung, weil sie mit ihren Schwestern Herse und Aglauros von Athena das schlangengestaltete Erichthonioskind in einer Lade zur Aufbewahrung und als Geheimnis erhalten hatte.

Digitized by Google

An die Südseite des Hauptgebäudes schließt sich ein kleiner Vorbau mit besonderem Dache, dessen Gebälk nicht Säulen, sondern 6 etwas über lebensgroße, reichgekleidete athenische Jungfrauen, die Kórae [*Κόραι*, 'Mädchen', daher dieser Vorbau die Korenhalle genannt wird] trugen, und zwar 4 in der Südfront in einer Reihe und je eine hinter den beiden äußeren, also in gleicher Anordnung, wie die Säulen der Nordhalle, nur näher bei einander (eine der Jungfrauen ist von Lord Elgin geraubt und jetzt durch eine Terrakotta-Figur ersetzt worden). 'Die Jungfrauen in der sogenannten Korae- (früher auch Karyatiden-) Halle, in reich gefaltetem Gewande, das üppige Haupthaar über der Stirn zusammengefaßt und in dichten Flechten über den Nacken und die Schultern herabfallend, ernsten und doch heitern Ausdrucks, wie die attischen Jungfrauen am Fuße der Athena, so stehen sie da, als hüteten sie noch heute das Haus ihrer Schutzgöttin, der Polias. Und so ist der Gesamt-Eindruck des Gebäudes auch in seinem jetzigen Zustande ein eben so erhebender als lieblicher, den auch der nahe großartige Prachtbau des Parthenon nicht schwächt, sondern nur durch den Kontrast in seiner ganzen Eigentümlichkeit wirken läßt' (V² 144).

8. Die nördliche Burgfläche.

In jüngster Zeit sind an der Nordseite der Akropolis zwischen dem Erechtheion und den Propyläen die Fundamente zweier Gebäude aufgedeckt worden, von denen dasjenige zunächst dem Eingangsthor vielleicht die sogen. Chalkothek war, in welcher weniger wertvolle bronzene Weihgeschenke aufbewahrt wurden, und wo vermutlich auch der von Lykurgos angelegte Waffenvorrat sich befand. Das Gebäude bestand aus einem schmalen Vorraum und aus zwei Abteilungen verschiedener Größe, die durch eine von Süden nach Norden gezogene Mauer gebildet wurden.

Desgleichen wurden im Jahre 1885 zwischen dem Erechtheion und Parthenon die Grundmauern eines alten Athena-Tempels, der

sie allein aber dem Gebote gehorchte, worauf die Schwestern in Wahnsinn verfielen und sich von der Felsburg herabstürzten.

Athena Polias entdeckt, welcher von den Persern zerstört wurde (s. oben I, 6; Bött. 61 ff. und vergl. Mitteil. des deutschen archäol. Instituts, Jahrg. 1887).

9. Die östliche Burgfläche.

Auf der Burgfläche im Osten des Parthenon und des Erechtheion befanden sich in der Blütezeit Athens und noch während der Römerherrschaft eine Anzahl von Monumenten, Tempeln, Statuen, welche sämtlich ein Raub der späteren Verwüstungen geworden sind.

Unter diesen wird besonders erwähnt ein noch bei Lebzeiten des Augustus der Göttin Roma und dem Augustus geweihter Tempel (Augustus hatte verboten, ihm Tempel zu errichten, 'es sei denn in Gemeinschaft mit der Roma'). Dieser Tempel stand ungefähr 30 Meter vor der Ostseite des Parthenon. Aus einem noch vorhandenen Teil seines Architravs geht hervor, daß es ein Rundtempel war, 7,6 Meter im Durchmesser, von ionischer Ordnung und 16,6 Meter hoch, die Basis ungerechnet, auf der er ohne Zweifel stand.

Aus den Angaben des Pausanias (I, 24,8 u. 25,1) entnehmen wir ferner, daß nicht weit von der östlichen Front des Parthenon der Apollo Parnŏpios von Phidias stand, und dann in der Richtung desjenigen Teiles der südlichen Mauer, der das Dionysostheater (s. im Folg.) überragt, die Statue des Xanthippos, des Vaters des Perikles; ferner Statuen des Anakreon, der Io und Kallisto von Deinomenes, des Olympiodoros und nahe dabei eine eherne Bildsäule der Artemis Leukophryne, geweiht von den Söhnen des Themistokles, und die alte Statue der Athena von Endoios aus Athen, einem Schüler des Daedalos.

Ein Heiligtum des Pandion scheint, nach dem Fundorte einer dasselbe betreffenden Steininschrift zu schliessen, nahe an der östlichen Mauer der Akropolis gestanden zu haben.

Im Osten und Süden des Erechtheion scheinen umfangreiche Mauerreste 1.5 Meter über dem Burgfelsen, zu einem bedeutenden Bauwerke der ältesten Zeit zu gehören; man vermutete, zu

einem alten Königspalast, in Analogie mit den Königspalästen von Mykenä und Tiryns.

In jüngster Zeit (1887) wurde an der östlichen Seite auch das Fundament des Parthenon blosgelegt, und daselbst mehrere wichtige Kunstüberreste gefunden.

10. Die Bauten an den Abhängen und am Fuße der Akropolis.

a. Im Süden.

α) Das Odeion des Perikles. An der Südostseite der Akropolis hatte Perikles (vor 444) eigens für musikalische Vorträge ein Gebäude aufführen lassen, das die Bezeichnung Odeion [ᾠδεῖον, 'Gesang- und Musikhaus'] erhielt. Dasselbe war seiner Form nach dem Theater ähnlich, aber viel kleiner und schmuckreicher, namentlich mit zahlreichen Säulen versehen und mit einem zeltförmigen hölzernen Dache bedeckt.

Plut. Perikl. XIII, 4: 'Das Odeion, das nach seiner inneren Einteilung viele Sitze und viele Säulen hatte, und dessen Bedachung sich rings neigend und von einer einzigen Spitze abwärts gehend gefertigt war, soll eine Abbildung und Nachahmung von dem Zelte des Perserkönigs gewesen sein. Auch diesen Bau leitete Perikles. Daher spielt Kratînos[1]) in seinen Thrakerinnen auf ihn spöttisch an:

'Da kommt der meerzwiebelköpfige Zeus
einhergeschritten, das Odeion auf dem Haupte
tragend, nachdem er der Gefahr der Verbannung entgangen ist.'

---

[1]) Kratînos [Κρατῖνος] der Begründer der attischen Komödiendichtung, geboren in der attischen Phyle Oeneïs um 520, starb 423.

'Meerzwiebelköpfig' nennt er Perikles wegen seines etwas großen und länglichen Kopfes. Ähnlicher schmückender Beiwörter (epitheta ornantia) erfreuten sich bei den alten Komödiendichtern die bedeutendsten Männer ihrer Zeit, am meisten natürlich diejenigen deren politische oder litterarische Gegner sie waren.

Aus Ehrgeiz setzte damals zuerst Perikles den Vorschlag durch, daß an den Panathenäen ein musischer Wettstreit gehalten wurde: und er selbst, zum Kampfrichter erwählt, ordnete an, wie 'die Wettstreitenden flöten, singen oder auf der Laute spielen sollten. Jetzt und in der Folgezeit konnte man im Odeion die musischen Wettkämpfe schauen'. Vgl. auch Pausan. I, 20, 4: 'Nahe beim Heiligtum des Dionysos und dem Theater ist ein Bau, der eine Nachbildung vom Zelte des Xerxes sein soll; er wurde aber zum zweiten Male aufgeführt: denn den alten hatte der römische Feldherr Sulla bei der Eroberung Athens verbrannt.'

Aber nicht blos für solche Aufführungen, sondern auch für die Probe zu denselben benutzten Dichter und Musiker die Räume des Odeion; ja selbst philosophische Disputationen wurden nicht selten in denselben gehalten. Nach einem Bestand von mehreren Jahrhunderten wurde das Odeion im mithridatischen Kriege, als Sulla Athen eroberte, zerstört (87 v. Chr.).[1] Dasselbe wurde zwar von dem kappadokischen König Ariobarzanes II. Philopator wieder hergestellt, später aber bis auf die letzte Spur vertilgt.

β) Der wichtigste Bau an der Südseite war das im heiligen Bezirk des Dionysos [*τὸ ἱερὸν τοῦ Διονύσου*] gelegene große steinerne Theater Athens, das sog. Dionysos-Theater.

Das griechische Theater [*τὸ θέατρον*, eigentlich 'der Schauplatz'] war in seiner Bestimmung und demzufolge auch in seiner Bauart wesentlich verschieden von unseren Theatern.

Das griechische Theater war ursprünglich ein dem Gottesdienst geweihter Ort, geweiht dem Weingotte Dionysos, und bestimmt zur Feier seiner Festlichkeiten durch Prozessionen, Aufführung von Chören (Chorgesängen und Chortänzen), Dithyramben, aus denen sich allmählich dramatische Aufführungen (Tragödien und Komödien) entwickelten, in denen jedoch die Chöre einen wesentlichen Bestandteil bildeten.

Das Hauptfest des Dionysos, 'die großen Dionysien [*τὰ Διονύσια μεγάλα*] genannt, wurden zu Athen im Frühjahr im attischen Monat Elaphobolion (etwa unserem März ent-

1) Paus. I, 20, 6; Appian bell. Mithr. 38; Vitruv VI 9.

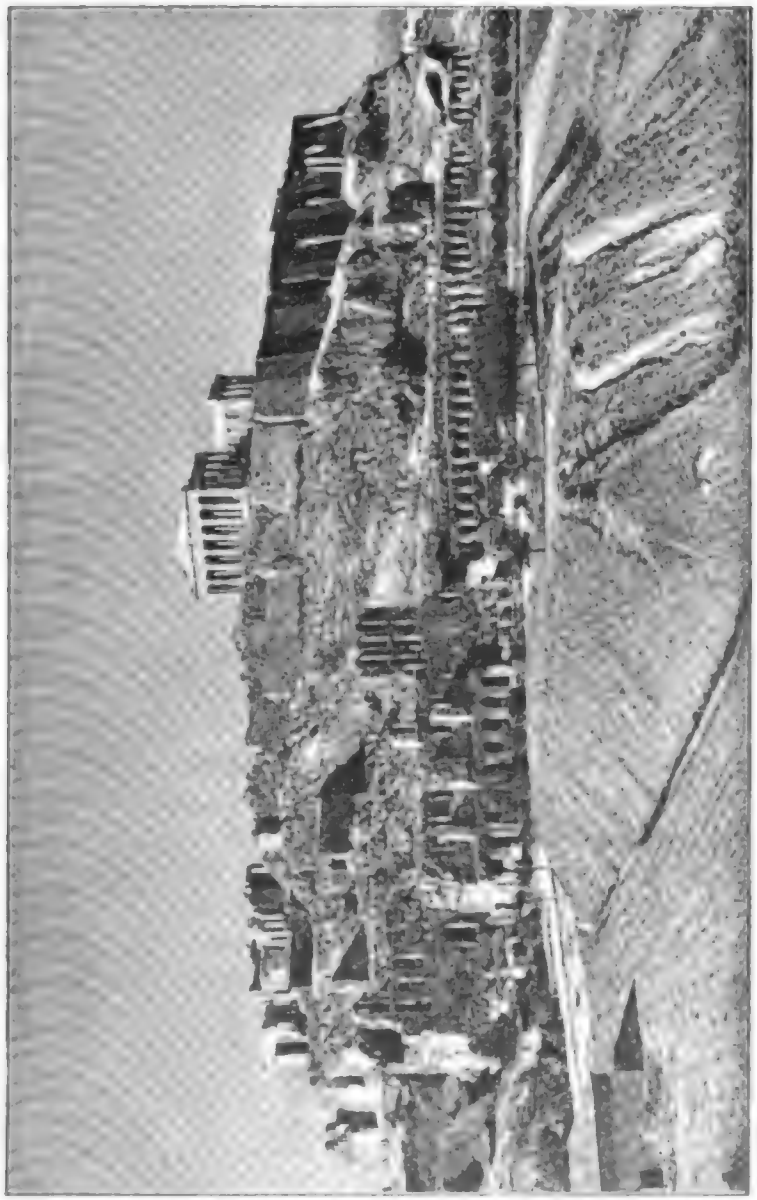

Akropolis von der Südseite. Nach Original-Aufnahme von A. Beer in Klagenfurt.

Digitized by Google

sprechend) mehrere Tage hindurch mit großer Pracht und unter dem Zuströmen einer zahlreichen Menge von Schaulustigen auch aus dem übrigen Hellas gefeiert.

Für die theatralischen Aufführungen wurden bis zur 70. Olympiade (500 v. Chr.) entweder auf der Agora oder, was wahrscheinlicher ist, im heiligen Dionysos-Bezirke, in der südöstlich von der Burg zum Ilissos sich senkenden Niederung, die den Namen Lénaion [*Ληναιον*] führte, jedesmal besondere Holzgerüste [*ἴκρια*] aufgeschlagen. Als aber im gedachten Jahre bei dem Wettstreite zwischen den tragischen Dichtern Pratinas, Aeschylos und Choirilos die Holzgerüste zusammengestürzt waren, wurde der Bau eines stehenden hölzernen Theaters beschlossen. Als der geeignetste Platz für dasselbe wurde die weit ausgedehnte südliche Rückseite des Burghügels gewählt, und in dieselbe wurden die hölzernen Stufen der Sitzreihen hineingearbeitet. Erst Olymp. 109 (= 343 v. Chr.) wurde von dem Buleuten Kephisophon der Bau des ersten steinernen Theaters begonnen und im Jahre 330 von dem um Athen hochverdienten Redner und Staatsmann Lykurgos (er leitete die Stadtangelegenheiten von 341—329 v. Chr.) beendigt. Dasselbe bot Raum für 30 000 Zuschauer. Lykurgos errichtete an den untersten Sitzreihen eine Anzahl Marmorsessel für die Strategen und die Priester der angesehensten Gottheiten und stellte auch die Erzstatuen der drei großen Tragiker, des Aeschylos, Sophokles und Euripides auf, zu denen dann später die des Komödiendichters Menandros, sowie unbedeutenderer Tragiker und Komiker hinzukamen. Schon früher waren Erzbilder des Miltiades und Themistokles an den beiden Enden der Zuschauersitze, rechts und links von der Orchestra, auf Säulen errichtet worden.[1]) In der Mitte der Sitzreihen steht noch jetzt der geschmackvoll mit Flachreliefs geschmückte Ehrensitz des Dionysospriesters.

Nach seiner baulichen Bestimmung bestand das griechische Theater aus drei Hauptteilen: 1) aus dem Zuschauerraum, dem eigentlichen Schauplatz, Theatron [*Θέατρον*]; 2) aus dem Bühnen- oder Scenengebäude, der Skéne [*Σκηνή*], welche

[1]) Paus. I, 21, 1; 29, 25.

natürlich den Sitzen der Zuschauer gegenüber lag, für die Schauspieler, und 3) aus dem zwischen jenen beiden Teilen befindlichen Raum für den Chor, der Orchestra [*Ὀρχήστρα* 'Tanzplatz'], in deren Mitte der Dionysos-Altar, die Thymĕle [*Θυμέλη*] stand, um welche der Chor seine Tänze ausführte. Derselbe trat durch die beiden Seiteneingänge, Párŏdoi [*Πάροδοι*] ein.

Die terrassenförmige Anlage der Sitze, welche in sich erweiternden Halbkreisen in den Bergrücken eingeschnitten waren und hinter einander aufstiegen, machte es möglich, daß die Zuschauer alles gut sehen und hören konnten. In kleineren Theatern bildeten diese Sitzstufen nur ein einziges Stockwerk; im umfangreichen Dionysostheater aber war ein in halber Höhe ringsumlaufender breiter Weg [Diazôma, *διάζωμα*, 'Umgürtung' gen.] freigelassen, durch welchen eine obere und eine untere Abteilung [*ζώνη*] gebildet wurde. Eine jede Abteilung war durch vierzehn schmale Treppen, die von der untersten bis zur obersten Sitzreihe strahlenförmig aufstiegen und die Halbkreise wie Radien teilten, in 13 sog. 'Keile' [*κερκίδες*, lat. cunei] geschieden.

Das Theatron selbst war ohne Dach; doch scheinen für den Fall eines eintretenden Regens andere in der Nähe gelegene Gebäude (Säulenhallen) zum Schutze gedient zu haben (s. im Folg.).

Seit der Zeit des Lykurgos fanden im Theater auch Volksversammlungen statt.

'Das Theater in Athen ist der eigentliche Schauplatz der Geschichte der dramatischen Poesie. Hier haben Aeschylos, Sophokles und Euripides ihre Meisterwerke dem attischen Volke zur Beurteilung vorgelegt, und, während sie darum rangen, von Seiten dieses am feinsten auffassenden Theaterpublikums den Preis zu erhalten, zugleich durch würdige Darstellung der Gesetze einer göttlichen Weltordnung die edleren Gefühle im Volke geweckt und gestärkt. Die attische Tragödie ist nicht nur ein intellektuelles Bildungsmittel gewesen, sondern ebenso sehr ein sittliches, und der mildere Sinn des athenischen Volkes war, wie schon Niebuhr bemerkt hat, wesentlich durch sie bedingt. Und wie die Tragödie allen ihren Ernst und ihre religiöse Feierlichkeit hier entfaltete, so führte ihr Gegenpol, die Komödie, am gleichen Orte dem Publikum

mit kecker Genialität die phantastischen Bilder vor, in denen sie die Kehrseite des Lebens darstellte. Hier griff Aristophanes mit seiner beispiellosen Kühnheit die mächtigen Demagogen und Volksverführer an und stellte jene glänzenden Bilder der Heldenzeit der Perserkriege der, wie er meinte, verdorbenen Gegenwart gegenüber. Hier ist endlich, hauptsächlich durch Philemon und Menander, die neuere Komödie ausgebildet worden, welche erst der römischen und dann mittelbar der modernen zum Vorbilde geworden ist. Es ist hiernach das athenische Theater der ehrwürdige Schauplatz einer Kulturentwickelung, wie es eine andere nicht mehr giebt. Außerdem aber wurde hier eine Menge bürgerlicher Handlungen von größter Wichtigkeit vorgenommen. Hier wurden später Volksversammlungen abgehalten, hier die Söhne der im Kriege Gefallenen, wenn sie mündig geworden waren, mit Wehr und Waffen unter die Vollbürger aufgenommen, und hier wurden verdiente Bürger mit goldenen Kränzen beehrt. So kann man kaum einen anderen Punkt finden, der reichere Erinnerungen aus der Geschichte des menschlichen Geistes weckte' (V' 171).

Bis zum Jahre 1862 lagen die Fundamente dieses denkwürdigen Theatergebäudes unter Schutt begraben. In gedachtem Jahre brachte der berühmte deutsche Architekt Joh. Heinrich Strack (geb. 1806) durch Ausgrabung die erste Sitzstufe zum Vorschein, und seitdem sind die Ausgrabungen an dieser Trümmerstätte mit immer größerem Eifer und mit günstigem Erfolge fortgesetzt worden, so daß alle erhaltenen Sitzreihen und die Fundamente der Orchestra und des Bühnengebäudes jetzt blosgelegt sind.

Die neuesten Ermittelungen verdanken wir dem um die hellenische Topographie hochverdienten Dr. Dörpfeld, von welchem auch ein besonderes Werk 'über das Dionysostheater' in Aussicht gestellt ist. Vgl. auch Milchh. S. 189 ff.

γ) Westlich vom Dionysostheater lagen am Abhange der Akropolis eine Anzahl Heiligtümer, von denen das wichtigste das Asklepieion [Ἀσκληπιεῖον], Heiligtum des Aeskulap war. Paus. I, 21, 4: 'Der Tempel des Asklepios ist wegen der Bildsäulen, welche dem Gotte und seinen Söhnen daselbst geweiht sind und wegen der Gemälde sehenswert. Es befindet sich in demselben

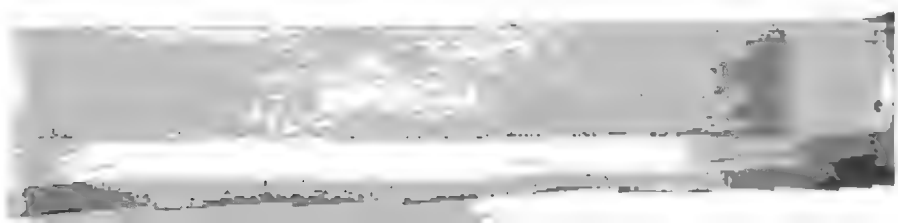

eine Quelle, neben welcher Halirrothios, der Sohn des Poseidon von Ares getödtet wurde, und über diesen Mord soll das erste Blutgericht gehalten worden sein. Paus. I, 28, 5: hier befanden sich auch ein heiliger Hain des Gottes, mehrere Heilquellen nebst zwei Tempeln und zahlreiche Weihgeschenke und Altäre.

Das Asklepieion war eine berühmte Heilanstalt. Sehr viele Weihgeschenke Genesener sind unter den Trümmern aufgefunden worden. Man ließ die Kranken in den Hallen schlafen, und durch ihre Träume wurde das anzuwendende Heilverfahren ermittelt.

δ) Unterhalb des Asklepieions zog sich am ganzen Südfuß des Abhanges eine lange zweischiffige Halle hin, deren Estrich und Rückwand noch erhalten sind. Sie ist von König Eumenes von Pergamon (197—159) zum Aufenthalt für die Theaterbesucher bei schlechter Witterung erbaut worden und verband das Dionysostheater mit dem

ε) Odeion, welches der reiche und kunstliebende athenische Bürger Tiberius Claudius Herodes Attikus (s. oben I, 24) nicht weit vom südwestlichen Aufgange zur Akropolis zu Ehren seiner im Jahre 161 n. Chr. verstorbenen Gattin Appia Annia Regilla hatte errichten lassen. Der Boden der Orchestra dieses Odeions war mit Marmortafeln belegt; die in zwei Abteilungen getrennten 31 Sitzreihen hatten Marmorsitze; der Raum konnte gegen 6000 Zuhörer fassen. Die Decke war aus Cedernholz, mit gut gearbeitetem Schnitzwerk verziert. Die Baureste dieses Werkes sind in neuerer Zeit vollständig ausgegraben worden.

b. Im Norden.

Paus. I, 28, 4: 'Wenn man (an der Burg) hinabsteigt, nicht in die Unterstadt, sondern nur etwas unter die Propyläen, so ist eine Wasserquelle, und nahe dabei ein Heiligtum des Apollo in einer Grotte.'

α) Hinter dem nördlichen Flügelgebäude der Propyläen und dem Postament der Agrippa-Statue (s. oben S. 23) führt am Abhange der Burg eine auf Bogen ruhende Wasserleitung aus einer Quelle brackigen Wassers, die 'Wasseruhr', Klepsydra [Κλεψύδρα] genannt (weil ihr Wasser dann und wann ausbleibt).

Dieselbe ist jetzt mit den Felsstufen, welche von der Burgfläche zu ihr hinabführen, durch eine Mauer überdeckt.

β) Im Osten der Klepsydra, am nördlichen Fuße der Burg, befinden sich mehrere Grotten, an deren Wänden man Spuren von Weihgeschenken wahrnimmt, eine davon war dem Apollo geweiht.

Als nach der Schlacht bei Marathon der Kultus des Pan bei den Athenern Eingang fand, (weil er ihnen, obgleich bis dahin von denselben vernachlässigt, Hilfe gegen die Perser angeboten und geleistet hatte), wurde demselben in einer der bezeichneten Grotten eine Statue und ein Altar errichtet, und diese gewöhnlich nach ihm Pansgrotte genannt.[1])

γ) Gegen 70 Meter östlich von der Pansgrotte befindet sich in dem Burgfelsen das Aglaurion [*Ἀγλαύριον*], das Heiligtum der Kekropstochter Aglauros, in welchem die Epheben bei der amtlichen Erklärung ihrer Wehrfähigkeit den Fahneneid leisteten. Von hier geht noch jetzt eine Anzahl Stufen nach der Höhe der Burg; und dies war die Felsenspalte, auf welcher einige Perser vom Heere des Xerxes auf die Akropolis hinaufkletterten.

Herod. VIII, 53: ‘Vorn also vor der Akropolis, hinter dem Thore (den Propyläen) und dem auf die Burg führenden Wege, wo niemand Wache stand, da man nicht ahnte, daß jemals ein Mensch an dieser Stelle hinaufsteigen würde, stiegen einige hinauf bei dem Heiligtum der Aglauros, der Tochter des Kekrops, obgleich die Stelle sehr abschüssig war.’

δ) Das Anakeion [*Ἀνακεῖον*], d. i. der Tempel der Anâkes [*Ἄνακες*] = Anaktes [*Ἄνακτες*], ‘Herrscher’, attische Benennung der Dioskuren (Kastor und Pollux), befand sich unterhalb des Aglaurion: es war ein altes, mit Gemälden des Polygnotos und Mikon geschmücktes Heiligtum mit einem geräumigen Temenos, der mehrfach als militärischer Sammelplatz benutzt wurde.

---

[1]) Herod. VI, 105; Paus. I, 28, 5. (Diese letztere Stelle ist lückenhaft, bezieht sich aber offenbar auf die von Herodot erzählte Sage vom Pan.)

B. Die Unterstadt, Asty.

1. Das innere Stadtgebiet (diesseits der Thore).

a. Im Westen und Norden der Akropolis.

α. Der Areiopagos, Areios pagos [*ὁ Ἄρειος Πάγος*], 'der Areshügel'.

Wenn wir von der Akropolis nach der Unterstadt hinabsteigen, trifft unsern Blick beim Austritt aus den Propyläen sogleich gegenüber im Westen jene altehrwürdige Anhöhe, der 'Areshügel' genannt, welcher von der athenischen Sage wie von der Geschichte des athenischen Volkes allezeit als die höchste und heiligste Stätte der Gerechtigkeitspflege betrachtet worden ist. Er ist weit niedriger als die Akropolis (nur 115 Meter) und bildet die westliche Fortsetzung desselben Bergrückens.

Paus. I, 28, 5: 'Nicht weit davon (von der Pansgrotte) ist der Areopagos; er wird aber Areshügel genannt, weil hier Ares wegen des Mordes des Halirrhothios zuerst vor Gericht stand. Später soll auch Orestes wegen der Ermordung seiner Mutter hier gerichtet worden sein, und es ist hier ein Altar der Athena Areia (der 'Athena des Fluches'), den er stiftete, als er freigesprochen wurde. Es sind dort zwei unbearbeitete Steine, auf welchen die Kläger und die Verklagten stehen; den einen nennen sie 'den Stein der Beleidigung', den andern den 'der Unverschämtheit'. Nahe dabei ist ein Heiligtum der Göttinnen, welche die Athener Semnae [*Σεμναί*] 'die Ehrwürdigen', Hesiod aber in der Theogonie[1]) Erinyen [*Ἐρινῦς*], 'die Zürnenden', nennen. Hier opfern alle, welche auf dem Areopag von Schuld freigesprochen

[1]) Hesiod [*Ἡσίοδος*] berühmter religiös-didaktischer Dichter aus Askra in Böotien, blühte am wahrscheinlichsten ein Jahrhundert nach Homer, um die Mitte des 8. Jahrhunderts v. Chr. Sein Lehr-Gedicht 'Die Theogonie' [*Θεογονία*] enthält eine Zusammenstellung der ältesten Sagen über die Entstehung der Welt und die Abstammung und Thaten der Götter, in 1022 Versen.

worden sind; und zwar opfern hier Fremde sowohl wie Bürger. Innerhalb derselben Einfriedung ist das Grabmal des Oedipus.'

Dieser Felshügel ist von dem Burgfelsen durch eine Einsattelung getrennt, nach Nordosten steil, an den andern Seiten allmählich abfallend. Auf dem Gipfel des Hügels befindet sich eine künstlich geebnete Fläche von geringem Umfange, auf welche eine in den natürlichen Fels gehauene Treppe von 16 Stufen hinaufführt. Hier hielt der Rat und Gerichtshof seine Sitzungen und zwar über vorsätzlichen Mord unter freiem Himmel, über andere Verbrechen in einer einfachen, mit Lehmziegeln überdeckten Hütte. Als Rednerbühne für den Kläger und Beklagten dienten zwei rohe Steine, 'der Stein der Beleidigung' und 'der Stein der Unverschämtheit' genannt (s. im Vorst.). Diese Steine galten wahrscheinlich zugleich als eine Art Altäre der personifizierten **Hybris** und **Anaideia**. Ein wirklicher Altar, der sich ebendort befand, war der **Athena Areia** geweiht und sollte von Orestes errichtet worden sein, als er durch Vermittelung der Athena vom areopagitischen Gericht von der Schuld des Muttermordes losgesprochen war.

Bekanntlich hat Aeschylos diese Sage, als er für die bedrohten Rechte des alten Gerichtshofes eintreten wollte, in einer seiner vollendetsten Tragodien (den 'Eumeniden') behandelt und die Hauptscene der Freisprechung auf eben diesen Areshügel verlegt. Der von den Rachegottinnen wegen seines Frevels verfolgte Orestes gelangt endlich nach Athen, wo er am Standbilde der Athena von den furchtbaren Plagegeistern umringt und mit einem verstrickenden Gesange der Verdammnis geweiht wird. Da nimmt sich die Schutzgottin selbst des Verfolgten an und verweist ihn an den eben von ihr eingesetzten Blutgerichtshof am Areshügel. Bei dem nunmehr mit Stimmengleichheit erfolgenden Ausspruche der Richter tritt die Gottin mit ihrer entscheidenden Stimme für die **Freisprechung** ein; den neuen Gerichtshof aber empfiehlt dieselbe dem athenischen Volke mit den feierlichen Worten (v. 681 ff.):

'So höret denn nun den Spruch, Volk von Athen,
die ihr die erste Entscheidung über vergossenes Blut treffet:
Diese Ratsversammlung, unbestechlich von Bestechung,

ehrwürdig, strengen Sinnes, setze ich ein
als wachsame Landeshut für Schlafende. . . .
So lang' ihr mit heiliger Scheu nach Gebühr sie verehrt,
sollt ihr eine Schutzwehr für Land und Stadt und einen
sichern Hort
haben, wie desgleichen keiner der Menschen hat,
weder bei den Skythen noch in Pelops Landen.'

Zugleich wendet die Göttin die ganze Kraft ihrer Beredsamkeit auf, die ob dieser Freisprechung entrüsteten Erinyen zu beruhigen, indem sie ihnen in Attika größere Verehrung als irgendwo bei den Hellenen verheißt. Und so ziehen denn die Besänftigten, jetzt unter dem geänderten Namen, 'die Ehrwürdigen', Semnai [Σεμναί] in das für sie bestimmte Heiligtum, in die tiefe Grotte am östlichen Fuße des Areshügels ein. In derselben befanden sich die Statuen der drei Göttinnen, des Pluto, Hermes und der Ge.

Weit in die geschichtliche Zeit hinein stand den Gebildetsten unter den Athenern die erhabene Idee der Semnai und des Gerichts der Areopagiten als Symbol für das höhere, ehrfurchtgebietende Sittlichkeitsprinzip vor Augen. Der berühmte attische Lehrer der Beredsamkeit, Isokrates (aus Athen, geb. 436, starb 338 v. Chr.), hat in einer besonderen verherrlichenden Schrift, betitelt Areiopagitikos, die hohen Verdienste des Areopags um Ordnung und Sitte in Attika geschildert. 'Im Areopag' — bemerkt Schömann treffend — 'hatte sich von früheren Zeiten her fortwährend ein Geist der Sittenstrenge, eine würdige Haltung des Lebens, eine gewissenhafte Beobachtung des Rechtes und der Pflichten gegen Götter und Menschen fortgepflanzt, was, wie uns Isokrates versichert, die Kraft hatte, selbst die weniger Guten, wenn sie zu Mitgliedern dieses Kollegiums wurden, umzustimmen und zu bessern. Die Areopagiten waren gewissermaßen Diener derjenigen Gottheiten, welche vorzugsweise die 'Semnen', d. i. 'die Ehrwürdigen', hießen, weil sie lediglich und allein nur den Beruf hatten, die Achtung vor dem ewigen Rechte, die Beobachtung der geheiligten Pflichten unter den Menschen zu wahren, den Frevler als zürnende Erinyen zu bestrafen, den Guten als wohlwollende Eumeniden zu schirmen, wie dies ihr Wesen von Aeschylos in der

selben Tragödie, in welcher er die Stiftung des Areopags feiert, so trefflich dargestellt wird. Das Heiligtum der Eumeniden lag unmittelbar am Areopag, die Areopagiten hatten die Sorge für ihren Kult und ernannten deswegen auch die Hieropöen für die ihnen darzubringenden Opfer, und ihr richterliches Amt, wo sie recht eigentlich als die Diener dieser 'Ehrwürdigen' zu fungiren hatten, mußte wohl auch in ihrer Seele jene fromme Scheu lebendig erhalten, welche, wie Aeschylos sagt, den Menschen zum Heile gereicht, und sie daran mahnen, wie nur Reinheit des Herzens sich des Segens der Götter versichert halten dürfe.' (Schömann. Griech. Alterth. I, 496 ff.)

β. Die Hügelgruppe Museion, Pnyx und Nymphenhügel.

Südwestlich und westlich von Akropolis und Areopag zieht sich eine Reihe von Felshügeln hin, deren höchste Gipfel durch die obengenannten Namen bezeichnet werden.

aa. Das Museion [*Μουσεῖον*], auch die Philopappos-Höhe genannt.

Es ist dies der höchste der drei Hügel (147,4 Meter, nur gegen 9 Meter niedriger als die Akropolis) und von größtem Umfange in der Gruppe. Den Namen Museion führt er angeblich von dem daselbst begrabenen mythischen Dichter Musaeos [*Μουσαῖος*][1]:

Paus. I, 25, 8: 'Es befindet sich dieses Museion innerhalb der alten Ringmauer, ein Hügel, der Burg gegenüber, wo nach ihrer Sage Musaeos gesungen hatte und wo er, nachdem er in hohem Alter gestorben, begraben wurde. Späterhin wurde daselbst auch einem Syrer ein Denkmal errichtet.'

---

[1]) Musaeos [*Μουσαῖος*, 'Musensohn'] nach der Sage Schüler des Orpheus, ältester Sänger, Priester und Lehrer in Attika, Dichter von Hymnen, Weissagungen, Sühn- und Weiheliedern u. a. (nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Verfasser des romantischen Gedichts 'Hero und Leander' aus dem 5. christl. Jahrh.).

Das hier erwähnte Denkmal ist das zwischen 114 und 116 n. Chr. dem kommagenischen Prinzen C. Julius Antiochus Philopappos errichtete Grabmonument; derselbe war Enkelsohn des 4. und letzten Königs von Kommagene, der von Vespasian entsetzt wurde. Er war athenischer Bürger geworden und hatte sich durch seine Freigebigkeit um die Stadt verdient gemacht, daher ihm dies Denkmal gesetzt wurde. Dasselbe, 12—13 Meter hoch, bildet einen flachen, nach der Akropolis offenen Bogen und ist von pentelischem Marmor erbaut. Es hatte drei Nischen zwischen vier Pilastern, die Mittelnische war weiter als die zwei auf den Seiten, konkav und oben halbkreisförmig, die beiden andern viereckig. Die sitzende Figur in der Mittelnische war offenbar die des Philopappos. An der Abdachung des Hügels gegen Süden und Westen sieht man an mehreren Stellen Grabkammern in den Felsen gehauen, besonders in der Schlucht, die das Museion von dem nordwestlichen Pnyxhügel trennt. Ohne Grund wird einer derselben für das Grab der kimonischen Familie gehalten. Fälschlich wird auch die an der Nordseite des Hügels gelegene große Felsenkammer als das Gefängnis des Sokrates bezeichnet.

bb. Die Pnyx [ἡ Πνύξ], der Volksversammlungsort.[1])

Im Südwesten des Areiopagos erhebt sich ein großer Felshügel 109,5 Meter, an dessen nordöstlichem Abhange eine halbkreisförmige künstliche, 120 Meter lange, 65 Meter breite Terrasse sich hinzieht, deren oberer Rand aus dem Felsen ausgearbeitet ist, während der untere durch eine aus mächtigen Steinen errichtete Mauer in Form eines Kreisausschnittes gestützt wird. Aus der Mitte

[1]) Der Name *Πνύξ*, genauer *Πυκνός* oder *Πεκνός*, hängt vermutlich mit *πυκνός*, 'gedrängt', 'dicht' zusammen, und zwar entweder mit Bezug auf die in der Pnyx dichtgedrängte Volksmenge, oder, nach anderer Meinung, wegen der an dieser Stelle ursprünglich eng zusammengedrängten Hauserreihe. (Manche Gelehrte bestreiten nämlich überhaupt, daß sich an diesem Platze das Volksversammlungsgebäude befunden habe, was jedoch bis jetzt nicht ausreichend begründet erscheint.)

der Felswand tritt ein Steinwürfel hervor, der auf einer in drei Stufen gegliederten Basis ruht, von welcher zwei schmale Treppen zu der jetzt zerstörten Oberfläche des Würfels hinaufführen.

Diese Anlage diente zur Zeit des athenischen Freistaates für die Volksversammlungen. Das Volk saß auf der fast halbkreisförmigen unteren Terrasse, die mit Schranken oder einer Mauer umschlossen war, teils auf Steinsitzen, teils auf Holzbänken. Der Raum soll für sieben- bis achttausend Personen hingereicht haben (zahlreichere Versammlungen fanden später in dem geräumigeren Dionysos-Theater statt, s. oben S. 57). Der Steinwürfel war der Platz des Redners, das berühmte Bema [*Βῆμα*] oder die Rednerbühne, oft auch blos der Stein [*ὁ λίθος*] genannt. Die obere Terrasse war vermutlich für die vor Eröffnung der Sitzung darzubringenden Opfer bestimmt.

cc. Der Nymphenhügel.

Im Nordwesten vom Pnyxhügel, nur durch eine natürliche Bodeneinsenkung getrennt, erhebt sich ein kahler Felshügel 104,8 m hoch, dessen früherer Name unbekannt ist, und der den obigen Namen von der daselbst in eine geglättete Felswand eingehauenen Inschrift: *ΗΙΕΡΟΝ | ΝΥΜΦ | ΛΕΜΟ |* erhalten hat. (Gegenwärtig befindet sich auf dem Gipfel des Hügels die königliche Sternwarte [*τὸ ἀστροσκοπεῖον*].)

γ. Die Agora [*ἡ Ἀγορά*], der Markt.

Gerade nördlich vom westlichen Teil der Akropolis und vom östlichen des Areopags lag die Agora, die Pulsader des geschäftlichen Lebens der Athener, in dem Maße des Wachstums der Unterstadt in immer größerer Ausdehnung (zuletzt bis gegen 300 m weit), so daß von einer alten und einer neuen Agora die Rede sein konnte.

Der bedeutende Umfang der Agora diente auch nicht blos für den Geschäftsverkehr, sondern auch für politische Versammlungen, für Gerichtsverhandlungen, für Spaziergänge der Bürger u. dgl. Daher die große Anzahl von öffentlichen Gebäuden an und auf derselben, umfassende Hallen, Heiligtümer, Bildsäulen u. dgl.

Für den eigentlichen Marktverkehr war in der Mitte der Agora ein freier Raum gelassen, den gewöhnlich bewegliche Buden mit geflochtenen Sonnendächern [*γέρρα*] füllten. Für jeden einzelnen Handelsartikel war eine besondere Abteilung ('Kreis', *κύκλος*) bestimmt; so für Lebensmittel aller Art — Fleisch ausgenommen — namentlich Fische in reicher Auswahl, Küchen- und Hausgeräte, Kleidungsstücke und sonstigen Hausbedarf. Auch die größeren Verkaufsläden lagen am Markte selbst oder doch in nächster Nähe desselben. An den belebtesten Stellen befanden sich die Tische der Geldwechsler, und in den Nebengassen die Werkstätten der Handwerker, Barbiere u. dgl.

Die bedeutendsten Hallen, Bau- und Kunstwerke der Agora waren:

Zunächst an der Nordostecke die Attalos-Halle, erbaut von Attalos II., König von Pergamon (159—138 v. Chr.), vermutlich an der Stelle einer Anzahl verfallener Buden. Sie enthielt 21 Magazine, vor welchen sich im Westen eine doppelte Säulenhalle mit 44 dorischen Säulen nach außen und 22 nach innen befand. —

In einer Entfernung von 200 m befand sich im Westen, auf dem Abhange einer ziemlich bedeutenden Terrainerhebung, der Kolônos Agoraios [*Κολωνὸς ἀγοραῖος*], 'der Markthügel'. Derselbe war mit zahlreichen öffentlichen und Privatgebäuden bedeckt; hier lag der Tempel des Hephästos, das Hephaisteion [*Ἡφαιστεῖον*], in dessen Nähe die Schmiede ihre Werkstätten und Verkaufsräume hatten. Hier wohnte auch der berühmte Astronom Meton, der Erfinder des 19jährigen Cyklus, durch welchen die Übereinstimmung des Sonnen- und Mondjahres erzielt werden sollte (die Einführung der nach diesem Cyklus eingeführten Jahresberechnung soll Olymp. 86,4 = 432 stattgefunden haben). —

Der sog. Theseustempel, das Theseion [*τὸ Θησεῖον*]. Auf der Hochfläche des nordöstlichsten Vorsprungs dieser Anhöhe steht ein im ganzen wohlerhaltenes Tempelgebäude, das nach der gewöhnlichen Annahme, der von Kimon bald nach dem Jahre 469 v. Chr. (der Überführung der Gebeine des Theseus von der

Digitized by Google

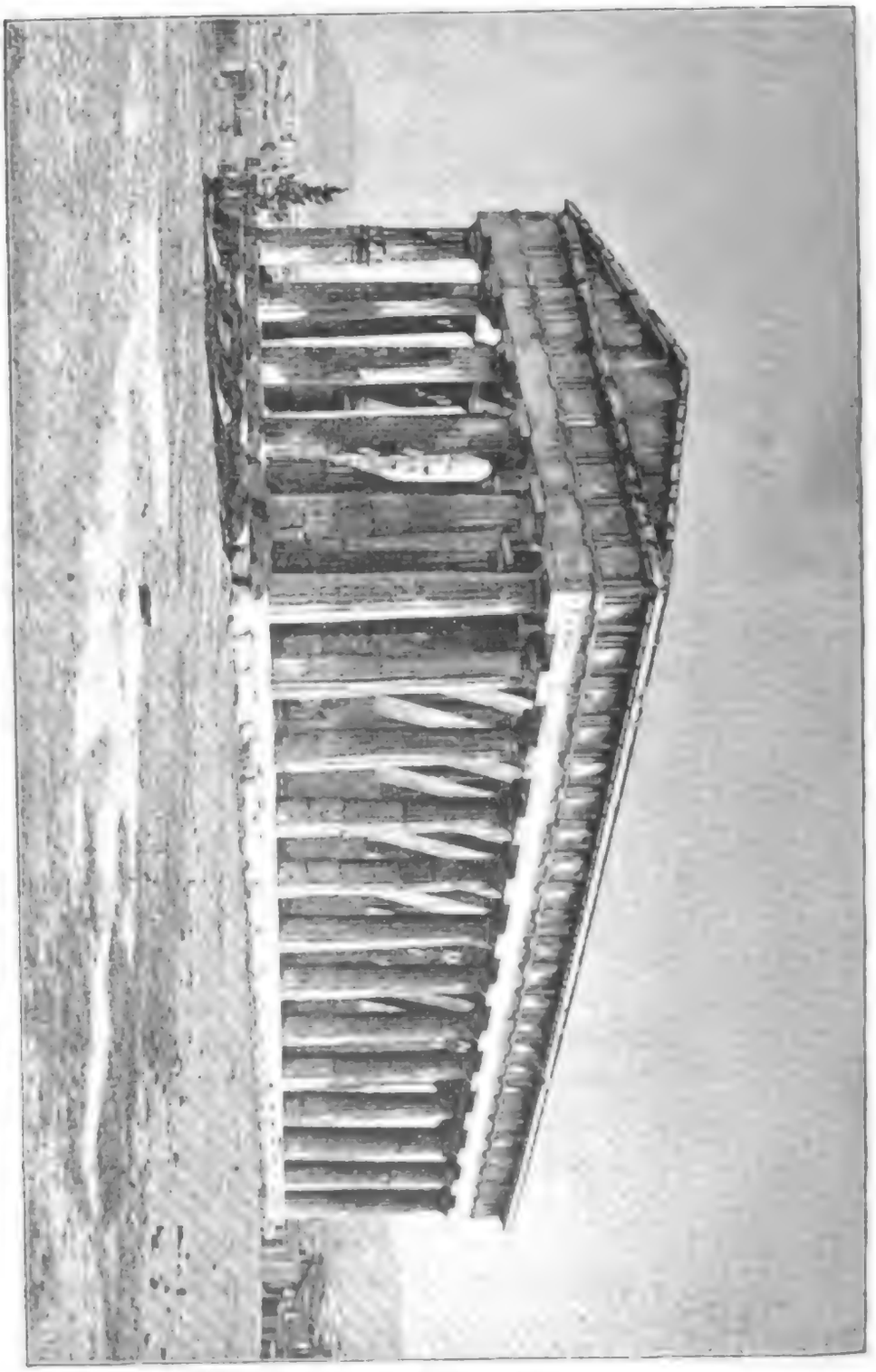

Thesеion. Nach Original-Aufnahme von A. Beer in Klagenfurt.

Insel Skyros (nach Athen) zu Ehren desselben erbaute Tempel ist. Neuere Archäologen sind jedoch ziemlich übereinstimmend der Meinung, daß das Theseion an dieser Stelle nicht gestanden haben kann, und sehen in dem Gebäude vielmehr einen Tempel des **Ares** oder des **Herakles** oder auch des **Hephaestos**, der allerdings in seiner vollendeten Kunstform auf die höchste Blüte der Kunst kurz vor oder nach der perikleischen Zeit hinweist.

Der Tempel hat in seiner Bauart eine unverkennbare Ähnlichkeit mit dem Parthenon, nur ist er kleiner und weniger reich ausgeschmückt. Er ist aus pentelischem Marmor im dorischen Stil erbaut, hat einen Säulengang von 6 Säulen an der Front und je 13 an der langen Seite — die Ecksäulen doppelt gezählt —, im ganzen 34 Säulen. Die ganze Länge beträgt 31,8, die Breite 13,8, die Höhe 10,3 m. Von den 68 Metopen sind nur die 10 der Ostfront und auf jeder Langseite die nächsten 4 (also im ganzen 18) mit Reliefs verziert. Die 10 der Ostfront enthalten Thaten des **Herakles**, die 8 an der Langseite solche des **Theseus**. Die übrigen 50 hatten ohne Zweifel meist gemalte Figuren, die aber jetzt völlig geschwunden sind. Die Gemälde wie ein großer Teil der Skulpturen sind von **Mikon**, einem der bedeutendsten Maler und Bildhauer seiner Zeit (vielleicht mit Unterstützung des gleichberühmten Malers Polygnotos) ausgeführt. An der in den Säulenhallen zum Teil sehr wohl erhaltenen Lehmdecke sowie an anderen Stellen derselben sind sichtbare Reste der Bemalung vorhanden.

Der Tempel verdankt seine bessere Erhaltung zunächst seiner Umwandlung in eine Kirche des heiligen Georg (im 6. christlichen Jahrhundert durch Kaiser Justinian); bei dieser Gelegenheit wurden nur, um Raum für den Altar zu gewinnen, zwei Säulen an der östlichen Vorhalle beseitigt. Die Türken aber zählen das Gebäude, weil dasselbe im äußersten Winkel der Stadt [illegible] von der Kriegslinie entfernt war, unbeschädigt.

Im Osten vom Kolonos Agoraios befand sich die größte und am kunstreichsten ausgeschmückte Halle, die sogenannte Stoa **Poikile** [*Στοὰ ποικίλη*], „die bunte Halle", auch wegen ihrer Länge Stoa makra [*Στοὰ μακρά*], „die lange Halle", genannt. Sie war [illegible]

gebaut. Den Namen 'Poikile' ('bunt') führte sie von den Gemälden, mit welchen die berühmten Maler Polygnótos, Mikon und Panaenos die Wände geschmückt hatten: auf der rechten Wand die Schlacht bei Marathon, auf der linken das Treffen der Athener und Lakedämonier bei Oinoë in Argos, auf der großen Mittelwand den Amazonenkampf und die Einnahme von Ilios. Vor dem Eingange zu dieser Halle stand eine Erzstatue des Solon.[1]).

Im Süden der Poikile war die sogen. 'Königshalle' [ἡ Βασίλειος Στοά], in welcher sich das Amtslokal des Archon Basileus und vermutlich auch der Sitzungssaal für die von ihm geleiteten Gerichtsverhandlungen befand. An den Wänden waren die Gesetze des Drakon und Solon angeschrieben; die einzigen Kunstverzierungen bestanden in Figuren von Terrakotta, die an den Dachgiebeln angebracht waren.

Ostwärts von der Königshalle zog sich quer über den Markt eine doppelte Reihe von sogenannten Hermen [Ἑρμαῖ], viereckige Pfeiler, oberhalb mit Büsten verschiedener Art (nicht blos des Hermes) versehen, statt der Arme mit Stumpfen, an welche gewöhnlich Kränze gehängt wurden. An der Nordseite des Marktes gab es zur Aufstellung solcher Hermen auch eine besondere Hermenhalle [ἡ τῶν Ἑρμῶν Στοά].[2])

In der Nähe der Poikile und Königshalle, an der Ostseite der Agora, stand die 'Halle des Befreiers Zeus' [ἡ τοῦ Ἐλευθερίου Διὸς Στοά]. Dieselbe scheint nur für Spaziergänger bestimmt gewesen zu sein, daher sie reichlich mit Sitzen versehen war. Ihre Wände waren mit Gemälden von Euphranor (blühte zwischen 350 und 330 v. Chr.) geschmückt: auf der einen Schmalseite die zwölf Götter, auf der andern Theseus mit den allegorischen Figuren der Demokratia und des Demos, auf der Langseite, dem Eingange gegenüber, ein Reiterkampf der den Lakedämoniern zu Hilfe gesandten Athener gegen die Thebaner bei Mantinea; auch waren die Schilde tapferer Athener hier als Weihgeschenke dem

[1]) Paus. I, 15, 1 ff.; I' 363 ff.: V' 177 ff.
[2]) Paus. I, 15; Plutarch. Kim. 14.

Zeus aufgehängt, welche später bei der Eroberung Athens durch Sulla geraubt wurden.[1] Vielleicht befand sich in der Nähe dieser Halle der Tempel des Apollon Patroos, wo derselbe als ionischer Stammgott verehrt wurde (Demosth. XVIII, 141).

Über den häufigen Gebrauch der Hallen in Griechenland heißt es bei Neumann-Partsch S. 44.

'Zu denjenigen öffentlichen Bauten, welche in Griechenland am häufigsten waren und auch in den geringsten Städtchen nicht fehlten, gehörten die öffentlichen Säulenhallen, Stoen oder Portiken — Bauwerke, die bei uns nur an besuchten Badeorten und auch hier erst seit kurzer Zeit in Aufnahme gekommen sind. Der Grieche umgab seine Marktplätze mit Säulenhallen, er baute sie an den Gymnasien, Palästen, Theatern, Bädern, und nächst den Tempeln sind es gerade diese Bauwerke, welche den griechischen Städten am meisten zur Zierde gereichten. Gerade weil die Bürger in Folge des Klimas sich nicht in Zimmer einzupferchen brauchten, sondern im Freien sich aufhalten, war es ein Bedürfnis, für ihre Spaziergänge und für ihre Muße schattige Hallen zu schaffen, namentlich da, wo ein besonders reges Treiben sich konzentrierte. Gewöhnlich waren die Stoen einfache, sie hatten nur an der einen Längsseite eine Säulenreihe, an der anderen eine feste Wand, die bald mit Gemälden verziert ward, die der Poikile in Athen mit den Gemälden Polygnots. Es gab aber auch Doppelportiken mit drei Säulenreihen, von denen die mittelste bisweilen durch eine feste, nur von Thüren durchbrochene Wand ersetzt ward. Alle derartigen Bauten entsprechen den Bedürfnissen, welche das Klima erzeugte. Die Notwendigkeit der Stoen ward umsomehr empfunden, als die von niedrigen Häusern eingefaßten Straßen so gut wie gar keinen Schatten spendeten.'

Im südlichen Teile der Agora, am Fuße des terrassenförmigen Abhange des Areopagos, lag eine Anzahl von Staatsgebäuden. So

Das Bouleuterion [*Βουλευτήριον*, 'Sitz des Rathauses', wo die 'Fünfhundert' tagten. Hier standen Bildnisse des 'Beraters Zeus' [*Ζεὺς Βουλαῖος*]. Der 'Tempel in Athen' [*Ἀθηνᾶ Βου-*

[1]) Paus. I, 5, 1

λαία]; hier war ein Altar der 'Beraterin Hestia' [*Ἑστία Βουλαία*]. In der Nähe des Buleuterion stand

Das Metróon [*Μητρῶον*], 'der Tempel der Gottesmutter', mit deren Bildnis, das von Phidias oder Agorakritos gefertigt war. Hier war das Archiv für die auf Papyrus geschriebenen Akten des Rates und der Volksversammlung.

Ebenfalls nahe am Buleuterion befand sich die Thólos [*Θόλος*], 'Kuppel' oder Skias [*Σκιάς*], 'das Schattenhaus', ein kreisförmiges Gebäude mit einem Kuppeldache. Hier stand ein heiliger Staatsherd, wo die Prytanen opferten und während ihrer Amtszeit täglich speisten.

Am Südrande der Agora, auf dem gegen die Burg ansteigenden Terrain, lag: die Heliaia [*Ἡλιαία*, 'die Sonnenhalle'], der berühmte Sitz der Geschworenengerichte der nach ihr benannten Heliasten [*ἡλιασταί*] (vgl. Wachsm., Altertumsk. II, S. 251 ff.); der Heroldstein, von welchem herab Verordnungen der Behörden dem Volke bekannt gemacht wurden. Auf demselben trug Solon seine berühmte Salamis-Elegie den Athenern vor.

An der Felswand des Areiopagos standen die Bildsäulen der zehn Landesheroën [*Ἐπώνυμοι*, Epónymoi], nach welchen die zehn Demen des Kleisthenes benannt wurden. In ihrer Nähe befand sich auch das Amtslokal des ersten Archonten, der später auch die Bezeichnung Archon Epónymos erhielt.

Unweit hiervon war der Altar der Zwölfgötter, der von Pisistratus errichtet worden, und von dem aus die Entfernungen nach den verschiedenen Ortschaften Attikas und des übrigen Hellas bestimmt wurden.

Nicht weit hiervon befand sich vielleicht der freie Platz für Abstimmungen über den Ostrakismos; derselbe wurde für diesen Zweck entweder mit hölzernen Schranken umgeben oder auch blos mit einem Seile umzogen, um die Abstimmenden kontrollieren zu können.

In der Nähe der Akropolis war ein von Kimon für Spaziergänger mit Platanen bepflanzter Platz, auf welchen zahlreiche

Statuen bedeutender Männer aufgestellt wurden, wie die des Pindar, seines Lehrers Lasos und des Demosthenes.

Dem Metrôon gegenüber, auf dem zur Akropolis ansteigenden Terrain, stand die sog. Orchestra [*Ὀρχήστρα*], ein halbkreisförmiger, zur Aufführung dithyrambischer Chöre dienender Platz. Auf demselben stand eine einzelne Statuengruppe aus Erz, 'Harmodios und Aristogeiton mit gezückten Schwertern vorwärts stürmend', ursprünglich von Antenor sogleich nach Vertreibung des Hippias aufgestellt, von Xerxes nach Persien entführt, aber Ol. 75,4 (= 477) durch eine neue von Kritios und Nesiotes gearbeitete ersetzt. Als später Antiochos die von Xerxes geraubten Statuen den Athenern zurücksandte, wurden dieselben wieder neben die Nachbildungen aufgestellt.[1])

An nicht näher bezeichneter Stelle des Marktes befand sich, nach Pausanias, ein Altar der Barmherzigkeit [*Ἐλέου βωμός*]:

Paus. I, 17, 1: 'Die Athener haben auf dem Markte unter anderem, was nicht allgemein bekannt ist, auch einen Altar des Eleos ('der Barmherzigkeit'), welchem die Athener allein unter den Griechen göttliche Ehren erwiesen, weil er am meisten wohltätig ist im menschlichen Leben und im Wechsel der Dinge. Es bestehen auch bei ihnen nicht blos Anstalten der Menschenfreundlichkeit, sondern sie verehren auch die Gottheiten mehr als andere: Denn sie haben auch einen Altar der Scham, Aido [*Αἰδώ*], der Gottesstimme, Phême [*Φήμη*] und der Begeisterung Horme [*Ὁρμή*]; und es ist auch ganz offenbar: wer mehr als andere sich der Gottesverehrung befleißigt, der erfreut sich auch in gleichem Grade rechten Glückes.'

δ. Der Kerameikos [*Κεραμεικός*], der Töpferbezirk, erstreckte sich vom Markte in nordwestlicher Richtung bis zum sogenannten 'Doppelthor', dem Dipylon [*Δίπυλον*]. Auch setzte derselbe sich jenseits dieses Thores unter dem Namen des äußeren Kerameikos neben der nach Eleusis führenden Straße fort. Vom Innern der Stadt führte durch denselben ein

[1]) Paus. I, 8, 5.

Digitized by Google

langer Weg nach dem Thore, eine Art Korso [ὁ δρόμος], und war an beiden Seiten mit Säulenhallen besetzt, in welchen sich Kaufläden befanden.

ε. Das Prytaneion [τὸ Πρυτανεῖον].

Als Theseus (zufolge der allgemein verbreiteten Sage) die bis zu seiner Zeit selbständig verwalteten zwölf Gemeinden Attikas zu Einem Gesamtstaate verband und seine, die Kekropsstadt, zur Hauptstadt des Landes und zum alleinigen Sitze der Landesregierung machte, richtete er daselbst als Mittelpunkt des Gesamtstaates ein Ratsgebäude, Prytaneion ein (s. oben S. 15). Dasselbe stand nördlich von der Burgstadt, nicht weit vom Fuße derselben. In seinem Hofe befand sich der geweihte Staatsherd [ἡ κοινὴ ἑστία τῆς πόλεως, 'der gemeinsame Herd der Stadt'], auf welchem ein ewiges Feuer brannte. Von hier pflegten auch die zur Gründung von Kolonien ausziehenden athenischen Bürger heiliges Feuer als Zeichen ihrer Zusammengehörigkeit mit dem Mutterlande mitzunehmen.[1]) Zu beiden Seiten des Herdes standen die Bilder der Hestia und der Eirēne (der Haus- und Friedensgöttin); rings um die Wände zahlreiche Statuen hochverdienter Männer (Miltiades, Themistokles u. a.), auch in Kampfspielen Preisgekrönter (wie des Pankratiasten Autólykos). Hier wurden auch Bürger, welche sich um das Vaterland besonders verdient gemacht hatten, sowie fremde Gesandte auf Staatskosten gespeist. Später waren hier auch die alten solonischen Gesetztafeln aufgestellt.

Nachdem die Stadt in den nächsten Jahrhunderten immer mehr an Ausdehnung nach dem Westen und Süden gewonnen hatte, wurden die Versammlungen der Oberbehörden (Prytanen) und die öffentlichen Speisungen nach dem Buleuterion und der Thŏlos verlegt.

ζ. Das Gymnasium des Hadrian,

im Osten der Agora, im städtischen Bezirk Kollytos, an der Stelle des von Ptolemaeos Philadelphos (285—247 v. Chr.) errichteten,

[1]) Herod. I, 146.

später aber vielleicht baufällig gewordenen Gymnasiums (das nach ihm benannte Ptolemaion) erbaut.

η. Südöstlich von dieser Stoa steht der sog. 'Turm der Winde' [*ὁ Πύργος τῶν ἀνέμων*], ungefähr um die Mitte des 1. Jahrh. v. Chr. von einem gewissen Andronikos aus Kyrrhos in Syrien errichtet. Es ist ein achteckiger Turm aus Marmorquadern mit doppeltem Eingange (an der Nordost- und Nordwestseite) und einem kleinen runden Nebengebäude an der Südseite. Am äußeren Fries sind die 8 durch Beischriften bezeichneten Hauptwinde als geflügelte männliche Gestalten in Relief dargestellt. Als Windfahne war auf der Spitze des Daches ein eherner Triton mit einem Stab in der Hand angebracht, mit welchem er je nach der Richtung des Windes auf die betreffende Figur deutete; die Zeit anzuzeigen, waren unterhalb der Figuren der Winde die nötigen Striche für eine Sonnenuhr vorhanden, im Innern des Turmes aber eine Wasseruhr aufgestellt, für welche das kleine runde Nebengebäude als Wasser-Behälter diente; das Wasser wurde diesem durch eine auf Bogen ruhende Wasserleitung, von der noch einige Bogen in der Nähe des Turmes erhalten sind, aus der Klepsydra am Abhange der Akropolis (s. oben S. 59) zugeführt (B′ 293).

ϑ. Die Tripodes- [*Τρίποδες*] oder Dreifußstraße.

Paus. I, 20, 1: 'Von dem Prytaneum geht eine Straße aus, 'die Dreifüße' genannt. Der Grund der Benennung ist folgender: Es stehen hier Göttertempel, und auf ihnen große Dreifüße von Erz, die zum größten Teil merkwürdige Kunstwerke enthalten. Denn hier ist der Satyr, auf den Praxiteles stolz gewesen sein soll. In dem Tempel, der nahe dabei ist, reicht ein jugendlicher Satyr dem Dionysos einen Becher.'

Die hier erwähnte Tripodes-Straße begann im Osten des Prytaneion und zog sich am Fuße des Burgberges, an seiner östlichen Seite bis zu dem im Süden gelegenen 'heiligen Dionysosbezirk' (s. oben S. 54) herum. Sie war auf beiden Seiten mit zahlreichen kleinen Rundtempeln besetzt, auf deren kuppelförmigen Dächern

eherne Dreifüße, Weihgeschenke und Siegespreise für choregische Wettkämpfe aufgestellt waren.

Eines dieser Tempelchen ist noch vorhanden und unter dem Namen 'das Monument des Lysikrates', der im Jahre 335 v. Chr. einen Sieg mit einem Knabenchor gewonnen hatte, bekannt. Es ist das älteste erhaltene Denkmal, in welchem die korinthischen Säulen allein angewandt sind. Von seiner Ähnlichkeit mit einer Laterne führt es auch den Volksnamen: 'Die Laterne des Diogenes' [neugriech. *τὸ φανάρι τοῦ Διογένη*].

b. Im Osten und Süden der Akropolis.

1. Die Hadrianstadt.

Um diesen Teil der unteren Stadt hat der römische Kaiser Hadrian (von 117 bis 138 n. Chr.) sich ein unvergängliches Verdienst erworben. Er hat hier

α) einen völlig neuen Stadtteil geschaffen, welcher auch nach ihm den Namen 'Hadrianstadt' Hadrianopolis erhielt, auch wohl 'das hadrianische Athen' oder 'Neu-Athen' genannt wurde. In der noch erhaltenen Thorhalle befindet sich auf dem Fries, unmittelbar über dem Mittelpunkte des Bogens, auf der nordwestlichen Seite, der Stadt zugewandt, die Inschrift:

'Dieses hier ist Athen, des Theseus alte Stadt'
[*ΑΙΔΕΙΣΑΘΗΝΑΙΘΗΣΕΩΣΗΠΡΙΝΠΟΛΙΣ*, d. i.:
αἵδ' εἰσ' Ἀθῆναι Θησέως ἡ πρὶν πόλις],

und dem Olympieion zugewandt:

'Dieses ist des Hadrian und nicht des Theseus Stadt'
[*ΑΙΔΕΙΣΑΔΡΙΑΝΟΥΚΑΙΟΥΧΙΘΗΣΕΩΣΠΟΛΙΣ*, d. i.:
αἵδ' εἰσ' Ἁδριανοῦ καὶ οὐχὶ Θησέως πόλις].

β) Das bedeutendste unter seinen Bauwerken ist der Tempel des olympischen Zeus oder das Olympieion [*Ὀλυμπιεῖον*].

Der Bau dieses Tempels war bereits von Pisistratos im Jahre 550 v. Chr. nach einem großartigen Plan unter Zuziehung von 4 bedeutenden Baumeistern begonnen und von seinen Söhnen fortgesetzt worden, und scheint unter den letzteren bedeutend vorgeschritten zu sein: denn obgleich das Gebäude von den Persern Schaden gelitten haben muß, so wurde doch wenigstens die Cella

kurz nach ihrem Abzug in brauchbaren Stand gesetzt, wenn es wahr ist, daß es eine der frühesten Arbeiten des Phidias war, diesen Tempel mit Malereien zu schmücken.

Um das Jahr 174 v. Chr. stellte Antiochos Epiphanes einen römischen Baumeister, Namens Cossutius, an, um den Bau fortzusetzen, und aus Vitruv erhellt, daß sein Plan bis zur Vollendung des Gebäudes befolgt wurde. Bei dem Tode des Antiochos, im Jahre 164 v. Chr., wurde der Bau unterbrochen. 78 Jahre später nahm Sulla einige Säulen mit fort, die zum Olympieion gehörten, und benützte sie für den kapitolinischen Tempel zu Rom. Das Werk wurde erst unter Augustus wieder aufgenommen, und die mit ihm verbündeten oder ihm unterworfenen Könige und Staaten unternahmen es, den Bau auf gemeinschaftliche Kosten zu vollenden. Aber die Ehre, den Plan des Cossutius vollständig auszuführen, den Tempel zu weihen und die Statue des Gottes aufzurichten, war Hadrian vorbehalten, drei Jahrhunderte, nachdem Antiochos den Ausbau begonnen, und 650 Jahre, nachdem Pisistratos den Grund gelegt hatte. Die künstliche Terrasse, auf der der Tempel stand und die an der Süd- und Ostseite sich noch zu bedeutender Höhe erhebt, hatte 4 Stadien im Umfang; die Länge des Tempels maß, wie die jetzigen Ruinen zeigen, 109, die Breite 54,5 Meter, also über die Hälfte mehr, als beim Parthenon, und die Säulen ohne Gebälk und Dach erreichen beinahe die Giebelspitze desselben Tempels in einer Höhe von mehr als 18 Meter. Endlich umgab an den langen Seiten eine doppelte Reihe von je 20, an den schmalen eine dreifache Reihe von je zehn Säulen die Cella, wozu noch je vier Säulen an der Vorder- und Hinterseite zwischen den Anten kamen. Diese 124 Säulen bildeten einen wahren Wald, dessen Großartigkeit sich aus den noch stehenden 16 abnehmen läßt. In der Cella stand ein kolossales, an Größe von wenigen übertroffenes Gold- und Elfenbeinbild des Gottes; der ganze Tempelbezirk war mit Statuen angefüllt, worunter zahllose des Kaisers, der sich auch einen Altar errichtet hatte.

'Die noch stehenden Säulen nehmen sich ganz besonders bei einer klaren Mondnacht sehr imposant aus und würden an jedem andern Orte höchste Bewunderung erregen. Aber hier wird man

unwillkürlich zur Vergleichung mit dem Parthenon gedrängt, und die kann nicht zu Gunsten des Olympieions ausfallen, wir mögen es in seinem jetzigen Zustande, oder in der Zeit seines unversehrten Bestandes ins Auge fassen. Jene unnachahmliche Vollendung und Hoheit, jene wohlthuende Harmonie, welche an jedem Teile des Parthenons uns entgegentritt, vermissen wir hier. Das riesige Gebäude mit seinem Säulenwalde mußte allerdings einen gewaltigen, aber mehr verwirrenden als beruhigenden Eindruck hervorbringen, und dem entspricht auch die Idee des Ganzen. Der Parthenon war der verkörperte Ausdruck der althellenischen Frömmigkeit. In dankbarer Gesinnung hatte hier der Staat alles, was in seinen Kräften lag, aufgeboten, die Gottheit, der er sein Gedeihen zuschrieb, zu verherrlichen; es war der wirkliche Glaube des athenischen Volks und die Erbauung des Parthenons eine religiöse Handlung. Man wollte damit die Gottheit ehren, nicht sich selbst vergöttern. In der Zeit, da der Tempel des olympischen Zeus vollendet wurde, ja schon als Antiochus seine Fortsetzung unternahm, war der alte Glaube zwar der Form nach noch da, aber dem Wesen nach großenteils verschwunden. Man baute jetzt entweder aus bloßer Baulust, oder um sich selbst zu verherrlicheu, und beides hat in dem Kaiser Hadrian seinen Höhepunkt erreicht. Darum stellte er in dem vermessenen Dünkel, der selbst die bessern römischen Kaiser charakterisiert, sich selbst neben den höchsten Gott, er weihte mit dem Altar des Gottes seinen eigenen, ließ in dem Tempel sein eigenes Bild aufstellen und füllte den ganzen heiligen Bezirk mit seinen Statuen. Das Olympieion ist mehr ein Tempel Hadrians als des höchsten Gottes; die Idee, die wenigstens bei seiner Vollendung vorwaltete, war die der menschlichen Selbstvergötterung' (V² 188).

γ) Ein drittes ungemein hohes Verdienst erwarb sich Kaiser Hadrian um Athen, indem er für die wasserarme Stadt — ihre beiden Flüsse Ilissos und Kephisos befinden sich weitab von derselben in den beiden Vorstädten — vom Fuße des Brilettos eine auf Bogen ruhende Wasserleitung nach dem von ihm gegründeten Stadtviertel anlegte, welche aber erst von seinem Nachfolger Antoninus Pius (138—161) im Jahre 140 vollendet wurde.

Endlich errichtete er in verschiedenen Teilen der innern Stadt eine Anzahl Prachtgebäude. So einen Tempel der Hera, des Zeus Panhellenios (ein gemeinsames Heiligtum aller Götter), ein prachtvolles, von Säulenhallen umgebenes Bibliothekgebäude, ein durch viele hundert Marmorsäulen geschmücktes Gymnasium.

Die Limnae [*αἱ Λίμναι*].

Mit dem Namen Limnae ('Sumpfwasser', 'Sumpf') wurde in älterer Zeit der südlich von der Akropolis und dem heiligen Bezirk des Dionysios (s. oben S. 54) gelegene, ziemlich umfangreiche Teil der untern Stadt bezeichnet. Derselbe muß aber frühzeitig ausgetrocknet worden sein; er enthielt vor Anlage des Dionysostheaters zwei Tempel des Gottes, die für die dramatischen und musikalischen Aufführungen bestimmten Gebäude (Theater und Odeion) und noch eine Reihe von Weihgeschenken choragischer Sieger (B' 297).

2. Die Ringmauern und die Thore.

a. Bekanntlich bedurfte es nach der heldenmütigen Überwindung des persischen Feindes in Athen der ganzen Energie und staatsmännischen Gewandtheit des Themistokles, um bei dem Wiederaufbau seiner vom Feinde eingeäscherten Vaterstadt auch zum Schutze gegen einen wiederholten feindlichen Überfall eine erweiterte Ringmauer um dieselbe — trotz des dagegen erhobenen heftigen Widerspruchs der Spartaner und ihrer Bundesgenossen — aufzurichten.

Um dem Widerstande der letzteren möglichst schnell zu begegnen, wurde der Bau der Stadtmauer aufs äußerste beschleunigt und mit jeder Art Material, über Hügel und Niederung ausgeführt.

Thuc. I, 93: 'Auf diese Weise hatten die Athener in kurzer Zeit ihre Stadt mit einer Mauer umgeben. Und noch jetzt sieht man dem Bau an, daß er in Eile aufgeführt wurde. Denn die Grundmauern bestehen aus allerlei Steinen, die an manchen Stellen gar nicht behauen sind, sondern wie jeder sie gerade herbeibrachte. Auch viele Säulen von Grabmälern und bearbeitete Steine wurden eingefügt. Denn die Ringmauer der Stadt wurde nach allen Seiten

weiter hinausgerückt, und deshalb wandte man bei der Eile alles ohne Unterschied an.'

Die Richtung dieser Ringmauer läßt sich im Westen noch in deutlichen Spuren erkennen auf den Rücken der Felshügel südlich und westlich von der Akropolis, des Museion und der Pnyx nebst ihren nördlichen Fortsetzungen bis in die Gegend der jetzigen Kapelle der *Ἁγία Τριάδα*, im Süden vom Gipfel des Museion herab in ziemlich gerader östlicher Richtung bis zu den niedrigen Anhöhen oberhalb des rechten Ufers des Ilissos, welchem sie dann in nordöstlicher Richtung folgt; an den übrigen Seiten, im Norden und Nordosten der Stadt, sind alle Spuren derselben verschwunden. Unregelmäßigkeiten, die noch zur Zeit des peloponnesischen Krieges bestanden, wurden später allmählich bei den verschiedenen Ausbesserungen der Mauern, wie namentlich kurz nach der Schlacht bei Chaeronêa und unter Kaiser Hadrian beseitigt (B' 272 ff.).

b. Die Thore von Athen.

α) Im Westen: das peiräische Thor [*Πειραϊκὴ πύλη*], nördlich vom Nymphenhügel. — Außerdem wird im Westen im Gau Melite erwähnt: das melitische Thor [*Μελίτιδες πύλαι*] (Paus. I. 23. 9), vermuthlich im Süden des Nymphenhügels (Boett. 149).

β) Im Nordwesten: das Dipylon [*Δίπυλον*, 'Doppelthor'], früher das thriasische Thor [*Θριάσιαι*][1]) und wegen seiner Lage beim Kerameikos (s. oben) auch das kerameikische Thor [*Κεραμεικαὶ πύλαι*] genannt. Von der Agora aus führte zu diesem Thore die lebhafteste und verkehrsreichste Straße Athens.

γ) Im Norden: das acharnische Thor [*Ἀχαρνικὴ πύλη*].

δ) Im Osten: das diocharische Thor [*αἱ Διοχάρους πύλαι*] in der Nähe des Lykeion (Strabo IX p. 397). — Ebenfalls im Osten, beim vorstädtischen Gau Diomeia: das diomäische Thor [*Διομεῖς πύλη*].

ε) Im Süden: das itonische Thor [*Ἰτωνίαι πύλαι*].

[1]) Plut. Perikl. 30: *παρὰ τὰς Θριασίας πύλας, αἳ νῦν Δίπυλον ὀνομάζονται.*

3. Die Vorstadt.

Das alte Athen hat selbst in seiner höchsten Blütezeit sich äußerst wenig jenseits der Stadtthore ausgedehnt; aber es hat daselbst drei Gebäude unvergänglichen Ruhmes errichtet. Es sind dies die drei weltberühmten wissenschaftlichen Lehrstätten: die Akademie, das Lykeion und das Kynosarges.

a. Die Akademie, Academia [Ἀκαδημία].

Wenn der Wanderer vom nordwestlichen Teile der untern Stadt die Straße des Töpferbezirks (den Dromos des Kerameikos) entlang durch das 'Doppelthor' (das Dipylon) tritt, gelangt er auf dem äußern Kerameikos zunächst zur vormaligen Gräberstätte der im Kriege gefallenen oder sonst um den Staat verdienten Athener. (Wir erinnern hier an die feierliche Leichenbestattung der im ersten Jahre des peloponnesischen Krieges gefallenen Athener und die bei dieser Gelegenheit von Perikles gehaltene weltberühmte Leichenrede [den Epitaphios], Thukyd. II, 34 ff.) Nur eine kurze Strecke von hier nordwärts gelangt man zur Akademie, angeblich nach ihrem ursprünglichen Besitzer Akadêmos so genannt, zuerst von dem Pisistratiden Hipparch aus seinem Privateigentum zu einem öffentlichen Gymnasium eingerichtet und mit einer Mauer umzogen, später von Kimon mit Baumpflanzungen und Alleeen umgeben, endlich von Plato, der die Akademie zu seinem bleibenden Lehrsitze wählte, mit einem 'Tempel der Musen' geschmückt, in welchem sein Nachfolger Speusippos Statuen der Chariten errichtete.

In der Nähe der Akademie, aber außerhalb der Umfassungsmauer, befand sich auch das Grab des Plato und ein alter Turm, welcher dem Menschenfeind Timon als Wohnung gedient hatte, *Πύργος Τίμωνος* (Paus. I, 30, 3 ff.).

Die ganze Anlage war der Athena heilig, unter deren Schutze insbesondere zwölf uralte Ölbäume (*αἱ μορίαι*) standen, welche als die ersten Absenker des heiligen Ölbaums auf der Burg galten. Daher war ihr zwischen denselben ein Altar errichtet, neben welchem sich noch Altäre des Zeus Kataebates, der als Beschützer derselben Bäume auch Zeus Morios hieß, und des Herakles befanden (B′ 323).

b. Das Lykeion, Lyceum [Λύκειον].

Diese zweite gleich berühmte philosophische Lehrstätte, vom Redner Lykurgos angelegt, befand sich in der südöstlichen Vorstadt, nahe am rechten Ufer des Ilissos. Sie war dem Apollo Lykeios, dessen Tempel sich in der Nähe befand, geweiht. Hier wirkte der größte Gelehrte unter den Philosophen aller Zeiten, Aristoteles. Von seinem Unterricht in dem Säulengange dieses Gymnasiums erhielt er den Beinamen: 'der Peripatetiker' ('der Herumwandler'); und so wurden auch seine Schüler und Anhänger 'Peripatetiker' genannt.

c. Das Kynosarges [Κυνόσαργες],

in der Nähe des vorigen, etwas mehr nach Norden, am Fuße des Lykabettos gelegen, war dem Herakles geweiht und ursprünglich als Gymnasium für Nichtbürger bestimmt. Hier eröffnete Antisthenes aus Athen, einer der eifrigsten Anhänger und Freunde des Sokrates, nach dessen Tode eine besondere philosophische Schule, welche nach dem Lehrhause die kynische genannt wurde.

d. Außer den genannten drei Gymnasien der Vorstadt ist, als zu dieser gehörig, noch zu nennen:

die Vorstadt Agrä [Ἄγραι],

am linken Ufer des Ilissos und bis zum Hymettos sich erstreckend. Im nördlichen Teile derselben befinden sich noch Überreste einer von mehreren Pfeilern gestützten antiken Brücke. In deren Nähe befand sich das athenische Stadion [Στάδιον] als Schauplatz der panathenäischen Wettkämpfe.

Wenn wir uns von hier aus wieder zurück nach der nordwestlichen Vorstadt zur Akademie wenden und uns von hier außerhalb der Nordgrenze begeben, so stehen wir nach wenigen Minuten vor der einst von der Natur überaus reichgeschmückten und von Sage und Dichtung verherrlichten Ortsgemeinde (Demos)

Kolonos [Κολωνός],

nach seinem Schutzgotte Poseidon, Kolonos-Hippios [ὁ Κολωνὸς Ἵππιος] genannt.

Hier wurde der größte griechische Tragödiendichter Sophokles geboren, und er verherrlichte zur Zeit seiner höchsten Geistesblüte seinen Geburtsort in jenem weltberühmten Chorgesange der Tragödie 'Oedipus auf Kolônos', welcher also lautet (Vers 668 ff.):

'Zur roßprangenden Flur, o Freund,
Kamst du, hier zu des Landes bestem Wohnsitz,
Dem glanzvollen Kolonos, wo
Häufig flatternd die Nachtigall
In helltönenden Lauten klagt
Aus den grünenden Schluchten,
Wo weinfarbiger Epheu rankt,
Tief im heiligen Laube des
Gottes, dem schattigen, früchtebeladenen,
Dem stillen, das kein Sturmwind
Bewegt, wo der begeisterte
Freudengott Dionysos stets hereinzieht,
Im Chor göttlicher Ammen schwärmend.

Hier in schönem Geringel blüht
Ewig unter des Himmels Thau Narkissos,
Der altheilige Kranz der zwei
Großen Göttinnen; golden glänzt
Krokos: nimmer versiegen die
Schlummerlosen Gewässer,
Die vom Strome Kephisos her
Irren; ewig von Tag zu Tag
Wallt er mit lauterem Regenergusse durch
Der breiten Erde Fluren,
Das Land schnell zu befruchten, das
Auch die Chöre der Musen nie verschmähten,
Noch Kythere mit goldenen Zügeln.

Hier auch blüht ein Gewächs, wie im Gefild' Asiä keines,
Noch auf dorischer Flur, dort in dem weit
Prangenden Eilande des Pelops
Erwuchs; von selbst ohne Pflege keimt es,
Der Feindesspeere Schrecken, das
Gewaltig aufblüht in dieser Landschaft:
Mein sproßnährender, blauschimmernder Ölbaum,
Den kein bejahrter, kein junger Heerfürs:

Je mit feindlicher Hand tilgend verheert:
Denn mit dem ewigen wachen Blick
Sehn Zeus Morios Augen ihn,
Und helläugig Athena.

Noch ein anderes Lob meiner Geburtserde, das beste,
Des groß waltenden Meergottes Geschenk,
Nenn' ich, des Landes edelste Gabe —
Des Meeres Herrschaft, der Ross' und Füllen,
O Kronos' Sohn, du hobst es ja
Zu diesem Preis, hehrer Gott Poseidon,
Der dem Rosse den wutstillenden Zügel
Am ersten umwarf auf diesen Wegen.
Sieh', schnell rudernd, mit Macht nieder zum Meer
Hüpft in den Händen geschwungen das
Ruder, das Nereiden rings
Hundertfüßig umtanzen!' [1])

C. Die Hafenstadt, Piraeeus [ὁ *Πειραιεύς*],

die felsige Halbinsel im Südwesten der untern Stadt, mit derselben durch 'die langen Mauern' [*τὰ μακρὰ τείχη* oder *σκέλη*] verbunden, durch eine halbkreisförmige Bucht in zwei Teile von ungleicher Größe geteilt: den westlichen größeren, den Piraeeus im engeren Sinn, der den äußerst geräumigen und sicheren Hafen bildet, und den östlichen kleineren und schmäleren, Munychia [*Μουνυχία*], nach einem Heiligtum der Artemis Munychia so benannt, der auf seinem flachen Gipfel die Festung (Akropolis) der Halbinsel trug. Zwischen Piraeeus und Munychia lag der alte Getreidehafen Zĕa [*Ζέα*].

Paus. I, 1, 2 ff.: 'Der Piraeeus war von alten Zeiten her ein Demos, aber er war kein Hafen für Schiffe, bis Themistokles die Angelegenheiten der Athener leitete. Vor dieser Zeit war der

[1]) Auf einer kleinen Felshöhle vor dem Eingange in Kolonos befinden sich die Gräber der zwei berühmten Altertumsforscher, des deutschen Professors Carl Ottfried Müller (gest. in Athen am 1. August 1840) und des französischen Gelehrten Charles Lenormant (gest. ebendaselbst am 24. November 1859).

Hafen von Athen in Phalêron, wo das Meeresufer der Stadt am nächsten ist. Aber als Themistokles den Staat leitete, machte er, da er erkannte, daß der Piraeeus für die Schifffahrt bequemer gelegen sei und daß er drei Häfen biete, während Phaleron nur einen habe, diesen zum Hafenplatze. Und bis auf die jetzige Zeit sind die Schiffshäuser geblieben; und das Grabmal des Themistokles befindet sich an der Küste des größten von den drei Häfen: denn man sagt, daß die Athener ihr Betragen gegen Themistokles bereuten, und daß seine Gebeine von seinen Nachkommen aus Magnesia hierher gebracht wurden.' —

'Das Merkwürdigste im Piraeeus ist der heilige Bezirk der Athena und des Zeus mit ehernen Statuen der beiden Gottheiten, von denen Zeus einen Zepter und eine Nike in den Händen trägt, Athena einen Speer. — Die 'lange Säulenhalle', Makra Stoa [ἡ μακρὰ στοά], dient denen als Marktplatz, die nahe am Meere wohnen: denn für die, welche von der Küste entfernter sind, ist ein anderer Marktplatz da' (nämlich die Agora Hippodameios, Xenoph. Hellen. II, 4, 11). 'Hinter der Makra Stoa stehen Statuen des Zeus und des Demos [Δῆμος, 'des Volkes'] von Leochares. Am Meere ist ein Tempel der Aphrodite, welchen Konon nach seinem Siege über die lakedämonischen Triernen bei Knidos auf dem karischen Chersonesos erbaute.' . . .

'Die Athener haben auch einen Hafen in Munychia, wo ein Tempel der Artemis Munychia ist; und einen anderen Hafen in Phalêron, wo ein Heiligtum der Demeter ist. Hier ist auch ein Tempel der Athene Skiras, und etwas davon entfernt ein Tempel des Zeus. Hier sind auch Altäre der sogenannten 'unbekannten Götter', der Heroen, der Söhne des Theseus etc.'

Die Einfahrt in den Piraeeus war durch starke Molen, deren Enden Türme trugen, bis auf eine Breite von 30 m beschränkt und konnte durch Ketten gesperrt werden. Der südliche Teil, 'der Kantharoshafen' [ὁ Κανθάρου λιμήν] genannt, enthielt Schiffshäuser [νεώσοικοι] für 94 Kriegsschiffe; nahe dem Strande standen See-Zeughäuser, welche im Olymp. 112 (= um 330 v. Chr.) durch ein einziges großes, auf das Gerät von tausend Schiffen

berechnetes See-Arsenal [σκευοθήκη, ὁπλοθήκη], das Werk des Architekten Philon, ersetzt wurden, das aber im Jahre 86 v. Chr. bei der Erstürmung des Piraeeus durch Sulla zerstört wurde.[1]) Der übrige Teil des großen Hafens diente als Handelshafen [τὸ ἐμπόριον]; er war daher von 5 geräumigen Hallen [στοαί], teils Lagerhäusern, teils Kaufhallen umgeben, deren größte, welche am weitesten westlich, zunächst der Landzunge Eetioneia lag, gewöhnlich 'die lange Halle' [ἡ μακρὰ στοά] genannt, von Perikles erbaut und besonders für den Getreidehandel bestimmt war; eine andere, der Bazar [τὸ δεῖγμα, so genannt von den daselbst ausgestellten Warenproben] diente als eine Art Börse, in welchem die einheimischen und fremden Kaufleute sich versammelten und Geschäfte abschlossen; auch saßen hier zahlreiche Wechsler hinter ihren Tischen [τράπεζαι]. — Der zweite Hafen Zéa hatte Lagerplätze für 196, der dritte, Munychia, für 82 Kriegsschiffe. Diese drei Häfen waren nicht nur unter sich durch eine gemeinsame, die ganze piräische Halbinsel umfassende Befestigung, sondern auch durch die sogenannten 'langen Mauern' [τὰ μακρὰ τείχη], auch die Schenkel [τὰ σκέλη] genannt, mit der Ringmauer der 1 Stunde landeinwärts gelegenen Hauptstadt verbunden (B' 266 ff.). Zur Geschichte des Baues der 'langen Mauer' vgl. Thucyd. 1, 89; Plut. Them. 19; Curt. Griech. Gesch. II. S. 107 ff. Der Anschluß der nördlichen langen Mauer an die Stadtmauer erfolgte wahrscheinlich am Westrande des Ausläufers des Nymphenhügels, der der phalerischen Mauer zunächst des tiefen Einschnitts zwischen der höheren Ost- und der flacheren Westmasse des Museionberges (s. Loll. 301).

Anmerkung. In jüngster Zeit (1887) wurde im Piraeeus eine der 5 großen Hallen so weit ausgegraben, daß über die Lage und die Identität kein Zweifel bestehen kann. Sie hat die Front nach dem Hafen, und hinter ihr liegen einige viereckige Räume; daß sie die letzte in der Reihe war, geht aus einer in der Nähe gefundenen Inschrift hervor, welche die Halle als 'Hafengrenze' bezeichnet.

[1]) Strabo p. 395; Plin. nat. hist. VII. 37, 125.

Verzeichnis

der

Citate aus den klassischen Autoren.

	Seite
Homer, Il. II, 547	14. 34
» Odyss. VII. 81	14. 34
Aeschyl., Eum 681 ff.	62
Sophokl., Philoct. 118	41
» Oed. Colon. 668 ff.	83
» Oed. Colon. 686 ff.	10
Euripides, Suppl. 658	13
» Electra 1289	13
Herodot, I, 146	71
» VI, 105	60
» VI, 137	16
» VIII, 53 ff.	18. 60
» VIII, 55	46
Thucyd. I, 89	86
» I, 93	18
» II, 15	16
» II, 17	26
» II, 34 ff.	81
Xenoph., Hellen. II, 4, 11	85
Strabo IX, 395	86
» IX, 396	22
» IX, 397	13
» IX, 400	10
Plutarch, Them. 19	18. 86
» Kimon 14	70
» Perikles 13	53
» Perikles 30	80
» Sulla 14	22

	Seite
Pausanias I, 1, 2 ff.	18. 84
» I, 5, 1	71
» I, 8, 5	73
» I, 14	16
» I, 15 ff.	70
» I, 20 1	75
» I, 20, 4 ff.	22
» I, 21, 1	17. 56
» I, 22, 4	27
» I, 23, 4	4
» I, 23, 7	33
» I, 24, 8	52
» I, 25, 1	52
» I, 25, 8	61
» I, 26, 5	46
» I, 28, 2	33
» I, 28, 3	14
» I, 28, 4	59
» I, 28, 5	60. 61
» I, 29, 25	56
» I, 30, 3 ff.	81
Appian, bell. Mithr. 38	54
Cicero, de fato IV, 7	11
» de nat. deor. II, 16, 42	11
Livius XXXI, 24, 18	22
Vitruv. VI, 9	54
Plin., nat. hist. VII, 37, 125	86
» XXXVI, 6, 45	22

Druck von Grass, Barth & C mp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Digitized by Google

PATRICISCHE

UND

PLEBEISCHE CURIEN.

EIN BEITRAG ZUM RÖMISCHEN STAATSRECHTE

VON

EMANUEL HOFFMANN.

WIEN, 1879.
VERLAG VON CARL KONEGEN
(FRANZ LEO & COMP., HEINRICHSHOF)

Digitized by Google

I.

Noch immer harrt die Frage über den Ursprung des Patriciates und seine staatsrechtliche Organisation der endgiltigen Entscheidung. Hatte Niebuhr die Patricier für die älteste Quiriten-Gemeinde erklärt, für die in den drei Stammtribus enthaltenen Vollbürger im Gegensatze sowol zu den Clienten wie zu der jüngeren Plebs, so trat Rubino (Untersuchungen über röm. Verfassung und Geschichte, B. I) wieder als Vertheidiger jener älteren Ansicht auf, wonach die Patricier strict als Abkömmlinge der 'Patres' des romulischen Senates und sonach nur als altsenatorischer Adel inmitten der Bürgerschaft zu fassen seien. Niebuhr's Ansicht mochte nicht unmittelbar die der alten Schriftsteller sein und mochte in ihrem weiteren Ausbau auch mancher Correctur bedürfen, aber im Grossen und Ganzen fand sie ihre Bestätigung in dem Verlaufe der inneren Geschichte Rom's, indem sie die Kluft begreiflich machte, welche die beiden Stände auf dem Boden des Staats- und Sacralrechtes trennte, und zu deren Ueberbrückung und endlicher Ausfüllung es jahrhundertlanger Kämpfe bedurfte: für Rubino's Ansicht lassen sich zwar all' die Stellen geltend machen,

in denen die alten Schriftsteller, ohne im übrigen sich sachliche Scrupel zu machen, die billige Ableitung '*patricii*' von '*patres*' vortragen und unter den '*patres*' im Sinne ihrer Zeit den Senat verstehen; aber Rubino's romulischer Senatsadel ist ein culturhistorischer Anachronismus für die Anfänge eines Staatswesens, das durch die Föderation erobernd vordringender Wanderhaufen und die Niederwerfung der älteren Bewohner gegründet, innerhalb seiner engen Grenzen nur Sieger und Besiegte, Herren und Knechte, und danach Edle und Unedle sondern konnte,[1]) bis sich in seinen Mauern Schutzgenossen als Handel- und Gewerbetreibende niederliessen und bis Verträge mit Nachbargemeinden einen freien, aber von der Leitung des Gemeinwesens ausgeschlossenen Bauernstand hinzubrachten. Wie verträgt sich mit diesem Hergange bei dem allmäligen Anwachsen des römischen Gemeinwesens die Doctrin von einem Senatsadel, 'neben dem auch Edelgeborene, welche gleiche Vorzüge nicht hatten erlangen können' (Rubino, S. 193), für alle Zeiten zu den Gemeinen, zur Plebs gezählt hätten, auch wenn sie als Grundherren Herige in ihrer Botmässigkeit hatten? Zog die Wahl in den Beirath des 'Urkönigs' den Adelstitel nach sich, dann ist nicht abzusehen, warum nicht auch die Wahl in den Beirath der folgenden Könige die gleiche Standeserhöhung hätte nach sich ziehen sollen, zumal ja die Nachfolger des Romulus mit ihrer Sippe zum Theil aus der Fremde stammten und das dynastische und Stamm-Interesse es bedingen musste, ihrer Sippe einen entsprechenden Einfluss im Staate zu sichern. Wo

[1]) [illegible] M. [illegible] *comitiis, [illegible]* Vgl. Liv. 10, 8, 10.

Digitized by Google

war ein Rechtstitel, wo die materielle Macht, um gerade die Descendenz der romulischen Senatoren in ihren schwer zu begründenden Vorrechten zu schützen? Und dieser Adel konnte nicht nur die verschiedenen Phasen des Königthums überdauern, er konnte dasselbe sogar stürzen und seine Macht an sich reissen; konnte, obwol numerisch doch in der entschiedenen Minorität, dennoch über die Stimmenmehrheit in den Centuriat-Comitien verfügen und konnte, ohne sich gleich den Oligarchen anderer Staaten auf Söldnerhaufen zu stützen, durch anderthalb Jahrhunderte fast dem Andrängen der Plebejer um Zulassung zum Consulate Widerstand leisten. Wahrlich, Verhältnisse gleich diesen müssten als ein unlösbares Räthsel in der Geschichte erscheinen.

Gleichwol sollen für Rubino und gegen Niebuhr die staatsrechtlichen Institutionen sprechen, und insbesondere hat Mommsen den Nachweis zu führen gesucht,[2]) dass es von Haus aus nur eine einheitliche, in Curien gegliederte, Patricier und Plebejer befassende Gemeinde und so denn auch nur eine einheitliche Versammlung dieser Gemeinde gegeben habe. Auf revolutionärem Wege habe sich allerdings die Plebs das Recht ertrotzt, in Sonderversammlungen, nach Curien berufen, zusammenzutreten; dagegen erhelle für eine ähnliche Institution auf patricischer Seite weder ein genügender Grund, da der Adel ja in der Zeit der ständischen Kämpfe gerade in den und durch die bestehenden Institutionen herrschte, noch habe sich von der Bildung eines derartigen Sonderorganismus irgend eine Nachricht erhalten. Es fehle für

[2]) „Die patricischen und die plebeischen Sonderrechte in den Burger- und den Rathsversammlungen" in den Röm. Forsch. I. S. 129–284

einen solchen Patricierconvent nicht weniger als Alles: weder Formen noch Namen, noch Competenz seien dafür ersichtlich (Röm. Forsch. I, S. 167).

Geleitet von dem Grundsatz, dass bei der Untersuchung staatsrechtlicher Verhältnisse in Zeiten, aus denen jede unmittelbare Ueberlieferung fehle, zunächst festzustellen sei, was in den historisch beglaubigten Zeiten bestanden habe, geht Mommsen bei dem Nachweis, dass die Curien neben den Patriciern auch die Plebejer müssten befasst haben, von dem Factum aus, dass im Jahre 545/209 ein Plebejer zum Ober-Curio gewählt wurde: nach aller Analogie sei zu schliessen, dass schon lange bevor ein Nichtadeliger an die Spitze des Collegiums der Curionen kam, sich dasselbe rechtlich den Bürgerlichen geöffnet haben müsse. Wenn dies sonach die Zugehörigkeit der Plebejer zu den Curien beweise, so gehe dies nicht minder aus der Nachricht über die Fornacalien hervor, die sich namentlich nach der ovidischen Beschreibung (Fast. II. 513 ff.) schlechterdings nicht als ein Sonderfest der Patricier fassen liessen. In sieben Sätzen führt dann Mommsen aus, warum die Plebs auch stimmberechtigt in den Versammlungen der Curien gewesen sein müsse (Röm. Forsch. I. S. 141 ff.). Insofern nun diese Sätze nur den Verhältnissen der späteren Zeit, etwa seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts d. St. gelten, könnte man sie sammt und sonders zugeben, da sie nur den Verfall der Curiatcomitien und der Curien-Verfassung überhaupt zu einer Zeit beweisen würden, wo längst durch die *Lex Publilia* (415/339) und *Maenia* (um 467/287) den Patriciern das letzte Vorrecht, das sie noch in ihren Standesversammlungen geübt hatten, das Recht der nachträglichen

Bestätigung der in den Centuriatcomitien angenommenen Gesetze und vollzogenen Wahlen entrissen worden war, und wo anderseits die immer mehr zusammenschmelzenden patricischen Geschlechter längst nicht mehr den Rahmen der alten Curiengliederung ausfüllen mochten. Aber Mommsen begnügt sich ja nicht mit dem Erweis, dass in der bezeichneten Periode exclusiv patricische Curiatcomitien nicht — oder richtiger, nicht mehr existirten; er steigt auf der Leiter von Schlüssen nun ohne weiteres auch zu der alten Zeit hinauf, um auch für diese zu behaupten, was nur mit Einschränkungen für die Zeit des Verfalls des Patriciates berechtigt war. 'Wann die Plebejer in die Curien eingetreten sind', schreibt Mommsen S. 149, 'lässt sich auf dem Wege des historischen Zeugnisses nicht bestimmen. Dass sie das passive Wahlrecht zu den Curienwürden im Jahre 545 besassen und allem Anschein nach damals bereits geraume Zeit besessen hatten, ist eine unzweifelhafte Thatsache. Dass die Plebs schon im Jahre 261 für sich allein [zum Zwecke der Tribunenwahl] nach Curien zusammentrat und abstimmte, ist die einstimmige und durchaus glaubwürdige Angabe der römischen Chronisten;[3]) selbstverständlich müssen also die patricisch-plebeischen Curienversammlungen gedacht sein als noch älter. In der That erscheinen sie in unserer Ueberlieferung, die ja wie bemerkt die Coexistenz der Patricier und Plebejer als seit der ersten Gründung der Gemeinde

[3]) Zunächst sind es eben nur Cicero p. Corn. I. 1. 24 (Ascon. p. 76) und Dionysius VI. 89. IX. 41. X. 4, die von der Wahl der Tribunen vor der *lex Publilia* in Curiatcomitien berichten. Wie diese Nachricht zu verstehen sei, soll in dem II. Abschnitte dieser Abhandlung gezeigt werden.

vorhanden betrachtet, als eine ursprüngliche und dem Alter nach den patricisch-plebeischen Centurien weit vorangehende Institution. Wenn wir nun auch dem Zeugniss der römischen Annalisten in dieser Beziehung mit Recht den Glauben versagen und anerkennen werden, dass nicht jede Institution, die ihnen als seit unvordenklicher Zeit vorhanden erschien, darum schon eine ursprüngliche gewesen sein muss, so ist doch so viel unzweifelhaft, dass soweit die römische Ueberlieferung zurückreicht, die Curien bestanden haben als Eintheilung der gesammten patricisch-plebeischen Bürgerschaft'.

Entkleiden wir letzteren Satz seiner bestechenden Allgemeinheit, so ist es, da Cicero's Zeugniss nur die Wahl der Tribunen in Curiatcomitien betrifft, und die auf Missverstand beruhende Compilation des Spätlings Aurelius Victor[4]) nicht füglich in Betracht kommen kann, eben nur Dionysius (II, 7), der bereits durch Romulus die Gesammtbevölkerung in drei Stämme und dreissig Curien getheilt sein und Patricier und Plebejer in Curiatcomitien nach der Kopfzahl stimmen lässt und so an den Anfang des römischen Staatswesens eine Organisation stellt, gegen die, wie schon Schwegler (R. G. I, S. 624) bemerkte, die Censusverfassung des Servius Tullius als eine Verkürzung der plebeischen Rechte erscheinen müsste: aber Dionysius ist ein Gewährsmann, dem nicht

[4]) d. vir. ill. 2, 11 f.: *'[Romulus] tres equitum centurias instituit, quas a suo nomine Ramnenses, a Tito Tatio Tatienses, a Lucumone Luceres appellavit. Plebem in triginta curias distribuit cett.'*. Gleich Livius (I, 13), auf den wol die Compilation zurückgeht, lässt der Verfasser dieses Büchleins die Einrichtung der drei Stamm-Tribus unerwähnt; wo aber Livius von der Theilung des *'populus'* in dreissig Curien spricht, substituirt der Compilator die *plebs*.

nur von anderen, insbesondere von Niebuhr und Schwegler, der Mangel an richtigem Verständniss für die Gemeinde- und Verfassungsverhältnisse der älteren Zeit zum Vorwurf gemacht worden ist, sondern dem auch Mommsen in Fragen, wo es sich um die Art und Competenz von Bürgerversammlungen handelt, jede Auctorität abspricht.[5]) Und wie liesse sich auch mit der Darstellung des Dionysius vereinen, was uns sonst über die Curien und deren Comitien bekannt ist? Die Curien begriffen ja nicht eine Mehrheit einzelner Individuen, sondern eine Mehrheit von Geschlechtern, und nach Geschlechtern erfolgte auch die Abstimmung innerhalb der einzelnen Curien.[6]) Wenn nun die Plebs bekanntermassen der Gentes entbehrte,[7]) so fehlte ihr damit auch jene natürliche Organisation, welche die Vorbedingung für die Ein-

[5]) Gelegentlich des Widerspruches bei Dionysius, der die Versammlung, an welche die Anklage gegen Coriolan und andere Patricier von den Tribunen gebracht wurde, als Tribut-, anderswo als Curiatcomitien bezeichnet, bemerkt Mommsen im Hinblick darauf, dass erst das publilische Gesetz die Tribusversammlung in's Leben gerufen habe, Röm. Forsch. I, S. 185, 15: 'Ueberhaupt aber sind Dionysios Nachrichten eben in diesen Punkten so getrübt, dass, wo sie allein stehen, sie in der That angesehen werden müssen als nicht vorhanden'.

[6]) Gell. XV, 27, 4: *'item in eodem libro [Laelii Felicis] hoc scriptum est: cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse'*. Man wird zwar Huschke, Verf. d. Serv. Tull. S. 29, 9, 8 und Becker, Hdb. d. röm. Altth. II, 1, S. 373, 27 einräumen müssen, dass die Worte des Laelius nicht nothwendig auch von der Abstimmung nach Geschlechtern innerhalb der Curien zu verstehen sind, sondern zunächst nur das Princip besagen sollen, nach welchen die Comitien berufen wurden; gleichwol musste die Natur der Geschlechterversammlung es fordern, dass ohne Rücksicht auf die Kopfzahl der zugehörigen Gentilen jedem Geschlechte nur eine Gesammtstimme in der Curie zustehe.

[7]) Liv. X, 8, 9. Ateius Capito b. Gellius X, 20, 5.

reihung in die Curien und für die Betheiligung an den Geschlechter-Versammlungen hätte bilden müssen. Aber alle diese Argumente und nicht minder auch jenes, dass sich mit der Curiengemeinschaft von Patriciern und Plebejern auch nicht die Kluft vertrüge, welche im Bereiche des Cultus die beiden Stände trennte und deren Consequenz die Versagung des Connubiums bildete, sind schon so oft geltend gemacht worden ohne zu einer Einigung der Ansichten zu führen, dass wir uns wol nach einem anderen Beweise umsehen müssen, der ein zwingenderes Resultat verspricht.

Einen solchen Beweis muss nun unzweifelhaft die *Lex curiata de imperio* abgeben, falls es gelingt die Beschaffenheit der Comitien festzustellen, in deren Competenz die Beschlussfassung über diese *Lex* fiel. Auch Mommsen braucht dieselbe als Argument für seine Ansicht von den Curien und deren Versammlungen, indem er sowol aus dem Wesen der *lex curiata,* wie aus den fictiven Comitien, in welchen dieselbe in der späteren Zeit vollzogen wurde, den Beweis entnehmen will, dass in den Curien die Plebejer neben den Patriciern müssten gestimmt haben.

Nach Mommsen bezeichnet Cicero in der Rede über das Servilische Ackergesetz 'den zwiefachen Act, dass zunächst über die Wahl, dann über die Ertheilung des Imperium eine Umfrage an die Gemeinde gerichtet wird, für die ältere Zeit, wo die Gemeinde auch bei dem letzteren Geschäfte noch selber thätig war', als eine doppelte Abstimmung der Gemeinde über jeden Beamten:[5])

[5]) d. leg. agr. II, 11, 26: *'maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt: nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris magistratibus, tum iterum de*

'dies hätte er nicht thun können, wenn die Wahl der Bürgerschaft, die Ertheilung des Imperiums aber dem Adel zustand' (a. a. O. S. 147 f.). Aber abgesehen davon, dass es Cicero an dieser Stelle durchaus nicht um eine objective Darstellung des älteren römischen Staatsrechtes,[9]) sondern nur darum zu thuen ist, den von Servilius beantragten Wahlmodus für die mit der Ausführung seines Gesetzes zu betrauenden Decemvirn in dem gehässigen Lichte einer ganz unerhörten Forderung erscheinen zu lassen;[10]) jedenfalls wird dem '*vos*' (*maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt*) zu viel Gewicht beigemessen, wenn damit besagt sein soll, dass die zweite Abstimmung über die gewählten Beamten

---

eisdem iudicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui paeniteret; nunc, Quirites, illa prima comitia tenetis [centuriata et tributa], curiata tantum auspiciorum causa remanserunt; hic autem tribunus plebis, quia videbat potestatem neminem iniussu populi aut plebis posse habere, curiatis eam comitiis, quae vos non initis (die Handschriften geben *sinitis*), *confirmavit; tributa, quae vestra erant, sustulit; ita cum maiores binis comitiis voluerint vos de singulis magistratibus iudicare, hic homo popularis ne unam quidem populo comitiorum potestatem reliquit*'.

[9]) So urtheilt auch Rubino, Untersuchungen über röm. Verfassung und Geschichte, S. 380 ff.

[10]) Dem Antrage des Servilius, dass die *Xviri* nach Art des Vorganges bei der Bestellung des *Pontifex Maximus* durch siebzehn Tribus zu wählen seien, tritt Cicero zwar mit der höhnischen Frage entgegen: '*totiens legibus agrariis curatores constituti sunt, IIIviri, Vviri, Xviri; quaero a populari tribuno plebis, cequando nisi per XXXV tribus creati sint*'; gleichwol aber werden wir annehmen müssen, dass Servilius mit seinem Antrage nur den durchaus unbedenklich scheinenden Wortlaut älterer Ackergesetze copirte. Wie hatte er auch sonst auf den Einfall gerathen sollen, Minoritätscomitien zu beantragen, für welche der Vorgang bei der Wahl des Pontifex Maximus äusserlich zwar das Vorbild, nimmermehr jedoch den Rechtsgrund abgeben konnte. Es wird sich noch unten (A. 39) Gelegenheit ergeben, auf die Comitien der siebzehn Tribus zurückzukommen.

durch die Gesammtgemeinde erfolgt sei. Oder beweist dieses *'vos'*, dass auch bei der ersten Abstimmung, bei den Wahlen in den Centuriatcomitien, schlechthin alle Bürger ohne Rücksicht auf den Census betheiligt gewesen seien?

Giebt also die Stelle Cicero's noch keinen Beweis dafür, dass die *lex de imperio* in der älteren Zeit von der Gesammtgemeinde sei bewilligt worden, so frägt es sich weiter, zu welchen Schlüssen jene Scheincomitien berechtigen, in denen zu Cicero's Zeit und vielleicht schon seit dem zweiten punischen Kriege die Verleihung des Imperiums erfolgte.[11]) 'Dreissig Lictoren', sagt Mommsen (a. a. O. S. 148), 'sind rechtlich befugt die Curien zu vertreten und die *lex de imperio* zu vollziehen. Sie konnten dies nur kraft ihres Stimmrechtes in den Curien und sind notorisch Plebejer'.[12]) Aber Cicero's Worte (A. 11) besagen durchaus nicht, dass den dreissig Lictoren bei den fictiven Comitien eine active Rolle zugefallen sei, dass sie die *lex curiata* etwa durch Abgabe ihrer Stimmen genehmigt haben; sonach entfällt auch die Schlussfolgerung, dass sie und so denn die Plebejer überhaupt Stimmrecht in den Curien müssten besessen

---

[11]) Cic. d. leg. agr. II, 12, 31: *'sint igitur Xviri neque veris comitiis, hoc est populi suffragiis, neque illis ad speciem atque usurpationem vetustatis per XXX lictores auspiciorum causa adumbratis constituti cett.'* nebst Fest. p. 351 sq. M. nach der Ergänzung von Rubino. In anderem Sinne wollte Mommsen die Stelle ergänzt wissen, Rh. Mus. 1858, XIII, S. 566 ff. (Röm. Forsch. II, S. 408).

[12]) Auch Huschke, Verf. d. Serv. Tull., S. 83 f., wollte in der Eigenschaft der dreissig Lictoren als gewöhnlicher Plebejer einen Beweis finden, dass in die Curien auch Plebejer aufgenommen werden konnten, nur meinte er freilich, dass seit Servius die Curienversammlungen nach den localen Tribus, die an die Stelle der patricischen Stammtribus getreten seien, hätten gehalten werden müssen.

haben. Jedenfalls hätten gerade Lictoren, eben weil sie nicht nur notorisch Plebejer waren, sondern notorisch der *infima plebs* angehörten, am allerwenigsten geeignet erscheinen können, die Bürgerschaft selbst — Patricier und Plebejer — zu repräsentiren. Wozu auch, muss man fragen, diese dreissig Waibels statt der Bürgerschaft figuriren lassen, wenn man diese selbst berufen konnte? Da der Pontifex noch die Gemeinde als Curien-Versammlung laden konnte, so ist nicht abzusehen, weshalb nicht auch der Consul das gleiche hätte thuen können, wenn es galt von den Curien das Imperium zu erbitten. Dass die *lex de imperio* zur blossen Formalität geworden war, hätte noch lange nicht bedingt, dass auch an Stelle der Comitien ein Schattenspiel hätte treten müssen, für das es an jedem Analogon fehlt.

Ueber den staatsrechtlichen Charakter der die *lex de imperio* vollziehenden Comitien möchte aber vielleicht schon der Umstand Aufschluss geben, dass es für diese *lex* weder der Promulgation noch des durch das Caecilisch-Didische Gesetz (656/98) geforderten Trinundinum bedurfte,[13]) während für jene Curiatcomitien, die zum Zwecke

[13]) Dass es für die *lex curiata* der Promulgation nicht bedurfte, schloss Rubino a. a. O. S. 389, A. aus dem von Cicero ad Att. IV, 18, 2 erwähnten Falle der betrügerischen Fingirung eines Curiat-Gesetzes durch falsches Zeugniss dreier Auguren; unter der Bedingung vorhergängiger Promulgation wäre ein solcher Betrug nicht möglich gewesen. Vgl. Marquardt in Becker's Alth. II, 3, S. 191, A. 773. — Mommsen, der früher im Rh. Mus. 1858, XIII, S. 568, A. (R. F. II, S. 411) es nur sehr wahrscheinlich fand, dass das Trinundinum auf die *lex curiata* niemals bezogen worden sei, schreibt nun im St. R. II², S. 389 f. A. 6: 'dass das Trinundinum für die Curiatrogationen auf keinen Fall in Anwendung gekommen ist, zeigt schon die manchmal auf wenige Tage beschränkte Dauer der Dictatur z. B. Liv. 4, 46, 6'

der Arrogation berufen, doch nur einer bedeutungslosen Formalität zu genügen hatten, die vorangängige Ankündigung und Einhaltung des Trinundinum ganz ebenso Bedingung war, wie für die Comitien der Gesammtbürgerschaft überhaupt.[14]) Fand also auf die für die *lex de imperio* berufenen Comitien die *lex Caecilia Didia* keine Anwendung, so kann der Grund nur der gewesen sein, dass zu diesen Comitien eben nicht die Gesammtgemeinde, sondern nur ein Theil derselben zusammentrat, nämlich die patricischen Curien.

Zu demselben Schlusse werden wir auch geführt, wenn wir nach dem Grunde fragen, weshalb überhaupt die dreissig Lictoren zu den Comitien für die *lex de imperio* und wahrscheinlich auch zu den die Arroga-

[14]) Die Verletzung des Caecilisch-Didischen Gesetzes wendet Cicero bekanntlich gegen die Giltigkeit der Arrogation des Clodius ein, nicht nur in der Rede de dom. 16, 41 f., sondern auch ad Att. II, 9, 1; vgl. Dio Cass. XXXIX, 11. Ob dieser Einwand wirklich gegründet war, muss zweifelhaft erscheinen; dass Cicero mit demselben nicht durchdrang und eben so wenig mit dem eingewendeten *vitium*, dass an dem Tage der Arrogation der Consul Bibulus die Blitzbeobachtung angestellt habe, ist gewiss. (Unrichtig ist die Darstellung bei Dio Cassius a. a. O.) Es ist auch nicht eben wahrscheinlich, dass sich der Consul und Pontifex Max. Caesar eine solche doppelte Verletzung des Staats- und Sacralrechtes sollte erlaubt haben. Jedenfalls aber darf man aus der Schnelligkeit, mit welcher die Arrogation in's Werk gesetzt wurde (d. dom. 16, 41: *'hora fortasse sexta diei questus sum in iudicio, cum C. Antonium, collegam meum, defenderem, quaedam de re publica . . . Haec homines improbi ad quosdam viros fortes longe aliter, atque a me dicta erant, detulerunt. Hora nona illo ipso die tu es adoptatus'*. Vgl. Suet. Caes. 20) schliessen, dass auch diese in Eile berufene Versammlung durch die Gegenwart der dreissig Lictoren ihren legalen Charakter als Curiatcomitien erhielt. Nur so konnte formal von einem Beschluss der *'XXX curiae'* die Rede sein, den als solchen Cicero nicht in Abrede stellt (d. dom. 29, 77).

Digitized by Google

tion genehmigenden Curiatcomitien herangezogen wurden. Dieser Grund kann nur in ihrem Amte, nicht aber in ihrer höchst problematischen bürgerlichen Eigenschaft als stimmberechtigter Curialen gesucht werden. Als *Lictores curiati* mussten sie selbstverständlich die Obliegenheit haben, die Curienmitglieder zur Versammlung zu laden. Wie die Gemeinde zu den vom Pontifex abgehaltenen Comitien durch den Lictor berufen wurde und diese Berufungsweise das unterscheidende bildet für die im engeren Sinne als '*calata*' bezeichneten Comitien,[15]) so war es ein Ehrenrecht der Patricier persönlich und natürlich durch den Lictor der betreffenden Curie geladen zu werden.[16]) Als nun im Laufe der Zeit die grosse Mehrzahl der patricischen Geschlechter erloschen und die Curien verödet waren, förderte doch noch das Staatsrecht und selbstverständlich das Sacralrecht nach wie vor die Mitwirkung dieser Curien bei gewissen solennen Acten, und nach wie vor musste daher auch an die Lictoren die Weisung ergehen, die Curien zu laden. Was anderes kann sonach mit der Beiziehung der dreissig Lictoren beabsichtigt gewesen sein, als dass sie Zeugen wären

[15]) Gell. XV, 27, 1. '*In libro Laelii Felicis ad Q. Mucium primo scriptum est, Labeonem scribere 'calata' comitia esse, quae pro conlegio pontificum habentur aut regis aut flaminum inaugurandorum causa. Eorum autem alia esse curiata, alia centuriata. Curiata per lictorem curiatum calari, id est convocari, centuriata per cornicinem*'.

[16]) Dion. II, 8. [illegible] τοὺς μὲν πατρικίους, ὁπότε δοξεῖ τοῖς βασιλεῦσι συγκαλεῖν, οἱ κήρυκες ἐξ ὀνόματός τε καὶ πατρόθεν ἀνηγόρευον, τοὺς δὲ δημοτικοὺς ὑπηρέται τινὲς ἀθρόους κέρασι βοείοις ἐμβυκανῶντες ἐπὶ τὰς ἐκκλησίας συνῆγον. Weiter bezeichnet er diese Berufungsweise der Patricier als τῆς εὐγενείας τῶν πατρικίων τεκμήριον. Dass unter den κήρυκες des Dionysius nur die *lictores curiati* des Labeo zu verstehen sind, unterliegt wol keinem Zweifel.

für die ordnungsmässig erfolgte Ladung? Wie so nun durch die Anwesenheit der dreissig Curien-Lictoren die auf den Ruf des Pontifex erschienene Versammlung den Charakter von Curiatcomitien erhielt, so erwuchs durch das Erscheinen dieser Lictoren, sei es auf dem Comitium vor der Curie, sei es in dieser selbst, den patricischen Senatoren das Recht im Namen der dreissig patricischen Curien die *lex de imperio* zu vollziehen; das wesentliche ist nur, dass sie nicht in ihrer Eigenschaft als Senatoren, sondern in der als patricische Curialen dieses Recht üben.

Sind somit die auf die Form der Scheincomitien gebauten Schlüsse Mommsen's hinfällig, so beruht nicht minder was über die Hoheitsrechte des patricischen Theils der Senatoren in neuerer Zeit gelehrt wird, auf Schlüssen, die nur aus dem Vorgange zu der Zeit abgeleitet sind, wo man die Vertreter des Patriciates in der That nur noch in den patricischen Senatoren erblicken mochte: die Frage ist nur, ob wir denn auch über die Form genügend unterrichtet sind, in der die patricischen Senatoren die betreffenden Acte vollzogen. Es ist ja doch ein blosser Zufall, dass Cicero in der Rede über das Ackergesetz Veranlassung nahm der Form zu gedenken, in der zu seiner Zeit die *lex de imperio* vollzogen wurde, während kein Historiker, und problematisch nur der Jurist Aelius Gallus bei Festus (s. A. 11), Veranlassung genommen hat von diesen fictiven Comitien zu sprechen. Folgt nun daraus, dass Cicero eben nur für diesen Fall der Beiziehung der Lictoren gedenkt, dass nicht auch in den anderen Fällen, wo die patricischen Senatoren scheinbar Hoheitsrechte ausüben, indem sie Gesetzanträgen und vorzunehmenden Wahlen die '*auctoritas*' ertheilen und bei Erledigung des Imperium den Interrex aus ihrer

Mitte bestellen, dass nicht auch in diesen Fällen durch die Anwesenheit der Curien-Lictoren die Fiction aufrecht erhalten wurde, dass hinter den fungirenden patricischen Senatoren die Vollzahl der geladenen dreissig Curien stehe?

Es dürfte sich aber auch aus der *lex de imperio* selbst der Nachweis führen lassen, dass das altrömische Staatsrecht nur die Mitwirkung der patricischen Curien, des 'Patricierconventes' nach Mommsen's Bezeichnung, nicht aber die des patricischen Theils der Senatoren kannte. Was will denn eigentlich die *lex curiata*?

Abgesehen von der Identificirung derselben mit der *patrum auctoritas*, erblicken Becker (Hdb. II, 1, S. 382) und Schwegler (R. G. I, S. 653) in der *lex curiata* 'gewissermassen die Verfassungsurkunde, welche auf der einen Seite das Volk zum Gehorsam gegen die königliche Gewalt verpflichtete, auf der anderen die Grenzen dieser Gewalt deutlich bezeichnete und so die Rechte und Verpflichtungen beider Theile feststellte'. Diese Ansicht hat Lange dann noch in dem Sinne weiter entwickelt, dass er in die 'tralaticische' *lex curiata* alle jene Bestimmungen als Zusatzartikel aufgenommen werden lässt, durch welche im Laufe der Zeit insbesondere das consularische Imperium beschränkt wurde, so dass denn auch alle Verfassungsveränderungen ihre Legalisirung in der entsprechenden Abänderung der *lex de imperio* gefunden hätten. (I^3, S. 309 f. 383, 387, 404 ff., 461 f., 568, 577, 627, 641 u. ö.) Er meint daher auch, dass es ursprünglich die *lex curiata* gewesen sei, welche die Consuln hätten beschwören müssen, und dieser Schwur sei alsdann bei der theilweisen Emancipation der Gesetzgebung von der *lex curiata* zu einer Beschwörung der *Leges* über-

haupt entwickelt und consequent auf alle Magistrate ausgedehnt worden (S. 720).

Andere, wie Rubino (Unters. S. 376 f.) und Mommsen (St. R. I², S. 588) fassen die *lex curiata* nur als die einseitige Huldigung der Gemeinde, als den Act, 'durch welchen dieselbe sich ausdrücklich verpflichtet, dem Imperium oder der Potestas des Beamten innerhalb dessen Competenz zu gehorchen'.

Vom Standpunkte dieser Gelehrten aus, die in den Curien die Gesammtgemeinde erblicken, hätte es nichts auffälliges, wenn die Bürgerschaft ihre Unterwerfung unter Imperium und Potestas der Beamten in einem Curienbeschluss ausgesprochen hätte; um so inconsequenter muss dagegen die Ansicht von Becker und Lange erscheinen, die in den Curien nur das Patriciat erblicken, und doch von ihnen einen Act vollziehen lassen, der einerseits die Gesammtgemeinde zum Gehorsam gegen die Beamten, anderseits diese nicht etwa zur Anerkennung der patricischen Standesprivilegien, sondern zur gewissenhaften Beobachtung gerade der Gesetze verpflichten sollte, durch welche die patricischen Sonderrechte und die Vollgewalt der patricischen Magistrate allmälig eingeschränkt worden waren. Und wie hätte die Verpflichtung der Beamten zur Beobachtung der Staatsgesetze noch Gegenstand einer besonderen Beschlussfassung seitens irgend einer Bürgerversammlung sein können? Enthielt aber die *lex curiata* die Bestimmungen, auf welche ursprünglich die Magistrate vereidet wurden, so ist nicht abzusehen, wie die beiden sich gegenseitig bedingenden Acte, das Gelöbniss der Gemeinde einerseits mit der Aufzählung aller der die Magistrate bindenden Bestimmungen und Beschränkungen, und die eidliche Verpflichtung der

Magistrate anderseits je hätten auseinander gerissen werden können, so zwar, dass der Eid auf die Gesetze, für den die *lex curiata* ja doch die Formel gegeben hätte, von den Beamten unverbrüchlich spätestens am fünften Tage nach ihrem Amtsantritte geleistet werden musste, während das nothwendige Antecedens, das Gelöbniss des Gehorsams seitens der Curien mit seinen Clauseln und Cautelen sich verzögern und wol auch ganz unterbleiben konnte. Galt aber der Eid auf die Gesetze als der ungleich wichtigere Act, warum wurde dann nicht die *lex curiata* als bedeutungslose Formalität ganz fallen gelassen? Warum blieb, wenn der Nichtvollzug dieser *lex* die Magistrate durchaus nicht an der Amtirung, an dem Gebrauche der mit der Wahl empfangenen Potestas behinderte, gerade nur das Heerescommando und die Abhaltung der Wahlcomitien an den Vollzug des Curiengesetzes gebunden? Gerade für das militärische Commando hätte dieser Act am entbehrlichsten erscheinen können, da der Kriegsbeschluss den Centuriatcomitien zusteht, die Anordnung der Aushebung Sache des Senates ist, der militärische Gehorsam aber den Consuln, oder wer an der Spitze des Heeres steht, nicht auf Grund der *lex curiata*, sondern auf Grund des besonderen Fahneneides geleistet wird. Und warum reicht die Amtsgewalt der höheren Magistrate nicht hin, um Wahlcomitien abzuhalten? Die Consuln bringen ja doch mit den vom Senat formulirten und — in späterer Zeit — auch bereits mit der *patrum auctoritas* versehenen Wahlvorschlag an die Comitien, und für die Einhaltung des gesetzlichen Vorganges bürgt im übrigen der Amtseid des Wahlleiters, im Nothfall die tribunicische Intercession oder Anklagedrohung. — wozu also die Bedingung der *lex curiata*?

Wollte man nun aber ganz davon absehen, ob diese *lex* eine einseitige oder gegenseitige Verpflichtung zwischen der Curiengemeinde und den Magistraten bezweckt, und wollte man ihr Wesen schlechthin in ihrer Wirkung finden, insofern sie den Consuln und in gewissem Sinne auch den Prätoren jenen als Imperium bezeichneten höheren Grad von Gewalt verleihe, wie ihn Heerführung, Berufung der Centuriatcomitien und Jurisdiction nun einmal erforderten, so stehen wir wieder vor dem Räthsel, wie die patricischen Curien selbst nach dem publilischen und maenischen Gesetze noch im Besitze eines solchen Höherrechtes gegenüber den Bürgercenturien sich befinden konnten, dass die Befähigung zum Befehl über dieselben in Krieg und Frieden formell wenigstens von dem Beschluss der Curien abgehangen hätte. Wäre dies nun aber das Wesen der *lex curiata,* so frägt es sich, wozu denn die niederen Magistrate, Aedilen und Quästoren, derselben bedurften, da diesen in ihrer untergeordneten Amtssphäre doch schwerlich aus jener *lex* eine höhere amtliche Befähigung erwachsen konnte. Weiter aber bleibt räthselhaft, wozu der Dictator der *lex curiata* bedurfte. Seine Vollgewalt beruht ja auf keiner Wahl, auf keinem Mandat seitens der Bürgerschaft, sondern darauf, dass die Consuln auf Weisung des Senates ihr eigenes getheiltes Recht an ihn cediren müssen, ohne zugleich auch die mit dem Eide auf die Gesetze persönlich übernommenen Verpflichtungen und Einschränkungen ihrer Amtsgewalt auf ihn zu übertragen.[17]) Warum überkommt der Dictator nicht

[17]) Ich glaube mit diesem Satze richtiger, als es bisher geschehen ist, Quelle und Wesen der dictatorischen Vollgewalt zu bezeichnen. Im übrigen widerlegt der Umstand, dass der Dictator,

Digitized by Google

zugleich auch das den Consuln bereits durch die *lex curiata* ertheilte Imperium? Etwa, weil diese *lex* 'nominatim' rogirt und gefasst und somit nicht cedirbar war? Dann muss man eben weiter fragen, warum dieselbe nur auf die Person des Beamten und nicht auf das Amt als solches lautete.

Die erwähnten Auffassungen der *lex curiata* sind also nicht geeignet ihr Wesen aufzuklären, und doch dringt sich die Lösung des Räthsels von selbst auf, wenn man an die bekannte Thatsache denkt, dass *Imperium* und *Auspicia (maxima)* Wechselbegriffe sind, die sich gegenseitig decken. Derselbe Act, der das Imperium verleiht, muss daher auch die Auspicien verleihen, oder umgekehrt, da die Auspicien den Rechtsgrund des Imperium ausmachen, so ist es eben das *ius auspiciorum (maximorum)*, aus dessen Verleihung das Imperium entspringt.[18]) Insofern also die *lex curiata* in erster Reihe nur dem *ius auspiciorum* gilt, hat Cicero den Zweck der Curiatcomitien seiner Zeit, 'bei denen immer zunächst an die *de imperio* gedacht ist' (Mommsen, St. R. I², S. 96, A. 2), durchaus richtig dahin bestimmt, dass sie *'tantum auspiciorum causa remanserunt'* (d. leg. agr.

der ja doch *legibus solutus* ist, gleichwol der *lex curiata* bedarf, allein schon die Hypothese, dass diese *lex* gleichsam die Verfassungsurkunde gewesen sei, auf welche die Magistrate verpflichtet wurden.

[18]) Livius X, 8, 9 lässt gelegentlich des ogulnischen Gesetzantrages (454/300) den P. Decius Mus sagen: *semper ista audita sunt eadem, penes vos auspicia esse, vos solos gentem habere, vos solos iustum imperium et auspicium domi militiaeque cett.* Wenn also zu einer Zeit, wo längst die politische Gleichstellung der beiden Stände sich vollzogen hatte, die Patricier trotzdem noch behaupten mochten, dass nur sie ein *iustum imperium* besässen, auf was anderes soll sich denn diese Behauptung stützen, wenn nicht auf den Besitz der Auspicien als Quelle eben des Imperiums?

II. 11. 27). Nur weil einer Forderung des Sacralrechtes genügt werden musste, begreift es sich, warum die Fiction der Curiatcomitien fortgeführt und ihnen das scheinbare Recht belassen wurde, eine höhere Gewalt als die zu verleihen, welche die Gesammtbürgerschaft in den Centuriat- und Tributcomitien zu verleihen vermochte.

Die *lex curiata* also, die nur ungenau als *lex de imperio* bezeichnet wird,[19]) richtiger aber *lex de auspiciis publicis* heissen sollte, ist der Curienbeschluss, durch welchen die *auspicia publica* in ihren verschiedenen Abstufungen auf die Magistrate des Jahres, und vorkommenden Falls auf jene ausserordentlichen Functionäre übertragen wurden, welche militärisches Imperium haben sollten.

Diese Ansicht, dass die *lex curiata* sich auf die Auspicien bezogen habe, ist zwar schon wiederholt ausgesprochen worden,[20]) doch haben wol die entgegenstehenden

[19]) Mommsen, St. R. I², S. 588, 3: 'Die gangbare Bezeichnung *lex curiata de imperio* ist als allgemeine weder quellenmässig noch streng richtig. Freilich sagt Cicero d. rep. 2, 13, 25 von Numa: ... *ipse de suo imperio curiatam legem tulit*, und ebenso lässt er *exemplo Pompilii* den Tullus 2, 17, 31, Ancus 2, 18, 33, Tarquinius Priscus 2, 20, 35, Servius 2, 21, 38 *de suo imperio legem ferre*; auch Livius 9, 38, 15 sagt vom Dictator: *ei legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem diffidit*. Aber aus diesen und anderen ähnlichen Stellen folgt doch nur, dass das Gesetz als *lex de imperio* bezeichnet werden konnte, wenn der Magistrat das Imperium besass; auf die analogen Acte für den Aedilen und den Quästor passt die Bezeichnung nicht'.

[20]) Kurz angedeutet findet sich diese Ansicht bei Drumann, Gesch. Roms II, S. 492: 'Die Befugniss ein Heer zu befehligen und Krieg zu führen, *imperium militare*, wurde den Statthaltern durch ein Curiatgesetz ertheilt, weil dazu das Recht der Auspicien erforderlich war'. Auch Hüllmann, Jus pontificium S. 47 ff. bezog die *lex curiata* auf die Auspicien; aber er verwirrte das Wesen

Digitized by Google

Bedenken keine genügende Widerlegung gefunden, wenn es heut zu Tage fast als unbestrittene staatsrechtliche Doctrin gilt, dass das *ius auspiciorum* zu den Attributen der Magistratur überhaupt zähle. Aber zu den dem Amte inhärirenden Rechten können nur jene gezählt werden, die unmittelbar durch die Wahl selbst erworben werden, weil sie von der die Wahl vollziehenden Versammlung auch vergeben werden können. Nun ist es aber eine feststehende Thatsache, dass die Auspicien zu allen Zeiten ein Reservatrecht der Patricier gebildet haben;[21]) somit können denn auch die Magistrate nicht durch die Wahl in Centuriat-, geschweige denn in Tributcomitien, ein Recht erwerben, das nur die Patricier zu vergeben hatten; vielmehr musste seitens der letzteren noch ein Act hinzukommen, der die Gewählten mit dem Auspicienrecht

---

dieser, indem er kirchliche und Staats-Auspicien unterschied, von denen die ersteren durch die Curien als die Kirchengemeinde mittels der *lex curiata,* die anderen durch die Centurien mittels einer *lex centuriata* unter Autorität des Staates seien verliehen worden (S. 59), eine Noth-Theorie, die eben nur die Auspicien der Censoren erklären sollte; anderseits aber hat Hüllmann auch den Nachweis nicht geführt, dass die Magistrate eben nur durch eine besondere *lex* und nicht unmittelbar durch ihre Wahl das Recht der Auspicien erwerben. — Gerlach-Bachofen, die im übrigen gleich Rubino und Mommsen in den Curien die patricisch-plebeische Gesammtgemeinde erblicken, betonen zwar die nothwendige Verbindung von Imperium und Auspicium, lassen sie aber mit einander rogirt werden (R. G. I, 2, S. 352), was sie freilich nicht hindert, an anderer Stelle (S. 254, Anm.) auch von der Uebertragung der Auspicien auf den Nachfolger zu sprechen.

[21]) Die Beleuchtung der Rubino-Mommsen'schen Ansicht von dem Ursprunge des Auspicien-Rechtes, seiner Uebertragung und der Stellung der Patricier zu demselben muss, da sie den Raum einer Anmerkung überschreiten würde, einem Anhange vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

belehnte.[22]) Dass die Wahlhandlung *auspicato* stattfindet, verbürgt nur, dass der Gewählte den Göttern genehm

[22]) Es ist höchst beachtenswerth, dass Messalla in der classischen Stelle über die Abstufung der Magistrate auf Grund ihrer Auspicien (b. Gell. XIII, 15) nicht schlechthin von Magistrats-Auspicien spricht, sondern von den in zwei Rangstufen zerfallenden Auspicien der Patricier: ***patriciorum auspicia in duas sunt divisa potestates: maxima sunt consulum, praetorum, censorum . . . reliquorum magistratuum minora sunt auspicia. Ideo illi 'minores', hi 'maiores' magistratus appellantur.*** Die weiteren Worte: *Minoribus creatis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed † iustius curiata datur lege; maiores centuriatis comitiis fiunt* — sind an der angedeuteten Stelle offenbar corrupt, und auch die vorgeschlagenen Aenderungen ***iustus*** oder ***ius eius*** bessern nichts. Durch die eine wie die andere Fassung würde besagt, dass die niederen Magistrate nicht sowol durch die Wahl seitens der Tribus, sondern eigentlich erst durch ein Curiatgesetz in den Besitz ihres Amtes oder Amtsrechtes gekommen seien. Diese Auffassung hat nun freilich Rubino vertheidigt (S. 391), indem er meint, dass die ***lex curiata*** für die ***minores magistratus*** noch in höherem Grade als für die ***maiores*** die unerlässliche Bedingung für die Geschäftsführung gewesen sei, denn während die ***maiores*** wenigstens ihr Amt selbst und einen Theil seiner Functionen schon vermöge der Creation mit vollem Rechte besassen und ausübten, seien jene nach dem strengen alten Herkommen erst vermittelst der ***lex curiata*** in den Besitz ihrer Magistraturen eingesetzt worden; aber diese Auffassung verstösst nicht nur gegen das römische Staatsrecht, nach welchem jede ***Creatio*** selbstverständlich auf eine gewisse ***potestas*** lautet, sondern sie verkehrt auch ausserdem die Thatsachen, als wol der Mangel der ***lex curiata*** die höheren Magistrate an gewissen Functionen behinderte, während nichts darüber verlautet, dass in solchem Falle Aedilen oder Quästoren an ihrer Amtsführung seien behindert gewesen. Rubino's Ansicht hat wol auch nur bei Gerlach-Bachofen I, 2, S. 359 Glauben gefunden. Überlegt man, dass die Darstellung bei Messalla nur die Unterscheidung der ***maiores*** und ***minores magistratus*** auf Grund der ***maxima*** und ***minora auspicia*** bezweckt, so kann es sich auch bei Bewahrung des durch die ***lex curiata*** den niederen Magistraten verliehenen *ius* nur darum handeln, dass dieses entsprechend den Auspicien als ein **minderes**, gegenüber dem den höheren Magi-

Digitized by Google

sein werde; aber diese Zustimmung gilt selbstverständlich nur für jene Befugnisse, welche eben die Centurien oder Tribus zu verleihen vermögen, nimmer mehr aber für solche, die als Sonderrechte der Patricier auch nur von diesen verliehen werden können. Die Annahme aber, dass die Auspicien, weil einmal den Magistraten übertragen, nun ohne weiteres auch auf alle folgenden Beamten übergegangen seien, verträgt sich nicht mit dem römischen Staatsrechte, insofern nach diesem die Competenz der Magistrate einzig und allein auf dem durch die Wahl empfangenen Rechte beruht, stets also neu ertheilt wird, während der Gedanke an eine durch Uebertragung gegebene Continuität irgend welcher magistratlichen Befugnisse schon dadurch ausgeschlossen ist, dass Amtsvorgänger und Nachfolger rechtlich in gar keine Beziehung zu einander treten. Nicht nur findet keine Uebergabe des Amtes statt, sondern die Abdication des scheidenden und die Amtsübernahme seitens des neuen Magistrates sind auch zeitlich getrennte Acte, da die erstere noch in den letzten Tag des ablaufenden Amtsjahres fällt, während der Antritt des Amtes erst an dem nächsten Morgen, mit dem das neue Magistratsjahr anhebt, stattfindet.

Oder sollten etwa die Auspicien dadurch erworben werden, dass der die Wahl leitende Magistrat sie besitzt,

straten zustehenden bezeichnet werde. Der Sinn verlangt daher die Fassung: *maioribus creatis magistratibus tributis comitiis magistratus, ut eius minoris* (oder *ius deterius*) *curiata detur lege*. Zugleich leuchtet ein, dass die Abstufungen des durch die *lex curiata* den höheren und niederen Magistraten verliehenen *ius* eben die *duae potestates* der *patriciorum auspicia* sein müssen, von denen Messalla ausging.

dem wol auch der Vollzug der Wahl selbst zugeschrieben wird? Aber diese Auffassung hat nicht im Staatsrechte, sondern in der Kürze des Ausdruckes seinen Grund;[23]) immer aber müssten wir noch einen besonderen Act erwarten, durch den der Vorsitzende zu der vom Volke verliehenen Gewalt auch noch sein eigenes heiliges Recht auf den Gewählten übertrüge. Wie entstünde denn auch die Abstufung der Auspicien, wenn die des Vorsitzenden etwa unmittelbar auf den Gewählten übergingen, da doch der Consul nicht nur den Wahlcomitien für die höheren, sondern auch denen für die niederen Magistrate präsidirt.

Die Hauptfrage ist aber jedenfalls die, ob sich beweisen lässt, dass die Magistrate auch ohne die *lex curiata* oder noch vor der Ertheilung derselben die Auspicien geübt haben. Für das Gegentheil spricht der Fall des C. Flaminius (537/217), der in Voraussicht der Intriguen der Adelspartei das Consulat in Ariminum angetreten und von hier aus, ohne erst wegen der *lex curiata* nach Rom zurückzukehren, das Heer gegen Hannibal geführt hatte (Liv. XXI, 63. XXII, 1 ff.) und dem nun von seinen Gegnern der Vorwurf gemacht wurde, den Livius (XXII, 1, 5) in die Frage kleidet: *quod enim illi iustum imperium, quod auspicium esse?* (Vgl. A. 18). Nun könnte zwar die Beweiskraft dieser Stelle dadurch getrübt erscheinen, dass die weiteren Worte daselbst nicht dem Mangel des *ius auspiciorum* und des darauf basirenden *iustum imperium*, sondern dem Mangel factischer Auspicien gelten, die Flaminius vor dem Auszug in den Krieg in Rom hätte einholen sollen; dennoch

[23]) S. Becker, Hdb. II, 1, A. 624 (gegen Rubino) und Lange I³, S. 297.

Digitized by Google

bricht selbst aus der irrigen Auffassung[24]) noch der richtige Sachverhalt durch, denn wenn Flaminius, obwol *auspicato* gewählt und sonach zur Führung seines Amtes vollkommen berechtigt, doch noch als *'privatus'* bezeichnet wird, dem keine Auspicien zustünden *(nec privatum auspicia sequi* . . . a. a. O. §. 7), so leuchtet ein, dass nur der Mangel der *lex curiata* es sein konnte, auf Grund dessen die Gegner seine Eigenschaft als *magistratus* und als berechtigten Träger der Auspicien in Abrede stellen mochten.

Will man aber diesen Fall nicht gelten lassen, weil schon der Antritt des Consulats in der Provinz eine staatsrechtliche Irregularität gewesen sei, so darf doch als zweifellos jener andere Fall aus dem Jahre 705/49 gelten, als die auf Seiten des Pompeius stehenden Consuln auf die Kunde von Caesar's Anmarsch so eilig die

---

[24]) Ob die unrichtige Darstellung nur auf Livius' Unkenntniss der eigentlichen Bedeutung der *lex curiata* beruhen, oder durch den Bericht seines Gewährsmannes Fabius (s. XXII, 7, 4) veranlasst sein mag, muss unentschieden bleiben. Möglich wäre es allerdings, dass letzterer, auf dessen Parteistandpunkt ohnehin die ungünstige Beurtheilung des Flaminius zurückzuführen ist, es vorgezogen habe, lieber mit den schwärzesten Farben das frevelhafte Gebahren des Consuls zu schildern, der mit Missachtung des göttlichen und menschlichen Rechtes (XXI, 63, 6—11; XXII, 3, 4), ohne vorher die göttlichen Weisungen eingeholt, das Latinerfest abgehalten und feierliche Gelübde auf dem Capitol angestellt zu haben (XXII, 1, 6) und unter Missachtung all der furchtbaren Prodigien, die den Staat (ebend. §. 8—12) und das Heer schreckten (XXI, 63, 13, XXII, 3, 11), doch gegen den Feind gezogen sei, statt nur das Versäumniss der *lex curiata* zu rügen, ein formales Gebrechen, dem leicht hätte abgeholfen werden können, wenn des Flaminius patricischer College Servilius nicht bloss für sich, sondern wie Flaminius es jedenfalls erwarten durfte, auch für diesen das Curiengesetz rogirt hätte.

Stadt verliessen, dass sie es versäumt hatten, sich die *lex curiata* ertheilen zu lassen. Obwol sie factisch das Heerescommando führten, und obwol in ihrem Lager zu Thessalonich sich gegen zweihundert Senatoren befanden, die sich auch als Senat gerirten, und obwol die Augurn auch 'städtischen' Boden daselbst geschaffen hatten, so wagten die Consuln es doch nicht, Wahlcomitien abzuhalten, nur weil sie die *lex curiata* nicht besassen. Nichts anderes also kann es gewesen sein, was sie behinderte die Wahlen vorzunehmen, als der Mangel der für die Abhaltung der Centuriatcomitien nöthigen Auspicien.[25])

Wenn endlich Cicero klagt, dass seit vielen Jahren die Kriegsleitung sich in der Hand von Proconsuln und Proprätoren befinde, 'die keine Auspicien haben'.[26]) so ist der Grund dieser mangelnden Befähigung eben der, dass die nur für die Dauer der Magistratur ihnen ertheilten und mit Niederlegung derselben erlöschenden Auspicien[27]) ihnen nicht für den Zweck der Heerführung durch ein neues Curiengesetz verlängert worden sind.

---

[25]) Wenn Rubino S. 370 f. in der 'Heiligkeit der Creationen' die Erklärung finden will, dass die Consuln ohne *lex curiata* keine Wahlcomitien abzuhalten wagten, so ist dies jedenfalls kein staatsrechtlich formulirter Grund; lässt man ihn aber gelten, und folgert man daraus auch für die Person des creirenden Magistrates ein 'heiliges' Recht, so wird man schwerlich ein anderes als das der Auspicien ausfindig machen können. Die gewöhnliche Begründung, dass *centuriata comitia imperare* gleichbedeutend sei mit *exercitum imperare*, also das militärische Imperium bedinge, erweist sich angesichts der oben aufgezählten Fälle des factischen militärischen Imperiums auch ohne *lex curiata* als nicht stichhaltig.

[26]) Cic. d. div. II, 36, 76 f.

[27]) d. nat. d. II, 3, 9: *tum enim bella gerere nostri duces incipiunt, cum auspicia posuerunt.*

Wie steht es nun aber mit jenen Argumenten, welche beweisen sollen, dass die Magistrate auch ohne die *lex curiata* auf Grund ihres Amtes die Auspicien besitzen?

Wenn man ein solches Argument in dem Auspications-Acte zu erblicken pflegt, mit welchem die Magistrate am Morgen des ersten Amtstages angeblich schon von ihren Auspicien Gebrauch machten,[28]) so muss entschieden in Abrede gestellt werden, dass es sich hier um *auspicia publica* handle. Nur ein Act privater Inauguration, eine private Anfrage ist es, die der Beamte über seine Person an Jupiter richtet, indem er sich seinen Blitz erbittet. Kein Staatsaugur ist zugegen,[29]) und da obenein in der Privatwohnung des Magistrates dieser Act vollzogen wird, so fehlt selbst die nothwendige Bedingung für die Einholung der *auspicia publica*, das '*templum*' nämlich, der *locus effatus*. Dass übrigens nicht nur eine solche private, sondern auch die öffentliche, feierliche Inauguration nichts mit den Staats-Auspicien zu thun hat, weder für den Inaugurirenden noch für den Inaugurirten den Besitz derselben voraussetzt oder zur Folge hat, erhellt zur Genüge aus der Inauguration der Priester, denen mit Einschluss des Oberpontifex keine Auspicien zustehen (s. u. A. 30).

Mehr Beweiskraft würde dem Argumente innewohnen, dass die Magistrate schon um die Curien für die Regirung

[28]) So Lange I², S. 737 und Mommsen, St. R. I², S. 78 und 588.

[29]) Dass unter den bei Dionysius II, 6 erwähnten ὀρνιθοσκόποι, welche dem Consul auf seine Frage ohne weiteres den erbetenen Blitz als gesehen melden — ἀστραπὴν αὐτοῖς μηνύειν ἐκ τῶν ἀριστερῶν φασιν τὴν οὐ γενομένην —, keine Staatsaugurn, sondern nur *Pullarii* zu verstehen sind, zeigt schon der Beisatz 'μισθὸν ἐκ τοῦ δημοσίου φερόμενοι'.

der *lex de imperio* berufen zu können. Auspicien hätten besitzen müssen. Aber da wir vorher sahen, dass auf diese Comitien nicht ohne weiteres jene gesetzlichen Bestimmungen Anwendung fanden, an welche die Berufung der patricisch-plebeischen Centuriat- und Tributcomitien gebunden war, so dürfte es denn auch zweifelhaft sein, ob die *lex curiata 'auspicato'* eingebracht worden sei.[30])

[30]) Beachten wir den Hergang bei der Arrogation des Clodius, so scheint es, als ob auch diese pontificischen Curiatcomitien ***inauspicato*** seien gehalten worden. Auspicien müssen in der Stille der Nacht vor Anbruch des Tages, für den sie gelten sollen, eingeholt werden. Entschloss sich nun Caesar erst in Folge der um Mittag gehaltenen Rede Cicero's zur Vornahme der Arrogation und liess er diese drei Stunden später auch schon durch die Curien vollziehen (s. A. 14), so ist klar, dass in diesem Falle die Anstellung von Auspicien schlechterdings unmöglich war. Wenn nun Cicero unter den Gründen, mit denen er die Giltigkeit der Arrogation des Clodius und so denn auch seines Tribunates bestreitet, den nicht anführt, dass die betreffenden Comitien gegen göttliches und menschliches Recht ohne Auspicien seien abgehalten worden; wenn er nur das einwendet, dass sie gegen die Auspicien stattgefunden haben, weil am Morgen Caesar's College Bibulus den Blitz beobachtet habe, so folgt daraus doch wol, dass es für die behufs Arrogation vom Pontifex Maximus berufenen Curiatcomitien der Auspicien nicht bedurfte. Dass dem Pontifex Maximus als solchem ***auspicia publica*** zugestanden hätten, wird nirgends berichtet; wenn neuere Gelehrte sie ihm vindiciren, so geschieht dies eben nur auf Grund der Voraussetzung, dass mit Ausnahme der von den Tribunen berufenen Comitien alle übrigen, und so denn auch die von dem Oberpriester abgehaltenen, ***auspicato*** hätten stattfinden müssen. Vermuthen liesse sich höchstens, dass im Auftrage des Pontifex ein Augur irgend welche ***spectio*** anzustellen und überhaupt die Gewähr zu geben hatte, dass kein drohendes Anzeichen sich der beabsichtigten Vornahme entgegenstelle. Indem so die ***spectio*** des Augurs nur negativer Art ist, ganz verschieden von den auf positive Zeichen, ***impetrita***, gerichteten des Magistrates, wenn dieser sein ***ius auspiciorum*** übt, so konnte die Gegenwart eines Augurs selbst schon als Gewähr für die ***pax deum*** erscheinen, ohne Rücksicht

Freilich liest man bei Livius (IX, 38. 39), wie der Dictator Papirius, als ihm *'legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem diffidit, quod Faucia curia fuit principium, duabus insignis cladibus captae urbis et Caudinae pacis, quod utroque anno eiusdem curiae fuit principium —, postero die auspiciis repetitis pertulit legem'*; aber Livius und seine Zeitgenossen müssten sich über das Wesen der *lex curiata* besser unterrichtet zeigen, wenn wir genöthigt sein sollten in den *'auspiciis repetitis'* [31]) mehr als ein blosses gewohnheitsmässiges Detail der Erzählung zu erblicken. In der That müsste es auch befremden, wenn dreimal — oder nach der Erzählung des Licinius Macer (ebd. 38, 17), der auch die Niederlage an der Cremera auf Rechnung dieses Omens setzt, wenn viermal mit günstigem Erfolge angestellte Auspicien nachträglich durch die Auslosung der unheilvollen *Curia Faucia* wären Lügen gestraft worden. Nicht Wiederholung der Auspicien, sondern Sühne des unheilvollen Anzeichens durch entsprechende Opfer konnte in diesem Falle geboten sein.

darauf, ob vorher auch wirklich eine Umschau stattgefunden habe. (Vgl. was Val. Max. II, 1, 1 von den *auspices nuptiarum* sagt: *Apud antiquos non solum publice sed etiam privatim nihil gerebatur nisi auspicio prius sumto, quo ex more nuptiis etiam nunc auspices interponuntur, qui quamvis auspicia petere desierint, ipso tamen nomine veteris consuetudinis vestigia usurpant.* So wurde auch *auspex* gleichbedeutend mit *sponsor.)* Und so dürfte es sich wol auch erklären, dass bei der Arrogation des Clodius, obwol sie ohne Auspicien stattfand, der Augur Pompeius als *auspex* intervenirte (Cic. ad Att. II, 7, 2. VIII, 3, 3), und dass es selbst von dieser passiven Assistenz heissen konnte, *'Pompeium in auspicio fuisse'* (ebd. II, 12, 1).

[31]) Fälschlich mag von Auspicien gesprochen worden sein, wo es sich nur um Beobachtungen negativer Art handelte, wie in dem A. 30 erwähnten Falle.

Wenn aber zu den fictiven Comitien für die *lex curiata* drei Augurn beigezogen wurden, so beweist dies nichts für den auspicirten Charakter dieser Comitien; eher könnte man hieraus das Gegentheil folgern, da die Anwesenheit der Augurn vielleicht entbehrlich hätte erscheinen können, wenn die unter ihrer Assistenz angestellten Auspicien selbst schon die Garantie für einen den Göttern genehmen Verlauf der Comitien geboten hätten. Nöthig musste ihre Anwesenheit aber erscheinen, wenn es zu constatiren galt, dass den Magistraten auch wirklich das Recht der Auspicien verliehen worden sei, da es nachher ja Sache ihres Collegiums war, die einzelnen Acte, wo von diesem Rechte Gebrauch gemacht wurde, in Bezug auf die formale Giltigkeit zu beurtheilen.

Ein letzter Einwand, der gegen unsere Auffassung der *lex curiata* erhoben werden könnte, wäre der, dass den Censoren, obwol ihnen keine Vollmacht durch die Curien ertheilt wurde, dennoch Auspicien, und sogar *auspicia maxima*, wenn auch verschieden von denen der Consuln und Prätoren zugeschrieben werden. Der Gewährsmann dafür ist allerdings ein Sachverständiger, der Augur Messalla (Gell. XIII, 15), aber die Theorie von den gleich kräftigen Arten der Auspicien, den consularisch-prätorischen einerseits, den censorischen anderseits, die sich gegenseitig jedoch nie stören, scheint mehr im Hinblicke auf das Ansehen und die Würde der Censur und wol auch zu dem Zwecke erdacht zu sein, um zu erklären, wie zwischen der censorischen und der consularischen und prätorischen Potestas nie habe ein Conflict entstehen können, als dass sie dem Wesen der Auspicien selbst entspräche. Um als *publica* gelten zu können, müssten die censorischen Auspicien sich auch denen der

Digitized by Google

anderen Magistrate gegenüber wirksam erweisen können; geht ihnen diese Kraft ab, befähigen sie die Censoren strict nur zur Vornahme ihrer Amtshandlungen, dann ist es ein müssiger Streit, noch den Grad ihrer Bedeutsamkeit bestimmen zu wollen; sie zählen eben nicht mit wo es sich um die Competenz der Magistrate handelt auf Grund ihres gleichen oder höheren Rechtes zur Erforschung des göttlichen Willens in die Staatsleitung einzugreifen, Massnahmen selbst zu treffen oder beabsichtigte zu verhindern. Der Grund aber, weshalb die Censoren in ihrer Amtsthätigkeit durch keinen Einspruch anderer Magistrate behindert werden können, liegt sicher nicht in der besonderen Kraft ihrer Auspicien, sondern darin, dass ihr Amt nicht mit in die Reihe der zur Leitung und Verwaltung des Staatswesens berufenen und nach ihren Auspicien abgestuften Magistraturen zählt, dass es strict dem Vollzuge des einen, wenn auch umfangreichen und verzweigten Geschäftes des *censum agere* gilt, für das kein anderer Magistrat die Competenz besitzt. Die Censoren, wie ausdrücklich versichert wird, gelten nicht gleich den Prätoren als Collegen der Consuln, aus dem Grunde ohne Zweifel, weil die Censur nicht wie die Prätur aus der consularischen Competenz abgezweigt war. Vor der Einrichtung der Censur waren es allerdings die Consuln, welche die Schatzung vollzogen, aber sicher nicht, weil dies ein ihrem Amte inhärirendes Recht war, sondern weil eine besondere *lex centuriata* in den Censusjahren ihnen die Vollmacht dazu übertrug.[32]) Nur so erklärt

[32]) Wenn Lange I³, S. 461 meint, dass den Consuln in einem besonderen Artikel der *lex curiata* die Berechtigung zur Abhaltung des Census sei verliehen worden, so steht dem nicht nur entgegen, was über die Natur dieser *lex* bereits oben bemerkt wurde, sondern

sich, dass nach altem Brauche auch den Censoren durch eine *lex centuriata* die censorische Potestas ertheilt wurde, obwol die Wahl an sich ihnen schon die nöthige Competenz hätte verleihen müssen.

Ist also die Selbständigkeit der Censur nicht auf der Kraft ihrer Auspicien basirt, so entfällt auch der einzige Grund, diese Auspicien, da sie ja nie anderen gegenüber sich als *magis rata* erweisen können, und ebenso wenig den Censoren das *ius cum populo agendi* verleihen, noch als *maxima* zu betrachten; sie könnten eben strict nur für die amtlichen Functionen der Censoren Bedeutung gehabt haben. Aber auch so wird es noch fraglich sein, ob selbst in dieser Beschränkung von einem *ius auspiciorum* der Censoren die Rede sein kann. Bedürfen sie denn überhaupt desselben? Während andere Magistrate bei den verschiedenartigen Geschäften, die in ihren Amtskreis fallen, sich wiederholt der Zustimmung der Götter versichern müssen, leuchtet ein, dass die Censoren für das eine ihnen obliegende Geschäft der Schatzung solcher wiederholter göttlicher Weisungen gar nicht bedürfen, dass es überhaupt genügen konnte, durch einen Inaugurationsact, der, wie wir bereits sahen, durchaus nicht durch das *ius auspiciorum* bedingt ist, sich der Zustimmung der Götter für das ganze Werk der Schatzung, die Neuconstituirung der Bürgerschaft und der *'ordines'* mit inbegriffen, zu versichern. Und in der That, was uns über Einholung von Götterzeichen durch die Censoren berichtet wird, beschränkt sich auf das *servare de caelo*

vor allem auch die Erwägung, dass, wenn die Ertheilung der censorischen Vollmacht je Sache der Curien gewesen wäre, ihnen dieses Recht ebenso ungeschmälert geblieben sein würde, wie dies hinsichtlich der Verleihung des Imperiums der Fall war.

Digitized by Google

vor Anbruch des ersten Schatzungstages und gilt zunächst nur der Inauguration des *templum censurae*,[33]) auf dem, wenn auch nicht factisch, so doch der Idee nach das *censere populum* sich vollzieht: vom *templum* aus nimmt die Schatzung ihren Anfang mit der Ladung der Bürgerschaft durch den Praeco, und auf dem *templum* findet sie ihren Abschluss durch das auf eben dieser Stätte zu vollziehende Lustrum.[34]) Indem aber auf dem-

[33]) Dass es sich nur um diesen Zweck und nicht um die Anstellung von Auspicien im gewöhnlichen Sinne handelt, zeigt klar der Wortlaut des von Varro d. l. l. VI, 86 f. M. aus den *Censoriae tabulae* mitgetheilten Bruchstückes: *Ubi noctu in templum censurae auspicaverit atque de caelo nuntium erit, praeconi sic imperato ut viros vocet cett.* Ganz abweichend von dieser deutlich den Zweck des *auspicare* besagenden Ausdrucksweise lautete die Anweisung für die Einholung von Auspicien §. 91: *auspicio orando sede in templo auspicii dum aut ad praetorem aut ad consulem mittas auspicium petitum.* Das von den Censoren für das *templum censurae* erbetene *nuntium* ist natürlich wie bei allen Inaugurations-Acten der Blitz des Jupiter.

[34]) Varro a. a. O. §. 87: *praeco in templo primum vocat; postea de moeris item vocat. Ubi lucet, censor, scribae, magistratus murrha unguentisque unguentur. Ubi praetores tribunique plebei quique in consilium vocati sunt, venerunt, censores inter se sortiuntur, uter lustrum faciat. Ubi templum factum est, post tum conventionem habet qui lustrum conditurus est.* Man wird zwar O. Müller beistimmen müssen, dass die Gleichmässigkeit der Sätze bedinge, dass *Ubi templum factum est* nicht mit L. Spengel und den älteren Herausgebern zu dem vorangehenden zu beziehen, sondern als Anfang des letzten Satzes zu nehmen sei, dagegen muss dem entschieden widersprochen werden, dass es sich, wie er meint, in dem letzten Gliede um ein zweites zu beschaffendes Templum handle: *'nam cum ex eo templo, in quo noctu auspicavit censor, inlicium vocari iusserit: nunc in Campo ad aram Martiam aliud templum faciendum est* (cf. Liv. XL, 45, 46). *ubi conventionem censor habere possit'*. Auch er nahm eben irrthümlich *in templum auspicare* als gleichbedeutend mit *in templo*. Ob *ubi* im letzten Gliede local zu fassen sei, oder in

selben *templum* unmittelbar nach seiner Weihe unter den Censoren gelost wird, wer von ihnen den Census mit der Concio einzuleiten und seiner Zeit durch das Lustrum abzuschliessen habe, und indem in vorhinein dafür auch schon der Tag verkündet wird,[35]) indem also alle das

---

dem Sinne temporal, dass damit die Beendigung der äusseren Umgrenzung jener des Nachts inaugurirten Stätte gemeint sei, kann für unseren Zweck gleichgiltig sein; darüber jedenfalls kann kein Zweifel sein, dass dieses Templum nicht bloss für die Abhaltung der an sich indifferenten einleitenden Concio, sondern gerade für den religiös bedeutsamsten Act, den Vollzug des Lustrum, bestimmt sein sollte.

[35]) Es ist dies zwar nicht unmittelbar überliefert, folgt aber mit Nothwendigkeit aus dem, was über die Unstatthaftigkeit der Abänderung des einmal angekündigten Termins berichtet wird. (Fest. p. 289 M.: *Referri diem prodictam, id est anteferri, religiosum est, ut ait Veranius in eo, qui est auspiciorum de comitiis, idque exemplo comprobat L. Juli et P. Licini Censorum, qui id fecerint sine ullo decreto Augurum, et ob id lustrum parum felix fuerit.)* Wäre der Lustrationstag nicht schon lange vorher, sondern erst kurz vor oder nach Abschluss der Bürgerschatzung angekündigt worden, dann würde eine Abänderung des Termins überhaupt nie, am allerwenigsten aber eine frühere Anberaumung desselben eingetreten sein. Und wenn diese religiös unstatthaft war, so kann der Grund nur der sein, dass der Termin der Lustration ebenso wie die Person des lustrirenden Censors an die Bestimmungen gebunden waren, die am ersten Tage im Zusammenhange mit dem Inaugurations-Acte waren getroffen worden. Indem das bei der Inauguration empfangene Himmelszeichen auch dem in Aussicht genommenen Lustrationstage gilt, begreift es sich, dass, wie die Stelle des Festus zeigt, eine Abänderung des Termins nur auf Grund eines Decretes der Augurn zulässig war; diese hatten eben die Mittel anzugeben, das nur für den ursprünglich bestimmten Tag geltende Götterzeichen auch für den neu anberaumten Tag wirksam zu erhalten. Selbstverständlich wird es einer ähnlichen Intervention der Augurn bedurft haben, wenn das Lustrum auf einen späteren Termin verschoben werden sollte, vorausgesetzt nur, dass dieser noch in die achtzehnmonatliche Amtszeit der Censoren

Digitized by Google

Lustrum bedingenden Massnahmen schon am ersten Tage getroffen werden, so dass der schliessliche Vollzug desselben keinen neuen, erst der Zustimmung der Götter bedürfenden Act, sondern nur den Abschluss dessen bildet, was am ersten Schatzungstage auf Grund des Inaugurations-Actes nach Ort, Person und Zeit des Vollzuges bereits festgestellt wurde, so dass die Einholung neuer Götterzeichen durchaus ausgeschlossen bleiben muss; so geht aus allem dem doch wol klar hervor, dass die Censoren eben keine Auspicien hatten, auf Grund deren sie im Laufe ihrer Amtsthätigkeit die einzelnen Geschäfte beliebig hätten in Angriff nehmen und insbesondere für die Anberaumung des Lustrum sich die Zustimmung der

---

fiel (Liv. XXIX, 37, 5: *lustrum conditum serius . . .*). Wenn in der Stelle des Festus nur des *referri* und nicht auch des *proferri diem* gedacht wird, so ist der Grund wol der, dass leicht der Fall eintreten konnte, wo die Lage des Staates nach innen oder aussen hin einen beschleunigten Abschluss des Census nothwendig erscheinen liess, während für eine Hinausschiebung des Lustrums nur selten Veranlassung, selten auch innerhalb der den Censoren bestimmten Amtsfrist die Möglichkeit gegeben sein mochte. Aus den für das sechste Jahrhundert d. St. bekannten Daten schliesst Mommsen St. R. II, S. 325 f., dass die Lustration 'in der Regel im Mai des auf den Amtsantritt folgenden Jahres, also reichlich ein Kalenderjahr nach dem Amtsantritt stattgefunden habe'. Nicht unwahrscheinlich dürfte es daher sein, dass das Lustrum auf ein Jahr voraus und zwar für denselben Kalendertag angekündigt wurde, an dem die Schatzung mit der Inauguration des Templum ihren Anfang genommen hatte. Zwischen dem Amtsantritt und dem Beginne der Schatzung lag eine Frist, welche für die nöthigen Vorbereitungen, sowie für die Vornahme der Verpachtungen und Verdingungen bestimmt war. Von der Länge dieser Frist musste es daher abhängen, ob nach Ablauf des für Census und Lustrum in Aussicht genommenen Jahres von der achtzehnmonatlichen Amtszeit der Censoren noch so viel Zeit übrig blieb, dass eine Hinausschiebung des Lustrum noch eintreten konnte.

Götter erbitten können: das ganze Werk der Schatzung ist vielmehr unter die Garantie jenes einmaligen Himmelszeichens gestellt, das den Censoren für das *templum censurae* zu theil geworden ist.[36])

Haben sich also die Gründe, aus denen folgen soll, dass das Recht der Auspicien durch das Amt an sich und nicht erst durch die *lex curiata* erworben werde, als nicht stichhaltig erwiesen, so bedarf es nur noch einer Bemerkung darüber, warum im Falle des Interregnum die Erneuerung der Auspicien den *'Patres'* zugeschrieben wird, während bei dem Erlöschen der Auspicien am Ende des Amtsjahres die Wiederverleihung derselben an die neuen Magistrate durch die Curien erfolgt. Da die Quelle der Auspicien stets nur eine und dieselbe sein kann, so ergiebt sich von selbst die Folgerung, dass mit der Erwähnung der *'Patres'* in dem einen, der Curien in dem anderen Falle nur eine formelle Verschiedenheit des Vorganges, nicht aber der Eintritt eines ganz verschiedenen staats- und sacralrechtlichen Factors gemeint sein kann. Und in der That liegt es auf der Hand, warum im Falle des Interregnum die Wahl des (ersten) Interrex und die Neuverleihung der Auspicien nicht durch die Curien als solche erfolgen kann: es fehlt eben an einem Magistrate, der zur Ladung derselben befugt wäre. Nur ein unfeierliches, weder durch die Lictoren berufenes, noch auf

[36]) Eben darin möchte auch der Grund zu suchen sein, dass die Suffectirung eines neuen Censors an Stelle eines gestorbenen oder zurückgetretenen durchaus unstatthaft war. Nur die Censoren, welche das Zeichen Jupiters empfangen (den Census inaugurirt) hatten, nur diese konnten ihn, und nur gemeinsam, durchführen. Diese Gebundenheit wäre unbegreiflich, wenn die Censoren selbständige Auspicien gehabt hätten.

Grund von Auspicien[37]) stattfindendes *Concilium* ist es, in welchem der erste Interrex als interimistischer Träger der Auspicien bestellt wird, und eben aus diesem Grunde darf diese Urversammlung, weil sie ohne Beobachtung der für Comitien geltenden Formen stattfindet, sich nur als Versammlung der einzelnen berechtigten Individuen, der *Patres* oder *Patricii*[38]) geriren, nicht aber den Charakter von Curiatcomitien beanspruchen.

Damit dürfte der Beweis erbracht sein, dass, wo von den *Patres* als Trägern der Souveränität die Rede ist, nicht an die patricischen Senatoren, sondern an die Patricier überhaupt und deren Curien zu denken sei, und damit ist denn auch widerlegt, was Mommsen gegen die Existenz rein patricischer Curien und Comitien einwandte, dass für einen Patricier-Convent weder Formen noch Namen noch Competenz ersichtlich seien.

[37]) Wenn Appius Claudius bei Livius VI, 41, 6 sagt: *nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum quos populus creat patricios magistratus, non aliter quam auspicato creet, sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus, et privatim auspicia habeamus, quae isti ne in magistratibus quidem habent* — so ist klar, dass die Behauptung, auch der Interrex werde von den Patriciern *auspicato* gewählt, nicht von der Bestellung des ersten Interrex gelten kann. Es handelt sich ja zunächst um die Bezeichnung eines Mandatars für die patricischen Auspicien; erst dieser kann '*auspicato*' zur Bestellung eines weiteren Interrex schreiten, der nun im legalen Besitz der *auspicia maxima* zur Berufung der Wahlcomitien befähigt ist. (Vgl. Mommsen, St. R. I², S. 95 und R. Forsch. I, S. 220, 3.)

[38]) Die Bezeichnung '*patres*' scheint zwar die stehende in der Formel zu sein *res redit* oder *auspicia redeunt ad patres* (Liv. I, 32, 1. Cic. ad Brut. I, 5); wo hingegen von der Bestellung des Interrex die Rede ist, wird fast durchgehends die Bezeichnung *patricii* gebraucht (Cic. d. dom. 14, 38. Liv. III, 40, 7. IV, 7, 7. 43, 7. Ascon. z. Cic. Mil. p. 32. Or.); nur in der Stelle Liv. XXII, 34, 1 heisst es: *interreges proditi sunt a patribus.*

II.

Während den Patriciern und ihren Curien Vorrecht um Vorrecht entrissen wurde, musste das Recht die Auspicien durch eine *lex curiata* zu ertheilen, unangetastet bleiben. Werthlos war es freilich geworden, insofern seit den Plebejern überhaupt die höheren Staatsämter eröffnet worden waren, die Belehnung mit den Auspicien auch den aus der Plebs hervorgegangenen Magistraten nicht füglich verweigert werden durfte; aber ebenso wenig durften die Curien sich dieses Rechtes begeben wollen: aus dem Rechte ward eine Verpflichtung, welcher die Curien genügen mussten, da der Staat der Auspicien bedurfte und keine andere Quelle für dieselben zu erschliessen vermochte. Die allmälige Verödung der patricischen Curien zwang endlich zu jenem Auskunftsmittel zu greifen, durch die Anwesenheit der dreissig Curien-Lictoren als Zeugen für die ordnungsmässig erfolgte Ladung den patricischen Senatoren oder richtiger, den der wirklichen oder fictiven Ladung nachkommenden Patriciern das Recht zu vindiciren, sich als legale Vertreter der einberufenen Curien zu geriren. Auch in dieser Form noch hielten also die Comitien für die *lex curiata* den Charakter einer patricischen Standesversammlung fest.

Im Zusammenhange mit der Einführung dieser Pseudo-Comitien mag es stehen, dass nun die Curien der Plebs sich eröffneten. War erst der Fortbestand patricischer Curiatcomitien in einer von dem factischen Bestande der Curien unabhängigen Weise ermöglicht und so denn die Reinheit und Stetigkeit der Quelle für die Auspicien gesichert, dann hinderte auch nichts mehr, die Plebs in die Curien eintreten zu lassen, die von da ab nur noch den Charakter von Opfergenossenschaften beanspruchen konnten.

Fragen wir nun, in welcher Weise die Vertheilung der Plebs unter die Curien bewerkstelligt wurde, so dürfte in vorhinein einleuchten, dass die Vertheilung keine willkürliche gewesen sein kann, dass sie vielmehr, um durchführbar und bleibend zu sein, sich einer schon vorhandenen Organisation anschliessen musste, und diese Organisation konnte doch wol nur in den Tribus gegeben sein. Schon in dem Berichte des Livius über die Wahl des ersten plebeischen Obercurio treten uns ganz veränderte Verhältnisse entgegen. Die Stelle lautet XXVII. 8. 1: *Inter maiorum rerum curas comitia maximi curionis, cum in locum M. Aemili sacerdos crearetur, vetus excitaverunt certamen, patriciis negantibus C. Mamili Atelli, qui unus ex plebe petebat, habendum rationem esse, quia nemo ante eum nisi ex patribus id sacerdotium habuisset. Tribuni appellati ad senatum reiecerunt; senatus populi potestatem fecit: ita primus ex plebe creatus maximus curio C. Mamilius Atellus.* Was die in Rede stehenden Comitien betrifft, so ist die gewöhnliche Ansicht die, dass darunter jene aus siebzehn ausgelosten Tribus gebildeten Quasi-Comitien zu verstehen seien, wie sie schon vordem — jedenfalls seit 542/212 (s. Liv. XXV, 5, 2) — für

die Wahl des Pontifex Maximus und später, seit der *Lex Domitia* (651/103), für die Besetzung erledigter Stellen in den Collegien der *Pontifices*, *Augures* und *Xviri* oder *XVviri sacris faciundis* in Anwendung kamen; allein die Verhältnisse liegen für die Wahl der Curionen und des Obercurio doch wesentlich anders als für die Wahl des Oberpontifex und der Mitglieder der genannten Priestercollegien überhaupt. Während letztere als Staatspriesterthümer das Volk in seiner Gesammtheit angehen und die irgendwie motivirte Heranziehung von nur siebzehn Tribus die Form sein sollte, unter welcher dem Volke ein Antheil an der Besetzung dieser Priesterthümer eingeräumt wurde,[39]) stehen die Curionen und der Ober-

[39]) Bekanntlich motivirt Cicero d. leg. agr. II, 7, 18 die Wahl des Pontifex Maximus und der *sacerdotes publici* überhaupt durch siebzehn Tribus damit, dass die Vorfahren *'quod per populum [pontificem max.] creari fas non erat propter religionem sacrorum, in eo tamen propter amplitudinem sacerdotii voluerint populo supplicari, atque hoc idem de ceteris sacerdotiis Cn. Domitius, tribunus plebis, vir clarissimus, tulit, quod populus per religionem sacerdotia mandare non poterat, ut minor pars populi vocaretur: ab ea parte qui esset factus, is a collegio cooptaretur'*. Dieser Motivirung sind zwar die neueren Gelehrten meist beigetreten, gleichwol dürften sich gegen die Richtigkeit derselben gegründete Zweifel erheben lassen. Verstiess es gegen die *religio sacrorum*, dass das Volk Priesterstellen verleihe, dann mussten Wahlen überhaupt, ob von einer Mehr- oder Minderzahl der Tribus vollzogen, als unstatthaft erscheinen. In der That ist ja auch klar, dass dem alten Sacralrecht nicht durch die Minoritätscomitien, sondern dadurch Rechnung getragen wurde, dass die Wahl der Priester durch siebzehn Tribus eben nur als Bezeichnung des Candidaten galt, während die Aufnahme nach wie vor durch Cooptation des betreffenden Collegiums erfolgte. Hinsichtlich der Wahl des Pontifex Maximus aber ist es im hohen Grade wahrscheinlich, dass diese schon seit dem Sturze des Königthums dem Volke zugestanden haben mag. Da der Ober-Pontifex der Nachfolger des Königs in der Leitung der religiösen Angelegenheiten ist, so konnte seine

curio selbstverständlich als Beamte wie als priesterliche Functionäre nur in Beziehung zu den Curien, und so lange es überhaupt Curien gab, wie immer auch deren Bestand sein mochte, kann die Bestellung der Curionen und ihres Vorstandes nur innerhalb des Curienkreises sich vollzogen haben. Das neue in dem Vorgange, wie ihn Livius berichtet, besteht ja auch nicht in der Wahl des Obercurio in Comitien, sondern in der Bewerbung eines Plebejers um diese Stelle. Wenn nun eben dieser Umstand und der machtlose Protest der Patricier, die

Wahl auch nicht als ein dem Collegium zustehendes Recht erscheinen; Bedingung konnte nur sein, dass er aus der Zahl der Pontifices selbst gewählt werde, und weiter wol auch, dass er von neuem sich einer Inauguration zu unterziehen habe. Man wird daher in dem, was Cicero als Grund für die Wahl der Priester durch siebzehn Tribus angiebt, nur den Versuch erblicken können, sich eine für die Wahl des Ober-Pontifex althergebrachte Einrichtung zu erklären, deren eigentlicher Rechtsgrund längst in Vergessenheit gerathen war. Ich kann mich daher nur der bereits von Huschke, Verfassung des Servius Tullius, S. 640, ausgesprochenen Vermuthung anschliessen, dass die zu den priesterlichen Comitien berufenen siebzehn Tribus ursprünglich nicht durch das Los bestimmt wurden, sondern dass es jene siebzehn ländlichen Tribus waren, die bis zum Jahre 367/387 den Bestand der *regiones rusticae* bildeten und die, wie sie an Rang den städtischen Tribus voranstanden, so wol auch, da sie die alte echt römische Bürgerschaft befassten, einen Vorrang vor den später hinzugekommenen aus erobertem Lande gebildeten Tribus behaupteten. Und auf welchem Gebiete hätten sie diesen Vorrang mit mehr Recht beanspruchen dürfen als auf dem der Verwaltung des altrömischen Staatscultus? Erst die fortschreitende Demokratisirung des Staatswesens mag den siebzehn Tribus ihr altes Vorrecht entzogen und die Wahl der priesterlichen Functionäre auf siebzehn durch das Los zu bestimmende Tribus übertragen haben. So dürfte denn auch der oben (A. 10) erörterte Antrag des Servilius Rullus an Ackergesetze aus jener Zeit angeknüpft haben, wo die in den siebzehn ländlichen Tribus sesshaften Vollbürger die Disposition über das Reichsland noch als ihr ausschliessliches Vorrecht in Anspruch nahmen.

Appellation an die Tribunen und die schliessliche Entscheidung des Senates den hinlänglichen Beweis geben, dass es nicht mehr die alten Curien sind, um deren Comitien es sich handelt, so erübrigt eben nur die Annahme, dass es Comitien gewesen sein müssen, zu welchen die Tribus als Curien vom Pontifex geladen wurden.

Was so nun die Stelle des Livius schliessen lässt, dass in der Zeit nach Feststellung der fünfunddreissig Tribus (513/241) eine Combinirung derselben mit den Curien stattgefunden haben müsse, das berichten denn auch ausdrücklich Paulus, der Epitomator des Festus, und Augustin, der eine, indem er die fünfunddreissig Tribus auch Curien benannt sein lässt, der andere, indem er von fünfunddreissig Curien spricht, die auch Tribus hiessen. Die betreffenden Stellen lauten: Paul. p. 54 M.: *Centumviralia iudicia a centumviris sunt dicta. Nam quum essent Romae triginta et quinque tribus, quae et curiae sunt dictae, terni ex singulis tribubus sunt electi ad iudicandum, qui centumviri appellati sunt* cett. (Vgl. p. 49: *Curia . . . curiae etiam nominantur, in quibus uniuscuiusque partis populi Romani † quid geritur, quales sunt hae, in quas Romulus populum distribuit, numero triginta, quibus postea additae sunt quinque, ita ut in sua quisque curia sacra publica faceret feriasque observaret, iisque curiis singulis nomina Curiarum virginum imposita esse dicuntur, quas virgines quondam Romani de Sabinis rapuerunt.*)

Augustin. Comm. in Psalm. 121. 7 (IV. 2. p. 1624 ed. Migne): *Sed quae sunt tribus? Multi noverunt, multi non noverunt. . . . Tribus alio nomine dici possunt curiae, sed non proprie. Itaque tribus uno nomine alio proprie*

dici non possunt, sed vicino dicuntur curiae. Nam proprie si dixerimus curias, non intelleguntur nisi curiae quae sunt in civitatibus singulis singulae; unde curiae et decuriones, id est, quod sint in curia vel decuria: et nostis, quia tales curias singulas habent singulae civitates. Sunt autem vel erant aliquando in istis quoque civitatibus curiae populorum, et una civitas multas curias habet, sicut Roma triginta quinque curias habet populi. Hae dicuntur tribus. Has populus Israel duodecim habebat, secundum filios Jacob.

So lange die Notiz des Paulus von der Identität der fünfunddreissig Tribus mit den Curien vereinzelt dastand, wurde sie als auf blosser Verwechslung der einen und der anderen Eintheilung beruhend ignorirt; erst seit Ambrosch das Zeugniss des Augustin beibrachte,[40]) fand die Sache Glauben. Nach Momment (R. Forsch. I. S. 144) soll nun aber gerade die Stelle des Augustin die Quelle sein, aus der Paulus sein 'Einschiebsel' in dem einen wie in dem anderen Artikel entnommen habe. Zugegeben, dass dem so wäre, obwol es nicht eben wahrscheinlich ist, dass Paulus, der nirgends eine Spur der reicheren Quelle zeigt, die sich ihm in Augustin's Werke *de Civitate Dei* für die Erweiterung und Erläuterung einzelner aus Festus excerpirter Artikel geboten hätte, dem ablegneren Psalmen-Commentare eine vereinzelte Notiz sollte entnommen haben, so frägt es sich doch, was von der Auctorität des Augustin und von der Sache selbst zu halten ist.

[40]) Ambrosch, *de locis nonnullis, qui ad curias Romanas pertinent* (Ind. schol. aest. Vratisl. 1846) p. 6. Wie Ambrosch bemerkt, war es Movers, der ihn auf die Stelle des Augustin aufmerksam machte.

Wäre Augustin eben nur der 'afrikanische Prediger', wie ihn Mommsen nennt, der seiner ungelehrten Gemeinde das Wort *tribus,* so gut er es vermochte, hätte verdeutlichen wollen, dann möchte seine Angabe nicht sonderlich in's Gewicht fallen; erwägt man aber, dass er eben nicht bloss in Afrika gepredigt, sondern vordem durch Jahre in Rom und Mailand docirt hat, dann wird man nicht an seine Gelehrsamkeit und Belesenheit gerade auf antiquarischem Gebiete zu appelliren brauchen,[41]) um einen Irrthum desselben hinsichtlich des Wesens von Curien und Tribus für durchaus unwahrscheinlich zu finden. Aller Wahrscheinlichkeit nach existirten die Curien noch zu seiner Zeit;[42]) er hätte auch sonst wol an der betreffenden Stelle — *sicut Roma triginta quinque curias habet populi* — das Präteritum gesetzt. Fügt er nun bei: *hae dicuntur tribus,* so kann ihn dazu eben nur der factische Sachverhalt bestimmt haben, da für den Zweck, die Tribus des Volkes Israel zu erklären, es genügt hätte, sie überhaupt den *curiae* gleichzustellen, die Rom einst oder noch hatte, und die als *curiae populi* verschieden seien von den *curiae civitatum* in den römischen Provinzen.

Es frägt sich nun aber auch, ob die Angabe des Paulus über die Identität der fünfunddreissig Tribus mit den Curien nur als ein willkürlicher Zusatz des Epitomators zu betrachten ist. Für einen solchen von Paulus irgend woher entnommenen Einschub wäre ohne Zweifel der frühere, die *curiae* betreffende Artikel p. 49 M. der

[41]) S. darüber Ambrosch a. a. O. p. 6 f.

[42]) Dass die Curien noch zu Ende des dritten Jahrhunderts n. Ch. bestanden, erhellt aus der Erwähnung der *Curiones maximi* bei Arnob. adv. gent. IV. 35: *sedent et in spectaculis publicis sacerdotum omnium magistratuumque collegia, Pontifices maximi et maximi Curiones.* Vgl. c. 38.

ungleich geeignetere Platz gewesen; im Zusammenhange mit der Notiz über die Vermehrung der Curien von dreissig auf fünfunddreissig wäre es angemessen gewesen, auch der Identificirung der Curien mit den fünfunddreissig Tribus zu gedenken. Wenn hier nun der Epitomator einen solchen Zusatz unterliess und ihn dafür in dem Artikel über die Centumviralgerichte bringt, an einer Stelle also, wo er nicht erwartet werden durfte, dann muss doch wol der Artikel des Festus selbst den Anlass dazu gegeben haben. Und dieser Anlass dürfte sich auch unschwer erkennen lassen. Handelt es sich doch um die Erklärung sowol der Wahlart wie des Namens jenes Richtercollegiums der Hundert- oder Hundertfünf-Männer, von dem zur Genüge feststeht, dass sein Ursprung in die ältesten Zeiten zurückreicht,[43]) so dass die Wahl nicht nur aus den fünfunddreissig Tribus, sondern aus den Tribus überhaupt als eine späte Neuerung erscheinen muss. Niebuhr's Annahme, dass schon seit der Zeit des Servius je drei Richter aus den dreissig Tribus seien gewählt worden, entfällt mit der Hypothese, dass schon Servius dreissig Tribus eingerichtet habe (s. u. A. 51). Nimmt man mit Zumpt an,[44]) dass bei dem Bestande von einundzwanzig Tribus aus jeder derselben fünf Richter seien gewählt worden, so wäre es unerklärlich, dass bei der Vermehrung der Tribus nicht sowol die Gesammtzahl der Richter wäre vermehrt, sondern die auf die

[43]) Die Literatur über diese Frage s. b. Rein, Civilprocess S. 870, 2 und Keller, Civilpr. 5 A. S. 30, 98. Alle Wahrscheinlichkeit spricht für Niebuhr's Vermuthung (R. G. I³, S. 472), dass die Centumvirn zu verstehen seien, wenn es heisst, dass Servius Tullius Richter für Privatprocesse angeordnet habe (Dion. IV. 25).

[44]) C. G. Zumpt, über Form und Bedeutung des Centumviralgerichtes. 1838.

einzelnen Tribus entfallende Zahl verringert worden. Dazu kommt, dass die Tribus vor der Decemviral-Gesetzgebung oder den *leges Valeriae Horatiae* vom Jahre 305/449 noch nicht als Organisation der Gesammtbürgerschaft für den Zweck von Wahlen gedient haben. Ob die Bestellung der Richter durch die Tribus und die Zusammensetzung des Collegiums aus Patriciern und Plebejern überhaupt denkbar sei bevor die beiden Stände einander gleich gestellt waren, mag billig zweifelhaft erscheinen; jedenfalls aber wäre die Wahl der Plebejer unter die Centumvirn unvereinbar mit ihrer Unkenntniss gerade der Processformen, welche das Charakteristische des Verfahrens vor dem Centumviralgericht bildeten, der *legis actiones*. Wozu hätte es erst der Veröffentlichung derselben durch Cn. Flavius (442/312) bedurft, und weshalb wäre dieselbe als Grossthat von der Plebs gepriesen, als Diebstahl von den Patriciern verschrieen worden, wenn seit zwei Jahrhunderten bereits die Plebejer als Mitglieder des Collegiums eben diese Processformen gehandhabt hätten? Vertreten war die Plebs allerdings in dem Gesammtcollegium der Hundert-Richter, aber nur durch jene *Decemviri stlitibus iudicandis*, die durch die *leges sacratae* nicht erst eingesetzt, sondern nur in ihrer Unverletzlichkeit garantirt wurden; aber eben diese ausschliesslich der Plebs gehörigen Zehn-Männer geben den Beweis, dass die übrigen Richter ebenso ausschliesslich aus der Mitte der Patricier und selbstverständlich nach den dreissig Curien gewählt gewesen sein müssen. Stellten die Curien je drei Richter, zusammen also neunzig,[1]) dann betrug

[1]) Eine Erinnerung an die ursprüngliche Zahl von neunzig *iudices* war es vielleicht, dass die Zahl der Centumvirn unter den ersten Kaisern auf hundertachtzig erhöht wurde. Auch die vier

mit Zurechnung der plebeischen Zehn-Männer die Gesammtzahl der Richter, wie es der Name besagt, hundert. Auf die Tribus dürfte die Wahl der Centumvirn erst zu eben der Zeit übertragen worden sein, wo auch die *Judices Decemviri* ihren exclusiv plebeischen Charakter verloren, und nun da ihre einstige den Rechtsstreitigkeiten und dem Rechtsschutze der Plebs geltende Thätigkeit mit der Gleichstellung der Stände ihre Bedeutung verloren hatte, in seltsamer Umkehr des früheren Verhältnisses den Vorsitz des Centumviralgerichtes überkamen. Nach Pomponius fällt diese Einrichtung [46]) zwischen die Einsetzung des Fremden-Prätors (um 512/242) und die weitere Vermehrung der Prätoren behufs Verwaltung der Provinzen (zunächst Siciliens und Sardiniens, um 527/227), also gerade in die Zeit, wo die Zahl der Tribus auf fünfunddreissig vermehrt wurde (513/241), und wo auch die Reform der Curien durch Combinirung derselben mit den Tribus stattgefunden haben muss.

Berichtete nun der Artikel des Festus in diesem Sinne über die Wahlart der *Centumviri,* dass sie ursprünglich aus den Curien, später aber, seit an Stelle der letzteren die fünfunddreissig Tribus getreten, aus diesen gewählt worden seien, so begreift sich leicht, wie Paulus seinem Excerpte die Fassung geben konnte, dass er in die

---

consilia, in welche das Collegium zerfiel, waren vielleicht nur eine Fortführung jener vier Gruppen, in welche das Gesammtcollegium naturgemäss zerfallen musste, so lange jede der drei Stammtribus je dreissig Richter stellte, und als vierte Gruppe die plebeischen Decemvirn gezählt wurden.

[46]) Dig. I, 2, 2, 29: *cum esset necessarius magistratus, qui hastae praeesset, decemviri is litibus iudicandis sunt constituti.* Irrig ist nur, dass Pomponius die Decemvirn zu diesem Zwecke jetzt erst eingesetzt sein lässt.

UNIVERSITY OF VIRGINIA GENERAL LIBRARY 1819

Angabe über die Wahl der Centumvirn aus den fünfunddreissig Tribus die scheinbar unmotivirte Nebenbemerkung einfügte, dass diese Tribus auch Curien geheissen hätten: *nam cum essent Romae triginta et quinque tribus, quae et curiae sunt dictae etc.*

Gegen die Annahme, dass diese Bemerkung des Paulus auf Festus und so auf Verrius Flaccus beruhen könne, wendet Mommsen ein, dass falls zur Zeit des letzteren Curien und Tribus in der Weise identificirt waren, dass jede Tribus auch als Curie galt und einen Curiennamen führte, des Verrius Zeitgenosse Ovid nicht hätte berichten können, 'dass die einfältigen Leute häufig (?) nicht wüssten, zu welcher Curie sie gehörten, dass deshalb am Schlusstag des Festes die Opfer sämmtlicher Curien noch einmal wiederholt würden (?) und dass an diesen *feriis stultorum* sich diejenigen betheiligten, die wegen jener Unkenntniss ihr eigentliches Curienopfer versäumt hätten'.[47]) 'Bei den Curien, die auf der Geschlechtsverfassung ruhten, begreife es sich vollkommen, dass bei der unvollkommenen Uebertragung derselben auf die Plebejer und bei der in den gentilicischen Verhältnissen früh einreissenden Verwirrung ein grosser Theil der Bürger nicht wusste, welcher Curie sein Geschlecht zugewiesen sei; aber die ganze Erzählung werde sinnlos unter der Voraussetzung, dass später jede der Curien mit einer der fünfunddreissig Tribus combinirt und dadurch aller Verwirrung und Unsicherheit ein- und für allemal

[47]) In Mommsen's Umschreibung sind die Worte Ovid's (Fast. II. 529) ziemlich willkürlich erweitert und abgeändert: *Inque foro multa circumpendente tabella Signatur certa curia quaeque nota, Stultaque pars populi quae sit sua curia nescit, Sed facit extrema sacra relata die.*

Digitized by Google

gesteuert war.' Dieser Argumentation könnte aber mit gutem Grunde die andere entgegengestellt werden, dass bei der unvollkommenen oder besser unmöglichen Uebertragung der auf der Geschlechtsverfassung beruhenden Curien auf die Plebejer nicht bloss die *stulta*, sondern eher die *maxima pars populi* sich mit dem Opfer am Tage der Dummen hätte begnügen müssen, da eben nur im Patriciate ein zweifelloses Anrecht auf eine bestimmte Curie gegeben war. Im Falle der Identität von Curien und Tribus wird man freilich einräumen müssen, dass die Angehörigen einer Tribus nicht füglich in Unkenntniss ihrer Curie sein konnten, aber unter der *stulta pars populi*, die Ovid im Sinne hat, könnte sehr wol jene Masse von Halbbürgern und Schutzverwandten gemeint sein, die des Stimmrechtes entbehrend ausserhalb der Tribus und so natürlich auch ausserhalb der neuen Curien standen. Und diese Auffassung empfiehlt sich aus mehr denn einem Grunde. An und für sich müsste es abnorm erscheinen, dass wo es sich um *sacra publica* handelt, auf die einzelnen Individuen in der Art wäre Rücksicht genommen worden, dass wenn sie aus irgend welchem Grunde sich nicht rechtzeitig zu der Opferhandlung eingefunden hätten, für sie noch ein besonderer nachträglicher Opfer- und Feiertag wäre anberaumt worden. Bei den *sacris publicis* wie *popularibus* kommt es nur darauf an, dass das Volk in seiner Gesammtheit oder nach Massgabe einer gewissen Gliederung durch die legalen Functionäre vertreten sei; an der Wohlthat dieser Opfer participirt nicht bloss wer zugegen, sondern wer überhaupt zu der Bürgerschaft und zu den Gliederungen innerhalb derselben gehört. Entfällt somit der Grund für eine solche Nachfeier, so widerspricht nicht

minder einer derartigen Auffassung der *feriae stultorum* der Umstand, dass sie, weil identisch mit den Quirinalien und nur eine andere Benennung für diese bildend,[48]) einen andern Cultzweck voraussetzen als die Fornacalien. Ob letztere der angeblichen Göttin Fornax zu Ehren gefeiert wurden, mag billig zweifelhaft erscheinen; die Festzeit selbst, die in die Octave der Parentalien und zwischen die Lupercalien und Feralien fällt,[49]) weist unzweifelhaft auf einen Sühncult hin; sollen nun die Opfer an den *feriae stultorum* oder Quirinalien einen Ersatz für diejenigen bilden, die an den Fornacalien nicht theilgenommen haben, so müssen doch wol die Quirinalien

---

[48]) Ovid, Fast. II, 513: ***Lux quoque cur eadem*** (d. i. der Tag der Quirinalien) *Stultorum festa vocetur, Accipe cett.* — Varro d. LL. VI, 13: *Quirinalia a Quirino, quod ei deo feriae et eorum hominum, qui Furnacalibus suis non fuerint feriati.* — Fest. p. 254, col. 2 M.: *Quirinalia mense Februario dies, quo Quirini fiunt sacra. idem stultorum feriae appellantur . . . quod qui diem suorum fornacalium sacrorum ignorant* (so nach O. Müller; der Codex giebt: *quod quidem . . . cognominant), eo potissimum rem divinam faciunt.* Vgl. die verstümmelte Stelle p. 317 col. 2 mit den Ergänzungen von Ursinus und O. Müller, neben Paulus p. 316: *Stultorum feriae appellabantur Quirinalia, quod eo die sacrificabant hi, qui sollemni die aut non potuerunt rem divinam facere aut ignoraverunt.*

[49]) Die Fornacalien zählen zwar zu den *feriae conceptivae* (Ovid a. a. O. v. 527: *Curio legitimis nunc Fornacalia verbis Maximus indicit* —), gleichwol muss die Conception stets für den gleichen Kalender-Termin erfolgt sein, wenn anders die *feriae stultorum*, die, weil identisch mit den Quirinalien, zu den *feriae statae* zählen, stets den Abschluss der Fornacalien bildeten. Freilich könnte man auch, wenn die Fornacalien zu den beweglichen, die *feriae stultorum* dagegen zu den unbeweglichen Festen zählen, den für Mommsen's Argumentation noch ungünstigeren Schluss ziehen, dass beide Feste ursprünglich und ihrem Wesen nach gar nicht zu einander gehörten.

Digitized by Google

ein für allemal von solchen gefeiert worden sein, für die dieses Fest eine analoge Bedeutung hatte wie die Fornacalien für die Curienbürger. Daraus folgt aber, dass zur Feier der Quirinalien eben diejenigen bemüssigt waren, die an den Fornacalien selbst überhaupt nicht theilnehmen durften.

Welche Momente mitwirken mochten, dass der Volkswitz die Quirinalien als *stultorum feriae* bezeichnete, ist für unseren Zweck indifferent; jedenfalls aber lässt das Verächtliche dieser Bezeichnung schliessen, dass nur Angehörige der untersten Volksclasse, die ausserhalb der Tribus standen, den Tag des Stadtpatrons Quirinus als ihr Herdfest feierten. Somit entfallen denn auch die aus den *feriae stultorum* gegen die Combinirung von Curien und Tribus gezogenen Schlussfolgerungen.

Damit soll nun nicht gesagt sein, dass auch wir die Angaben von Paulus und Augustin über die Vermehrung der Curien auf fünfunddreissig und ihre Identificirung mit den fünfunddreissig Tribus ohne weiteres als richtig hinnehmen. Wir haben oben zwar es als selbstverständlich hingestellt, dass die Vertheilung der Plebs auf die Curien im Anschlusse an die Tribustheilung müsse erfolgt sein; aber ebenso selbstverständlich muss es erscheinen, dass die Einbeziehung der Tribus in die Curien sich den factisch vorhandenen Beziehungen zwischen der einen und der anderen Gliederung anschloss und durch sie überhaupt ermöglicht wurde. Um richtig über den nothwendig einzuhaltenden Vorgang bei der Reorganisation der Curien zu urtheilen, wird man nicht vergessen dürfen, dass nicht sowol um der Plebs zu einem neuen Rechte zu verhelfen, die Aufnahme derselben in die Curien erfolgte, als vielmehr zu dem Zwecke, die Curien

derartig zu regeneriren, dass der Bestand der *Sacra* fortan gesichert bleibe. Diese *Sacra* konnte man nun nicht irgend welcher beliebigen Masse, irgend welcher beliebigen Tribus übertragen wollen, vielmehr musste die Substituirung neuer Opfergenossenschaften auf Grund eines gewissen Näherrechtes oder auch wol einer näheren Verpflichtung erfolgen, und der Vorgang kann nur analog dem gewesen sein, durch welchen die *Pontifices* den Fortbestand der *sacra privata* ermöglichten, indem sie dieselben als nicht auf der Person, sondern auf dem Vermögen lastend erklärten.[50]) Nach ähnlicher Auffassung konnte das Recht und die Pflicht zur Fortführung der Curiensacra von der patricischen Geburt auf den Wohnsitz in einem patricischen Curienbezirke übertragen werden. Bildeten die angeblich von Servius Tullius abgegrenzten *regiones rusticae*, aus denen nachmals die ländlichen Tribus erwuchsen, den Landcomplex für die in den drei patricischen Stadtvierteln wohnenden Altbürger, so musste selbstverständlich auch in diesen Landdistricten die Gliederung der Bürgerschaft nach Curien zum Ausdruck kommen. In der That wird ja auch dem Romulus als dem angeblichen Stifter der dreissig Curien gleichzeitig auch die Theilung des Landes in dreissig Ackerlose zugeschrieben (Dion. II, 7). Ist dies nun auch ein Anachronismus, insofern die Theilung in dreissig Curien das Vorhandensein der drei Stammtribus zur Voraussetzung hat, und konnte die Curienverfassung erst mit der Aufnahme der jüngeren Geschlechter unter dem ersten Tarquinier ihren Abschluss finden, dann muss es eben die durch die Neuconstituirung der Bürgerschaft unter diesem

[50]) S. Cic. d. legg. II, §. 48—53.

Digitized by Google

Könige bedingte Eintheilung des Landes gewesen sein, aus der die servianischen Regionen hervorgingen. Solcher nach patricischen Geschlechtern benannter Regionen waren aber nur fünfzehn;[51]) auf jede der drei Stammtribus entfielen demnach fünf, und es ergiebt sich daher von selbst der Schluss, dass je eine Curie der *maiores gentes* mit einer der *minores gentes* eine Region inne hatte. Die fünfzehn ländlichen Tribus entsprachen daher in ihrem ursprünglichen Bestande den dreissig Curien, und bis zum Ende der Republik, so lange noch Erben des alten Patriciates vorhanden waren, müssen diese in jenen fünfzehn Adelstribus eingeschrieben gewesen sein. Es darf

---

[51]) So schwankend auch die Angaben über die Zahl der von Servius eingerichteten Tribus sind, so steht doch so viel fest, dass die Gesammtzahl der Tribus bis zum Jahre 367/387 nur einundzwanzig betrug. Bringt man von dieser Zahl die vier städtischen Tribus in Abrechnung, so wie die crustuminische und claudische Region, die jedenfalls nicht zu den alten Gentildistricten zählten (wir werden auf die Frage nach ihrem Alter und ihrem Charakter noch zurückkommen), so verbleiben eben nur fünfzehn ländliche, den patricischen Geschlechtern gehörige Regionen. Zu der Annahme, dass Servius eine grössere Zahl von Landdistricten eingerichtet habe, verleitete eben nur die Voraussetzung, dass die in dem Friedensschluss mit Porsena abgetretenen *'septem pagi'* ebensoviel servianische Regionen gewesen seien. Welche Bewandtniss es aber mit diesen auf dem rechten Tiberufer belegenen Sieben-Gauen und mit ihrer Abtretung hatte, dass sie gar nicht zum *ager Romanus* gehörten, habe ich in der Schrift über die 'Arvalbrüder' S. 40 f. nachgewiesen. Wären aber auch diese Gaue römisches Gebiet gewesen, so hätte durch ihre Abtretung die Tribuszahl nur vorübergehend verringert sein können, da ja schon im nächsten Jahre die Zurückgabe erfolgte, als die Römer nach der Niederlage des Aruns auf dem Zuge gegen Aricia den Resten seines Heeres gastliche Aufnahme im *vicus Tuscus* gewährt hatten. Bemerkt mag noch werden, dass erst im Jahre 367/387 Tribus auf dem rechten Tiberufer eingerichtet wurden.

daher als selbstverständlich erscheinen, dass die Curienreform, insofern sie nur die Erhaltung der Curiensacra bezweckte, von den gegebenen Beziehungen zwischen Curien und Tribus ausging und sich darauf beschränkte, zur Fortführung der Opfer und Feste der dreissig patricischen Curien die in den fünfzehn ländlichen Alttribus eingeschriebenen Bürger, also die Besitzer des einstigen patricischen Grund und Bodens heranzuziehen.

Mit dieser Auffassung der Curienreform verträgt sich natürlich nicht die Annahme, dass gleichzeitig auch die Zahl der Curien auf fünfunddreissig sei vermehrt worden, um der der Tribus gleichzukommen. Aber auch an und für sich wäre es wenig glaublich, dass die Zahl der Tribus massgebend für die der Curien hätte sein können. Während die Tribustheilung zunächst nur administrativen Zweck hatte und jeder sacralen Weihe und Gebundenheit entbehrte, verbindet sich mit der Curiengliederung der Charakter einer sacralen Organisation, die zwar in der angegebenen Weise in ihrem inneren Bestande eine gewisse Umwandlung erleiden konnte, die aber in ihrer äusseren Form unangetastet bleiben musste. War erst für den Fortbestand der Curien gesorgt, so konnte um so weniger ein Grund vorhanden sein, an der Zahl derselben zu ändern. Hätten dies nicht religiöse Bedenken verwehrt, wären mit Rücksicht auf die fünfunddreissig Tribus fünf neue Curien geschaffen worden, so wäre auch nicht abzusehen, warum nicht bei dem immer weiter sich ausdehnenden Umfange des römischen Gebietes immer neue Tribus und mit diesen neue Curien wären geschaffen worden.

Beruht nun die Angabe von fünfunddreissig Curien bei Paulus und Augustin auf einem blossen Missver-

ständnisse? Auch dies ist schwer denkbar; gerade dass beide die Curien und Tribus schlechthin identificiren, dürfte nur erklärbar sein, wenn die Zahl der einen und der anderen Eintheilung der Bürgerschaft den Gedanken an die Congruenz derselben nahe legte. Kann nun nicht in Consequenz der Feststellung von fünfunddreissig Tribus die Zahl der Curien auf fünfunddreissig erhöht worden sein, wäre es vielmehr umgekehrt wahrscheinlich, dass der Bestand von fünfunddreissig Curien den Grund abgab, weshalb auch die Zahl der Tribus für immer auf fünfunddreissig beschränkt blieb, so werden wir wol annehmen müssen, dass die Zahl von fünfunddreissig Curien schon seit alter Zeit existirte. Dass stets nur der dreissig Curien gedacht wird, liesse sich zur Genüge daraus erklären, dass nur diese die patricische Bürgerschaft befassenden Curien politische Bedeutung behielten, während die fünf übrigen Curien, die selbstverständlich plebeisch gewesen sein müssen, ihre politische Bedeutung durch die neue Organisation der Plebs nach Tribus einbüssten, und so denn nur noch als sacrale Antiquität, als Opfergenossenschaften insbesondere für die Feier der Fornacalien fortbestanden. Es begriffe sich dann, wie Dionysius, was von der Gesammtheit der fünfunddreissig Curien galt, dass sie Patricier und Plebejer befassten, irrthümlich auf die dreissig patricischen Curien beziehen konnte.

An inneren Gründen für diese Vermuthung fehlt es jedenfalls nicht, und auch die Zahl von fünf plebeischen Curien dürfte ihre genügende Erklärung finden. An und für sich muss es wahrscheinlich dünken, dass, wenn die verwandtschaftlich geschlossenen Curien der drei Stammtribus keinen Raum boten für die Einbeziehung der Plebs, sie doch jedenfalls das Vorbild abgeben konnten für eine

analoge Organisation der Plebs, wie eine solche für staatliche und communale Zwecke und nicht minder für den Cultus sich als nothwendig erweisen musste. Und von wem hätte eine solche Organisation vorgenommen werden müssen, wenn nicht von dem Könige, als dessen That es gilt durch seine Stadterweiterung und seine Verfassungsreform der Plebs einen Platz im Stadt- und im Staatskreise verschafft zu haben? Nun fand aber Servius Tullius in Folge des Zutrittes der als 'zweite' Ramnes, Tities, Luceres bezeichneten jüngeren Geschlechter unter Tarquinius Priscus eine aus sechs Theilen bestehende Bürgerschaft vor;[2]) somit musste die Plebs als siebenter Theil zählen. Entfielen nun auf jede der tarquinischen' sechs Halbtribus je fünf Curien, so begreift sich, dass auch der Plebs als dem siebenten Bestandtheile der Gesammtgemeinde die gleiche Zahl von fünf Curien zugewiesen wurden.

Dieser Darstellung entspricht vollkommen, was Paulus in dem bereits citirten Artikel über die Curien berichtet: *curiae etiam nominantur, in quibus uniuscuiusque partis populi Romani quid geritur, quales sunt hae, in quas Romulus populum distribuit, numero triginta, quibus postea additae sunt quinque, ita ut in sua quisque curia sacra publica faceret feriasque observaret.*

Eine Bestätigung für die Existenz von fünfunddreissig Curien seit Servius möchte selbst in der irrigen Angabe zu erblicken sein, dass dieser König fünfunddreissig Tribus eingerichtet habe. Wenn der Annalist Vennonius

[2]) Fest. p. 344 M.: *Ser. Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quoque parte haberet ministram sacrorum, qua civitas Romana in sex est distributa partes, in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres.*

gitized by Google

zu Anfang des siebenten Jahrhunderts d. St., wo das Factum der definitiven Feststellung von fünfunddreissig Tribus doch noch in frischester Erinnerung sein musste, den Servius gleichwol vier städtische und einunddreissig ländliche Bezirke abgrenzen lässt (b. Dion. IV, 15), so kann der Anlass für einen solchen Anachronismus doch wol nur der gewesen sein, dass die Zahl fünfunddreissig eben in einer dem Servius Tullius zugeschriebenen Organisation der Bürgerschaft gegeben war.

Die Annahme einer alten auf den Zahlen sieben und fünfunddreissig beruhenden Eintheilung der Bürgerschaft dürfte endlich auch in dem bedeutsamen Umstande eine Stütze finden, dass diese Zahlen auch der Chronologie der Königszeit zu Grunde gelegt sind: den sieben Volkstheilen entsprechen die sieben Könige, den fünfunddreissig Curien aber die fünfunddreissig Jahre, die durchschnittlich auf die Regierungszeit eines jeden Königs und das etwaige Interregnum entfallen: 7×35, d. i. 245 Jahre geben den varronianischen Ansatz der Königszeit, wenn das Jahr 245 d. St. als das erste der Republik und wie natürlich auch als das letzte der Königsherrschaft gezählt wurde. (Weitere 245 Jahre führen auf das Jahr 490 d. St., den Anfang des ersten Krieges mit Karthago; es dürfte daher einleuchten, dass von eben diesem bedeutsamen Jahre aus nach rückwärts der Bestand der Stadt berechnet worden ist, indem wie die Königszeit, so auch der seit Einführung der Consular-Verfassung verflossene Zeitraum auf 245 Jahre angesetzt wurde.)

Dürfen wir sonach die Existenz von dreissig patricischen und fünf plebeischen Curien seit Servius annehmen, dann lösen sich alle die Räthsel, welche die

Berichte der Alten über die Curiat- und Bürger-Versammlungen überhaupt bieten: es begreift sich, wie nach Curien die Patricier und Plebejer sowol gesondert als Stände, wie vereint als Gesammtgemeinde zusammentreten konnten. Versammlungen der letzteren Art waren einerseits die pontificischen *comitia calata,* andererseits jene Comitien, in welchen, bevor die Gesammtbürgerschaft nach Tribus berufen wurde, die Ertheilung der Civität erfolgt sein muss. Dass die Centuriatcomitien die Civität verliehen hätten, wird nirgends berichtet; auch ist nie, was in die verfassungsmässige Competenz der Centurien fiel, an die Tribus übertragen worden. Ebensowenig konnte seit Eintritt der Plebs in den Bürgerkreis die Civität noch durch die patricischen Curien ertheilt werden; nur die patricischen und plebeischen Curien konnten dazu competent sein, da nur sie ebenso wie später die Tribus die Gesammtbürgerschaft befassten.

Versammlungen der fünf plebeischen Curien sind zu verstehen, wenn über die Wahl der Tribunen vor dem publilischen Plebiscit berichtet wird, dass sie in Curiatcomitien erfolgt sei.[53]) Erklärt sich so nun die ursprüng-

---

[53]) Cic. p. Corn. f. 23. Dion. VI, 89. IX, 41. Nur auf einer Verwechslung mit den von der secedirten Plebs gewählten militärischen Führern (Dion. VI, 45. 49) kann die Nachricht beruhen, dass die Tribunen auf dem heiligen Berge selbst von dem 'nach Curien getheilten Volke' seien gewählt worden. In dem Plebejer-Lager befand sich doch nur die zum Kriegsdienst ausgehobene junge Mannschaft, und dass von dieser allein die Wahl der neuen plebeischen Magistrate wäre vollzogen worden, ist ebenso unglaublich wie dass der in der Stadt verbliebene Theil der Plebs behufs Vornahme der Wahl wäre nach dem Lager entboten worden. Befremden müsste es auch, wenn Beamte, deren Machtkreis streng auf das Gebiet der Stadt begrenzt sein sollte, ausserhalb des Weichbildes derselben wären gewählt worden. Wenn endlich die Plebs

Digitized by Google

liche Fünfzahl der Tribunen aus der Fünfzahl der plebeischen Curien, so ist nicht minder die Vermuthung nahe gelegt, dass die Tribunen, falls sie überhaupt gleich anfänglich diesen Namen führten,. identisch waren mit den Vorständen der plebeischen Curien, und dass sonach

---

beliebig zu Comitien hätte zusammentreten, beliebig sich einen Vorsitzenden bestellen und so zur Tribunenwahl schreiten können, so wäre es ganz unerklärlich, warum nicht derselbe Vorgang auch nach der zweiten Secession bei Wiederherstellung des Tribunates eingehalten wurde, warum vielmehr der Pontifex Maximus der Wahl der neuen plebeischen Beamten präsidirte. Mommsen St. R. II, 1, S. 33 f. bestreitet diesen von Cicero berichteten Vorgang (p. Corn. f. 24), da er mit den sichersten staatsrechtlichen Bestimmungen in schroffem Widerspruche stehe, und auch wir werden Cicero's Bericht, in sofern er auf die unmittelbare Wahl von zehn Tribunen unter Vorsitz des Oberpontifex lautet, nicht ohne weiteres als richtig hinnehmen können; gleichwol wird derselbe nicht als 'Verlegenheitshypothese', als ein 'Erzeugniss des grobdrähtigen Legitimitätsbestrebens' zu betrachten sein, 'das alles, was Revolution ist, wo es nicht auszustreichen ist, wenigstens übertünchen möchte'; der Irrthum wird nur der sein, dass Cicero oder seine Quelle ein Zwischenglied in dem Hergange übersprungen hat. Wenn nach der zweiten Secession von neuem die *leges sacratae* stipulirt, von neuem die Plebejergemeinde constituirt werden musste, so konnte man nur, um wieder zu plebeischen Magistraten zu gelangen, an die Verhältnisse anknüpfen, wie sie vor dem publilischen Plebiscit bestanden hatten: die Plebs musste nach Curien berufen werden, um zunächst zur Wahl von Curionen zu schreiten, und diese Wahl konnte und musste jedenfalls unter dem Vorsitz des Oberpontifex vor sich gehen. Erst dann mögen unter dem Vorsitz eines Curio die fünf Curien zu Plebejercomitien zusammengetreten sein und nach den Bestimmungen der *Lex Publilia* die Wahl der zehn Tribunen vollzogen haben. — Irrthümlich ist natürlich auch jene Angabe Cicero's, dass die Wahlen unter dem Vorsitze des Pontifex Maximus *auspicato* stattgefunden hätten. In welchem Sinne überhaupt nur von Auspicien bei den vom Oberpontifex berufenen Versammlungen der Gemeinde die Rede sein könne, wurde bereits oben A. 30 gezeigt.

nicht sowol die Einsetzung plebeischer Beamte die Errungenschaft der ersten Secession bildete als vielmehr, dass den schon vorhandenen Vorständen der Plebejergemeinde neben ihrer persönlichen Unverletzlichkeit das Recht zum Schutze ihrer Standesgenossen einzuschreiten, gewährleistet wurde.[54]) Jedenfalls muss aber die Stellung der Tribunen zur Plebs vor dem Jahre 283/471 eine wesentlich andere gewesen sein als die, welche durch das publilische Gesetz geschaffen wurde. Die Tragweite der Bestimmung, dass in Zukunft *'plebei magistratus tributis comitiis fierent'* (Liv. II, 56, 2. Dion. IX, 41. 49), bestand nicht, wie Livius meint, darin, dass nun etwa den Patriciern die Möglichkeit wäre entzogen worden, irgend wie durch die Stimmen ihrer Clienten auf die Wahl einen Einfluss zu nehmen;[55]) der Zweck des geänderten Wahlmodus kann nur der gewesen sein, aus den Vorständen der einzelnen plebeischen Curien, deren Wirkungskreis auch nur auf ihre Curie beschränkt sein konnte, Beamte der Plebs selbst zu machen. So erst konnte jeder Tribun einem jeden Plebejer Schutz angedeihen lassen, so erst mit der plebeischen Gesammtgemeinde verhandeln.

Mit den Tributcomitien im Gesetze des Publilius konnten selbstverständlich nur Versammlungen der Tribus gemeint sein, welche überhaupt die Plebs befassten, also des esquilinischen Stadtviertels und der beiden sich benachbarten Landbezirke, des crustiminischen und claudischen.

---

[54]) Auch Niebuhr I², S. 680 und Schwegler II, S. 256 sind der Ansicht, dass die Tribunen als plebeische Beamte, als Tribusvorsteher, bereits vor der Secession bestanden haben, und dass sie in Folge dieser nur für unverletzlich erklärt worden seien.

[55]) Vgl. meine 'Forcten und Sanaten' S. 31 f.

Digitized by Google

Dass die crustiminische Tribus, die schon durch ihre locale Benennung ihren verschiedenartigen Charakter gegenüber den nach patricischen Geschlechtern benannten servianischen Regionen verräth, nur plebeische Grundbesitzer befasst haben könne, wird wol allgemein zugegeben. Zur Beurtheilung aber der Verhältnisse in der claudischen Tribus kommt uns die schätzbare Notiz bei Livius zu statten, dass der dem Appius Claudius und seinen Clienten eingeräumte Landcomplex später als 'alte claudische Tribus' bezeichnet worden sei.[56]) Nun ist aber klar, dass eben dieser Landstrich nicht den ursprünglichen Bestand der Tribus kann gebildet haben. Für die unter die Patricier aufgenommenen *Appii Claudii* bedurfte es nicht sowol der Errichtung einer besonderen Tribus, die als unorganischer Zuwachs sich in die vorhandene Gliederung der Altstämme nach Curien und Landdistricten nicht hätte einfügen lassen; es bedurfte nur der Aufnahme in eine Curie, womit dann von selbst auch die Zuweisung ihres Territoriums an eine ländliche Tribus gegeben war. Man muss sonach im Gegentheil annehmen, dass die nachmalige claudische Tribus in ihrem ursprünglichen Bestande gerade das appische Territorium nicht befasste, dass letzteres vielmehr erst zur Zeit des Decemvirates, als die Clienten das plebeische Bürgerrecht erhielten und die Tribus als Organisation der neuen allgemeinen Bürgerversammlung genommen wurden, zu der Tribus, an die es local angrenzte, hinzugeschlagen wurde (s. u. A. 70). Erst nun mag auf diese

[56]) Liv. II, 16, 5: *his (sc. Appio Claudio eiusque clientibus) civitas data agerque trans Anienem: vetus Claudia tribus, additis postea novis tribulibus, qui ex eo venirent agro appellata.*

Tribus, die bis dahin wol nach einer Oertlichkeit benannt war, der claudische Name übertragen worden sein, und nur wegen des älteren Anrechtes auf diesen Namen konnte sich gerade der jüngste Bestandtheil der Tribus als *'vetus Claudia'* bezeichnen. Lagen die angeblich dem Appius Claudius und seinen Clienten zugewiesenen oder von ihnen hinzugebrachten Ländereien [57]) zwischen Fidenae und Ficulea [58]) und befassten sie, wie natürlich, den von Rom entfernteren, dem Sabinergebiete näher liegenden Landstrich, so muss das übrige Tribusgebiet das Land südlich von Ficulea bis zum Anio begriffen haben, also den ehemaligen *ager Corniculanus*. Der ältere Tarquin soll Corniculum erobert und zerstört und den Rest der Bewohner in die Gefangenschaft abgeführt haben, [59]) und wenn nun die Sage den Servius Tullius, den Organisator der Plebs, zum Sohne einer kriegsgefangenen Corniculanerin macht, [60]) welchen anderen Sinn könnte dies haben, wenn nicht den, dass eben die angebliche mütterliche Heimat des Königs die Heimat eines Theiles jener Neubürgerschaft war, die durch Servius in den Stadt- und Staatskreis aufgenommen wurde. Ob nun dieses Gebiet, ehe das claudische Territorium hinzukam und ihm seinen neuen Namen gab, *regio Corniculana* geheissen

---

[57]) Ueber die angebliche Einwanderung des Atta Clausus s. meine 'Forcten und Sanaten' S. 20, A. 54.

[58]) Dion. V. 40: χώραν . . . τὴν μεταξὺ Φιδήνης καὶ Πικετίας. Dass letzterer Name corrupt, und dass dafür mit Bormann, Chorogr. S. 251, A. 508 Φικολνέας zu schreiben ist, dürfte kaum zweifelhaft sein.

[59]) Liv. I, 38. Dion. III, 50.

[60]) Dass die Mutter Ocrisia (von *ocris* = *arx*, ἄκρα) als die Stadt- und Burggöttin (Ἀκραία) von Corniculum zu fassen ist, liegt auf der Hand.

Digitized by Google

oder sonst welchen Namen geführt haben mag, unter den servianischen Regionen kann schwerlich der heimatliche Gau des Plebejer-Königs gefehlt haben. Der Umstand selbst, dass mit der Eroberung von Corniculum der Name dieser Stadt ebenso verschwindet wie der von Crustumerium, darf als Beweis gelten, dass das Gebiet der einen wie der anderen Stadt Tribusland wurde.

Wie steht es nun aber mit dem Alter der crustuminischen Tribus? Da Livius (II, 21, 7) zum Jahre 259/495 der Einrichtung von einundzwanzig Tribus gedenkt, so pflegt man diese Angabe auf eine Vermehrung der Tribus durch Zutritt der Claudia und Crustumina zu beziehen. Aber die Worte des Livius *'Romae tribus una et viginti factae'* besagen offenbar nicht sowol eine Vermehrung der Tribus, als vielmehr die Feststellung jener Zahl überhaupt, und können, wie wir bald zeigen werden, nur von einer fälschlich in das Jahr 259 gesetzten Restauration der Tribus verstanden werden. Auf jeden Fall wird man läugnen müssen, dass die crustuminische Tribus in Folge der Eroberung Crustumeriums, die Livius mit annalistischer Kürze zum Jahre 255/499 anmerkt,[61]) eingerichtet worden sei. Die Aufnahme einer eben erst bezwungenen Landschaft unter die Bürgerdistricte muss um so unglaublicher erscheinen, als die Thatsache, dass bis zum Jahre 367/387 die Zahl der Tribus unverändert blieb, darauf hindeutet, dass es patricische Regierungsmaxime war, an der bestehenden Zahl der Tribus festzuhalten und neu erobertes Land entweder mit Colonisten

[61]) Liv. II, 19, 2: *his (T. Aebutio C. Veturio) consulibus Fidenae obsessae, Crustumeria capta.*

zu beschicken, oder als *ager publicus* zu behandeln. Müsste dies uns nun bestimmen, den Bestand der crustuminischen Tribus nicht erst seit der angeblichen Eroberung im Jahre 255/499 zu datiren, so weisen darauf auch jene Nachrichten hin, nach welchen Crustumerium jedenfalls schon zur Zeit des Servius zum römischen Gebiet gehört haben muss. Abgesehen davon, dass schon Romulus die Stadt erobert und mit Colonisten beschickt haben soll,[62]) wird berichtet, dass der ältere Tarquin sie nach einem Abfalle von neuem zur Unterwerfung gezwungen und die Urheber des Aufstandes verbannt habe, während er die übrigen 'im Besitze ihrer Habe und ihres römischen Bürgerrechtes' beliess.[63]) Die dritte Eroberung Crustumeriums, von der Livius meldet, reducirt sich dann wol, zusammengehalten mit dem Anlass der gleichzeitigen Belagerung von Fidenae,[64]) auf die Vertreibung der Anhänger der gestürzten Tarquinier. Möglich auch, dass die Crustuminier sich offen auf Seite der letzteren gestellt und so gethan hatten, wovon die Plebs in der Stadt nur durch die Schmeicheleien und Lockmittel der Patricier war zurückgehalten worden.[65]) Hochbedeutsam ist jedenfalls der Umstand, dass die Secession der Plebs als die crustuminische bezeichnet wird.[66]) Von der Lage des Mons Sacer verstanden ist diese Bezeichnung der Secession sicher nicht zutreffend, da der am rechten Ufer des Anio gelegene Hügel nur

[62]) Liv. I, 11, 3. Dion. II, 36. Letzterer berichtet auch c. 53, dass die Crustumerier Rom während einer Hungersnoth durch Getreidezufuhr unterstützten.

[63]) Dion. III, 49.

[64]) Dion. V, 52.

[65]) Liv. II, 9, 5. 21, 6. Dion. V, 22.

[66]) Varro d. L. L. V, 81: . . . *in secessione Crustumerina*.

zu der nachmaligen claudischen Tribus gehört haben kann, während die crustuminische Tribus durch das Gebiet von Fidenae und den ehemaligen *ager Corniculanus* vom Anio getrennt war; immerhin aber mochte die Bevölkerung der Crustumina ein Anrecht auf jene Stätte haben, falls die religiöse Bedeutsamkeit derselben nicht erst seit der Secession datirte.[67]) Beachtet man jene Worte Cicero's, wonach die Plebs auf dem heiligen Berge die *leges sacratae* nicht sowol sich erwirkte als vielmehr wieder herstellte,[68]) so ist die Vermuthung nahe gelegt, dass auf eben diesem Berge bereits jener Vertrag mag abgeschlossen worden sein, durch den die Bewohner des corniculanischen und crustumerischen Gebietes dem römischen Gemeinwesen beitraten, und dass eben seit dieser Zeit der an dem Zusammenstoss der Territorien der Alt- und Neubürger belegene Mons Sacer zu einem ähnlichen Cultcentrum für die föderirte Doppelgemeinde geworden sein mag, wie es an der Grenze des städtischen Pomöriums der Aventin mit seinem Dianentempel war. Dass mit der secedirten Plebs nicht wie mit aufständischen Bürgern verhandelt, sondern wie mit einer selbständigen Gemeinde in völkerrechtlicher Form durch die Fetialen ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde, beweist, dass unter den gleichen Formen auch der Eintritt in den römischen Staatsverband erfolgt sein muss, und dass den aufgenommenen Gemeinden eine gewisse Autonomie und selbstverständlich auch der Besitz ihrer Feldmark muss belassen worden sein. Wurde die Secession

---

[67]) Vgl. Schwegler II, S. 236 f.

[68]) Cic. p. Corn. f. 23 (24): *Tanta igitur in illis virtus fuit, ut anno XVI. post reges exactos propter nimiam dominationem potentium secederent, leges sacratas ipsi sibi restituerent cett.*

beigelegt durch die Wiederherstellung der alten Verträge unter gleichzeitiger Stipulirung von Garantien für die künftige gewissenhafte Einhaltung derselben seitens der patricischen Magistrate, so muss eben die Verletzung dieser Verträge auch den Anlass zu dem Fortzuge der Plebs oder richtiger zu der Drohung gegeben haben, sich mit ihrer Feldmark von Rom loszutrennen. Möglich dass die Parteinahme dieser Gaue für die Tarquinier die Patricier bestimmt hatte, nach dem Siege am Regiller-See die einst mit der Plebs geschlossenen Verträge als verwirkt zu erklären.

Indem also durch die Erneuerung dieser Verträge die Plebs von neuem in den Bürgerverband eintrat, mussten auch die plebeischen Tribus formell wenigstens neu constituirt werden, und eben dies mag bei dem unmittelbar nach der Secession abgehaltenen Census geschehen sein. Wenn aber Livius oder dessen Gewährsmänner statt die '(Wieder)einrichtung von einundzwanzig Tribus' in das Jahr 261 zu setzen, sie in das Jahr 259 verlegen, so geschah dies offenbar nur, weil sie gegenüber der Thatsache, dass zur Zeit der Secession bereits einundzwanzig Tribus bestanden, sich das Wesen jener Reconstituirung nicht klar zu machen vermochten und so denn in derselben nur eine die Tribuszahl überhaupt betreffende Aenderung erblickten, die sie dann nothwendig bereits vor der Secession ansetzen mussten.

Sind wir sonach berechtigt, den Bestand von zwei ländlichen plebeischen Tribus neben der Esquilina bereits seit der Zeit des Servius zu datiren, so entspricht diese Zahl von drei plebeischen Tribus gegenüber den achtzehn patricischen Stadt- und Landbezirken auch dem oben erwähnten Zahlenverhältniss, nach welchem die Plebs

Digitized by Google

als siebenter Theil der Gesammtbürgerschaft gerechnet wurde. Entfielen auf jede der fünfzehn patricischen ländlichen Tribus je zwei Curien, so werden wir annehmen dürfen, dass dem analog auch die beiden plebeischen ländlichen Tribus je zwei Curien befassten, während als fünfte Curie das esquilinische Viertel zählte.[69]) Nach diesen Curien mag auch in den durch das publilische Plebiscit geschaffenen Comitien der drei plebeischen Tribus die Abstimmung erfolgt sein und so wol auch noch, als im Jahre 297/457 die Zahl der Tribunen auf zehn erhöht worden war. Zum letzten Mal trat die Plebs nach Curien unter dem Vorsitz des Pontifex Maximus zur Wahl ihrer Sondervorstände zusammen, als nach der zweiten Secession das durch die Decemviral-Verfassung beseitigte Tribunat wieder hergestellt werden sollte. Erst nachdem in dieser Weise die Plebs wieder zu Magistraten ihres Standes gelangt war, konnten diese wieder kraft des publilischen Gesetzes die plebeische Gesammtgemeinde zu Comitien berufen: aber zu diesen Comitien traten nun nicht mehr bloss die Tribulen des esquilinischen und der beiden ländlichen plebeischen Bezirke zusammen, sondern es stellten nun auch die übrigen Tribus ihr Plebejer-Contingent in den Clienten, die inzwischen durch die Decemviral-Gesetzgebung das plebeische Bürgerrecht er-

[69]) Dass die drei anderen Stadtviertel für die Curienvertheilung nicht in Betracht kommen konnten, findet zur Genüge darin seine Erklärung, dass eben nur auf dem Esquilin eine bürgerliche Bevölkerung zu finden war, die nicht zugleich auch Grundbesitz hatte, während in den drei anderen Stadtvierteln ausser den als Grundbesitzern zu den ländlichen Tribus gehörigen Patriciern nur Gewerbe treibende Clienten ansässig waren, die noch des Bürgerrechtes entbehrten.

halten hatten.[70]) Es muss jedoch fraglich erscheinen, ob die Clienten, die mit dem Bürgerrechte doch schwerlich auch eigenen Grundbesitz erlangt hatten, in den ländlichen Tribus ihrer Patrone eingeschrieben blieben, oder ob sie nicht vielmehr in die städtischen Viertel — Palatina, Collina, Suburana — vertheilt wurden, die nun erst überhaupt die Geltung von Tribus erlangt haben mögen. Nur unter dieser Voraussetzung begreift sich, wie die Restaurations-Gesetzgebung der Consuln Valerius und Horatius vom Jahre 305/449 den Tributcomitien das Recht bindender Beschlüsse einräumen mochte, wenn in diesen Comitien fünfzehn rein patricische Tribus den sechs plebeischen gegenüber standen; und es erklärt sich wie die fünfzehn patricischen und die zwei plebeischen ländlichen Tribus als Bestand der alten angesessenen Bürgerschaft erscheinen und jene exceptionellen Rechte beanspruchen konnten, auf die oben A. 39 hingewiesen wurde. Es begreift sich dann aber auch wie das canuleische Ehegesetz, indem es für die Plebejer nothwendig die Berechtigung patricischen Grundbesitz zu erwerben zur Folge haben musste, die Abgeschlossenheit der patricischen ländlichen Tribus durchbrach.

Seit die Plebs wie die Gesammtgemeinde nach Tribus berufen wurde und die Staatsbürgerschaft nicht mehr

---

[70]) Bei dieser Gelegenheit mag auch der claudische Gau mit der corniculanischen Region vereinigt worden sein und ihr den neuen Namen gegeben haben. So erklärt sich wol auch, dass der gewesene Decemvir Appius Claudius an die Tribunen appellirt (Liv. III, 56, 5). Da die Tribunen eben nur von ihrem Schutzrechte zu Gunsten ihrer Tribusgenossen Gebrauch machen konnten, so muss Appius in seiner Eigenschaft als Angehöriger der in ihrem Hauptbestande plebeischen Tribus Claudia sich an die Tribunen gewendet haben.

Digitized by Google

durch einen Platz in den Curien, sondern durch die Zugehörigkeit zu einer Tribus bedingt war, konnten die plebeischen Curien, wie wir schon oben andeuteten, nur noch den Charakter sacraler Corporationen behalten und mussten als solche in ihrem einmal gegebenen Bestande als ein nach aussen hin geschlossener Kreis von Opfergenossen erscheinen, der sich nicht ohne weiteres weder einzelnen plebeischen Neubürgern, noch auch den neuen Tribus, die in dem Zeitraume von 367/387 bis 513/241 hinzuwuchsen, eröffnen konnte. Welches Anrecht, und anderseits auch welches Interesse hätten diese jungen Tribus haben sollen, in jene politisch bedeutungslose Opfergemeinschaft einzutreten? Gleichwol musste der echte Bestand der plebeischen Curien immer unsicherer werden und ihnen selbst der gänzliche Verfall drohen, da es an einem stetigen Bande fehlte, das die Mitglieder der plebeischen Curien hätte zusammenhalten können. Der Plebs fehlte ja der patricische Geschlechtsverband, und die Tribusangehörigkeit war noch durch den Wohnsitz selbst bedingt, dessen Stabilität wol für die patricischen Grundbesitzer als selbstverständlich erscheinen musste, während nichts dieselbe auf Seiten der Plebejer bedingte. Da nun aber die Pontifices für die Aufrechthaltung der einmal bestehenden Culte zu sorgen hatten, so durften auch die plebeischen Curienopfer nicht eingehen, und gleichzeitig mit der oben erörterten Reorganisation der patricischen Curien durch Substituirung der ehemaligen fünfzehn patricischen Landregionen mögen denn auch die plebeischen Curien durch Einbeziehung der zwanzig übrigen Tribus in dieselben neu constituirt worden sein. Wurden, wie dies an sich wahrscheinlich ist, die vier städtischen Tribus zu einer Curie vereinigt,

Digitized by Google

so darf als selbstverständlich angenommen werden, dass auch je vier von den sechzehn nicht patricischen Landdistricten zu einer Curie zusammengefasst wurden.

Wenn so zunächst die fünfunddreissig Tribus mit den fünfunddreissig Curien nur in gewissem Sinne sich deckten, so war dadurch doch die Möglichkeit für den weiteren Schritt gegeben, die eine und die andere Gliederung schlechthin mit einander zu identificiren. Es änderte sich damit eben nur, dass am Fornacalienfeste jede Tribus als Curie ihren Platz auf dem Forum angewiesen erhielt. Dass diese Aenderung bereits zur Zeit des Verrius Flaccus bestanden haben muss, darf aus der oben (S. 46 ff.) erörterten Stelle des Paulus geschlossen werden.

Vertrug sich denn aber eine solche, das Wesen der Curien ganz und gar umgestaltende Reform mit jener Scrupulosität, mit welcher sonst in Rom alle auf die Sacra bezüglichen Einrichtungen und Bestimmungen auch unter längst geänderten Zeitverhältnissen noch dem Buchstaben getreu fortgeführt wurden? Eine Antwort auf diese Frage lässt sich vielleicht aus jener Stelle des Festus entnehmen, in der von der Verlegung der Curiensacra in die 'neuen Curien' am Compitum Fabricium berichtet wird, eine Massregel, von der schon Ambrosch (s. o. A. 40) annahm, dass sie durch die Verschmelzung der Curien mit den Tribus dürfte veranlasst worden sein. Diese Stelle (p. 174 M.) lautet: *Novae curiae proximae compitum Fabricium aedificatae sunt, quod parum amplae erant veteres a Romulo factae, ubi is populum et sacra in partis triginta distribuerat, ut in is ea sacra curarent. quae cum ex veteribus in novas evocarentur, septem curiarum per religiones evocari non potuerunt. itaque*

Digitized by Google

Forienis (cod. *Forensis*), *Raptae, Veliensis* (cod. *Vellensis*), *Velitiae res divinae fiunt in veteribus curiis.* So unsicher und dunkel nun auch manches in dieser Stelle sein mag, so leuchtet doch wol ein, dass es kein blosser Zufall, sondern ein tieferer Grund gewesen sein dürfte, der die Evocation der Sacra jener nun als *'veteres'* bezeichneten Curien verhinderte. In vorhinein wird man es durchaus unwahrscheinlich finden müssen, dass in später Zeit noch einzelne Curien eine solche Bedeutsamkeit hätten besitzen können, dass die Evocirung ihrer Sacra, die Uebersiedlung derselben in neue grössere Räume religiös unzulässig erschienen wäre. Begreiflich wird dagegen der Hergang, wenn die nicht evocirbaren auf ihrer alten Stätte belassenen Sacra eben die der alten Curien insgesammt waren, so dass die *novae curiae* nicht sowol für eine Restzahl von Curien — für 'die übrigen sechsundzwanzig' wie Lange I^3, S. 276 meint — als vielmehr für die Curien in ihrem neuen Bestande, wie dieser sich aus der Ausgleichung mit den Tribus ergeben hatte, bestimmt waren. Den Opfertisch in den alten Curienhallen durfte nicht eine Gemeinde umstehen, die nicht von den Vätern her ein zweifelloses Anrecht an denselben hatte; priesterliche Functionäre sind es nun, die in Vertretung der alten erloschenen Gemeinde zu den bestimmten Zeiten die althergebrachten Opfer verrichten.[71])

Treten wir nun an die Stelle des Festus heran, so frägt es sich, ob es einer Textverderbniss beizumessen sei, wenn die Zahl der Curien, deren Sacra nicht evocirt werden konnten, auf sieben angegeben wird, während

[71]) Varro L. L. V, 155: *curiae duorum generum, nam et ubi curarent sacerdotes res divinas, ut Curiae Veteres, et ubi senatus humanas, ut Curia Hostilia etc.*

nachträglich doch nur vier Namen aufgeführt werden. Anzunehmen, dass drei weitere Namen ausgefallen seien, wäre höchst willkürlich, da nichts in der Stelle auf eine lückenhafte Ueberlieferung hindeutet; die andere Vermuthung dagegen, dass irrthümlich 'VII' statt 'IIII' gesetzt sei, ist sowol darum unwahrscheinlich, weil das Zahlwort *septem,* nicht aber das Zahlzeichen überliefert ist, als auch deshalb, weil angesichts der nachfolgenden vier Namen ein Versehen in der Ziffer kaum möglich war, oder doch bald hätte verbessert werden müssen. Bedarf es denn aber überhaupt einer Uebereinstimmung der Zahlen? Der locale Sinn der Namen *Foriensis* und *Veliensis,* die offenbar vom *Forum* und der zum Palatin gehörigen *Velia* hergenommen sind, weist ja deutlich darauf hin, dass diese, und so denn auch die Namen *Velitia* und *Rapta,* nur den Curien als Opferlocalen, nicht aber den Curien als Abtheilungen der Gemeinde gegolten haben können; die Geschlechtercurien müssen ja, weil angeblich nach den geraubten Sabinerinen benannt, gentilicische Namen geführt haben. [72])

Wenn nun in der Stelle des Festus diese vier Curien nicht als Opferlocale, sondern als Opfergenossenschaften genommen werden, so ist dieser Irrthum, der sicher allgemein getheilt wurde, leicht begreiflich. Von den '*veteres curiae*' wurde eben nur collectiv gesprochen, und wenn nun feststand, dass die in denselben fortgeführten Sacra

[72]) Lange I³, S. 275 betont zwar den 'localen Charakter' der Namen *Foriensis* und *Veliensis,* will aber gleichwol alle vier bei Festus sich findende Namen und ebenso die nur von Gebäuden zu verstehenden Namen der *Curia Titia* (Fest. p. 366, vielleicht Amtslocal der *Sodales Titienses)* und *Acculeja* (Varro L. L. VI, 23) auf die Geschlechtercurien bezogen wissen. Als Name einer solchen ist allein nur *Faucia* durch Liv. IX, 38 (s. o. S. 31) bezeugt.

die zur *curia Foriensis, Rapta, Veliensis* und *Velitia* gehörigen *res divinae* seien, wie hätte man da zu einer Zeit, wo längst das Verständniss für diese sacralen Antiquitäten verloren gegangen war, wol zweifeln sollen, dass mit jenen vier Namen eben die in den *veteres curiae* verbliebenen Opfergenossenschaften gemeint seien.

Wie dieser Irrthum, so ist auch der andere leicht begreiflich, dass die Zahl der Curien, deren Sacra der Evocation widerstrebten, auf sieben angegeben wird: um sieben Curien-Opfer wird es sich allerdings gehandelt haben, nur nicht um die Opfer von sieben einzelnen Curien.

Wie die Zahlen vier und sieben bei Einrichtungen, die auf der Gliederung der römischen Gemeinde beruhen, sich mit einander vermitteln, liegt auf der Hand, da je nachdem die Altstämme als drei, oder wegen der Gliederung in 'erste' und 'zweite' *Ramnes, Tities, Luceres* als sechs Theile (*'sex partes populi'* s. A. 52) gezählt wurden, die Plebs den vierten oder siebenten Theil der Bürgerschaft bildete. Waren nun der gesammten Curiengemeinde vier Opferlocale zugewiesen, dann müssen eben drei derselben den Curien der drei Altstämme, das vierte denen der Plebs gehört haben, und wenn die auf jeden der sieben Theile der Bürgerschaft entfallenden fünf Curien ein gemeinsames Opfer verrichteten, so dass auf die vier Curienlocale sieben Curien-Sacra entfielen, so leuchtet ein, wie sich die Meinung bilden konnte, dass die neben den 'neuen Curien' noch fortbestehenden vier 'alten Curien' für die Fortführung der nicht evocirbaren Sacra von sieben Curien bestimmt seien.

Digitized by Google

Nachtrag zu A. 21, S. 23.

[DIE PATRICISCHEN AUSPICIEN.] Die Begründung des Rechtes der Patricier auf die Auspicien bildet den wundesten Punkt in der Rubino-Mommsen'schen Doctrin von dem Ursprunge des Patriciates aus dem senatorischen Adel. Da ein solcher Adel von Königs Gnaden nur eben so viel Rechte haben kann als ihm durch den König eingeräumt sind, so kann er selbstverständlich von Haus aus auch keinerlei Anspruch auf die Auspicien gehabt haben, und Rubino und Mommsen sind daher genöthigt von der Voraussetzung auszugehen, dass die Auspicien ein ursprünglich nur dem Könige, und zwar dem ersten Könige persönlich verliehenes und dann erst auf die Patricier oder die patricischen Senatoren übergegangenes Recht gewesen seien. Wie steht es nun aber mit dem Nachweise? Rubino schreibt a. a. O. S. 82: 'Alle Auspicien werden zurückgeführt auf jenes grosse Zeichen, wodurch die Götter dem Romulus die Ermächtigung gaben die Stadt zu gründen, das römische Volk zu stiften, und ihm das Königthum derselben übertrugen'. Gegen diesen Satz, den Mommsen in sein Staatsrecht hinübergenommen hat (I², S. 87), muss zunächst eingewendet werden, dass kein alter Schriftsteller je Roms Auspicien auf das dem Romulus gewordene Götterzeichen bezogen hat; die Stelle wenigstens, die nach Rubino 'neben vielen anderen' dies beweisen soll, Liv. VI, 41: *auspiciis hanc urbem conditam, auspiciis bello ac pace, domi militiaque omnia geri, quis est qui ignoret* —, könnte doch wol nur nach der Logik des *'post hoc, ergo propter hoc'* zur Folgerung eines Causalzusammenhanges zwischen dem Auspicium des Romulus und dem Bestande der Auspicien in Rom gebraucht werden. Fände sich aber auch ein dahin lautender Bericht, so wäre bei einem alten Schriftsteller der naive Glaube an den Tag der Stadtgründung und die dabei dem Gründer zu theil gewordenen Götterzeichen leicht begreiflich; minder begreiflich muss dagegen in

Digitized by Google

unseren Tagen eine Doctrin erscheinen, die sich auf einem prototypischen Mythus aufbaut, und ohne weiteres das Consequens als Antecedens hinnimmt. Nicht weil dem Romulus zwölf Geier als *augustum augurium* erschienen waren, besass Rom fortan das Institut der Auspicien, sondern umgekehrt, weil Auspicien bestanden und jeder wichtige von den Magistraten vorzunehmende Act der vorherigen Zustimmung der Götter bedurfte, wurde nachträglich der gleiche Vorgang auch für die Gründung der Stadt selbst postulirt. Angenommen nun aber, dass der erste König durch die ihm gewordenen Götterzeichen für seine Person das Recht und die Pflicht überkommen hätte, im Namen des Staates 'das Einverständniss mit den unsichtbaren Gebietern' (Rubino S. 82) aufrecht zu erhalten, so frägt es sich nur wie dieses Recht überhaupt in ununterbrochener Continuität auf die Reihe seiner Nachfolger übergehen konnte, wenn durch Roms Verfassung als Wahlmonarchie Vererbung dieses Rechtes ebenso wie persönliche Uebertragung an den Nachfolger ausgeschlossen sein musste. Nun wissen wir allerdings, dass bei Erledigung des Imperiums die Auspicien an die *'Patres'* zurückgefallen sind, aber eben der Rechtstitel ist nicht findbar, auf Grund dessen die *'Patres'*, ob man unter ihnen nun die Gesammtheit der Patricier, oder nur die patricischen Senatoren verstehen mag, die Auspicien an sich nehmen und durch den von ihnen ernannten Interrex verwalten und auf die neuen Magistrate übertragen konnten. Was Rubino von der Weihe schreibt, die auf den edlen Geschlechtern geruht habe, 'deren Häupter, *patres*, von Romulus in den Senat und durch die zugleich besonders erklärte (?) Aufnahme derselben unter die Patricier als der hohe Erbadel des Staates anerkannt waren', würde, auch wenn man an die Weihe dieses hohen Erbadels im romulischen Staate glauben wollte, noch lange keinen Rechtstitel für den Besitz der Auspicien herstellen. Sind, wie Rubino selbst betont, einerseits die Auspicien untrennbar von dem königlichen Imperium oder der Magistratur überhaupt und nur von Hand zu Hand übertragbar, und sind anderseits die Patricier mit all' ihrer Weihe und selbst als Mitglieder des Senates doch nur Private, 'entblösst von aller Magistratswürde' (S. 85 f.), so können sie eben nun und nimmer weder als einzelne noch in ihrer Gesammtheit die Auspicien besitzen, auch wenn es im übrigen ihr Standesrecht gewesen wäre die Magistraturen und so die damit verbundenen Auspicien zu beanspruchen. So wenig die Befähigung für die Magistratur den Patriciern magistratliche Würde noch gar das Recht giebt, selbst die Magistraturen zu verleihen, so wenig

kann denn auch die Befähigung durch die Magistratur zu den Auspicien zu gelangen, den principiellen Besitz der Auspicien und das Recht der Verleihung derselben zur Folge haben. Gleichwol schreibt Rubino S. 86, indem ihn wenig kümmert, ob das was die Tradition über den Hergang bei der Wahl der verschiedenen Könige und über deren Herkunft zu berichten weiss, sich mit seinem romulischen Staatsrechte verträgt: 'Wenn durch den Tod des Königs das Haupt, welchem die Auspicien gehörten, hinweggenommen war, dann wurde es als sicher (?) angenommen, dass in der Mitte der patricischen Senatoren sich der befinde, welchem die Götter zunächst die Fortleitung ihrer Herrschaft über Rom übertragen würden, und daher hatte die Gesammtheit derselben, obgleich entblösst von aller Magistratswürde, oder wie der Kunstausdruck lautete, *privatim,* für diesen Moment, und nur für diesen allein, die Auspicien'. Gegenüber der scharfen Rechtsconsequenz, die alle Institutionen der Römer durchdringt, bedarf eine Deduction, die sich in solch problematischen und zum Theil mystischen Phrasen bewegt, keiner weiteren Widerlegung.

Wie Rubino so hat auch Mommsen den Nachweis nicht erbracht, wie das dem Könige persönlich durch die Götter verliehene Recht von dem patricischen Senate habe erworben und weiter verliehen werden können. Er adoptirt Rubino's Satz von dem Ursprung der Auspicien aus jenem dem Romulus gewordenen Götterzeichen, das 'als Fideicommiss göttlichen Schutzes (?) von Hand zu Hand durch die Könige und die Reihe der Consuln und der sonstigen Oberbeamten ging' (St. R. I², S. 87); 'wenn aber durch Schuld oder Unglück der zeitigen Träger die Beziehungen zwischen dem Staat und den Göttern so getrübt sind, dass eine Sühnung und Erneuerung ihrer Auspicien nicht möglich erscheint, so giebt ihr Rücktritt, ohne dass sie sich einen Nachfolger und Erben ihres Rechtes wie ihrer Schuld ernannt haben, das heisst das Interregnum, diese Auspicien wieder zurück an die ungetrübte und nothwendig reine Quelle, zunächst an die immer, wenn auch in der Regel mit ruhender Befugniss, vorhandene Gesammtheit der Gewaltträger, den patricischen Senat und weiter an denjenigen von ihnen, dem Wahl oder Loos die Führung des Regiments zuweist, den Zwischenkönig'. Mit diesem Satze täuscht Mommsen sich oder den Leser. Es ist eine *petitio principii,* wenn der Nachweis, wie die königlichen, aus göttlicher Quelle stammenden und nur von Hand zu Hand übertragbaren Auspicien im Falle ihrer Erledigung von dem patricischen Senate an sich genommen und durch

Digitized by Google

seinen Zwischenkönig wieder weiter verliehen werden konnten, damit geführt wird, dass nun dieser patricische Senat als die 'ungetrübte und nothwendig reine Quelle' hingestellt wird, an welche die Auspicien 'zurückfallen' mussten. War des Romulus *augustum augurium* und die ihm damit durch die Götter verliehene Machtvollkommenheit die Quelle für das Auspicienrecht der Oberbeamten, so ist eben nicht abzusehen, wie dann der patricische Senat zur Quelle dieses Rechtes werden konnte; 'zurückfallen' aber kann ein Recht nur an den, von dem es ausgegangen ist. Soll aber darin etwa der Rechtsgrund für den Rückfall der Auspicien an den patricischen Senat gegeben sein, dass dieser als 'die immer, wenn auch in der Regel mit ruhender Befugniss vorhandene Gesammtheit der Gewaltträger' bezeichnet wird, so wäre auch diese Begründung nur ein *circulus vitiosus,* denn eben dafür, 'dass als letzter Träger der Beamtengewalt, die Gesammtheit der patricischen Senatoren gegolten habe', verweist ja Mommsen selbst wieder auf die Auspicien (a. a. O. S. 87, am Eingange des Abschnittes). Doch wollten wir dies alles auch gelten lassen, so wäre damit noch immer nicht jene Lücke ausgefüllt, wie die von dem ersten Könige persönlich empfangenen und nur von Hand zu Hand übertragbaren Auspicien an eine Mehrheit von 'Gewaltträgern' gelangen konnten, denen sie eben nie übertragen worden waren, noch auch bei ihrer vom Imperium untrennbaren Natur je hätten übertragen werden können.

Der Besitz der Auspicien seitens der Patricier, geschweige denn seitens eines patricischen Rumpf-Senates, ist also unerklärlich, wenn das Patriciat aus dem senatorischen Adel hervorgegangen ist. Setzt man dagegen an die Stelle dieses Adels die Patricier als älteste Bürgergemeinde, dann erklärt sich der Rechtsanspruch derselben auf die Auspicien in durchaus einfacher und sachgemässer Weise. Jeder Angehörige dieser Altgemeinde darf sich den angestammten Göttern mit Gebeten, Opfern und Gelübden nahen und darf für sich und die Seinen in jeder bedeutsamen Lage um ein Zeichen der Götter bitten; um aber im Namen der Gemeinde selbst solche Zeichen erbitten und als Weisungen des handelns entgegennehmen zu können, bedarf es selbstverständlich der Ermächtigung seitens der Gemeinde. Lautet diese Ermächtigung dahin, über die wichtigsten Angelegenheiten ausschliesslich die Willensmeinung der Götter einholen und dem entsprechend dieselben ins Werk setzen zu dürfen, so gestaltet sich dieses höchste Auspicienrecht zum Imperium. Mit dem Erlöschen des Mandates

fällt dieses Auspicienrecht wieder an die Gemeinde zurück, um von ihr von neuem einem Träger verliehen zu werden.

Sind nun die Götter des Staates eben die Götter der ältesten Bürgergemeinde, so begreift sich bei der den antiken Cultkreisen eigenthümlichen Exclusivität, dass wie der Zutritt zu den Sacris dieser Götter überhaupt, so insbesondere die Befähigung durch die Auspicien ihren Willen zu erforschen, ausschliesslich der Altbürgerschaft und ihrer legitimen Descendenz zustehen, und dass eben darum auch die Ehe zwischen Patriciern und Plebejern verpönt sein musste, '*ne incerta prole auspicia turbarentur*' (Liv. IV, 6, 2; vgl. 2, 5 f.). Der politische Fortschritt der Plebs musste daher an die Vorbedingung geknüpft sein, dass auch ihr der Zutritt zu den Staatsgöttern eröffnet würde. Diese Concession war nun aber nicht dahin zu verstehen, dass nun ohne weiteres das Näherrecht der Patricier an die Götter als deren älteste und echteste Söhne aufgehört hätte; der Sinn war nur, dass der Mangel der patricischen Geburt für den Magistrat kein Hinderniss mehr bilde, neben der vom Volke empfangenen bürgerlichen Gewalt auch als Mandatar der patricischen Altbürgerschaft den Verkehr mit den altpatricischen Staatsgöttern zu pflegen. Insofern der zur Magistratur gelangte Plebejer durch die Gutheissung seiner Wahl seitens der Patricier und durch die Ausstattung mit der *lex curiata* für die Dauer seines Amtes gleichsam patricischen Charakter erhält, durften die das *ius auspiciorum (maximorum)* bedingenden Aemter für alle Zeit als *magistratus patricii* bezeichnet werden.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Im gleichen Verlage ist erschienen:

Becker, M. A. Niederösterreichische Landschaften historischen Streiflichtern.

Inhalt: Schottwien. — Gloggnitz. — Wartenstein. — Herr

Preis: fl. 2 = Mark 4.

Becker, M. A. Verstreute Blätter.

Inhalt: Ueber allgemeine Bildung. — Geselligkeit und sellschaft in Wien. — Ueber Association. — Die He — Bettler und Bettelwesen in Niederösterreich. — Episode aus der Geschichte der Puchaim in Niederöster — Aus dem Leben eines Edelmannes im XVI. Jahrhu — Ueber zwei Schulfragen. — Die Anstalt in Sonnebe Die Aufgabe der Erziehung. — Briefe an eine Mutter.

Preis: fl. 3 = Mark 6.

Mekler, Siegfried. Euripidea. Textkritische Studier

Preis: fl. 1 = Mark 2.

Weinzierl, Ed. von. Wiederholungsbuch der allgeme Geschichte. In engl. Leinwand gebunden.

Preis: fl. 1.50 = Mark 3.

Ziwsa, Carl. Die Eurhythmische Technik des Catu

Preis: fl. —.30 = Mark —.60.

Kulke, Eduard. Erinnerungen an Friedrich Hebbe

Preis: fl. —.80 = Mark 1.60.

Wasserburger, L. Dichtungen.

Inhalt: **Ein Wiegengeheimniss.** Epos. — **Hilda.** D

Preis: fl. 2 = Mark 4.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

Ueber das

Palatium

insbesondere

als Residenz der römischen Könige und Kaiser.

Festrede

am 22. März 1875 in der Universitäts-Aula
zu Greifswald gehalten

von

A. Prenner,

ordentl. Professor der Archäologie und der Geschichte des classischen Alterthums.

UNIVERSITY OF VIRGINIA GENERAL LIBRARY 1819

Greifswald.
Druck von Fr. Hache.
1875.

Digitized by Google

Hochansehnliche Versammlung!

Der heutige Tag, der uns zur Feier des 79. Geburtstags unseres erhabenen Herrschers hier vereinigt hat, ist ein Tag der Ehre und Freude, der erhebendsten Feier geworden, nicht bloß für Preußen, sondern für ganz Deutschland. Indem wir Preußens König feiern, der die innere Kraft und die äußere Macht des Königsreichs zur höchsten Höhe erhoben hat, feiern wir zugleich den deutschen Kaiser, der des lange Jahrhunderte siechenden, dann erloschenen deutschen Reiches Macht und Herrlichkeit wieder hergestellt hat. Wilhelm der Siegreiche müßte er heißen von dem unvergleichlichen Sieges- und Ruhmeslauf, aus dem jene herrlichen Erfolge hervorgingen, wenn nicht eine Bezeichnung, welche die höchste Besonnenheit und Weisheit nicht mit einschließt, mit der dem besiegten Feind die Hand zur Versöhnung geboten und stets nur das richtige Ziel, aber dieses auch voll erstrebt und verwirklicht wurde, wenn nicht eine solche Bezeichnung der ehrfurchtsvollen Bewunderung, mit der wir zu unserem König und Kaiser hinaufblicken, lange nicht genügen würde, zu dem Kaiser, dessen lebendige, prächtige Gestalt den Schatten der alten großen Kaiser, in denen das deutsche Volk in der Sage die Herrlichkeit des deutschen Reiches noch festhielt, endlich Ruhe gegeben hat. Mächtig nach Innen und Außen,

auf's höchste bewundert und geliebt von der Nation, ja auch außerhalb derselben, und Dank seiner Mäßigung in festem Bunde mit den Monarchen der benachbarten Reiche, furchtbar aber den Feinden des Friedens und des Reichs, konnte unser großer und dabei so milder Kaiser an den Ausbau des in seiner Entwicklung lange Jahre stehen gebliebenen und durch ihn so sehr vergrößerten Staats und des neuen Reiches gehen. Denn thatloses Ruhen kennt der Mann nicht, dessen ganzes Wesen Thätigkeit ist, und duldet die Zeit nicht, welche, nachdem so Ungeheures geschehen, immer wieder neue gewaltige und schwierige Aufgaben stellt. Ein so leuchtendes Vorbild, das Vorbild unseres erhabenen Herrschers, der ein Greis an Jahren unermüdlich fortwirkt und -arbeitet, vor Augen, müssen auch wir uns nach den errungenen, herrlichen Siegen und Erfolgen doppelt aufgefordert fühlen, an der Entwicklung, an der Sicherung des Errungenen gegen äußere und innere Feinde — denn es giebt ja auch solche — nach besten Kräften mitzuarbeiten.

Unsere, der Universitäten Aufgabe, ist ja nicht die, praktisch am Ausbau des Staats und Reichs theilzunehmen, unser Beruf ist es, immer tiefere und richtigere Erkenntniß zu gewinnen und zu verbreiten, mag auch das Feld des Wissens, das der Einzelne bebaut, von den Dingen, die heute die Welt bewegen, noch so fern liegen. In dem unendlichen, gesetzmäßigen Zusammenhang aller Dinge führt alles edle und tüchtige Streben doch zu demselben Ziel.

Aber wenn ein Lehrer der Alterthumswissenschaft als solcher nicht berufen sein kann, von der Gegenwart und ihren Aufgaben zu reden, so liegt es ihm nahe, in seinem abgeschlossenen Gebiete Dinge zu betrachten, die wenigstens in ihrem Unterschiede und Gegensatz zur Gegenwart eine Art Beziehung dazu haben. Viel-

leicht ist es da am Platz, in dieser Stunde einen Blick auf einen Ort in der Stadt zu werfen, wo der Gedanke des Staats und Reichs zuerst zu voller Aus- und Durchbildung gelangt ist, freilich um an der Maaßlosigkeit der Dinge zuletzt zu Grunde zu gehen, in Rom.

Möge es mir gegönnt sein, soweit meine schwachen Kräfte es vermögen, Ihnen nicht etwa diese Stadt selbst, aber doch einen bedeutsamen Ort in derselben in seinen wechselnden Schicksalen vor Augen zu führen, um so wenigstens auf einem Punkte vielleicht über die Bedeutung und Geschichte der ewigen Stadt etwas Licht zu gewinnen.

Wenn der Name Roms an unser Ohr schlägt, so ist es vor allem das Capitol, das sich vor unserem geistigen Auge erhebt und nächst ihm das Forum. Doch ist nicht auf dem Capitol Rom entstanden, und es ist auch nie von dort aus regiert worden. Die Stätte, an welche Roms Anfänge geknüpft sind, und von wo aus einst die Welt regiert werden sollte, ist eine andere, das ist der Palatin, oder vielmehr das Palatium. Denn das ist der ursprüngliche Name. Der Palatin ist ein nahe dem Tiber gelegener Hügel, in der Form eines verschobenen Vierecks, dessen Ecken so ziemlich den vier Himmelsgegenden zugekehrt sind. Die nördliche Ecke blickt nach dem Forum, die nordwestliche Seite, welcher im Norden die südwestliche Hälfte des Capitolinischen Hügels gegenüber liegt, wird von einem Thal begrenzt, an dem im Westen der Tiber vorbeiströmt. Die südwestliche Seite wird durch ein schmales Thal von dem ebenfalls vereinzelt sich erhebenden Aventin, die südöstliche vom Cälius geschieden; an die nordöstliche Seite lehnte sich ein später großen Theils abgetragener Abhang, die Velia, von der man im Norden zum Forum hinab-, nach Nordost zu der größeren der beiden Zungen

des Esquilin hinaufstieg. Mitten durch den Hügel selbst hindurch endlich zog sich eine Vertiefung, welche, später durch die Kaiserbauten überbrückt, lange Jahrhunderte hindurch den Palatin in eine nordwestliche und südöstliche Hälfte schied, jenes der Germalus, dieses Palatin oder Palatium im engeren Sinn. Der Umfang des Hügels, der sich etwa 35½ M. über den antiken Boden der Stadt größten Theils steil erhebt, beläuft sich bei 4—500 M. Länge der einzelnen Seiten auf etwa 1750 M.

Auf diesem und den ihm benachbarten Hügeln wohnten und regierten nach altitalischer Sage dereinst in grauer Vorzeit die altitalischen Götter.

Auf dem Palatin siedelte sich unter der Herrschaft des Gottkönigs Faunus der aus Arkadien gekommene Euander an, d. h. so erzählt die griechisch umgebildete Sage, die alteinheimische kannte nur Faunus selbst. Damals soll es dann gewesen sein, wo Hercules mit den geraubten Rindern aus dem Westen kam, und den Cacus, der die Rinder entführt und in seiner Höhle am Aventin geborgen hatte, erschlug. Und noch in später Zeit stand am Fuße des Palatin der große Hauptaltar des Hercules — eines mit dem griechischen Herakles verschmolzenen alteinheimischen Gottes — und auf dem Palatin an der West-Ecke glaubt man „die Treppe des Cacus" heute wieder gefunden zu haben. Dann ist es dort in der Nähe, wohin nach der aus verschiedenen alteinheimischen Elementen bestehenden, aber unter griechischem Einfluß zusammengeschweißten und umgebildeten Sage von den Wassern des ausgetretenen Tiberflusses die Mulde mit den Zwillingen getragen wurde, und wo sie nach ihrem Verlaufen hängen blieb. Dort, wo dies geschah, stand ein Feigenbaum und wies späteren Geschlechtern die Stätte, bis er durch ein Wunder auf das Forum verpflanzt wurde, wo ihn ein neugefundenes

Relief uns heute wieder auf dem Comitium zeigt. Doch das Hauptwunder in Roms Sagengeschichte geschah damals. Eine Wölfin, welche die Zwillinge erblickte, erbarmte sich ihrer, trug sie in ihre dabei gelegene Höhle und säugte sie. Es ist hier nicht der Ort, den längst von mir gemachten Versuch einer Erklärung dieses Mythus zu wiederholen, obschon es doppelt reizt, heute, wo unfern von der Treppe des Cacus auch dieses, von Augustus restaurierte Heiligthum des alten Roms, die Höhle der Wölfin, das Lupercal, angeblich wieder aufgefunden sein soll, solchen Räthseln nachzuspüren. Genug die Söhne von Mars und einer Vestalin oder vielleicht Vestas selbst, denen auch deren heilige Vögel Nahrung bringen, werden hernach von dem Hirten Faustulus gefunden und von ihm und seiner Gemahlin erzogen, d. h. in andern Versionen der Gründungssage waren der Gott Faunus mit seiner Gemahlin oder Hercules d. h. der Himmelsgott und Acca Larentia die Eltern der Göttersöhne, welche die Stadt gründeten, während Roms kriegerische Bürger vielmehr liebten, von Söhnen des Mars, den sie freilich selbst erst aus einem Naturgott vollends in den Gott der Krieger umwandelten, und den Pflegesöhnen einer Wölfin den Ursprung ihrer Stadt abzuleiten. Groß geworden gründen die Göttersöhne, die selbst auch Götter sind, die Lares praestites der Stadt, gründen Romulus und Remus, Rom, d. h. die vom Palatium befaßte ursprüngliche Stadt, während Remus, der speciell auf dem Aventinus haust, nunmehr verschwindet. In der uns vorliegenden Gestalt der Sage wird er ja von Romulus ermordet, weil er spottend über die neue Mauer sprang.

So war denn die Stadt gegründet, welche in unaufhaltsamem Wachsthum erstarkend, die Hauptstadt der Welt werden sollte. Noch lehren aber die imposanten Reste, von denen ge-

nug erhalten ist, um aus ihnen den Gang der uralten Ummauerung mit 2 Haupt-Thoren auf der Nordseite feststellen zu können, daß die palatinische Stadt einst von einem mächtigen Mauer-Ring umsäumt war.

Und wahrlich sie war an einer Stätte gegründet, wie sie auch die Söhne des Mars nicht besser auswählen konnten. Was war das für eine unvergleichliche Lage an einem schiffbaren Strome, unfern vom Meere, aber nicht unmittelbar daran, inmitten der Westküste Italiens, und damit des Mittelmeeres und der dieses umgebenden Länder! Doch das kann hier nur angedeutet werden.

Wir folgen zunächst dem Wachsthum der Stadt. Nach der römischen Tradition verband schon Romulus den Capitolin als Burg mit der palatinischen Stadt. Und es scheint wirklich, daß das schon sehr frühe geschah. Gewiß muß das an Palatium und Velia angrenzende Thal schon in ältester Zeit zur Stadt auf dem Palatin gehört haben. Denn wir kennen einen Festbrauch, der sich noch bis in die Kaiserzeit hinein erhielt, wo die Bewohner der Höhe und des Thals am Fuße als die Hauptheile der damaligen Stadt erscheinen. Und was noch bedeutsamer ist, schon dieses uralte Fest setzt die Existenz des Königshauses und des Vesta-Heiligthums am Abhang der gegen Forum und Capitol hin gelegenen Nordecke des Hügels voraus —, ganz wie das athenische Prytaneion am Nord-Abhang der Akropolis lag —. Dort also lag in einer Verbindung, welche viel zu denken gibt, das Königshaus und der Hauptherd der Stadt; dort also flammte, dicht neben dem Hause des Königs und obersten Priesters, stets von reinen Jungfrauen gehütet, das hochheilige ewige Feuer zu den Göttern hinauf, das heilige Feuer, in welchem selbst die Gottheit waltete, die Göttin Vesta, welche in gewissem Sinne stets die größte, jedenfalls immer die heiligste

Göttin Roms gewesen ist, als das Sinnbild der religiösen Verbindung der Glieder des Staats, gleich wie zu einer Hausgenossenschaft unter sich, und zugleich ihrer immerwährenden Verbindung mit den Göttern.

Der dritte König zog nach der Sage den Cälius zur Stadt, und Theile dieses Hügels und die dem Palatin näher gelegenen Theile des Esquilin finden wir dann in einem andern uralten Feste, dem der (ursprünglichen) sieben Berge Roms wieder. Hernach erst machte nach der Sage Servius Tullius die Zahl der 7 uns noch heute geläufigen Hügel voll, indem er sie zugleich mit der gewaltigen Mauer umzog, von deren Gang gleichfalls noch heute bedeutende Reste zeugen. Dieser König, der überhaupt eine eigenthümliche Sonderstellung in der historischen und in der religiösen Sage einnimmt, hatte seinen Palast auf dem Esquilin. Alle andern wohnten nach der Tradition zwar nicht in dem Königshause, das Numa dicht neben dem Vestaheiligthum erbaute, aber, wenn wir absehen von der „casa Romuli," in der nächsten Nachbarschaft desselben, in der Nähe der heiligen Straße, die vom Capitol längs dem Forum, dann an der Regia, dem Königshause vorbei, über die Velia am Palatin hinüberzog, und welche eben auf der Strecke, wo die Königshäuser in der Nähe zusammen lagen, die heilige Straße vorzugsweise hieß.

Doch die Königsherrschaft stürzt zusammen, die Republik tritt an ihre Stelle. Der König hatte in einer Hand alle politische und militärische Macht und das Oberpriesterthum vereinigt. Die Nachfolger der Könige, die Consuln, erbten (nur eben je bloß auf ein Jahr und zu zweien und zwar so, daß, wenn der eine gebot, der andere verbot, das Verbot galt) im Wesentlichen ihre politische und militärische Macht. Das Hohepriesterthum, welches diese Gewalt an die Götter knüpfte und

Digitized by Google

welches seinerseits in Händen der königlichen Gewalt das weltliche Schwert zu seiner Verfügung gehabt hatte, ward im Wesentlichen von dem Consulat abgelöst, aber nicht etwa auf einen hohen Priester übertragen, sondern getheilt. Die heiligsten Functionen der Könige erhielt der Titular-Nachfolger derselben, der rex sacrorum, der Opferkönig, dem dafür jede politische Befugniß genommen und untersagt ward, die oberste Vorstandschaft des Cultus gieng an den neueingesetzten obersten Vorstand des alten Collegiums der Pontifices, den pontifex maximus, über, der dann, z. Th. zusammen mit seinem Collegium, gerade soviel politische Befugnisse erhielt, als er nothwendig bedurfte, und als die Pontifices haben mußten, um weder volle Priester, noch wirklich politische Beamte zu sein, einen Theil endlich, den Theil, der von der Befehlsgewalt unzertrennlich erschien, insbesondere das Recht, im Namen des Staats, aber nur innerhalb der ihnen übertragenen Befehlsgewalt nach der Theorie der Auspicien den Willen der Götter zu erkunden, sowie auch andere religiöse Functionen und Rechte, namentlich alles das, was nur der Inhaber der Staatsgewalt ausführen konnte, — verblieb den Consuln. Allein im Wesentlichen war das Consulat der religiösen Würde und Macht beraubt, wie diese selbst eben dadurch, daß sie nicht mehr in der Hand des Gewalthabers lag, auch ihrerseits schwere Einbuße erlitten hatte, und auch in dem, was den Consuln blieb, standen sie unter dem maaßgebenden Einfluß des Senats und dem schließlich entscheidenden Willen des Volks, und speciell in religiösen Dingen zudem unter der Controle der großen Collegien, namentlich der Augurn und der Pontifices, die ihnen gegenüber ganz anders selbstständig waren, als sie es gegenüber den Königen gewesen. All' das spiegelt sich in dem wieder, was aus den Königshäusern geworden ist. Da wo das Schloß des An-

cus Martius geſtanden haben ſoll, war hernach ein Heiligthum der Laren, wo das des Tullus Hoſtilius, ein Tempel der Penaten, d. h. der der Göttin Veſta nächſt verwandten, alteinheimiſchen Götter. Tarquinius Priscus' und Superbus' Schloß war wohl ein und daſſelbe, da die Angaben über deren Lage faſt zuſammenfallen. Alſo lag noch ein Königshaus, das jüngſte, das Tarquiniſche auf der Höhe, eines, das älteſte, das des Numa, am Abhang. In jenem erhielt nun der Rex, der Opferkönig, in dieſem der Pontifex maximus ſeine Wohnung, dieſer bei den Veſtalinnen und Veſta, jener in der Nähe des Tempels des Jupiter Stator, den ſchon Romulus erbaut haben ſollte und deſſen Stätte jetzt wieder nahe bei dem Hauptthor des Palatium deutlich erkennbar zu Tage gebracht iſt. Auch das Haus des vornehmſten und heiligſten Opfer-Prieſters, des Prieſters Jupiters, des Flamen Dialis lag wohl dort in der Nähe. Als dagegen einer der Conſuln, ſo erzählt die Sage, dort in dieſer geweihten Gegend ein Haus ſich erbauen wollte, da ward er verdächtig, als ſtrebe er nach dem Königsthron und er mußte ſein Haus niederreißen und im Thal wieder aufbauen.

Im Uebrigen ſtand der Palatin, ſoweit er nicht von heiligen Bauten oder Plätzen eingenommen war, der Bebauung mit Privathäuſern frei. Aus den Jahrhunderten der Republik hören wir von einigen Tempeln, die noch auf dem Palatin errichtet worden, wie der der Göttermutter 191 v. Chr. vollendet wurde, ein bedeutſames Zeichen von dem Eindringen nicht bloß griechiſchen, ſondern ſchon damals auch aſiatiſch-griechiſchen Religionsweſens in Rom. Im Uebrigen ward in Rom, deſſen Gebiet ſich Schritt für Schritt über Italien und endlich faſt über den ganzen Erdkreis ausgedehnt hatte, lange Jahrhunderte vergleichsweiſe wenig gebaut. Lange entſprach ja Roms Ausſehen

nicht der Macht und dem Reichthum ſeiner Bewohner. Erſt in dem letzten Jahrhundert v. Chr., im letzten halben Jahrhundert der Republik begannen die römiſchen Großen jene prachtvollen Paläſte zu bauen, die dann freilich bald an Zahl und Glanz alles Dageweſene überbieten ſollten. Und da wird namentlich das Ausſehen des Palatin, den als eine Art vornehmes Stadtviertel die Erbin der römiſchen Könige, die Ariſtokratie, mit Vorliebe bewohnt zu haben ſcheint, raſch ſich verändert haben. Das erſte Haus, das den Schmuck von Marmorſäulen erhielt, das des berühmten Redners L. Craſſus, und eines der prachtvollſten republikaniſcher Zeit, von denen wir hören, das des Scaurus, lagen beide dort. Cicero, zu deſſen Schwächen es bekanntlich gehörte, den großen Herrn, die er auf ſeinem Felde als Redner und Schriftſteller weit überragte, auch auf dem ihrigen es überall gleich thun zu wollen, ſtürzte ſich in Schulden, um dort, wo auch ſein vornehmer Rivale Hortenſius wohnte, ein Haus zu erwerben, das freilich für den eiteln Mann noch den ganz beſondern Vorzug hatte, am Rande des Palatin gegen das Forum hin im Angeſichte der ganzen Stadt und in nächſter Nachbarſchaft der Regia zu liegen. Und in welcher Nachbarſchaft kaufte ſich Cicero da an? Sein Haus grenzte an die Halle, welche Lutatius Catulus zu Ehren des von ihm in Gemeinſchaft mit Marius über die Cimbern erfochtenen Siegs erbaut und mit ſeinen Trophäen geſchmückt hatte. Hinter Ciceros Haus aber lag das ſeines Todfeindes, des hochgebornen Demagogen Clodius, der dann den Triumph hatte, das Ciceros wenige Jahre, nachdem dieſer es erworben hatte, niederzureißen, freilich aber den baldigen Wiederaufbau mit Staatsmitteln zwar ſtören, aber nicht verhindern konnte. Und auch die beiden andern Feinde Ciceros auf Leben und Tod, ſowohl der, deſſen Untergang er herbei-

geführt, als der, der über ihn den Tod verhängt hat, wohnten dort, L. Sergius Catilina, wie Marc Anton. Und noch ſtehen nicht unbedeutende Reſte, welche die letzten Jahre zu Tage gefördert haben, von dem Hauſe, wo Tiber das Licht der Welt erblickt haben wird, und auch Auguſtus iſt auf oder am Palatin geboren. In demſelben Jahre aber, in dem dieß geſchah, 63 v. Chr., ein Jahr vor Ciceros Hauskauf, ein Jahr nach deſſen Conſulat, lange bevor er ſelbſt Conſul, ja ehe er Prätor wurde, bezog C. Julius Cäſar als Pontifex maximus die Amtswohnung in der Regia am Fuße des Palatin. Der künftige Alleinherr Roms, der Mann, deſſen Name Cäſar der höchſte Titel eines Monarchen werden ſollte, war damit eingezogen in die Wohnung der alten Könige Roms. Sein Groß-Neffe und Adoptiv-Sohn Oktavian wohnte nach der Ermordung Cäſars, der ihn — bezeichnend genug — ſchon als 16jährigen Knaben zum Pontifex hatte machen laſſen, zuerſt nicht auf oder an dem Palatin, wo er geboren war, dann aber kaufte er das verhältnißmäßig einfache Haus des Hortenſius und zog alſo auf den Palatin. Später kaufte er einige Häuſer hinzu und führte einen größeren Neubau auf. Pontifex maximus war M. Aemilius Lepidus geworden, bevor Octavian im Stande geweſen war, die Würde für ſich in Anſpruch zu nehmen, und auch, nachdem dieſer dritte Triumvir längſt aller Bedeutung beraubt, nachdem Octavian durch Beſiegung Marc Antons Alleinherr der Welt geworden war, wartete er des Lepidus Tod ab, um ſich erſt dann in ſtreng legitimer Weiſe im März 12 v. Chr. zum Pontifex maximus machen zu laſſen. So war alſo jetzt auch in der Perſon von Auguſtus wie ſchon vorher in der Cäſars, abgeſehen von dem völlig unmächtigen Prieſterthum des Rex, im weſentlichen das in ſeine Elemente zerlegte königliche Prieſterthum

wieder mit der politiſchen und militäriſchen Befehlsgewalt vereinigt, inſofern dieſe Octavian, obgleich er formell auf die außerordentliche Gewalt verzichtet hatte, doch auch in den von ihm übernommenen Befugniſſen und Gewalten wenigſtens thatſächlich beſaß, und fortan iſt pontifex maximus der ſtändigſte und der vornehmſte Titel der Cäſaren, welche ſämmtlich auch darin ihrem großen Vorbild folgten, daß ſie gleich ihm auch alle andern wichtigen Prieſterthümer in ihrer Perſon vereinigten. Freilich Auguſt zog nicht mehr in die Regia hinab, ſondern blieb in dem Prachtbau auf dem Palatin, deſſen Ruinen man in den im vorigen Jahrhundert ausgegrabenen Trümmern auf der Süd-Oſtſeite des Hügels mit Grund vermuthet. Aber, wenn die Herren der Welt dauernd nicht in der Regia Platz finden konnten, ſo wollte Auguſt doch auch dem genügen, wozu ſeine Würde als Ober-Prieſter ihn verpflichtete, um eben ſo auch alles, was ſie ihm verleihen konnte, in ihr zu beſitzen. Er machte ſein Haus zum Staatsgute, ſeine Wohnung alſo zur Amtswohnung, und erbaute außerdem, nachdem er längſt neben ſeinem Palaſt dem Apollo einen prachtvollen Tempel errichtet, in welchem nunmehr unter den Augen des Kaiſers die ſorgfältig revidierten ſibylliniſchen Bücher verwahrt wurden, deren Hut und Deutung der nächſt Pontifices und Augurn mächtigſten Prieſterſchaft der Quindecimvirn oblag, der Göttin Veſta ein Heiligthum. Konnte Auguſt es deutlicher ausſprechen, ohne es mit dürren Worten zu ſagen, daß er, der doch die Republik, die Verfaſſung wieder hergeſtellt haben wollte, nicht bloß der weltliche Herrſcher ſei, daß er auch die religiöſen Befugniſſe, die religiöſe Weihe der alten Könige beanſpruche?

Doch nicht genug. In der alten Welt, welche nicht Gott, ſondern Götter anbetete, da war die Grenze zwiſchen Menſch und Gott um ſo fließender geworden, als nach dem altitaliſchen, aber auch

in Hellas allmälig immer verbreiteteren Glauben, der Mensch, dessen wesentlichstes unterscheidendes Merkmal die Sterblichkeit zu sein schien, nach dem Tode ein Heros, ja in Rom ein Gott wurde, freilich zunächst in der Unterwelt. Immer allgemeiner war die Sitte im hellenischen Orient und in Griechenland geworden, Könige und andere Wohlthäter als Götter zu verehren. In Rom bot der Cultus des Genius, der im Leben jedem zur Seite stehen sollte, gewissermaßen als sein ideales Ich, noch eine besondere Handhabe. Cäsar hatte sich eine göttliche Ehre nach der andern beschließen lassen, und ~~sein Rivale~~ Marc Anton ließ sich als Gott verehren. Augustus durfte auch diesen Glanz, der den Thron und das kaiserliche Geschlecht nicht bloß verherrlichen, sondern im Glauben der Massen auch festigen konnte, nicht verschmähen. Doch zog er scharf die Grenzen. In den Provinzen wurde es officiell gestattet, ihm zusammen mit der Göttin Roma göttliche Ehren zu erweisen, in Italien des Kaisers göttliche Verehrung stillschweigend geduldet, in Rom verboten und nur in Verbindung mit den Lares Augusti die des Genius Augusti gestattet oder vielmehr über alle Gassen Roms officiell verbreitet. Nach seinem Tode erst wurde August, wie schon Julius Cäsar, durch förmlichen Beschluß des Senats und rituellen Act zum himmlischen Gott erhoben. So waren seine Söhne und Enkel durch Geburt oder Adoption, wie er selbst es gewesen, Söhne von Göttern, d. h. die Dynastie, die ja zudem in Cäsar von Aeneas und durch diesen von Venus abstammen sollte, göttlichen Geschlechts. Auch nahm August es nicht ungnädig auf, wenn schon den Lebenden namentlich die Dichter nicht bloß als Stellvertreter des höchsten Gottes auf Erden, sondern als Gott selbst feierten, und wenn er selber freilich nur berichtet, daß Lorbeerbäume und ein Eichenkranz die

Digitized by Google

Pforte seines Palastes schmückten, so wissen wir, daß auch er die schon Cäsar bewilligte Ehre nicht zurückgewiesen hat, daß auch sein Haus ein Giebel schmückte, der es als ein göttliches Haus bezeichnete.

Die Aristokratie mußte offenbar den Palatin allmälig räumen, nur das eine Privathaus, welches Tibers Vater gehört und das hernach als eine Art Prinzen-Palais gedient zu haben scheint, blieb stets verschont und ist in bedeutsamen Resten inmitten des Palatin wieder aus der Erde erstanden.

Und nun fängt denn auch das Wort Palatium an, das Schloß des Kaisers zu bezeichnen; Tiber erbaute sich einen eigenen Palast auf der Nordwest-Seite des Palatin. Während der Bau des August in jedem einzelnen Zuge seiner Anlage und Entstehung den großen Staatsmann mit der wunderbar klaren Einsicht in das für ihn Erreichbare, sowie in die Mittel dazu verräth, war ohne Zweifel auch das Schloß des Tiber ein verständiger Bau, zu dem er sich gezwungen gesehen haben wird, weil seine Mutter Livia, jene gewaltige, schöne Frau mit dem stahlscharfen Verstand und dem stahlharten Willen, wol in des Augustus Palaste wohnen blieb. Nach ihm kam Cajus — Caligula —, der grausige Mensch, dessen Geist bald von dem furchtbaren Wahnsinn zerrüttet erscheint, mit dem die übermenschliche Stellung sich an mehr als einem dieser irdischen Götter so entsetzlich gerächt hat. Auch in den Bauten dieses Kaisers zeigen sich die Ausbrüche dieses Wahnsinns, der aus dem Gefühle schrankenloser Macht heraus Dinge thut, die sonst rein unbegreiflich wären. Nachdem er an der Nord-Ecke des Palatin jene riesigen Bogen aufgeführt, die, Etage über Etage sich erhebend, in ihren Trümmern noch die staunende Bewunderung erregen, machte er den Tempel der Dioskuren am Fuße des Palatin zur Vorhalle seines Pa-

lastes und führte eine Brücke hinüber vom Palatin zu dem größten und besten Jupiter auf dem Capitol, der ihn, wie er sagte, dringend eingeladen, bei ihm zu wohnen. Zuletzt war er mit dem Bau eines Hauses auf dem Vorhof von dessen Tempel beschäftigt, als ihn der Mörderarm der Verschworenen in einer verdeckten Porticus traf, die man in einem neuerdings ausgegrabenen bedeckten Gang wiedergefunden zu haben scheint.

Nero, der letzte der Julier, der gekrönte Komödiant, der Muttermörder, zeigte in weniger verrückter Art seine nicht übersonder unmenschliche Maaßlosigkeit. Ihm genügte der Palatin nicht mehr, den er doch ohne Zweifel von den letzten Privatwohnungen gesäubert haben wird; er dehnte gleich in einer ersten Anlage ihn aus über das angrenzende Thal und den Esquilin, dann als die Stadt mit oder ohne seine Schuld zum großen Theil niedergebrannt war, da erbaute er mit noch tollerer Pracht das „goldene Haus."

Die Flavier beschränkten das Palatium wieder auf den Palatinischen Berg. Sie erbauten den Palast, der fortan der Hauptbau blieb, auf der Mitte des Hügels über die den Berg durchziehende Vertiefung hinweg bis zu dem südwestlichen Rand des Palatin. Wenn dieser Bau nicht maaßlos war, wie der des Nero, so war er doch der Cäsaren würdig, die das Colosseum geschaffen haben, und die Autoren überbieten sich denn auch in Schilderungen seiner Pracht, von der die jetzt wieder ausgegrabenen Reste freilich nur die dürftigste Vorstellung geben.

Den letzten großen Bau errichtete an der Südecke der furchtbare Afrikaner Septimius Severus nach dem Beginn des 3. Jahrh. nach Christus. Von dem Fuß des Berges an bis über seine Höhe hinaus erhob sich in 7 Stockwerken, ohne Zweifel zu Ehren der 7 orientalischen Planetengötter, ein weithin glän-

Digitized by Google

zender Prachtbau, als ein sichtbares Zeichen, daß Rom, daß das Kaiserthum den nationalen Charakter verloren habe, daß nicht bloß Griechenland, daß auch der Orient mit überwältigender Strömung dort eingezogen sei.

Es war eben auf die Dauer unmöglich, daß von einem Land, einer Stadt, alle andern beherrscht würden. Mit den Schätzen der ganzen Welt mußten auch die Cultur-Elemente derselben in dem einen Central-Punct zusammenströmen und dessen ursprüngliche Eigenheit zersetzen, und nun, wo das alte Römerthum untergegangen war, war der Untergang des römischen Reichs, an dessen Pforten die Nationen der Zukunft pochten, nur noch eine Frage der Zeit. Jener Kampf hatte begonnen, welcher der Weltherrschaft des Mittelmeer-Reichs ein Ende machte, die Zeit war angebrochen, wo die nördlicheren, die germanischen Nationen, die Führerschaft übernehmen sollten. Wenn auch der gewaltige Name Roms, der ewigen Stadt, den Gedanken der Weltherrschaft nie aussterben ließ, es war die Zeit des Werdens der nationalen Staaten gekommen, die durch Roms Herrschaft nicht etwa vernichtet waren, denn es gab noch keine, sondern zu denen das Weltreich selbst in seinen Provinzen und deren Organisation den Grund gelegt hatte.

Noch zwei Jahrhunderte zwar dauerte es, bis jene Stürme über Italien und Rom hereinbrausten, unter denen das römische Reich zuletzt zusammenstürzte. Schon vorher aber hatte Rom immer mehr aufgehört, die ausschließliche Residenz der Cäsaren zu sein, wenn es auch stets die Hauptstadt blieb. Es geschah dies nicht erst durch Konstantin, der den Herrschersitz des Reichs nach Konstantinopel verlegte: schon bei der ersten Theilung des Reichs durch Diokletian Ausgangs des 3. Jahrhunderts wurde nicht Rom sondern Mailand zum Sitz der weströmischen Kaiser

bestimmt; nach der definitiven Theilung des Reichs in zwei Hälften, die aber formell immer noch die beiden Hälften eines Ganzen waren, wurde ebenfalls zuerst Mailand kaiserliche Residenz, dann Ravenna. Die Weltherrscher wählten zu ihrem Schutz eine Stadt, welche durch ihre Lage diesen gewährte. Und es war hohe Zeit; denn bald nach dem Beginn des 5. Jahrhunderts erfolgten jene Einbrüche der Germanischen Schaaren in Italien, und es wiederholte sich im Laufe zweier Jahrhunderte mehrere Male die Eroberung und Plünderung Roms. Als auch der letzte Schimmer der römischen Cäsarenherrlichkeit mit Romulus Augustulus erloschen war und der germanische Heerkönig Odoaker, übrigens immer noch unter der formellen Anerkennung des römischen Augustus in Konstantinopel, Italien und Rom beherrschte, wählte auch dieser zu seiner Residenz nicht Rom, sondern das feste Ravenna. Dasselbe that, der ihn stürzte, der gewaltige Gothenkönig Theoderich. Doch hat dieser noch Bauten auf dem Palatin restauriert. Schweres Verhängniß führte aber bald nach seinem Tode der Kampf des oströmischen Feldherrn Belisar wider die Gothen über die Stadt herbei. Langwierige Belagerungen brachten selbst erfolglos noch furchtbareres Elend über Rom, als die Einnahme mit stürmender Hand. Die Nachfolger der gothischen Könige, die Statthalter der byzantinischen Kaiser, die seit der Mitte des 6. Jahrhunderts unter dem Titel Exarchen in Italien regierten, bald aber, nach dem Einbruch der Langobarden, auf einen Theil sich beschränkt sahen, residierten ebenfalls in Ravenna. Zwei Jahrhunderte später schenkte Pippin, der selbst unter dem vom Papst ihm beigelegten Titel eines Patricius der Römer als neuer Vertreter und Träger des Imperiums erscheint, den Exarchat dem Papst. Wieder ein halbes Jahrhundert darauf krönte der Papst Karl den Großen zum Kaiser an Weihnachten des Jahres 800.

Der Palatin in Rom hatte aber also indessen längst aufgehört, Residenz der Kaiser zu sein. Wenn die altehrwürdigen Heiligthümer des Palatin und die Erinnerungen, die daran hafteten, einst dazu dienten, der Wohnung der Kaiser Heiligkeit zu verleihen, so genügte umgekehrt später der ständige Aufenthalt eines Kaisers an einem Ort, um ihn zum Palatium, zum geheiligten Sitze des Herrschers zu erheben. Schon ein Schriftsteller und Staatsmann des dritten Jahrhunderts erklärt, daß jeder Ort, wo der Kaiser wohne, Palatium genannt werde.

Rom blieb so freilich immer die Hauptstadt des Reichs, aber das Palatium verlor sein ausschließliches Anrecht. Der Name blieb auch für die Wohnung des Kaisers, aber er haftete nicht mehr an dem einen Ort. Im 6. Jahrhundert ging dann der Name auch auf andere öffentliche Bauten über, welche nicht als kaiserliche Residenzen dienten, noch später auch auf prächtige Wohnungen von Großen überhaupt, und in diesem Sinne als Prachtbau ist ja das Wort fast in allen europäischen Sprachen in der oder jener Umbildung in Gebrauch. Wie bezeichnend ist es aber doch, daß das Wort sowol in seiner alten lateinischen Form, auch ohne den Beisatz publicum oder regium, als besonders auch in derjenigen deutschen Umbildung, welche sich in unserem heutigen Pfalz erhalten hat, doch vor allem und ganz speciell eine Residenz des deutschen Kaisers, des Nachfolgers der römischen, bedeutet!

Das Palatium maius, das große Palatium zu Rom aber, wie der alte Kaiserpalast nachmals hieß, gieng, wenn auch langsam, seinem völligen Verfall entgegen. Die plündernden Schaaren der Eroberer im 5. und 6. Jahrhundert haben gewiß nicht zuletzt den Weg zum Kaiserpalast eingeschlagen. Doch blieben die Bauten selbst noch Jahrhunderte bestehen. Theoderich führte ja

noch Restaurationen aus und noch im 7. Jahrhundert ernannten die byzantinischen Kaiser Intendanten des Palastes, noch im 8. wohnte der damalige „Herzog" von Rom auf dem Palatin.

Dann aber müssen die schwersten Zeiten über den Palatin hereingebrochen sein. Wahrscheinlich in den Kämpfen, welche im Mittelalter so oft innerhalb Roms zwischen geistlichen und weltlichen Machthabern und zwischen diesen untereinander entbrannten, ist das Palatium zu Grunde gegangen und hat dann lange Jahrhunderte als Steinbruch gedient, aus dem man einfache Bausteine sowol wie den herrlichsten Schmuck der aus dem edelsten Material geschaffenen Säulen, Gebälke, Mosaiken gewann, von denen ein Theil vielleicht zum Schmuck der neuen Kaiserpfalz in Aachen gedient hat; wenn man nicht geradezu die edelsten Werke der Kunst aus Metall einschmolz, die aus Marmor verbrannte.

Denn Rom war ja indessen eine neue Hauptstadt geworden; aus den Ruinen der alten Tempel und Paläste erhoben sich christliche Kirchen und statt des Kaisers auf dem Palatin thronte jetzt im Lateran der Papst. Als die Macht des Kaiserthums eben erst erstanden war, da erwuchs aus unscheinbaren Anfängen jenes Reich, das aber ein Reich nicht von dieser Welt sein sollte. Entsprechend dem ursprünglichen Charakter des Christenthums war das erste Auftreten desselben in Rom. Sein Cultus barg sich in Privathäusern armer und geringer Leute, an welche das Evangelium sich ja vor allen wandte, oder (zum Theil wenigstens unter dem Schutze der Ausnahmsstellung, welche die Vereine geringer Leute genossen, welche sich die Beerdigung ihrer verstorbenen Mitglieder zum Zwecke setzten,) in unterirdischen Gräberstätten. Wenn sich diese Religion an die Stätte des höchsten weltlichen Glanzes wagte, da mußte sie ja wohl auf Hohn und Spott

UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY 1819

Digitized by Google

gefaßt sein. Und so hat man denn auch in einem Gebäude am Fuße des Palatin, einem Pädagogium für kaiserliche Sclaven, jene berühmteste aller Wandkritzeleien gefunden: Christus am Kreuz mit einem Eselskopf und ein Mann ihm zur Seite mit der griechischen Beischrift: Alexamenos betet Gott an. Zwar fand das Christenthum schon frühe auch in einer Familie, von welcher Glieder auf dem Throne der Cäsaren saßen, nämlich in der der Flavier Eingang. Und sehen wir von anderem ab, Severus Alexander stellte wenigstens in der Hauskapelle des Palastes neben andern Göttern und Heroen, und den besten seiner zu Göttern erklärten Vorgänger auch Christus auf. Allein das sind vereinzelte Erscheinungen. Im Ganzen war das Reich dieser Welt der neuen Religion feindlich und schwere Verfolgungen ergiengen über ihre Bekenner. Aber trotzdem trat das Reich Christi immer mehr auch irdisch in die Erscheinung, freilich nicht ohne schwere Einbuße an seiner himmlischen Natur zu erleiden. Während Anfangs die Christen nur in kleineren und kleinsten Kreisen sich zusammengefunden hatten, traten diese im Anschluß an die Organisation des Weltreichs zu immer größeren Kreisen zusammen: je größer aber diese wurden, um so mehr mußte die centrale Bedeutung der Welthauptstadt sich geltend machen, und je mehr diese Organisation der Kirche, obwol im Anschluß an die des Staats, doch im tiefsten inneren Gegensatz zum heidnischen Staat sich entwickelte, um so selbstständiger wurde sie.

Als das Christenthum Staats-Religion geworden war, da beugte sich wol der Patriarch der neuen Welthauptstadt, der allmählich an die Spitze der oströmischen Kirche trat dauernd vor dem Kaiser, der über ihm das Reich regierte, in Rom dagegen, wo die Kaiser immer seltener verweilten, wuchs die selbstständige Macht der Päpste, wie sich seit dem 6. Jahrhundert

Digitized by Google

die Nachfolger der Biſchöfe Roms nannten, die ſich rühmten, Nachfolger des zum Apoſtelfürſten erklärten Petrus zu ſein, in ſteigender Progreſſion, zumal nachdem es überhaupt einen weſtrömiſchen Kaiſer nicht mehr gab.

Nur fehlte den Päpſten die weltliche Macht, und ſo war es in jenen wilden und unruhigen Zeiten ein Gebot der Selbſterhaltung für dieſe geiſtliche Organiſation, ſich mit einer weltlichen Macht zu verbinden.

Als der Papſt dem deutſchen Frankenkönig die Kaiſerkrone aufſetzte, da ſchien im Abendland das neue Ideal verwirklicht, ein Reich Gottes mit einem geiſtlichen Haupte unter einem weltlichen Herrn mit Rom als Hauptſtadt und als Reſidenz des geiſtlichen Haupts, der Päpſte, die ſeit dem 4. Jahrhundert den prachtvollen Palaſt der Laterani bewohnten, während in dem Vatikan, der nachmals der Hauptſitz der Päpſte wurde und noch iſt, damals der Bevollmächtigte des Kaiſers und der Kaiſer ſelbſt, wenn er in Rom war, reſidierte, deſſen Palatien im übrigen in dem weiten Gebiete des Reichs zerſtreut lagen.

Das war freilich ganz anders als im alten Rom, wo der weltliche Herr zugleich das geiſtliche Haupt war, aber auch als im oſtrömiſchen Reich, wo es nur einen weltlichen Herrſcher aber nicht ein einziges Kirchenhaupt gab, und wo auch dann, als thatſächlich der Patriarch von Conſtantinopel ſogut wie das einzige Kirchenhaupt war, der Patriarch in dem ſtraff centraliſierten Reich in ſtetiger Abhängigkeit erhalten wurde.

Da konnte die Frage, welches Haupt das höhere ſei, nie ſich erheben; wohl aber konnte dieſe Frage da entſtehen, wo zwei höchſte Häupter der Chriſtenheit neben einander ſtanden, von denen das weltliche bald nur einen Theil des Abendlands wirklich beherrſchte und einen großen Theil ſeiner Kraft im Kampf

um den Besitz der Herrschaft verbrauchte, während die geistliche Herrschaft, die durch die Gunst der Gründer des neuen Reichs selbst innerhalb desselben im Besitz eines wenn auch kleinen weltlichen Fürstenthums, das aber die Welthauptstadt einschloß, sich befand, immer mehr zugleich den Charakter einer weltlichen Herrschaft gewann, wohl konnte es da dazu kommen, daß die beiden Schwerter, das geistliche und das weltliche, auch gegeneinander sich kehrten.

Welch' herrlichen Schimmer von Majestät und Glanz die Kaiserkrone um die Stirne unserer großen Kaiser breitete, davon zeugt noch heute der Wiederhall, den dieser Name nach Jahrhunderten der Erniedrigung in deutschen Herzen findet. Und gewiß hat er nicht bloß die Nation zu höherem Selbstbewußtsein und zu höheren Thaten und Zielen geführt, er hat auch die Einigung der deutschen Stämme unter einem höchsten Herrn erleichtert, vielleicht ermöglicht. Wer könnte aber auch die unendlichen Opfer ermessen, welche die Nation für diese höchsten Ehren, welche sie gegenüber den wachsenden Ansprüchen der Päpste gebracht hat, bis nur noch der Schein des Glanzes übrig, die Macht selbst erloschen war! Auch dieser Schein vergieng im Beginn unseres Jahrhunderts vor dem machtvollen Versuch des gewaltigen Kaisers der Franzosen, ein französisches Weltreich zu gründen. Aber so glänzend diese Schöpfung war, so rasch verschwand sie, und immer kräftiger ist die Idee des nationalen Staats an die Stelle des Weltreichs getreten.

Freilich wird das Christenthum immer universal sein, wie die Wissenschaft, wie die Menschheit. Wie auf dem Gebiet der Wissenschaft gibt es auf dem der Religion untereinander gleichgesinnte, verwandte Geister in allen Nationen. Wer will diesen verwehren, innerhalb ihres Gebiets einen Zusammenhang zu bilden, der über die Nationen hinüber greift, wenn sie dieses Gebiet nicht

überſchreiten, und das der Religion iſt ja ſeiner eigenſten Natur nach ſo wenig dazu angethan! Sie iſt ja etwas tief Innerliches, das Innerlichſte in uns. Die Nation dagegen befaßt gleich der Familie den ganzen Menſchen. Der Staat iſt ihre Organiſation. Er kann deßhalb und wird alle Aeußerungen der Nation hegen und ſchützen, aber nicht, wenn ſie überwuchernd ihn und damit das Leben der Nation ſelbſt bedrohen.

Auch Italien iſt ein nationaler einheitlicher Staat geworden und Rom, der Sitz des Papſtes, ſeine Hauptſtadt. Nicht zwar auf dem von Wohnungen faſt ganz entblößten Palatin, wo nur die Trümmer der Cäſaren-Paläſte denen, die ſehen und hören wollen, die alte Lehre vom Maaßhalten predigen, ſondern auf einem andern der 7 Hügel, auf dem Quirinal, reſidiert der nationale König, während der Papſt auf ſeine beiden älteſten Paläſte beſchränkt iſt und er, der letzte Papſtkönig, als freiwilliger Gefangener im Vatican lebt, während endlich, auch ein merkwürdiges Zeichen der Zeit, auf dem Capitol, da, wo einſt der ideale Herr der römiſchen Republik, der größte und beſte Jupiter, den ſtolzeſten Sitz der Welt gehabt, der Geſandte des mit dem König von Italien befreundeten deutſchen Kaiſers und neben ihm deutſche Wiſſenſchaft ihren Sitz hat.

Denn nach langer trüber Zeit iſt auch Deutſchland als nationaler Staat erſtanden, iſt dem deutſchen Reiche wieder ein Kaiſer geworden. Nach einem Siegeslauf ohne gleichen, an der Spitze eines ſiegreichen Heeres, wie die Geſchichte noch keines geſehen, hat unſer erhabener Herr aus der Hand der Fürſten der deutſchen Nation die Kaiſer-Krone in Empfang genommen.

Der Verſuch der Franzoſen, im Bunde mit der geiſtlichen Weltmacht im Vatican zu Rom das Empire zu Paris auf's neue zur gebietenden Macht im Abendland zu erheben, war aber-

mals kläglich gescheitert. Frankreich lag besiegt zu seinen Füßen, Oesterreich war noch nicht wieder erstarkt von den schweren Schlägen, die es erlitten, und hatte mit dem Erzfeind des Reiches zusammen Rache geplant, auch die beiden andern großen Mächte im Westen, England und das neue Königreich Italien hatten manchen Grund zur schweren Klage gegeben, nur der Czar war wie immer in unverbrüchlicher treuer Freundschaft zu unserem Kaiser gestanden, wie nahe lag da der Gedanke, die Welt auf's neue zwischen dem oströmischen und dem weströmischen Kaiser zu theilen!

Aber gerade jetzt, wo der Kaiser auf einem Gipfel menschlicher Macht und Herrlichkeit angelangt war, der den größten Geist hätte berauschen können, wie zeigt er da gegenüber der Maaßlosigkeit der römischen Cäsaren seine maaßvolle Weisheit! Ihn, in seiner einfachen Größe, die man dem Alterthume nachrühmt, und die auch dessen besten Zeiten eigen war, die aber nie und nirgends erhabener zu Tage getreten ist als in dem erlauchten Hause der Hohenzollern, konnte das Phantom der Weltherrschaft keinen Augenblick verblenden.

Er hat die Kaiserkrone übernommen zur Erinnerung an die alte hehre Herrlichkeit des Reichs, aber in voller Einsicht darein, daß die Zeit der Weltherrschaft vorbei sei, weltlicher wie geistlicher.

Und wer von uns wird zweifeln, daß, wenn das Streben nach Weltherrschaft, das nun einmal unaustilgbare Wurzeln im römischen Boden geschlagen zu haben scheint, zu dem Versuche geführt hat, dieselbe in noch schrankenloserer Weise als je über die deutschen Völker zu behaupten und auszudehnen, ein solcher Versuch gegenüber dem von unserem Kaiser errichteten machtvollen Neubau der Nation ein aussichtsloser ist!

Möge der Allmächtige unserem König, dessen Herzen dieser neue Kampf schwer fällt, so gewiß er ist, daß er ihn nur in

dem tiefſten Gefühle der heiligen Pflicht, ihn führen zu müſſen, übernommen hat, bald das ſiegreiche Ende auch dieſes Kampfes und noch viele friedensvolle und ſegensreiche Jahre erleben laſſen!

Möge der Himmel ihn uns noch lange Jahre erhalten, möge er ſeinen reichſten Segen ihm ſpenden, ihm, unſerem erhabenen König und Herrn, dem Gründer des ächten deutſchen Reichs, dem ſiegreichen und weiſen Herrſcher, unſerem großen Kaiſer!

Digitized by Google

Die

Lage der Curia Hostilia

und der

Curia Julia.

Habilitationsschrift

von

Dr. Franz Reber.

München, 1858.
Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

GIF
DEC 8

1. Je öfter die Untersuchung über die Lage der römischen *Curia* unternommen würde, und je ungenügender die Beweisführung derselben war, mit desto grösserem und gerechterem Misstrauen muss jedem neuen Versuche, der auf eine von den früheren abweichende Art die Lage dieses Gebäudes zu entwickeln und zu neuen Resultaten zu führen verspricht, entgegengesehen werden. Deshalb würde es auch, obwohl in der gesammten römischen Topographie schon an sich kein Gegenstand von grösserer Wichtigkeit und einer wiederholten Behandlung würdiger erscheint, vorzuziehen sein, sich mit der allgemeinen Bezeichnung der *Curia* als am Forum liegend zu begnügen, statt bei der gesteigerten Schwierigkeit der Stimmung darüber sich an das Bedenkliche zu wagen und zu den zahlreichen Hypothesen eine neue Untersuchung hinzuzufügen. Allein da es sich nicht blos um die Bestimmung der Lage dieses einzigen Gebäudes handelt, sondern die Anlage des grössten Theiles des römischen *Forums* auf der Entscheidung dieser Frage beruht, wird nicht blos die Wichtigkeit derselben gesteigert, sondern eine gründliche Untersuchung dieses

Gegenstandes geradezu an die Spitze der römischen Topographie gestellt.

Die grosse Schwierigkeit derselben hat bereits zu einer solchen Verschiedenheit der Meinungen geführt, dass keine Seite am Forum mehr übrig ist, welche nicht schon für dieses Gebäude in Anspruch genommen worden wäre. Denn um von den Bestimmungen derjenigen Italiener, welche sich das Forum in der Richtung von Nord nach Süd zwischen dem tarpeischen Fels und dem Palatin denken, deren fast zwei Jahrhunderte lang herrschende [1]) Ansicht nach *Piale's* Vorgang [2]) durch die deutsche Forschung entschieden beseitigt worden ist, [3]) ganz abzusehen, wurde sowohl an der Nordostseite (neben dem Faustinentempel) [4]), als an der Südwestseite (neben der *Basilica Julia*) [5]), sowohl an der Südostseite (an der *Velia*), [6]) als auch an der Nordwestseite (am *Capitolinus*) [7]) die Lage der *Curia* nachzuweisen versucht.

---

[1]) *Alex. Donatus*, *Roma vetus ac recens. Roma 1638*; mit allgemeinem Erfolge ausgeführt von *Fiamino Nardini*, *Roma 1660* bis *A. Nibby*, *Roma nell' anno MDCCCXXXVIII*, *Roma 1839*. [2]) *Stef. Piale*, *del Foro Romano, sua posizione e grandezza non bene intese dal Nardini. Roma 1818.* [3]) *E. Platner, C. Bunsen, E. Gerhard, W. Röstell*, Beschreibung der Stadt Rom. Stuttgart u. Tübingen 1837, III. *W. A. Becker*, Handbuch der römischen Alterthümer. I. Bd. Leipzig 1843. [4]) *Bunsen*, l. c. [5]) *Canina*, *Indicazione topografica di Roma antica*, *Roma 1831*; *del foro Romano e sue adjacenze. Roma 1834.* [6]) *A. Hirt*, Geschichte der Baukunst bei den Alten. Berlin. III. Bd. [7]) *De Comitio Romano curiis Janique templo scripsit Th. Mommsen Ictus. Annali dell' Instituto di Corrispondenza Archeologica. Roma 1844.* p. 288—313.

Diese Meinungsverschiedenheit rührt einerseits von der Dürftigkeit der Nachrichten der Alten, von den scheinbaren Widersprüchen derselben, und von der complicirten Anlage der an die *Curia* anstossenden Baulichkeiten her, anderseits und insbesondere jedoch von dem Bestreben, die Nachrichten mit einer vorgefassten Ansicht und der damit verbundenen Erklärung noch vorhandener Reste in Einklang zu bringen. Allein gerade umgekehrt soll das Vorhandene, welches hier keinen näheren Anknüpfungspunkt darbietet, und zumeist nur negativ, d. h. soweit in Betracht gezogen werden kann, als es die Annahme der Gebäude der *Curia* an thatsächlich widersprechenden Plätzen verhindert, erst schliesslich mit den schon gewonnenen Resultaten zusammengestellt werden.

2. Es giebt hauptsächlich zwei Anhaltspunkte zur Bestimmung der Lage der *Curia:* Der erste besteht in einigen Stellen, welche die Rednerbühne als in der Mitte des Forums, im weiteren Sinne, und zwischen dem *Forum* im engeren Sinne und dem *Comitium* liegend bezeichnen, der zweite in der Angabe, dass die *Curia* der *Basilica Porcia* zunächstgelegen und sogar mit ihr verbunden gewesen sei.

Was den ersteren betrifft, so lesen wir folgendes: „*καὶ τὸ βῆμα ἐν μέσῳ που πρότερον τῆς ἀγορᾶς ὄν, ἐς τὸν νῦν τόπον ἀνεχωρίσθη*“ [1]) cf. „*ἐν ἀγορᾷ μέσῃ πρὸ τῶν ἐμβόλων*“ [2]) und „*καὶ τῶν πρὸ αὐτοῦ πάντων δημαγωγῶν πρὸς τὴν σύγκλητον ἀφορώντων καὶ τὸ καλούμενον κομίτιον, πρῶτος τότε στραφείς (C.*

[1]) *Dio Cassius* XLIII. 49. [2]) *Appianus, Bell. civ.* I. 94.

Gracchus) ἔξω πρὸς τὴν ἀγορὰν δημηγορῆσαι, καὶ τὸ λοιπὸν οὕτω ποιεῖν ἐξ ἐκείνου, μικρᾷ παρεκλίσει καὶ μεταθέσει σχήματος μίγα πρᾶγμα κινήσας.“ [10]) cf. *„atque is (C. Licinius Crassus) primus instituit in forum versus agere cum populo.“* [11]) Wenn nun die alte Rednerbühne, von deren durch *Julius Cäsar* erfolgten Versetzung hier *Dio Cassius* redet, dieselbe, von welcher aus *C. Gracchus* oder *C. Licinius Crassus* (je nachdem wir der Autorität des *Plutarch* oder des *Cicero* mehr Glauben schenken wollen), zum erstenmale das Volk selbst anredete, in der Mitte des *Forums* (im weiteren Sinne) genannt wird, so erhält diese Angabe durch die angeführte Stelle des *Plutarch* den sehr bemerkenswerthen Zusatz, dass der Redner, je nachdem er sich wandte, sowohl zu den am *Comitium* als zu den am übrigen *Forum* Versammelten sprechen konnte. Auf die genauere Bestimmung der Lage des *Comitiums* werde ich im Laufe der Untersuchung zurückkommen, wenn die vorerst erlangten Ergebnisse einige sichere Anknüpfungspunkte darbieten; vorläufig genügt das, was allgemein angenommen wird und keines weiteren Beweises bedarf, dass nemlich das *Comitium* als ein freier Platz und als ein Theil des *Forums* zu betrachten sei. Da sich nun der Redner durch eine Wendung sowohl gegen das *Comitium* als gegen das übrige *Forum* richten konnte, mussten die *Rostra* zwischen beiden stehen. Doch können sie auch nicht in der Mitte des freien Platzes angenommen werden, son-

---

[10]) *Plutarch, C. Gracchus.* c. 5. [11]) *Cicero, de amicitia* 25

dern der Umstand, dass sie vor der *Curia* stehend „*ante hanc (curiam) Rostra*“ [12]) und fast mit derselben verbunden „*ad comitium prope iunota curiae*“ [13]) genannt werden, beweist, dass sie an einer Seite und zwar an derjenigen anliegend gedacht werden müssen, auf welcher sich die *Curia* befand. Zuverlässig jedoch hätte man sie nicht in der Mitte des *Forums* befindlich nennen können, wenn sie sich an eine der schmalen Seiten desselben, nemlich an den *Clivus Capitolinus* oder an die gegenüberliegende Südostseite gelehnt hätten; die Gegend am *Clivus* wird vielmehr ausdrücklich „*in capite fori*“ genannt, [14]) und auf das gegenüberliegende, fast in eine Spitze auslaufende Ende des *Forums* konnte die Bezeichnung „in der Mitte des *Forums*“ noch weniger passen, auch lässt es sich an beiden Enden nicht denken, wie hier der Redner zwischen dem *Comitium* und dem *Forum* stehen konnte. Die Frage ist desshalb auf die beiden Langseiten des *Forums* beschränkt. Von diesen ist die eine jetzt grösstentheils blosgelegt und zeigt die deutlichen Reste grosser Bauwerke, welche nach der entscheidenden Angabe des *Monumentum Ancyranum* „*FORUM. JU-*
„*LIUM. ET. BASILICAM. QUAE. FUIT. INTER.*
„*AEDEM. CASTORIS. ET. AEDEM. SATURNI.*
„*COEPTA. PROFLIGATAQUE. OPERA. A. PATRE.*
„*MEO. PERFECI*“ .... als *Basilica Julia* und Castortempel anerkannt werden, so dass auch hier die

---

[12]) *Varro*, L. L. V. 25. §. 155. [13]) *Asconius in Cic. or. p. Mil. c. 5*, §. 12. [14]) *Plinius*, Hist. Nat. III. 5. §. 9. cf. *Tacitus*, Hist. I. 27. *Suetonius*, *Otho*, 6.

Digitized by Google

Annahme der *Rostra* wegen der Unmöglichkeit der Lage der *Curia* an dieser Stelle unzulässig ist, indem der Tempel der Felicitas, der sich in Julischer Zeit auf der Stätte der alten *Curia* erhob, in seiner Anlage mit der *Basilica Julia* ungefähr gleichzeitig, der Castortempel jedoch bei weitem älter war. Wir werden demnach vorläufig angewiesen, die *Curia* mit den in Verbindung stehenden Baulichkeiten auf der gegenüberliegenden Seite, welche sich vom *Carcer Mamertinus* bis zum Faustinentempel erstreckt, und zwar ungefähr in der Mitte derselben zu suchen.

3. Es ist oben erwähnt worden, dass den zweiten Anhaltspunkt eine Notiz bilde, welche die *Basilica Porcia* mit der *Curia* verbunden nennt: „*Populus duce „Sex. Clodio scriba corpus P. Clodii in curiam intulit, „cremavitque subselliis et tribunalibus et mensis et codi„cibus librariorum, quo igne et ipsa quoque curia fla„gravit, et item Porcia basilica, quae erat ei iuncta, „ambusta est.*“ [15]) Gelingt es nun, der *Basilica Porcia* einen sicheren Platz anzuweisen, so ist auch ein neuer Punct für die *Curia* gewonnen. Als *M. Porcius Cato* diese *Basilica*, die erste Roms, [16]) im Jahre der Stadt 569 erbaute, kaufte er dazu einige Privatgrundstücke in der Gegend, welche den Namen „*in lautumiis*“ trug: „*Cato atria duo, Maenium et Titium in „lautumiis et quatuor tabernas in publicum emit, basi„licamque ibi fecit, quae Porcia adpellata est.*“ [17]) Ueber die Lage der *lautumiae* jedoch haben wir folgende An-

[15]) *Asconius in Ciceronis Milonianam, Arg.* §. 8. [16]) *Livius*, XXVI. 27. [17]) *Livius*, XXXIX. 44.

gabe: *„Carcer a coercendo, quod exire prohibentur. In „hoc pars quae sub terra, Tullianum, ideo quod addi- „tum a Tullio rege. Quod Syracusis ubi .... custo- „diuntur vocantur Latomiae, et de Lautumia translatum, „quod hic quoque in eo loco lapidicinae fuerunt.“* [18]) Aus dieser Stelle geht hervor, dass der *Carcer*, welcher noch erhalten und einer der sichersten Puncte des alten Rom ist, im Bereiche dieser alten Steinbrüche lag, die selbst später, als es wahrscheinlich nicht mehr gestattet war, den Hügel der capitolinischen Arx länger auszubeuten, zu demselben Zwecke dienten, wie die berüchtigten Latomien von Syracus, nemlich zur Aufbewahrung von Kriegsgefangenen. Es wird diess auch ausdrücklich erzählt: *„principes Ae- „tolorum tres et quadraginta . . . Romam deducti et in „Lautumias coniecti sunt.“* [19]) Während die Abführung in den *Carcer*, und insbesondere in das unterirdische *Tullianum* gewöhnlich das *Supplicium* zur Folge hatte, dienten die Latomien auch zur leichteren Haft für geringere Verbrecher: *„Cum introductus esset (Julius „Sabinus) ex carcere in senatum, ... rogavit ut in „Lautumias transferretur. Non est, inquit (quod) quem- „quam vestrum decipiat nomen ipsum Lautumiae: illa „animo meo lauta res est.“* [20]) Obwohl nun aus der Stelle des *Varro* zur Genüge erhellt, dass die Gegend am *Carcer* für die der *Lautumiae* gehalten werden muss, hat man sich Mühe gegeben, diese *Lautumiae* als nichtidentisch mit den *„lapidicinae“* des *Varro*,

---

[18]) *Varro*, L. L. V. c. 32, §. 151. [19]) *Livius*, XXXVII. 3.
[20]) *Seneca*, Controv. 27.

und dessen Stelle überhaupt als oberflächlich und unzusammenhängend auszugeben, um die *Lautumiae* an einen anderen Platz, und zwar in die Gegend der *Velia* versetzen zu können, und diess — ausser der Rechtfertigung der einmal angenommenen Lage der *Curia* — aus keinem anderen Grunde, als weil bei einem Brande die *Lautumiae* zugleich mit dem *Forum piscatorium* und dem *Atrium regium* genannt werden: *„pluribus simul locis circa forum incendium ortum. „Eodem tempore septem tabernae, quae postea quinque, „et argentariae, quae nunc novae adpellantur, arsere. „Comprehensa postea privata aedificia: neque enim tum „basilicae erant: comprehensae lautumiae, forumque pis„catorium, et atrium regium.“* [21]) Allerdings liegt es nahe, bei einem Brande an nebeneinanderliegende Gebäude zu denken; dabei ist aber übersehen, was die Stelle gleich Eingangs ausdrücklich besagt, „dass nem„lich der Brand zu gleicher Zeit an verschiedenen „Orten in der Nähe des *Forums* ausgebrochen sei“, und, dass es keineswegs bedenklich sei, anzunehmen, dass der einen Tag und eine Nacht lang währende Brand, selbst wenn er in ununterbrochener Verbindung stand, die ganze Strecke von der Nordostspitze des *Capitolinus* bis zum Tempel der *Vesta* (Südostende des *Forums*) ergriffen haben konnte. Ueberdiess erscheint gerade die Gegend der späteren *Fora* des *Nerva* und *Vespasian*, welche für die *lautumiae* nur zu Gunsten der am südöstlichen Ende angenommenen *Curia* ausersehen worden ist, [22]) ganz ungeeignet für

---

[21]) *Livius*, XXVI. 27. [22]) *Becker*, l. c. I. p. 263 f.

die Annahme von Steinbrüchen. Denn in dem ebenen Boden findet sich nur Bröckeltuf, eine Steinart, die man nie als Baumaterial anwendete. Wie hätte man auch, so lange die nackten Höhen weit besseren (Stein-) Tuf darboten, und es sogar zweckmässig erscheinen musste, insbesondere die nördliche der beiden Höhen des *Capitolinus*, auf welcher die Arx stand, an sanfter abdachenden Stellen möglichst schroff zu bearbeiten, in der ersten Zeit der Republik daran denken können, das Material in den Niederungen zu graben. Es findet sich demnach kein Grund, die *Lautumiae* von dem nordöstlichen Abhang des *Capitolinus*, der Gegend des *Carcer*, mit welchem verbunden sie genannt werden, zu verrücken. Auch eine unmässige Ausdehnung, wie sie anderwärts [23]) diesem Bezirke zugeschrieben wurde, findet weder durch die geringe Bedeutung von alten, bald ausser Gebrauch gekommenen Steinbrüchen im Innern der Stadt, noch durch die seltene Erwähnung des Namens derselben genügende Rechtfertigung. Deswegen müssen auch die *„in lautumiis“* befindlichen Grundstücke des *Maenius* und *Titius* nahe am *Capitolinus* zu suchen sein. An einer anderen Stelle wird das Haus des *Maenius* auch an das *Forum* stossend genannt: *„(Maenius) domo sua, quam ad forum habebat divendita..“* [24]) und abgesehen von dem Missverständnisse mit der *Columna Maenia* [25]) auch hier: *„Maenius cum domum suam venderet Catoni et Flacco*

---

[23]) *Bunsen* etc. B. d. St. R. III. Bd. p. 28. [24]) *Schol. Cruq. ad Hor. Sat.* l. I. 8. v. 21. [25]) Cf. *Plinius*, Hist. Nat. XXXIV. 5. 11.

„censoribus, ut ibi basilica aedificaretur, exceperat ius „sibi unius columnae, super quam tectum proiiceret ex „provolantibus tabulatis, unde ipse et posteri eius spec„tare munus gladiatorum possent, quod etiam tum in foro „dabatur.“[26]. Da die *Basilica Porcia* an der Stelle dieses und anderer Privatgebäude gebaut ward, so ergibt sich von selbst, dass auch sie ans *Forum* stieß. Diess wird auch in einer anderen Stelle noch bestimmter ausgesprochen: *„Πολλὰ δὲ καὶ πρὸς τὴν τῆς βα„σιλικῆς κατασκευὴν ἠναντιώθησαν, ἣν ἐκεῖνος ἐκ χρη„μάτων κοινῶν ὑπὸ τὸ βουλευτήριον τῇ ἀγορᾷ παρε„βαλε καὶ Πορκίαν βασιλικὴν προσηγόρευσε.“* [27]) Dadurch wird auch die Möglichkeit der Erklärung, dass die *Basilika* etwa nur mit der Rückseite der *Curia* verbunden war, abgeschnitten und alle Unbestimmtheit über die Lage der ersteren beseitigt. Denn da die *Porcia* an das *Forum* stieß, so ist nur ein Punkt für die Lage derselben denkbar, und dieser ist neben dem *Carcer*, den wir *Mamertinus* zubenennen, der einzig gewissen, zugleich aber auch — was nicht bezweifelt werden kann — südlichsten und dem römischen *Forum* zunächstgelegenen Stelle der *Lautumiae;* und da der *Carcer* hart an den *Capitolinus* selbst stösst, so kann die *Basilika* nur südöstlich von demselben, also neben dem nachmaligen Triumphbogen des *Septimius Severus*, und ungefähr an der Stelle der jetzigen Kirche *SS. Martina e Lucca* gedacht werden.

Wenn nun in der oben (Anm. 15) angeführten

---

[26]) *Pseudo-Asconius in Cic. Divin. in Caec.* 16, §. 50. [27]) *Plutarch, Cato mai.* 19.

Stelle die *Basilica Porcia* mit der *Curia* verbunden genannt wird, so kann diess in Bezug auf die letztere auch nur in südöstlicher Richtung verstanden werden: denn dass die *Curia* ebenfalls an das *Forum* stiess, bedarf als sicher und allgemein angenommen keiner weiteren Beweisgründe; ebenso wird durch den obenausgeführten Umstand, dass die *Rostra* ungefähr in der Mitte des *Forums* standen, die Möglichkeit entfernt, die *Curia* nordwestlich von der *Basilica Porcia* anzunehmen, denn in diesem Falle würden folgerichtig auch die an die *Curia* stossenden *Rostra* von der Mitte des *Forums* hinweg an die Spitze desselben versetzt werden. Es ist demnach für die *Curia* selbst kein anderer Platz möglich, als südöstlich von der *Basilica Porcia* mithin ungefähr an der Stelle der jetzigen Kirche *S. Andriano*.

4. Wir haben somit durch eine Kette, deren nordwestlicher Ausgangspunkt die *Lautumiae* und deren südöstlicher Endpunkt die *Rostra* waren, die Lage der *Curia* nachgewiesen. Ehe wir jedoch zu der wichtigen Frage über den Zeitpunkt, an welchem wir sie an dieser Stelle fanden, übergehen, ist es nöthig, vorerst die mit der *Curia* in Verbindung stehenden Räumlichkeiten zu erörtern.

Diese bestehen in den *Rostren*, der *Graecostasis*, dem *Senaculum* und dem *Vulcanal*.

5. Von der Lage der **Rostra** wurde schon oben gesprochen und nachgewiesen, dass sie „vor der *Curia* stehend" bezeichnet werden. Da jedoch die *Curia* etwas weiter vom *Forum* zurückstehen konnte, so ist damit nicht ausgesprochen, dass sie innerhalb des *Fo-*

rums selbst, d. h. innerhalb der *Sacra via*, welche diese Seite in ihrer ganze Länge begränzte, lagen. Sie gränzten vielmehr hart an die *Graecostasis* — welche, wie aus dem Folgenden erhellen wird, nicht innerhalb liegen konnte — so zwar, dass der Zeitpunkt, an welchem der Sonnenstrahl zwischen beide fiel, den Mittag bestimmte: „*Serius autem hoc Romae „contigit: duodecim tabulis ortus tantum et occasus no- „minantur post aliquot annos adjectus est meridies, ac- „censo consulum id pronunciante, cum a Curia inter „Rostra et Graecostasin prospexisset solem;*“ ..“) Diese Angabe bestimmt ihre Lage und gegenseitige Stellung: es musste nemlich genau die Mittagslinie zwischen beide fallen und von der *Curia* aus sichtbar sein. Diess kann nicht anders gedacht werden, als wenn die *Graecostasis* östlich von den Rostren und diese südlich von der *Curia* lagen, und so musste die zugleich „vor der *Curia*“ liegende Rednerbühne an der südlichen Ecke, und die *Graecostasis* an der südöstlichen Seite der *Curia* gestanden sein. Was die Gestalt der Rednerbühne betrifft, so ist in Bezug auf die Mittagslinie am wahrscheinlichsten, eine kreisförmige Substruction anzunehmen. Diese scheint jedoch erst nach dem Siege über die Antiaten i. J. d. St. 417, nachdem sie zugleich mit dem stolzen Schmucke und Namen eine ständige Gestalt erhalten hatte, zu allgemeinem Gebrauche gekommen zu sein, während vorher die Redner zumeist von der Höhe des Vulcanals aus sprachen. „*Naves Antiatium partim in navalia Romae subductae,*

---

24) *Plinius*, Hist. Nat. VII. c. 60, §. 60.

„partim incensae, rostrisque earum suggestum in foro „extructum adornari placuit: Rostraque id templum ap„pellatum. . .“ [29]) und *„eodemquae in consulatu in suggestu „Rostra devictis Antiatibus fixerata. U. CCCCXVI(1).“* [30]) Diese Schiffsschnäbel waren ganz unten angebracht: *„Antea rostra navium tribunali praefixa fori decus „erant, veluti populo Romano ipsi corona imposita; „postquam vero tribunitiis seditionibus calcari ac pol„lui coepere, postquam vires ex publico in privatum agi „singulisque civium quaeri et sacrosancti omnia profana „facere, tum a pedibus eorum subiere in capite civium „rostra.“* [31]) Doch der mehr bildliche Sinn dieser Stelle erlaubt nicht, sie im strengen Sinne wörtlich zu nehmen.

6. In ähnlicher Weise wie die Rednerbühne wird auch die **Graecostasis**, der Platz, auf welchen die an den Senat geschickten Gesandten geführt wurden, ein etwas erhöhter Unterbau genannt: *„Sub dextra huius „(Curiae) a comitio locus substructus, ubi nationum sub„sisterent legati, qui ad senatum essent missi. Is Grae„costasis appellatus, a parte, ut multa.“* [32]) Dass sie unbedeckt war, geht aus dem Umstande hervor, dass auf derselben ein kleiner Tempel erbaut werden konnte: *„Flavius vovit aedem Concordiae, si reconci„liasset ordines: — aediculam aeream fecit in Grae„costasi, quae tunc supra comitium erat,“* [33]) und nicht minder aus einer anderen Nachricht: *„In Graecostasi „lacte pluit.“* [34]) Die Ausdrucksweise *Varro's*, dass die

---

[29]) *Livius*, VIII. 14. [30]) *Plinius*, H. N. XXXIV. c. 5. §. 11. [31]) *Plinius*, H. N. XVI. c. 4. §. 3. [32]) *Varro*, L. L. V. c. 32. §. 155. [33]) *Plinius*, H. N. XXXIII. c. 1. §. 6. [34]) *Jul. Obseq.* 91

Graecostatis „sub dextra Curiae“ lag, hat bei *Becker* [15]) und *Mommsen* [16]) eine ganz verschiedene Auslegung gefunden. Jener fasste sie so, als habe sich *Varro* in die Lage dessen gedacht, der vom *Comitium* aus gegen die *Curia* sah, dieser nahm die *Curia* selbst als Standpunkt, und erhielt so gerade die entgegengesetzte Seite zur Rechten. Im Allgemeinen ist mit der unklaren Ausdrucksweise „zur Rechten“ überhaupt nichts Bestimmtes gesagt, und wenn nicht von den darauffolgenden Worten „*a comitio*“ irgend ein Bezug genommen werden kann, so lässt sich der gewisse Sinn dieser Angabe nicht entziffern. Wenn dagegen behauptet wird, dass es ganz unzulässig sei, sich die Situation anders zu denken, als von dem Standpunkte der *Curia* selbst aus, so dass der Beurtheiler in derselben und gegen das *Forum* gewendet anzunehmen sei, so möchte ich dagegen nur in Erinnerung bringen, dass eine solche Ansicht durch den heutigen Gebrauch dieser Bezeichnungen keineswegs gerechtfertigt wird, indem man sie stets von dem Standpunkte des gegen die betreffende Gegenstände gewendeten Beschauers aus anzunehmen pflegt, und dass kein Grund vorhanden ist, bei den Alten eine umgekehrte Anschauungsweise vorauszusetzen. Demnach kann diese Stelle auch nicht der Angabe des *Plinius*, nach welcher, wie oben aus der Möglichkeit der Mittagsbeobachtung abgeleitet worden ist, *Graecostasis* und *Rostra* südlich von der *Curia* standen, gegenüberge-

---

[15]) Handb. der röm. Alterthümer Bd. I. p. 285. [16]) *De Comitio Romano curiis* etc. c. 7.

stellt werden, da sie ihr vielmehr in einem weit höheren Grade der Wahrscheinlichkeit beistimmt als widerspricht. Dazu kömmt noch der Umstand, dass im Falle *Rostra* und *Graecostasis* auf der entgegengesetzten Seite der *Curia* angenommen werden, die *Basilica Porcia*, durch die Räumlichkeiten der *Graecostasis* und — wie wir sogleich sehen werden — des übrigen *Vulcanale* getrennt, gar nicht mehr mit der *Curia* verbunden genannt werden konnte. Ueberdiess bietet auch in diesem Falle die Beziehung sowohl der *Curia* als der *Graecostasis* zum *Comitium* nicht zu beseitigende Hindernisse: Denn dass die *Curia* — als Hauptgebäude des *Comitiums* — an demselben lag, wurde nie bezweifelt, wird auch mehrfach bezeugt: *„Statua „Atti capite velato, quo in loco res acta est, in comitio „in gradibus ipsis ad laevam curiae fuit.“*[37]) cf. *„Nam„que et Atti Navi statua fuit ante curium,“*[38]) und anderwärts. Ebenso lag die *Graecostasis* am *Comitium* (cf. Anm. 32 u. 33). Wollte man nun den südlichen Theil des Forums als *Comitium* annehmen, so würde dieses, im Falle man die *Graecostasis* nordwestlich von der *Curia* setzte, fast bis an den *Clivus Capitolinus* ausgedehnt werden, und für das *Forum* im engeren Sinne, das indess jedenfalls vom grösserem Umfange war als das *Comitium*, bliebe nur sehr ein beschränkter Raum übrig. Nimmt man dagegen das *Comitium* als den nordwestlichen Theil des Forums an, so würde, abgesehen davon, dass die Rostren dann nur mehr sehr uneigentlich in der Mitte des Forums ge-

[37]) *Livius*, I. 36. [38]) *Plinius*, XXXIV. c. 5. §. 11.

nannt werden konnten, der Redner mindestens durch die ganze Breite der *Curia* von der Grenze zwischen *Forum* und *Comitium* entfernt, und so verhindert gewesen sein, seine Rede an das ausserhalb des Comitiums versammelte Volk zu richten. Desshalb ist es nur möglich, die *Rostra* und die *Graecostasis* südöstlich neben der *Curia* anzunehmen.

7. Wie bereits erwähnt, errichtete *Cn. Flavius* der *Concordia* eine eherne *Aedicula* auf der *Graecostasis*. Dasselbe erzählt *Livius*, nur mit dem Unterschiede, dass er diesen Tempel auf der **area Vulcani** nennt. *„(Cn. Flavius) aedem Concordiae in area Vul„cani summa invidia nobilium dedicavit.“* [39]) Daraus geht hervor, dass die letztere und die *Graecostasis* ein und denselben Platz einnahmen, doch zuverlässig mit verschiedener Ausdehnung. Das *Vulcanal* soll schon von *Romulus* gegründet worden sein, *„... in Vulca„nali, quod Rumulus constituit ...“* [40]) und galt ursprünglich als eines der hervorragendsten Heiligthümer der Stadt: *„(Ῥωμύλος καὶ Τάτιος) ἀγορὰν ... κα„τεστήσαντο, ᾗ καὶ νῦν ἔτι χρώμενοι Ῥωμαῖα διατε„λοῦσι· καὶ τὰς συνόδους ἐνταῦθα ἐποιοῦντο, ἐν „Ἡφαίστου χρηματίζοντες ἱερῷ, μικρὸν ἐπανεστηκότι „τῆς ἀγορᾶς,“* [41]) und anderwärts: *„ἀπὸ τῶν λαφύ„ρων τρίπτυχον χάλκεον (ἐκ Καμαρίας) ἀνέθηκε τῷ „Ἡφαίστῳ καὶ παρ' αὐτῷ τὴν ἰδίαν ἔστησεν εἰκόνα, „ἐπιγράφας Ἑλληνικοῖς γράμμασι τὰς ἑαυτοῦ πρά„ξεις.“* [42]) Vergl.: *„ἐν δὲ τοῖς ἄλλοις λαφύροις καὶ*

---

[39]) *Livius*, IX. 46. [40]) *Plinius*, H. N. XVI. c. 44. §. 86. [41]) *Dionysius*, II. 50. [42]) *Dionysius*, II. 54.

„χαλκοῦν ἐκόμισε τρίπηχυν ἐκ Καμαρίας· τοῦτο δὲ „ἀνέστησεν ἐν τῷ ἱερῷ τοῦ Ἡφαίστου ποιησάμενος „ἑαυτὸν ὑπὸ Νίκης στεφανούμενον,“ [43]) und bestand ebenfalls wie die *Graecostasis* aus einem erhöhten Unterbau: „*constititque eam statuam (Horatii Corlitis) „in locum editum subducendam, atque ita in area Vulcani „sublimiori loco statuendam,..*“ [44]) unbedeckt, wie schon aus den Namen „*area Vulcani*“ oder „τὸ τοῦ Ἡφαίστου ἱερόν“ hervorgeht und durch den Umstand eines darauf erbauten Tempels (*Concordia* des *Cn. Flavius*), sowie durch einige andere Nachrichten: „*quod sanguine „per biduum pluisset in area Vulcani,*“ [45]) „*in area „Vulcani et Concordiae sanguinem pluit,*“ [46]) u. a. bestätigt wird. Ohne Zweifel befand sich da der Altar des Vulcan, umgeben von Standbildern und Weihgeschenken, welche sich häufig erwähnt finden. Auch stand dort ein alter Lotosbaum: „*Verum altera lotos „in Vulcanali, quod Romulus constituit ex victoria de „decumis, aequaeva urbi intelligitur, ut auctor est Mas„surius; radices eius in forum usque Caesaris per sta„tiones municipiorum penetrant.*“ (cf. Anm. 40.) Der angefügte Umstand, dass die Wurzeln dieses Baumes bis zum *Forum Julium* reichten, dient zugleich als eine weitere Bestätigung für die oben entwickelte Lage der *Curia*. Denn da es Naturgesetz ist, dass der Baum seine Wurzeln in einer seine Höhe nicht übertreffenden Länge treibe, so darf für den kleinen Lotusbaum, selbst wenn die Regel hier eine bedeutende Aus-

---

[43]) *Plutarch*, Romul. 24. [44]) *Aul. Gellius*, IV. 5. [45]) *Livius*, XXXIX. 46. [46]) *Livius*, XI. 19.

Digitized by Google

nahme erlitt, doch keine zu grosse Entfernung angenommen werden. Nun aber wird in Bezug auf das *Forum Julium* ziemlich allgemein und mit Grund geltend gemacht,[47]) dass es an die Rückseite der Gebäude des grossen Forums stiess, an deren Stelle jetzt die Kirchen *S. Martina* und *S. Hadriano* stehen, was mit dem angegebenen Umstande und unserer Annahme der Lage der *Curia* vollkommen übereinstimmt. Was die Lage und Ausdehnung des Vulcanals betrifft, so finden wir zunächst, dass es ursprünglich bis an das *Forum*, beziehungsweise *Comitium* stiess: „. . *in Vol-„canali, quod est supra comitium.*“[48]) „(Οἱ ὕπατοι) „παρελθόντες ἐπὶ τὸ ἱερὸν τοῦ Ἡφαίστου, ἔνθα ἦν „ἔθος αὐτοῖς τὰς ἐκκλησίας ἐπιτελεῖν, πρῶτον μὲν „ἐπῄνεσαν τὸν δῆμον ἐπὶ τῇ σπουδῇ καὶ προθυμίᾳ „τῆς κατὰ πλῆθος ἀφίξεως· . .“[49]) „. . καὶ πρὶν ἡμί-„ραν λαμπρὰν γενέσθαι (οἱ δήμαρχοι) καταλαβό-„μενοι τὸ Ἡφαίστειον, ἔνθα ἦν ἔθος αὐτοῖς ἐκκλησιά-„ζειν, ἐκάλουν μὲν εἰς ἐκκλησίαν τὸν δῆμον· πληρω-„θείσης δὲ τῆς ἀγορᾶς . . . παρελθὼν Ἰκίλιος ὁ δή-„μαρχος, πολὺν μὲν ἐποιήσατο κατὰ τῶν πατρικίων „λόγον . . .“[50]) „(*Appius Claudius*) ἀναβὰς ἐπὶ τοῦ „Ἡφαίστου τὸ ἱερὸν ἐκάλει τὸν δῆμον εἰς ἐκκλησίαν,

---

[47]) *F. Nardini, Roma ant.* 1660. II. p. 236. *St. Piale, del tempio di Marte Ultore e di tre Fori antichi di Cesare, di Augusto e di Nerva, 1820. Atti dell Academia Rom. di Archeol.* Tom. I. P. II. p. 69 ff. L. *Canina, Sugli antichi edif. gia esistenti n. luogo ora occup. dalla chiesa di S. Martina e dall. anness. fabr.* 1840. p. 8. *Becker*, H. d. R. A. I. p. 364. ff. [48]) *Festus s. v. Statua.* [49]) *Dionysius*, VI. 67. [50]) id. VII. 17.

„καὶ κατηγορεῖν ἐπειρᾶτο τῶν ἀνδρῶν παρανομίαν „τε καὶ ὕβριν . . .“ [51]) Diess konnte jedoch nur so lange stattfinden, bis der dem *Comitium* zunächstliegende Theil als *Graecostasis* von der *Area Vulcani* abgegränzt ward, was jedoch mit Rücksicht auf den Namen nicht vor der Zeit anzunehmen ist, in welcher die römische Herrschaft die Grenzen Latiums weit überschritten hatte. Und so ergibt sich die *Graecostasis* überhaupt nur als ein Theil der *Area* des Vulcan.

8. In derselben Weise hatte auch der nordwestlich von der *Graecostasis* gelegene Theil des Vulcanals eine besondere Bestimmung und Benennung. Nach *Varro's* Angabe: „*Senaculum supra Graecostasin, ubi „aedes Concordiae et basilica Opimia . .*“ [52]) lässt sich nemlich kein anderer als der bezeichnete Platz für das **Senaculum** annehmen. Was die *Basilica Opimia* betrifft, so hat *Becker* [53]) mit Unrecht die Existenz derselben bezweifelt, wie *Mommsen* [54]) bestimmt nachgewiesen hat. Doch den Platz derselben wissen wir nicht, und er lässt sich nur aus dieser Stelle, der einzigen classischen Erwähnung, ungefähr ableiten. Allerdings ungewiss ist, ob mit dem hier erwähnten Concordientempel die *Aedicula* des *Flavius* oder der von dem Consul *Opimius* nach dem Tode des *C. Gracchus* am *Forum* erbaute Tempel der *Concordia* gemeint sei. Ueber die Lage des letzteren sind die Berichte nicht

---

[51]) id. XI. 39. [52]) *Varro*, L. L. V. c. 32. §. 156. [53]) H. d. R. A. p. 308 ff. Anm. 543. [54]) *De comitio* etc. c. 5. cf. *Marini Atti*, p. 212.

genügend, doch ergibt sich aus ihnen mit Gewissheit, dass er neu und an einer anderen Stelle als die schon vorhandenen Concordientempel erbaut worden sei: „... ἡ δὲ βουλὴ καὶ νεὼν Ὁμονοίας αὐτὸν ἐν ἀγορᾷ „προσιταξαν ἐγειραι.“ [55]) und „ἠνιασε τοὺς πολλοὺς „τὸ κατασκευασθὲν Ὁμονοίας ἱερὸν ὑπὸ τοῦ Ὀπι„μίου.“ [56]) Vergl. „*Eleganti sane senatusconsulto eo „ipso loco, ubi funereus ille tumultus commissus est, „ubi tot cives ordinis cuiusque ceciderunt, aedes Con„cordiae facta est, ut Gracchorum poenae testis concio„natum oculos feriret.*“ [57]) Ist nun bei der Bezeichnung des Senaculums die *Aedicula* des *Flavius* gemeint, so stimmt diess zwar mit den Worten „*supra Graecostasin*“ und mit unserer Anordnung überein; wahrscheinlicher jedoch ist es, dass sich die unbestimmte „*aedes Concordiae*“ auf den von *Opimius* erbauten Tempel bezieht, wie aus der unmittelbar folgenden Benennung der *Basilica Opimia*, welche die nähere Bezeichnung der *Concordia* überflüssig zu machen schien, abzunehmen ist. Diese muss dann neben (d. h. südöstlich) der *Graecostasis* und an das *Forum* stossend gedacht werden, in welchem Falle sich auch die *Basilica Opimia* sehr passend mit der Rückseite des Tempels verbunden annehmen lässt, so dass die Lage des über der *Graecostasis* befindlichen *Senaculum* durch diese Begränzung sehr wohl bezeichnet werden konnte. Ob das *Senaculum* derjenigen Stätte des Vulcanals entsprach, auf welchem seit *Romulus* und *Tatius* (cf.

---

[55]) *Appianus, bell. civ.* I. 26. [56]) *Plutarch, C. Gracch.* 17.
[57]) *Augustinus, Civ. Dei.* III. 25.

Digitized by Google

Anm. 41) die Häupter der Doppelgemeinde zur gemeinsamen Berathung zusammen zu treten pflegten, hängt von der unentschiedenen Frage ab, ob die von *Tullus Hostilius* auf oder neben der *Area* des Vulcan erbaut worden sei; im ersteren Falle erhob sich wahrscheinlich die *Curia* selbst auf dem ursprünglichen Berathungsplatze. Der Zweck des Senaculums in der republicanischen Zeit wird an zwei Stellen angegeben: „*Senaculum vocatum, ubi senatus aut ubi „seniores consisterent,*“[58]) und noch genauer: „*antea „senatus assiduam stationem eo loci peragebat, qui ho„die quoque senaculum appellatur, nec exspectabat, ut „edicto contraheretur, sed inde citatus protinus in cu„riam veniebat.*“[59]) Es war also ein Platz vor oder vielmehr neben der *Curia*, an dem sich die Senatoren vor der Eröffnung der Sitzung versammelten. In später Zeit, als seit der Versetzung der *Curia* und der mit ihr verbundenen Räumlichkeiten die ursprüngliche Bedeutung des Senaculums in Vergessenheit gerathen war, ging der Name auf die *Curia* selbst über.[60])

9. Nach den bisherigen Erörterungen lag also das *Vulcanal* mit seinen besonderen Abtheilungen, der *Graecostasis* und dem *Senaculum* südöstlich neben der *Curia*. Diese selbst war von der Gestalt eines Tempels mit einer hohen Treppe, welche schon bei der Erzählung vom Tode des Königs *Servius Tullius* und später öfter erwähnt wird: „*Tum Tarquinius . . me-*

---

[58]) *Varro*, L. L. V. c. 32. §. 156. [59]) *Valerius Maximus*, II. 2. 6. [60]) Vgl. *Lampridius*, Elag. 4. *Vopiscus*, Aurel. 49.

„*dium arripit Servium, elatumque e curia in inferio-*
„*rem partem per gradus deiicit.*“ [61]) Und so überragte die *Curia* auch die *Area* des Senaculums wie aus einer freilich corrupten Stelle des *Livius* hervorgeht: „. . *ad*
„*senaculum, ac super id curiam,*“ [62]) und ebenso die *Graecostatis*, welche niedriger als das *Senaculum* war: „*Senaculum supra Graecostasin . . .*“ [63])

10) Nach Erledigung der Frage über die Lage der *Curia* mit den verbundenen Räumlichkeiten lässt sich eine zweite entscheiden, nemlich, welcher Theil des Forums unter dem Namen *Comitium* zu verstehen sei. Die positiven, nicht von der *Curia* selbst und deren Annexen abhängigen Nachrichten, sind von der Art unbestimmt, dass man sich ihrer stets ohne sicheren Erfolg bedient hat. So möchte folgende Stelle einigermassen geneigt machen, das *Comitium* am südöstlichen Theile des *Forums* anzunehmen: „*(S. Severus)*
„*μέγαν καὶ γενναῖον ἵππον βασιλικοῖς φαλάροις κε-*
„*κοσμημένον ᾠήθη βλέπειν, φέροντα ἐποχούμενον τὸν*
„*Περτίνακα διὰ μέσης τῆς ἐν Ῥώμῃ ἱερᾶς ὁδοῦ· ἐπεὶ*
„*δὲ κατὰ τὴν ἀρχὴν τῆς ἀγορᾶς ἐγίνετο, ἔνθα ἐπὶ*
„*τῆς δημοκρατίας πρότερον ὁ δῆμος συνιὼν ἐκκλη-*
„*σίαζεν, ᾠήθη τὸν ἵππον ἀποσείσασθαι μὲν τὸν Περ-*
„*τίνακα καὶ ῥίψαι· αὐτῷ δὲ ἄλλως ἐστῶτι ἀποδῦναί*
„*τε αὐτόν, καὶ ἀράμενον ἐπὶ τοῖς νώτοις φέρειν τε*
„*ἀσφαλῶς καὶ στῆναι βεβαίως ἐπὶ τῆς ἀγορᾶς μέ-*
„*σης . . .*“ [63]) Doch abgesehen von der Zeit, aus der diese Nachricht stammt, in welcher das *Comitium* längst aus dem Gebrauche gekommen war, nöthigt

---

[61]) *Livius*, I. 48. [62]) id. XLI. 27. [63]) *Herodianus*, II. 9.

auch nichts, das „ἔνθα" auf „ἀρχή" zu beziehen, da es sich ebenso allgemeiner auf „ἀγορά", das *Forum (magnum)* an und für sich, im Unterschiede von den Kaiserforen, welche diese Erinnerungen an die Republik nicht darboten, beziehen konnte. Ebenso unsicher ist der Beweis aus den Anmerkungen der Scholiasten zu dem Worte „*puteal*".[64]) Hier wird auch nirgends das Puteal und Tribunal des *Libo*, welches „*prope arcum Fabianum*,"[65]) also am südöstlichen Ende des Forums, bezeichnet wird, zugleich auf dem *Comitium* stehend genannt. Und dieses stabile Puteal mit der beweglichen „*sella*" des Praetors, der diese an einen beliebigen Ort stellen und so auch auf dem *Comitium* sein Tribunal aufschlagen konnte „*(Dictator) sella in „comitio posita viatorem ad M. Manlium misit; qui „dictatoris iussu vocatus . . . ad tribunal venit . .*"[66]) zu verwechseln, erscheint durch nichts gerechtfertigt. Die Veränderlichkeit des Tribunals erhellt aus der angeführten Stelle zur Genüge; übrigens ist auch die Sicherheit der Scholiasten über die Lage des in ihrer Zeit längst verschwundenen Puteals keineswegs so gross, als man sie gerne annimmt. Diess erhellt aus folgender Stelle: „*puteal locus erat in „foro, ad quem conveniebant mercatores et foenera„tores ad tradendum et recipiendum . alii dicunt fuisse „pro rostris, ubi tribunal erat praetoris*"[67]) Auch scheinen die hier und ebenso von den Scholiasten zu *Per-*

[64]) *Becker*, H. d. R. A. I. p. 280. Anm. 457 – 459. [65]) *Porphyrion ad Horat. epist.* I. 19. 8. *Schol. ad Persii Satyr.* IV. 49. [66]) *Livius*, VI. 15. [67]) *Schol. Cruq. ad Horat. sat.* II. 6. v. 35.

sius angegebenen Geschäfte keineswegs auf das *Comitium* zu passen.

Im Widerspruche mit diesen Nachrichten weisen andere ältere, doch ebenfalls nicht vollkommen genügende Erwähnungen darauf hin, das Comitium am entgegengesetzten, nordwestlichen Ende des Forums anzunehmen. So die locale Reihenfolge in der Nachricht: *„in foro et comitio et Capitolio sanguinis guttae visae sunt . . .“* [68] und in gleicher Weise die Beschreibung der Lage des Tempels der *Concordia* des *Camillus* als *„εἰς τὴν ἀγορὰν καὶ εἰς τὴν ἐκκλησίαν ἄποπτον . . “*[69]) denn man konnte den Tempel nicht angesichts des Comitiums nennen, wenn dieses am entgegengesetzten Ende des Forums lag, während unter *„ἀγορά“* keineswegs nur das *Forum* im engeren Sinne verstanden werden muss.

So bezeichnend auch diese beiden letzteren Nachrichten *„a posteriori“* erscheinen, so sind sie doch ebenso wenig eigentlich beweiskräftig, wie die für die entgegengesetzte Ansicht oben angeführten Gründe: Ungleich gewichtiger ist der von der gewonnenen Lage der *Curia* und ihrer Nebengebäude selbst abzuleitende Beweis: *Curia,* [37. 38.]) *Vulcanal* [48.]) und *Graecostasis* [32. 33.]) werden am *Comitium* genannt, und die *Rostra*, welche ebenfalls am *Comitium* erwähnt werden, [12.]) mussten überdiess ungefähr an der Gränze zwischen letzterem und dem *Forum* im engeren Sinne liegen. [10.]) Demnach kann kein Bedenken stattfinden, den vor der *Curia* liegenden, nordwestlichen Theil

[68]) *Liv.* XXXIV. 45. [69]) *Plutarch. Camill.* 42.

des Forums als *Comitium* zu bezeichnen. Denn würde man den südöstlichen Theil des Forums dafür annehmen, so käme die *Curia*, da die *Rostra* an der Gränze zwischen *Comitium* und *Forum* standen, ausserhalb des Comitiums zu stehen. Und wollte man um dieser Schwierigkeit zu entgehen selbst die Möglichkeit zugeben, dass der Redner, auch wenn die *Curia* noch zum *Comitium* gezählt wird, und so die Rostren durch die ganze Breite derselben von der Gränze entfernt waren, doch noch zu den ausserhalb des Comitiums Versammelten sprechen konnte, so würde anderseits dadurch dem *Comitium* eine Ausdehnung gegeben, die mehr als zwei Dritttheile der ganzen Länge des Forums umfasste. Diese beiden negativen Gründe sind die bedeutendsten der uns hierüber überhaupt zu Gebote stehenden Beweismittel und können nur mit der Nichtannahme der eben entwickelten Lage der *Curia* verworfen werden.

Dieselben Beziehungen der *Curia* und ihrer Nebenräume zum *Comitium*, welche uns zum Beweise der Lage desselben im Allgemeinen dienten, bestimmen auch die Ausdehnung des Comitiums ziemlich genau. Dass es erst unter dem *Clivus Capitolinus*, der zu beiden Seiten mit Tempeln und Denkmälern besetzt war, und keinen freien Platz darbot, und unterhalb der noch theilweise erhaltenen leichtgekrümmten Terrasse, die sich am Fusse des Abhangs erhebt, begann, erhellt schon aus der Natur der Localität. Hier war das *Forum* am breitesten, und man kann sich da, mit Rücksicht auf die natürliche Ausbeugung des capitolinischen Abhanges in der Mitte am leich-

testen die Stelle erklären: *„ea (simulacra Pythagorae et Alcibiadis) in cornibus comitii stetere . .“*[70]) indem nur hier das *Forum* eine Gestalt haben konnte, welche die Ausdrucksweise *„in cornibus“* zuliess. Auf der Südostseite muss die *Graecostasis* (einschliesslich) als Begränzung des Comitiums angesehen werden, da die *Rostra* dem *Forum* im engeren Sinne ganz nahe standen. Doch war das *Comitium* nicht von dem übrigen *Forum* verschieden, weder im Niveau noch durch das Paviment, welches durchaus aus grossen Travertinplatten besteht, wie man bei den Aufdeckungen an der Südwestseite vor der *Basilica Julia* gesehen hat; und scheint vielmehr blos für die Dauer der Versammlungen durch bewegliche Schranken abgegränzt worden zu sein. —

11. Mit der hiemit entwickelten Lage der *Curia* an dem *Comitium* ist jedoch die Untersuchung noch keineswegs zum Abschluss gebracht. Es handelt sich nemlich noch darum, ob das Senatsgebäude schon ursprünglich auf dieser Stelle erbaut ward, und auch auf denselben bis zum Ende der römischen Herrschaft verblieb. Diese Frage hat der *Curia* bereits die verschiedenartigsten Wanderungen auferlegt, und zu einer Verwirrung geführt, welche nicht leicht mehr mit kurzen Worten zu beseitigen sein dürfte.

Vor allem muss festgestellt werden, in welchem Zeitpuncte wir die *Curia* in der obenbeschriebenen Lage fanden. Wir bedienten uns zur Gewinnung dieses Platzes einer Stelle, welche diess mit Sicherheit

---

[70]) *Plinius*, H. N. XXXIV. c. 6. §. 12.

ermitteln lässt: „ . . . *quo igne et ipsa quoque curia flagravit, et item Porcia basilica, quae erat ei juncta, ambusta est.*“ [71]) Da hier von dem Brande des Jahres d. St. 700 die Rede ist, welcher die erst kürzlich von *Sulla* neuaufgebaute *Curia* zerstörte, so wurde demnach auf Grund dieser Stelle zunächst die Lage der *Sullanischen Curia* bestimmt. Man nimmt nun an, dass der Wiederaufbau durch *Sulla* nicht auf dem Platze stattgefunden habe, an welchem *Tullus Hostilius* die *Curia*, die nach ihm den Namen *Hostilia* trug, ursprünglich erbaute. Zwar fehlt es darüber an jeder directen Nachricht, doch findet sich ein nicht gewichtloser Anhaltspunct in folgender Stelle: „*Invenio et Pythagorae et Alcibiadi in cornibus comitii positas (statuas), cum bello Samniti Apollo Pythius fortissimo Graiae gentis jussisset et alteri sapientissimo simulacra celebri loco dicari . ea stetere donec Sulla ibi curiam faceret.*“ [72]) Dieses „*ibi*“ möchte allerdings zu dem Glauben veranlassen, dass die *Curia* des *Sulla* an einem von der *Hostilia* verschiedenen Platze und zwar erst jetzt am *Comitium* erbaut worden sei. Doch gegen den letztern Umstand sprechen mehrere Nachrichten aus einer früheren Zeit, in denen die *Curia* ausdrücklich am *Comitium* genannt wird. [73]) Eben so möchte man nach dieser Stelle glauben, dass die Statuen dem Neubau im Wege gestanden seien und deshalb beseitigt wurden. Doch wie konnten die auf den beiden Enden des *Comitiums* angebrachten

---

[71]) *Asconius Ped. in Cic. orat. p. Mil. Arg. §. 8.* [72]) *Livius*, XXII. c. 7. et c. 60. Vgl. Anm. 37. 38.

Bildsäulen Einem Gebäude hinderlich sein! Die Beseitigung der alten Standbilder mag vielmehr einfach in der mit dem *Sullanischen* Neubau in Verbindung stehenden Verschönerung des Platzes ihren Grund haben. Indess, auch eine Vergrösserung der *Curia* durch *Sulla* wird allerdings berichtet: „ . . . *etiam curiam nostram (Hostiliam dico, non hanc novam, quae minor mihi esse videtur, posteaquam est major)* . . .“[73]) Doch die Annahme einer Versetzung derselben wird von keiner andern Nachricht unterstützt: einige Erwähnungen sprechen vielmehr ausdrücklich dagegen und nennen des *Sulla* Bau mit Beibehaltung des ursprünglichen Namens nur einen „Wiederaufbau“ der *Curia Hostilia*: . . . „*τό τε βουλευτήριον τῷ Φαύστῳ τῷ τοῦ Σύλλου υἱεῖ ἀνοικοδομῆσαι προσέταξαν· ἦν μὲν γὰρ τὸ Ὁστίλιον, μετεσκεύαστο δὲ ὑπὸ τοῦ Σύλλου* . . .“[74]) „. . . . *βουλευτήριόν τέ τι καινὸν ποιῆσαι (τῷ Καίσαρι) προσέταξαν, ἐπειδὴ τὸ Ὁστίλιον καίπερ ἀνοικοδομηθὲν καθηρέθη· πρόφασιν μὲν τοῦ ναὸν Εὐτυχίας ἐνταῦθα οἰκοδομηθῆναι, ὃν καὶ ὁ Λέπιδος ἱππαρχήσας ἐξεποίησεν· ἔργῳ δὲ, ὅπως μήτε ἐν ἐκείνῳ τὸ τοῦ Σύλλου ὄνομα σώζοιτο.*“[75]) Würde *Sulla* die *Curia* an einer von der früheren verschiedenen Stelle erbaut haben, so hätte sie eben so wenig wie die des *Pompejus* und die des *Caesar* oder vielmehr *Augustus* „*Hostilia*“ genannt werden können. Nicht minder bestimmt findet sich der Umstand, dass die *Curia* des *Sulla* auf dem Platze der *Hostilia* verblieb, in einer andern Stelle ausgesprochen: „*(Varro) tum*

---

[73]) *Cic.* de fin. V. 1. [74]) *Dio Cassius* XL. 50. [75]) *id.* XLIV. 5.

adscripsit de locis, in quibus senatusconsultum fieri jure posset, docuitque confirmavitque, nisi in loco per augures constituto, quod templum appellaretur, senatusconsultum factum esset, justum id non fuisse. Propterea et in Curia Hostilia, et in Pompeja, et post in Julia, cum profana ea loca fuissent, templa esse per augures constituta."[76]) Varro wusste demnach nichts von der Erbauung der *Curia* des *Sulla* an einem anderen Platze, denn er würde sonst nicht unterlassen haben, auch sie wie die *Pompeja* und *Julia* als neugeweiht zu erwähnen. — Ueberdiess befremdet die Leichtigkeit, mit welcher *Sulla* die altehrwürdige *Curia* versetzen konnte, ohne auch nur eine Erwähnung dieses Umstandes zu veranlassen, während doch der allgewaltige Caesar eines Gelübdes als Vorwand bedurfte, um die sogar mit dem verhassten Namen *Sulla's* überschriebene *Curia* niederreissen und eine neue an einer anderen Stelle aufbauen zu können. Auch findet sich nach *Sulla's* Neubau nirgend eine Erwähnung von der anderweitigen Benutzung des Platzes der alten *Curia*, der sowohl durch seine Berühmtheit als Ausdehnung einer weiteren Berücksichtigung wohl werth gewesen wäre.

12. Wenn es demnach schon äusserst unhaltbar ist, auf Grund von *Plinius'* „*ibi*" eine Versetzung der hostilischen *Curia* durch *Sulla* anzunehmen, so wird die Schwierigkeit durch die Frage um den angeblich verschiedenen Platz der *Hostilia* noch gesteigert. Jedenfalls kann man nicht an einen Platz ausserhalb

---

[76]) *Gellius* XIV. 77. (nach *Varro*).

des Comitiums denken. Am geistreichsten erscheint die Annahme *Mommsen's*, nach welcher die *Hostilia* auf dem muldenförmigen Einschnitte zwischen den beiden Höhen des *Capitolinus* über dem Concordientempel an der Stelle des nachmaligen, theilweise jetzt noch erhaltenen Tabulariums zu denken wäre. Auch lässt sich ein Theil der Nachrichten über die mit der *Hostilia* in Verbindung stehenden Räumlichkeiten, die bereits erörtert worden sind, ebenso auf diese Stelle anwenden, zumal sich keine selbstständigen Angaben über die Lage derselben erhalten haben. Eine davon steht jedoch jedenfalls in geradem Widerspruche. Wie konnte sich nemlich der Redner *Gracchus* (Vgl. Anm. 10) sowohl gegen das *Comitium* als gegen das *Forum* im engeren Sinne wenden, wenn die *Rostra*, welche vor der *Curia* lagen, folgerichtig am nordwestlichen Ende des ganzen *Forums* angenommen werden müssen. Auf keinen Fall kann doch der *Clivus Capitolinus* selbst, zwischen dem Tempel der *Concordia*, des *Saturnus* und der (jedoch späteren) in einer leichten Krümmung gegen das *Forum* gewendeten Terrasse, ein Platz von der Breite einer mässigen Strasse, als Comitium angenommen werden, um so weniger als in dem Falle der Annahme des Concordientempels an der Stelle des Senaculums von dem Platze noch ein Theil für das *Vulcanal* und die *Graecostasis* in Abzug gebracht werden müsste. Und denkt man sich das *Comitium* als einen Theil des Forums, wie konnte dann *Gracchus*, selbst wenn die Rostren an einem beliebigen Punct der Nordwestseite errichtet waren, sich vom *Comitium* weg und

den ausserhalb desselben auf dem übrigen *Forum* Versammelten zuwenden. Man müsste sich nur das *Forum* der Länge nach gespalten und in *Comitium* und *Forum* getheilt denken, was gewiss Niemand behaupten wird. Von der Unmöglichkeit den Platz am *Milliarium* und Saturntempel, der anderwärts „*in capite fori*" genannt wird (vgl. Anm. 14), „ἐν ἀρορᾷ μέσῃ" zu bezeichnen (vgl. Anm. 9), wurde schon oben gesprochen.

Ueberdiess konnte am wenigsten bei einer derartig entscheidenden Versetzung der Name „*Hostilia*" bei dem Neubau verbleiben. Sollten nun die eben (Anm. 74. 75.) hiefür angegebenen Stellen nicht bezeichnend genug erscheinen, wie erklärt sich nach *Mommsen's* Anordnung die Nachricht, dass nach dem Tode *Caesars* in Folge der Erscheinung mehrer Wunderzeichen beschlossen worden sei, die *Curia Hostilia* wieder aufzubauen: „καὶ διὰ τοῦτο τό τε βουλευτήριον τὸ Ὁστίλιον ἀνοικοδομηθῆναι . . . ἐψηφίσθη."[77]) Der Beschluss kam zwar nicht zur Ausführung; aber auch die blosse Absicht wäre undenkbar, wenn die *Curia Hostilia* an der Stelle des Tabulariums gestanden wäre, denn hier erhob sich das letztere schon seit d. J. d. St. 670, mithin mehr als dreissig Jahre vor dem Senatsbeschluss. Es kann sonach nur die *Curia* des *Sulla* darunter gemeint sein, welche jedoch mit dem Namen auch den ursprünglichen Platz der *Hostilia* bewahrt haben musste.

[77]) *Dio Cassius* XLV. 17.

Digitized by Google

Urlichs [78]) hat auf die mehrerwähnte Schrift *Mommsens* mit einer Reihe von classischen Stellen, die freilich von grösserer Anzahl als schlagendem Gewicht sind, geantwortet. Einige davon sprechen jedoch nicht undeutlich für die Lage der *Curia Hostilia* unten am *Forum* selbst. So „. . . ἕτεροι δὲ τὸ τοῦ Ἀντυλλίου σῶμα γυμνὸν ἐπὶ κλίνης προθέμενοι δι' ἀγορᾶς παρὰ τὸ βουλευτήριον ἐπίτηδες παρεκόμιζον οἰωγῇ χρώμενοι καὶ θρήνῳ . . ." [79]). Bestimmter ist die Erzählung von dem Aufstande des *Saturninus: „Quum Saturninus Capitolium teneret armatus . . . in foro autem C. Marius et L. Valerius Flaccus consules . . . quum armatus M. Aemilius, princeps senatus, in comitio constitisset . . .* [80]). *Scaurus* stand auf dem *Comitium, „ante fores curiae"* [81]). Auf dem *Clivus* fanden Feindseligkeiten statt, [82]) die Belagerten hatten das Capitol und die Arx, also den ganzen Hügel, besetzt [83]). Nachdem die Rebellen von der Burg auf das *Forum* herabgestiegen waren, wurden sie ermordet, κατιόντες εἰς ἀγορὰν ἀνῃρέθησαν, [84]) und zwar in der *Curia, ab arce degressus cum ducibus factionis receptus in curiam* [85]). — Auch konnte das Vestaheiligthum nicht mehr „unweit" der *Curia* genannt werden, wenn diese an der Stelle des Tabulariums stand. Denn kurz vor dem Sullanischen Wiederaufbau

---

[78]) Ueber die Lage der *Curia Hostilia*, Archäologische Zeitg. Jahgg. 1846 Nro. 43. p. 306 – 308. [79]) *Plutarch. C. Gracchus*. 14. [80]) *Cic. p. Rabir.* 7. [81]) *Valerius Maximus*, III. 2. 18. [82]) *Cic.* l. c. c. 11. [83]) id. c. 12. [84]) *Plutarch Mar.* c. 30. [85]) *Flor.* III. 16. cf. *Velleius Paterc.* II. 12.

der *Curia*, als der Prätor *Damasippus* die Ermordung der Vornehmen in der *Hostilia* veranlasste, ward *L. Domitius* an der Schwelle und der Pontifex *Maximus Q. Mucius Scaevola* auf der Flucht „*μικρὸν πρὸ τοῦ βουλευτηρίου*“ „*in vestibulo aedis Vestae*“ [16]) „*Vestales amplexus aras*“ [17]) erschlagen.

13. Aus dem Gesagten scheint die Unmöglichkeit der Lage der *Curia Hostilia* auf dem sogenannten *Intermontium* des *Capitolinus* zur Genüge hervorzugehen. Es erübrigt nun noch, die bezüglichen Stellen, welche *Mommsen* zu dieser Annahme veranlassten, näher zu betrachten. Es sind deren hauptsächlich zwei; die erste besteht in folgender Nachricht: „*Senacula tria fuisse Romae, in quibus Senatus haberi solitus sit, memoriae prodidit Nicostratus in libro, qui inscribitur de Senatu habendo: unum ubi nunc est aedis Concordiae (inter) Capitolium et forum, in quo solebant magistratus D. T. cum senioribus deliberare: alterum ad portam Capenam. Tertium citra aedem Bellonae, in quo exterarum nationum legatis, quos in urbem admittere nolebant, senatus dabatur*“ [18]). Um eine so vereinzelte Angabe bedenklich zu finden, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, wie in so später Zeit und nach dem Verschwinden der übrigen Heiligthümer der *Concordia* auf dem *Forum* auf irgend eine unbestimmte Bezeichnung einer *Concordia* hin, der letzte einzig noch übrige Concordientempel — von dem noch die Ruinen sichtbar

[16]) *Liv.* LXXXVI. epit. [17]) *Flor.* III. 21. [18]). *Festus*, s. v. *Senacula.*

sind — leicht mit dem des *Opimius* oder *Flavius* verwechselt werden konnte. Da wir den *Nicostratus*, dessen Buch „*de senatu habendo*“ von *Festus* als Quelle angegeben wird, nicht kennen, so lässt sich der Grund der Verwechslung allerdings nicht bestimmt nachweisen, der Irrthum ist jedoch mit beispielsweiser Bezugnahme auf die Unbestimmtheit *Varro's* „*Senaculum supra Graecostasin, ubi aedis Concordiae et basilica Opimia*“ um so leichter zu erklären, als schon von der Zeit *Cicero's* an der Senat öfters in den Tempel der *Concordia* des *Camillus* gerufen wurde. Auch nimmt *Festus* das Wort *Senaculum* als gleichbedeutend mit *Curia* selbst, eine Benennungsart, die schon vor ihm in Uebung gekommen war, [89]) als man die ursprüngliche Bedeutung desselben als Vorplatz der *Curia*, auf welchem sich die Senatoren vor der Sitzung versammelten, vergessen hatte. Und so mussten auch seine Nachrichten über seinerseits unbegriffene Gegenstände auch uns unbegreiflich werden. Die zweite Stelle, welche *Mommsen* benutzte, widerlegt sich durch sich selbst: „*Censores ... clivum Capitolinum silice sternendum curaverunt, et porticum ab aede Saturni in Capitolium ad senaculum ac super id curiam*“ [90]) Wenn diese Nachricht, wie es geschehen, so zu fassen ist, dass die Censoren den *Porticus* vom Tempel des Saturn bis auf das Capitol, zum *Senaculum* und zu der über letzterem liegenden *Curia* pflastern liessen, so erscheint diess weder

[89]) *Lamprid. Elagab.* 4. *Vopiscus, Aurel.* 49. [90]) *Livius*, XLI. 27.

sprachlich noch örtlich erklärbar. Fürs erste ist die Häufung von Richtungen eines *Porticus*, der durch Anfang und Ende genügend bezeichnet wäre, nicht blos auffallend, sondern der Zusatz „*ac super id curiam*“ sogar ganz ungehörig, fürs zweite lässt sich auch nach der *Mommsen'schen* Annahme des *Senaculums* an der Stelle der *Concordia* am *Clivus Capitolinus* ein *Porticus* vom Saturntempel (man mag nun die Ruine der drei oder der acht Säulen dafür nehmen, worüber ich anderwärts sprechen werde) zum Senaculum nicht denken, da beide nur durch die Breite einer Strasse von einander entfernt, und auch ungefähr in gleicher Höhe wären, so dass zu dieser Verbindung die Besteigung des Capitoliums nicht nöthig, ja sogar unzulässig sein würde, wonach die Stelle schon mit sich selbst im Widerspruch stünde. Der in seiner auffallenden Verbindungslosigkeit noch unerklärlichere Anhang: „*ac super id curiam*“ weist indess mit Sicherheit darauf hin, dass, sowie wenige Zeilen oberhalb dieser Stelle in demselben Abschnitte fünf andere erweisliche Lücken sich befinden, ebenso hier, was auch schon mehrfach anerkannt wurde — eine Verstümmelung des Textes anzunehmen ist, die jedoch nicht so leicht zu ergänzen sein dürfte, als sich ihr Vorhandensein aus der sprachlichen und localen Anschauung ergibt. Gewiss ist aber, dass es nicht zulässig und auch unmöglich ist, die offenbar verderbte Stelle in ihrem gegenwärtigen Zusammenhange zu benutzen.

Ausser diesen beiden Hauptstützen der *Mommsen'schen* Beweisführung kann die nur von geringem

Digitized by Google

Gewicht erscheinen, nach welcher das Ueberragen der Nebenräume der *Curia* über das *Comitium*, und der *Curia* selbst über die ersteren einen Hügel erheischte, der natürlich an den beiden Langseiten nicht zu finden wäre. Denn Angaben, wie *„constititque eam statuam (Horatii Coclitis) . . in locum editum subducendam, atque ita in area Vulcani sublimiori loco statuendam“* [91]) *„. . . . in Volcanali, quod est supra comitium“* [92]). *„Senaculum supra Graecostasin“* [93]) und *„ad senaculum ac super id curiam: (?)“* [94]) beweisen keine natürliche Erhöhung, im Gegentheile deuten *Varro's* bezeichnende Worte: *„sub dextra hujus (Curiae) a comitio locus* **substructus** *. . . is Graecostasis appellatus . . .“* auf einen künstlichen Unterbau der Nebenräume, und ebenso die hohen Stufen der *Curia* selbst auf eine beträchtliche Substruction dieses Gebäudes. —

14. Und so kann mit ziemlicher Sicherheit die Behauptung wiederholt werden, dass die *Curia* des *Sulla*, obwohl sie sich an Pracht und Ausdehnung von der *Hostilia* wesentlich unterschieden haben mochte, im Ganzen auf dem früheren Platze verblieb. *Sulla's* Neubau stand nur kurze Zeit, nemlich bis z. J. d. St. 700, in welchem er bei der tumultuarischen Leichenfeier des *Clodius* abbrannte [95]). Von noch kürzerem Bestand war der Wiederaufbau der *Curia*

---

[91]) *Gellius.* IV. 5. [92]) *Festus*, s. v. Statua. [93]) *Varro L. L.* V. 32. §. 155. [94]) *Liv.* XLI. 27. [95]) *Cic. p. Mil.* c. 33, (*Ascon.* Arg. §. 8.) *Philipp.* VI. 4. *Dio Cass.* XL. 49. *Appianus*, bell. civ. II. 21.

durch *Sulla's* Sohn *Faustus* [96]). Denn schon acht Jahre nach dem Brande der *Curia* des *Sulla* ward er von *Caesar* niedergerissen unter dem Vorwande, auf dessen Stelle einem Gelübde gemäss der *Felicitas* einen Tempel zu erbauen: „... *βουλευτήριόν τέ τι καινὸν ποιῆσαι προσέταξαν (τῷ Καίσαρι) ἐπειδὴ τὸ Ὁστίλιον καίπερ ἀνοικοδομηθὲν καθηρέθη· πρόφασιν μὲν τοῦ ναοῦ Εὐτυχίας ἐνταῦθα οἰκοδομηθῆναι, ὃν καὶ ὁ Λέπιδος ἐπάρχησας ἐξεποίησεν, ἔργῳ δὲ ὅπως μήτε ἐν ἐκείνῳ τὸ τοῦ Σύλλου ὄνομα σώζοιτο, καὶ ἕτερον ἐκ καινῆς κατασκευασθὲν Ἰούλιον ὀνομασθείη*“ [97]). Der beschlossene Bau der *Curia Julia* kam jedoch nicht mehr unter *Julius Caesar* zur Ausführung, sondern ward erst von *Augustus* begonnen und vollendet [98]). In dem ziemlich langen Zeitraume, in welchem das *Forum* ohne *Curia* war, versammelte sich der Senat zumeist in der *Curia Pompeia*, welche sich in dem Complex der Anlagen hinter dem Theater des *Pompeius* befand, und in welcher auch *Caesar* fiel.

Da in der oben angeführten Stelle deutlich ausgesprochen wird, dass der Tempel der *Felicitas*, welchen *J. Caesar* an der Stelle der *Hostilia* zu erbauen gelobt hatte, oder vielmehr gelobt zu haben vorgab, um mit der Zerstörung des Gebäudes den verhassten Namen des *Sulla* zu tilgen und dann selbst der greisen Republik eine Curia geben zu können, durch Lepidus wirklich zur Ausführung kam, da ferners eine andere schon (Anm. 76) mitgetheilte Nachricht

---

[96]) *Dio Cass.* XL. 50. s. Anm. 74. [97]) id. XLIV. 5.

[98]) *Monum. Ancyr.* — vgl. Anm. 77.

die *Curia Julia* unter denen nennt, deren Boden als profan erst von den Auguren geweiht werden musste, was bei einem Wiederaufbau an derselben Stelle unnöthig gewesen wäre, so kann darüber kein Zweifel herrschen, dass die *Curia Julia* an einem andern Platze erbaut ward, als die *Curia Hostilia*. Ueber die Lage der neuen *Curia* jedoch gibt es nicht weniger Verschiedenheit in den Annahmen, als über die der *Hostilia*. Doch haben wir hiefür einen ziemlich zuverlässigen Anhaltspunkt: die *Curia Julia* wird nemlich an dem *Comitium* genannt: *„Idem in curia quoque, quam in comitio consecrabat (Augustus) duas tabulas impressit parieti . . .“* [99]) *„καὶ τὸ βουλευτήριον τὸ Ἰούλιον ἀπ' αὐτοῦ κληθὲν παρὰ τῷ Κομιτίῳ ὠνομασμένῳ ᾠκοδόμουν, ὥσπερ ἐψηφίστο“* [100]). Ueber die Gränzen des Comitiums wurde oben gesprochen; von den vier Seiten liegt jedenfalls die südöstliche, welche von Gebäuden frei und ohne Unterscheidung mit dem übrigen *Forum* verbunden war, ausser allem Betracht. Ebenso lassen die bekannten und noch mehr oder weniger erhaltenen Gebäude am *Clivus Capitolinus*, in Betreff deren ein Blick auf den beigefügten Plan genügen wird, die Annahme der *Curia Julia* an der nordwestlichen Seite nicht zu. An der gegen das *Velabrum* gewendeten Langseite haben die neuesten Ausgrabungen, die zur Stunde noch nicht beendigt sind, aber doch beinahe den vollständigen Grundplan dieser Seite des Comitiums blosgelegt ha-

---

[99]) *Plinius*, *H. N.* XXXV. c. 4. §. 10. [100]) *Dio Cassius* XLVII. 19.

ben, unverkennbar gezeigt, dass die südwestliche Seite des Comitiums von einem einzigen Gebäude begränzt wurde, welches allgemein als *Basilica Julia* angenommen wird. Durch die Gleichzeitigkeit des Baues der *Basilica Julia* mit der *Curia* gleichen Namens wird die Annahme der letzteren auch an dieser Seite des Comitiums geradezu unmöglich gemacht. Es bleibt sonach nur mehr die vierte, nordöstliche, Seite übrig, dieselbe, auf welcher oben die *Curia Hostilia* nachgewiesen worden ist. Obwohl sich nun allerdings in Ermangelung anderer Nachrichten die Lage der *Curia Julia* nicht mehr genauer nachweisen lässt, erlauben doch die Umstände, den Raum, innerhalb welchem sie zu suchen ist, noch mehr zu verengern. Denn wie oben entwickelt wurde, bildeten die Rostren, welche südlich an die *Curia Hostilia* stiessen, ungefähr die Gränze zwischen *Comitium* und *Forum* im engeren Sinne. Deshalb kann die *Curia Julia* nicht südostlich von der Stätte der *Hostilia*, dem nunmehrigen Tempel der *Felicitas* angenommen werden, da sie sonst ausserhalb des Comitiums zu stehen käme. Es bleibt sonach nur der Raum zwischen der *Curia Hostilia* und dem *Carcer Mamertinus* übrig, welcher auch die Breite eines grossen Tempelbaues, als welchen man sich die *Curia Julia* zu denken hat, wenig übertrifft.

15. Natürlich mussten mit Veränderung der Lage der *Curia* auch die mit derselben verbundenen Räumlichkeiten, *Rostra*, *Senaculum* und *Graecostasis* eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Was zunächst mit dem Vulcanal geschah, wissen wir nicht; wahr-

scheinlich blieb es vermittelst des Tempels der *Felicitas* mit der neuen *Curia* in Verbindung. Die genannten zur *Curia* gehörigen Räumlichkeiten jedoch wurden zuverlässig von demselben weg an andere passendere Plätze versetzt, deren Bestimmung allerdings sehr schwierig ist, da sich der Name der einen ganz verliert und der der anderen erst in sehr später Zeit wiederkehrt.

16. Doch von den **Rostren** finden sich auch nach der Julischen Umwälzung der öffentlichen Gebäude am *Forum* noch mehrere Erwähnungen. Noch vor dem Tode *Caesars* wurden sie von ihrer alten Stelle weg versetzt und zwar von der Mitte des *Forums* an ein Ende desselben: *καὶ τὸ βῆμα ἐν μέσῳ που πρότερον τῆς ἀγορᾶς ὂν, ἐς τὸν νῦν τόπον ἀνεχωρίσθη*“ [101]) und ebenso weg vom *Comitium „erant enim tunc Rostra non eo loco, quo nunc sunt, sed ad Comitium, prope juncta Curiae“* [102]). Deshalb kann nicht mehr an die nordwestliche Hälfte des Forums gedacht werden. Diess erklärt sich auch leicht aus der volksthümlichen Politik *Caesars*, der schon früher den Treppenspiegel des Tempels der Dioskuren den Rostren vorgezogen hatte: „*καὶ πρὸς μὲν τὸ διοσκούρειον ἀφ' οὗπερ ἐκεῖνος (ὁ Καῖσαρ) ἐδημηγόρει...*“ [103]). Ueber die Stelle der Julischen *Rostra* an der südöstlichen Hälfte des Forums gibt uns der Bericht über *Augustus* Leichenfeier näheren Aufschluss: „*bifariam laudatus est: pro aede Divi Julii a Tiberio et pro Ro-*

---

[101]) *Dio Cass.* XLIII. 49. [102]) *Ascon. in Cic. p. Mil. orat.* c. 5. §. 12. [103]) *Dio Cass.* XXXVIII. 6. und anderwärts.

stris sub veteribus a Druso, Tiberii filio ..“ [104]). Dass auch der Tempel des *Julius Caesar*, ebenso wie die *Rostra sub veteribus*, als Rednerbühne im eigentlichen Sinne galt, erhellt auch aus anderen Nachrichten. So bezeichnet diess ein anderer Bericht über die Bestattung des *Augustus* genauer: *προτιθείσης δὲ τῆς κλίνης ἐπὶ τοῦ δημηγορικοῦ βήματος, ἀπὸ μὲν ἐκείνου ὁ Δρουσός τε ἀνέγνω· ἀπὸ δὲ τῶν ἑτέρων ἐμβόλων τῶν Ἰουλίων ὁ Τιβέριος δημόσιον δή τινα κατὰ δόγμα λόγον ἐπ' αὐτῷ τοιόνδε ἐπελέξατο*“ [105]). Auch wird erzählt, dass *Augustus* den Unterbau des Caesartempels an der Stirnseite mit den Schnäbeln der bei *Actium* erbeuteten ägyptischen Schiffe schmückte: „*τήν τε κρηπῖδα τοῦ Ἰουλιείου ἡρῴου τοῖς τῶν αἰχμαλωτίδων νεῶν ἐμβόλοις κοσμηθῆναι (ἐψηφίσαντο)*“ [106]). Auf Grund dieser Stelle nimmt man nun gewöhnlich an, dass *Augustus* erst hiemit den Treppenspiegel des Tempels zur Rednerbühne erhob. Doch wenn man bedenkt, dass die Schiffschnäbel nicht wohl an einer Treppe hätten angebracht werden können, so muss man voraussetzen, dass der Unterbau des Tempels an der Stirnseite schon bei dem Bau selbst, den die Triumviren unternahmen [107]) als eine Art *Suggestum* gestaltet worden sei, und dass die *κρηπίς* (der Vorsprung des Unterbaues) schon bevor sie durch *Augustus* die Zierde der Schiffschnäbel erhielt, als Rednerbühne der Stirnseite angefügt war. Frägt man nun um die Veranlassung zu dieser Mass-

[104]) *Sueton Aug.* c. 100. [105]) *Dio Cass.* LVI. 34. cf. LIV. 35. [106]) id. LI. 14. [107]) id. XLVII. 18.

nahme, so ergibt sich als die einfachste, dass diese dem Caesartempel angefügten *Rostra Julia* die Stelle der von *Julius Caesar* errichteten vertraten, welch letztere, durch den Tempelbau verdrängt, auf diese Weise sehr zweckmässig und mit Beibehaltung ihres Namens ersetzt worden waren. Auf diesen Platz der Caesarischen *Rostra* weisen auch die Nachrichten von der Verbrennung der Leiche *Caesars* deutlich hin: „*ἐς τὴν ἀγορὰν αὖθις ἤθεσαν (τὴν κλίνην) ἔνθα τὸ πάλαι Ῥωμαίοις ἐστὶ βασίλειον*“ [108]). Vgl. „*Caesaris corpus, quum in campum Martium ferretur, a plebe ante rostra crematum est*“ [109]). An welcher anderen Stelle konnten nun die *Rostra,* welche der *Regia* nahe waren, gestanden sein; da die *Regia* hart an dem Südostende des Forums lag! [110]) Auf der Brandstätte des Scheiterhaufens wurde dann dem *Caesar* ein Altar errichtet: „*ἔνθα βωμὸς πρῶτος ἱτέθη, νῦν δ' ἐστὶ νεὼς αὐτοῦ Καίσαρος . . .*“ [111]) und „*. . (C. Amatius) γιγνόμενος οὖν κατὰ τήνδε τὴν ὑπόκρισιν συγγενὴς τῷ Καίσαρι, ὑπερήλγει μάλιστα αὐτοῦ τεθνεῶτος καὶ βωμὸν ὑπερῳκοδόμει τῇ πυρᾷ* [112]). „*. . βωμόν τινα ἐν τῷ τῆς πυρᾶς χωρίῳ ἱδρυσάμενοι . .*“ [113]). So stand also der Altar vor den Julischen Rostren; als nun an der Stelle des Altars ein Tempel erbaut ward . .„*καὶ ἡρῷον οἱ ἔν τε τῇ ἀγορᾷ καὶ ἐν τῷ τόπῳ, ἐν ᾧ ἐκέκαυτο, προκατεβάλλοιτο . .*“ [114]) mussten folgerichtig die *Rostra* hinter denselben zu stehen kommen, oder

---

[108]) *Appian. B. Civ.* II. 148. [109]) *Livius Epit. l.* CXVI. [110]) *Servius ad Aen.* VIII. 363. [111]) *Appian* l. c. [112]) id. III. 2. [113]) *Dio Cass.* XLIV. 51. [114]) id. XLVII. 18. vgl. Anm. 108.

durch die Tiefe des Heroons ganz verdrängt werden. In beiden Fällen ist nichts erklärlicher und sachgemässer, als die Versetzung derselben auf den Fronte-Spiegel des Tempels in der Form eines Vorsprunges inmitten der Treppenflucht, und dieser scheint unter der sonst unklaren κρηπις, welche *Augustus* als *Rostra* ausschmückte, verstanden werden zu müssen. Der Tempel selbst, und somit auch die Rednerbühne, sah gegen Nordwest, über das *Forum* und gegen das Capitol: „. . . . *ut semper Capitolia nostra forumque Divus ab excelsa prospectet Julius aede*“ [115]).
und stand dem Tempel der Dioskuren zunächst:
„*Fratribus assimilis, quos proxima templa tenentes Divus ab excelsa Julius aede videt,*“ [116])
welche Angaben im Zusammenhalt mit dem bereits Gesagten die Lage und Richtung von Tempel und Rostren unzweideutig bestimmen.

Dass die angeführten Nachrichten von der Leichenfeier, dem Altare und Tempel *Caesars* nicht auf die zweiten *Rostra* passen, welche „*sub veteribus*“ genannt werden, kann man nicht wohl bezweifeln. Denn dass die Seite „*sub veteribus scil. tabernis*“ die an das *Velabrum* gränzende südwestliche Langseite war, ist eine der gewissesten Thatsachen und bereits zur Evidenz nachgewiesen [117]). Was nun die genauere Lage der an dieser Seite gelegenen *Rostra* betrifft, so ist einerseits nicht wohl möglich, dass sie zu nahe an das südöstliche Ende des Forums gerückt waren,

---

[115]) *Ovidius Metam.* XV. 841. [116]) *Ovidius, Trist.* II. 2. v. 85. [117]) *Becker*, H. d. röm. A. I. p. 295. ff.

denn es würde jedenfalls befremden, die beiden Rostren unmittelbar neben einander zu finden; anderseits können sie auch nicht am *Comitium* angenommen werden. (Anm. 103.) Es bleibt sonach nur ungefähr der Platz zwischen der *Basilica Julia* und dem Castortempel übrig. Die Errichtung dieser Rostren gehört am wahrscheinlichsten in die Zeit der Erbauung des Julischen Heroons, in welcher sonst das *Forum* ohne Rednerbühne gewesen wäre. Doch mag man diesen Zeitpunct auch für eine ungegründete Vermuthung halten: jedenfalls finden wir sie schon vor dem Tode des *Augustus* erwähnt [114]). Da es indess sehr zweckmässig erscheinen musste, auch näher an der Mitte des Forums eine Rednerbühne zu haben, so verblieben sie hier und zwar als die eigentlichen *Rostra* des Forums.

17. Ein **Senaculum** im ursprünglichen Sinne, d. h. ein Versammlungsplatz der Senatoren vor der *Curia* wird nicht mehr erwähnt. Dagegen entsprach wahrscheinlich ein anderer Anbau der *Curia* diesem Zwecke, und so erklärt sich am einfachsten die isolirte Angabe des *Monumentum Ancyranum: „. . . . CURIAM. ET. CONTINENS. EI. CHALCIDICVM . . .“* Aus den Erläuterungen über die Bedeutung eines Chalcidicums: *„sin autem locus erit amplior in longitudine, Chalcidica in extremis partibus (basilicae) constituantur“* [119]) und *„Chalcidicum, forio deambulatorium, quod et peribulum dicitur et iterum (pterum?)“* [120]) scheint

---

[114]) *Dio Cassius* LIV. 35. [119]) *Vitruvius* V. 1. 4. [120]) *Gloss. Isid.*

zum wenigsten so viel hervorzugehen, dass darunter kein selbständiges Gebäude, und auf keinen Fall ein Tempel der *Minerva Chalcidica*, wie öfter geschehen ist, zu verstehen sei.

18. Auch die Lage der neuen **Graecostasis** und anderer, doch wahrscheinlich viel späterer Rostren, der dritten des Forums lässt sich aus der Aufzählung eines Regionars unter Vergleichung der blosgelegten Oertlichkeit selbst mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit nachweisen: da jedoch die genannte Aufzählung nur die Gestalt der Stadt im fünften Jahrhundert n. Chr. beschreibt, so wird es nöthig sein, zuerst unter Beleuchtung der Grundlosigkeit gegentheiliger Ansichten nachzuweisen, dass die *Curia* keiner weiteren Versetzung unterworfen wurde.

19. Mit den Berichten über die von *Augustus* ausgeführten Bauten am *Forum Romanum* enden die sichern classischen Angaben über die *Curia*. Die dürftigen Nachrichten, die wir nach ihm darüber haben, stammen aus sehr später Zeit und entbehren aller erklärenden Einzelheiten. So wird von *Domitian* in Chronikenart einsilbig berichtet, dass er den *Senatus* erbaut habe [121]). Nun kann es aber nicht als zulässig erscheinen, aus dieser einfachen Nachricht abzunehmen, dass *Domitian* die *Curia* oder den *Senatus*, wie sie in der späteren Latinität heisst, wieder an einem neuen Platze errichtet habe. Wenn wir vielmehr unter dem Bau des *Domitian* einen Wieder-

[121]) *Hieronymus*, Chron. a. $\frac{0}{u}$ 92. Prosp. Aquit. — *Cassiodor.* Chron. *Catal imp. Vienna.*

aufbau der *Curia Julia* verstehen, so findet sich auch eine naheliegende Veranlassung dazu entweder in dem neronischen Brande, welcher auch die achte Region *(Forum)* theilweise ergriffen hatte [122]) oder in dem Brande bei dem Angriffe der Vetellianer auf das Capitol, durch welchen auch das der *Curia* ziemlich nahe liegende *Tabularium* grösstentheils zerstört wurde [123]). So begreiflich demnach ein Herstellungsbau durch *Domitian* ist, so bedenklich ist es, von einem Neubau an einer anderen Stelle zu reden; denn ein solcher hätte der Berücksichtigung der Biographen nicht entgehen können. Genaueres findet sich nirgend erwähnt: indess eine Neuerung scheint doch am wahrscheinlichsten mit *Domitian's* Herstellung der *Curia* in Verbindung zu stehen, nemlich die Errichtung eines kleinen Janustempels vor der *Curia*. Dieser wird jedoch erst am Ende des zweiten Jahrh. n. Chr. zum erstenmale erwähnt: „*καὶ τέλος, ἐπειδὴ (Didius Julianus) πρὸς τὸ συνέδριον ἦλθε καὶ τῷ Ἰανῷ τῷ πρὸ τῶν θυρῶν αὐτοῦ θύσειν ἔμελλεν, ἐξέκραγον πάντες*“ [124]) und genau beschrieben in folgender Stelle: „*ἔχει δὲ τὸν ναὸν ἐν τῇ ἀγορᾷ πρὸ τοῦ βουλευτηρίου, ὀλίγον ὑπερβάντι τὰ τρία Φᾶτα. οὕτω γὰρ οἱ Ῥωμαῖοι τὰς Μοίρας νενομίκασι καλεῖν. ὁ δὲ νεὼς ἅπας χαλκοῦς ἐν τετραγώνῳ σχήματι ἵστηκε, τοσοῦτον μὲν ὅσον ἄγαλμα τοῦ Ἰανοῦ σκέπειν. ἔστι δὲ χαλκοῦν οὐχ ἧσσον ἢ πηχῶν πέντε τὸ ἄγαλμα τοῦτο, τὰ μὲν ἄλλα πάντα ἐμφερὲς ἀνθρώπῳ,*

---

[122]) *Tacit.* Ann. XV. c. 41. [123]) *Suetonius*, Vesp. c. 8. [124]) *Dio Cassius.* LXXIII. 13.

διπρόσωπον δὲ τὴν κεφαλὴν ἔχον, καὶ τοῦ προσώπου θάτερον μὲν πρὸς ἀνίσχοντα, τὸ δὲ ἕτερον πρὸς δύοντα ἥλιον τέτραπται. θύραι δὲ χαλκαῖ ἐφ' ἑκατέρῳ προσώπῳ εἰσίν" [125]). Nach diesen Stellen lässt sich der Platz dieses Janustempels mit ziemlicher Sicherheit am nordwestlichen Ende des Forums, am vormaligen *Comitium*, in der Nähe des Triumphbogens des *Septimius Severus* annehmen. Man hat sich nun die grosse aber vergebliche Mühe gegeben, die Identität dieses Tempels mit dem alten von *Numa* gegründeten [126]) Heiligthume des *Janus* nachzuweisen, [127]) ein Bestreben, auf dessen Widerlegung hier aus dem Grunde eingegangen werden muss, weil es anderwärts die Veranlassung gegeben, im Widerspruch mit bestimmteren Angaben [99. 100]) die *Curia Julia* ganz und gar vom *Comitium* weg und in die muthmassliche Gegend des alten Janustempels zu versetzen [128]). Nun aber nennt keine der erhaltenen Nachrichten bis auf die angeführte des *Dio Cassius* den Janustempel auf dem *Forum Romanum*, was um so auffallender ist, als ein Tempel, der als eines der ältesten Heiligthümer besonders in Ansehen stand, öftere Erwähnung gefunden haben müsste, wenn er auf der hervorragendsten Stelle Roms, dem *Comitium*, sich befunden hätte. Im Gegentheile wird er ausdrücklich in der Gegend der *Lautolae* „. . *Lautolae a lavando, quod ibi ad Janum Geminum aquae caldae fuerunt*" . . [129]),

---

[125]) *Procopius, bell. Goth.* I. 25. [126]) *Plinius, H. N.* XXXIV. 7. §. 16. [127]) *Becker*, H. d. r. A. p. 254 – 259. 348 – 354. [128]) *Mommsen.* l. c. c. 13. 15. [129]) *Varro L. L.* V. c. 32. §. 156.

zwischen zwei Foren

„Cum tot sint Jani, cur stas sacratus in uno,
Hic ubi iuncta foris templa duobus habes“ [130])?

und am *Argiletum* beim Theater des *Marcellus* genannt: *„Sacrarium hoc Numa Pompilius fecerat circa imum Argiletum iuxta theatrum Marcelli“* [131]). Wenn man selbst zugeben würde (obwohl die Gründe dafür nicht ausreichen) dass die Lage des *Marcellus*-Theaters mit den Angaben des *Argiletum* nicht vereinbar, und das Theater des *Marcellus* irrthümlich in die Erklärung des Scholiasten gekommen sei, so wird man doch nicht behaupten können, dass die übrigen Bezeichnungen „bei den *Lautolae*, zwischen zwei Foren, und am *Argiletum*“ auf die Lage des ehernen Janustempels am *Forum*, beziehungsweise *Comitium* passen. Näher auf die Bestimmung des alten *Janus*-Tempels einzugehen, liegt ausser dem Bereiche dieser Abhandlung: doch führen die erwähnten Angaben am wahrscheinlichsten in die Gegend des Südwestabhanges des *Capitolinus* an den Platz zwischen dem *Forum Boarium* und *Olitorium*, da auch die *Lautolae* mit dem tarpeischen Fels in einiger Verbindung zu stehen scheinen [132]). — Was nun die Zeit der Erbauung des ehernen Janustempelchens am *Forum* betrifft, so lässt sich zwar nicht mit Bestimmtheit nachweisen, aus *Ovid's* angeführtem Distichon geht jedoch hervor, dass der zwischen den beiden Foren (*Boarium*

---

[130]) *Ovid. Fast.* I. 257. [131]) *Servius ad Virg. Aen.* VII. v. 607. Vgl. *Livius* I. 19. [132]) *Ovidius, Fast.* I. 269. Vgl. *Mommsen* l. c. c. 15.

und *Olitorium)* liegende Janustempel der einzige in Rom war, und dass also der am *Comitium* stehende nachaugustisch gewesen sein müsse. Und so fällt wahrscheinlich, wie gesagt, die Errichtung des letzteren mit der Domitianischen Wiederherstellung der *Curia* zusammen: denn von *Domitian* wird ausdrücklich berichtet, dass er den *Janus* und die *Minerva* vorzugsweise verehrt habe [133]) und dieser mehrere Tempel, jenem aber viele Bogen erbaut habe [134]). Wenn nun zur Zeit des Einfalls der Gothen die Römer zu dem alten fast vergessenen Cult zurückkehren und zu dem vor der *Curia* befindlichen *Janus* ihre Zuflucht nehmen wollten, [135]) so wird dadurch noch keineswegs bewiesen, dass diess *Numa's* Tempel war; denn die cherne *Aedicula* am *Forum* konnte in so später Zeit leicht an die Stelle des alten Heiligthums getreten und auch die Tradition auf ihn übergegangen sein.

20. Seit *Domitian* findet sich in den Nachrichten der Alten keine Erwähnung mehr von den Veränderungen der *Curia*. Die durch ihre Willkür beispiellose Annahme eines an einer anderen Stelle ausgeführten Neubaues derselben aus der Zeit des *Theodosius* [136]) wurde schon früher verworfen [137]) und bedarf, da sie keine Nachricht als Grundlage besitzt auch keiner weitern Widerlegung. Denn die Inschrift,

---

[133]) *Dio Cassius*, LXVII. 1. [134]) *Suetonius*, *Domit.* 13. [135]) *Procopius*, l. c. [136]) *Ch. Bunsen*, *Les forum de Rome.* I. C. Annali d. I. d. C. A. VIII. p. 268. [137]) *Becker*, H. d. r. A. I. p. 353. ff.

welche noch im vorigen Jahrhundert in der Kirche *S. Martina* vorhanden war, berichtet nur, dass *Flavianus*, der unter *Theodosius d. Gr. Praefectus Urbis* war, das *Secretarium Senatus* erbaut habe, welches *Flavius Annius* nach einem Brande wiederherstellte:

SALVIS. DOMINIS. NOSTRIS. HONORIO. ET. THEODOSIO. VICTORIOSISSIMIS. PRINCIPIBVS. SECRETARIVM. AMPLISSIMI. SENATVS. QVOD. VIR. INLVSTRIS. FLAVIANVS. INSTITVERAT. ET. FATALIS. IGNIS. ABSVMPSIT. FLAVIVS. ANNIVS. EVCHARIVS. EPIFANIVS. VC. PRAEF. VRB. VICE. SACRA. IVD. REPARAVIT. ET. AD. PRISTINAM. FACIEM. REDVXIT [118]).

Unter dem *Secretarium Senatus* die *Curia* selbst zu verstehen, erscheint keineswegs räthlich; dagegen dürften vielmehr Anklänge an das alte *Senaculum* oder des *Augustus Chalcidicum*, wenn auch mit grösserer oder geringerer Bestimmungsverschiedenheit darin zu erkennen sein. Gewiss jedoch, auch allgemein anerkannt und durch den Fundort der Inschrift auf das erwünschteste bestätigt, ist, dass *Secretarium Senatus* und *Curia (Senatus)* sowohl in Bezug auf den Zweck als auf die Localität in engster Beziehung zu einander stehend gedacht werden müssen.

21. Da es somit nicht nachzuweisen ist, dass nach *Augustus* die *Curia* und die mit dem Senats-Saale in Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten

---

[118]) *Gruteri, Inscr.* CLXX. n. 5.

bis zum Ende des römischen Reiches eine Versetzung erlitten, so muss auch die Anordnung derselben, wie wir sie bei einem Regionar des fünften Jahrhunderts [139]) finden, im Allgemeinen als dieselbe angenommen werden, wie sie durch *Julius Caesar* entworfen und durch *Augustus* ausgeführt wurde. Die *Notitia* nun beschreibt die achte Region also: „*Forum Romanum Magnum. Continet Rostras III. Genium Populi Romani. Senatum. Atrium Minervae. Forum Caesaris, Augusti, Nervae Traiani. Templum Traiani* . . . . *Basilicam Argentariam. Templum Concordiae, et Saturni, et Vespasiani et Titi. Capitolium. Miliarium aureum. Vicum Jugarium. Graecostadium. Basilica Julia. Templum Castrorum. Vestam* . . . Diese ziemlich wohlgeordnete Reihenfolge der Gränzbestimmung der achten Region spricht deutlich für die Lage der *Curia* an dem bereits nachgewiesenen Platze. Was die übrigen zur *Curia* gehörigen Räume betrifft, so hat man zunächst daran gedacht, das *Atrium Minervae* mit dem *Chalcidicum* des *Augustus* zu identificiren. Doch diess erscheint aus doppelten Gründen unstatthaft, einerseits weil man keineswegs berechtigt ist, nach den beiden Definitionen des *Chalcidicums* [121 122]) eine Vorhalle dieses Namens mit der *Minerva Chalcidica* zu vermengen, anderseits weil bei der Anfangs nur summarisch bezeichnenden Gränzbestimmung die Anführung eines mit der *Curia* verbundenen Anbaues ganz überflüssig sein musste. Ich glaube vielmehr darunter die nordwestliche Hälfte

[139]) *Notitia (Curiosum Urbis Romae) Regio* VIII.

des *Forum Transitorium* oder *Palladium*, wie es wegen des hier befindlichen Minerventempels hiess, welches von einer Art Säulenhalle umgeben war, von der in der *Via della Croce bianca* noch ein schöner Rest zu sehen ist, verstehen zu müssen. Es bildete nemlich offenbar die Hauptstrasse, welche vom *Forum Magnum* durch dieses (daher der Name *Transitorium*) nach den nördlichen Hügeln führte, und welche von einer anderen, die zu beiden Seiten liegenden *Fora*, die des *Caesar* und des *Augustus* einerseits und das des *Vespasian* anderseits verbindende an dem Puncte des domitianischen *Janus Quadrifrons* gekreuzt wurde, die Grenzlinie der beiden Regionen, so dass das *Forum Transitorium* theilweise zur vierten und zur achten Region gehörte.

22. Von mehr Wichtigkeit für unsere Untersuchung ist die Bestimmung der Lage der *Graecostasis* oder des Graecostadiums, wie der Name in der späteren Latinität und zunächst im Regionar lautet. Die durch die Trennung des *Vulcanal* und der *Curia* nothwendig gemachte Versetzung derselben schien keiner besonderen Erwähnung der alten Schriftsteller würdig. Doch der angeführte Regionar bezeichnet ihre Stelle in einer solchen Weise, dass man sie in Verbindung mit den am *Clivus* aufgedeckten Ruinen wohl bestimmen kann. Die Reihenfolge der Aufzählung „... *Miliarium aureum. Vicum Jugarium. Graecostadium. Basilica Julia* ...“ hat nun die neueren Topographen veranlasst, das *Graecostadium* zwischen dem Tempel „der acht Säulen“ und der *Basilica Julia* anzunehmen: doch der Erfolg der letzten Auf-

deckungen der *Basilica Julia* machte diese Annahme unmöglich, da die *Basilica Julia* nur durch den Raum einer Strasse *(Vicus Jugarius* [140]*)* von der Tempel-Ruine der acht Säulen getrennt erscheint. Hält man dagegen die Stelle des Regionars mit der Localität zusammen, so kann kein Zweifel obwalten, in der gekrümmten, etwa 2½ Meter über dem *Forum* erhöhten Terrasse, an deren nordöstlichen Ende noch die muthmasslichen Reste des Milliariums *(„sub aede Saturni“* [141] und *„in capite fori“* [142]*)* sichtbar sind, und an deren südwestlichen Ende der *Vicus Jugarius* vom *Clivus Capitolinus* abzweigt, für den *„locus substructus“* der neuen *Graecostasis* zu halten. Da der ganze Abhang des *Capitolinus* blosliegt, und mit Ausnahme dieser Terrasse ganz mit bekannten Tempeln und anderen Gebäuden erfüllt erscheint, so ist es local unmöglich, an einen anderen Platz zu denken. — Und weil der Zeitpunct der Errichtung dieser *Graecostasis* sich nirgend erwähnt findet, so muss diese, so lange keine anderen Aufklärungen gegeben werden, dem *Augustus*, und überhaupt der julischen Umwälzung des Curia-Complexes zugeschrieben werden.

23. Es erübrigt noch von einer dritten Redner-Bühne zu sprechen, welche in späterer Kaiserzeit erscheint, und für deren Lage wir sowohl Nachrichten als locale Anhaltspuncte besitzen: Was die ersteren betrifft so finden wir folgendes: *„(Aurelianus) Genium*

---

[140]) *Festus. s. v. Jugarius.* [141]) *Tacit. Hist.* I. 27. *Sueton. Otho*, 6. [142]) *Plinius, H. N.* III. 5. §. 9.

populi Romani aureum in rostra posuit“ [143]). Der *Genius populi Romani* aber stand dem Tempel der *Concordia* zunächst: „χάλκεός τε ἐπὶ τοῦ νεὼ τοῦ Γενίου τοῦ δήμου καὶ ἐπὶ τῆς Ὁμονοίας παμπληθεῖς ἱδρύθησαν,“ [144]) und „καίβυας πρῶτον μὲν ἐς τὸν τῆς Ὁμονοίας ναόν, ἔπειτα δὲ καὶ ἐπὶ τοὺς ἄλλους πάντας ὡς εἰπεῖν τοὺς ἁγιωτάτους ἐπέπτατο, καὶ τέλος ἐπειδὴ πανταχόθεν ἀπηλαύνετο ἐπί τε τοῦ ναοῦ τοῦ Γενίου τοῦ δήμου ἱδρύθη“ [145]). Da es nun in Rom nur höchst selten vorkam, dass der einer Gottheit geweihte Ort verrückt wurde, so liegt es auch hier am nächsten die von *Dio Cassius* etwas ungenau angegebene Stelle mit der, welche ihm *Aurelian* anwies, zu identificiren: sei es nun, dass die Rednerbühne erst von *Aurelian* an der dem *Genius* geweihten Stelle errichtet wurde, und dieser, oben aufgestellt, so seinen Platz behielt, oder dass er vorher der Rednerbühne nahe und von ihr beeinträchtigt, weniger sichtbar war, und deshalb auf die erhabene Substruction der *Rostra* gestellt ward. Doch abgesehen davon werden von der *Notitia* ausdrücklich drei *Rostra* auf dem *Forum* erwähnt: „*Forum Romanum Magnum. Continet Rostras III.*“ Dass nun eine von diesen an der Capitoliumseite des Forums angenommen werden müsse, ist der Natur der Sache ganz angemessen. Denn wie sollte einerseits nicht auch in die Nähe der *Curia* eine Rednerbühne gesetzt worden sein, da das öffentliche Leben bis in die letzte Kaiserzeit an das Senatsgebäude geknüpft blieb, und

---

[143]) *Catal imp. Vienn.* [144]) *Dio Cassius* XLVII. 2. [145]) id. L. 8.

wie konnte anderseits das nordwestliche Ende des Forums ganz ohne Rostren sein, während sich gegen das südöstliche Ende hin deren zwei befanden. Nun zeigt auch ein Relief des Constantinbogens (das Gürtelrelief über dem östlichen Seitenbogen an der Colosseumseite) eine Anrede des Kaisers an das Volk von einem Suggestum aus, das zwischen dem Severusbogen (der deutlich erkennbar) und dem Tiberiusbogen [116]) liegt. Diess musste schon früher daraufführen, auch hier eine Rednerbühne anzunehmen: doch wurden erstens für die Zeit der Errichtung die unbegründetsten Behauptungen aufgestellt, wie von *Canina* [117]) welcher die auf dem bezeichneten Relief sichtbaren *Rostra* für die alten der Republik gehalten hat, und von *Bunsen* [118]), der sie eben so willkürlich die flavischen nennt; zweitens wurde in Bezug auf die Stelle derselben allgemein die gekrümmte Terrasse dafür angesehen, welche jedoch, nachdem sie *Mommsen* seinem Systeme gemäss für die *Graecostasis* der *Hostilia* gehalten, wir für das *Graecostadium* der Kaiserzeit erklärten. Und doch war schon damals die geradlinige Substruction wohl bekannt, welche vor der Terrasse, jetzt von der modernen Auffahrt *(Via del Campidoglio)* bedeckt, noch grossentheils und in gleicher Länge mit der Curve der Terrasse er-

[116]) *Tacitus, Ann.* II. 41. [117]) *Sul porto neroniano di Anzio e sui rostri del foro Romano, letto 24. Aprile 1836. Atti dell' Acad. Rom. di Arch.* tom. VIII. p. 93. ff. [118]) *Ch. Bunsen, Les forum de Rome, Lettre adressée a M. le Cher. Canina, Annali* d. J. d. C. a. 1836. p. 207—275. B. n. 5.

halten ist. *Bunsen* erklärt diese für eine Art Recint für die Würdenträger des Reiches, *Canina* als Basamentbau für Ehrendenkmäler: beides ist schon an sich unmöglich. Denn im ersten Falle würde sie, abgesehen von der Unmöglichkeit der Vorstellung, dass die Würdenträger durch einen massiven einige Meter tiefen Quaderbau von den übrigen Zuhörern getrennt gewesen seien, auch keinen Platz geboten haben, da beide Substructionen einander ganz nahe standen; und was die zweite Ansicht betrifft, so ist es ganz undenkbar, dass man vor eine Rednerbühne, überdiess auf einem erhöhten Unterbau zwischen den Redner und die Zuhörer Denkmäler setzte, die ohne Zweifel beiden hinderlich sein mussten, zumal der Standpunct des Redners nur wenig höher war, als der der Bildsäulen. Auch sieht man auf dem erwähnten Relief keine Standbilder vor den Rostren, wohl aber Ehrensäulen hinter dem Redner und dessen Gefolge. Erwägt man nun, wie auch in der Zeit der Republik die Rostren unmittelbar vor der *Graecostasis* sich befanden, so erscheint es am wahrscheinlichsten, in gleicher Weise die *Rostra*, auf welchem die Bildsäule des *Genius populi Romani* stand, vor dem *Graecostadium* der Kaiserzeit anzunehmen, und die längliche vor der Terrasse befindliche Substruction, welche als der vorspringendste Punct des Forums auch die meiste locale Wahrscheinlichkeit in sich trägt, für dieselben *Rostra* zu betrachten, auf welchem *Constantin* zum Volke sprechend im Relief dargestellt ist. — Doch von welcher Zeit diese Substruction ist, lässt sich um so weniger bestimmen, als die erhalte-

den Reste derselben ganz aus Quadern bestehen und so nicht den Anhaltspunct darbieten können, wie eine Mauer aus Backsteinen. Dass jedoch diese *Rostra* schon zur Zeit des *Augustus* errichtet worden seien, ist nicht wahrscheinlich: die erste Erwähnung ist die oben angeführte aus der Zeit des *Aurelian*.

24. Die *Curia* bestand bis in die letzte Zeit des römischen Reiches. Gewisse Erwähnungen derselben haben wir bis zur Zeit des *Theodosius* [149]). Auch scheint bis dahin an der Gestalt und Einrichtung derselben, wie sie von *Augustus* gegeben war, nichts wesentliches geändert worden zu sein. Des *Ambrosius* Sieg über *Symmachus* veranlasste die Entfernung des Altars und Standbildes der *Victoria*, welche von *Augustus* in die *Curia* gesetzt worden waren [150]). Doch auch nachher stand sie ohne Zweifel noch lange, und wahrscheinlich, wenn auch verlassen, noch zu der Zeit als der Exarch *Smaragdus* dem unwürdigen Kaiser *Phocas* auf dem Platze vor ihr die Ehrensäule errichtete (i. J. 608), die mit ihrer Inschrift noch erhalten ist.

Von der ganzen Nordostseite des Forums, zwischen dem *Carcer Mamertinus* bis zum Tempel der *Faustina* ist jetzt keine Spur mehr übrig. Auch der letzte Rest, die oben (p. 52) angeführte Inschrift, ist seit dem vorigen Jahrhundert aus seinem Fundorte, der Kirche *S. Martina*, welche ungefähr den Platz der *Curia Julia* einnimmt, verschwunden. —

---

[149]) *Ambrosius*, *ep. ad calc. Symm. ed. Parei.* I. p. 470. II. p. 473. [150]) *Suetonius*, *Aug.* 100. *Dio Cassius* LI. 22.

Digitized by Google

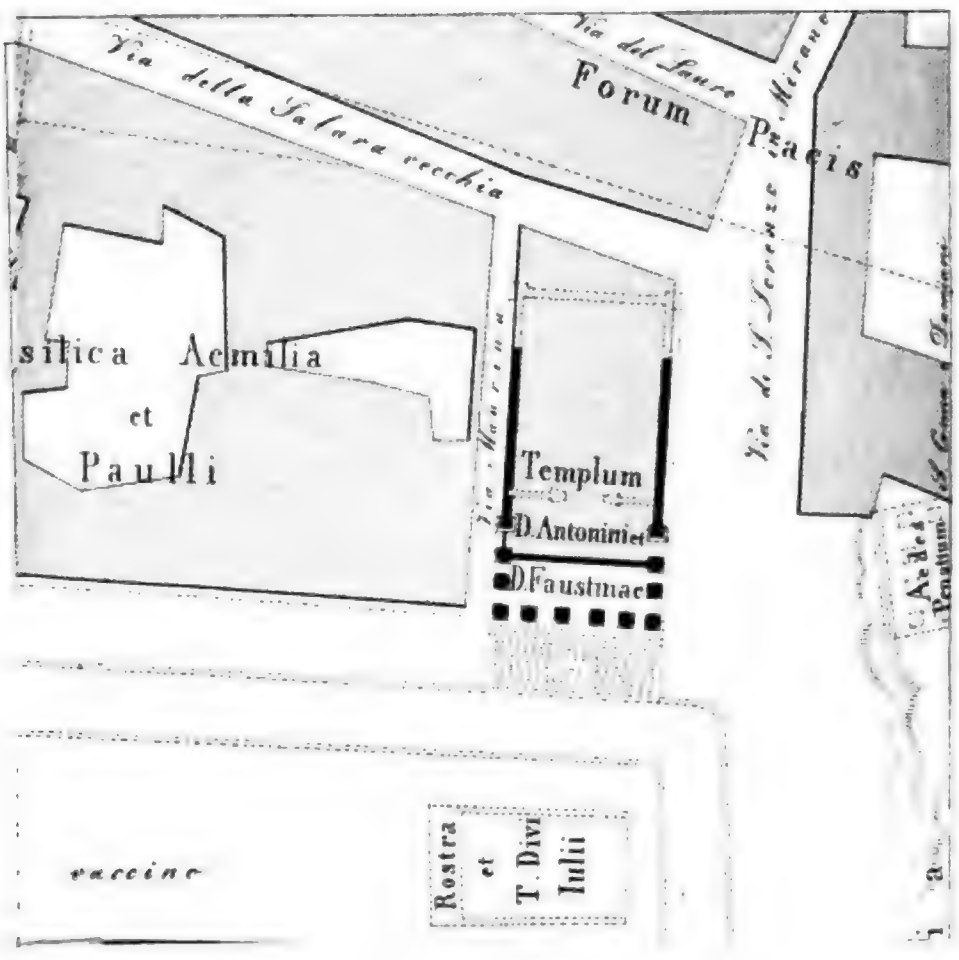
Via della Salara vecchia
Via del Lauro
Forum
Pacis
Via di S. Lorenzo in Miranda
silica Aemilia
et
Paulli
Templum
D. Antonini et
D. Faustinae
Aedes
Templum
vaccino
Rostra
et
T. Divi
Iulii

Seinem väterlichen Freunde

Herrn Dr. jur. Antoine-Feill

zu

Hamburg

in herzlicher Dankbarkeit

der Verfasser.

Google

Italograeca. *)

Vom ältesten Verkehr

zwischen

Hellas und Rom

bis zur Kaiserzeit.

Doctrina Graecia nos et omni litterarum genere superabat.
Cic. Tusc. I, 1, 3.

An der vielgestaltigen Südseite Europas treten drei Halbinseln vor: die spanische, italische und griechische, zum Teil selbst wieder gegliedert und von Eilanden umlagert. Von ihnen sagt schon der alte Geograph Sebastian Münster:

„Wilt Du besehen die manchfeltigen Inseln, die in Europa gelegen seind, so wirst du finden, daß sie vnser Europam zieren, gleich wie ein Edelgestein ein guldene Kron, besonder die Inseln, die gegen Mittag hinauß ligen."

*) Verf. beabsichtigt in zwangloser Folge die kulturgeschichtlichen Resultate seiner neunjährigen sprachlichen Forschungen auf dem griechisch-italischen Gebiete herauszugeben; das vorliegende 1. Heft darf als Einleitung zu den späteren Untersuchungen angesehen werden, welche die mannigfachsten Einflüsse seitens der ideellen und materiellen Kultur näher nachweisen sollen. Über die einschlägige Litteratur vgl. unten.

Digitized by Google

Italien ist unter diesen drei südlichen Halbinseln die rein europäische. Die Balkanhalbinsel weist mit ihrer Lage und der reich entwickelten Ostküste auf Asien, Spanien auf den Atlantischen Ocean und Afrika, Italien dagegen nimmt im Mittelmeerbecken zwischen den Gliedern Europas eine centrale Stellung ein. Freilich hat im Gegensatz zu Griechenland der Ostrand mit seiner einförmigen, hafen- und inselarmen Küste keinen Anteil an der völkerverbindenden und völkerbeherrschenden Weltstellung, welche die Apenninhalbinsel über die das Mittelmeer umkränzenden Länder zu erringen berufen war; die Bewohner der Ostküste sind ohne historische Bedeutung geblieben und von den Völkern des in jeder Art entwickelten Westrandes abhängig gewesen. Aber die große Ausdehnung des Litorals bei geringer kontinentaler Breite, welche auch die Verbindung aller Stämme zu einer politischen Einheit erschwerte, wies die Bevölkerung mit ihren Interessen nach außen; die eigentliche Halbinsel zeigt sich durch die Gebirge in eine große Anzahl abgeschlossener Thäler und kleiner Gestadelandschaften zerschnitten, welche keine natürliche Beziehung auf einander hatten und eines gemeinschaftlichen Mittelpunktes und Verkehrs in dem Grade entbehrten, daß ihnen oft die Kommunikation von der Seeseite leichter war als von der Landseite. Diese Zerrissenheit erreicht in stetiger Zunahme gen Süden in Calabrien ihren Höhepunkt. [1])

Die ersten Anfänge der italischen Bevölkerung liegen im Dunkel: man geht aber wohl kaum irre, wenn man die erste Einwanderung von Norden und nicht von der See her voraussetzt. Auch in geschichtlichen Zeiten dauert diese Strömung von Nord nach Süd fort, so daß

1) Daniel, Handb. d. Geogr. II⁴, 151 f. —

die ältesten Stämme im Süden erscheinen: so die Japyger, sicherlich indogermanischer Abstammung.[1])

In der Mitte der Halbinsel wohnten die eigentlich italischen Stämme, deren Sprachen unter allen indogermanischen dem Griechischen am nächsten stehn: „aus sprachlichen Gründen läßt sich mit vollkommener Sicherheit erschließen, daß aus dem gemeinschaftlichen Mutterschoß der Völker und der Sprachen ein Stamm ausschied, der die Ahnen der Griechen und Italiker gemeinschaftlich in sich schloß; daß aus diesem alsdann die Italiker sich abzweigten und diese wieder in den westlichen und östlichen Stamm, der östliche noch später in Umbrer und Osker, auseinander gingen.“[2])

Der zur Weltherrschaft berufene latinische Stamm, in der Ebene südlich vom Tiber hausend, hat mit seinem latinischen Dialekt die umbrischen und samnitischen Nachbarn völlig überflügelt, von den unbedeutenderen Stämmen hier ganz zu schweigen; alle zusammen aber bildeten durch ihre eigentümliche geistige Begabung einen ausgezeichneten Gegensatz gegen die Hellenen: darum ist es eine vergebliche Bemühung, diesen Gegensatz aus der Natur der von ihnen bewohnten Länder herleiten zu wollen. Höchstens kann man darauf hinweisen, daß die unglückliche Küstenbildung von Mittelitalien die italischen Stämme auf sich beschränkte und jene anregenden Einflüsse, welche Griechenland von Ägypten und dem Orient erhielt, ausschloß. Um so mehr aber erfuhr Latium eine dauernde geistige und belebende Erregung, als nun einmal der Seeverkehr mit Griechenland, zunächst mit den süditalischen und sicilischen Kolonieen erwacht war.

1) Nach Mommsen, r. G. I^6 10 sind sie sogar mit den Hellenen stamm- oder wahlverwandt.

2) Mommsen, r. G. I^6 14.

Neben den Völkern italischen Stammes erscheinen weiter nordwärts als drittes Volk die Etrusker (Tusker, Tursker oder Tyrrhenen) oder Rasen, wie sie sich selbst nannten. Ihre Abkunft und Sprache sind noch sehr im Unklaren;[1]) wir haben ihrer hier nur zu gedenken als der ältesten Seefahrer Italiens. Sie entwickelten sich dazu in dem Lande am Arnus, und Caere, nicht fern von der Tibermündung, wurde ihr Haupthafen. Da aber ihr eigentliches Land nur schlechte Häfen bot, so eroberten sie die Küstenstriche von Campanien, wo sie ähnlich wie im eigentlichen Tuskien einen Bund von 12 Städten gründeten. Mit den Karthagern vereint suchten sie von hier aus dem griechischen Handel und den griechischen Kolonieen in diesen Gegenden ein Ende zu machen, aber die Seeschlacht von Kymai im Jahre 474 brach die Seeherrschaft der Etrusker: es war um dieselbe Zeit, wo die Griechen im eigenen Lande über die Perser bei Salamis und in Sicilien bei Himera über die Karthager glänzend und folgenreich siegten. Zu Lande wurden die Etrusker später von den Römern unterworfen, welche in der vorgriechischen Zeit von ihnen wohl mancherlei in mechanischen Künsten erlernten, jedenfalls aber Thon- und Bronzewaren von dorther bezogen; auch sind die etruskischen Religionsformen mit ihrem

1) Homers *σίν τε δύ' ἐρχομένω καί τε πρὸ ὃ τοῦ ἐνόησεν* (K 224) hat neuerdings die verdienten Forscher Deecke und Pauli veranlaßt, ihre Studien gemeinschaftlich herauszugeben; die nicht unbedeutende Litteratur hat in vollständiger Übersicht trefflich gesammelt E. Hübner in seinem Grundriß zu Vorlesungen über die lateinische Grammatik, 2. Aufl. 1880, woselbst sich in § 6 (pp. 9—13) die Stellung des Lateinischen innerhalb der übrigen italischen Sprachen so umfassend beleuchtet findet, daß Verf. ausdrücklich auf diese Zusammenstellung hinzuweisen sich verpflichtet fühlt. Außer den Etruskern ist dort die Rede von Umbrern, Sabellern (Marrucinern, Marsern, Äquern, Volskern; Sidicinern, Frentanern, [Campanern], Lucanern, Appulern) und Messapiern.

eigentümlichen Ritual nicht ohne Einfluß auf Rom geblieben, bis der hellenische Geist auch hier siegreich einzog. [1])

Es ist für unsere Zwecke überflüssig, die übrigen Volkselemente der Apenninhalbinsel genauer aufzuzählen; es mag genügen, in obigen Hauptzügen eine Andeutung von der Bevölkerung des Landes gegeben zu haben, in welches nun die Griechen als Kolonisten kamen und damit den ersten Anstoß zu jener folgenreichen Berührung gaben zwischen Hellas und Rom.

Es ist nicht nötig, bei diesem Verkehr eine Vorstufe phönikisch-italischer Beziehungen anzusetzen; die Stelle bei Thuk. VI 2:

> *»ᾤκουν δὲ καὶ Φοίνικες περὶ πᾶσαν μὲν τὴν Σικελίαν ἄκρας τε ἐπὶ τῇ θαλάσσῃ ἀπολαβόντες καὶ τὰ ἐπικείμενα νησίδια ἐμπορίας ἕνεκεν τῆς πρὸς τοὺς Σικελούς. ἐπειδὴ δὲ οἱ Ἕλληνες πολλοὶ κατὰ θάλασσαν ἐπεισέπλεον, ἐκλιπόντες τὰ πλείω Μοτύην καὶ Σολόεντα καὶ Πάνορμον ἐγγὺς τῶν Ἐλύμων ξυνοικήσαντες ἐνέμοντο.«*

hat Mommsen[2]) mit Recht benutzt, um den Beweis dafür zu liefern, daß die Phöniker auf den Landspitzen und Inselchen um ganz Sicilien herum ihre Faktoreien wegen des Handels mit den Eingebornen, nicht um Land zu gewinnen, gegründet haben. Nur eine einzige phönikische Niederlassung ist mit einiger Sicherheit auf dem italischen Festlande nachgewiesen worden, nämlich die punische Faktorei bei dem oben erwähnten Caere; dieselbe ist aber bald spurlos verschwunden, und nicht der mindeste Grund liegt vor, sie für älter als die gleichartigen helle-

1) Vgl. Guthe-Wagner, Lehrbuch der Geographie. 4. Aufl., p. 471 ff., der durchweg Mommsens Ausführungen gefolgt ist.

2) R. G. I[6] 127.

nischen Ansiedlungen an denselben Gestaden zu halten. Vielmehr haben die Bewohner Latiums die Phöniker erst durch hellenische Vermittelung kennen gelernt, wie dies die dem Griechischen entlehnte Benennung der Poeni[1]) beweist.

Obgleich also von allen bekannten Stämmen die Phöniker sich zuerst in das Mittelmeer hinausgewagt haben, obgleich sie zuerst den Seeverkehr eröffneten und in unglaublich früher Zeit das Mittelmeer bis zu seinem äußersten westlichen Ende befuhren, obgleich schließlich fast an allen Gestaden vor den hellenischen phönikische Seestationen erscheinen: in Hellas selbst, auf Kreta und Kypros, in Ägypten, Libyen und Spanien, — so lag gerade der italische Kontinent denselben um so ferner, als die älteste Schiffahrt wesentlich Küstenfahrt war. Wir dürfen auch der weiteren Behauptung Mommsens Glauben schenken, daß allem Anschein nach es die hellenischen Schiffer gewesen sind, die zuerst unter den Anwohnern des östlichen Beckens des Mittelmeers die italischen Küsten befuhren. Dieser Umstand ist für unsere kulturgeschichtliche Darstellung von größter Wichtigkeit, wie wir bald genug sehen werden. Zunächst aber ist die Frage zu lösen, aus welchen Gegenden die griechischen Seefahrer dorthin gelangt sind;[2]) nur diese wird sich einigermaßen mit Sicherheit beantworten lassen, während die andere, wann dies geschehen, immer nur auf mehr oder minder schwankende Hypothesen stoßen muß.

1) Über Poenus, Poenicus, Poenicius s. Corss. Vokalism. etc. II² 814. — Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere, 3. Aufl., S. 529: »Daß auch eine kürzere Form in alter Zeit im Gebrauch war (für *Φοῖνιξ*), geht aus dem entlehnten lateinischen Poenus hervor, welches griechisch *Φοῖνος* wäre.« — Keller Epileg. Hor. c. 2, 13, 15, p. 156. — Vanič. Fremdw. 60. —

2) E. Curtius, griech. Gesch. I⁴ 412 ff. —

Digitized by Google

Μαλέας τε κάμψας ἐπιλάθου τῶν οἴκαδε! — [1])

Das war ein alter Schifferspruch, in welchem sich kundgiebt, wie unheimlich den Hellenen außerhalb ihres Inselmeeres zu Mute war. Aber der Trieb, auch die entlegeneren Küsten mit ihren unbekannten Völkern in den Kreis ihres Verkehrs hereinzuziehen, ließ sich selbst durch widrige Strömungen, trüben Himmel und unbekannte Winde nicht abschrecken. Freilich ist der erste Verkehr mit dem westlichen Kontinente von den Inseln ausgegangen, welche vor dem äußeren Golf von Korinth liegen: also von den Echinaden, sodann von den größeren und ferneren Meerinseln, wie Zakynthos, Same, Ithake und Leukas, ganz besonders aber von der nördlicher gelegenen Küsteninsel Kerkyra oder Korkyra, welche mit Euboia in unverkennbarer Verbindung stand und so auf die noch älteren Beziehungen zum ionischen Kleinasien hinweist. „Kerkyra war die Schwelle von Italien. Denn nördlich von der Insel ist es nur ein Sund, welcher die Kontinente trennt, schmaler als die Wasserbreite zwischen Kythera und Kreta; vom epirotischen Ufer sind die Apenninen sichtbar. Hier hat ein Völkerverkehr stattgefunden, welcher der Zeit chalkidischer Kolonisation lange vorausgegangen ist.“ —

Es ist für unsere Betrachtungen unwesentlich, ob in Messapia, dem Lande der Japyger, die Brudervölker der Gräker und Italiker, welche sich vor Zeiten im illyrischen Bergland getrennt hatten, also im süditalischen Halbinsellande auf dem Seeweg zuerst wieder mit einander in Berührung gekommen,[2]) oder ob die Beziehungen anderer Art gewesen sind[3]), gleichviel, für Italien ist es von den wichtigsten Folgen gewesen, daß die

1) Strabo 378.
2) Curt. gr. Gesch. I 415.
3) Momms. r. Gesch. I 11 Anm.

von Osten kommenden Elemente der Civilisation nicht zunächst auf seine östlichen Landschaften einwirkten, sondern erst aus den westlichen in diese gelangten.

Auf den westgriechischen Inseln wohnten die lelegischen Völker der Kephallenen, Taphier und Teleboer; der Taphierkönig Mentes trieb zuerst den überseeischen Handel, indem er aus Temesa das Kupfer holen ließ und dafür Eisen- und Stahlwaren austauschte. Mit diesem Handel floß gleichzeitig von dem griechischen Sagenschatz nach der Westküste Italiens; wenn später griechische Bildwerke mit ihren durchaus auf dem poetischen Schatz der Nation ruhenden Darstellungen bereitwillige Aufnahme fanden, wenn die Namen von Bellerophontes, Laomedon, Ganymedes, Neilos und Semele in Altlatium barbarisiert wiedererklangen als Melerpanta, Alumentus, Catamitus, Melus und Stimula[1]), so lassen

1) Cocles aus *Κύκλωψ* mit Mommsen (r. G. I. 226) entstanden zu denken verbietet uns die offenbare Verwandtschaft des Wortes mit cae-cu-s von der Wurzel ska, also aus *sco-cūlu-s, dunkel machend, vgl. Vanič. Wb. 1056. Prosepna dagegen aus *Περσεφόνη* abzuleiten verhindert uns einerseits weder die heftige Polemik Corssens (ital. Sprachk. 233 f.), noch vermögen uns andererseits die von zahlreichen Gelehrten angeführten Gründe von der Entlehnung zu überzeugen; man vergl. CIL. I 57. p. 554 n. 25. — Bücheler-Windek. lat. Dekl. 64. — Neues Formenl. I. 4. 14. — Corss. Beitr. 395; Nachtr. 304; Vok. I 243. 677. 683. II. 548. 722. — Mommsen r. G. I 179. — Vanič. Wb. 585 f. — Graßmann, Kuhns Ztschr. XVI 106; Zeyss, ibid. XVII 436. — Jordan krit. Beitr. z. Gesch. d. lat. Spr. 68—72, aber auch 357, und dazu Osthoff, Zarnckes litt. Centralbl. 1879, N. 34, p. 1095. — Bücheler Rhein. Mus. XXIII 284. — Jahresber. d. philol. Vereins in d. Ztschr. f. d. Gymnasialw. XXXI. Jahrg. Dezbr. 1877, p. 374. — O. Keller, Jahrb. 1875, 77. — Id. rhein. Mus. XXX 1875, 128 f. — E. Huschke, d. neue osk. Bleitafel und d. peligu. Inschr. aus Corfinium, p. 89. Sophus Bugge, altital. Studien, p. 74 und Verf., Zarnckes Centralbl. 1878, N. 40, p. 1325. — Deecke in Bezzenbergers Stud. 2, 164. — Nicht unerwähnt dürfen wir lassen, daß Jordan in seinen kritischen Beiträgen zur Geschichte der latein. Sprache u. a. auch gerade den Wörtern Melerpanta, Alumento, Catamitus, Melo seine besondere, leider etwas allzukühnen Anlauf nehmende Aufmerksam-

diese Umstände einigermaßen erkennen, in wie ferner Zeit schon solche Erzählungen von Latinern vernommen und wiederholt worden sind. Für die schon sehr frühzeitige Ausdehnung der hellenischen Fahrten auch nördlich vom Vesuv dient als bester Beweis die Lokalisierung der Odysseussage an den Küsten des Tyrrhenischen Meeres; mit der ersten aufdämmernden Kunde von Italien beginnt auch Diomedes im Adriatischen, Odysseus im Tyrrhenischen Meer zu irren.[1]) Die Chalkidier lösten die Taphier im Erzhandel ab; als die beste Gegend zur Niederlassung erkannten sie die campanische Küste, wo die üppigste Produktionskraft des Bodens mit der glücklichsten Uferbildung zusammentraf. Und während am südlichen Zugang des Golfs Teleboer schon die Insel Capri besetzt hatten, gründeten die euböischen Seefahrer auf den westlich gegenüberliegenden Inseln, den metallreichen Pithekusen, eine Stadt, welche sie nach dem ältesten Hauptort ihrer Heimatinsel Kyme nannten. Zur selben Zeit wurde von Lokrern vom Berge Phrikios in Aiolis, in Kleinasien, am Elaïtischen Busen eine Stadt gleichen Namens mit dem Beinamen *Φρικωνίς* gegründet[2]), die Vaterstadt Hesiods und Ephoros'. So ist denn das italische Kyme, bald von den Italikern in Cumae[3]) verwandelt, auf steiler Anhöhe des Gaurus, etwas nördlich vom Vorgebirge Misenum, gegründet wohl um 1050, als

---

keit zugewandt hat; er setzt eine »vielleicht kolodorische Form« *Μελλεροφάντης*, ebenso ein **Γα-ϑ-ο-μήδης* und *Μῆλος* voraus, während er für Alumento Alumeto lesen will. —

1) Curtius gr. G. I 654, 194: »Die in dem jüngern *νόστος* der Odyssee aufgenommenen italischen Lokalsagen fallen durchaus in den Bereich der chalkidischen Kolonieen; Müllenhoff deutsche Altertumsk. 1,57.«

2) Herod. 8, 130.

3) Ambrosch, Studien u. Andeutungen etc. I 209, 60. vgl. auch Dionys. 6, 21. 7, 2. —

die älteste und zunächst blühendste, reichste und angesehenste der griechischen Kolonieen in Italien anzusehen.

„Jahrhunderte lang hat Kyme einsam auf seinem Strandfelsen gelegen, ein Vorposten hellenischer Bildung im fernsten Westen. Hier hat griechisches Wesen auf italischem Boden zuerst tiefere Wurzel geschlagen. Von hier sind die umliegenden Gestade mit griechischen Gottesdiensten und Heroensagen erfüllt, von hier wird auch die Erz- und Eiseninsel Aithalia (Elba) ihren Namen und ihre geschichtliche Bedeutung erlangt haben. Aus der Zeit der frühesten Ausbreitung hellenischer Seestämme hat Kyme sich in tapferem Widerstande gegen die umwohnenden Barbaren gehalten, bis nach Beruhigung der Meere neuer Zuzug aus Euboia, Samos und anderen Gegenden zuströmte und den Doppelgolf von Neapel zu einem blühenden Griechenland machte.“ [1]) —

Wenn die Fahrt der hellenischen Schiffer durch den engen Sund zwischen Italien und Sicilien zur neuen Pflanzstätte ging, sahen sie zur Linken dieselben vulkanischen Rauchsäulen gen Himmel steigen, welche, wie sie wohl erfahren hatten, an der üppigen Fruchtbarkeit der Phlegräischen Felder mit ihren geheimnisvollen Kräften einen Hauptanteil besaßen. Es lockte sie, wie am Fuße des Vesuv, so auch in der Nähe des Ätna sich anzusiedeln; dann befestigten sie mit Hilfe von Messeniern aus der Peloponnes, welche der erste messenische Krieg zu Flüchtlingen gemacht hatte, unter Anführung des Antimnestos den Riß, welcher Insel und Halbinsel

1) Nach Holm, Gesch. Siciliens, freilich erst um 900 gegründet; vgl. Strabo 243. 254. 264. Vell. Paterc. I 4. Euseb. — Der Dialekt der Ansiedlung war der ionische. — Momms. r. G. I 31. 128. 130. 200. 444. — Niebuhr will freilich nicht glauben, daß es die älteste griechische Kolonie sein sollte, vgl. r. G. I 173 f., ferner III 204 f. —

zerrissen zu haben schien[1]), und nannten ihn *Ῥήγιον*. Jene sicilische Kolonie aber, welche die Söhne des Mutterlandes Euboia mit der Tochterstadt Kyme zusammen gründeten, war die alte Stadt der Sikuler Zankle (sik. *ζάγχλον*, die Sichel), deren Name vorläufig beibehalten wurde.

Hier war freilich kein Punkt zum Stehenbleiben. Fast gleichzeitig schritt die griechische Kolonisation nach Norden wie nach Süden mit festem Schritte weiter vor.

Es würde jedoch zu weit führen, auch außerhalb des Rahmens unserer Betrachtung liegen, wollten wir mit gleicher Ausführlichkeit die Entwicklung des Fortschrittes sämtlicher griechischer Kolonieen auf italischem und sicilischem Boden verfolgen; jene ersten Auswanderungen blieben nicht vereinzelt; Ionier von Naxos und von Chalkis auf Euboia, Achäer, Lokrer, Rhodier, Korinthier, Megarer und Spartaner folgten nach. So ist denn das griechische Sicilien und Großgriechenland aus den verschiedenartigsten hellenischen Stammschaften oft ununterscheidbar zusammengeschmolzen. Jedoch können wir mit Mommsen[2]) im ganzen drei Hauptgruppen unterscheiden: die ursprünglich ionische, die achäische und die dorische. Von den wenigen mehr vereinzelt stehenden Ansiedlungen wird später noch die Rede sein.

Zunächst also die unter dem Namen der chalkidischen Städte zusammengefaßte, ursprünglich ionische Gruppe. Zu dieser gehört in Italien das viel erwähnte Kyme mit den übrigen griechischen Niederlassungen am Vesuv und Rhegion[3]); auf Sicilien, wie

1) Aesch. ap. Strab. 6, 258. Exc. Strab. 6,11. D. Sic. 4,85. Phil. incorr. mund. 26. Eust. zu D. Per. 340. Schol. D. Per. 80. Plin. 3, 8 (14). Solin. 5, 5. Paus. 4, 23, 6. Herael. Pont. c. 25.

2) R. G. I 129.

3) Auch Pyxus (Buxentum, jetzt Policastro [*παλαιόκαστρον*]

wir sahen, Zankle (das spätere Messana): außerdem aber Naxos, Katane, Leontinoi und Himera. Wie nämlich Zankle durch seine Lage an der so wichtigen Seestraße ein für den Handelsverkehr unentbehrlicher Punkt war, so vereinigten die anderen Plätze Siciliens die günstigsten Eigenschaften für das Gedeihen eines griechischen Gemeinwesens: „eine Reihe von Uferebenen, welche sich mit wohlbewässerter Niederung in das Land hineinzogen, im Rücken von schützenden Bergen umgeben, am Strande offen und mit günstigen Ankerplätzen ausgestattet". — Die Daten der einzelnen Gründungen setzen wir, dem jetzigen Standpunkt der Untersuchungen entsprechend, bei Naxos auf 735, Katane und Leontinoi um 729, Himera um 650 v. Chr.

Auf der Küstenstrecke um den Vesuv herum entstanden aber durch Zuzug neuer Kolonisten aus Griechenland her folgende neue Städte: durch ionische Samier 520 Dikaearchia, von den Italikern später Puteoli = die Brünnlein (das heutige Pozzuoli) genannt, dann aber unter Mitwirkung athenischer Auswanderer Neapolis, deren früherer Name, besonders nach dichterischer Überlieferung, Parthenope gelautet haben soll. Das ältere Palaeapolis ist wohl in der „Neustadt" aufgegangen; jedenfalls findet es 326 v. Chr. keine Erwähnung mehr. Griechisches Wesen aber und griechische Sprache erhielt sich in Kyme bis zu den Gotenkriegen, in Neapolis bis ins 7. Jahrhundert nach Chr., wie uns sogar Inschriften beweisen.

Die zweite Gruppe ist die achäische; sie umfaßt Sybaris und die Mehrzahl der großgriechischen Städte, welche später den mächtigen achäischen Städtebund

di Busento) gehört hierher; es ist 467 von Ioniern aus Rhegion erbaut worden, vgl. das instruktive Lehrbuch der alten Geographie von Heinrich Kiepert p. 442 ff. —

bildeten. Seit dem 8. Jahrhundert v. Chr. wurde von diesen vorzüglich achäisch-äolischen, in großer Menge eingewanderten Ackerbaukolonisten die schwächeren Völker der Chaoner, der Önotrer, ein Teil der Sikeler und die eigentlichen Italer oder Italioten unterworfen und nach und nach so völlig assimiliert, daß das ganze Land in der Blütezeit des 6. und 5. Jahrhunderts als ein nach Sprache und Sitte griechisches galt und den Beinamen ἡ μεγάλη Ἑλλάς[1]), magna Graecia[2]) (auch maior[3]) erhielt.

Sybaris, um 720 v. Chr. von Achäern und Trözeniern in der überaus fruchtbaren unteren Thalebene des Krathis gegründet, beherrschte in seiner Blütezeit, wo es als reichste Stadt des ganzen griechischen Westens galt, auch die Westküste des späteren Lucaniens, im ganzen 4 Volksstämme und 25 Städte, bis es 510 v. Chr. von den Krotoniaten besiegt und völlig zerstört wurde. An seiner Stelle wurde 443 unter athenischer Führung die neue gesamthellenische Kolonie Thurii (Θούριοι, auch Θούρια) angelegt. Kroton (jetzt Cotrone), 710 von Achäern erbaut, hatte bis zur lucanischen Eroberung großen Landbesitz, zu welchem die alten önotrischen Landstädte Petelia, Skylakion (Squillace) und das durch Kupfergruben bekannte Temesa oder Tempsa gehörten, während die gleichfalls von Kroton ausgegangenen Städte Kaulonia und Terina sich zu selbständigen achäischen Gemeinden erhoben.

Die Küstenstädte des späteren Lucaniens sind ebenfalls von durchaus griechischer Gründung: im Tyrrhenischen Meere Poseidonia, einst die entfernteste Stadt des Gebietes von Sybaris, nach dessen Fall selbständig, nach der lucanischen Eroberung um 400 nur unter ihrem

1) Zuerst bei Polyb. — 2) Cic. — 3) Liv. u. a.

italischen Namen Paestum bekannt, deren berühmte Tempelruinen noch heute einen Abglanz der einstigen Herrlichkeit wiederspiegeln. Sodann Laos am gleichnamigen Fluß (jetzt Laïno), ebenfalls eine achäische Ansiedlung von Sybaris. Am Tarantinischen Golfe Metabus oder Metapontion (lat. Metapontum), die nördlichste, um 700 entstandene achäische Ansiedlung.

Der dritten, dorischen Gruppe gehören, wie Syrakus, Gela, Akragas, so überhaupt die Mehrzahl der sicilischen Kolonieen[1]) an, in Italien aber nur Taras und dessen Pflanzstadt Herakleia.

Betrachten wir zuerst die dorischen Kolonieen der Ostküste und des inneren Siciliens. Die Altstadt von *Συρακόσαι* wurde auf der Insel Ortygia, auch bloß *νᾶσος* genannt, nur ein Jahr nach der Gründung von Naxos 734 v. Chr. durch korinthische Auswanderer, welche die früheren phönikischen Ansiedler verdrängten, gegründet. Syrakus ist später mit seinen andern Stadtteilen Tycha, Temenites oder Neapolis und Epipolae vor der Erbauung der großen hellenischen Hauptstädte des Orients, wie Alexandreia, Antiocheia und Seleukeia, die größte, volk-

1) Auch die *Αἰόλου νῆσοι* oder *Αἰολίδες* (Aeoliae), vulkanisch besonders *Ἱερὰ Ἡφαίστου* (jetzt noch Vulcano genannt, aber erloschen) und *Στρογγύλη* (jetzt Stromboli), bildeten sämtlich den Besitz eines kleinen dorischen Staates, einer 580 angelegten Kolonie von Rhodiern und Knidiern, welche aus Lilybaeon vertrieben waren, deren Stadt auf der gleichnamigen Halbinsel Lipara lag (*Λιπαρά* »die fette«, jetzt Lipari, die ganze Gruppe auch *αἱ τῶν Λιπαραίων νῆσοι*). Diese Griechen bildeten eine Art Vorhut Siciliens gegen die oben erwähnten etruskischen Piraten, deren Flotten sie wiederholt geschlagen haben, und zogen einen reichen Gewinn aus dem Verkauf des auf der Inselgruppe in Menge vorhandenen Schwefels und Alauns. Die weniger angebauten kleineren Inseln sind die aus zwei durch einen Sattel verbundenen Vulkankegeln bestehende, davon benannte Didyme Salina, Phoenikussa »die dattelreiche«, Filicudi, Erikussa »die mit Heidekraut bewachsene«, Alicudi, Euonymos »die linke«, Panaria.

reichste und glänzendste aller von Hellenen bewohnten Städte geworden; zu seinem Gebiet gehörten die kleineren am Südrande der Insel von Doriern bewohnten Städte Akrae seit 664, Kasmenae 644 u. Kamarina 599, letzteres seit 485 von Gela aus mit neuen Kolonisten verstärkt und selbständig, aber unbedeutend. Megara, zubenannt Hyblaea oder Geleatis, seit 476 das oben erwähnte, ursprünglich ionische, dann aber dorificierte Leontinoi; im Binnenlande eine große Zahl hellenisierter Orte der Sikeler, besonders Neeton (jetzt Noto), Enna oder Henna (jetzt Castrojanni), Assoros (jetzt Asaro), Inessa oder Aetna.

Ferner die dorischen Städte der Südwestküste Gela, Akragas und Selinus.

Gela wurde 689 von Kretern und Rhodiern in fruchtbarer Küstenebene (*Γελῷον πεδίον*) erbaut und bald sehr mächtig, 405 aber von den Karthagern und 208 von den Akragantinern zerstört. Seine Kolonie Akragas (jetzt Girgenti), 581, herrschte im 5. Jahrhundert als bedeutendste Handelsstadt der ganzen Südküste bis zur Nordküste bei Himera, 401 von den Karthagern zerstört, 340 durch neue Kolonisten völlig hergestellt, während die kleine lakedämonische Niederlassung Herakleia Minoa schon 403, kaum gegründet, durch die Karthager zerstört völlig verschwand.

Endlich hat Selinus, um 628 von Megarensern aus Hybla bei Syrakus gegründet und Jahrhunderte lang mächtig und volkreich, ebenfalls von karthagischer Seite 409 Eroberung und 250 völlige Zerstörung erfahren; die zum Teil unvollendeten Tempelbauten von Selinus und Akragas gehören jetzt zu den kolossalsten und ältesten erhaltenen Werken griechischer Architektur.

Auf dem Festlande besaß die Südküste der Halbinsel an dem danach benannten Tarantinischen Meer-

busen durch die Lage des 708 von lakonischen Doriern besetzten *Τάρας* einen sicheren Port auf einer flachen, aber felsigen, ein seeähnliches Becken fast völlig einschließenden Landzunge. Von dieser Stadt wird später bei Gelegenheit der Schilderung des Handels ausführlicher die Rede sein; gar bald erwuchs sie nämlich zur blühendsten Handels- und Fabrikstadt Unteritaliens. Als von den Tarantinern gegründet und wohl auch in Abhängigkeit erhalten sind die beiden kleineren griechischen Küstenplätze der Landzunge anzusehen: im Golfe auf einer vorspringenden kleinen Felshalbinsel Kallipolis (einheimisch Anxa, jetzt Gallipoli genannt) und an der Ostküste Hydruntum (*Ὑδροῦς*, in lateinischen Inschriften auch Hutrentum, jetzt Otranto), mit kleinem Hafen, der aber als Überfahrtspunkt über die schmalste Stelle der Meerenge viel benutzt wurde.

Das gemeinsam von Tarantinern und Thuriern 432 angelegte Herakleia wurde als neue Bundeshauptstadt der gesamten Italioten die Nachfolgerin des von Joniern aus Kolophon gegründeten Siris, welches Achäer vor 500 zerstört hatten.

Vereinzelt steht eine Gründung äolischen Stammes da, nämlich Lokroi, zum Unterschiede beigenannt *Ζεφύριοι* oder *Ἐπιζεφύριοι* nach dem benachbarten Zephyrischen Vorgebirge, eine vor 675 entstandene Gesammtansiedlung der westlichen Lokrer; ihr Gebiet reichte über das Waldgebirge Sila bis an die Westküste, wo die Städte Medama (Medma oder Mesma, der Fluß heißt noch jetzt Mesima) und Hipponion lagen. Schließlich noch das von flüchtigen phokäischen Joniern um 540 erbaute Velia, griechisch genauer umschrieben *Ὑέλη* (Münzen *Ὑελητων*), attisiert in *Ἐλέα*, in der Mündung eines engen, wenig Ackerboden gewährenden Thales aber mit gutem Ankerplatz und durch Fischfang und

Seehandel zu mäßiger Wohlhabenheit emporgeblüht: bekannt als Sitz der nach ihr benannten Philosophenschule.

Blicken wir zurück auf die griechische Einwanderung, so überwiegt in derselben die ältere hellenische Schicht der Ionier und der vor der dorischen Einwanderung in der Peloponnes ansässigen Stämme; die Ionier waren eben ein altes Handels- und Schiffervolk, während die rein dorischen Stämme zu allen Zeiten dem Seeverkehr ferner geblieben sind. Belehrend ist Mommsens Bemerkung[1]) über den Münzfuß, in welchem die verschiedenen Einwanderergruppen sehr bestimmt auseinandertreten. „Die phokäischen Ansiedler prägen nach dem in Asien herrschenden babylonischen Fuß. Die chalkidischen Städte folgen in ältester Zeit dem äginäischen, das heißt dem ursprünglich im ganzen europäischen Griechenland vorherrschenden und zwar zunächst derjenigen Modifikation desselben, die wir dort auf Euboia wiederfinden. Die achäischen Gemeinden münzen auf korinthische, die dorischen endlich auf diejenige Währung, die Solon im Jahre 160 Roms in Attika eingeführt hatte, nur daß Taras und Herakleia sich in wesentlichen Stücken vielmehr nach der Währung ihrer achäischen Nachbarn richten als nach der der sicilischen Dorer."

Es bedurfte, wie der Einsichtige nicht bestreiten wird, dieser knappen Darstellung der geographischen Grundlage, auf welcher sich nunmehr die Schilderung der ältesten Beziehungen zwischen den ausgewanderten Hellenen und den Latinern aufbauen soll. Es ist keine müßige Frage, was aus Latium und den Römern wohl

1) R. G. I 129; vgl. ibid. 130 f. über die Zeit der griechischen Einwanderung.

geworden wäre, wenn jene Kolonisation nicht so durchdringend gewirkt und die Berührungen zwischen beiden nicht so innige gewesen wären. Dieser einleitenden Untersuchung über die ältesten Verkehrsverhältnisse entspräche es nicht, wollten wir die Verehrung griechischer Gottheiten und Helden, die griechischen Benennungen von Münzen, Maßen, Gewichten, Handelsartikeln, Gegenständen der Industrie und Kunstarbeit sowie des Seewesens hier schon in aller Ausführlichkeit besprechen: wird von ihnen in Kürze die Rede sein, so sind aber vor allen Dingen aus dem Zeitalter der Tarquinier die Namen von Völkern, Ländern u. Städten zu nennen, aus denen wir ersehen, daß die alte volkstümliche Sprache dieser Epoche sich Fremdwörter vollkommen mundgerecht gestaltet nach einheimischen Lautgewohnheiten und Eigentümlichkeiten der Wortbildung und Wortbiegung.

So Cumae aus *Κύμη*, Tarentum aus *Τάραντα* (Acc. von *Τάρας, Τάραντος*), Hydruntum aus *Ὑδροῦντα* (Acc. von *Ὑδροῦς, Ὑδροῦντος*), Velia aus *Ὑέλη* oder *Ἐλέα*, Buxentum aus *Πυξοῦντα* (Acc. von *Πυξοῦς, Πυξοῦντος*), Catina aus *Κατάνη*,[1]) Hinna aus *Ἕννα*,[2]) Agrigentum aus *Ἀκράγαντα* (Acc. von *Ἀκράγας, Ἀκράγαντος*),[3]) Sipontum aus *Σιποῦντα* (*Σιποῦς, οῦντος*), Soluntum aus *Σολοῦντα*[4]) (*Σολόεις* [*Σολοῦς*], *Σολόεντος* [*-οῦντος*]).

1) Corss. Vok. II. 256. Cati-na Or. 3708. Cati-n-ensi-um Or. H. 6512.

2) CIL. I 530 HINNAD ca. 211 v. Chr.; Corss. II 270.

3) Corss. II 213.

4) Beachtenswert ist in allen diesen Fällen die Ableitung aus dem jedenfalls hier lokal gebrauchten Accusativ; hinsichtlich der Appellativa hat neuerdings M. Ruge einiges [Bemerkungen zu den griechischen Lehnwörtern im Lateinischen vgl. S. 16!"] festgestellt. vgl. aber die Recension von O(skar) W(eise) in Zarnckes litt. Centralbl. 1881 N. 20. p. 703 f., des Verf.s Kritik in der phil. Rundsch. 1881. N. 22. p. 712—715. sowie H. Jordans aburteilende Bespr. in d. Dtsch. Litt.ztg. 1881, N. 14, p. 516 f. — Eine umfassen-

Aber auch Siculi (Corss. II 142) und Sicilia[1]) (II 355) selbst aus *Σικελοί* und *Σικελία*, Aceruntia und Aceruntini[2]) von *Ἀχερόντιος* u. a. m., ferner die Wörter Achivi, Argivi aus *Ἀχαιοί* und *Ἀργεῖοι* sowie Graeci aus *Γραικοί* sind Zeichen des frühsten Verkehrs der Italiker mit den Griechen; besonders der Umstand, daß den ersteren das Griechenvolk bekannt ward, ehe der neuere hellenische Stammname den älteren der Gräker verdrängte. Endlich die Städtenamen von Athenae, Sparta, Corinthus, Syracusae u. a., ebenso Poenus, Poenicus, Poenicius.[3]) Mit Unrecht aber stellt Corssen (II 813 f.) auch Karthago hierher; dasselbe ist vielmehr aus dem phönikischen Karthada (-Neustadt) entlehnt, woraus die Griechen ihrerseits *Καρχηδών* bildeten.

Von Appellativis gehören hierher:[4]) drachuma (Corss. II 131), obulus, triobulus (II 142), mina (II 263), talentum (II 213), statera, trutina (II 256), calx und purpura mit purpureus (II 82. 164); caduceus und machina (II 256), placenta, patina (II 256); aplustre (II 190), nausea, antenna[5]) und

---

dere, methodisch geordnete Bearbeitung dieses sowie des ganzen einschlägigen Gebietes dürfen wir demnächst in der Preisschrift von Oskar Weise erwarten: Die griechischen Wörter in der lateinischen Sprache, gekrönt von der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig (1881). —

1) CIL. I 551 (132 v. Chr.); 475 (54 v. Chr.). Hier ist vorhergehendes **e** durch **i** der folgenden Silbe zu **i** assimiliert, da in Siculus das **e** des griechischen *Σικελός* erst durch das folgende **l** zu **u** verdunkelt ist.

2) J. N. 430. Corss. II 178; kr. Btr. 469. 476 f., woselbst aber zum Teil später berichtigte Anschauungen vertreten sind.

3) Corss. I 703. Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere 529; vgl. auch oben.

4) Hier aus sprachlichen Gründen, weiter unten in sachlicher Zusammenstellung genannt.

5) Curt. Hamb. Philol.-Vers. 1855, Andeut. p. 4. — Momms. R. G. I 197 Anm. — Kühner lat. Gr. I 121. 324. — Beermann,

auch wohl ancora (II 74. 81). Von den uralten Lehnwörtern tensaurus (I 255) und triumphus (II 168 f.) wird ebensowie von Hercoles, Polluces, Castor, Apollo, Oinomavos u. dgl. die Schilderung der Verehrung griechischer Gottheiten und Helden in einem späteren Hefte zu reden haben. Erwähnung finden müssen aber hier noch drei sehr wichtige Wörter dieser ersten und ältesten Kulturperiode:

1. poena[1]), die Sühne und Buße; in der neusten Auflage seiner Grundzüge äußert sich G. Curtius (p. 472), wie folgt:

Da anlautendes p im Lateinischen schwerlich je aus k entstanden ist, nötigt uns die Identificierung von

---

Curt. Jub. 1874, p. 104. — Ribb. prol. Verg. 388. — Ritschl. prol. Plaut. Trin.[1] p. 93. Id. Opusc. II 522. 773. — Döderlein Wtb. 40. 152. — Id. Syn. V 94 VI 21. Id. Hdb. 10. — Otto Keller, Jahrb. 1877 (115), p. 125—127. — So richtig nun Keller über antenna urteilt, so wenig billigen wir seine Behauptungen: rēmus sei aus *ἐρετμός*, navis vielleicht aus *ναῦς*, supparum aus *σίπ αρος*, malus (Mastbaum) aus *μαλέα* (dor.) entlehnt; aus einem krummen Apfelbaum wird auch im Altertum niemand einen Mastbaum gemacht haben, supparum ist sicher oskisch, navis vom gräkoital. Stamme nâ-vi-; rēmus hängt mit Wurzel ar zusammen, „vom Pflügen des Meeres"; remulcum endlich gehört zu promulcum und sollte doch endlich einmal von *ἐμμονίκειν* getrennt werden! — Vgl. noch Kuhns Zeitschr. 14, 415 und Verf. Griech. Lehnw. im Lat. p. 14 ff. —

1) Leo Meyer, der rastlose Forscher auf ferner Kulturoase, hatte die Freundlichkeit, sich brieflich folgendermaßen zum Verf. zu äußern: „Ich halte Entlehnung des lat. poena aus dem Griechischen für ganz unzweifelhaft; es wird schon sehr früh entlehnt sein, stand z. B. schon auf den XII Tafeln. Das griechische *ποινή* schließt sich nebst *τίειν*, *τίνεσθαι*, *τίνυμαι* an die altindischen ci an: cáj̄atai ‚er rächt, er straft', caitár — ‚Rächer', apa-citi ‚Bestrafung, Vergeltung', altbaktrisches kaêna f. ‚Strafe'. Ganz ebenso liegt *ποτερος* (altindisch katarás) neben *τίς* (altindisch kim ‚was'). Die verschiedene Entwicklung des *π* und *τ* aus derselben Grundlage (kv) beruht auf der Verschiedenheit der je folgenden Vokale (*π* vor *o*, *τ* vor *ι*), im Lateinischen kann kein p gegenüberstehen." —

ποινή mit kaêna, lat. poena für ein Lehnwort aus dem Griechischen zu nehmen. Die alte Herleitung beider aus W. pu verteidigt Corssen ital. Sprachk. 140, wobei jedoch die wichtige kyprische Form — πείσει „er wird bezahlen" (Tafel von Idalion Z. 12 und 25) — gar nicht erwähnt wird." —

Sonst s. Corss. I 274. 327. 359 Anm. 370. 703. 810. Id. it. Sprachk. 139. 140. 141 (interessant ist es, zu hören, daß Benfey Corssens Richtung eine ‚isolierende' genannt hat.) — Van. Wb. 155. — Bugge Kuhns Z. 19, 406 f. (vgl. ibid. 7, 165). — Förstemann ibid. 17, 369. — Fick Spracheinh. 81. Id. Wb. 126. Id. vgl. Wb. I 147. III 533. IV 140. — Död. Syn. VI 274. — Geiger Urspr. d. Spr. p. 184, 47. p. 435. — H. Colitz d. Entst. d. indog. Palatalreihe, Bezzenb. 3, 198, 1. — J. Schmidt Verwandtsch. d. indog. Spr. 57. — Pictet orig. ind. II 560. — Schuch. Vulgärl. I 457. — F. Max Müller üb. d. Result. d. Sprachwissensch. Straßburg 1872, p. 22 f. — Kühner lat. Gramm. II 355. — Verf. gr. Lehnw. 28 f.

Freilich sagt Mommsen, r. G. I 25: „Gericht (crimen κρίνειν), Buße (poena, ποίνη [sic!]), Wiedervergeltung (talio, ταλάω, τλῆναι) sind gräkoitalische Begriffe", was sprachlich in Bezug auf poena nunmehr hinfällig wäre. —

2. cādūcĕus, i, m. oder caduceum, i. n, äol. καρύκιον, τό, att. κηρύκειον (κηρύκιον), ion. κηρυκήϊον,

der Heroldstab, ein Olivenstab mit weißer Binde, wofür später das Schlangenpaar (vgl. O. Müllers Arch. § 379, 3) gesetzt wurde, ein Zeichen friedlicher Botschaft, cfr. Varr. ap. Non. p. 528, 18.

G. Curtius, Grdz. p. 438: „Dazu kommt dann noch die Anlehnung an den einheimischen Wörterschatz, für welchen Förstemann (Ztschr. I zu Anfang) den

treffenden Namen Volksetymologie[1]) eingeführt hat. Daß das lateinische caduceus, wie man schon längst annahm (Vossius Etymol. s. v.) in der That nur eine Latinisierung von dor. *καρύκιον* (att. *κηρύκειον*) ist, darf man nicht bezweifeln und wohl trotz der Länge des â Anklang an cadere, caducus darin erkennen. Wollte man aber deshalb den Übergang von r in d überhaupt, das heißt auch in heimischen ererbten Wörtern für zulässig halten, so wäre das sehr falsch."—

Ferner zu vergl. Curt. Hamb. And. p. 3. — Död. Wb. 174. Id. Syn. VI 45. Id. Hdb. 23. — Schweizer-Sidler, Kuhns Ztschr. XII 300. Förstemann ibid. XVII 375, vgl. 430. — Grasberger Erziehung II 309. — Zehetmayr Wb. 57. — Krause, Ursprache, Progr. Gleiwitz 1876, p. 12.

3.[2]) arra oder arrha, ae, f., in der älteren Zeit meist üblich in der Form arrabo oder arrhabo, onis, m., abgekürzte Form rabo, Plaut. Truc. 3, 2, 20 (665) sq., vgl. Gell. 17, 2, 20; bei Cicero kommt das Wort gar nicht vor.

ἀρραβών, ῶνος, ὁ (nach VLL. *ἡ ταῖς ὠναῖς περὶ τῶν ὠνουμένων διδομένη προκαταβολή, ὑπὲρ ἀσφαλείας*),

1) Vergl. damit den Aufsatz desselben trefflichen Gelehrten in derselben Zeitschrift XXIII (Neue Folge III), 1876, 4. Heft p. 376 f., betitelt *περιπλομένων ἐνιαυτῶν*. Die Verbreitung seiner treffenden Bezeichnung beweist das dänische ‚folksetymologiet', das italienische ‚etimologia popolare' etc. — Verf. gr. Lehnw. p. 9, Anm. 26: „Auf unserm Gebiet erinnern wir an adeps *ἄλειφα(ρ)* mit dem Anklang an adipisci; aurichalcum für orichalcum *ὀρείχαλκος* gleichsam von aurum; averta *ἀορτήρ* an a und vertere erinnernd; incitega *ἐγγυθήκη* als ob von in und tegere; liquiritia *γλικυῤῥιζα* (liquere); obsonium *ὀψώνιον* (obsonare); opifera *ὑπέραι* (?) (ops und fero); vielleicht auch noch rumpia *ῥομφαία* (rumpere) u. s. w." — Eine wertvolle Fundgrube bietet das tüchtige Buch v. Andresen, über deutsche Volksetymologie. —

2) Daß das Wort frühzeitig aus dem Griechischen ins Lateinische hinüberwanderte, geht aus der Häufigkeit hervor, in wel-

Digitized by Google

das, was bei Abschließung eines Kaufes als erste Anzahlung darauf gegeben wird und den Kauf verbürgt, meist in Geld bestehend, Aufgeld, Angeld, Daraufgabe, Kaufschilling, Anzahlung, vgl. Isid. or. 5, 25. Freilich ist das griechische Wort wiederum ein semitisches Lehnwort; Aug. Müller, semit Lehnw. im ält. Griech., Bezzenb. I 273:

„ἀρραβών Handgeld Isaeus = hebr. עֵרָבוֹן Unterpfand G 66 B I 101.“ cfr. Id. ib. 299.

Sonst: Neues Formenl. I 156. 653. — Död. Syn. VI 27. — Rönsch It. u. Vulg. 239 (Corinth. II 5, 5). — Momms. r. G. I 197. 201 Anm. — Ramshorn Syn. I 153. — II 614. Jordan, krit. Beitr. z. lat. Spr. 12. — Zehetmayr Wb. 36. — Ritschl Opusc. II 499. — Verf. gr. Lehnw. 17 f. — Beermann Curt. Jub. 1874, p. 107. — Marqu. Privatalt. I 39. Id. Privatl. (1879) I 40. — Becker-Rein, Gallus[2] 2, 34. —

Von diesen drei wichtigen Wörtern: poena, caduceus und arrabo (arra und rabo) werden wir den beiden ersteren bei der Betrachtung des religiösen Lebens, dem letzten aber bei der Schilderung der Entwicklung des Handels noch begegnen.

Auch der Begriff barbarus ‚mit fremder unverständlicher Zunge redend‘, sowie das Adj. barbaricus, ersteres schon bei Naev., Plaut.,[1]) Caec., Cato und Acc.. letzteres bei Plaut., Enn. u. Pac. gebräuchlich, muß in

---

cher es die altlateinische Komödie dem römischen Publikum bieten durfte, so bei Plaut. Mil. 957. Most 648. 918. 1013. Poen. 1343. Truc. 3, 2, 22. Rud. 46. 555. 861. — Ter. Heaut. Tim. 603. —

2) Während das Adv. barbare ‚nach Barbarenart‘, und das Subst. barbaria ‚Ausländerei‘ wohl erst von Plautus selbst gebildet worden sind. Nach dem alten Satze: ‚Ehre, dem Ehre gebühret!‘ sei auch hier auf die leider fast vergessene Dissertation hingewiesen, welche sich mit den Entlehnungen des Plautus genauer beschäftigt: Symbola ad vocabula Graeca in linguam Latinam recepta. Dissertatio inauguralis philologica . . . . quam defendet auctor Albertus Goerke Steinwaldensis. Regimonti Pr.

Daß der älteste latinische Verkehr nach Gründung Kymes und später der sicilischen Kolonieen ausschließlich mit den Kymäern und den Sikelioten stattfand, deuten uns Sprache und Schrift Latiums genügend an, die Beziehungen der Latiner zu den Griechen waren völlig andere als die der Etrusker zu den Hellenen: diese haben jedenfalls, wie dies Thongefäße, Silberstücke und Bronzegerätschaften beweisen, auch mit dem eigentlichen Griechenland und zwar mit Attika verkehrt, während die Latiner Kunst und Anregung nur durch die chalkidisch-dorischen Kolonieen in Sicilien und Campanien empfingen. So gehen die römischen Namen Pollux[1]), Ulixes (aus *Οὐλίξης*), Aiax, Aperta oder Apellon (auch sammitisch Appellun aus dor. *Ἀπέλλων*) auf die in Sicilien üblichen Formen zurück, während Pultuke, Ut(h)uze, Aivas, Apulu bei den Etruskern aus den altgriechischen Formen entstanden sind. Ferner führt jede andere,

Caput III. p. 26—27: voces et formulae Graecae sine ulla mutatione Latine loquentium sermoni intermixtae.
Caput IV. p. 27—28: vocabula Latina more Graeco mutata.
Caput V. p. 28—32: de vocabulorum Graecorum apud Plautum significatione.
Caput VI. p. 32—33: de titulis comoediarum Graecis.

Da er aber auch der erste war, welcher kulturgeschichtliche Gruppierungen auf diesem Gebiete unternommen hat, so mögen die betreffenden Überschriften hier kurz erwähnt werden; die etwas bunte Anordnung mag man dem ersten derartigen Versuche zu gute halten. Also: Res sacra, res publica, res iudiciaria, res militaris, res nummaria, navigatio, commercium, servorum condicio, ars gymnastica, ludi, balneæ, vocabula cibaria, voces convivales, supellex, vestitus, luxus et ornatus, architectura, historia naturalis, medicina, philosophia, poetica, vocabula scaenica, musica, pictura, voces quæ ab aliis locis alienæ ad usum hominum doctorum accedunt, vocabula ex usu hominum plebeiorum, interiectiones, varia. — Verf. hat es für seine Pflicht gehalten, die Rechte eines Verstorbenen zu wahren; der Raum und die Lust fehlen ihm aber, hier noch des weiteren ein Bild litterarischer Unselbständigkeit zu entrollen: habeat sibi! —

1) Vgl. Momms. r. G. I 198 ff. u. Jordans Hypothesen in seinen krit. Beitr. z. Gesch. d. lat. Spr. p. 44.

uns aus so ferner Zeit gebliebene Spur auf denselben Weg; so die in Latium gefundene Münze von Poseidonia, der Getreidekauf bei den Kymäern und Sikelioten neben dem bei Volskern und Etruskern, vor allen Dingen aber das Verhältnis des latinischen Geldwesens zu dem sicilischen. Wie die lokale dorisch-chalkidische Bezeichnung der Silbermünze *νόμος*, das sicilische Maß *ἡμίνα* als nummus und hemina in gleicher Bedeutung nach Latium übergingen, so waren umgekehrt die italischen Gewichtsbezeichnungen libra, triens, quadrans, sextans, uncia in den verderbten und hibriden Formen *λίτρα, τριᾶς, τετρᾶς, ἑξᾶς, οὐγκία* schon im 3. Jahrhundert der Stadt in Sicilien in den gewöhnlichen Sprachgebrauch gedrungen. Lehrreich ist es auch, daß carcer ebenfalls als *κάρκαρον* von den Griechen übertragen wurde, ebenso das Wort für Handelsdarlehn *μοῖτον* aus mutuum[1]); auch ein wichtiges Zeugnis für den häufigen Verkehr der latinischen Schiffer auf der Insel Sicilien, welcher sie veranlaßte, dort Geld zu borgen und der Schuldhaft sich zu unterwerfen. Umgekehrt ward der Name des syrakusanischen Gefängnisses ‚Steinbrüche' *λατομίαι* in alter Zeit auf das erweiterte römische Staatsgefängnis, die latumiae[2]) übertragen.

Damit sind wir aber schon in die Zeit des 2. puni-

1) Mommsen r. G. I 155 f. Id. ib. 200: „Auch von dem alten Verkehr der Latiner mit den chalkidischen Städten in Unteritalien Kyme und Neapolis und mit den Phokäern in Elea und Massalia begegnen einzelne, wenn auch minder bestimmte Spuren. Daß er indes bei weitem weniger intensiv war als der mit den Sikelioten, beweist schon die bekannte Thatsache, daß alle in älterer Zeit nach Latium gelangten griechischen Wörter — es genügt, an Aesculapius, Latona, Aperta, machina zu erinnern — dorische Formen zeigen." — Wir erinnern hier noch an die oben erwähnten Städtenamen Tarentum, Catina, Agrigentum, welchen der dorische Ursprung besonders deutlich noch anhaftet, sowie an caduceus aus *καρυκεῖον*.

2) Niebuhr r. G. III 542, 819. — Becker-Marq. Handb. I 268.

schen Krieges gelangt, nach welchem sich das Wort lautumiae zuerst findet. Denn in der ältesten Zeit müssen wir doch zwei Epochen unterscheiden, von denen die Epoche der Tarquinier die eben geschilderte gewesen ist; die zweite[1]) aber für die Aufnahme griechischer Wörter in die lateinische Sprache beginnt, als durch das Zusammentreffen der Römer mit Tarent und Pyrrhus, dann durch den Kampf mit Karthagern und Sikelioten griechische und römische Sprache wieder in unmittelbaren und lebendigen Verkehr traten, als dann durch Livius, Naevius und Ennius zuerst epische und tragische Dichtungen der Griechen in lateinischer Sprache nachgebildet wurden, uns insbesondere die comoedia palliata eine Menge von griechischen Benennungen für Gegenstände oder Begriffe des reichen, vielgestaltigen und überfeinerten griechischen Lebens, wie es sich in der neueren Komödie darstellte, auf die Bühne brachte und somit von vornherein in die römische Litteratur einführte. Auch in diesem Zeitalter der ebenfalls noch unmittelbaren und naiven Aufnahme griechischer Wörter in die lateinische Sprache und auch noch späterhin wurden dieselben durch mannigfache Umbildungen dem römischen Munde und Sprachbewußtsein angepaßt.[2])

1) Corss. II 814 f.

2) Aus Mommsens Zusammenstellung, r. G. I 196 sind auszumerzen: ‚scipio', das aus *σκίπων*, ‚ebur', das aus *ἐλέφας*, ‚lucuns', das aus *γλιχοῦς*, ‚turunda', das aus *τυροῦς* entlehnt sein soll; auch wohl linum, trotz der Quantitätsverschiedenheit, die selbst Hehns gewandte Feder nur auf dialektischem Wege entfernen kann, ohne daß wir in diesem Falle dem sonst fast ausnahmslos zuverlässigen Führer zu folgen vermöchten (vgl. dessen Kulturpfl. etc. 149. 150. 153. 523). Umgekehrt ist sicherlich nicht ‚patina' aus dem Lateinischen zum griechischen *πατάνη* geworden, sondern dieses Wort liegt dem römischen zu Grunde, vgl. machina aus *μαχανά*, runcina aus *ῥυκάνη*, trutina aus *τρυτάνη* und Catina

Culcidis II 152.
Demipho.
Dionusidorus.
Eurudica.
Hecoba, Hecuba } II 83. 133.
Hiluricus.
Lemniselene II 319.
Menolavi II 76.
Olumpicus.
Patricoles II 77 f.
Pilumina, Procina } II 256 f. 264 f. 270.
Pseudolus, Pseudulus } II 73 f. 143.
Pulixena II 142.
Saguntum.
Seuxis.
Storax II 81. 83.
Surus.
Tecumessa II 131.
Ulixes I 126 f.

Welch eine Fülle von Thatsachen drücken diese Namen aus!

Während die allerälteste Zeit nur Spuren der Verehrung griechischer Gottheiten und Helden, des Hercules, Castor und Pollux und des Apollo, aufzuweisen vermag, die geographische Umschau auch nur eine sehr enge bleibt, besitzt diese zweite Epoche schon einen bedeutend erweiterten Horizont. Aesculapius[1]), der Gott der Heilkunde, tritt auf, um die schreckliche Pest abzuwehren, aber auch die Verehrung des Handelsgottes Mercurius erscheint von Haus aus durch griechische Vorstellungen bedingt und selbst sein Jahresfest darum auf die Iden des Mai gelegt zu sein, weil die hellenischen Dichter ihn feierten als den Sohn der schönen Maia.

Reicher öffnet sich das unerschöpfliche Füllhorn griechischer Sagen und Mythen: vom trojanischen Kriege erzählen Aiax (dessen Gattin Tecumessa das Lagerleben teilt) und Ulixes, der gewaltige Aciles mit seinem Freunde Patricoles und seinem Kampfgenossen und Wagenlenker Autumedo, auf troischer

1) Das Genauere über Aesculapius s. in dem Abschnitt über Götterverehrung in einem späteren Hefte.

Seite die Königin Hecuba (Hecoba) und ihre ebenso unglückliche als schöne Tochter Cassantra (Cassentera), der sich (nachhomerisch) Pulixena anreiht. Der Olumpicus verkündet laut die herrlichen Siege, während Eurudica und noch mehr der Acheruns die finstere Unterwelt dräuend nennen. Vom Ödipus erzählt uns der Held Alcumaeo; Alcumena folgt, die Mutter des großen Heroen, ihrem Sohne nach, wie Pacuvius und Accius schon den Tundareus, den Vater des Castor und Pollux, erwähnen. Von der spröden Ateleta und der jäh verwandelten Procina ergötzt es die staunenden Latiner[1]), ein Märchen zu hören, während Schauder sie vor der arglistigen Clutemestra ergreift; aber auch die wirkliche Kunde von fernen Landen her fesselt ihr Ohr.

Mit den Sagen und Mythen wandern die Namen der griechischen Landschaften ein; in jener Zeit hörten die Römer zuerst von Elis und den Acarnanes, die Dores wurden ihnen bekannt und zugleich ihre Stadt Lacedaemon, deren Heldenweiber, die Lacaenae, so recht nach römischem Sinne waren. Von Delphi war schon früher die Kunde nach Westen gedrungen, denn längst verehrte man ja den Apollo. Ennius spricht von dem bos Cyprius (Paul. Diac. p. 59, 4), sein Heimatland selbst nennt er aber im Sinne der Griechen Hesperia: nach Afrika weist der Carchedonius in den Komödien des P. Syrus, freilich sichtlich mit dem Stempel der griechischen Vermittelung, während Plautus demselben Karthager die Benennung Migdilybs zu teil werden läßt. Mit dem fernwohnenden Surus werden die großen Thaten

1) Wenn überhaupt entlehnt, so muß spätestens um diese Zeit das Wort für das Lachen aus voller Kehle, das laute und ausgelassene Gelächter ‚cachinnus' aus *καγχασμός* verderbt worden sein, obgleich es nicht früher als bei Lucretius nachweisbar erscheint.

des kühnen Makedonierfürsten bald bekannt; der Name Alexanter dringt als Alixenter[1]) bis nach Praeneste.

Schon treten die Bewohner Latiums in nähere Beziehung zum Hilyricus an der Adria sowie zu den Bruges im fernen Asien, und Ennius[2]) erzählt von Ripaeis montibus, wo Skythen hausen, während Burrus, sich selbst ein zweiter Alexander dünkend, zuerst mit seinen Elephanten schreckt und siegt.

Nach Westen hin dringt mit Saguntum die Kunde von dem neuangelegten *Ζάκυνθος*, während der Name des Landes Culcidis die erste Kunde vom Kaukasus mitbringt.

Aber schon schafft sich von Osten her der Maler Seuxis, der zum Weichen und Üppigen hinneigenden ionischen Richtung angehörend, durch seine ideale Helena im Tempel der Hera Lakinia und durch seine keusche Penelope einen bis nach Latium dringenden Ruf. Und schon kommen griechische Kriegsgefangene nach Rom, wie die Namen Calidorus und Storax, die weiblichen Acume und Pilumina beweisen, wenn auch die Sitte, die eigenen Sklaven griechisch zu benennen oder gar sich selbst einen griechischen Beinamen beizulegen, vorläufig noch nicht aufkommt.

Noch zahlreicher sind die Appellativa, welche in dieser Epoche ihre Aufnahme finden.

Bereits ist es dem Römer nicht mehr einerlei, ob der Fremdling an seiner Küste den attischen Dialekt, (atticissare [Corss. I 295 f.], zuerst bei Plautus [Men. prol. 8]) oder ob er den sicilisch-dorischen (sicilissare, Plaut.[3]) ibid.) redet. Derselbe bringt über den

1) CIL. I 1501 neben Alixentrom auf einem Bronzespiegel CIL. 59. — 2) Sat. 44.

3) Dieser bildet sogar sein Graecissare, Men. prol. 7.

Oceanus (Enn.[1]) a. 418) seine würfelförmige Marke, tessera ([Corss. II 200] Plaut. Cist. 227. Poe. 947. 1034. 1040. Ter. Ad. 739), als Zeichen der Gastfreundschaft mit; seine fremde — exoticus (Plaut. Men. 236. Most. 42, exoticum Epid. 224) — Barschaft löst ihm der Wechsler — tarpezita ([Corss. II 246] Plaut. As. 438. Capt. 193. 449. Curc. 341. 345. 406. 420. 559. 618. 712. 721. Epid. 138. Pseud. 757. Trin. 425) — ein, während es auch wohl schon damals nicht an dem Ränkeschmied — sucophanta (Plaut. Amph. 507. Curc. 463, Men. 260. 283. 1087. Poen. 363. 645. 1021. Pseud. 1197. Trin. 815. 860. 892. 958. 1139. Ter. Andr. 815. 919. Heaut. Tim. 38) — mangelt, den schließlich das Schicksal in die bösen ‚Steinbrüche' — lautumias (vgl. oben, [Corss. II 130 f.], Plaut. Capt. 723. Poe. 817) —, das römische Staatsgefängnis führt, auch wenn er noch keinen Mord auf dem Gewissen hat, vgl. strangulo[2]) (erwürge, erdrossele, ersticke, überhaupt würge, aus *στραγγαλόω* [*στραγγαλίζω*], belegbar kaum vor Cael. ap. Cic. fam. 8, 15 fin., vgl. Cic. fam. 9, 22, 4).

Sehen wir so eine Anzahl von Wörtern allgemeineren Begriffes auftauchen, so lassen sich die hier noch zu nennenden, wenn wir vorläufig bei dieser kurzen[3]) Skiz-

1) Derselbe Ennius und Accius benennen das Meer auch schon mit pontus (z. B. Acc. trag. 399); freilich ist dies Wort ausschließlich poetisch geblieben.

2) Curt. Gr. 380. — Id. Verb. I 330. — Id. Stud. 5, 61. — Corss. II 143. 815. — Van. Wb. 1150. — Fick Wb. 411. — Id. vgl. Wb. III 142. 827. IV 277. — Id. Spracheinh. 384. — Dōd. Syn. VI 359. — Id. Hdb. 179. — Schneider Elementarl. I 11. — Ramshorn Syn. 20, 8. 504. — Kuhns Ztschr. 4, 339. 20, 25. — Zehetm. Wb. 436. — Schuch. Vulgärl. 3, 88. 231. — Verf. gr. Lehnw. 25. — Vgl. auch Schmitz Not. Bern. Ind. strangulat SGLat 19, 99.

3) Eine methodische, rein sachlich geordnete und übersichtlich gegliederte Sonderung wird weiterhin bei den einzelnen Gebieten erfolgen; hier kommt es vor allem nur darauf an, einen maßgebenden Überblick zu gewinnen, bei welchem die schlagendsten notae rerum bevorzugt worden sind.

zierung rein alphabetisch ordnen, etwa folgendermaßen gruppieren.[1])

I. Bäder.

1. balineum oder balinea, *βαλανεῖον*, das Bad. Plaut. Tri. 406. Per. 90. Poe. 955. Caec. St. 98. Ter. Phor. 339.
   balineae, Plaut. As. 357. Merc. 126. Most. 756. Rud. 383.
   balineator Plaut. Pœ. 694. Truc. 2, 3, 4. Rud. 527.
2. malacus, *μαλακός*, weich, zart, weichlich, üppig. Naev. tr. 48. Plaut. Ba. 71. 355. Mil. 668. 687. Stich. 230. Truc. 2, 7, 48. Enn. Sot. 1. p. 164. V.
   malaculus Plaut. Cas. 703.
   malacissare, *μαλακίζειν*, geschmeidig machen. Plaut. Ba. 73.

   Hiermit steht wohl im Zusammenhange
3. spatula, *σπατάλη*, Wollust, Schwelgerei, Varr. sat. Men. 275. (Riese spatule).

II. Baukunst.

4. camera, *καμάρα*, die gewölbte Decke, Varr. r. r. 1,59, 2. 3, 7, 3. 3, 8, 1.

III. Erziehung.

5. gymnasium (guminasium), *γυμνάσιον*, der Turn- und Tummelplatz, Plaut. Amph. 1012. As. 297. Aul. 405. Ba. 427. Epid. 190.
   gymnasticus, *γυμναστικός*, gymnastisch, Plaut. Rud. 296. — Id. Most. 151 hat Ritschl als unecht bezeichnet, daher von Lorenz weggelassen.

1) Verf. bezieht sich hier auf seine ziemlich erschöpfende Sammlung der einschlägigen sprachwissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Litteratur, wie er sie in seinem Index etc. fast jedem der folgenden Wörter beigegeben hat; was nach 1874 darüber erschienen ist, ist oben bereits erwähnt worden.

IV. Geräte.

6. canistrum, *κάναστρον*, das Rohrkörbchen, Varr. l. L. 5, 120.

7. pessulus, *πάσσαλος*, der Thürriegel, Plaut. Aul. 104. Cist. 371. Curc. 147 (doppelt). 153. 157. Truc. 2, 3, 30. Ter. Eun. 603. Heaut. Tim. 278.

V. Kleidung.

8. paenula, *φαινόλης*, rundes geschlossenes Kleid, Plaut. Most. 991 (4, 2, 74).

9. petasus, *πέτασος*, Reisehut mit steifem Rande zum Schutze vor der Sonne, Plaut. Amph. 143. 145. 494. Pseud. 735. 1186.

   petasatus, Varr. sat. Men. 410.

10. phalerae, *φάλαρα*, Stirn- und Brustschmuck, von Frauen getragen, Publ. Syr. 12 Ribb.

    phaleratus, Ter. Ph. 500.

11. zona (sona), *ζώνη*, der Gürtel, Plaut. Curc. 220 (2, 1, 5). Merc. 925. Per. 155. Truc. 5, 1, 62.

    zonatim Lucil. sat. 6, 16.

    zonula Catull. 61, 53.

    zonarius (sonarius) bedeutet bei Plaut. Tri. 862 R. (4, 2, 20 Brix) den Beutelabschneider.

Hierher könnte auch füglich gerechnet werden:

12. myropola, *μυροπώλης*, der Parfümeriehändler, Plaut. Tri. 408 R. (2, 4, 7).

    muropola Naev. com. ap. Fulg. exp. serm. ant. p. 566, 17 ed. Merc., Plaut. Cas. 2, 3, 10 sq. (123. 135). Tri. 408 F.

    myropolium, *μυροπώλιον*, Plaut. Amph. 1011 F. (4, 1, 3). Epid. 2, 2, 15 (191).

VI. Krankheiten.

13. glaucuma, *γλαύκωμα*, der Star, bildl. bei Plaut. Mil. 148 R. (2, 1, 70).

VII. Küche und Keller.

14. comissari, *κωμάζειν*, lustschwärmen, Plaut. Most. 317. 335. 989. Per. 568. Rud. 1422. Stich. 686. 775. Ter. Eun. 442. Afr. 107.
    comissator Ter. Ad. 783 (5, 2, 8).
15. conger, *γόγγρος*, der Meeraal, Plaut. Au. 2, 9, 2. Mil. 760 R. (3, 1, 165). Po. 110 R. (1, 3, 30). gongrum (gungrum) Ter. Ad. 377 (3, 3, 23).
16. lepista, *λεπάστη* (*λεπαστή*), der Trinknapf, Naev. b. Pun. 18 (Klußmann p. 47: lepistae Graecis *λεπάσται* dicuntur).
17. lopas, *λεπάς*, die Napfschnecke, Plaut. Cas. 389 (2, 8, 59) [?]. Rud. 297 F. (2, 1, 8). Par. pig. fr. 3. p. 440. vgl. Non. 551, 5.
18. siser, *σίσαρον*, die Zuckerwurzel, Möhre (Sium Sisarum seu Daucus Carota L.), Varr. l. L. 8, 48.
19. thermipolium, *θερμοπώλιον*, das Schenkhaus, Plaut. Curc. 292 F. (2, 2, 13). Pseud. 742 R. (2, 4, 52). Tri. 1013 R. (4, 3, 6).
    thermopolium, Rud. 529 F. (2, 6, 45). Tri. 1013 F.
    thermopotare **θερμοποιεῖν* Plaut. Tri. 1014 R. (4, 3, 7).
20. trugonus (trygon), *τρυγών*, der Stachelroche (Raia pastinaca, L.), Plaut. Capt. 851 F. (4, 2, 71).
21. fungus, *σπόγγος* (*σπογγιά*), *σφόγγος*, der eßbare Pilz, ist schon bei Plaut. übertragen = dummer Mensch. Ba. 1088 R. (5, 1, 4) vgl. 283. 821 (2, 3, 49). (4, 7, 23). als Erdschwamm, Pilz, Morchel, Plaut. Stich. 773,
    funginus, Plaut. Tri. 851 R. (4, 2, 9).

VIII. Landwirtschaft.

22. amurca, *ἀμόργη*, der Ölschaum, Cato r. r. 36. 64, 2. 66, 1, 2 (doppelt). 67, 2. 69, 1 (dopp.), 2. 91 (dopp.) 92 (dopp.) 93. 95, 1, 2. 96, 1. 97. 98, 1. 99. 100. 101 (dopp.). 103. 128. 129. 130.

amurcarius, Cato r. r. 10, 4.

Vielleicht gehört hierher auch

23. badissare, *βαδίζειν*, traben, vom Pferde entlehnt, Plaut. As. 706 F. (3, 3, 116).

IX. Litteratur.

24. comoedia, *κωμῳδία*, das Lustspiel, Plaut. Amph. 870. 988. Capt. 1033. Cist. 512. Most. 1152. Poe. 1355. Pseud. 1081. 1240. Trin. 706. Ter. Ad. 6. Andr. 26. Heaut. Tim. 4. Hec. 866. Titin. 81.

comoedice, Plaut. Mil. 213.

comoedia kommt außerdem in folgenden plautinischen Prologen vor: Amph. 55. 60. 88. 96. As. 13. Cas. 9. 13. 30. 31. 64. 83. Men. 9. Merc. 12. Mil. 84. 86. Poe. 51. 53. Truc. 11.

comicus, *κωμικός*, der im Lustspiel wirkende Schauspieler, nur im Plural, Plaut. Per. 465. Poe. 572. Rud. 1249.

adjektivisch: Plaut. Capt. prol. 61. — 778. Poe. 588. Caec. St. 243.

tragoedia, Plaut. *τραγῳδία*, das Trauerspiel, Amph. prol. 41. 51. 52. 54. 93. Capt. prol. 62. Curc. 591. Poe. prol. 2.

tragoedi (?), Plaut. Poe. 572 Gepp. mit Camer.

tragicus, *τραγικός*, der im Trauerspiel wirkende Schauspieler, nur im Plural, Plaut. Per. 465.

adjektivisch: Valer. 1.

tragicomoedia, **τραγικωμῳδία*, das tragische Lust-

Digitized by Google

spiel, Plaut. Amph. prol. 59. 63 F. (andere: tragicocömoedia).

25. epistula, *ἐπιστολή*, der Brief als Zuschrift, Plaut. As. 761. 762. Ba. 176. 561. 1001. Epid. 57. 129. 246. Mil. 1225. Per. 694. Poe. 826. Pseud. 647. 670. 690. 716. 983. 987. 990. 993. 997. 998. 1001. 1008. 1011. 1097. 1202. 1203. 1209. Trin. 774. 788. 816. 848. 874. 894. 896. 898. 949. 951. 986. 1002. Truc. 2, 4, 43. Ter. Ph. 67. 149. Turp. 196. Cato or. p. 39, 11.

X. Schiffahrt.

26. scopulus, *σκόπελος*, Klippe, Felsen, schon im übertragenen Sinne bei Enn. a. 223. Ter. Ph. 689.

27. scutula, *σκυτάλη*, belegt freilich erst bei Caes. b. c. 3, 40, doch sicherlich schon früh entlehnt.

28. tec(h)ina, *τέχνη*, der Rank, Kunstgriff, völlig vorklassisch, daher auch schon übertr. bei Plaut. Ba. 392. Capt. 642. Most. 550. Poe. 807. Ter. Eun. 718. Heaut. Tim. 471.

contec(h)inari, Plaut. Pseud. 1096.

Der techina haben sich die Latiner wohl ebensogut als der machina, — *μαχανά* (dor.,=att. *μηχανή*), Plaut. Ba. 232. Mil. 813. Per. 785. Pseud. 550. Pac. 379. Caec. St. 207.

machinari, Plaut. Ba. 232. Capt. 723. Cas. 174. 197. —

bedient, als sie nach dem Muster der Griechen den starken Arm der Maschine anwendeten, wo sie ihre eigene Körperkraft nicht mehr ausreichen sahen: die List des Menschen der Natur gegenüber. Diese Reflexion veranlaßte uns denn auch, grade bei der Schiffahrt diese Wörter aufzunehmen.

Diese kurze Aufstellung möge hier genügen; sie durfte, sollte sie späteren Teilen nichts vorwegnehmen, nicht ausführlicher und erschöpfender sein.

Bisher sahen wir, daß aller hellenische Einfluß sich von Osten her Bahn gebrochen hatte, teils direkt, teils auf dem Wege über Großgriechenland und die sicilischen Städte; es bleibt noch übrig, eine der bedeutendsten Städte der alten Welt im Westen Roms zu erwähnen, deren griechische Verfassung, Sitte, Kunst und Wissenschaft schon lange einflußreich auch auf Rom gewirkt hatte. *Μασσαλία* ist es, die im 6. Jahrhundert von Phokäern gegründete Kolonie an der Küste der Ligurier in Gallien, im Osten der drei Rhodanusmündungen, deren östlichste die massaliotische hieß. Während nun die italischen und sicilischen Griechen in der Zeit der Kämpfe Roms gegen Italien eine schwankende Politik innehielten, nach jeder Niederlage der Römer aber, sowie später im hannibalischen Kriege [1]) auf Seite ihrer Gegner traten, bestand mit Massilia das alte enge Freundschaftsverhältnis ununterbrochen fort, wie dies folgende Züge beleuchten.[2]) Das nach Vejis Eroberung von Rom nach Delphi gesandte Weihgeschenk ward daselbst im Schatzhaus der Massalioten aufbewahrt. Nach der Einnahme Roms durch die Kelten ward in Massilia für die Abgebrannten gesammelt, wobei die Stadtkasse voranging; zur Vergeltung gewährte dann der römische Senat den massaliotischen Kaufleuten Handelsbegünstigungen und räumte bei der Feier der Spiele auf dem Markte neben der Senatorentribüne den Massalioten einen Ehrenplatz ein. Es ist dies die auch sprachlich merkwürdige graecostasis [3]), welche an der sacra via lag: eine offene Halle, die erst später von den übrigen Griechen und fremden Gesandten benutzt wurde, wenn sie ihre Einführung in den Senat erwarteten. —

1) Momms. r. Gesch. I 606 f. — 2) Momms. r. G. I 416. — 3) Momms. r. G. I 452.

So vollzieht sich mit langsamem, aber sicherem Fortschritt der interessante Vorgang in der Kulturgeschichte, daß der griechische Einfluß in Rom immer gesteigert wirkt. Wir werden später im einzelnen zu verfolgen haben, wie sich allmählich die Assimilation und Aneignung der Formen des hellenischen Geistes vollzieht, eine Thatsache von unberechenbarer Wichtigkeit: denn nur diesem Umstand verdanken wir die Erhaltung und Rettung der für alle Zeiten mustergültigen Schöpfungen Griechenlands in Sprache, Kunst und Wissenschaft. —

Wir sind hiermit an der Grenze angelangt; die Gesamtepoche der naiven und zurechtbiegenden Aufnahme hat ihr Ende erreicht. Bald beginnt einerseits die sich ausbildende Schriftsprache gegen die griechischen Fremdlinge eine aus gelehrter Reflexion stammende zarte Schonung zu üben, andrerseits bringt die Eroberung Griechenlands sowie die Aufnahme der heimatlos gewordenen Griechen eine Fülle von Kulturelementen mit sich.

Hatte bisher die lateinische Sprache die Wortbiegung der aufgenommenen griechischen Wörter nach ihren Lautgesetzen und Gewöhnungen gestaltet, indem sie an die Stelle der griechischen Kasusendungen die lateinischen setzte, oft auch die griechischen Nominalstämme nach dem Muster lateinischer umwandelte und so flektierte, in nur ganz seltenen Ausnahmen aber die griechischen Kasusformen beibehielt [1]), so beginnt mit dem Dichter Accius eine neue Behandlung griechischer Wörter im Lateinischen, zunächst ein Schwanken zwischen griechischer und lateinischer Gestaltung der Flexions-

1) Corss. Vok. II 816 f.

formen.[1]) Die Neigung, die griechischen Formen so auszusprechen, wie sie in ihrer Muttersprache gesprochen wurden, zeigt sich entschieden darin, daß seit dem Zeitalter des Cimbernkrieges die griechischen Aspiraten durch ph, ch, th in lateinischer Schrift ausgedrückt, bald darauf auch die griechischen Buchstaben *Y* und *Z* in das lateinische Alphabet eingeführt wurden.

Zwei der bedeutendsten Schriftsteller dieser Zeit vertreten hierbei nun einen völlig entgegengesetzten Standpunkt, Varro und Cicero. Letzterer vertritt noch gewissermaßen die konservative Richtung, indem er dem älteren Sprachgebrauch folgend meistenteils die lateinischen Kasusendungen der griechischen Wörter beibehält. Hören wir ihn selber (or. 48, 160):

> „Quin ego ipse, cum scirem ita maiores locutos esse, ut nusquam nisi in vocali aspiratione uterentur, loquebar sic, ut ‚pulcros', Cetegos, triumpos, Kartaginem' dicerem; aliquando, idque sero, convicio aurium cum extorta mihi veritas esset, usum loquendi populo concessi, scientiam mihi reservari; ‚Orcivios' tamen et Matones, Otones, Caepiones, sepulcra, coronas, lacrimas' dicimus, quia per aurium iudicium licet.

1) Varro l. L. 10, 70. M.: „Accius haec in tragoediis largius a prisca consuetudine movere coepit et ad formas Graecas verborum magis revocare." —

Corssen hat die Bestätigung hierfür aufgesucht in den Formen

Cit(h)acron	Trag.	Ribb.	Ind.
dracontis	„	„	„
Hectora	Varro l. L. 10, 70.		
Laertiade	Trag.	Ribb.	Ind.
Laomedon	„	„	„
Oresten	„	„	„
Pari u. Dyspari		„	„
Triton	„	„	„

Daneben finden sich freilich auch die lateinisch umgebildeten Kasusformen.

Digitized by Google

‚Burrum' semper Ennius, numquam ‚Pyrrhum'; ‚vi patefecerunt Bruges', non ‚Phryges'; ipsius antiqui declarant libri: nec enim Graecam litteram adhibebant, nunc autem etiam duas, et cum Brugum et Brugibus dicendum esset, absurdum erat aut eam in barbaris casibus adhibere aut recto casu solum Graece loqui, tamen et ‚Phryges' et Pyrrhum' aurium causa dicimus."

und derselbe Gewährsmann äußert sich, ep. Att. 7, 3, 10:

„Venio ad Piraeea, in quo magis reprehendendus sum, quod homo Romanus Piraeea scripserim, non Piraeum — sic enim omnes nostri locuti sunt &c."

Damit ist dann noch die Stelle bei Priscian 7, 8 H. zu vergleichen:

„ . . . . . hoc et ex aliis possumus conicere, quae quamvis Graece proferantur, scripturae tamen Latinae rationem servant, ut Vergilius in bucolico:

Orphi Calliopea, Lino formosus Apollo.

Nam cum sit dativus Graecus pro ει diphthongo, i longam habuit more scripturae nostrae. Illud miror, quod Iuvenalis ‚Calpe' ablativum corripuit, cum sit simile hoc nomen ‚Penelope', ‚Arachne', ‚Calliope', quorum ablativus nunquam in e correptam terminat. Lucanus in I:

Tethys maioribus undis
Hesperiam Calpen summumque implevit Atlanta.

Iuvenalis in V:

nec Carpathium Gaetulaque tantum
Aequora transiliet, sed longe Calpe relicta
Audiet Herculeo stridentem gurgite solem.

Der Fortschrittler auf diesem sprachlichen Gebiete ist, wie schon erwähnt, niemand anders als der Encyklopädist Varro selbst, der so entschieden den griechischen Formen den Vorzug giebt, daß Plinius von ihm sagen kann (Char. I. p. 53 K.):

„quam maxime vicina Graeco Graeca dixit, ut nec ‚schematis' quidam dicat sed ‚schemasin'.

Ist es nun glaublich, daß die Autorität dieses berühmten Grammatikers nicht wenig zur Förderung des Gebrauchs griechischer Wortformen beigetragen hat, so ist es schließlich dem Einfluß der Dichter der augusteischen Periode zuzuschreiben, wenn schon in der gleichzeitigen und noch mehr in der spätern Prosa, namentlich bei Plinius, die griechischen Formen

der Genitive auf —ιος, —εως,
der Accusative auf —ην, —α, —εα,
des Genitivs Plur. auf —ων

sich eingebürgert haben, da diese Dichter es sind, welche in dem Gebrauch

der Genitive auf —ης, —ος, —ιος, —εως, —υος, —ους,
des Dativs auf —ει,
der Accusative auf —α, εα, —αν, —ην, —ον, —ιν, —υν,
des Vokativs auf —ι,
des Nominativs Plur. auf —ες,

ihren griechischen Mustern oder dem eigenen metrischen Bedürfnis folgen.

Dem gegenüber ist aber festzuhalten, daß die lateinische Volkssprache nie aufgehört hat, sich griechische Wortformen mundgerecht zu gestalten; ein Prozeß, der nach Jahrhunderte währendem Fortgang schließlich die romanischen Sprachen zeitigte. Wir brauchen die

Schwierigkeit hier nicht mehr zu betonen, welche bei der Frage entsteht, ob ein Wort der volkstümlichen oder der gelehrten Sprache angehört, ob es mit anderen Worten wirkliches Lehnwort geworden, welches die Sprache nicht mehr zu entbehren vermag, oder ob es bloßes Fremdwort geblieben ist, welches nie anders als bei der Gelehrtenwelt bekannt werden konnte. Freilich gab es noch eine Zeit, welche sich energisch sträubte, griechischem Einflusse zu gehorchen und die Überlegenheit des griechischen Geistes auf dem Gebiete der Kunst und Litteratur anzuerkennen. Das war zur Zeit des Pyrrhus, wo ‚in dem Triebsande religiösen Zweifels und politischer Mattherzigkeit auch die Kunst von ihrer nie wieder erreichten Höhe herabsank, während ein geist- und gemütloser Pragmatismus die durch alle Zeiten gländen Lichtgestalten des Olympos in Gräber und Moder herabzuzerren trachtete. Wahrlich ein Mann, der die Folgen der Berührung beider Völker einzig und allein nach dem Barometerstande sittlicher Tüchtigkeit maß, konnte nicht umhin für den Charakter der Römer zu fürchten, und die Erfahrung bewies, daß Cato vollkommen recht gehabt'. [1])

Aber seien wir gerecht: nicht die Einbürgerung einer Menge griechischer Wörter, nicht der Einfluß auf die älteste Verfassung (die Servische hat viel Ähnlichkeit mit der Solonischen), nicht die Nachahmung auf dem edlen Kunstgebiet hat schädlich und zersetzend gewirkt — konnte doch Cato bei dem Standpunkte damaliger Wissenschaft nicht einmal ahnen, daß das Alphabet selbst, das er als stolzer Römer gebrauchte, aus Cumae von den Griechen gekommen war —, nein, erst seit der Übernahme zur Entartung neigender philosophischer

1) Ambrosch, Studien und Andeutungen I 62.

Systeme, welche die römische Staatsreligion zerfraßen, seit dem Zusammenfluß lungernder und speichelleckender Griechlein in Rom, seit der Bekanntschaft der Römer mit den seichteren griechischen Geistesprodukten datiert die Gefahr für das nationale Bewußtsein der Römer. Schrieb doch selbst der von griechischer Wissenschaft so tief durchdrungene Cicero an seinen Bruder Quintus vertraulich, man müsse sich sorgfältig vor dem vertrauten Umgange mit Griechen hüten, sehr wenige Leute ausgenommen, die des alten Griechenlands würdig seien.

Gleichwohl blieb auch dem alten Starrkopf Cato nichts übrig, als in hohen Jahren noch die ‚überseeische und ausländische Wissenschaft der Griechen' zu erlernen, wenn er auch bei Plinius[1]) (29,7) von ihr an seinen Sohn schreibt:

> „Hoc puta vatem dixisse: quandocunque ista gens suas litteras dabit, omnia corrumpet."

So dachte ein echter Römer, welcher den bedenklichen Einwanderern gegenüber die nationale Opposition für unerläßlich hielt. Was hätte er wohl gesagt, wenn seine Augen das Leben zur Kaiserzeit erblickt hätten, wo Griechen unentbehrliche Gesellschafter der Fürsten geworden waren und fast kein Amt[2]) mehr vor ihrer Zudringlichkeit sicher blieb!

Die genauere Betrachtung dieser Zeiten liegt aber außerhalb des eigentlichen Rahmens unserer Untersuchung; die Griechen zur Kaiserzeit haben einen

1) Plut. Cat. mai. 23: *ὡς ἀποβαλοῦσι Ῥωμαῖοι τὰ πράγματα γραμμάτων ἑλληνικῶν ἀναπλησθέντες.*

2) Friedl. Sitteng. I[8] 65 ff. 68. [Inv. 3, 57—114; 10, 174. Cic. Qu. fr. 1, 5, 16. Tac. a. 5, 10. Plin. 26, 15.] 84. 94 ff. 98. 127. 168. 183. 192.

Kultureinfluß deshalb nicht mehr ausüben können, weil sie, schon lange ihrer nationalen Selbständigkeit beraubt, selbst ganz in dem als Centrum des Imperium Romanum zur Welthauptstadt erhobenen Rom aufgegangen waren.

Die Götter Griechenlands waren längst beiseite gesetzt worden; Isis und Osiris, Auro Mainyus und Ormuzd, Baal und Astarte waren siegreich eingezogen und hatten die aufgelösten religiösen Gefühle noch kurze Zeit zu fesseln vermocht, ehe der morsche Bau in sich selbst zerfiel. —

UNIVERSITY OF VIRGINIA GENERAL LIBRARY 1819

Druck der C. Vincent'schen Buchdruckerei in Prenzlau.

Von demselben Verfasser erschien früher:

De Graecis vocabulis in linguam Latinam translatis scripsit Dr. G. A. E. A. Saalfeld. Dissertatio inauguralis. Lipsiae, a. MDCCCLXXIV. Typis expresserunt Ferber & Seydel.

Im Verlage von F. Berggold, Berlin W.,
Linkstraße 10:

Index Græcorum vocabulorum in linguam Latinam translatorum quaestiunculis auctus. MDCCCLXXIV.
2 M.

Griechische Lehnwörter im Lateinischen. Ergänzungen und Nachträge zum Index &c. 1877.
1,60 M.

Im Verlage der Hahn'schen Buchhandlung,
Hannover:

C. Julius Cäsar, sein Verfahren gegen die gallischen Stämme vom Standpunkte der Ethik und Politik, unter Zugrundelegung seiner Kommentarien und der Biographie des Sueton. 1881.
0,80 M.

Zwei

Reisebilder aus Arkadien

von

Dr. Richard Schillbach.

Jena.
Druck von Fischer & Hermsdorf.
1865.

Herrn

Professor Eduard Gerhard

als geringes Zeichen inniger Verehrung
und Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Ueber die Styx und das Kloster Megaspiläon in Arkadien.

Indem ich den Versuch machen will, in dem Folgenden ein Bild zu entwerfen von zwei besonders interessanten Punkten des arkadischen Hochlandes, sehe ich mich zunächst veranlasst, einem Vorurtheile entgegen zu treten, welches man so vielfach mit dem Namen Arkadien verbindet. — Arkadien, Arkadien! Welch schönen Klang hat das Wort für unser Ohr! Welch liebliche Bilder beleben unsere Phantasie bei dem Gedanken an Arkadien! Wem fallen nicht dabei die Verse ein, mit welchen Schiller sein Gedicht „Resignation" beginnt:

Auch ich war in Arkadien geboren,
Auch mir hat die Natur
An meiner Wiege Freude zugeschworen, —
Auch ich war in Arkadien geboren;
Doch Thränen gab der kurze Lenz mir nur.

Wir denken uns also, um bestimmter zu reden, unter Arkadien ein Land, wo vom blauen Himmel mild die Sonne herableuchtet; wo die Menschen in unverdorbenem Naturzustande ein müheloses, glückseliges Leben führen; wo der Hirt bei seiner Heerde unter

breitbelaubter Eiche mit der Syrinx sich ergötzt, während die Vögel in den Zweigen mit ihrem Gesange einstimmen, und eine kühle Quelle ihr klares Wasser unter angenehmem Gemurmel in den Thalgrund hinabrauschen lässt, — oder wo zwei Hirten sich vereinigen und einen musikalischen oder poetischen Wettstreit anstellen; oder wo der junge Hirt der Hirtin naht und um ihre Liebe wirbt.

Diese Vorstellungen gehören aber nicht unserer Zeit allein an. Die Keime zu denselben stammen schon aus dem Alterthume. So lässt Virgil in dem zehnten der Hirtengedichte seinen Freund Gallus als Schäfer unter arkadischen Schäfern seinen Liebesschmerz klagen über die Untreue seiner geliebten Lycoris. In dem achten Hirtengedicht heisst es vom Mänalosgebirg (V. 21 ff.):

„Hebe mit mir, o Flöte, mänalische Hirtengesäng' an.
„Mänalus hat tonreiches Gehölz und melodische Fichten
„Stets umher; stets hört er der liebenden Hirten Gesänge,
„Stets den Pan, dem zuerst nicht unnütz grünte das Röhricht."
Voss.

Auch Horaz verherrlicht in seinen Gedichten (l. IV 12 v. 9 ff.) die dunkelbewaldeten Höhen und heerdenreichen Triften Arkadiens, wo die Hirten ihre Lieder und Schalmeien ertönen lassen zu Ehren Pan's, des Heerdenbeschützers.

Jedoch geradezu bis zum Lächerlichen übertrieben wurden die arkadischen Schäferphantasien um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wo sich in Rom eine Gesellschaft der Arkadier bildete. Diese wurde namentlich gefördert durch den Einfluss der geistreichen, aber überspannten Königin Christine von Schweden, welche 1654 der Krone entsagte, zur katholischen Kirche übertrat und längere Zeit in Rom lebte.

Jedes Mitglied der Gesellschaft der Arkadier erhielt einen klassischen Schäfernamen und eine klassische Weidetrift zuertheilt. Der Einfluss dieser Gesellschaft erhielt sich lange Zeit, und von ihr gingen verschiedene ähnliche Gesellschaften im nördlichen Italien aus. Auch in Deutschland fanden jene Ideen einen Ausdruck, namentlich durch den 1644 gegründeten Orden der Pegnitzschäfer, und erhielten sich dort wie hier fort und fort. Noch im Jahre 1788 musste Goethe während seines Aufenthaltes in Rom es sich gefallen lassen, förmlich mittelst Diploms als Schäfer in die Gesellschaft der Arkadier aufgenommen zu werden.

Mit den idealen Vorstellungen aber, welche sich, wie gesagt, aus dem Alterthum bis in unsere Zeit erhalten haben, stimmt die Wirklichkeit schlecht überein, und auch die alten Geographen erzählen nichts, was Veranlassung zu jenen Ideen geben könnte. Zu Strabo's Zeit bereits, d. h. unter den ersten römischen Kaisern, bot Arkadien ein Bild trauriger Verwüstung (l. VIII. p. 388). — Arkadien ist allerdings seiner ganzen natürlichen Beschaffenheit gemäss ein Weide- und Hirtenland, doch grossentheils wild und rauh, namentlich im Osten gegen die Landschaft Argolis hin, und im Norden, wo es durch jäh abfallende Gebirge von mehr als 7000 Fuss Höhe geschieden wird von dem fruchtbaren Küstenlande Achaja. Anmuthigeren Charakter zeigen indess das Lykaeosgebirg im Südwesten und der Maenalos im Südosten. Auch dehnen sich wohl fruchtbare Ebenen für den Ackerbauer aus, doch es bedarf hier durchaus der Anstrengung und des Fleisses von Seiten der Bewohner, um die mächtig von den Bergen rauschenden Regengewässer

von dem bearbeiteten Acker fern zu halten und den Erntesegen zu sichern.

Wenn heut zu Tage Arkadien ein sehr armes Land ist, so kann das nicht Wunder nehmen, da ja selbst die im Alterthume am meisten blühenden Landstriche, zu denen Arkadien nicht gehörte, von den jetzigen Reisenden in einem Zustande angetroffen werden, welcher jeden, der ein Bild von der einstigen Blüthe und Herrlichkeit in seiner Seele trägt, mit tiefer Wehmuth erfüllt. Auch ich hatte auf der Reise, welche ich in Gemeinschaft mit Dr. Conze, zur Zeit Professor der Archäologie in Halle, durch Arkadien unternahm, Gelegenheit, Bekanntschaft zu machen mit den grösstentheils recht ärmlichen Verhältnissen der Landesbewohner. —

Am Abend eines schrecklichen Regentages im October 1857 nach einem sehr beschwerlichen Gebirgsritte langten wir mit unserem Reisediener in dem Dörfchen Konia an, das in der Nähe von den Ruinen der im Alterthume vielgenannten Stadt Stymphalos liegt. Bald sammelte sich um uns eine Anzahl der Dorfbewohner, schmutzige Hirten mit verdächtigen Diebesgesichtern. Das Haus, in dem wir Herberge fanden, war eine Vereinigung von Stall, Scheune und Wohnraum. In den letztern gelangten wir vermittelst einer an der äussern Wand angebrachten, rohgearbeiteten Treppe. Drinnen erblickten wir auf einer kleinen Lehmtenne ein flackerndes Feuer, um welches wir uns lagerten, und in dessen Nähe wir unsere durchnässten Kleider zum Trocknen aufhängten. Als wir nach Essen fragten, brachte man uns junge, am Feuer geröstete Maiskolben, deren Körner, mit den Fingern oder Zähnen losgebrochen, als Speise dienten. Diese unge-

Digitized by Google

wohnte Kost wollte uns nicht lange munden, auch rührte uns die Armuth der Leute; und so holten wir die letzten für den Nothfall von dem am Morgen verlassenen Nachtquartiere mitgenommenen Reisevorräthe, bestehend in Brot und gebratenem Huhn, aus der Reisetasche hervor und theilten dies redlich mit unseren Wirthen, die uns indess das ihnen bewiesene Mitgefühl am andern Morgen mit unverschämtem Undank lohnten. —

Wenn es nun auch nicht überall im Lande so traurig steht, sondern auch wohlhabendere Orte und Gegenden gefunden werden, so ist doch im Allgemeinen Arkadien als ein armes Land zu bezeichnen, und als solches wurde es schon im Alterthume angesehen. Thukydides (lib. I. 2.)) findet in der Armuth des Landes gerade den Grund davon, dass es nicht wie die fruchtbaren Gegenden des Peloponnes, Böotiens und Thessaliens von wandernden Völkerstämmen aufgesucht und in Besitz genommen wurde, sondern seit undenklichen Zeiten seine ursprünglichen Einwohner fast ganz unvermischt behielt.

Dagegen finden wir es auch durch geschichtliche Ueberlieferungen bestätigt, dass bei wachsender Bevölkerung in Folge der mangelhaften Produktivität des Landes zahlreiche Kolonien bereits in uralter Zeit nach Unteritalien geführt wurden, und dass auch in späterer Zeit, wo durch Einsicht und Fleiss die Kultur des Bodens bedeutend gehoben war, und das Land eine viel grössere Einwohnerzahl ernähren konnte, dennoch viele den heimischen Boden verliessen und in der Ferne als Söldnerschaaren ihr Glück zu machen suchten. So finden wir unter den zehntausend Griechen, welche mit dem jüngeren Cyrus den durch Xe-

nophons Schilderung so berühmt gewordenen Feldzug nach Asien machten, eine bedeutende Anzahl Arkadier. Arkadier dienten ebenso in grosser Zahl in den Heeren des Perserkönigs und seiner Satrapen.

Aus diesen mehr allgemeinen Bemerkungen über Arkadien, denke ich, kann wohl der Schluss gezogen werden, dass die durch die vielgelesenen Dichter Virgil und Horaz im Alterthume bereits angedeuteten, und bis in die neueste Zeit hinein vererbten Vorstellungen von der idealen Beschaffenheit Arkadiens nicht viel mehr sind als Träume und Phantasien, welche vor der Wirklichkeit nicht bestehen können; ja mit ihr zum grossen Theil im Widerspruche sich befinden.

Es ist bereits gesagt worden, dass Arkadien im Allgemeinen einen rauhen und wilden Charakter hat Von keinem Theile des Landes aber dürfte dies mit mehr Recht behauptet werden, als von dem nordwestlichen, wo das aroanische Gebirg, oder, wie es jetzt heisst, der Chelmós, seine Gipfel bis zu 7200 Fuss erhebt. Hier in dieser grossartig-wilden, schauerlich-öden Gegend haben wir die Styx zu suchen und etwas nordwestlich davon das Kloster Megaspiläon das nach dem auf dem Berge Athos befindlichen das berühmteste und reichste der anatolischen oder griechisch-katholischen Kirche ist.

Wenden wir zuerst unsere Aufmerksamkeit auf die Styx. Hierbei sei es mir zuerst gestattet in Kurzem anzugeben, was uns aus dem Alterthume über dieselbe berichtet wird.

Es ist wohl begreiflich, dass die durch grossartig-wilden und schauerlichen Charakter ausgezeichnete Gegend, in welcher sich die Styx befindet, schon auf den zur höheren Kultur noch nicht gelangten Menschen

einen mächtigen Eindruck hervorgebracht habe, und so finden wir die Styx schon bei den ältesten griechischen Dichtern erwähnt. Der religiöse Geist der alten Griechen, welcher in allem, wovon eine aussergewöhnliche Kraft ausging, oder ein wunderbarer Einfluss ausgeübt wurde, ein göttliches, persönliches Wesen ahnte, gestaltete auch die Styx zu einem göttlichen Wesen um. Hesiod nennt sie in seinem Gedicht über die Entstehung der Götter (Theogonie v. 775 f.) die älteste Tochter des Okeanos; sie hat ihre Wohnung in der Unterwelt weit, weit entfernt von den olympischen Göttern, von mächtigen Felsen überdacht, und ringsum ragen silberne Säulen zum Himmel; hoch herab rinnt träufelnd das Wasser, von dem Iris, die Botin der Götter, auf des Zeus Geheiss mit goldener Kanne zu schöpfen kommt, wenn im Streit der Menschen oder der Götter ein Eid geleistet werden soll; und lange, gewaltige Strafe folgt dem Meineidigen, selbst einem Gotte; — denn furchtbar und gewaltig ist der Schwur bei dem Wasser der Styx.

Homer — Il. XV. v. 32. — lässt die Hera bei dem Wasser der Styx mit folgenden Worten schwören:

„Zeuge nun sei mir die Erd' und der Himmel darüber, der weite,
Und auch die stygische Fluth, die hinabtropft, welches der grösste
Eidschwur ja — und der schrecklichste ist den seligen Göttern."

Das gewaltige Ansehn, welches die Styx dadurch erhielt, dass der Schwur bei ihr für den unverbrüchlichsten galt, hatte Zeus, der König der Götter, ihr selbst verliehen; denn sie kam, wie Hesiod (Theogonie

v. 397 ff.) erzählt, zuerst mit ihren Kindern dem Zeus in seinem Kampfe gegen die Titanen zu Hülfe. —

Es ist offenbar, dass die religiösen Anschauungen, welche man im Alterthume von der Unterwelt und der Styx daselbst hatte, auf die entsprechendste Weise versinnlicht und verkörpert wurden durch die natürliche Beschaffenheit des Styxfalles in Arkadien, und Pausanias, der Schriftsteller, welcher Griechenland am sorgfältigsten durchwandert und beschrieben hat, spricht es geradezu aus (Pausan. VIII. 18.), Homer rede gerade so von der Styx, als habe er ihr Wasser vom Felsen herabträufeln sehen. Uebrigens ist der Schwur bei der Styx von Seiten der Götter wohl nur eine Uebertragung menschlicher Sitte auf die Götter; und wirklich finden wir bei Herodot aus historischer Zeit berichtet, dass als der Spartanerkönig Kleomenes vor dem Ausbruche der Perserkriege aus seinem Staate hatte weichen müssen, und nach mannichfachem Umherirren die Arkadier gegen seine Vaterstadt aufwiegeln wollte, er sich entschloss, dieselben bei dem Wasser der Styx schwören zu lassen, dass sie ihm folgen wollten, wohin er sie führen würde. (Herod. l. VI. 74.)

Wenn wir schon bei den alten Dichtern Wechselbeziehungen hervortreten sahen zwischen der sichtbaren Styx auf der Oberwelt und der für die Lebenden unnahbaren Styx in der Unterwelt, so treten diese Beziehungen in der späteren Zeit der griechischen Entwickelungen noch viel mehr und ins Wunderbare ausgeschmückt hervor. Ja man drehte das Verhältniss zwischen beiden bisweilen geradezu um. Während bei den alten die mit geheimem Schauer erfüllende Umgebung der Styxquelle in Arkadien wesentlich mitgewirkt hatte, das Bild von der Styx in

Digitized by Google

der Unterwelt zu gestalten, so sagte man in späterer Zeit, die arkadische Styx sei nur ein Abfluss der aus dem tiefsten Innern des Tartarus kommenden Gewässer.

So ist es denn auch erklärlich, wie fast alle Schriftsteller der späteren Zeit, griechische wie römische, bei Erwähnung der arkadischen Styx besonders hervorheben, dass ihr Wasser tödtlich sei. Dies bemerkt der griechische Geograph Strabo (l. VIII. p. 389.), indem er noch hinzufügt, dass das Wasser für heilig gehalten wurde. Dasselbe finden wir an verschiedenen Stellen der Naturgeschichte des Plinius erwähnt (Hist. Nat. II. 106. XXX. 53. XXXI. 19.) mit dem Zusatze, dass das Wasser, das dem davon Kostenden sofortigen Tod bringe, sich weder durch Farbe, noch durch Geruch irgendwie auszeichne, und dass nach dem Berichte des griechischen Naturforschers Theophrastos in dem Styxbache sogar giftige Fische gefunden würden. Nach der Aussage des Pausanias aber (l. VIII. 18.) ist das Wasser ebenso den Thieren wie den Menschen todbringend; was sich namentlich bei den in der Nähe der Styx weidenden Ziegen gezeigt haben soll. — Man erzählt aber noch viel wunderbarere Dinge von dem merkwürdigen Wasser. Die Kälte desselben soll nämlich so eisig, die zerfressende und zerstörende Kraft so mächtig gewesen sein, dass keines der gebräuchlichen Gefässe es in sich fassen konnte; alle wurden entweder zersprengt oder zerfressen, mochten sie nun sein aus Thon oder Stein, aus Glas oder Krystall, aus Horn oder Elfenbein, aus Eisen oder Erz, aus Blei oder Zinn, aus Silber oder Elektron, oder selbst aus Gold. Nichts von alle dem vermochte der furchtbaren geheimniss-

vollen Kraft des Wassers zu widerstehen. — Nur eine Materie, sagte man, sei geeignet das Wasser der Styx in sich zu bergen, nämlich der Huf von Pferden oder Eseln. Darin stimmen überein die Nachrichten des Vitruvius (VIII. 3.), des Plutarch (de prim. frig. p. 757. ed. Reiske, Vit. Alexandr. c. 77.) und des Pausanias (VIII. 18.). Noch wunderbarer indess stellt die Sache Aelianos in seiner Geschichte der Thiere dar (lib. x. 40.). Er sagt nämlich, dass es im Skythenlande horntragende Esel gäbe. Von diesen Hörnern habe Alexander der Grosse einige durch seinen Feldherrn Sopatros geschickt bekommen; er aber habe sie, da sie die wunderbare Eigenschaft besessen hätten, vom Styxwasser nicht zerfressen zu werden, als Weihgeschenke nach Delphi geschickt mit folgender Weihinschrift:

„Dir, o Apollon, weiht Makedoniens Herr Alexandros
Dies Horn; wunderbar ist's - skythischem Esel entstammt,"
„Das, nicht verletzt von dem Nass des stygischen Quelles bei Lusoi,
Fest die gewaltige Kraft dieses Gewässers ertrug."

Eine ganz besondere historische Bedeutung hat das Wasser der Styx erhalten in der Geschichte von Alexanders des Grossen Ende. Da der Tod den jungen Heldenkönig so unerwartet früh und mitten aus den Vorbereitungen zu kühnen, weitreichenden Unternehmungen hinweg raffte, konnte man nicht glauben, dass dieser so plötzliche Tod auf natürliche Weise eingetreten sei. Und so wunderbar das Leben und die Thaten des ausgezeichneten Mannes gewesen waren, so musste auch sein Tod auf eine wunderbare Weise herbeigeführt sein. — Er erfolgte, wie man im Alter-

thume erzählte, durch Vergiftung mit Styxwasser.

Zwar schenken die verständigsten und vorsichtigsten der alten Schriftsteller diesem Gerede keinen Glauben (vergl. Plutarch. Vit. Alex. c. 77. Arrian. Anab. VII. 27.), doch fand es viel Verbreitung und wurde von spätern Geschichtschreibern als sicher angenommen und auf fabelhafte Weise ausgeführt. — Namentlich ist dies der Fall in den Erzählungen der römischen Schriftsteller Justinus (lib. XII. 13 u. 14) und Curtius Rufus (lib. X am Ende), denen es jedenfalls mehr darauf ankam, ihre Schilderungen interessant und spannend, als einfach wahr zu schreiben. Man sagt nämlich, dass Antipater welchen Alexander als Befehlshaber in Makedonien und Griechenland zurückgelassen hatte, in's Geheim darauf hingearbeitet habe, Alexander zu tödten, und Aristoteles (Plutarch. l. c.), der Lehrer des Alexander, aus Furcht, ebenso wie der früher mit Alexander so befreundete Philosoph Kallisthenes (Arrian. Anab. IV. 14) durch Alexander getödtet zu werden, habe für den Antipater die Vergiftung des Königs durch Styxwasser ausfindig gemacht. Antipater habe es nun in einem aus Pferdehuf gefertigten Gefässe an seinen Sohn Kassander geschickt; dieser wieder habe es den Mundschenken Alexanders zugesteckt, welche das Gift unbemerkt in das Getränk des Königs zu mischen wussten; und in Folge dessen sei Alexander unter fürchterlichen Qualen umgekommen.

Die Ansichten von der todtbringenden Kraft des Styxwassers haben sich aus der alten Zeit bis in die Gegenwart hinein erhalten. Nicht blos das Mavronero selbst, wie man jetzt den Styxbach nennt, gilt als giftig für den, welcher davon trinkt, sondern sogar das

spärliche Gras, das in seiner Nähe wächst, wird für giftig gehalten. Doch das sind Fabeln; ich selbst habe aus dem Styxbache, wenn auch nicht unmittelbar da, wo er aus dem Felsen hervorsprudelt, getrunken, — habe mich recht herzlich gelabt an dem herrlich frischen, krystallhellen Wasser, ohne die geringsten Unbequemlichkeiten danach zu empfinden.

In solch ausserordentlicher Natur aber, wie sie die Styxquelle umgiebt, darf wohl nicht der Engländer fehlen, der uns nun einmal als Freund des Ausserordentlichen oder Absonderlichen gilt. So wird denn auch erzählt, dass im Juli des Jahres 1835 vier Engländer im Thale der Styx erschienen. Da sie selbst es für zu beschwerlich halten mochten, an dem Punkte Styxwasser zu schöpfen, wo dasselbe aus dem jäh abfallenden Felsen hervorquillt, bewogen sie einen oder einige der Bergbewohner für die Summe von 50 spanischen Thalern, sich bis zu jenem Punkte an Stricken hinabzulassen und drei Flaschen zu füllen. Keiner aber habe gewagt von dem verrufenen Wasser zu trinken, sondern man habe es versiegelt, um es mit zu nehmen und in Oxford untersuchen zu lassen. Ob aber die Flaschen glücklich bis Oxford gelangt sind, und was in diesem Falle das Resultat der Untersuchung gewesen ist, wird nicht berichtet.

Nachdem ich nun angegeben habe, was man in alter wie neuer Zeit von der Styx erzählt, gedichtet und gefabelt hat, bitte ich den Leser, mich auf meiner Wanderung durch die grossartigen Gegenden des arkadischen Hochlandes zu begleiten.

Nach mehreren schrecklichen Regentagen, in denen empfindliche Kälte in den arkadischen Bergen geherrscht hatte, trat endlich wieder helles, warmes

Digitized by Google

Wetter ein. Es war am Morgen des 15. October 1857, als mein Reisebegleiter Dr. Conze und ich das Dorf Zarúchla verliessen, um den berühmten Styxfall zu besuchen. Das Dorf liegt tief im Thale zwischen hochaufsteigenden Bergjochen am rechten Ufer des Baches oder Flüsschens Krathis. Nicht ohne Mühe ritten wir durch das von Regengüssen gewaltig angefüllte Flussbett. Auf dem linken Ufer führte uns der Weg an einer kahlen Berghalde in die Höhe, von wo aus wir eine weite Aussicht genossen in das gerade nach Norden hin sich erstreckende schmale Thal des Krathis. Obwohl die Berge beiderseits steil und grossentheils kahl vom Grunde aus hoch emporsteigen, im Thale selbst aber nur äusserst wenig Raum für Gärten oder Felder übrig bleibt, so findet man doch hier in der kurzen Entfernung von etwa 2 Stunden nicht weniger als 8 Dörfer beisammen mit einer Einwohnerzahl von etwa 4500 Seelen. Die Dörfer, vielfach erwähnt unter dem zusammenfassenden Namen Klukinäs, heissen: Hagía Barbára, Mesorúgi, Peristéra, Sólos, Zarúchla, Bunáki, Agrídi und Chalkiánika (ungenau angegeben bei Pouqueville IV. 343.)

Sie gehören jetzt zu dem Bezirk (*δῆμος*) Nonakris, in dem Kreis (*ἐπαρχία*) Kalábryta. Der Name Nonakris ist dem Alterthume entlehnt, denn jetzt giebt es keinen Ort dieses Namens mehr, schon der gegen das Ende des ersten und anfangs des zweiten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung lebende Geograph Pausanias (vergl. Lib. VIII. 17. 6.) fand von dem Orte nichts mehr als einige Trümmer, die man auf dem Bergrücken, welcher sich zwischen dem Krathisflüsschen und dem in diese einmündenden Styxbache vorstreckt, glaubt wiedergefunden zu haben.

Es macht in der That einen ausserordentlich überraschenden Eindruck, mitten in dem wilden Hochlande plötzlich ein so reges Leben und Treiben der Menschen zu sehen. Nach einer kleinen Stunde hatten wir das Dorf Sólos erreicht, wohin wir von Athen aus Empfehlungen erhalten hatten an einen Capitain (*καπετάνος*) ausser Diensten. Anfangs war er selbst nicht zu Hause, doch empfing uns seine noch ziemlich junge Gattin mit grosser Zuvorkommenheit und lud uns ein zu warten, da ihr Mann sicher bald zurückkehren würde. Wir folgten der Einladung und setzten uns auf den Balkon, von wo sich vor unseren Blicken eine grossartige und zugleich liebliche Aussicht bot. Das Haus war frei und hoch gelegen und schaute von einem bergigen Vorsprung nach der Gegend, wo die Gewässer des Styxbaches sich in den bereits genannten Krathis ergiessen. Hier also ist Wasser, und zwar in reicher Fülle und das ganze Jahr hindurch fliessend. Wo es aber dieses in Griechenland gibt, da fehlt auch fast nie üppige Vegetation, und so konnte das Auge, wenn es von dem sonndurchglänzten Blau des Himmels oder den mächtigen kahlen Berghäuptern hinabschweifte in das Thal, sich erquicken an dem herrlichen Grün, welches nicht blos in dem Garten des Kapetanos prangte, sondern rings in allen Gärten des Dorfes und noch weiter im Thale abwärts, wo sich in fast unmerklichem Zwischenraume diebeiden freundlichen Dörfer Mesorúgi und Peristéra an Sólos anschliessen. Obgleich der Herbst schon längst begonnen hatte, so standen doch die Aepfel- und Kirschbäume, sowie der Weinstock und Maulbeerbaum in kräftigem Blätterschmucke da; namentlich aber gereichten eine Anzahl ächter Kastanienbäume mit brei-

ten, dicht belaubten Kronen der Gegend zum Schmucke. Das Ufer des Krathisbaches säumten weiterhin hochragende Silberpappeln, weitschattende Platanen und dichtes Weidengebüsch. Während wir uns noch ergötzten an der bezaubernden Aussicht von dem Balkon, kehrte der Kapetanos zurück. Unsere Empfehlungen von Athen sicherten uns einen freundlichen Empfang und bewirkten, dass wir bald einen Führer erhielten, der uns den Weg durch das wilde Thal des Styxbaches zeigen sollte. Nachdem uns nach allgemein verbreiteter griechischer Sitte zuerst ein Glykó, d. h. ein geleeartiges Compot, vorgesetzt und dann eine Tasse Kaffee bereitet worden war, stiegen wir nach 10 Uhr zu Pferde und folgten nicht ohne Mühe auf beschwerlichem Bergpfade unserem Führer.

Es mochte nicht fern mehr von Mittag sein, als dieser Halt machte, und erklärte, weiter könnten die Thiere nicht vordringen; dann deutete er nach einer Felswand, die, noch ziemlich entfernt, fast senkrecht zu gewaltiger Höhe aus einem wild zerklüfteten Thalschlund emporstieg. Das Gestein dieser Felswand erschien fast schwarz, und von ihr herab fällt das Wasser der Styxquelle nieder. Es war ein günstiger Augenblick, in welchem wir den Fall der Styx zuerst erblickten; die Mittagssonne nämlich warf gerade ihre Strahlen so in die herabstürzende, zwiefach getheilte Wassermasse, dass man hätte glauben können, eine unsichtbare Hand hätte an der dunkeln Felsenwand zwei lange Silberbänder aufgehängt. Genaueres war indess bei der noch ziemlich weiten Entfernung nicht zu bemerken; auch von einem Rauschen oder Plätschern war nichts zu vernehmen. Ich beschloss deshalb, allein weiter vorzugehen und, wenn irgend möglich, mich zu

netzen mit der heiligen Fluth. Mein Reisegefährte, der schon einige Tage nicht recht wohl war, blieb auf dem Haltepunkte zurück, um sich von dem anstrengenden Ritte zu erholen. Mit dem Versprechen, nicht gar zu lange ausbleiben zu wollen, eilte ich allein fort. Ohne bedeutendere Schwierigkeiten durcheilte ich zuerst ein von Osten herkommendes tiefes Thal mit einem klaren Bache, der sich eine Strecke weiter abwärts mit dem Styxbache vereinigte; dann aber begann ein beschwerliches Steigen, abwärts, aufwärts, bald über gewaltige Steinblöcke, bald über verwittertes Gestein, bald mehr, bald weniger steil; überall jedoch war der Boden durch die Gewalt der bei Gewittern oder im Frühjahr herabbrausenden Wassermassen mächtig zerklüftet und tief ausgefressen. — Je näher ich meinem Ziele kam, desto mehr Schwierigkeiten traten mir entgegen, desto tiefer wurden die Wasserrisse, desto höher und steiler die Felsgrate, welche die einzelnen Schluchten trennten. Dabei sandte die Sonne ihre heissen Mittagsstrahlen von dem tiefblauen Himmel herab. Doch rastlos strebte ich weiter. Schon mussten die Hände den Füssen mithelfen, um an den jähen Abfällen der Felsrücken in die Höhe zu kommen; endlich aber bot sich dem Fusse kaum noch ein Stützpunkt und den Händen kaum noch eine Wurzel oder ein dünnes Gestrüpp oder ein verdorrter Grasbüschel zum Haltepunkt; nicht selten hätte das Losreissen einer Wurzel, oder das Losbröckeln des stützenden Steines hingereicht, um mich im wildzerrissenen Abgrunde auf den Felsblöcken zerschellen zu lassen.

Schon drohten meine Kräfte zu ermüden, doch das Bewusstsein, das Ziel bald erreicht zu haben, stärkte sie von Neuem. Ich klimme noch bis zur Höhe

des letzten, entsetzlich steilen Felsrückens und oben angelangt, befinde ich mich der senkrechten Wand gegenüber und sehe nun aus der Nähe das Wasser der Styx herunterträufeln; doch dem Wasser selbst zu nahen, war an dieser Stelle nicht möglich. Ein Abgrund gähnte vor mir, so tief und finster und schaurig verworren, dass ich davor zurückbebte und mich begnügte, bis zu der erklommenen Stelle gelangt zu sein. Hier stand ich nun auf hoher Felsenplatte, Schluchten und Abgründe in nächster Umgebung, weiterhin zur Linken und im Rücken ein wild zerklüfteter Bergrücken, auf dem nur hie und da eine verkümmerte Tanne oder Kiefer traurig und einsam stand, mir gegenüber und zur Rechten die schroffe Felsenwand, aus deren geschwärztem Gestein die Styxquelle vermittelst einer unterirdischen Ader hervorbricht, um nach und nach in Tropfen, im weiteren Falle aber in Staubnebel sich aufzulösen, der an den Felswänden niederschlägt, sich wieder zu Wassermasse umbildet und zwischen den tiefen Felsschluchten als Bach hervortritt; als solcher verbindet er sich bald mit andern Quellen und ergiesst bei Sólos, wie bereits gesagt wurde, seine klaren, munter plätschernden Gewässer in das Krathisflüsschen. Dass das Wasser der Styx auch in der heissesten Sommerszeit von einer ganz ausserordentlichen Kälte ist, konnte ich mir bald selbst erklären, da ich in einer Spalte oder Höhle an der schroffen Felswand eine schmutzig-weisse Masse von Schnee erblickte; und dass an einzelnen anderen Punkten des aroanischen Gebirges der Schnee das ganze Jahr hindurch sich halte, versicherte mir dann auch der Führer. Die Höhe der Felswand, aus der die Styx hervorbricht, mit den Augen zu messen, ist

schwer; es gehen indess hierbei die Angaben der verschiedenen Reisenden bis in's Unglaubliche aus einander; sie stehen zwischen 150 Fuss und nahe an 1000 Fuss. Das Wahre scheint mir auch hier innerhalb der Extreme zu liegen. Uebrigens bestätigt die ganz ausserordentliche Höhe der Felswand auch der vielgereiste alte Geograph Pausanias, indem er (Lib. VIII. c. 17) sagt, dass er keinen Felshang kenne, der sich mit ihm an Höhe messen könne.

Obgleich das Wasser des Styxbaches vollständig klar und krystallhell ist, wird doch von den Umwohnenden die Quelle selbst das Mavronero, d. h. Schwarzwasser, genannt, was seinen Grund darin hat, dass das heruntertropfende Wasser die aus Kalkfelsen gebildete Wand mit einer schwarzen Farbe überzogen hat. Wenn Baron von Stackelberg erzählt hat, dass das fallende Wasser der Styx tose und brause, so kann ich dies nicht bestätigen. Nichts unterbrach das geheimnissvolle Schweigen, das mich umgab, in dieser grossartig-wilden Natur, die von den schaffenden Erdmächten in der Leidenschaft des Zornes gebildet zu sein schien. Bei genauem Aufmerken vernahm ich höchstens ein leises Wehen, wie wenn dichter Regennebel im Wald sich niederschlägt.

Nach einiger Zeit bewundernden Anschauens machte ich mich auf den Rückweg, der zuerst äusserst schwierig war. Später aber verfolgte ich das Ufer des Baches selbst und erreichte so, wenn auch auf einem Umwege, doch leichter und schneller meinen Reisegefährten wieder.

Zwei Uhr war bereits vorüber, als wir wieder zu Pferde stiegen, um unsere Reise fortzusetzen und noch vor der Dunkelheit das Kloster Megaspiläon zu er-

Digitized by Google

reichen. Wir ritten im Thale des Styxbaches zurück, überschritten diesen oberhalb Sólos auf einer weitgespannten venetianischen Brücke und begannen den hohen, steilen und dabei fast ganz kahlen Bergrücken emporzusteigen, welcher das Thal des Krathis im Westen begleitet. In fortwährendem Zickzack gelangten wir langsam aufwärts. Die freundlichen Dörfer unten in dem Thale, die wir jetzt, wie junge Küchlein im Nest, fast alle zugleich liegen sehen konnten, durchzogen von grünen Gärten, und überragt von dicht belaubten Platanen, Pappeln und echten Kastanienbäumen, boten unseren Augen einen angenehmen Ersatz für die Leere und Oede der Natur, die uns unmittelbar umgab. Am längsten leuchtete uns das neugetünchte Haus des Kapetanos zu Sólos nach und das Kirchlein darüber unter alten Kastanienbäumen.

Schon sind wir so hoch gestiegen, dass wir Wolken, die mittlerweile aufgezogen waren, unter uns erblicken. — Endlich ist der Gipfel erstiegen. — Eine schauerliche Oede umgibt hier den Wanderer, nichts als kahles verwittertes Felsgestein; doch soll bei hellem Horizont im Norden die blaue Fläche des korinthischen Golfes und die majestätischen Gipfel des Parnassos eine erquickende Fernsicht bieten. Wenn irgend eine Gegend geeignet ist, dem Wanderer das Gefühl der Einsamkeit und Verlassenheit empfinden zu lassen, so war es dieses unwirthbare, öde Bergjoch, über welches wir dahin ritten, und wo wir auf den selten betretenen Pfaden unfehlbar in die Irre gerathen wären, wenn nicht die vorzüglich genaue französische Karte, welche mein Reisegefährte bei sich hatte, uns den richtigen Weg gezeigt hätte. — Wir wandten uns nach Nord-West. Bald öffnete sich vor uns ein Fel-

senthal, aus dessen Grunde die steilen Wände zu einer schwindelnden Höhe aufstiegen, wohl über 1000 Fuss hoch. Vorsichtig umritten wir es, indem wir es zur Rechten liessen und überstiegen dann wieder ein Bergjoch, auf welchem eine Menge wilder Apfelbäume wuchsen. Sie standen da in reichem Herbstschmuck; die Früchte hatten die Gestalt und den Duft der Aepfel, doch waren sie sehr klein, unschmackhaft und hatten im Innern fünf Steine. Jenseits dieses nach N. hin sich erstreckenden Bergzuges gelangten wir in das Thal eines Baches, der ebenso wie der Krathis nordwärts dem korinthischen Golfe zuströmt. Es ist das Thal von Diakophto, sogenannt nach einem Flecken, welcher weiter nördlich am linken Ufer des Baches liegt.

Wir verfolgten die Richtung des Thales, das zwar nicht so wild wie das vorhergehende war, auch eine kräftige Vegetation zeigte, — denn riesige Tannen erhoben sich aus dem mit Farrenkraut bewachsenen Grunde —, das aber doch für unsere Thiere entsetzliche Schwierigkeiten bot; die Felsenpfade waren oft so schmal, dass das Ausrutschen des Pferdes genügt hätte, um uns in den Abgründen zu begraben. Da, wo das Thal sich mehr nach Nord-Osten wendet, verliessen wir es und wandten uns links gegen Westen hin. Nachdem wir abermals einen Bergzug überstiegen, gelangten wir in ein drittes Thal, das von dem Bache Erasinos, wie ihn die Alten nannten, durchflossen wird. Jetzt heisst er der Bach von Kalabryta, so geheissen nach einem höher im Gebirg gegen Süden hin gelegenen Flecken (Kynaetha bei den Alten). Es dunkelte schon, als wir von der Höhe hinabritten, und der dichte Tannenwald erhöhte das Dunkel noch mehr;

doch wir waren auf richtigen Wegen und das Kloster Megaspiläon konnte nicht mehr fern sein. Still und behutsam ritten wir den abschüssigen Bergpfad hinab. Ein heiliges Säuseln tönte durch die alten Tannen, und geheimnissvolle Nebelnacht deckte das tiefe Thal unter uns.

Plötzlich bog der Weg um eine Felsenecke herum, und als wir durch das Dunkel vorwärts schauten, bot sich unsern Augen ein so wunderbarer, ausserordentlicher Anblick dar, dass ich kaum weiss, womit ich ihn vergleichen sollte. Unter einer unabsehbaren Felswand strahlten uns eine Menge Lichter entgegen. Man hätte glauben können, vor einem unterirdischen Zauberschlosse zu stehen, in dem die Berggeister ein Fest begehen.

Wir waren am Ziele; das Kloster Megaspiläon lag vor uns. Nach einem ununterbrochenen Ritte von fast 5 Stunden seit unserem Aufbruche von der Styx waren wir gegen 7 Uhr auf dem kleinen freien Platze vor dem Kloster angelangt. Eine dunkle Gestalt trat an uns heran, und als wir um Obdach im Kloster baten, ward uns bedeutet, dass dieses schon seit Sonnenuntergang geschlossen sei. Wir befanden uns in höchst peinlicher Lage. Ein Unterkommen zu fordern oder zu erzwingen, lag ausser unserer Macht und Befugniss, und weiter zu ziehen in dieser Gegend, in dieser Dunkelheit war unmöglich. So ersuchten wir denn den Mann, der wahrscheinlich ein Klosterwächter war, in das Kloster zu melden, dass wir hohe Empfehlungen aus Athen brächten. Diese halfen uns endlich aus der Verlegenheit. Nach längerem Hin- und Herfragen öffnete man uns die Pforten des Klosters. Unsere ungewöhnliche Ankunft hatte eine Menge neu-

gieriger Mönche an die Pforte gelockt, so dass wir nach unserem Eintritt zwischen einem doppelten Spalier von Klosterbrüdern hindurch gehen mussten. — Für diese mochte es indess nicht von grösserem Interesse sein, uns nächtliche, fremde Wanderer zu sehen, — als es für uns interessant war, diese doppelte Reihe von Blaukutten mit hohem schwarzem Barett, lang gepflegten Haupthaaren und Bärten und mit Lichtern in den Händen zu durchmustern. Einer von ihnen, der einen höhern Grad inne zu haben schien, übernahm es mit grosser Höflichkeit uns in ein Gastzimmer zu führen. Es dauerte jedoch lange, ehe wir dies erreichten. Wahrhaft labyrinthische Gänge waren die Corridore und Treppen, die wir passierten. An Schmutz fehlte es nirgends und häufig gesellten sich zu diesem noch höchst unangenehme Dünste. Nach dem zu urtheilen, was wir auf diesen Wegen bemerkten, konnten wir in Betreff unseres Schlafgemaches keine hohen Erwartungen hegen.

Wie waren wir aber überrascht und erstaunt, als wir im 6. oder 7. Stockwerk, denn so hoch waren wir gestiegen, — in einen prächtigen grossen Saal eintraten. Die Decke war gefeldert mit Carrées auf grün angestrichenem Grunde. An drei Seiten der Wände liefen breite Divans herum, belegt mit prächtigen Kissen und Decken, die theilweise sehr kunstreiche Stickereien zeigten: Blumen und Arabesken mit Seide auf rothem Tuch aufgenäht. Die vierte Wand, an welcher die Thüre sich befand, war von Holz und sorgfältig gearbeitet. Sie bildete einen grossen, vielfach getheilten Wandschrank, worin Wäsche, allerhand Geschirr, Oel, Früchte u. s. w. aufbewahrt wurden. Eine kräftige Suppe mit einem Huhn, Trauben, Aepfel

Digitized by Google

und ein Glas Wein trugen nicht wenig dazu bei, die Behaglichkeit in dem uns überwiesenen Raume zu erhöhen. Eine Zeit lang leistete uns ein stattlicher, schöngestalteter Klosterbruder Gesellschaft. Doch wir sehnten uns mehr nach Ruhe als nach Unterhaltung. Das mochte unser Gesellschafter merken; er entfernte sich und wir streckten uns auf den breiten Divans zum Schlafe hin. —

Die Sonne war bereits hellleuchtend am Himmel emporgestiegen, als wir am andern Morgen erwachten. Sogleich sprang ich auf, eilte an eines der Fenster und konnte nun unter und vor mir die im hellen Morgenlicht strahlende Gegend bewundernd betrachten, die das nächtliche Dunkel am Tage vorher unsern Blicken entzogen hatte. Gegenüber erblickte ich einen gewaltig hohen, zum Theil bewaldeten Bergrücken, an welchem die wechselnde Beleuchtung der Felsen und Bäume einen entzückenden Anblick gewährte. Der Bergrücken fiel sehr steil in das enge, tiefe, vom Erasinosbache durchrauschte Thal ab; drüben an seinem Fusse leuchteten die Häusser des Dörfchens Zachlorú mir entgegen, diesseits unmittelbar unter dem Kloster erblickte ich an dem weniger felsigen und steilen Berghange zahlreiche Terrassen, auf welchen Gemüse-Obst- und Weinpflanzungen, überragt von Pappeln, Maulbeerbäumen und dunkeln Cypressen angelegt waren. Der Gegensatz, welchen diese anmuthigen Terrassen gegen die sonstige Wildheit der Umgebung bildet, war von einem ganz ausserordentlichen Reiz.

Nach dem Frühtrunke folgte ich dem zuvorkommenden Anerbieten des uns zugewiesenen Mönches, mich in den Räumen des Klosters herumführen zu wollen. Mein kranker Reisegefährte, der sich sehr an-

gegriffen fühlte, blieb zurück. Ich verliess mit dem gefälligen Bruder den Saal und wir stiegen nun die zahllosen, winkligen und schmutzigen Treppen hinab und besichtigten Alles, was einem Fremden nur irgend merkwürdig erscheinen mochte. Ich fand die heiligen Brüder bei den verschiedensten Beschäftigungen. Alte und junge standen in der Kirche oder in der Vorhalle und hielten ihre Andacht, indem einer, bisweilen auch mehrere zusammen, in einem widerwärtig einförmigen näselnden Tone Gebete sprachen oder sangen; in den Wirthschaftsräumen waren andere beschäftigt mit Waschen, andere mit den Zurüstungen zur Mahlzeit, andere im Keller, andere im Garten auf den Terrassen; noch andere gingen im Hofe unter den schattigen Bäumen spazierend und disputierend auf und ab.

Das Kloster Megaspiläon ist in der That eines der merkwürdigsten und zugleich eines der reichsten, welche die griechisch-katholische Kirche überhaupt besitzt; entschieden aber das reichste in Griechenland.

Wann das Kloster gegründet worden ist, steht nicht mit Sicherheit fest. Die Legende indess versetzt die Gründung in die frühste Zeit der christlichen Zeitrechnung.

Bei dem westlich von Megaspiläon gelegenen Dorfe Klapatzúna (*Κλαπατσούνα*) wird eine alte Platane gezeigt, wo der Evangelist Lukas ein Muttergottesbild gemalt haben soll, und wunderbarer Weise habe sich im Stamme der Platane, — so ist die fromme Sage — ein dem Original ganz ähnlicher Abdruck gebildet. Hierdurch hat die Platane eine gewisse Heiligkeit erlangt und als sie hohl geworden, habe man darin eine Kapelle eingerichtet. Der heilige Lukas aber habe sich später in die grosse Felsenhöhle zurückgezogen, in welcher das jetzige Kloster erbaut ist. Dort

sei das von ihm gemalte Bild geblieben und versteckt im Dickicht, von einem Drachen gehütet worden. Endlich sei es umrankt von Epheu gefunden worden durch fromme Leute — manche nennen die heilige Euphrosyne, die in der Klosterkirche auch eine Kapelle hat, als Finderin (vergl. Wilh. Vischer, Erinnerungen und Eindrücke aus Griechenland p. 482). — Darauf habe man den Wald ringsherum angezündet und so den Drachen getödtet. Ein Wirbelknochen von diesem soll lange im Kloster als Kornmass gedient haben und erst im Jahr 1639 bei einer Feuersbrunst zerstört worden sein.

Mag nun auch das Kloster selbst sehr alt sein, die jetzigen Bauten wenigstens sind zum grössten Theil ziemlich neu, da das Kloster wiederholt von Feuersbrünsten heimgesucht worden ist; namentlich im 15. Jahrhundert, wo auch die Bibliothek mit sämmtlichen Manuscripten verbrannt sein soll. Als im Jahre 1770 in Folge des harten von den Türken ausgeübten Druckes die Griechen in dieser Gegend sich erhoben zu blutiger Rache an ihren Bedrückern, sollen die Mönche von Megaspiläon in menschenfreundlicher Weise einer Anzahl türkischer Familien aus Kalabryta sichere Zuflucht gewährt haben; in Folge dessen sei dann auch das Kloster verschont geblieben bei den Verwüstungen, mit welchen die Türken bald nachher die Umgegend heimsuchten (S. Pouqueville IV. p. 348.)

In dem Befreiungskampfe zu Anfang dieses Jahrhunderts indess haben die Mönche dieses Kloster sich bald nach dem Ausbruche des grossen Aufstandes (d. 25. März od. 6. April 1821) für die gemeinsame Sache erklärt, ja als Ibrahim Pascha in den Jahren 1825 u. 26 mit seinen wilden Aegyptern den Peloponnes ver-

wüstend durchzog, hielt das Kloster muthig die Belagerung des gefürchteten Feindes aus. Die Mönche, unterstützt von einigen Pallikaren verschanzten und vertheidigten erfolgreich die beiden schwierigen Zugänge, auf welchen allein man zum Kloster gelangen kann. Zuletzt erstiegen die Ägypter von Osten her das Felsjoch, unter dem das Kloster liegt, und wälzten mächtige Steinblöcke hinab, doch sie alle flogen von dem oberen Rande der schützenden Höhle in's Thal hinab, ohne die Klostergebäude im Geringsten zu beschädigen.

Das Kloster ist nämlich recht eigentlich in die Höhle hineingebaut, so dass die Kirche die Klosterzellen und Wirthschaftsräume mit dem grossen Keller in der Höhle sich befinden, daher auch der Name, denn Megaspiläon heisst nichts anderes als „die grosse Höhle". Die Oeffnung der Höhle beträgt in senkrechter Richtung etwa 120 Fuss; über ihr aber steigt die Felswand wohl noch 500 - 600 Fuss empor. Die Tiefe der Höhle beträgt in der Mitte circa 90 Fuss. Vor die Oeffnung hat man nun quer vor eine 12 Fuss dicke, 180 Fuss lange und 60 - 70 Fuss hohe Mauer gezogen, sodass zwischen ihr und der natürlichen Felswand die verschiedenen Räume eingebaut sind. — Auf der Mauer oben sind dann noch eine Reihe kleiner Zellen mit hölzernen Galerien aufgebaut.

Der merkwürdigste Theil des Klosters ist jedenfalls die Kirche, die ich genauer in Augenschein nehmen konnte, als die Morgenandachten beendet waren. Als grösster Schmuck der Kirche gilt das der Sage nach vom heiligen Lucas gemalte durch Alter und Schmutz aber fast unkennbar gewordene Muttergottesbild, dem wunderthätige Kraft innewohnen soll. Das Bild ist rings eingefasst mit Reliefs von getriebenem Silber,

Digitized by Google

unter denen ich einige mit alttestamentlichen Personen David, Salomo u. a., hauptsächlich aber Scenen aus der Leidensgeschichte Christi herauserkannte. Neben dem Wandschrein, in welchem sich das Bild befand, lag der Krummstab eines Abtes, des ersten dieses Klosters, wie mir gesagt wurde. Der Stab war auf das reichste mit Gold und Silber geziert und soll das Geschenk einer griechischen Kaisertochter sein. Auch befand sich da ein anderer Stab, oben mit einem hölzernen Kreuz, unten mit Gold und Silber belegt. Die Arme des Kreuzes waren geschmückt mit Scenen aus der Leidensgeschichte Christi in Relief, wobei die Feinheit, mit welcher die einzelnen Figuren aus braunem Holze geschnitten waren, mich in grosses Erstaunen und in Bewunderung versetzten.

Die sonst noch vorhandenen Bilder zeigten fast alle den starren byzantinischen Charakter, welcher von den ersten Jahrhunderten der christlichen Kunst sich fast unverändert bis in unsere Zeit erhalten hat. Die starren geistlosen Formen der Kunst stehen somit in vollem Einklang mit den starren geistlosen Formen des griechischen Kultus überhaupt. — Etwas freieren Charakter zeigte ein neueres Gemälde, ein russisches Geschenk. Es stellt Christum dar, umgeben von den schlafenden Jüngern. Im Hintergrunde erscheint Judas mit rothem Mantel, begleitet von Kriegsknechten.

Die genauere Betrachtung indess von den mannichfaltigen Gegenständen in der Kirche wird sehr erschwert durch die mangelhafte Beleuchtung. Nie fällt ein Sonnenstrahl hinein und das Licht der allerdings zahlreichen Lampen wird verdunkelt durch den Dunst des Weihrauches, der ja nothwendig zu einer griechischen Kirchenandacht gehört.

Höchst merkwürdig ist auch der Klosterkeller welcher sich im innersten Winkel der Höhle befindet und auch im heissesten Sommer kühl bleibt. Dazu scheint hauptsächlich der Umstand mit beizutragen, dass mitten im Keller eine frische Quelle dem Boden entströmt. Es mag, meine ich, den Mönchen einen recht erfreulichen und tröstlichen Anblick gewähren, wenn sie sich die vielen und theilweise wahrhaft riesigen Fässer voll Wein ansehen. Es mochten doch einige Fässer darunter sein von 7 bis 8 Fuss Höhe und 18 Fuss Länge, so dass sie allenfalls einen Vergleich mit dem Heidelberger Fass aushalten könnten. Zum Theil führen die Fässer bestimmte Namen; eines hiess der Priester, eines der Sohn des Priesters; andere waren nach Heiligen benannt. Der Wein ist weit besser, als der gewöhnliche in Griechenland. Derjenige, den ich trank, war ein guter Rothwein ohne den uns Fremden so unangenehmen Beigeschmack des Rezin's oder Kiefernharzes, womit man meistentheils den Most versetzt.

Auch die Bibliothek besuchte ich. Man sah dem Raume an, dass er selten oder wohl nie von Mönchen zum studieren benutzt wurde; eine Menge gut und schlecht, oder gar nicht gebundener Bücher war da in den Repositorien chaotisch durch einander gepackt. Einige schön gebundene lagen als Paradestücke auf einem Pulte, z. B.: Jacobi Magneti Anatomia; Hevin, cours de Pathologie; Wolf's theologische Schriften u. a. Ob noch werthvolle Manuscripte in der Bibliothek enthalten sind, ist, soviel ich weiss, noch von keinem Gelehrten untersucht, ist aber zu bezweifeln, da im Laufe der Jahrhunderte das Kloster oft durch Feuersbrünste gelitten hat. Als besondere Merkwür-

Digitized by Google

digkeit soll sie eine goldene Bulle von einem byzantinischen Kaiser Andronikos Palaeologos aus dem 14. Jahrhundert und einige Fermane türkischer Sultane besitzen. Der mich begleitende Klosterbruder klagte darüber, dass ihnen die Bibliothek nichts nutze, denn sie verständen nicht, was in den Büchern geschrieben wäre. Das ist allerdings sehr erklärlich, da das Kloster keine Schule besitzt; wiewohl viele junge Leute da sind, die gewiss Fähigkeiten und Lust zum Lernen zeigen würden, wenn ihnen Gelegenheit geboten würde, diese Eigenschaften zu bethätigen.

Gottesdienstliche Ceremonien zu verrichten, Gebete aufzusagen oder vorzulesen, die innere Verwaltung des Klosters zu besorgen und die Landwirthschaft auf den ausgedehnten Besitzungen des Klosters zu verwalten, dies sind die Beschäftigungen der Mönche. Ihre Zahl soll sich auf mehr als 300 belaufen, doch ist ein Theil immer ausserhalb, so dass nur etwa 200 — 250 Mönche in Megaspiläon selbst wohnen.

Das Kloster ist, wie schon oben erwähnt wurde, sehr reich. Die jährlichen Einkünfte werden auf 50,000 Colonaden zu 1 Thlr. 13 Sgr. angegeben (Pückler. Süd-östl. Bildersaal II. 150), wenn auch nicht in baarem Gelde, sondern grösstentheils in verschiedenen Lieferungen bestehend. Die Besitzungen des Klosters, aus welchen diese Einkünfte fliessen, sind sehr bedeutend. Die grösste derselben befindet sich in der Landschaft Elis, eine andere liegt im Gebirg gegen Süden; eine dritte, an welcher wir später vorbei ritten, ist sehr anmuthig am korinthischen Golfe östlich von Vostizza, dem alten Aegium gelegen. Rings um dieses Landgut dehnen sich einträgliche Korinthenpflanzungen, ausserdem besitzt es auf den Weiden

an den Berghängen 13,000 Schafe und auf dem Gehöft selbst 80 Ochsen.

Die Verfassung des Mönchsordens ist eine republikanische. Alljährlich wird ein neuer Abt gewählt, dem zur Seite zwei Senate stehen. Ausserdem gibt es noch eine Menge Abstufungen der Würden bis herunter zum Küchenjungen und Stubenfeger.

Nachdem mein bereitwilliger Cicerone mich überall herumgeführt und mir alles Merkwürdige gezeigt und erklärt hatte, stiegen wir wieder durch das Labyrinth von Gängen und Treppen in die Höhe, um in unsern Saal zu gelangen, wo mein Reisebegleiter bereits mit Sehnsucht wartete. Während ich eilig mich zum Aufbruch und zur Weiterreise fertig machte, kam noch auf einige Augenblicke der Abt in unser Zimmer, ein schöner Greis mit langem, weissem Bart und Haupthaar. Nach einer kurzen Unterredung verliess er uns wieder, uns glückliche Reise wünschend.

Im Hofe hielt unser Reisediener schon die Pferde bereit. Als wir in den Hof kamen, fanden wir wieder eine Menge alter und junger Mönche versammelt. Einer von ihnen, der besonders herzhaft und zungenfertig war, knüpfte ohne lange Vorrede ein theologisches Gespräch mit uns an; vermuthlich hatte er von demjenigen, welcher uns Gesellschaft geleistet und mich herumgeführt hatte, vernommen, dass wir Protestanten seien. So erkundigte er sich angelegentlich nach den Grundsätzen des Protestantismus und dessen Verhältniss zur römisch-katholischen Kirche. Die Auskunft, die wir ihm ertheilten, schien ihm nicht zu missfallen; denn obgleich er beim Beginne unseres Gespräches erklärt hatte, dass die griechisch-katholische Kirche diejenige sei, welche die ursprünglichen Lehren des

Digitized by Google

Christenthums am festesten in ihrer Reinheit erhalten habe, und obgleich ich diese Behauptung vielfach bestritt, schloss er doch freundlich mit dem Wunsche, dass die Protestanten sich mit der griechischen Kirche vereinigen möchten. Dann würde es möglich sein, mit Erfolg das Papstthum zu bekämpfen, die Türken aus Europa zu vertreiben und Constantinopel zur Metropole der Christenheit zu machen. — Wir hatten unserm Gesellschafter für die Klosterkasse eine Colonade gegeben, was dieser den im Hofe Anwesenden als etwas Erfreuliches mitgetheilt zu haben schien. Denn während man uns am Abend vorher nur mit neugierigem Staunen empfangen hatte, begegnete man uns jetzt mit der grössten Zuvorkommenheit und entliess uns mit herzlichem Lebewohl und Glückwünschen auf die Reise; auch unsere Namen mussten wir aufgeschrieben zurücklassen.

So schieden wir denn von dem Kloster und hiermit nahmen wir auch Abschied von Arkadien. —

Wenn wir auch durch das, was wir auf dieser Reise gesehen und erlebt hatten, vollständig von der Ansicht bekehrt worden waren, dass Arkadien das bevorzugte Land wäre, wo stets mild der Zephyr durch die Eichenwipfel säuselt, und wo überall dem Auge sich anmuthige Aussichten bieten, auf schön geformte, waldige Bergzüge und Thäler, von frischen Quellen und munteren Bächen durchrauscht, mit heerdenreichen Triften, auf denen friedliche Hirten ein unschuldig frohes Leben führen; so waren doch die grossartigen, wahrhaft imponierenden Naturschönheiten, die wir in dem arkadischen Hochlande angetroffen hatten, vollständig geeignet, einen tiefen und bleibenden Eindruck in uns zu hinterlassen.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung; zu ideale Vorstellungen von Arkadien im Alterthum und neuerer Zeit. – Beschränkung dieser Vorstellungen. – Heutiger Zustand des Landes. — Der nordwestliche Theil von Arkadien mit dem Styxfalle und dem Kloster Megaspiläon. – Berichte des Alterthums über die Styx; Hesiod, Herodot, Strabo, Plinius, Pausanias. — Zerstörende Kraft des Styxwassers. – Sage von Alexander's Vergiftung durch Styxwasser. — Engländer an der Styx. — Weg nach der Styx von Zarúchla über Sólos. – Umgebung des Styxfalles. Weg über arkadische Hochgebirge nach dem Kloster Megaspiläon. — Ankunft im Kloster. — Besichtigung desselben am folgenden Morgen. – Sage und Geschichte des Klosters. Die Kirche; der Keller; die Bibliothek des Klosters. - Besitzungen von Megaspiläon. — Wünsche und Hoffnungen der Mönche. — Abschied von Megaspiläon und von Arkadien.

DE

NESIOTARUM REPUBLICA

COMMENTATIO

QUAM

AD SOLLEMNIA ANNIVERSARIA

GYMNASII REGII MAXIMILIANEI

CELEBRANDA EDIDIT

PHIL. STUMPF.

UNIVERSITY OF VIRGINIA GENERAL LIBRARY 1819

MONACHII
TYPIS OFFICINAE ACADEMICAE STRAUBIANAE
1881.

154859

Praefatio.

Priusquam ad rem ipsam aggrediar, pauca mihi praefari liceat. —

De Nesiotarum republica quaerere mihi propositum est. Etsi materia ipsa, quam tractaturus sum, non ita ampla est, tamen me operam perdidisse non arbitror.

Etenim in literarum studiis idem fere accidit, quod in operibus tessellatis, ut singuli lapilli, quamvis pusilli sint, tamen inter se coniuncti et in certum ordinem redacti praeclaram speciem praebeant.

Quare satis haberem, si parvam illam rem, quam suscepi, plane absolvissem. Verum longe absum, ut hoc fecerim. Multa enim obstiterunt, quominus totum me huic labori darem, id quod valde doleo. Me nequaquam fugit, multas partes commentationis meae non satis perpolitas esse; modo enim nimis longus sum, modo parum copiosus.

Quodsi tamen hunc libellum in publicum edere ausus sum, mihi velim venia detur. —

His libris usus sum:

R. Weil in Bursian „Jahresbericht über die Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft" 1876., vol. III. pag. 461; cf. C. Curtius in eiusdem libri ann. 1878. vol. III. pag. 70. —

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς. περ. δευτέρα, ἔτος πρῶτον. 1875—76. *Ἐν Σμύρνῃ* 1876. pag. 110 sequ.

In hoc libro commentatio Earini Smyrnaei de Nesiotarum civitate edita est.

De „*Μουσείῳ κ. τ. λ.*“ inspicias sodes: Bursian „Jahresbericht“ 1878. vol. III pag. 84. —

Cauer „delectus inscriptionum Graecarum propter dialectum memorabilium“ Lipsiae 1877. Hic in pag. 148. titulus ab Earino primum editus minutis literis descriptus est. —

G. Droysen in „Geschichte der Diadochen“ II. Auflage Gotha 1878 illius tituli, quem in parte II. vol. 2 pag. 374 minutis literis descripsit, crebro mentionem facit. —

Beiträge zur Kunde der indogermanischen Sprachen ed. Bezzenberger vol. V. pag. 105 sq. In hoc libro F. Bechtel titulos Aeolica dialecto compositos collegit, multo post quam hanc meam commentationem confeceram. De Nesiotarum titulo, quem et ipse, ut Cauer, Pordoselenae insulae tribuit, agit pag. 152—157. —

Zeitschrift für Numismatik ed. v. Sallet, vol. III. pag. 313. Ibi Imhoof-Blumer, vir rei nummariae imprimis peritus, de nummis Nesiotarum uberrime disseruit. –

Addo quod Mionneti libros, qui „description de médailles antiques“ inscribuntur (vol. III. pag. 21 et 61, vol. supplem. VI. pag. 78), inspexi.

Alios libros, qui mihi praesto erant, occasione forte data laudabo.

Scribebam Monachii
Id. Jan. 1880.

Digitized by Google

Insula Lesbos a continenti Asiae ad septentrionem et orientem versus freto [1]) disiuncta est, quod ab antiquis „sinus Adramyttenus“ [2]) sive „Idaeus“ appellabatur. In eo haud procul a litore Mysio multae insulae sparsae sunt, quae magnitudine valde inter se differunt; permultae earum tam parvae sunt, ut propter exiguum ambitum habitari nequeant. Veteres eas „Hecatonnesos“ [3]) appellabant; de numero earum alii aliter sentiebant [4]). —

Primus omnium scriptorum antiquorum Herodotus in cap. 151. libri primi Hecatonnesorum mentionem facit his verbis:

---

1) Qui perfectam illarum regionum notitiam haurire voluerit, ei tabulae a Britannis, hominibus rerum nauticarum longe peritissimis, confectae inspiciendae erunt. Doleo quod ipse eas perscrutari non potui; namque in nulla Monacensi bibliotheca inveniuntur. Quare eam tabulam consului, quam Conze libro suo, qui „Reise auf der Insel Lesbos“ inscribitur, addidit. Is Anglorum tabulis nauticis usus est, ut in pag. VIII. profitetur. Conzium igitur secutus ipse in tabula adiuncta regionem, de qua quaesiturus sum, descripsi.

2) Hoc nomen apud veteres ambiguum erat, uti ex Strabonis verbis (lib. XIII pag 606. C.) apparet. Alii enim laxiore vocabuli sensu totam maris partem inde a Lecto promontorio usque ad Canas promontorium, alii proprie eum sinum, qui Gargarorum promontorio et Pyrrha promontorio includitur, sinum „Adramyttenum“ appellabant. —

3) Strabo XIII. pag. 618. C; conf. Meineke ad Stephanum Byz. pag. 121. et eiusdem „philolog. exercit. in Athenaei deipnosophistas“ specim. II. Lips. 1846. pag. 29. —

4) Strabo quidem Hecatonnesos ad viginti insulas esse censet, sed tamen addit, Timosthenem insulas quadraginta esse dixisse. Earinus ipse affirmat, Hecatonnesos quadraginta insulas esse, quarum nomina in pag. 145. commentationis suae accuratissime enumerat.

„ . . . . ἐν τῇσι Ἑκατὸν νήσοισι καλεομένῃσι ἄλλη μία“ (scil. πόλις οἰκέεται).

Alter testis est Diodorus Siculus, qui in libri XIII. cap. 77. sic scribit:

„ . . . . . εἱρὼν δὲ αὐτὴν (Μήθυμναν) ἡλωκυῖαν τότε μὲν ηὐλίσθη πρός τινι νήσῳ τῶν Ἑκατὸν καλουμένων . . .“

Utroque scriptore copiosius Strabo de Hecatonnesis loquitur. Audiamus quid dicat (lib. XIII. pag. 618 ed. Casaub.):

„ . . . . κατὰ δὲ τὸν πορθμὸν τὸν μεταξὺ τῆς Ἀσίας καὶ τῆς Λέσβου νησία ἐστὶ περὶ εἴκοσιν, ὡς δὲ Τιμοσθένης[5]) φησί, τετταράκοντα· καλοῦνται δ' Ἑκατόννησοι συνθέτως, ὡς Πελοπόννησος, κατὰ ἔθος τι τοῦ Ν γράμματος πλεονάζοντος ἐν τοῖς τοιούτοις, ὡς Μυόννησος καὶ Προκόννησος λέγεται καὶ Ἁλόννησος, ὥστε Ἑκατόννησοί εἰσιν οἷον Ἀπολλωνόννησοι[6]). Ἕκατος γὰρ ὁ Ἀπόλλων. παρὰ πᾶσαν γὰρ δὴ τὴν παραλίαν ταύτην ὁ Ἀπόλλων ἐκτετίμηται μέχρι Τενέδου, Σμινθεὺς ἢ Κιλλαῖος καλούμενος ἢ Γρυνεὺς ἢ τινα ἄλλην ἐπωνυμίαν ἔχων. πλησίον δὲ τούτων ἐστὶ καὶ ἡ Πορδοσελήνη, πόλιν ὁμώνυμον ἔχουσα ἐν αὐτῇ.“ κ. τ. λ. —

In lexico Hesychii legimus nihil nisi:

„Ἑκατοννήσους. αἱ περὶ Λέσβον.“ —

Stephanus Byzantius vero bis de Hecatonnesis loquitur. Ad verbum „Ἑκατόννησοι“ haec adnotat:

οὕτως περὶ τὴν Λέσβον νησία κ', ὡς Στράβων, παρὰ τὸν Ἕκατον τὸν Ἀπόλλωνα· τιμᾶται γὰρ διαφόρως ἐν τοῖς τόποις, Σμινθεύς, Κιλλαῖος, Γρυνεύς· οἱ οἰκοῦντες Ἑκατοννήσιοι.“ —

5) De illo Timosthene Strabo saepius loquitur; cf. IX. 421 et. II. 91 etc.; Marcian. Heracleensis in „epitome peripli Menippei“ § 2. et 3. (Geogr. Graec. minor. ed. Carol Müller. vol. I. 565 sequ.); G. J. Vossii „de histor. Graec. libri III“ ed. A. Westermann Lips. 1838. p. 147.

6) Sic enim scribendum est, non „Ἀπολλοίννησοι“ quemadmodum in aliquot codicibus et editionibus scriptum exstat.

Digitized by Google

Videmus, Stephanum hunc locum e Strabonis libro excerpsisse. —

Alterum Stephani testimonium invenimus sub verbo: „*Σελήνης πόλις*“. Ibi enim legimus:

„*Σελήνης πόλις. Τυρρηνίας. τὸ ἐθνικὸν Σεληνοπολίτης. καὶ ἑτέρα μεγάλη μία τῶν Ἑκατὸν νήσων. ἔστι καὶ σελήνη πόπανόν τι τῷ ἄστρῳ παραπλήσιον. ὁ οἰκήτωρ Σεληνίτης καὶ Σεληναῖος*“.

Certe hoc loco de insula Pordoselene loquitur grammaticus, de qua postea pauca adnotabo.

Multis saeculis post Stephanum Eustathius Byzantius de Hecatonnesis loquitur in libro, qui „*παρεκβολαὶ εἰς τὴν Ὁμήρου Ἰλιάδα*“ inscribitur. Ibi enim pag. 49. 18. de numero centenario, quam late pateat, quaestione instituta haec verba facit:

„ . . . . . *Οὐ μὴν τοιοῦτον καὶ αἱ Ἑκατόννησοι· ἐκεῖναι γὰρ ὡς Ἑκάτου, ἦγουν Ἀπόλλωνος, νῆσοι οὕτω λέγονται.*“

Eustathius igitur et ipse Strabonem secutus est.

Quodsi tabulam geographicam inspexerimus, ex ea intellegemus, unam ex insulis, quae Hecatonnesi vocabantur, ceteris ambitu longe praestare. De hac insula commentatione mea mihi proposui quaerere. —

Abhinc complures annos Earinus Smyrnaeus in illa maxima insula, uti ipse dicit, parumper commoratus est. Tunc forte sacellum S. Trinitatis reficiebatur; rudus a structoribus in acervum congestum erat, quem Earinus perscrutatus lapidem in duobus lateribus inscriptum repperit. Marmor album est; altum est 1,13 m; latum 0,50 m; 0,11 m crassum.

Quo de lapide sciscitans Earinus ex insulanis comperit, eum multis annis ante, cum fundamenta illius sacelli iacerentur, inventum esse. Quare mirum non est, inscriptionis sedecim versus superiores iam in „*Ἰονίῳ Ἀνθολογίᾳ*“ fascic. I. 134 editos[7]) a

7) Tituli versus 1–16 in „*Ἰονίῳ ἀνθολογίᾳ*“ cum alio titulo confusi sunt. Boeckh eos recte divisit et illam alteram inscriptionem numero 2182 notatam edidit (cf. Bechtel l. l. p. 154).

Boeckhio in corpus inscriptionum Graecarum receptos esse vol. II. 2166. c; illud tamen certe mirabimur, quo factum sit, ut haec inscriptio Mytilenis tribueretur.

Earinus titulum in lapide insculptum accurate descripsit et suum apographum cum alio, quod a Dionys. Marcopulo, uno ex ephoris „Musei" factum erat, contulit.

Videmus, inscriptionem in sinistra parte mutilam esse; quae Earinus ibi supplevit, partim certa, partim probabilia sunt.

Mihi dubium non est, quin titulus „*στοιχηδόν*" scriptus sit[8]), id quod ex Earini apographo nescio quo pacto non apparet.

Etenim si attente singulos versus consideraverimus, in plurimis versibus tricenas binas literas positas inveniemus. Pauci admodum versus ex tricenis singulis literis compositi sunt, qua re ideo non offendor, quod in aliis quoque titulis „*στοιχηδόν*" scriptis in dextra parte versus unius literae spatio productiores vel reductiores[9]) sunt. Quodsi de hac re ab iis versibus quaerere ordiemur, qui integri servati sunt, velut versus 48., 49., inde ad alios aggrediemur, qui certe suppleti sunt, velut versus 36., 37., 38., 39., 46., 47., 50. aliique, postremo alios examinabimus, de quibus vix dubitari potest, sequitur, fere omnibus versibus tricenas binas literas contineri.

Item titulus in sinistro lapidis latere incisus „*στοιχηδόν*" scriptus est. Cuius priores versus 22 tam male servati sunt, ut vix unam vel alteram literam enucleare possis. Cauer quidem illas literas in vocabula quaedam redigere periclitatus est, verum pristinum verborum contextum elicere non potuit. Videmus, paene omnibus versibus, qui certe suppleti sunt, undenas literas contineri.

Multa sunt in his duobus titulis, quae accuratius examinari oporteat. Sed vereor, ne longum sit, si illas quaestiones

8) Id Bechtelio quoque probatur l. l. pag. 154.

9) Exemplum habemus in illa inscriptione Mytilenaea, quae in corp. i. Graec. num. 2166. edita est. Idem in alio titulo, quem Boeckh ibidem numero 2139. notatum edidit, invenitur.

hic velim instituere. Quare eas in fine libelli mei tractare animum induxi, nunc ad summam quaestionis aggrediar.

Nemo dubitabit, quin in versu 40. illius inscriptionis maioris nomen populi contineatur, qui Alexandri Magni aetate illam insulam incolebat. Dolendum est, quod primae huius nominis literae deletae sunt. Nec tamen difficile erat, illas literas supplere. Fieri enim non potest, ut plures quam duae literae ante illud „. . *ΣΙΩΤΑΝ*“ deletae sint.

Egregie Earinus hanc lacunam explevit. Jubet enim „*ΝΑ]ΣΙΟΤΑΝ*“ legi. Nec temere hoc facit, verum multa argumenta affert, quibus nulla iam dubitatio relinquitur, revera incolas illius insulae „Nasiotas“ appellatos esse. —

Fortunae benignitate multi illius civitatis nummi servati sunt. In omnibus laureatum caput Apollinis signatum est; in altero latere fere panthera conspicitur, iuxta quam literae „*ΝΑ*“ vel „*ΝΑΣΙ*“ cusae sunt.

Diuturna controversia[10]) quae de iis inter antiquarios exorta est, titulo illo ab Earino invento est dirempta.

Mionnetus primus quinque illorum nummorum descripsit (Vol. III. num. 121 u. 189; supplem. VI. pag. 78).

Hunc satis longo intervallo post Imhoof-Blumer secutus est, qui in libro „Choix de monnaies grecques“ Winterthur 1871. tabul. III. 114. unum ex illis nummis, qui Monachii servatur, depinxit.

Aliquot annis post idem vir doctissimus in ephemeride numismatica (ann. 1875. vol. III. fasc. I pag. 313.) septendecim Nasiotarum nummos descripsit.

Liceat mihi ex commentatione eius totam hanc partem excerpere:

---

10) Alii enim illos nummos Cephalleniae urbi „Neso“; alii parvae insulae „Nesiope“ (vel „*Νησώπη*“ Steph. Byz., conf. Conze „Reise auf Lesbos“ pag. 25); alii denique vico Lesbiaco „Nape“, de quo Strabo in lib. IX. pag. 426. loquitur, tribuerunt. Ceterum de ea re Imhoof-Blumer in commentatione, de qua supra dixi, locutus est.

1. Æ. 15 m Gr. 2,60. Lorbeerbekränzter Apollokopf, linkshin.
   Rv. *NAΣI*. Rechtshin schreitender Panther, sich links umschauend; vor ihm, im Felde, ein Widderkopf rechtshin.
   Paris. Mionnet. Suppl. VI. 78. 150, abgebildet in der Revue numismatique 1845. pag. 413. — Brit. Mus. Gr. 2,52.

2. Æ. 15 m Gr. 2,73. Lorbeerbekränzter Apollokopf rechtshin.
   Rv. NACI. Derselbe Typus; unter dem erhobenen linken Vorderfusse des Panthers ein Palmbaum und im Abschnitte eine Aehre mit 2 Blättern. München abgebildet im „Choix de monnaies grecques" Taf. III. 114. Es ist dies das identische Exemplar, das bei Mionnet III. 60. 188. mit Cousinérys irriger Lesung „*NAΓ*" erscheint. Dass die bei Mionnet Suppl. VI. 78. 151. verzeichnete Münze von Andros ist, setze ich als bekannt voraus.

3. Æ. 10 m Gr. 0,65 (etwas beschädigt). Lorbeerbekränzter Apollokopf von vorne gesehen, etwas linkshin geneigt: links daneben „*N*".
   Rv. Kopf der Artemis von vorne, etwas rechtshin geneigt; über der rechten Schulter der Köcher, links im Felde „*N*".

Tres hi nummi argentei sunt; qui nunc sequuntur, sunt aerei.

4. Æ. 10 m Gr. 1,05. — „*N*" vor einem lorbeerbekränzten Apollokopf rechtshin.
   Rv. Weiblich. Kopf (der Artemis?) von vorne gesehen, etwas rechtshin geneigt. (rechts neben ihm „*N*"?).

5. Æ. 9 m Gr. 0,80. Lorbeerbekränzter Apollokopf rechtshin.
   Rv. *AM*. Linkshin schreitend. Panther, zurückschauend, darunter eine Keule?

6. Æ. 8 m Gr. 0,65. Gleiche Typen mit der Aufschrift *NAΣI*; unter dem Panther eine Weintraube.

7. Æ. 9 m Gr. 0,60. Derselbe Kopf rechtshin.

Digitized by Google

Rv. (*NA*). Derselbe Typus rechtshin; vor demselben ein Widderkopf. Paris. Rev. numism. 1845. p. 415. 2.

8. Æ. 9 m Gr. 0,70. Gleiche Typen und Symbol, mit dem Panther linkshin und der Aufschrift *NA*.

9. Æ. 9 m Gr. 0,66. Gleiche Typen rechtshin ohne Symbol mit der Aufschrift *NAΣ*. Brit. Mus.

10. Æ. 15 m Gr. 4,15. Panther r. springend, den Kopf zurückwendend.

Rv. *NAΣ*. Lyra und Palmzweig. Paris.

11. Æ. 18 m Gr. 3,93. Lorbeerbekränzter Apollokopf rechtshin.

Rv. *NAΣI*. Lyra und Palmzweig. Brit. Mus.

12. Æ. 18 m — Gleiche Typen und Aufschrift; rechts neben d. Lyra eine Herme. Athen.

13. Æ. 18 m Gr. 6,20. Derselbe Kopf rechtshin.

Rv. *NAΣI*. *ΔIONY*. Dreifuss. Brit. Mus.

14. Æ. 22 m Gr. 12,20. Derselbe Kopf rechtshin.

Rv. *NAΣI*. Delphin rechtshin; darüber ein Palmzweig. Paris Rev. num. 1845. pag. 415. 3.

15. Æ. 20 m Gr. 6,45. Gleich der vorigen. Brit. Mus.

15a Æ. Gleiche Typen und Aufschrift. Unter dem Delphin eine Lyra. Athen.

16. Æ. 14 m Gr. 1,80. Ebenso. Paris. Mionnet Suppl. VI. 78. 153.

17. Æ. 18 m Gr. 5,08. Reiter mit fliegender Chlamys, rechtshin galoppierend; darunter A; im Felde Contremarque mit Delphin.

Rv. $\frac{NA}{\Sigma I}$ in einem Lorbeerkranz. — Brit. Mus. —

Etsi Imhoof-Blumer inscriptionis ab Earino inventae tunc nullam notitiam habuit, tamen coniectura perspexit, illud "*NAΣI*" in „*NAΣIΩTAN*" suppleri posse. Nec tamen ipse in hac coniectura perseveravit, verum illos nummos Lesbiacae cuipiam urbi tribuit, cuius nomen oblivione obrutum esse censuit. —

At nos non iam dubitabimus. Certum est, omnes illos nummos in Asia Minore inventos esse. Id non solum Imhoof-Blumer testatur, cum dicit: „Diese Münzen gelangten von jeher

„ausschliesslich von Kleinasien in unsere Museen und Samm„lungen, eine Thatsache, die H. de Longpérier aus den Publi„cationen Mionnet's nicht unbekannt sein durfte und welche „durchaus bestätigt wurde durch die seitdem erschienenen Auk„tionskataloge verschiedener in Smyrna gebildeter Sammlungen „und durch meine persönlichen Erfahrungen und Erkundigungen", sed etiam Earinus affirmat se complures tales nummos prope Cydoniam, quae in continenti Mysiae sita est et ab insula „Neso" vix „quartam partem horae" abest, emisse. Septem ex iis ineditos antea in commentatione sua edidit; sunt hi:

1. Caput Apollinis laureatum ad dexteram versum.
   Rv. *NAΣ(I)*. Tigris progrediens in sinistram partem; caput retorquens in dextram. numm. aer.
2. Caput Apollinis dextrorsum.
   Rv. *NAΣI*. Tigris dextrorsum progrediens; caput ad sinistram vertens. Ante eam caput arietis. numm. aer.
3. Laureatum caput Apollinis dextrorsum.
   Rv. *NAΣI*. Tigris ad dexteram prosiliens, caput autem ad sinistram vertens. Ante eam caput arietinum in dexteram versum.
4. idem caput.
   Rv. *NA(ΣI)*. Tigris in sinistram partem progrediens, caput in dextram vertens.
   Sub ea baculum. (numm. aer.)
5. idem caput.
   Rv. *NAΣI*. Tigris ad sinistram progrediens, caput ad dextram vertens. Sub ea mus. (numm. aer.).
6. idem caput.
   Rv. Caput bovis cum gutture, dextrorsum. (numm. aer.)
7. idem caput.
   Rv. *NAΣI*. Delphinus dextrorsum (numm. aer.).

Quodsi consideramus, hos nummos prope insulam, de qua quaestio est, inventos esse, non iam dubitabimus, quin in insula „Neso" cusi et illinc in continentem translati sint. Plane Earino assentior dicenti (pag. 122) aereos nummos fere in iis ipsis

regionibus, in quibus cusi sint, inveniri. Nam propter pusillum pretium haud ita longe disseminari solebant.

Ne illud quidem neglegendum est, in omnibus his nummis Apollinis caput signatum esse. Is ergo potissimum apud incolas insulae „Nesi“ colebatur[11]).

Sed de ea re postea quaerere institui; nunc cetera testimonia, quibus nomen illius insulae confirmatur, proferam. — A. Kirchhoff in „corpore inscriptionum Atticarum“ I. pag. 17. num. 37. triginta fragmenta tituli Atheniensis descripsit, in quo decreta de tributis sociorum ordinandis insculpta erant. Additus erat catalogus tributorum, ita per provincias dispositus, ut a tributis insulanorum exordio facto tributis civitatum et populorum Thraciae terminaretur. Illa decreta Aegeidis tribus prytania Stratocle archonte facta sunt quarto anno octogesimae octavae Olympiadis. Inter illa fragmenta unum est, quod Kirchhoff litera z“ notavit (pag. 20). In eo tributa complurium civitatum Hellespontiarum exstant, quibus aliquot urbes Aeolicae subiciuntur, (vers. 12—15). In versu 12 „*Ἀκταῖαι πόλεις*“ legendum est. Illae civitates ab Atheniensibus secundo anno octogesimae octavae Olympiadis tributariae factae sunt. Antea in dicione Mytilenaeorum fuerant. Conf. Thucyd. III. 50. 3, qui haec verba facit:

„ . . . *παρέλαβον δὲ καὶ τὰ ἐν ἠπείρῳ πολίσματα οἱ Ἀθηναῖοι, ὅσων Μυτιληναῖοι ἐκράτουν καὶ ὑπήκουον ὕστερον Ἀθηναίων.*“

Altero Thucydidis testimonio, quod est in libr. 4. cap. 52. idem confirmatur:

„ . . . *καὶ οἱ Μυτιληναίων φυγάδες καὶ τῶν ἄλλων Λεσβίων . . . αἱροῦσι Ῥοίτειον . . . καὶ μετὰ τοῦτο ἐπὶ Ἄντανδρον στρατεύσαντες προδοσίας γενομένης λαμβάνουσι τὴν πόλιν καὶ ἦν αὐτῶν ἡ διάνοια, τάς τε ἄλλας πόλεις τὰς Ἀκταίας καλουμένας, ἃς πρότερον Μυτιληναίων*

11) cf. Strabo XIII. 619. C.

νεμομένων Ἀθηναῖοι εἶχον, ἐλευθεροῦν καὶ πάντων μάλιστα τὴν Ἄντανδρον . ."

Dubium igitur non est, quin in versu 13. „*Ἄντανδρος*" et in versu 14 „*Ῥοίτειον*" legendum sit. Tertiae autem urbis nomen, quod in versu 15. exaratum est, adhuc erat obscurum; nunc vero non iam in quaestione versatur.

Haec enim inscriptio, ut supra diximus, octogesima octava olympiade exarata est. Tunc illa quae dicuntur „*Ἰωνικὰ γράμματα*" Athenas nondum introducta erant; id enim secundo anno olympiadis nonagesimae quartae Euclide archonte factum esse accepimus. Quae cum ita sint, illud „*ΝΕΣΟ*" nihil aliud est nisi „*ΝΗΣ[ΟΣ*", Aeolice „*ΝΑΣΟΣ*". —

Videmus, nomen illius insulae certissimis testimoniis ex ipsa antiquitate repetitis comprobatum esse. Verum alia quoque sunt recentiora illa quidem, nec tamen omittenda. — In catalogis episcoporum urbis Mysiae „Nesae" mentio fit[12]).

Illo „*Νήσα*" insulam Nesum significari Earinus suo iure opinatur.

---

12) Conferas „Hieroclis synecdemus et notitiae Graecae episcopatuum" ex recognitione Gustavi Parthey. Berol. 1866. — In notitia VIII. 115. legimus: „*ὁ Νήσης*;" idem exstat in notit. IX. 43. Verisimillimum est, id quod Earinus (pag. 112) monet, illud „*Νήσης*" populari Byzantiorum sermone ex antiquo nomine „*Νῆσος*" depravatum esse, ita ut pro „*ὁ τῆς ἐπαρχίας Νήσου ἐπίσκοπος*" diceretur: „*ὁ τῆς ἐπαρχίας Νήσης ἐπίσκοπος*". Addendum est, quod in alio catalogo (notit. I. 108) pro *Νήσης* „*ὁ Νύσης*" scriptum est. In notitia VII. 98 legimus „*τὸν Νύσσης*"; in notit. X. 162 et XIII. 25 „*ὁ Νύσσης*". In notitia III. 27 „*ὁ Νύσσης τῆς ἑτέρας*". (Altera enim „Nysa" in Caria erat.) Mira est haec orthographiae variatio. Nec tamen unicum hoc exemplum est; idem enim invenitur in nomine urbis Cariae „Nysa". Nam in notitia XIII. 238 scriptum est: „*ὁ Νήσοι*", in notitia III. 271. et VIII. 368 „*ὁ Νήσων*"; in notit. IX. 276: „*ὁ Νύσου*" scriptum est, cum in notit. I. 316 „*ὁ Νύσων*" legamus. Magis etiam nomen illius urbis corruptum est in Hieroclis synecdemo, ubi pag. 684. 13. „*Μίσα*" invenitur!

Et plura eiusmodi exempla in synecdemo et in notitiis opinor inveniri possunt. Num igitur mirabimur, nomen insulae „*Νῆσος*" adeo in notitiis depravatum esse?

Accedit, quod nostra quoque aetate illa insula cum a Lesbiis et ab iis, qui in continenti sunt, tum ab ipsis insulanis „*Νησί*“ apellatur. Miror me in nulla omnium quas examinavi tabularum nomen repperisse, quod Graeci, qui nunc sunt, huic insulae dederunt. Earinus autem plane et aperte affirmat, insulam nunc et ab incolis eius et a vicinis „*Νησί*“ nominari[13]).

Nos Earino sine ulla dubitatione fidem habebimus, quippe cum ipse omnes illas regiones viserit.

Illud „*Νησί*“ ex „*Νησίον*“ ortum est. Nec tamen idcirco ab antiquis insulam „*Νησίον*“ appellatam esse crediderim.

Nullius enim momenti puto Stephani Byzantii esse testimonium dicentis:

Νῆσος· ἡ ἐν θαλάσσῃ πόλις. ὁ ταύτην οἰκῶν νησίτης, ὡς Κάνωβος Κανωβίτης. τοῦ δὲ νησίον νησιώτης καὶ νησιῶτις θηλυκῶς. καὶ νησαῖος ὡς χερσαῖος. τὸ κτητικὸν νησιωτικός. ἔστι καὶ Νῆσος πόλις Ἰβηρική.

---

13) In tabulis geographicis insula „*Νῆσος*“ „*Μοσχοννήσιον*“ vel „Mukonnisi“ appellata est. Conferas Ch. Texier „description de l'Asie mineure“. Paris 1849. II. pag. 212: „ . . . Nous séjournâmes quelque temps dans le port de Mosco-Nisi, pour chercher les ruines de plusieurs petites villes de la côte . . . L'archipel de Mosco-Nisi était appelé dans l'antiquité „Hecatonnèse“ parcequ'il était dédié à Apollon Hecateus. On aperçoit, en déhors du port, un petit archipel de rochers arides“.

Nomen „*Μοσχοννήσιον*“ Earinus inde ortum esse docet, quod nomen insulae cum titulo episcopi cuiusdam confusum sit.

Quaeritur, num hoc verum sit; nam Earinus in pag. 139 hanc fabulam affert:

„*Λέγουσιν ὅτι ναύαρχός τις Τοῦρκος πρό τινων περίπου*
„*αἰώνων ἀποβιβασθεὶς εἰς τὴν νῆσον ἔρημον τότε οὖσαν καὶ θαυ-*
„*μάσας τὸ κάλλος αὐτῆς ἠθέλησε νὰ τὴν κατοικήσῃ. Πρῶτος δὲ κάτ-*
„*οικος αὐτῆς ὑπῆρξέ διαβόητός τις πειρατὴς Μόσχος καλούμενος,*
„*ὃν συλλαβὼν ἐγκατέστησεν εἰς τὴν νῆσον μετὰ τῶν ἑταίρων αὐτοῦ*
„*καὶ τῶν οἰκογενειῶν αὐτῶν. Ἐντεῦθεν δὲ ἡ νῆσος ἐκλήθη Μο-*
„*σχόννησος καὶ σὸ ἀρχιπέλαγος Μοσχοννήσια*“.

Earinus haec „*ληρήματα*“ appellavit, tamen puto, in iis aliquid veri inesse. Unde enim talis fabula?

Nam in etymologicis antiqui haud bene versati erant nec temere iis in his credendum est[14]).

Quodsi omnia memoria comprehendemus, fieri non poterit, ut dubitemus, quin antiquis temporibus insula, quae nunc „*Νησί*“, vocatur „*Νῆσος*“ appellata sit. —

Illud quidem concedo, dixerit aliquis, at miror, neminem veterum scriptorum illius civitatis mentionem facere.

Sed non ita est; evolvamus modo Strabonis librum XIII. pag. 619. A; ibi legimus:

> . . *πλησίον δὲ τούτων (τῶν Ἑκατὸν νήσων) ἐστὶ καὶ ἡ Πορδοσελήνη, πόλιν ὁμώνυμον ἔχουσα ἐν αὐτῇ· καὶ πρὸ τῆς πόλεως ταύτης ἄλλη νῆσος πόλις μείζων αὐτῆς ὁμώνυμος, ἔρημος, ἱερὸν ἅγιον ἔχουσα Ἀπόλλωνος . .*“

Sic in omnibus libris manu scriptis legitur. Videmus, verborum contextum corruptum esse. Nam quid illud „*νῆσος πόλις*“ sibi vult? Ne id quidem intellegere possumus, quid verbis „*αὐτῆς ὁμώνυμος*“ significetur. Num hanc maiorem insulam vel urbem „*Πορδοσελήνην*“ et ipsam appellatam esse putabimus?

Quibus causis adducti permulti eorum, qui Strabonis libros ediderunt, illa verba sic mutaverunt.

> „ . . *καὶ πρὸ τῆς πόλεως ταύτης ἄλλη νῆσος μείζων αὐτῆς * καὶ πόλις * ὁμώνυμος, ἔρημος κ. τ. λ . .*“

Dubium non est, quin hoc loco Strabo de civitate Nesiotarum loquatur. Quare Earinus sic scribendum esse censet:

> „*καὶ πρὸ τῆς πόλεως ταύτης ἄλλη, Νῆσος, μείζων αὐτῆς καὶ πόλις ὁμώνυμος . . .*“

Putat enim, illud „*ΝΗΣΟΣ*“ non esse „nomen appellativum“ sed „nomen proprium“.

---

14) Cf. Suidam s. verb. „*νῆσος*“. Ibi ante Gaisfordium legebantur haec: „*ἐντεῦθεν νησίτης καὶ κατὰ πλεονασμὸν νησιώτης, ὡς ἀγροιώτης*“. Haec verba Gaisford delevit. — Ad verbum „*νησίον*“ Suidas haec adnotat: „*καὶ νησιώτης ὁ ἀπὸ νήσου*“. — Contra L. Meyer „vergleich. Grammatik“ II. p. 527.

Nec tamen ei assentior; quid enim, si eum sequeremur, illi „ἄλλη“ faceremus? Quonam pertineret? Num ad antecedentia verba: „πόλεως ταύτης“, ita ut esset „ἄλλη πόλις“?

Quod si ita esset, hic verborum contextus esset:

„ . . . . καὶ πρὸ τῆς πόλεως ταύτης ἄλλη (scil. πόλις!) Νῆσος, μείζων αὐτῆς (?) καὶ πόλις (!) ὁμώνυμος . . “

Nemo opinor sibi persuadebit, talem interpretationem veram esse. —

An illud „ἄλλη“ ad vocem subsequentem „Νῆσος“ referendum esse putabimus? Hoc si verum esset, aut sic scribi oporteret:

„ . . . ἄλλη νῆσος, Νῆσος, μείζων αὐτῆς καὶ πόλις ὁμώνυμος . . . “

aut illud „Νῆσος“ simul nomen appellativum et proprium esset, quod dicendi genus aeque a Graeco atque a nostro sermone plane alienum est. —

Quid igitur faciendum? Liceat mihi meam de hoc loco sententiam dicere.

Ante omnia subditicia illa verba „καὶ πόλις“ e verborum contextu removenda esse opinor. Nam in nullo bono codice inveniuntur. Iis igitur omissis Strabonis verba sic sanare periclitatus sum:

„ . . . . καὶ πρὸ τῆς πόλεως ταύτης ἄλλη νῆσος (πολὺ?) μείζων, αὐτῆς ὁμώνυμος, ἔρημος κ. τ. λ. . . . “

Nihil igitur mutavi, nisi quod illum quem dicunt grammatici „spiritum lenem“ vocis „ΑΥΤΗΣ“ in „spiritum asperum“ converti.

Vocem „πόλις“ autem, quae in libris manu scriptis ante „μείζων“ posita est, aut omittendam esse censeo, aut in „πολύ“ commutandam. Revera enim insula „Νῆσος“ omnes ceteras Hecatonnesos ambitu sic superat, ut si illae in unam insulam conglutinatae essent, huius magnitudinem certe non aequarent.

Illo „αὐτῆς ὁμώνυμος“ quid significetur, haud difficile in-

Digitized by Google

tellegemus: insula nomen ab ipsa ductum accepit; ergo „*Νῆσος*“ appellata est.

Illud „*ἱερὸν ἅγιον Ἀπόλλωνος*“ etiam Strabonis aetate servatum erat, tota insula deserta. Magna ergo religione erat. Quaeritur num huc titulus a Böckhio c. i. Gr. num. 1607 editus pertineat[15]). In eo vers. 8 legitur „*Ἀπόλλωνι τῷ Νασιώτᾳ*“ et 12/13 „*Ἀπόλλωνος τοῦ Νασιώτα*“. In nulla alia inscriptione, in nullo libro hoc Apollinis cognomen invenitur. Titulus est Chalensis, ut e verborum contextu apparet; tamen lapis non in illa regione inventus est, sed prope Sicyona. Verisimile igitur, illic templum Apollinis Nasiotae fuisse[16]). Qui utrum Apollo ab insula Neso appellatus sit necne difficile est dictu.

Restat ut examinemus, num praeter Thersippum in antiquorum scriptis vel in titulis adhuc effossis ullius civis Nesiotae mentio fiat.

In Luciani libro qui „*Φιλοψευδής*“ inscribitur, cap. 18. haec verba legimus: „ . . . *ἐν οἷς καὶ τὰ Κριτίου τοῦ Νησιώτου πλάσματα ἔστηκεν, οἱ τυραννοκτόνοι* . . “, et in „*ῥητόρ. διδασκ.*“ cap. 9 „ . . . . *οἷα τὰ τῆς παλαιᾶς ἐργασίας ἐστίν, Ἡγησίου καὶ τῶν ἀμφὶ Κριτίαν τὸν Νησιώτην* . . . “.

Verum ex compluribus titulis, nunc ab Hirschfeldio in libro „tituli statuariorum sculptorumque Graecorum“ Berol. 1871. collectis pag. 69 discimus, illos locos Luciani corruptos esse. Quare in editionibus nunc recte scribitur: „*Κριτίου καὶ Νησιώτου*“ et „*Κρίτιον καὶ Νησιώτην*“[17]).

Huius Nesiotae[18]) a Plinio inter aemulos Phidiae mentio fit

---

15) Lapis a Dawkinsio haud longe a Basilico prope Asopum (Sicyon.) repertus et Oxonium translatus est. Tribus in lateribus inscriptus est; conf. c. i. gr. num. 1567. et 1594.

16) Dico „verisimile“; nam fieri potest ut lapis a nautis pro saburra in navi positus et sic trans mare vectus sit. An Delius Apollo erat?

17) cf. Ross „Kunstblatt“. 1840. num. 11. et 17. Rangabé „antiqu. hellén.“ I. num 24. et 25.

18) Cf. de Nesiota statuario Brunn „Geschichte der griech. Künstler“ I. p. 101. — Nomen „*Νησιώτης*“ haud rarum fuisse videtur. In inscrip-

in N. H. 34. 19. 49; Critius autem a Pausania VI. 3. 5. „*Ἀττικός*“ appellatur.

Addo titulum qui in „corp. inscript. Atticarum“ num. 357. pag. 182 exstat.

Ibi legitur:

(α)λκιβιος
ανεθεκεν
κιθαροιδος
νεσιοτες

Certe illud „*Νησιώτης*“ non nomen statuarii est, de quo supra locuti sumus — quemadmodum Ross et Rangabé censuerunt — verum ad Alcibium pertinet[19]). Alcibius citharoedus ergo Nesiota erat. Hic fortasse ex insula Neso oriundus fuit; nec tamen id certum est. Nam aliae quoque urbes „*Νῆσος*“ appellabantur[20]).

In titulo Cephallenio, qui in corp. i. Graec. vol. II. num. 1930. e. pag. 988 invenitur, Onasimus quidam „Nesiotes“ appellatur. Sed ille Onasimus certe Cephallenius erat. In Cephallenia enim urbem „Nesum“ fuisse, a Livio docemur in lib. XXXVIII 28. 6. De hoc loco disserui in „Blätter für das bayer. Gymnasialschulwesen“ vol. XVII. pag. 60. sq.

---

tione quidem Halicarnassea ap. Böckh II. 2655 bis (vers. 15 et 18.) legitur. Addo titulum a Rangabeo l. l. II. 1500 editum, ubi v. 2 „*Νησιώτου*“ exstat. Cf. etiam Athenaei II. 70. B.

19) Cf. quae Kirchhoff l. l. ad hunc titulum adnotavit.

20) Steph. Byzant. s. v. „*Νῆσος*“; Dion Halic. ant. Rom. I. 49. 5. (ed. Kiessling); Plinius N. H. IV. 12. 64 aliique.

Digitized by Google

Excursus I.

De Nesiotarum decreto.

Titulo ab Earino invento Nesiotarum decretum continetur, quod in honorem Thersippi factum est. Is Nesiotarum rempublicam permultis beneficiis sibi devinxerat. Civem Nesiotarum eum fuisse opinor; qui nisi fuisset, ei propter magna beneficia quibus Nesiotarum rempublicam affecerat, inter ceteros honores tunc ei decretos civitas quoque data esset. Sed civitatis in decreto nullo loco mentio fit. Nec dubium est, quin Thersippi patria, ut in huiusce generis inscriptionibus assolet, in illo decreto significata esset, nisi ipse Nesiota fuisset.

Primi duo versus adeo mutili sunt, ut quid in iis dictum fuerit, coniectura nobis quaerendum sit. Verisimile est, ibi amicitiae, quae Thersippo cum Alexandro Magno erat, mentionem factam fuisse. Nam si hic Thersippus idem est, de quo Arrianus in lib. II. 14. 4 loquitur, iam dubitare non poterimus, quin multum apud Alexandrum et eos, qui Alexandro successerunt, valuerit. Ille enim memoriae prodidit, Alexandrum post pugnam, qua Darium apud Issum devicit, Thersippum ad Persarum regem legatum misisse.

Versus 16 sq. ut supra diximus iam in corp. inscr. Graec. editi sunt. Id ergo ab Earino ad supplendas horum versuum lacunas adhibendum fuerat. Verisimillimum enim lapidem tunc cum hi 16 versus primum describebantur, in sinistra parte minus mutilatum fuisse quam hodie.

Vers. 3. ab Earino et Cauero haud bene „ὅτε“ suppletum esse docemur vers. 33 „ὅτακε“; scribendum igitur „ὅτα“.

Vers 3/4 Earinus legit „*διάλ[λαξεν τὸν ἐξ ἀνθρώπ]ων βίον*“; rectius Bechtel: „*διάλλαξε τὸμ π ἀ ρ ἄνθρώπον β.*“

Quod in versu 6 legitur „*τὰμ βασιλεία]ν* mirum non est. Eodem modo in versu 30 „*τὸμ πάντα χρόνον*“, in versu 32 „*ἐμ προτανείῳ*“, in versu 52 „*τὰμ πόλιν*“ legitur. Saepissime talis quae dicitur assimilatio in titulis invenitur[1]). Inde apparet, literam „*ν*“ in vulgari sermone ante „*β*“ „*π*“ „*μ*“ in „*μ*“ mutatam esse. Hoc mirum non est; id solum notandum, illud „*μ*“ non modo pronunciatum verum etiam scriptum esse.

Vers. 7 Earinus recte „*βασ]ιλήεσσι*“ supplevit. Conferas Ahrens „de dial. Aeolicis“. §. 21. 3. — „*βασιλήεσσι*“ invenitur etiam in corpore inscr. Graec. II. num. 2166. c. 4 et 10. Sic legimus in hac de qua agimus inscriptione vers. 13. „*βασίληας*“; vers 27. „*βασιλήων*“. Alia exempla habemus apud Conzium „Reise auf der Insel Lesbos“ 1865. tab. VIII. 2. vers. 9. (Bechtel. p. 109.) Non dubito, quin „*η*“ digammate effectum sit ex „*βασίλεϝ-ος*“. Mirum est, in alia inscriptione et ipsa Lesbiaca, Conze l. l. pag. 29. vers. 18 (Bechtel. p. 142) „*β]ασίλεως*“ incisum esse. Quid quod in titulo, quem Conze in tab. XII edidit, columna C. vers. 25 „*βασίλεος*“ legimus.

Vers, 7/8 „*στροτ[άγοισι*“ legendum est. Aeoles enim non „*στρατός, στρατηγός, στρατηγέω*“ dicere solebant, sed „*στρότος, στρόταγος, στροταγέω*“ (cf. Ahrens. §. 12. 2.) „*στρότος*“ in Etym. Magn. p. 728. 44. invenitur, ubi legimus: „*ἀλλὰ μὴν οἱ Αἰολεῖς „στροφῶ“ λέγουσι τὸ ῥῆμα. καὶ „στρότον“ λέγουσι τὸ συνεστραμμένον πλῆθος*“.

---

1) Imprimis conferendum est foedus Smyrnaeorum et Magnetum (Corp. i. Graec. vol. II. num. 3137. pag. 691), ubi illa assimilatio etiam ante „*μ*“ invenitur, velut in vers. 27. „*ἐμ Μαγνησίᾳ*“ et vers. 269: „*μέμ μοι*“. Huc pertinet etiam „*τῶγ κατεστακότων*“, quod in versu 21 tituli Nesiotarum exstat. Idem saepissime in aliis titulis legitur, velut in illo Smyrnaeo, de quo supra diximus. (Cf. inscriptionem Megaricam corp. I. Graec. I. num. 1052).

Digitized by Google

„στροταγήσαντα“ in inscriptione Mytilenaea, quae in corp. inscr. Gr. II. num. 2189. (cf. ibid. 3486 v. 2) invenitur, exstat. In alio titulo Lesbiaco, qui ibidem num. 2186 editus est, vers. 12. legimus: „στροτάγω“; item in titulo Mytilenaeo, quem Boeckh num. 2191 notavit vers. 3. In titulo Mytilenaeo quem Conze l. l. tab. VIII. 2. edidit (Bechtel p. 109) vers. 7 „στρόταγ[οι“ et vers. 13. „στροτάγοις“ legimus. „στροτάγων“ exstat in versu 9 inscriptionis, quam C. Curtius Mytilenis invenit et in Herm. VII. 407[2]) s. edidit „στροτάγω“ legitur etiam in vers. 3. tituli Eresii, qui a Pottier et Hauvette-Besnault in „bulletin de correspondance hellénique“ 1880. num. 24. editus est. Addo, quod Keil in libello, qui „inscriptiones Thessalicae tres“ inscribitur, pag. 7. B. 1. „στροταγ]έντος“ supplevit. Haud recte hoc fecit; nam aliud eiusmodi exemplum in titulis Thessalicis adhuc repertis non invenitur[3]). At Boestos „στρότος“ dixisse certum est[4]).

Vers. 8. Earinus „Μακεδόνεσσιν“ supplevit; nos cum Boeckhio „Μακεδόνεσσιμ“ legemus. Quid enim illud „ν“ hic sibi velit? Supplendum igitur v. 8/9 „μ]εγάλων ἀγάθων“.

Vers. 12. Pro „παραγενόμενος“ Böckhium secutus „παργενόμενος“ lego; sic enim hoc versu 32 literae continentur.

Vers. 14/15 Earinus illud „ΚΛΕ...“ in „Κλεῖτον“ explevit. Nec dubium est, quin recte hoc fecerit. Nam illius Cliti apud Diodorum etiam atque etiam mentio fit. Ex libro XVIII. 15. 15. apparet, eum in bello Lamiaco classi Antipatri

---

2) Cf. Bechtel num. 19. Paulo accuratius videtur titulus descriptus esse in „Μουσεῖον“ περ. δεντ. ἐτ. δεντ. καὶ τριτ. 1876—78. p. 12.

3) Cf. quae H. v. d. Pfordten „de dialecto Thessalica“ Monachii 1879. pag. 31. de hac re disseruit.

4) Cf. Beermann „de dialecto Boeotica“ in Curtii „Studien“ IX. 17. Tituli Boeotici nunc collecti sunt a R. Meister in „Beiträge zur Kunde der indogerm. Sprachen“ ed. Bezzenberger vol. V. pag. 185. et VI. p. 1 s. — Multa sunt quibus docemur, quanto opere quae Graecis dialectis propria erant, magis magisque obliterata sint. Sic in antiquis titulis Boeoticis „στρότος“ invenitur, in recentioribus „στράτος“ saepenumero legitur: quid quod in nonnullis modo „στράτος“ modo „στρότος“ exstat!

Digitized by Google

praefuisse et Eetionem Atheniensem bis vicisse. Eiusdem libri cap. 39. docemur, Clitum ab Antipatro secundo anno olymp. 115 (319 a. Ch. n.) Lydiam provinciam accepisse. Ergo tunc vicinus erat Nesiotis. Opinor, illas parvas insulas et Lesbum ipsam ab Antipatro Cliti provinciae adiectas esse. Sic enim intellegimus, quo factum sit ut Clitus Nesiotis tributum imposuerit. In cap. 52. eiusdem libri Diodorus tradit Antigonum Clitum ex provincia expellere conatum esse; cap. 72. docemur, Clitum anno tertio Ol. 115 (318 a. Chr. n.) a Lysimachi militibus necatum esse. Quare haec contra Cyprum insulam expeditio plane alia est atque illa, quae anno secundo Ol. 118 (307 a. Chr. n.) facta est. Tunc enim Clitus iam undecimum annum apud inferos versabatur.

Vers. 16/17 nescio an Earinus falso contextus lacunas expleverit. Scribit enim ita:

οὐκ ὀλίγα]ς δαπάνας εἰς μίκρον συνάγαγε χρόνον]. ἃ δὲ καὶ etc.

Quod si fieret, illa verba „*οὐκ ὀλίγας δαπάνας*“ ad „*συνάγαγε*“ referenda essent. Ergo casum accusativum pluralis numeri haberemus. Sed non ita est; sic enim non „*δαπάναις*“ in lapide exaratum esset, sed „*δαπάναις*“ neque „*ὀλίγας*“ supplendum esset, sed „*ὀλίγαις*“. Quare „*δαπάνας*“ ad „*περὶ*“ (vers. 15) referendum est. „Thersippus cum Clito egit de expeditione in Cyprum et de .... sumptu“.

Scribamus: „*τᾶς πολλᾶ]ς δαπάνας*“. Primum legendum esse putavi: „*τᾶς μεγάλας δαπ*“. quod idcirco reieci, quia hoc modo 33. literas in versu haberemus.

Quid vero versu 17. faciemus? Earini „*συνάγαγ [ε χρόνον]*“ non intellego. Fortasse sic legendum est: „*εἰς μίκρον συνάγαγ[ε δ' αὖταν]*.“

Vers. 18. „*σαδραπᾶν*“ legitur, quod nullo alio loco sic scriptum inveni. Aut lapidarii neglegentia verbum sic exaratum est, aut, id quod verisimilius, revera Aeoles sic scribebant.

Vers. 18/19 ad vocem „*εἰσαγώγα[ν*“ genetivus quidam,

velut „σίτω“ (non „σίτου“, quemadmodum E. priorem suam coniecturam „συνκα]τεσκεύασσε“ (pag. 148) correxit), desideratur. Vers. 17—19. sic opinor sunt legendi: „ὁ δὲ καὶ περὶ τὰν σιτοδείαν ἀνή [λω π ο λὺ] (non „πολλά“, ut Bechtelio placet) καὶ πὰρ τῶν σαδραπᾶν εἰσαγώγα[ν σ ί τ ω κ α]τεσκεύασσε“.

Vers. 21. literae „E.ΛΟΘΗ“ quid sibi velint, difficile dictu. Cauer Kirchhoffium secutus scribit: „ἐβαθόη“; id imperfectum verbi „βαθόην“ = „βοηθεῖν“ esse dicit. Vereor ne iusto longius haec interpretatio repetita sit. Quid enim verisimilius, quam lapidarium in titulo de quo agimus falso „ἐβαόθη“ exarasse? Scribamus modo „ἐβοάθη“ et dubium non iam erit. Nam „ἐβοάθη“ Aeolica dialecto dicebatur pro „ἐβοήθει“.

Vers. 23. „Πολυπέρχοντος“ scriptum est. Sic etiam apud Plutarchum in Demetrio IX. 6. et in Dione LVIII. 28. legitur. necnon in Florentino codice Arriani „Πολυπέρχων“ invenitur.

Vers. 24 pro „πέμψαν]τος“ „ἀπάραν]τος“ legendum esse censeo.

Vers. 25/26 Earinus „Ἀρ]ῥαβα[ῖον“ supplevit. Conferas, quae Droysen l. l. pars II. vol. 1. pag. 13. de hoc Arrhabaeo disserit. Verba eius haec sunt:

> „Nach dem Ehrendekret für Thersippos kann es kein Zweifel sein, dass er (Arrhidaeus) vielmehr Arrhabaeus heisst, und wenigstens in Polyaen. VII. 30 .... ist Ἀριβαίου und Ἀριββαίου die Lesung der Hdschr. Bei Diodor XVIII. 3, 26, 39, 51 u. s. w. ist der Name immer Ἀρριδαῖος. Aus Justin XIII. 4. 6: „iubetur Arrhidaeus rex corpus Alexandri in Ammonis templum deducere“ sieht man, wie alt die Corruption dieses Namens ist. Eben darum habe ich nicht gewagt, die hdschr. Ueberlieferung aufzugeben· um so weniger, da nie der Name des Vaters oder sonst etwas zur Bezeichnung der Herkunft des Mannes erwähnt wird u. s. w.

Haec Droysenii opinio haud neglegenda est: tamen eam temere recipere nolim.

Digitized by Google

Vers. 32/33 legendum est „ἐμ προτανε[ίω“. „Προτανεῖον“ enim Aeolica dialecto dicebatur pro „πρυτανεῖον“.

„Προτάνιος“ (genetivus vocis „πρότανις“) quidem invenitur in versu 31 tituli Lesbiaci, qui apud Boeckhium num. 2166. editus est. Item in altera inscriptione, Lesbiaca illa quidem, verum in Delo insula inventa, quam Boeckh inter addenda voluminis II. num. 2265 b (pag. 1038.) edidit. Ibi ter (vers. 1, 2, 3) legitur: „ἐπὶ προτάνιος“ Conf. Ahrens l. l. §. 12. 7. et addend. pag. 497 et 507. Aliud exemplum invenitur apud Conze tab. XII. B. v. 29. (Bechtel pag. 146. num. 42); adde Bechtel num. 1. v. 19.

Vers. 33. „ὅταχε“ legimus. De Aeolica forma „ὅτα“ = „ὅτε“ cf. Apollonius „π. ἐπιρρημάτ.“ pag. 606. 28: „π. ἀντωνυμ.“ pag. 126. B. (Ahrens §. 29. 1). Videmus illud Aeolum „ὅτα-χε“ plane idem esse atque Atticorum „ὅτ-αν“. —

Vers. 34/35. „γ[ε|ραι]τάτω“ scribendum est. Quae E. hic supplevit, non intellego. Illud „Γ“ in fine verbi mutilati „ .... τατωΓ“ lapicidae errore effectum est, cui fortasse litera „ν“ verborum antecedentium „τῶν ἐκγόνων“ in auribus resonabat, cum illud „Γ“ ante literam „Κ“ sequentis verbi „καλῆσθαι“ exarabat. Dico fortasse; nam id quoque probabile est, lapicidam cum falso „I subscriptum“ exarasset, cognito errore illud „I“ transversa linea irritum facere voluisse. Sic fieri potuit ut illa litera pro „Γ“ legeretur.

Vers. 37. „ὀγκαρνσσέτω“ Aeolice pro „ἀναχαρ“. Cf. Ahrens §. 12. 2. et §. 28. 1. „ὀντέθην“ legitur corp. insc. Graec. n. 3524 vers. 8, cf. 34,39 etc. — „ὀνσταθείσας“ in titulo apud Bechtel pag. 124. num. 15 vers. 8 legitur.

Vers. 39. „γινώσχφαι“ mirum est propter „ι subscriptum“. Idem in duobus aliis titulis invenitur. Apud Cauerum quidem num. 133. a. vers. 21. legitur[5]) „πρήξφσιν“, apud Conzium

5) Titulos prope Chium urbem inventus est. Cf. „Bulletin de correspond. hellénique“ a. III. p. 230. „Μουσεῖον κ. τ. λ.“ περιοδ. δευτέρ. ἔτ. πρῶτ. 1875—1876. pag. 38.

tab. VI. 1. vers. 3. (accuratius Bechtel num. 1) „γράφφ(σ)ι“ exstat [6]).

Vers. 47. „ὄκκαιε“ idem est atque „ὅκη ἄν“. Ahrens §. 9. 3 duplicatae literae „κ“ haec exempla affert: „ὄππα“ et „ὀκκως“ Theocr. 28. 4 et 29. 13. 33. „ὄκκοτα“ Sappho 3. Alcaeus 31 (cf. ibid. admot. 3). „ὄκκιος“ legitur in vers. 4. titulī a Curtio Mytilenis inventi et in Herm. VII. 407 primum editi. —

In versu 48 illud „μέχρι Πορνοπίας“ accuratius excutiendum est. Illustratur enim Strabonis locus, qui in libro XIII. pag. 613 exstat; hic est:

> . . . *Τὸ οὖν περὶ τοὺς Τεύκρους* **καὶ τοὺς μύας**, *ἀφ' ὧν ὁ Σαυθρὰς, ἐπειδὴ σμινθιοι οἱ* **μύες, δεῦρο μετενεχθέν**, *παραπλήσιόν ἐστι τῷ ἀπὸ* **μικρῶν ἐπίκλησιν** *τοιούτοις τισί· καὶ γὰρ ἀπὸ τῶν καρύων,* **οὓς οἱ Οἰταῖοι** „*χόρνικας*“ *λέγουσι, Κορνοκίωνα τιμᾶσθαι* **παρ' ἐκείνοις** *Ἡρακλέα ἀπαλλαγῆς ἀχρήστου χόρτου. Ἰύκτονον δὲ παρ' Ἐρετριεῦσι τοῖς τὸν Μίνωα ἀχοῦσιν,* **ὅτι φθαρτικὸς** *τῶν ἀμπελουργῶν ὁ ἰὸς· καὶ δὴ καὶ* **παρ' ἐκείνοις μόνοις** *τῶν Ἐρετριέων τὸ θηρίον τοῦτο μὴ γενέσθαι.* **Ῥόδιοι δὲ** *Ἐρετρέων Ἀπόλλωνος ἔχουσιν ἐν τῇ χώρᾳ* **ἱερόν, τὴν ἐρεσίβην** *καλοῦντες ἐρυσίβην, καθ' ἃ* **διαλεῖται δὲ τοῖς ἐν Ἀσίᾳ** *μέν τις καλεῖται „Πορνοπίων“, οἷον τοὺς* **πάρνοπας** *καλοῦντων Βοιωτῶν, καὶ θυσία συντελεῖται* **Πορνοπίων** *Ἀπόλλωνι“.* —

Sic Kramer et C. Müller scribunt: in duobus enim codicibus (E et F) „μέχρι τις“ legitur. In aliis libris manu scriptis „μέχρ τις“ invenitur. Earipus „μέχρ τις“ legendum esse censet.

---

6) Haud scio an [illegible] referenda sit. In illa enim [illegible] „ωνα“ formata esse videtur. In [illegible] schol. Halensium“ [illegible] „Philologie“ 1861. pag. 585. [illegible] „κατέχονσι“ (v. 15), „παρ[illegible]“ (v. 20).

Sed testimonia, quae affert, mihi parum certa esse videntur. Audiamus modo quae dicat (pag. 137).

„ .... *Ἡ δὲ ἐν στ. 48. τοῦ παρόντος ψηφίσματος ἀναφερομένη Πορνοπία εἶναι τὸ ἐν Νήσῳ προαναφερθὲν Σμίνθιον, ἤτοι ὁ ναὸς τοῦ Σμινθέως Ἀπόλλωνος, ὅστις ἦτο ὁ αὐτὸς μὲ τὸν Πορνοπίωνα Ἀπόλλωνα ὡς ἐξάγεται ἐκ τοῦ συνδυασμοῦ τῆς Πορνοπίας ταύτης μετὰ τοῦ ἐπὶ τῶν νομισμάτων τῆς Νήσου μυὸς καὶ τῆς ἐξῆς παραγράφου τοῦ Στράβωνος*“.

Sequuntur iam illa Strabonis verba; postea Earinus sic pergit ratiocinari:

„*Ἔνθα τὸ „μείς τις“ πρέπει νὰ διορθωδῇ εἰς „μῦς „τις“. Τοῦ Ἀπόλλωνος τούτου χαλκοῦν ἄγαλμα, ἔργον „τοῦ Φειδίου καὶ καλούμενον Παρνόπιον ἀναφέρει ὁ Παυ„σανίας*[7]*) ὅτι εἶδεν ἐν τῇ Ἀκροπόλει τῶν Ἀθηνῶν*“. —

Vereor ne haec argumentatio parum probabilis sit, quare in ea acquiescere nequeo.

Ac primum quidem nescio an Earinus pusillam rem nimium exaggeraverit. Etenim inter illos nummos et ab Imhoof-Blumer et ab ipso editos unus tantum est, in quo, nisi Earinus fallitur, muris signum invenitur. Est ille, quem Earinus num. 5. notatum edidit. Ergo dicere non debuit: „ .. *τοῦ ἐπὶ τῶν νομισμάτων τῆς Νήσου μυός* ... “. —

Accedit quod ad confirmandam sententiam suam Pausaniae verba affert, quae tamen argumentationem eius non modo non confirmant, sed diluunt. Pausanias enim l. l. haec dicit:

„ ..... *Τοῦ ναοῦ δέ ἐστι πέραν Ἀπόλλων χαλκοῦς „καὶ τὸ ἄγαλμα λέγουσι Φειδίαν ποιῆσαι. Παρνόπιον δὲ „καλοῦσιν, ὅτι σφίσι παρνόπων βλαπτόντων τὴν γῆν ἀπο„τρέψειν ὁ θεὸς εἶπεν ἐκ τῆς χώρας κ. τ. λ. .. *“

Verba dilucida sunt; loquitur de signo aereo Apollinis Parnopii; addit, deum sic appellatum esse, quod olim terram locustis

7) Paus. I. 24. 8. Ex verbis Pausaniae apparet, non signum illud „*Παρνόπιον*“ appellatum esse, verum Apollinem ipsum; supplendum enim est: „*τὸν Ἀπόλλωνα*“.

liberasset. Nam „πάρνοπας“ locustas esse, non modo e Strabonis verbis sed etiam ex aliis permultis antiquorum testimoniis manifestum est. Ne longus sim, haec affero: Moeris Attic. s. verb. „πάρνοπες“; Hesychius ibid.: Harpocration s. v. „ἀπρότων“; Photius s. v. „πάρνοψ“; Suidas ibid. aliaque. Verum ubi mures sunt? Num igitur his causis adducemur, ut illo loco „μύς τις“ legamus?

Ipse Strabo[8]) Oetaeos pro „πάρνοπες“ „κόρνοπες“ dixisse docet[9]). Aeoles igitur pro „πάρνοπες“ „πόρνοπες“ dicebant[10]). „Πάρνοψ“ ergo locusta erat. Num igitur „πόρνοψ“, quod sine dubio idem est atque „πάρνοψ“ mus erit? Quid quod geographus plane demonstrat, Boeotos, quos et ipsos Aeoles fuisse constat, locustas non „πάρνοπας“ sed „πόρνοπας“ nominasse. Hoc enim opinor Strabo his verbis dicit: „ . . καλεῖται Πορνοπίων, οὕτω τοὺς πάρνοπας καλούντων Βοιωτῶν . . . “. In his verbis tamquam causa affertur, cur Aeoles Asiani „Πορνοπίων“ dixerint.

Illud „μείς τις“ autem idem est ac „μήν τις“. Apud scriptores Graecos saepenumero „μείς“ pro „μήν“ invenimus. Exempla permulta habes in Henr. Stephani „thesauro lingu. Graec.“ sub verb. „μήν“. Et „μείς“ tribus titulis confirmatur.

---

8) Cf. Eustathii comment. ad Iliad. A. pag. 34. Is Strabonis verba repetit.

9) Hic alios locos haud neglegendos esse censeo. Apud Hesychium s. v. „ὀκορνούς“ legimus: „τοὺς ἀττελάβους καὶ τὰ ἀκριώδη (ἀκρίδια?) οὕτω λέγουσιν.“ Et apud Eustathium l. l. pag. 1515. 27: „κορνώπιδες· κώνωπες“.

10) Cf. vocem „πάρδαλις“ et „πόρδαλις“. Aeoles „α“ ante liquidas persaepe in „ο“ mutasse, Ahrens §. 12 (pag. 77.) demonstrat.

Huc etiam illam obscuram Hesychii glossam pertinere puto. S. v. „πορνόπαι“ legimus „αἱ ὥραι“. Pierson. ad Moer. 416. conicit: „πορνοτύπαι· ἑταῖραι“; Mor. Schmidt sic scribendum esse censet: „πόρνῳ· παιδὶ ὡραίῳ“; alii scribunt: „πόρνοπες· ἀκρίδες“. Nescio quid de hac glossa faciendum sit. Coniectura mihi in mentem venit quam vix proponere audeo. Haec est: „πορνόπαι· ἄωροι (id est „deformes“). Fortasse huc pertinet alia Hesychiiglossa, et ipsa non ita clara: „Παρνόπη· Καλλίστρατος Ἀθηναῖος“.

Digitized by Google

In inscriptione Mylasia (c. i. Graec. II. n. 2693e) legimus „ὁ ἐνεστὼς μείς“ sequente paulo post: „μηνῶν“; et in alia, Orchomenia, quae ibid. I. n. 1569. a. edita est, quinquies (vers. 1, 13, 25, 27, 32) Boeotica forma genetivi „μεινός“ et semel versu 53 accusativus „κατὰ μεῖνα“ invenitur[11]).

Item „μείς“ legimus in titulo Corcyraeo apud W. Vischer „Kleine Schriften“ vol. II. tab. I. 4. pag. 13. —

Revertor nunc ad propositum meum: certum est, apud Nesiotas Pornopionem Apollinem, id est locustarum eversorem cultum esse. Tametsi Earino concedo, etiam Apollini Smintheo Nesiotas cultum tribuisse. Id non solum mure in illo nummo signato — si revera mus est — comprobari videtur, sed etiam e Strabonis testimonio colligi potest l. l. dicentis: „παρὰ πᾶσαν γὰρ δὴ τὴν παραλίαν ταύτην ὁ Ἀπόλλων ἐντετίμηται μέχρι Τενέδου, Σμινθεὺς[12]) ἢ Κιλλαῖος καλούμενος ἢ Γρυνεὺς ἤ τινα ἄλλην ἐπωνυμίαν ἔχων“. —

In versu 50 „ΚΑΙΚΕ“ sic legendum est: „καΐ̓ κε“ = καὶ αἴ̓ κε“. Idem invenitur in titulo Boeotico apud Franz „elementa epigr. Graec.“ pag. 192. C. 45/46 „κῆκα“.

Vers. 51 „τῶγ κεν εὐεργέτη“. Aeoles crebro articulo relativi loco usos esse, Ahrens §. 23. 10. demonstrat, multa ex scriptoribus Aeolicis exempla afferens. Addit ex titulo Lesbiaco, qui corp. inscr. Gr. 2166. exstat, vers 23. et 40 „ταῖς“ et „τά“, Ad haec exempla adicio ex Conzio VIII. 2. 4/5 (Bechtel num. 2) „μ(η)δὲν τῶμ παρεχώρησαν“. Contra in Eresiorum inscriptione (Conze XII. A. 33 Bechtel n. 42) legimus: „περὶ ὧν οἱ πρέσβεις ἀπαγγέλλοισ[ι“. —

Venio nunc ad inscriptionem alterius lateris. Videtur al-

---

11) Quare is, qui in Etym. Magn. pag. 583. 8. s. v. „μείς“ scripsit: „ἔστι δὲ ἄκλιτον· εἰ γὰρ ἐκλίνετο μενὸς εἶχεν εἶναι ἡ γενική“ haud optime iudicasse videtur. — Addo, in titulo Mytilenaeo genetivum „μῆννος“ legi corp. inscr. Gr. II. 2166. v. 34.

12) De Apolline Smintheo cf. Eustath. comment. ad Iliad. p. 34. et Menander „περὶ ἐπιδεικτικῶν“ 17. in Rhetor. Graeci, ed. L. Spengel vol. III. p. 437.

UNIVERSITY OF VIRGINIA GENERAL LIBRARY 1819

terum „ψήφισμα“ esse, quia in vers. 45 maioris tituli „οἱ ταμίαι οἱ μετ' Ἡρακλείτω“ illud decretum exarare iubentur, cum in hoc „οἱ ἐξετάσται“ (v. 60/61) id facere videantur. Nec tamen novum decretum est; nihil enim aliud nisi sanctio honorum Thersippo decretorum eo continetur.

Priores versus 22, ut supra diximus, adeo mutili sunt, ut nihil certi de iis proferri possit.

Vers. 31. „καθάπερ“ novum exemplum est, Aeoles in relativo spiritum quem dicunt asperum observasse cf. Ahrens §. 4. 5.

Vers. 33/34 Bechtel contextum ab Earino haud bene suppletum sic correxit: „καὶ μὴ ἔμμεναι πέρι αὐτα ...“.

Vers 35/36 sine dubio „προθ[έμ]εναι“ legendum est, id Bechtelio quoque probatur. Cf. Ahrens §. 26. 9. Quae Earinus et Cauer hic suppleverunt, non intellego.

Vers. 37. in lapide „ΕΠΙΛΑΙ“ incisum est, cum tamen „εἴπην“ in Sappho fr. 26. v. 2. inveniatur (cf. Ahrens §. 14, 1 et pag. 261.)

Vers. 38/39 Bechtel Earini supplementum: „μ(ή)τε ἐπιμηνί(ο)ις ἐνι, καί ...“ rectissime sic emendavit: „μ(ή)τε ἐπιμηνί(ω)ἐσένικαι“; cf. vers. 43/44, ubi Bechtel Earini εἰσ(ενέγκ)η“ in „ἐσ(ενίκ)η“ correxit.

Quod ad illum qui vers. 38. et 43. „ἐπιμήνιος“ dicitur magistratum attinet, non dubito quin unus ex „bulentis“ fuerit, qui prytaneo praeerat et menstruis quibusdam sacris faciundis „κατὰ πρυτανείαν“ nominabatur. Nec mirum si huius potissimum hoc loco mentio fit; decreverant enim Nasiotae: (A. v. 32 - 35) „... δεδόσθαι δὲ καὶ σίτησιν ἐμ προτανείω καὶ ὅτακε ἁ πόλις ἱροποῆται, μέρις διδόσθω Θερσίππω καὶ τῶν ἐκγόνων ἄϊ τῶ γεραιτάτω“. Sententia mea grammaticorum testimoniis confirmatur. Adnotat enim Hesychius ad. v. „ἐπιμήνιοι“: „οἱ ἱεροποιοί· ἐκαλεῖτο δὲ καὶ θυσία τις ἐπιμήνια, ἡ κατὰ μῆνα τῇ νουμηνίᾳ συντελουμένη“. Conf. Suid. s. v. „ἐπιμήνια“ et Etym. Magn. s. eod. v. Quae in etymologico de voce exstant, ad verbum cum interpretatione Suidae

congruunt. Accedunt complures tituli; imprimis foedus illud Smyrnaeorum et Magnetum, qui Sipylum incolebant, ap. Böckh corp. inscr. Gr. II. 3137. Ibi versu 30 legimus: „*καλεσάτωσαν δὲ οἱ ἐπιμήνιοι τῆς βουλῆς καὶ τοὺς πρεσβευτὰς τοὺς παραγε(νομένους)ἐγ Μαγνησίας ἐπὶ ξενισμὸν εἰς τὸ πρυτανεῖον . . .*“ Huc pertinet Lesbiaca inscriptio quae in Bullet. de corresp. hellénique 1880. fasc. VII. pag. 439. num. 22. a Pottier et Hauvette-Besnault edita est. Legitur v. 15: „*τοὺς δὲ ἐπιμηνίους τοὺς ἀεὶ γινομένους παριστάναι αὐτῷ ἀπὸ τῶμ μισθουμένων ἱερείων ἄρνα θηλεῖ(αν) . . .*“

His duobus titulis quae munia illis „*ἐπιμηνίοις*“ obeunda fuerint, satis aperte declaratur[13]).

Vers. 42. cum Cauero legendum: „*[ἐσ]αγάγη [ἢ καί]*“.

Vers. 54/55. Earinus supplevit: „*ἐμ||(μεν)έστω*“ quod non intellego. Bechtel p. 156 conicit: „*ἐ(νεχ)έσθω*“. Fortasse sic legendum est: „*ἐ[νο||χος] ἔστω*“. (cf. Curtius l. l. tab. XII. A. 24 = Bechtel num. 42.). —

Vers. 56/57 Earinus scribit: „*κάλλ||(ως πρ)ὸς τὸν δᾶ(μον)*“, obscure; praeclare Bechtel: „*καλλ||(ύοντ)ος τὸν δᾶμον*“ = „*καταλύοντος.*“ —

13) Cf. etiam Corp. inscr. Gr. 3595: „*Ἐπιμηνιεύοντος Νυμφίου τοῦ Διοτρέφους ἐπιστατοῦντος δὲ Διονυσίου τοῦ Ἱππομέδοντος . .*“; ibid. 3641. B. v. 5; 2448. II. 34, IV. 15, 32 et saepius. Addo titulum qui in „*Μουσείῳ*“ *περ. πρώτ.* 1873—75. pag. 98. num. 97. primum editus est. Lapis propre *Γενί Λιμάνι* inventus 0,30 m altus, 0,23 m latus, 0,5 m crassus est.

. . . . . .
. . . . . τ]οῦ ἔτους
. . . . . ἀποδει —
. . . . . οἵτινες τήν τε
. . . . . ουσιν καὶ τὸ ψήφισμα
ἀναγράψο]υσιν εἰς στήλην· τὰς δὲ ἀν-
αγγε]λίας ἐπιμελεῖσθαι ἐπιμηνίους
καὶ] ἐξεταστὰς τοὺς καθέκαστον γινο-
μένους· ἀπεδείχθη Μητρόδωρος Ποσει-
δωνίου, Ἀπολλωνόδοτος Ἀμύμονος

Hic fortasse „*ἐπιμήνιοι*“ (v. 7.) prytanes sunt.

Excursus II.

De insula Pordoselene.

Pordoselenae insulae saepenumero mentio fit ab antiquis scriptoribus. Praeter Strabonem de ea loquuntur: Hesych. s. v. „*Πορδοσελήνη*"; Steph. Byz. s. eod. verb. et „*Σελήνης πόλις*"; Scylax §. 97; Aristotel. hist. an. 8. 28.

„*Πορσελήνη*" insula nominatur apud Ptolem. V. 2. 5. et Paus. III. 25. 7; apud Aelian. N. A. II. 6, ubi in uno ex codicibus exstat: „*Πορσελήνη*", cum in aliis „*Πυρσελήνη*" legatur; apud Plin. N. H. v. 137. et VIII. 226. „*Προσελήνη*" denique invenitur in Synecdemo Hieroclis pag. 686. 9 et in Chalced. synodo pag. 530. et vol. 9. pag. 173.

Mirum est, quod Strabo Pordoselenen et Nesum non in Hecatonnesis numerare videtur. Dicit enim l. l. „*πλησίον δὲ τούτων* (*Ἑκατὸν νήσων*) *ἐστὶ καὶ ἡ Πορδοσελήνη . .*". Insula Pordoselene hodie „*Πύργος*" appellatur. Hoc nomen Earinus inde ortum esse affirmat, quod antiqua aedificia in ea exstructa praetervehentibus turris speciem praebeant.

Certum conferas de hac insula, quae Earinus pag. 141 de ea disserit. Opinatur, insulam antea „*Πορσελήνην*" nominatam postea propter squalorem incolarum „*Πορδοσελήνην*" a vicinis appellatam esse. „*Πορσελήνην*" esse idem atque „*Παρασελήνην*". „*Σελήνην*" enim oram Nesi insulae nominatam esse, quia lunae formam imitaretur.

Haec Earini opinio mihi haud probatur. Nam et Strabonis clarum testimonium repugnat neque evinci potest, Aeoles pro „*παρά*" „*πόρο*" dixisse.

Pordoselene, si magnitudinem respicias, secunda Hecatonnesorum a Neso est. Ad septentrionem et occidentem spectat. Urbs in ora orientali sita erat, id quod e Strabonis verbis apparet: „*καὶ πρὸ τῆς πόλεως ταύτης ἄλλη νῆσος*". Insula Nesus igitur e regione Pordoselenes urbis erat; ergo urbem Pordoselenen in ora Neso adversa fuisse patet.

L.

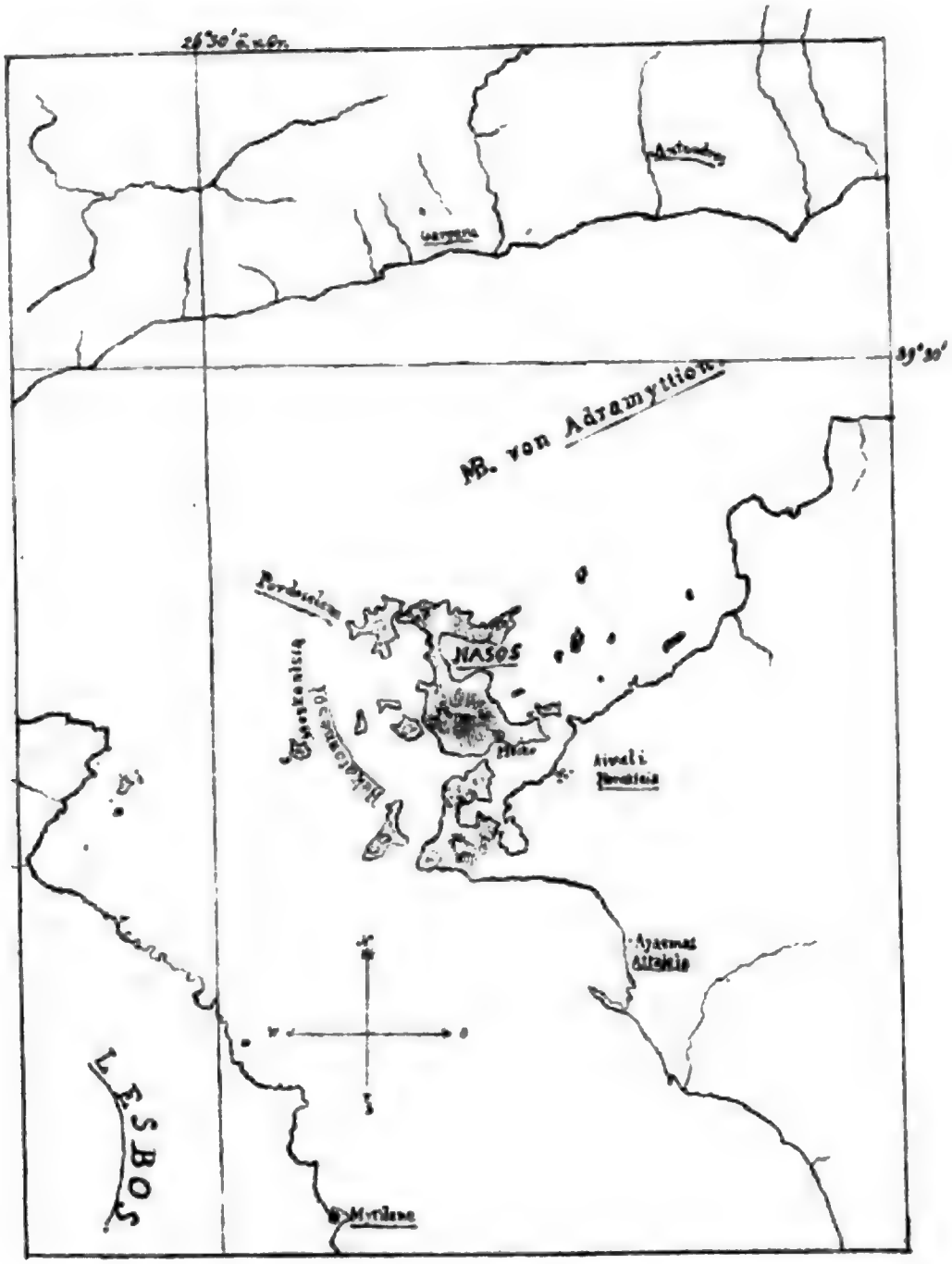

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google